



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

für den Neubau der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar,
Abschnitt B: UW Lamspringe – UW Hardeggen und
Anbindungsleitung Pumpspeicherwerk Erzhausen

Ein Vorhaben der TenneT TSO GmbH

28.11.2017

Az.: P231-05020-10 WM B



Niedersachsen



Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil.....	11
I.	Feststellung des Plans	11
II.	Planunterlagen	11
1.	Festgestellte Planunterlagen.....	11
2.	Nachrichtliche Unterlagen	15
3.	Hinweis zur Planänderung.....	19
III.	Zurückweisung von Einwendungen und Stellungnahmen.....	19
IV.	Nebenbestimmungen	19
1.	Allgemeines und technische Anforderungen.....	19
2.	Immissionsschutz	19
3.	Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz	20
4.	Naturschutzrechtliche Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG	21
a.	Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG	21
b.	Befreiung von den Verboten des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG	21
c.	Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung zum Naturschutzgebiet „Selterklippen" (NSG BR 137)	21
d.	Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Hube, Greener Wald und Luhberg" (LSG NOM 010)	22
5.	Wasser.....	22
a.	Erlaubte Benutzungen	22
b.	Wasserrechtliche Genehmigungen, Gestattungen und Befreiungen.....	23
c.	Inhalts- und Nebenbestimmungen	23
6.	Bodenschutz und Abfall.....	25
7.	Waldumwandlung, Forstrechtliche Genehmigung	26
8.	Straßen und Wege.....	26
9.	Denkmalschutz	27
10.	Landwirtschaft.....	27
11.	PSW Erzhausen	28
12.	Bundeswehr	29
13.	Leitungsträger	29
a.	Allgemeines	29
b.	Avacon Netz GmbH.....	29
c.	EURAWASSER Betriebsführungsgesellschaft mbH.....	29
d.	Nowega GmbH	29
e.	Wasserverband Peine	30
14.	Vorbehalte	30
a.	Entscheidungsvorbehalt	30
b.	Vorlage der Ausführungsplanung.....	30
15.	Kostenentscheidung	30



B. Begründender Teil	30
I. Beschreibung des Vorhabens.....	30
1. Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens	30
2. Trassenführung.....	32
II. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	34
III. Rechtliche Bewertung	37
1. Verfahren	37
a. Erfordernis bzw. Zulässigkeit eines Planfeststellungsverfahrens	37
b. Zuständigkeit.....	37
c. Vollständige Antragsunterlagen.....	37
d. Ordnungsgemäßes Verfahren im Übrigen	38
2. Umweltverträglichkeitsprüfung	40
a. Allgemeines	40
b. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG a. F.	40
aa. Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	40
bb. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	42
cc. Schutzgut Boden.....	45
dd. Schutzgut Wasser.....	48
ee. Schutzgüter Luft und Klima.....	51
ff. Schutzgut Landschaft	51
gg. Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter	53
hh. Wechselwirkungen.....	54
c. Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG a. F.	54
aa. Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	54
bb. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	59
cc. Schutzgut Boden.....	69
dd. Schutzgut Landschaft	72
ee. Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter	74
ff. Schutzgut Wasser.....	76
gg. Schutzgut Wechselwirkungen	80
3. Materiell-rechtliche Bewertung	80
a. Planrechtfertigung.....	80
b. Vorhabensalternativen.....	84
aa. Technische Varianten	84
(1) Freileitungsmonitoring.....	84
(2) Gleichstromtechnik	85
(3) Masttypen.....	85
(4) Erdkabel	86
(5) Gasisolierte Rohrleiter (GIL)	88
bb. Räumliche Varianten	90
(1) Großräumige Varianten	90



(2) Kleinräumige Varianten	91
(3) Nullvariante	93
c. Ziele der Raumordnung.....	93
d. Technische Anforderungen	93
e. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen.....	94
aa. Elektrische und magnetische Felder	94
(1) Grenzwerte der 26. BImSchV	94
(2) Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV	95
(3) Summationsbetrachtung.....	97
(4) Minimierungsgebot.....	97
(5) Überspannungsverbot.....	97
(6) Keine Gesundheitsgefahren bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV98	
(7) Keine Funktionsbeeinträchtigung von Implantaten	99
(8) Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung.....	100
(9) Negative Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere	
101	
bb. Lärm	101
(1) Baubedingte Lärmimmissionen	101
(2) Auswirkungen durch den Rückbau der 110- bzw. 220-kV-Bestandsleitungen	104
(3) Betriebsbedingte Schallimmissionen.....	105
cc. Luftschadstoffe.....	106
dd. Trennungsgebot.....	107
f. Anforderungen des Rechts von Natur und Landschaft	107
aa. Eingriffsregelung	108
(1) Eingriff / Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	111
(2) Vermeidung.....	115
(3) Ausgleich und Ersatz	119
(4) Naturschutzfachliche Abwägung	124
(5) Ersatzgeld	125
bb. Gebietsschutz	126
(1) Natura 2000	126
(2) FFH-Gebiet Nr. 169 (DE 4024-332) „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald“	128
(3) FFH-Gebiet Nr. 128 (DE 4124-302) „Ilme“	130
(4) Vogelschutzgebiet V08 (DE 4025-401) „Leinetal bei Salzderhelden“	133
(5) Ergebnis Natura 2000-VU.....	135
(6) Nationale Schutzgebiete.....	135
cc. Naturdenkmale.....	138
dd. Geschützte Landschaftsbestandteile.....	138
ee. Gesetzlich geschützte Biotope	140
ff. Artenschutz	141
(1) Bestandserfassung	142



(2) Beurteilung der Verbotstatbestände – Vorprüfung	144
(3) Beurteilung der Verbotstatbestände – Artprüfung	151
(a.) Fledermäuse	151
(b.) Sonstige Säugetiere	152
(c.) Amphibien	155
(d.) Reptilien	156
(e.) Brutvögel	157
(f.) Gastvögel	170
g. Wasserrechtliche Gebote	172
aa. Wasserrechtliche Benutzungstatbestände	172
bb. Voraussetzungen für die Erlaubnisse	173
cc. Anforderungen des Wasserbewirtschaftungsrechts	173
dd. Erdaufschlüsse	173
ee. Überschwemmungsgebiete	174
ff. Gewässerausbau	176
gg. Wasserschutzgebiete	176
(1) Wasserschutzgebiet Einbeck	177
(2) Wasserschutzgebiet Dankelsheim/Heckenbeck	177
hh. Anlagen an Gewässern	178
h. Bodenschutzrechtliche und abfallrechtliche Anforderungen	178
i. Anforderungen des Forstrechts	179
j. Straßenrechtliche Gebote	180
aa. Bauliche Anlagen an Landes- und Bundesfernstraßen	180
bb. Sondernutzungen	182
k. Denkmalschutzrechtliche Anforderungen	182
l. Anpassungsgebot nach § 7 BauGB	183
m. Grenzabstände nach NBauO	183
n. Abwägung	183
aa. Abschnittsbildung	183
bb. Grundsätze der Raumordnung	185
cc. Landwirtschaft	185
dd. Forstwirtschaft	188
ee. Jagd	188
ff. Verteidigung/Bundeswehr	189
gg. Luftverkehr	190
hh. Naherholung, Tourismus	190
ii. Windkraftanlagen	190
jj. Belange der Gemeinden	190
kk. Eigentum/Grundstücksbetroffenheit (ohne landwirtschaftliche Belange)	191
ll. Gesamtergebnis der Abwägung	193
IV. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	193
1. Gemeinde Freden (Leine) T01	193



2. Flecken Delligsen T02	195
3. Stadt Northeim T03.....	195
4. Stadt Hardegsen T04	196
5. Flecken Nörten-Hardenberg T05.....	196
6. Stadt Moringen T06	196
7. Gemeinde Lamspringe T07	198
8. Stadt Bad Gandersheim T08.....	200
9. Stadt Einbeck T09	201
10. Landkreis Hildesheim T10.....	207
11. Landkreis Northeim T11	208
12. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Hannover T13	210
13. Leineverband T12.....	211
14. Landesbehörde für Straßenbahn und Verkehr – Geschäftsbereich Gandersheim T14....	211
15. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau – Geschäftsbereich Hameln T15	212
16. Landwirtschaftskammer Niedersachsen T16	212
17. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie T17	214
18. Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Liebenburg T18	214
19. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie T19	216
20. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hannover T20	216
21. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr T21	216
22. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Süd T22	216
23. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr T23	217
24. Avacon Netz GmbH T24.....	217
25. Avacon Hochdrucknetz GmbH T25.....	217
26. Wasserverband Peine T26.....	218
27. EnergieNetz Mitte GmbH T27	218
28. Avacon Netz GmbH – Betrieb Sarstedt T28	218
29. TenneT TSO GmbH T29	218
30. DB Energie GmbH T30.....	218
31. GDF Suez T31	218
32. NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH T32	218
33. PLEdoc GmbH T33.....	218
34. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH T34.....	218
35. Überlandwerk Leinetal GmbH T35	219
36. EURAWASSER Betriebsführungsgesellschaft mbH T36	219
37. Colt Technology Services GmbH T37	219
38. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH T38.....	219
39. FBG Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH T39	219
40. Gasunie Deutschland Services GmbH T40	219
41. GASCADE Gastransport GmbH T41	219



42. Stadtwerke Leine-Sollingen GmbH T42	219
43. Wintershall Holding GmbH T43	220
44. Nowega GmbH T44	220
45. Ericsson Services GmbH T45	220
46. OR Network GmbH T46	220
47. Deutsche Flugsicherung GmbH T47	221
48. Statkraft Markets GmbH T48	221
49. Deutsche Bahn AG T49	229
50. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG T50	229
51. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr T51 ..	229
52. Erdgas Münster T52	229
53. Deutsche Telekom T53	230
V. Stellungnahmen von Umweltvereinigungen	230
1. NABU Landesverband Niedersachsen e.V.	230
a. Abschnittsbildung	230
b. Planrechtfertigung	230
c. Technische Alternativen	230
d. Umspannwerke	231
e. Artenschutz	231
2. BUND Landesverband Niedersachsen e.V.	234
a. Planrechtfertigung	234
b. Alternativenprüfung zur Lage des Umspannwerkes Hardegsen	234
c. Erdfallgefährdung	235
d. Leitungsmitnahme	235
e. Erdseilmarkierung als Schutz gegen Anflug	236
f. Ersatzmaßnahmen	236
aa. Lage außerhalb des Eingriffsraums	236
bb. Maßnahme K2.1	237
cc. Maßnahme K4	237
VI. Einwendungen grundstücksbetroffener Privater	237
1. EW 005	238
2. EW 006	238
3. EW 008	239
4. EW 009	240
5. EW 010	241
6. EW 011	241
7. EW 013	242
8. EW 014	242
9. EW 015	242
10. EW 018	243
11. EW 019	243



12.EW 020	244
13.EW 021	244
a. Zuwegung zu Mast B009.....	244
b. Mast B012.....	245
c. Mast B015.....	245
d. Cross-Compliance-Verträge.....	246
14.EW 030	246
15.EW 065	246
16.EW 069	247
17.EW 072	250
18.EW 075	250
19.EW 086	250
20.EW 088	251
21.EW 089	251
22.EW 090	252
23.EW 091	252
24.EW 092	253
25.EW 093	253
26.EW 094	253
27.EW 095	254
28.EW 096	254
29.EW 098	254
30.EW 103	255
31.EW 104	255
32.EW 106	255
33.EW 111	256
34.EW 114	256
a. Mast B025.....	256
b. Bereich zwischen Mast B025 und B026.....	257
c. Mast B026.....	257
d. Bereich zwischen Mast B026 und der KÜA Erzhausen	258
e. KÜA Erzhausen	258
f. 380-kV-Anbindungsleitung PSW Erzhausen.....	258
35.EW 115	261
36.EW 116	262
37.EW 117	263
38.EW 122	263
39.EW 125	263
40.EW 126	264
41.EW 127	264
42.EW 129	265



43. EW 133	265
44. EW 134	266
45. EW 135	266
46. EW 137	266
47. EW 139	267
48. EW 140	268
49. EW 142	270
50. EW 147	270
51. EW 149	271
52. EW 151	272
53. EW 168	273
54. EW 181	273
55. EW 182	274
56. EW 202	274
57. EW 184	275
58. EW 186	275
59. EW 187	275
60. EW 190	275
61. EW 198	275
62. EW 205	276
63. EW 206	277
64. EW 207	277
65. EW 208	277
66. EW 209	278
67. EW 212	279
68. EW 016	279
69. EW 026 und EW 027	280
70. EW 030	280
71. EW 120	281
72. EW 213	281
73. EW 214	282
74. EW 215	283
75. EW 216	284
76. EW 217	284
77. EW 218	285
78. EW 019	285
79. EW 219	287
80. EW 220	287
81. EW 221	287
82. EW 222	288
VII. Allgemeine Einwendungen	289
1. Besondere Entwicklung Heckenbecks	289
2. Baustellenverkehr Methfesselstraße	289



3. Ortsteil Heckenbeck, insbesondere Freie Schule Heckenbeck und Kindergarten Pustebblume.....	289
4. Maststandort B019 / Hellerberg (Geologie).....	290
VIII. Prüfaufträge aus Erörterungsterminen	290
2. Befangenheitsanträge nach § 21 VwVfG	291
3. Gemeinsame Erdverkabelung beider Trassen Wahle–Mecklar und SuedLink	292
4. Wohnumfeldschutz – falsche Abstandsangaben, Mastverschiebung.....	292
5. Erzhausen Variantenprüfung.....	292
6. Berücksichtigung des Klimawandels	294
7. Erzhausen Variantenprüfung – Leinequerung, Überschwemmungsgebiet	294
8. Erzhausen Variantenprüfung – Kostenvergleich und Bewertung Landschaftsbild.....	294
9. Tötungsrisiko Kranich und Rotmilan.....	295
10. Würde des Menschen / Grundgesetz.....	295
11. Erzhausen Variantenprüfung – Varianten B01-7 und B01-5	295
12. Maststandort B030.....	296
13. Nutzung einer vorhandenen Zuwegung zum Maststandort B030.....	297
14. Leitungsmithnahme Tüdinghausen-Kohnsen.....	297
15. Nutzung der frei werdenden 380-kV-Leitung Grohnde-Kassel	298
16. Teilwaldfläche zwischen den Masten B019 und B020.....	298
17. Berücksichtigung des Klimaschutzes	299
18. Monitoring und Vorprüfungen.....	300
19. Sichtgutachten und Fundamentberechnung Mast B031	300
20. Erzhausen Variantenprüfung, Neuausweisung NSG.....	300
21. Verschiebung des Mastes B040 in Richtung B039.....	301
22. Monitoring Boden.....	301
23. Maststandort B041.....	301
24. Anwesender Praktikant.....	301
25. Berücksichtigung Geotechnisches Gutachten vom 25.11.2016	302
C. Kosten	302
D. Rechtsbehelfsbelehrung	302
E. Hinweise.....	303
I. Entschädigungsverfahren	303
II. Hinweise zur Auslegung	304
III. Außerkrafttreten	304
IV. Berichtigungen	304
V. Zivilrechtliche Beziehungen	304
VI. Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis	304



A. Verfügender Teil

I. Feststellung des Plans

Der Plan der TenneT TSO GmbH für den Neubau der 380-kV-Leitung Wahle–Mecklar Teilabschnitt B: UW Lamspringe–UW Hardegsen LH-10-3034, der Anbindungsleitung PSW Erzhausen, LH-10-3035, den Rückbau der 220-kV-Leitung Lehrte–Hardegsen (LH-10-2001) von Godenau nach Hardegsen sowie den Rückbau der 220-kV-Leitung, LH-10-2013, Abzweig Erzhausen wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

II. Planunterlagen

1. Festgestellte Planunterlagen

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage (Aufstellungsdatum)	Maßstab	Blatt Nr./ Seiten
Anlage 0	Hinweise und Erläuterungen zum Planwerk Erstellt: 25. April 2014 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015		3 Seiten
Anlage 1.2	Wegenutzungsplan Erstellt: 25. April 2014 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015	1 : 25.000	Blatt 1-2
Anlage 2.2	Rückbau der 220-kV-Leitung Lehrte–Hardegsen, Teilabschnitt Godenau–Hardegsen, LH-10-2001 Übersichts-/Wegenutzungsplan Erstellt: März 2014 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015	1 : 25.000	Blatt 1-2
Anlage 2.3	Rückbau der 220-kV-Leitung Abzweig Erzhausen, LH-10-2013 Übersichts-/Wegenutzungsplan, Mast 194 – M001 – Portal Erstellt: März 2014 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015	1 : 25.000	Blatt 1
Anlage 3	- entfällt -		
Anlage 4	- entfällt -		
Anlage 5	- entfällt -		
Anlage 7	Lagepläne/Grunderwerbspläne		
Anlage 7.1	UW Lamspringe–UW Hardegsen, LH-10-3034 Lage-/Grunderwerbspläne Erstellt: April 2014 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015 Geändert: Deckblatt, August 2017 (Einzelbeteiligung)	1 : 2.000	Blatt 1-34/54 Blatt 3, 11, 11A, 13, 14 und 15



Anlage 7.1	UW Lamspringe–UW Hardeggen, LH-10-3034 Lage-/Grunderwerbspläne Erstellt: April 2014 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015 Geändert: Deckblatt, August 2017 (Einzelbeteiligung)	1 : 2.000	Blatt 35-54 Blatt 39, 52, 53 und 54
Anlage 7.2	Anbindungsleitung PSW Erzhausen, LH-10-3035 Lage-/Grunderwerbsplan: Mast-Nr. B026 – KÜA Erzhausen Erstellt: April 2014 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015 Geändert: Deckblatt, August 2017 (Einzelbeteiligung)	1 : 1.000	Blatt 1-6 Blatt 1+2
Anlage 7.3	UW Lamspringe–UW Hardeggen, LH-10-3034, Ein-/Ausschleifung 110-kV-BSL, Kreiensen–Rethen, L0458 Lage-/Grunderwerbsplan Erstellt: April 2014 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015 Geändert: Deckblatt, August 2017 (Einzelbeteiligung)	1 : 2.000	Blatt 1+2 Blatt 1+2
Anlage 7.4	UW Lamspringe–UW Hardeggen, LH-10-3034, Einschleifung 110-kV-LTg. Godenau–Hardeggen, LH-10-1015 Lage-/Grunderwerbsplan: Mast-Nr. 66 – Mast-Nr. B049 Erstellt: April 2014 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015	1 : 2.000	Blatt 1-4
Anlage 7.5	Rückbau 220-kV-Leitung Lehrte–Hardeggen Teilabschnitt: Godenau–Hardeggen, LH-10-2001 Lage-/Grunderwerbsplan Erstellt: April 2014 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015	1 : 2.000	Blatt 1-25/41
Anlage 7.5	Rückbau 220-kV-Leitung Lehrte–Hardeggen Teilabschnitt: Godenau–Hardeggen, LH-10-2001 Lage-/Grunderwerbsplan Erstellt: April 2014 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015	1 : 2.000	Blatt 26-41/41
Anlage 7.6	Rückbau 220-kV-Leitung Abzweig Erzhausen, Nr. LH-10-2013 Lage-/Grunderwerbsplan Erstellt: April 2014 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015	1 : 2.000	01/09-09/09
Anlage 8.1	UW Lamspringe–UW Hardeggen, LH-10-3034 Längenprofile Erstellt: März 2014 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015	Länge 1 : 2.000 Höhe 1 : 200	Blatt 1-54
Anlage 8.2	Anbindungsleitung PSW Erzhausen, LH-3035 Längenprofile Erstellt: März 2014 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015	Länge 1 : 2.000 Höhe	Blatt 1-6



		1 : 200	
Anlage 8.3	Anbindungsleitung PSW Erzhausen, LH-3035 Längenprofile Erstellt: März 2014 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015	Länge 1 : 2.000 Höhe 1 : 200	2 Pläne
Anlage 8.4	UW Lamspringe–UW Hardegsen, LH-10-3034, Einschleifung 110-kV-Ltg. Godenau–Hardegsen, LH-10-1015 Längenprofile Erstellt: März 2014 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015	Länge 1 : 2.000 Höhe 1 : 200	Blatt 1-4
Anlage 10.1	UW Lamspringe–UW Hardegsen, LH-10-3034, Anbindungsleitung PSW Erzhausen, LH-10-3035 Bauwerksverzeichnis Erstellt: 25. April 2014 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015		6 Seiten
Anlage 10.2	Bauwerksverzeichnis (Rückbau) 220-kV-Leitung Lehrte–Hardegsen Teilabschnitt: Godenau–Hardegsen, LH-10-2001 und 220-kV-Leitung Abzweig Erzhausen, LH10-2013 Erstellt: 25. April 2014		
Anlage 10.3	Mastliste Erstellt: 25. April 2014 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015		Blatt 1-5
Anlage 10.4	Mast-/Kabelliste 380-kV-Anbindungsleitung PSW Erzhausen, LH-10-3035 Erstellt: 25. April 2014 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015		Blatt 1-3
Anlage 10.5	Mastliste 110-kV-Bahnstromleitung Kreiensen–Rethen, L0458 Erstellt: 25. April 2014 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015		Blatt 1
Anlage 10.6	Mastliste 110-kV-Leitung Godenau–Hardegsen, LH-10-1015 Erstellt: 25. April 2014 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015		Blatt 1
Anlage 11	Immissionsbericht Erstellt: 25. April 2014 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015		24 Seiten
Anlage 12	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) Stand: April 2014		734 Seiten



	Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015		
Anlage 12 Anhang A, 7.5-1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung Deckblatt; Stand: September 2015	1 : 5.000	Blatt 1-23, Blatt 1a + Legende
Anlage 12 Anhang A, 7.6-1	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Bestand Stand: Juli 2015 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015	1 : 5.000	Blatt 1-9, Blatt 1b und 1c + Legende
Anlage 12 Anhang A, 7.6-2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Maßnahmen, Lage-/Grunderwerbsplan für Kompensationsmaßnah- men Stand: Mai 2015 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015	1 : 5.000	Blatt 1-9 + Legende
Anlage 12 Anhang B	LBP-Maßnahmen Stand: April 2014, Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015		91 Seiten
Anlage 13.1	Kreuzungsverzeichnis Erstellt: 25. April 2014 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015		Blatt 1-27
Anlage 13.2	Kreuzungsverzeichnis Erstellt: 25. April 2014 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015		Blatt 1-4
Anlage 14.0	Vorbemerkungen zum Grunderwerb Erstellt: 25. April 2014 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015		4 Seiten
Anlage 14.1	Grunderwerbsverzeichnis Erstellt: 25. April 2014 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015 Geändert: Einzelauszüge aus dem Grunderwerbsver- zeichnis für die Einzelbeteiligungen im August 2017		52 Seiten
Anlage 14.2	Grunderwerbsverzeichnis Erstellt: 25. April 2014 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015 Geändert: Einzelauszüge aus dem Grunderwerbsver- zeichnis für die Einzelbeteiligungen im August 2017		4 Seiten
Anlage 14.3	Grunderwerbsverzeichnis Ein-/Ausschleifung 110-kV-Bahnstromleitung Kreiensen–Rehten, L0458 (DB Energie GmbH) Erstellt: 25. April 2014 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015 Geändert: Einzelauszüge aus dem Grunderwerbsver- zeichnis für die Einzelbeteiligungen im August 2017		3 Seiten



Anlage 14.4	Grunderwerbsverzeichnis 110-kV-Leitung, Teilabschnitt Godenau–Hardeggen, LH-10-1015 Erstellt: 25. April 2014 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015		3 Seiten
Anlage 14.5	Grunderwerbsverzeichnis 220-kV-Leitung Teilabschnitt Godenau–Hardeggen, LH-10-2001 Erstellt: 25. April 2014 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015		44 Seiten
Anlage 14.6	Grunderwerbsverzeichnis 220-kV-Leitung Abzweig Erzhausen, LH-10-2013 Rückbau Erstellt: 25. April 2014 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015		6 Seiten
Anlage 14.8	Grunderwerbsverzeichnis Kompensationsmaßnahmen Erstellt: 25. April 2014 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015		3 Seiten
Anlage 17.0	Vorbemerkungen zu kommunalen Verkehrsflächen Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015		Blatt 1-2
Anlage 17.1	Kommunale Verkehrsflächen – Übersichtsplan Erstellt: Dezember 2015	1 : 10.000	Blatt 1-9
Anlage 17.2	Kommunale Verkehrsflächen – Lageplan Erstellt: 18. Dezember 2015	1 : 2.000	Blatt 1-39
Anlage 17.3	Kommunale Verkehrsflächen – Flurstücksverzeichnis Erstellt: Dezember 2015		Blatt 1-5

Die Planunterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 71 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Die Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stan- zung gekennzeichnet.

2. Nachrichtliche Unterlagen

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage (Aufstellungsdatum)	Maßstab	Blatt Nr./ Seiten
Anlage 1	Erläuterungsbericht Erstellt: 25. April 2014 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015		110 Seiten



Anlage 1.1	Allgemeinverständliche Zusammenfassung Erstellt: 25. April 2014 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015		59 Seiten
Anlage 1.3	Variantenuntersuchung Natura 2000-Verträglichkeitsstudie: Detailkarte 1/Vari- antenuntersuchung B01, FFH 4024-332 „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald“ Stand: April 2014	1 : 25.000 bzw. 1 : 20.000	Anlage 1, Karte 1, Blatt 1-3
Anlage 1.3	Natura 2000-Verträglichkeitsstudie: Detailkarte 2/Vari- antenuntersuchung B01, FFH 4124-302 „Ilme“ Stand: April 2014	1 : 20.000	Anlage 1, Karte 2, Blatt 1
Anlage 1.3	Natura 2000-Verträglichkeitsstudie: Übersicht Stand: April 2014	1 : 45.000	Anlage 1, Übersicht Blatt 1
Anlage 1.3	Natura Verträglichkeitsstudie – Variantenuntersuchung Erstellt: April 2014		199 Seiten
Anlage 1.3	Vorgelagerte Variantenuntersuchung Erstellt: 25. April 2014		77 Seiten
Anlage 1.4	Netzknotenpunkt Lamspringe/Umweltfachliches Gut- achten zu zwei Standortvarianten (einschließlich Anga- ben nach § 6 UVPG)/Umweltstudie, 31. Oktober 2013 (nachrichtlich)		8 Seiten
Anlage 1.5	Netzknotenpunkt Hardeggen/Umweltfachliches Gutach- ten zur Erweiterung des bestehenden Umspannwerks Hardeggen (einschließlich Angaben nach § 6 UVPG)/Umweltstudie Erstellt: 25. April 2014 (nachrichtlich)		119 Seiten
Anlage 2	Übersichtspläne		
Anlage 2.2	Rückbau der 220-kV-Leitung Lehrte–Hardeggen, Teil- abschnitt Godenau–Hardeggen, LH-10-2001	1 : 25.000	Blatt 1-2
Anlage 6	Mastprinzipzeichnungen Erstellt: April 2014, Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015	k.A.	Blatt 1-38
Anlage 9.1	Schematische Darstellung Regelfundamente Erstellt: März 2014 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015	ohne	
Anlage 9.2	Anbindungsleitung PSW Erzhausen Regelgrabenprofil 380-kV-Kabelgraben (2 Systeme mit je 3 Phasen) Erstellt: März 2014	1 : 200	Blatt 1



	Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015		
Anlage 12 Anhang A, 6.1-1	Schutzgut Mensch Bestand und Auswirkungen Deckblatt; Stand: September 2015	1 : 10.000	Blatt 1-14
Anlage 12 Anhang A, 6.2-1	Schutzgut Biotop und Pflanzen Bestand und Auswirkungen (Blatt 1-23 + Blatt 1a + Le- gende) Deckblatt; Stand: September 2015	1 : 10.000	Blatt 1-23 + Blatt 1a + Legende
Anlage 12 Anhang A, 6.2-2	Schutzgut Tiere Bestand und Auswirkungen Deckblatt; Stand: September 2015	1 : 10.000	Blatt 1-10 + Legende
Anlage 12 Anhang A, 6.2-3	Schutzgut Tiere und Pflanzen Übersichtsplan Schutzgebiete Deckblatt; Stand: September 2015	1 : 25.000	Blatt 1-2
Anlage 12 Anhang A, 6.3-1	Schutzgut Landschaft Bestand und Auswirkungen Deckblatt; Stand: September 2015	1 : 50.000	Blatt 1
Anlage 12 Anhang A, 6.4-1	Schutzgut Boden Bestand und Auswirkungen Deckblatt; Stand: September 2015	1 : 10.000	Blatt 1-14 + Legende
Anlage 12 Anhang A, 6.5-1	Schutzgut Wasser Bestand und Auswirkungen Deckblatt; Stand: September 2015	1 : 10.000	Blatt 1-14
Anlage 12 Anhang A, 6.6-1	Schutzgut Kultur- und Sachgüter Bestand und Auswirkungen Deckblatt; Stand: September 2015	1 : 10.000	Blatt 1-14
Anlage 12 Anhang C	Gesamtartenliste Stand: April 2014 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015		20 Seiten
Anlage 12 Anhang D	Abstimmung Kompensationskonzept Stand: April 2014 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015		12 Seiten
Anlage 12 Anhang E	Kumulierende Vorhaben Stand: April 2014 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015		44 Seiten
Anlage 12 Anhang F	Beispielhafte Kalkulation eines eventuellen Ersatzgel- des Stand: April 2014		5 Seiten



	Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015		
Anlage 15	Planvorhaben und angrenzende Natura 2000-Gebiete mit Funktionsbeziehungen Natura 2000-Verträglichkeitsstudie: Detailkarte 1 Stand: Dezember 2015 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015	1 : 20.000	Karte 1, Blatt 1
Anlage 15	Planvorhaben und angrenzende Natura 2000-Gebiete mit Funktionsbeziehungen Natura 2000-Verträglichkeitsstudie: Detailkarte 2 Stand: September 2015 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015	1 : 20.000	Karte 2, Blatt 1
Anlage 15	Planvorhaben und angrenzende Natura 2000-Gebiete mit Funktionsbeziehungen Natura 2000-Verträglichkeitsstudie: Übersicht Deckblatt, Stand: September 2015 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015	1 : 45.000	Übersicht, Blatt 1
Anlage 15	Natura 2000-Verträglichkeitsstudie: Übersicht Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015		186 Seiten
Anlage 16	Gesamtartenliste Artenschutzrechtliche Betrachtung Stand: September 2015 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015		137 Seiten
Anlage 16	Umweltstudie Artenschutzrechtliche Betrachtung gemäß § 44 BNatSchG Stand: September 2015 Geändert: Deckblatt, 18. Dezember 2015	1 : 50.000	Blatt 1
Anlage 16	Tabelle 02-1: Überblick über die vertiefend zu betrachtenden Arten (Prüfprotokolle) Stand: April 2014		178 Seiten
	Geotechnisches Gutachten Baugrundbeurteilung Stand: 07.10.2016		Übersicht, Blatt 1
	Baugrundvorgutachten 380-kV-Leitung Wahle–Mecklar, Abschnitt B Stand: 31.05.2017		Übersicht, Blatt 1
	Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens Wahle–Mecklar Abschnitt B auf das Schutzgut Wasser Stand: Oktober 2017		13 Seiten
	Hydrogeologisches Fachgutachten		Übersicht, Blatt 1-3



	Bericht		
	Stand: 28.06.2017		

3. Hinweis zur Planänderung

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde durch die Antragstellerin teilweise überarbeitet und geändert. Gegenstand der Planfeststellung sind der Plan und die vorbezeichneten Unterlagen in ihrer jeweils aktuellsten Fassung.

III. Zurückweisung von Einwendungen und Stellungnahmen

Alle Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Plans bzw. die folgenden Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde.

IV. Nebenbestimmungen

Der Plan wird entsprechend der vorstehenden Unterlagen festgestellt, soweit sich aus diesem Beschluss, insbesondere der nachfolgenden Nebenbestimmungen, nichts anderes ergibt.

1. Allgemeines und technische Anforderungen

- a) Die Fertigstellung der Leitung ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen.
- b) Soweit im Nachfolgenden keine abweichenden oder spezielleren Anforderungen geregelt sind, sind bei der Durchführung des planfestgestellten Vorhabens die allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 49 Abs. 1 EnWG) zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
- c) Beim Einsatz von Geräten und Maschinen sind die Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenverordnung – 32. BImSchV) zu beachten.
- d) Für den Betrieb der 380-kV-Leitung sind die Normen EN 50110-1, EN 50110-2, EN 50110-2 Berichtigung 1 sowie DIN VDE 0105 Betrieb von elektrischen Anlagen Teil 1, Teil 2, Teil 2 Berichtigung 1 Bestandteil des veröffentlichten VDE-Vorschriftenwerks zu beachten. Innerhalb der DIN VDE-Vorschriften 0101, 0210 und 0105 sind die weiteren einzuhaltenden technischen Vorschriften und Normen aufgeführt, die darüber hinaus für den Bau und Betrieb von Hochspannungsfreileitungen Relevanz besitzen, wie z.B. Unfallverhütungsvorschriften oder Regelwerke für die Bemessung von Gründungselementen.

2. Immissionsschutz

- a) Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tagzeit und während der Nachtzeit eingehalten werden. Als Nachtzeit gemäß AVV Baulärm gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.
- b) Die von dem Betrieb der Anlage ausgehenden Geräusche dürfen die in der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) festgelegten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.



- c) Die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen sind durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf das Minimum zu reduzieren.
- d) Es ist sicherzustellen, dass für sämtliche maßgebliche Immissionsorte im Sinne der 26. BImSchV die Grenzwerte nach § 3 Abs. 2 und 3 der 26. BImSchV i.V.m. für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung eingehalten werden.
- e) Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, Messungen anzuordnen, die die Einhaltung der festgelegten Grenzwerte bzw. der Anforderungen bestätigen.

3. Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz

- a) Der landschaftspflegerische Begleitplan wird als Bestandteil der Antragsunterlagen (Anlage 12 des Antrages auf Planfeststellung) mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich. Alle darin aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen betreffend aller dort genannten Schutzgüter sind umzusetzen. Gleiches gilt für Maßnahmen zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).
- b) In den Freileitungsabschnitten Mast Nr. B002-B008, B020-B060, B067-B070, B096-B125 sind die Erdseile mit Vogelschutzmarkierungen zu versehen (Vermeidungsmaßnahme V7, Anhang B von Anlage 12). Die Markierungen der Erdseile haben mit vogelabweisenden Markierungen der zum Zeitpunkt des Beschlusses „neuesten Generation“ zu erfolgen. Die Vermeidungsmaßnahme V_{A7} ist insoweit zu ergänzen, als defekte oder fehlende Markierungen nach der erstmaligen Installation im Rahmen der regelmäßigen Trassenunterhaltung zu erneuern sind.
- c) Die erforderliche Rodung von Waldflächen, die Beseitigung von Gehölzen sowie sonstige Maßnahmen der Baufeldfreimachung sind auf das unabdingbare Maß zu beschränken und haben in der Vegetationsruhezeit zwischen 1. September und 28. Februar (in Schaltjahren 29. Februar) zu erfolgen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- d) Baubedingte temporäre Veränderungen der Grundflächen (v.a. Baustelleneinrichtungsflächen) sind nach Beendigung der Baumaßnahme unverzüglich zu beheben und die Grundflächen wieder entsprechend ihrer vorherigen Ausprägung herzustellen.
- e) Kompensationsflächen sind hinsichtlich ihres Zweckes dauerhaft zu sichern. Entsprechende Nachweise sind den Naturschutzbehörden vorzulegen.
- f) Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind mit Baubeginn der planfestgestellten Maßnahme zu beginnen. Einen ggf. erforderlichen Unterhaltungsaufwand hat der Vorhabenträger mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.
- g) Die CEF-Maßnahmen K1.1, K1.2 und K1.3 (Anhang B von Anlage 12) müssen zum Zeitpunkt des Baubeginns im jeweils betroffenen Bereich bereits umgesetzt worden und wirksam sein. Von einer Wirksamkeit ist auszugehen, wenn die Maßnahmenumsetzung entsprechend der planfestgestellten Maßnahmenblätter zu den CEF-Maßnahmen erfolgt und die Funktionalität während der Brutzeit der Feldlerche durch die Unterhaltungspflege gewährleistet ist.
- h) Das Ersatzgeld wird auf insgesamt 2.065.000 EUR festgesetzt (Kap. B.III.3.f.aa(5)). Auf den Landkreis Northeim (87,4 % der Fläche im Untersuchungsraum) entfallen 1.805.000 EUR und auf den Landkreis Hildesheim (12,6 % der Fläche im Untersuchungsraum) 260.000 EUR. Der vollständige Betrag ist spätestens bis zum Beginn der Bauarbeiten unter Angabe des Verwendungszwecks „Ersatzgeld, 380-kV-Höchstspannungsleitung Wahle–Mecklar, Teilabschnitt B“ auf das von dem Zahlungsempfänger benannte Bankkonto zu überweisen.
- i) Zur Überwachung einer Einhaltung der im LBP dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) einschließlich Bodenkundlicher Baubegleitung zu

installieren, deren berufliche Qualifikation gegenüber den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes nachzuweisen ist. Die mit der Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind gegenüber den zuständigen Naturschutzbehörden (Landkreise Northeim und Hildesheim) jederzeit auskunftspflichtig und informieren diese beim Auftreten unerwarteter Ereignisse während der Bauausführung, die sich nachteilig auf Umweltbelange auswirken können. Die im Rahmen der ÖBB getätigten Kontrollen, Baustellenbesuche, Veranlassungen etc. sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Die Bodenkundliche Baubegleitung hat darüber hinaus folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Überwachen und ggf. Auslösen der aus Bodenschutzsicht notwendigen Maßnahmen
- Teilnahme an Bausitzungen
- Beratung bei der Bauausführung vor Ort (z.B. Beurteilung von Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen für Baumaschinen)
- Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Wiederherstellungsmaßnahmen

j) Die Vermeidungsmaßnahme V_{A6} ist nach Süden bis zur Kabelübergangsanlage auszudehnen.

4. Naturschutzrechtliche Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG

a. Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG

Durch das Vorhaben kommt es in insgesamt sechs Fällen zu einer direkten Inanspruchnahme und damit zu einer Zerstörung von geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG. Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten.

Für die Zerstörung der gesetzlich geschützten Biotope wird eine Befreiung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG erteilt (B III 3.f. ee).

b. Befreiung von den Verboten des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG

Durch das Vorhaben kommt es in insgesamt sieben Fällen zu einer direkten Inanspruchnahme und damit zu einer Zerstörung von geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG. Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.

Für das Eintreten der Verbotstatbestände des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG wird eine Befreiung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG erteilt (B.III.3.f.dd).

c. Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung zum Naturschutzgebiet „Selterklippen“ (NSG BR 137)

Die 380-kV-Leitung nähert sich dem NSG bis auf ca. 165 m an. Dadurch kann es zu baubedingten Störungen kommen. Nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 der Schutzgebietsverordnung vom 23.3.2009 ist es verboten, wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören. Entsprechend Nr. 6 ist es zudem verboten, im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten.

Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 26 NAGBNatSchG (§ 34 BNatSchG) als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind. Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat (FFH)- Gebiet „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald“, für das eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt wurde (siehe Anlage 15, Deckblattfassung 12/2015; siehe auch B.III.3.f.aa(1)). Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes führt.

Das Vorhaben verstößt zudem auch nicht gegen den Schutzzweck des NSG (siehe B.III.3.f.bb(6)). Die Voraussetzungen des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen vor. Auf dieser Grundlage wird für das Verbot des § 3 Abs. 3 Nr. 2 der Schutzgebietsverordnung zum Naturschutzgebiet „Selterklippen“ v. 23.03.2009 eine Befreiung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG erteilt.

Sofern im Rahmen des Vorhabens Starts bzw. der Einsatz von Hubschraubern oder von unbemannten Luftfahrzeugen (z.B. Drohnen) zum Anbringen, zur Instandhaltung oder zur Erneuerung von Erdseilmarkierungen oder auch zu Monitoring- oder Dokumentationszwecken innerhalb des NSG oder der Pufferzone von 500 m erfolgen, wird hierfür eine Befreiung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG (Verbot Nr. 6) erteilt.

d. Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Hube, Greener Wald und Luhberg“ (LSG NOM 010)

Beim Rückbau der Bestandsleitung LH-10-2001 werden beim Entfernen des Mastes LH-10-2001-211 baubedingt Vegetation bzw. Habitate durch Arbeitsflächen beansprucht. Die temporäre Flächeninanspruchnahme beträgt 875 m² (<0,01 %). Dadurch können die Verbote des § 4 Abs. 1 Nr. 1, 6, 8, 9 und 11 der Schutzgebietsverordnung vom 24.09.2010 berührt werden. Entsprechend der Vorschriften ist es verboten, folgende Maßnahmen durchzuführen, die für das Vorhaben von Relevanz sind: Baumaßnahmen aller Art, auch solche, die keiner Genehmigung bedürfen (Nr. 1), Verändern der Geländeoberflächenstruktur [...] (Nr. 6), unnötiges Stören der Ruhe der Natur (Nr. 8), das Betreiben von Flugmodellen sowie das Starten und Landen von sonstigen Fluggeräten (Nr. 9), das Abstellen oder Fahren eines nicht der Bewirtschaftung dienenden Kraftfahrzeugs in einem Abstand von mehr als 10 m hinter einem LSG-Schild an nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen (Nr. 11).

Gemäß § 8 der Schutzgebietsverordnung kann die untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 [...] nach Maßgabe des § 41 NAGBNatSchG i. V. m. § 67 BNatSchG auf schriftlichen Antrag Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten innerhalb der Fläche im LSG, die als FFH-Gebiet „Greener Wald“ besonders gekennzeichnet ist, kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 26 NAGBNatSchG i. V. m. § 34 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

Für das Fauna-Flora-Habitat (FFH)- Gebiet „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald“, das vollständig im LSG „Hube, Greener Wald und Luhberg“ liegt, wurde eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt (siehe Anlage 15, Deckblattfassung 12/2015). Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes führt (siehe B.III.3.f.aa(1)). Das Vorhaben verstößt zudem auch nicht gegen den Schutzzweck des LSG (siehe B.III.3.f.bb(6)). Die Voraussetzungen des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen vor.

Auf dieser Grundlage wird für die eintretenden Verbote des § 4 Abs. 1 Nr. 1, 6, 8, 9 und 11 der Schutzgebietsverordnung vom 24.09.2010 eine Befreiung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG erteilt.

5. Wasser

a. Erlaubte Benutzungen

Für die Benutzung, das baubedingte Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser sowie das Einleiten von Oberflächenwasser, Hangwasser und Grundwasser, das im Rahmen der Bauarbeiten anfällt, in ein oberirdisches Gewässer wird im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

b. Wasserrechtliche Genehmigungen, Gestattungen und Befreiungen

- a) Die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 6 und die wasserrechtliche Befreiung gemäß § 7 i. V. m. § 2 Abs. 4 Anlage C Nr. 54 der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Brunnen Ölmühle 1, 2 und 3“ der Stadt Einbeck vom 30.06.2010 in den Schutzzonen II, III A und III B werden im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde erteilt.
- b) Die wasserrechtliche Befreiung gemäß § 7 i. V. m. § 2 Abs. 4 Anlage C Nr. 42.2 sowie Nr. 63 der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Brunnen Dankelsheim“ und „Brunnen Heckenbeck“ der Stadt Bad Gandersheim in der Schutzzone II wird im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde erteilt. Die Genehmigungen zur Errichtung von baulichen Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet Leinetal (Maststandorte B024, B025 und B026) sowie im festgesetzten Überschwemmungsgebiet Moore (Maststandort B111) sowie im vorläufig zu sichernden Überschwemmungsgebiet Ilme (Maststandort B069) werden gemäß § 78 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde erteilt.

c. Inhalts- und Nebenbestimmungen

- a) Der Vorhabenträger hat die Bauausführungsunterlagen zur Grundwasserhaltung sowie die diesbezüglichen Berechnungen und Abschätzungen, vor allem zur Menge des geförderten Grundwassers, vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde und der unteren Wasserbehörde zur weiteren Abstimmung vorzulegen. Sollte im Bereich von Grundwassermessstellen die Durchführung von Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein, ist der Bauablauf auch mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz/Betriebsstelle Hannover-Hildesheim abzustimmen.
- b) Die oberirdischen Gewässer, in die eingeleitet wird, und die Koordinaten der Einleitungsstellen werden vor Baubeginn im Einvernehmen mit den unteren Wasserbehörden festgelegt. Hierfür hat der Vorhabenträger rechtzeitig vorher der Planfeststellungsbehörde und der unteren Wasserbehörde Ausführungsunterlagen vorzulegen, aus denen die voraussichtlich pro Einleitungsstelle einzuleitenden Mengen, die hierfür zu benutzenden Gewässer und erforderlichenfalls die Maßnahmen, mit denen etwaige schädliche Gewässerveränderungen nach dem Stand der Technik ausgeschlossen werden und Maßnahmen zur Überwachung der Menge und Beschaffenheit des einzuleitenden Wassers ersichtlich sind.
- c) Bei der Einleitung des baubedingt anfallenden Grund- und Oberflächenwassers sind schädliche Gewässerveränderungen nach dem Stand der Technik auszuschließen. Es darf nur nicht verunreinigtes Wasser in oberirdische Gewässer eingeleitet werden. Insbesondere sind Einträge von Feststoffen (Tone, Schluffe, Sand) nach dem Stand der Technik zu unterbinden, u. U. ist vorher eine Reinigung des Wassers, z.B. in Absetzbecken, durchzuführen.
- d) Baubedingt erforderliche Grundwasserhaltungen sind so zu dimensionieren und zeitlich so zu begrenzen, dass schädliche Gewässerveränderungen auszuschließen sind.
- e) Vor Baubeginn sind Baugrunduntersuchungen durchzuführen, die auch eine Bestimmung der chemischen Beschaffenheit des Grundwassers, mindestens die Parameter Eisen, Mangan, Chlorid, Sulfat, Ammonium, Nitrate, Calcium, PH-Wert umfassen. Die Dokumentation der Ergebnisse ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- f) Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Treib- und Schmierstoffe, Schalöl etc.) auf der Baustelle darf nur in verschließbaren, überdachten und bauartzugelassenen Behältern außerhalb der Wasserschutzgebiete erfolgen.
- g) Das Betanken von Baumaschinen darf nur auf einer flüssigkeitsundurchlässigen Fläche außerhalb der Wasserschutzgebiete erfolgen.



- h) Innerhalb der Wasserschutzgebiete dürfen die dort eingesetzten Baumaschinen nur mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen betrieben werden.
- i) Das Auftragen von Schalöl hat auf einer flüssigkeitsundurchlässigen Fläche zu erfolgen. Mit Schalöl behandeltes Schalholz ist sorgfältig mit Folie gegen Niederschlagswasser abzudecken.
- j) Die Beschädigung der Deckschicht ist so gering wie möglich zu halten. Wird infolge der Baumaßnahme die Deckschicht soweit verringert, dass ihre Schutzfunktion nicht mehr sichergestellt ist, so muss der betroffene Bereich durch Einbau von bindigem Material so abgedichtet werden, dass der Schutz des Grundwassers wieder sicher hergestellt ist. Bei allen Arbeiten sind Bodenverdichtungen soweit möglich zu vermeiden (z.B. durch Auswahl geeigneter Fahrzeuge und Maschinen (Bereifung, Luftdruck), Ausbringen von Fahrbohlen, Baggermatten o.Ä., Rekultivierungsmaßnahmen, Zeitpunkt der Arbeiten: Witterung etc.). Die Wiederverfüllung der Baugruben mit Boden aus dem Aushub und dessen Verdichtung hat so zu erfolgen, dass die Durchlässigkeit des Bodens nicht geringer oder höher ist als die des natürlicherweise anstehenden Bodens. Bei der Rekultivierung werden die Grundwasserdeckschichten entsprechend ihrem ursprünglichen Schichtaufbau wiederhergestellt. Das eingesetzte externe Verfüllmaterial muss, auch außerhalb von Wasserschutzgebieten, den ZO-Kriterien der LAGA-Richtlinie entsprechen.
- k) Zum Bau dürfen keine Materialien verwendet werden, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können (z.B. Recyclingmaterial oder belasteter Boden für die Verfüllung, Anstrichfarben etc.).
- l) Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dieses der unteren Wasserbehörde gemäß § 49 Abs. 2 WHG unverzüglich anzuzeigen.
- m) Die Einleitstellen sind derart auszubilden, dass keine Ausspülungen an den Böschungen und an den Gewässersohlen entstehen (z.B. durch Steinschüttungen auf Vlies). Die Ablaufleitungen sind im Bereich der Böschungen und des Gewässerrandstreifens kenntlich zu machen. Während der Bauphase sind Verunreinigungen von Oberflächengewässern (z.B. durch Sand- und Feinstoffeinträge) zu minimieren.
- n) Die Einleitmengen sind kontinuierlich zu messen und zu protokollieren. Das einzuleitende Wasser darf keine Stoffe enthalten, die sich nachteilig auf die Gewässerqualität auswirken.
- o) Die vorgenannten wasserrechtlichen Bestimmungen sind allen am Bau beteiligten Firmen mitzuteilen und in Form einer Kopie auszuhändigen. Der Empfang, die Kenntnisnahme und die Einhaltung der Bestimmungen sind durch die Firmen bestätigen zu lassen. Diese Bestätigungen sind sorgfältig aufzubewahren und dem Landkreis Northeim – untere Wasserbehörde – auf Anforderung vorzulegen.
- p) Die Anordnung ggf. zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Gewässer erforderlicher weiterer Maßnahmen, insbesondere die verbindliche Festlegung von Einleitparametern hinsichtlich der einzuleitenden Menge des Wassers und seiner Beschaffenheit oder erforderlichenfalls der Abtransport durch Fahrzeuge bleiben vorbehalten.
- q) Bei Austritt von schädlichen oder wassergefährdenden Stoffen wie z.B. Treib- oder Schmierstoffen (auch bei biologisch abbaubarem Hydrauliköl) etc. ist unverzüglich der Landkreis Northeim – untere Wasserbehörde – (ggf. über die Einsatzleitstelle des Landkreises, Tel. 05551/606-600, oder die Feuerwehr), ggf. unter Hinweis auf ein Wasserschutzgebiet, zu informieren und es sind Sofortmaßnahmen durchzuführen, die ein weiteres Austreten von Stoffen und ein Eindringen in den Boden oder in Gewässer verhindern.



- r) Falls bei einzelnen Maststandorten eine Einleitung von zutage gefördertem Grundwasser oder Oberflächen- sowie Hangwasser durch flächenhafte Versickerung oder aber eine gezielte Einleitung mittels Brunnenwerk erforderlich werden sollte, ist dies rechtzeitig vorher anzuzeigen und bedarf einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis.
- s) Die jeweils zutage geförderte Wassermenge ist mit einem Wasserzähler zu messen und der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde nach Beendigung der Grundwasserentnahme zur Berechnung der Wasserentnahmegebühr gemäß §§ 21 ff. NWG zu melden.

6. Bodenschutz und Abfall

- a) Mit dem Ziel einer Wahrung der bodenschutzrechtlichen Belange, einer Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen und einem Erhalt bzw. einer möglichst naturnahen Wiederherstellung der Böden und ihrer natürlichen Funktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG sind die Baumaßnahmen durch eine Person mit bodenkundlichem Sachverstand nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme V10 zu begleiten (Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)). Die BBB kann im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung (Vermeidungsmaßnahme V10) erfolgen.
- b) Die Bodenkundliche Baubegleitung hat monatlich und nach Abschluss der Bauarbeiten ein Protokoll/einen Bericht zu erstellen und der Planfeststellungsbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.
- c) Sollte im Bereich der Rückbaumasten belasteter Bodenaushub festgestellt und ein Bodenaustausch aufgrund einer Überschreitung der Sanierungszielwerte nach LfW-Merkblatt Nr. 3.8/1 notwendig werden, wird dieser fachgerecht entsorgt und ausgetauscht. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.
- d) Überschüssiger Boden ist einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Der Grundsatz „Verwertung vor Beseitigung“ ist zu beachten. Schadstoffhaltiger Boden ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- e) Die Fundamente sind bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von 1,4 m unter der Erdoberkante zu entfernen. Im Auenbereich des Krumpen Wassers am Rückbaumast LH-10-2001-220 beträgt die Rückbautiefe mindestens 1,5 m unter der Erdoberkante. Sollte es bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, ersetzt die TenneT TSO GmbH alle sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile oder beseitigt auf ihre Kosten die Fundamente. Die TenneT TSO GmbH wird sich hierbei nicht auf die Einrede der Verjährung berufen.
- f) Aus bodenschutzrechtlichen Gründen sind zum Schutz gegen Korrosion ausschließlich Anstriche mit schwermetallfreien und lösungsmittelfreien Beschichtungen aufzubringen.
- g) Das Tiefenpflügen zur Bodenlockerung im Bereich von Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit kann nur in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutz- und im Einvernehmen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde erfolgen.
- h) Belastete Böden bzw. gefährlicher Abfall sind abfall- bzw. bodenschutzrechtlich zu bewerten und entsprechend ordnungsgemäß zu entsorgen.
- i) Im Bereich temporärer Zuwegungen im Wald ist der Boden unabhängig von seiner Schutzwürdigkeit oder Verdichtungsempfindlichkeit und unabhängig von der Wertigkeit der Biotoptypen immer mittels Fahrbohlen oder ähnlichen Schutzvorkehrungen vor Bodenverdichtungen zu schützen.



7. Waldumwandlung, Forstrechtliche Genehmigung

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung zur Umwandlung der Flächen in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG. Der Umfang ergibt sich aus Kapitel B.III.3.i des Beschlusses. Die Waldumwandlung wird mit der Auflage einer flächengleichen Ersatzaufforstung im Umfang von 60.728 m² genehmigt (§ 8 Abs. 4 NWaldLG).

8. Straßen und Wege

- a) Das zur Errichtung des planfestgestellten Bauvorhabens gemäß Anlage 17 (Kommunale Verkehrsflächen) in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens einschließlich der Provisorien erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Die Sondernutzung ist auf den Zeitraum der Baumaßnahme einschließlich des Rückbaus der beiden 220 kV-Bestandsleitungen sowie der Bahnstromleitung beschränkt. Verlängerungen sind von der zuständigen Behörde zuzulassen, wenn der Vorhabenträger Gründe darlegt, die eine Verlängerung erfordern. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf möglichst nicht eingeschränkt werden. Bei der Belieferung der Baustellen sind die Bauklassen der Landes- und Kreisstraßen zu beachten.
- b) Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Vorhabenträger den Zustand der betroffenen Straße und Wege zum Zweck der Beweissicherung – unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers – festzuhalten. Die betroffenen Straßen und Wege sind von dem Vorhabenträger auf dessen Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.
- c) Der Vorhabenträger hat auf Verlangen des Straßenbaulastträgers die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle angemessenen Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast nachweislich durch die Sondernutzung entstehen.
- d) Alle Maßnahmen, die in den öffentlichen Straßenverkehr eingreifen, haben der Vorhabenträger bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der Maßnahme, mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und der örtlich zuständigen Straßenmeisterei abzustimmen und die erforderlichen verkehrsregelnden Maßnahmen herbeizuführen und die hierfür notwendigen Anordnungen zu veranlassen, z.B. für Baustellenzufahrten, Leergestelle, vorgesehene Geschwindigkeitsbeschränkungen. Bei notwendigen Sperrmaßnahmen an öffentlichen Straßen sind den zuständigen Verkehrsbehörden entsprechende qualifizierte Umleitungspläne vorzulegen.
- e) Der Träger der Straßenbaulast für die sonstigen öffentlichen Straßen i.S.v. § 53 NStrG ist verpflichtet, eine zivilrechtliche Vereinbarung abzuschließen, die dem Vorhabenträger die zur Umsetzung dieser Planfeststellung erforderliche Nutzung der sonstigen öffentlichen Straßen und Wege, einschließlich solcher für den beschränkten Gemeingebrauch, gestattet. Der Träger der Straßenbaulast darf in dieser Vereinbarung keine Regelungen verlangen, die nicht auch für eine öffentlich-rechtliche Sondernutzung nach § 18 Abs. 4 NStrG verlangt werden dürften. Sollte dies erforderlich sein, wird die Planfeststellungsbehörde eine abschließende Entscheidung treffen, die vorbehalten bleibt.
- f) Es wird die Ausnahme vom Anbauverbot für die in die Bauverbotszone der Bundesstraße B 64 hineinragende Traverse der Mastbauwerke B035 und B038 gemäß § 9 Abs. 8 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 FStrG erteilt. Ebenso wird die Zustimmung für die in die Baubeschränkungszone der Kreis-, Landes- und Bundesstraßen hineinragenden Traversen der Mastbauwerke gemäß § 9 Abs. 2 FStrG erteilt.
- g) Während der Bautätigkeiten sind Verschmutzungen befestigter Fahrbahnen durch geeignete Maßnahmen nach Möglichkeit auszuschließen.

9. Denkmalschutz

Die erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung zur Vornahme der erforderlichen Erdarbeiten wird hiermit gemäß § 13 NDSchG unter den folgenden Auflagen erteilt:

- a) Sollten während der Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen; auch geringe Spuren solcher Befunde und Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, beziehungsweise ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- b) Das Abziehen des Oberbodens hat ausschließlich im Bereich der späteren Baugruben und, sofern dies vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege für erforderlich gehalten wird, im Beisein der Archäologischen Baubegleitung zu erfolgen. Hierfür ist in Bereichen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit archäologische Informationen bzw. Funde beinhalten (Masten bzw. Mastbereiche, die im Zuge der bereits erfolgten Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege von diesem mit der Ampelfarbe „gelb“ oder „rot“ gekennzeichnet wurden) ein Bagger mit zahnloser Grabenräumschaufel einzusetzen. Das Tiefpflügen zur späteren Bodenlockerung ist in den vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege entsprechend gekennzeichneten Mastbereichen nicht gestattet.
- c) Sollten sich während der Erdarbeiten Funde und Befunde der Archäologie ergeben, so sind diese durch das archäologische Fachpersonal in der Fläche und Tiefe archäologisch zu untersuchen, die durch die Baumaßnahme zerstört wird. Deren fachliche Dokumentation und Fundbergung ist nach § 6 Abs. 3 NDSchG vom Veranlasser der Maßnahme durchzuführen.
- d) Sollten keine archäologisch relevanten Befunde auftreten oder die Dokumentation und Fundbergung nach § 6 Abs. 3 NDSchG abgeschlossen sein, so sind die Bauarbeiten in denkmalfachlicher Hinsicht freigegeben.
- e) Die Kosten für die fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung evtl., auftretender Funde und Befunde und die Aufbereitung der vor Ort erhobenen Daten (Bericht, Plan, Fundbearbeitung, archiv- und magazingerechte Aufarbeitung) sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für einen erhöhten Maschineneinsatz trägt der Vorhabenträger (§ 6 Abs. 3 NDSchG).
- f) Die Grabungsdokumentation und die Funde sind innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der letzten Grabungsmaßnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde magazingerecht zu übergeben.
- g) Die fachliche Aufsicht liegt bei den Unteren Denkmalschutzbehörden der Landkreise Hildesheim und Northeim. Die Untere Denkmalschutzbehörde ist jederzeit berechtigt, der beauftragten Grabungsfirma zur Durchführung der archäologischen Grabung Weisungen zu erteilen.

10. Landwirtschaft

- a) Der Vorhabenträger bzw. die ausführenden Firmen, die von dem Vorhabenträger beauftragt werden, haben sicherzustellen, dass der Zugang zu Privatgrundstücken und zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Bauphase gewährleistet ist.
- b) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen und im späteren Betrieb verursachte Schäden an Flurstücken und an Einrichtungen auf den betroffenen Flurstücken wie Zaunanlagen,

Bäumen einschließlich Frucht, Drainagen, Plattenkanälen zur Entwässerung, Rohrleitungen, Beregnungsanlagen, etc. sind in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern zu beseitigen und der vor Beginn der Baumaßnahmen vorgefundene Zustand ist wiederherzustellen. Falls eine Wiederherstellung nicht möglich ist, sind die durch die Bauarbeiten verursachten Schäden monetär zu entschädigen. Wird keine Einigung über den Schadensumfang bzw. die Schadenshöhe erzielt, wird ein öffentlicher und vereidigter landwirtschaftlicher Sachverständiger beauftragt. Die Kosten des Gutachtens trägt der Vorhabenträger. Wird keine Einigung über die Benennung des Gutachters erzielt, erfolgt die Benennung durch die zuständige Landwirtschaftskammer, in deren Bereich das Grundstück liegt.

- c) Sollte es für die Durchführung der Baumaßnahmen erforderlich sein, landwirtschaftliche Drainagen oder Plattenkanäle zur Entwässerung zu unterbrechen, so ist die Drainage bzw. die Entwässerung für die Dauer der Baumaßnahme auf andere Weise sicherzustellen. Sollten Drainagen im Bereich des Maststandortes liegen, werden diese auf Funktionsfähigkeit geprüft, freigelegt und um den Maststandort herumgeführt. Die Funktionsfähigkeit der Drainage wird nach Abschluss der Baumaßnahme erneut überprüft. Für die Durchführung der Baumaßnahme unterbrochene Plattenkanäle sind nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht wiederherzustellen.

11. PSW Erzhausen

- a) Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, der Betreiberin des PSW Erzhausen mindestens 18 Monate vor geplantem Beginn der Bauarbeiten für die Netzanbindung des PSW den geplanten Beginn der Inbetriebnahme der Spannungsumstellung mitzuteilen. Er darf nicht früher als ein Jahr vor dem geplanten Beginn der Inbetriebnahme der Spannungsumstellung mit den Bauarbeiten für die Netzanbindung des PSW beginnen. In dem Fall, dass die Einwenderin dem Vorhabenträger die endgültige Stilllegung nach § 13b Satz 1 EnWG anzeigt, darf nicht mit den Bauarbeiten für die Netzanbindung begonnen werden, wenn nicht zuvor das PSW als systemrelevant ausgewiesen und die Ausweisung durch die Bundesnetzagentur genehmigt worden ist. In dem Fall, dass das PSW wider Erwarten nicht als systemrelevant ausgewiesen bzw. die Ausweisung nicht genehmigt wird, wird dem Vorhabenträger aufgegeben, einen Antrag auf Planänderung vorzulegen, der die bei einem Fortfall der Netzanbindung des PSW zwischen Mast B026 und Schaltanlage und Schaltanlage und PSW Erzhausen nicht mehr benötigten Anlagenteile und Grundstücksinanspruchnahmen und deren Wegfall darstellt.
- b) Der Rückbau der 220-kV-Netzanbindung des PSW Erzhausen (Freileitungsstich zur Schaltanlage Erzhausen und Freileitungsverbindung zwischen 220-kV-Schaltanlage und Anschlussklemmen der Trafos des PSW) darf nicht begonnen werden, bevor

eine funktionsfähige 380-kV-Verbindung zwischen Schaltanlage Erzhausen und PSW errichtet ist, d.h. netzseitig der Klemme der Maschinentrafos des PSW lediglich noch Umschlussarbeiten durchzuführen sind, die zu einer Unterbrechung der Verbindung zwischen PSW und Übertragungsnetz von maximal 15 Wochen führen;

oder

die Betreiberin des PSW Erzhausen gegenüber dem Vorhabenträger erklärt hat, das PSW endgültig stillzulegen *und* der Vorhabenträger dem Betreiber des PSW und der Bundesnetzagentur schriftlich oder elektronisch mitgeteilt hat, dass das PSW nicht systemrelevant ist oder der Antrag des Vorhabenträgers auf Genehmigung der Ausweisung des PSW als systemrelevant von der Bundesnetzagentur bestandskräftig abgelehnt wurde.

- c) Beim Umbau der 220-kV-Schaltanlage zur neuen 380-kV-Schaltanlage muss – abgesehen von zwingend notwendigen kurzzeitigen Unterbrechungen – durchgängig mindestens ein Stromkreis bis zu einem der Transformatoren des PSW in Betrieb bleiben, um den 220-kV-Netzanschluss bis zum Beginn der Inbetriebnahme der Spannungsumstellung zu gewährleisten.



- d) Vermeidbare Unterbrechungen des Netzanschlusses sind zu unterlassen. Der Vorhabenträger hat dies durch einen detaillierten Bauablaufplan und ein netztechnisches Gutachten einer im Bereich der Höchst- und Hochspannungsnetze und Netzanschlüsse ausgewiesenen Fachperson, die nicht zum Unternehmen des Vorhabenträgers gehört, nachzuweisen. Das netztechnische Gutachten hat zu bestätigen, dass die Bauarbeiten so ablaufen, dass die Unterbrechungszeit unter Berücksichtigung eines üblichen und verhältnismäßigen Mitteleinsatzes so gering wie möglich ist. Bauzeitenplan und netztechnisches Gutachten sind mindestens drei Monate vor der ersten baubedingten Unterbrechung des Netzanschlusses des PSW der Planfeststellungsbehörde zu übergeben.

12. Bundeswehr

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens – Infra I 3_II-108-15-PFV – alle endgültigen Daten wie Art der Hindernisse, Standort mit geografischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum des Baubeginns bzw. Abbauende anzuzeigen.

13. Leitungsträger

a. Allgemeines

- a) Vor Beginn der Bauarbeiten an Anlagen oder Leitungen, einschließlich solcher für die Rückbaumaßnahmen, die andere Leitungsträger betreffen, ist mit diesen eine Abstimmung über die Details der Bauausführung herbeizuführen. Sollte dies nicht möglich sein, hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde Detailunterlagen zu der von ihr geplanten Ausführungsweise vorzulegen, die sich für diesen Fall eine abschließende Entscheidung vorbehält.
- b) Die Empfehlungen bezüglich einzuhaltender Mindestabstände zwischen Rohrleitungen und Hochspannungsfreileitungen sowie Hochspannungskabeln gemäß Kapitel 5.2 Technische Regel des Arbeitsblattes DVGW 22-B1 (A) vom April 2017 sowie gemäß Kapitel 5.4 Technische Regel des Arbeitsblattes DVGW W 400-1 vom Februar 2015 sind zu beachten.

b. Avacon Netz GmbH

Arbeitsflächen im Leitungsschutzstreifen (Breite 10 m) von Gashochdruckleitungen sind mit Baggermatten auszulegen. Innerhalb dieses Leitungsschutzstreifens sind keine Maßnahmen erlaubt, die den Betrieb oder den Bestand der Gashochdruckleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten.

c. EURAWASSER Betriebsführungsgesellschaft mbH

- a) Alle Leitungen bzw. Anlagen der EURAWASSER (Schmutz-, Regen- und Trinkwasser) dürfen nicht überbaut werden.
- b) Reparaturen, Kontrollarbeiten an den Leitungen/Anlagen müssen jederzeit während und nach der Bauphase möglich sein.
- c) Die Leitungen/Anlagen müssen während und nach der Bauphase jederzeit anfahrbar sein.
- d) Die Trinkwasserqualität darf zu keiner Zeit durch die Kabeltrasse in seinen Eigenschaften beeinflusst werden.

d. Nowega GmbH

Das Merkblatt „Schutzanweisung Gashochdruckleitungen, Auflagen und Hinweise zum Schutz von Anlagen der Nowega GmbH, Stand vom 01.04.2016“ ist zu berücksichtigen.



e. Wasserverband Peine

- a) Die Abwassersammelleitungen des Wasserverbandes dürfen nicht überbaut und vom planfestgestellten Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.
- b) Im Rahmen der notwendigen Betriebs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten müssen die Abwassersammelleitungen dem Wasserverband jederzeit frei zugänglich sein.

14. Vorbehalte

a. Entscheidungsvorbehalt

Soweit eine der in diesem Beschluss angeordneten Abstimmungen wider Erwarten nicht möglich sein sollte, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten. Eine entsprechende Entscheidung bleibt vorbehalten.

b. Vorlage der Ausführungsplanung

Der Vorhabenträger hat vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde die Ausführungsplanung (u.a. mit Standsicherheitsnachweis) vorzulegen. Die Ausführungsplanung darf auch abschnittsweise erstellt und vorgelegt werden. Mit den Bauarbeiten für den jeweiligen Abschnitt darf erst dann begonnen werden, wenn die Planfeststellungsbehörde den Bau freigibt. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, die Freigabe mit Nebenbestimmungen zu versehen, die zur Umsetzung der Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses und ggf. gesetzlicher Vorschriften erforderlich sind.

15. Kostenentscheidung

Der Vorhabenträger hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

B. Begründender Teil

Rechtsgrundlage der Planfeststellung sind die §§ 43 ff. EnWG, §§ 1 und 2 EnLAG in Verbindung mit den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechts (VwVfG).

Der vorgelegte Plan kann festgestellt werden, da für das Vorhaben ein Bedarf besteht, es also nach dem einschlägigen Fachplanungsrecht gerechtfertigt ist, die gesetzlichen Voraussetzungen für die von der Planfeststellung umfassten Entscheidungen vorliegen und die Abwägung ergibt, dass dem Vorhaben – soweit Konflikte nicht durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden können – der Vorrang gegenüber gegenläufigen Belangen einzuräumen ist.

I. Beschreibung des Vorhabens

1. Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens

Das festgestellte Vorhaben der TenneT TSO GmbH umfasst:

- a) die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Wahle–Mecklar, Teilabschnitt B, zwischen dem geplanten Umspannwerk Lamspringe und dem Umspannwerk Hardeggen, die als Freileitung verwirklicht werden soll. Die Höchstspannungsfreileitung (auch als Haupttrasse oder Hauptleitung bezeichnet) erhält die Leitungsnummer LH-10-3034.
- b) die Kabelübergangsanlage am Mast B026 der Höchstspannungsfreileitung sowie das 380-kV-Erdkabel zum Pumpspeicherkraftwerk Erzhausen zur Aufrechterhaltung bzw. Neuherstellung der Anbindung des Pumpspeicherkraftwerks Erzhausen an das Übertragungsnetz und die Einbindung und Spannungsumstellung der bestehenden Schaltanlage auf 380 kV. Die Erdkabelanbindung des Pumpspeicherkraftwerks Erzhausen erhält die Leitungsnummer LH-10-3035.

- c) den Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung der TenneT TSO GmbH Abzweig Erzhausen LH-10-2013, an die derzeit das Pumpspeicherkraftwerk Erzhausen angeschlossen ist.
- d) den Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung Lehrte–Hardeggen LH-10-2001, Teilabschnitt von Godenau zum UW Hardeggen.
- e) die Mitführung der 110-kV-Bahnstromleitung Kreiensen–Rethen (L0458) der DB Energie GmbH von ihrem Mast 9837 bis Mast 9820 auf Mast B004 bis Mast B019 der neu geplanten 380-kV-Leitung Wahle–Mecklar, Teilabschnitt B; damit verbunden den Austausch der DB Maste 9827 und 9820 sowie die zweimalige Mitnahme der 110-kV-Freileitung Godenau–Hardeggen (LH-10-1015) der Avacon Netz GmbH von ihrem Mast 066 bis Mast 072 auf Mast B049 bis Mast B053 und von ihrem Mast 140 bis Mast 146 auf Mast B107 bis Mast B110 der neuen Leitung, einschließlich der Ein- und Ausschleifungen an den Umspannwerken und der Provisorien.
- f) den Rückbau der nicht mehr benötigten Abschnitte der mitgeführten Leitungen.

Maßnahmen an anderen Anlagen, die vor Errichtungsbeginn der geplanten 380-kV-Leitung begonnen oder umgesetzt werden, wie die Verlegung der 110-kV-Leitung Godenau–Münchehof (LH-10-1045) im Bereich des geplanten Umspannwerks Lamspringe, der Neubau des Umspannwerks Lamspringe, der Umbau des Umspannwerks Hardeggen und der Spannungsumstellung vorlaufende Umbaumaßnahmen in der Schaltanlage Erzhausen, sind Gegenstand von gesonderten Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren.

Der Vorhabenträger hat die Fläche, auf der das UW Lamspringe errichtet werden soll, nach eigenen Angaben bereits erworben. Der Vorhabenträger hat inzwischen auch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das UW Lamspringe sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns für bauvorbereitende Maßnahmen beantragt. Das insoweit zuständige Gewerbeaufsichtsamt Hannover hat mit Schreiben vom 27.11.2017 zum Stand des Genehmigungsverfahrens mitgeteilt, dass nach bisherigem Erkenntnisstand der Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das UW Lamspringe sowie der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die bauvorbereitenden Maßnahmen keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

Für die Hauptleitung sind 127 Maststandorte geplant. Hauptsächlich kommen Donaumasten zur Führung von zwei Stromkreisen zum Einsatz. Für die jeweiligen Leitungsmitnahmen der 110-kV-Bahnstromleitung Kreiensen–Rethen L0458 der DB Energie GmbH im Mastbereich B004 - B019 und der 110-kV-Leitung Godenau–Hardeggen LH-10-1015 der Avacon Netz GmbH im Mastbereich B049 - B053 und B107 - B110 sind sogenannte Donau-Einebenenmasten vorgesehen.

In Bereichen, in denen die geplante 380-kV-Freileitung vorhandene Leitungen kreuzt bzw. wo diese zum Teil auch auf dem 380-kV-Gestänge mitgeführt werden, kommen Provisorien zum Schutze der bestehenden Leitungen bzw. auch zur Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes bis zur Fertigstellung der Neubaumaßnahme zum Einsatz.

Die neue Einbindung des Pumpspeicherkraftwerks Erzhausen erfolgt am Mast B026 der Hauptleitung nahe der Landesstraße L 487 mit einer Freileitungsüberspannung. Dort befindet sich die Kabelübergangsanlage, von der die ca. 1,95 km lange 380-kV-Kabelanlage westlich an Erzhausen vorbeigeführt wird. Das Pumpspeicherkraftwerk Erzhausen wird von der Schaltanlage Erzhausen über eine Erdkabelanbindung erreicht.

Soweit nicht in deren Trasse gebaut wird, erfolgt der Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitungen (LH-10-2001 und LH-10-2013) der TenneT TSO GmbH nach Inbetriebnahme der neu zu errichtenden 380-kV-Freileitung.

Durch den Ausbau des Umspannwerk Hardeggen ändern sich die Leitungseinführungen der jetzigen 220-kV-Leitung Godenau–Lehrte (LH-10-2001). Der Umbau des UW Hardeggen von 220 kV auf 380 kV kann nur schrittweise erfolgen. Es muss ein mehrfaches Umschwenken der Leiterseile durchgeführt

werden. Aus diesem Grund wurde Mast B125 bereits im Vorfeld im Zuge des Ausbaus des Umspannwerks Hardeggen genehmigt und errichtet.

2. Trassenführung

Die Trasse des ca. 50 km langen Abschnitts B der 380-kV-Leitung Wahle–Mecklar vom Umspannwerk Lamspringe (Gemeinde Lamspringe, Landkreis Hildesheim) bis zum geplanten Umspannwerk Hardeggen (Stadt Hardeggen, Landkreis Northeim) verläuft durch die Landkreise Hildesheim und Northeim. Es werden von der 380-kV-Freileitung sowie der 380-Kabelanbindung zum PSW Erzhausen die folgenden Städte und Gemeinden berührt: Lamspringe, Freden (Leine), Bad Gandersheim, Einbeck, Moringen, Northeim, Hardeggen. Der Trassenverlauf entspricht weitgehend der in der landesplanerischen Feststellung dargestellten Variante 2 und strebt möglichst eine Bündelung mit bestehenden Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen bzw. Verkehrswegen an.

Das UW Lamspringe liegt im Südwesten von Lamspringe nördlich der Landesstraße L 488. In unmittelbarer Nähe des UW Lamspringe befindet sich südlich die Biogasanlage Lamspringe, deren Siloplatte gekreuzt wird. Zwischen den Masten B001a und B001b wird die 110-kV-Freileitung Godenau-Münchehof, LH-10-1045, der Avacon Netz GmbH gekreuzt. Im weiteren Verlauf wird eine bewaldete Fläche auf der Länge von ca. 250 m in Schneise gequert. Weiterhin führt die Leitung in einer Entfernung von ca. 750 m östlich am Landschaftsschutzgebiet Sackwald vorbei. Ab Mast B004 erfolgt die Mitnahme der 110-kV-Bahnstromleitung (L0458) Kreiensen–Rethen der DB Energie GmbH bis einschließlich Mast B019. In diesem Abschnitt wird die bestehende Bahnstromtrasse, die dann nicht mehr benötigt wird, zurückgebaut.

Zwischen Mast B006, der sich in der Gemeinde Freden (Leine) befindet, und Mast B007 tangiert die Leitung ein weiteres Waldgebiet am äußersten Rand. Anschließend führt sie in einem Abstand von etwa 230 m östlich an dem Windpark Eyershausen vorbei, der von der WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG betrieben wird sowie in einer Entfernung von ca. 500 m an den Ortschaften Eyershausen im Westen, Ohlenrode im Osten sowie Wetteborn im Westen. Vor Erreichen des geplanten Winkelabspannmastes B012 kreuzt die geplante Leitung die L 486 nordwestlich von Ohlenrode. Im Abspannabschnitt B017 bis B019 dient eine bereits vorhandene Waldschneise im Dankelsheimer Wald, die an dieser Stelle erweitert werden muss und bisher für die Bahnstromtrasse genutzt wurde, zur Weiterführung der Freileitung im Abspannabschnitt. In diesem Bereich liegt zwischen Mast B017 und B018 die Grenze vom Landkreis Hildesheim zum Landkreis Northeim, die auch die Grenze zwischen der Gemeinde Freden (Leine) und der Stadt Bad Gandersheim darstellt.

Im weiteren Verlauf dient Mast B019 als Ausschleifungsmast für die Bahnstromtrasse, die in südöstliche Richtung weiterführt. Die 380-kV-Leitung verläuft nordwestlich außerhalb des Wasserschutzgebietes Dankelsheim/Heckenbeck und tangiert vor Erreichen des Mastes B020 eine lückenhaft bewaldete Fläche. Nach Mast B021 quert die Leitung die Kreisstraße K 641, während auf südlicher Seite die Ortschaft Heckenbeck in einer Entfernung von etwa 450 m passiert wird. Im Anschluss an Mast B023, der sich bereits auf dem Gebiet der Stadt Einbeck befindet, quert die Trasse die schmalste Stelle eines zusammenhängenden Waldes über ca. 80 m. Ferner werden in diesem Abspannabschnitt zwischen Mast B023 und Mast B024 die K 642 sowie direkt nachfolgend die Eisenbahnlinie 1732, Hannover–Kassel, gekreuzt. Die Leine als Gewässer II. Ordnung wird mittig zwischen Mast B024 und Mast B025 gequert. Diesbezüglich überspannt die Trasse das Überschwemmungsgebiet der Leine im Bereich der Masten B024 bis B026.

Der Mast B026 befindet sich unmittelbar östlich der Kabelübergangsanlage Erzhausen am ansteigenden Hang westlich der L 487. Es schließt der ca. 1,95 km lange Erdkabelabschnitt nach Erzhausen an.

Die Freileitung passiert in ihrem weiteren Trassenverlauf auf östlicher Seite das Naturschutzgebiet Selterklippen. Bei Mast B030 wird im Bereich des Bärenwinkels ein Wald geringfügig gekreuzt. Die Neubautrasse verläuft hier am FFH-Gebiet „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald“, das sich ebenfalls südlich der B 64 befindet, welches aber nicht tangiert wird. Anschließend

quert die Freileitung vor Mast B031 den in diesem Abspannabschnitt beginnenden Tunnel der Bahnstrecke 1940 der DB Netz GmbH, Holzminden–Kreiensen. Bei Mast B031 knickt die Trasse in südöstliche Richtung ab und wird um den von der Enercon GmbH betriebenen Windpark Greene herumgeleitet, um somit die erforderlichen Mindestabstände zu den Windenergieanlagen einzuhalten. Nach der Kreuzung der K 628 schwenkt die Leitung ab Mast B033 bzw. B034 wieder in westliche Richtung und verläuft in Bündelung parallel zur Bundesstraße B 64 sowie zum Windpark.

In Höhe von Mast B038 befindet sich südlich der geplanten Leitung in einer Entfernung von etwa 600 m die Ortschaft Holtershausen sowie nördlich die Ortschaft Naensen in ca. 1.200 m Entfernung. Dem Mast B040 folgt eine Kreuzung der Trasse mit der B 3, bevor sie in einem Abstand von ca. 600 m das Dorf Brunsen auf nördlicher Seite der Ortschaft umläuft. Zwischen den Abspannabschnitten B043 und B044 wird die K 657 gequert sowie das Überschwemmungsgebiet des Stroiter Baches überspannt. Im darauffolgenden Abspannabschnitt wird die 220-kV-Leitung Lehrte–Hardeggen (LH-10-2001) der TenneT TSO GmbH gekreuzt, die aber für den Rückbau im Abschnitt Godenau–Hardeggen vorgesehen ist, wozu dieser Bereich gehört. Zwischen Mast B046 und B047 wird wiederum die B 64 gekreuzt. Anschließend führt die Trasse in 500 bis 600 m um die Ortschaften Voldagsen und Hallensen herum. Ab Mast B049 wird die 110-kV-Leitung Godenau–Hardeggen (LH-10-1015) der Avacon Netz GmbH zur Entlastung von Hallensen mit auf das Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung genommen. Die Ausschleifung der ENE Avacon-Leitung erfolgt am Mast B053. Hinter Mast B050 wird die K 527 gekreuzt und ein kleinräumiges Überschwemmungsgebiet der Gewässer Krummes Wasser und Hillebach überspannt.

Im Bereich des Schutzstreifens vor Mast B055 beginnt das Wasserschutzgebiet Einbeck, das sich bis einschließlich Mast B062 erstreckt. Dabei führt die Trasse an den Ortschaften Kuventhal, ca. 700 m östlich der Leitung, sowie Bartshausen in einer Entfernung von etwa 850 m westlich der Leitung vorbei. Ab Mast B058 erfolgt eine Bündelung der geplanten Leitung mit der B 3 in einem weitestgehend parallelen Verlauf bis zum Mast B072. Zusätzlich verläuft auch die 110-kV-Leitung Godenau–Hardeggen abschnittsweise parallel. Im Anschluss an Mast B060 wird die K 658 gekreuzt und im Abspannabschnitt B062 und B063 die L 546. Im weiteren Verlauf wird die Leitung an die Stadt Einbeck auf östlicher Seite sowie an die Ortschaften Kohnsen und Hullersen auf westlicher Seite vorbeigeführt. Auf Höhe des Gewerbe- und Industriegebietes am westlichen Rand von Einbeck kreuzt die geplante Leitung hinter Mast B065 zum einen die L 580 und zum anderen die Ilmebahn Einbeck–Salzderhelden, deren Verkehr jedoch eingestellt ist. Südlich von Mast B066 wird die K 511 gekreuzt und zwischen den Masten B068 und B069 werden die Ilme mit ihrem Überschwemmungsgebiet sowie das FFH-Gebiet Ilme überspannt.

Nach Mast B069 wird ein Deponiegelände überspannt und hinter Mast B070 die K 510 gekreuzt. Im darauffolgenden Abspannabschnitt zwischen Mast B071 und Mast B072 wird die 220-kV-Leitung Lehrte–Hardeggen gekreuzt, die jedoch in diesem Abschnitt Godenau–Hardeggen zurückgebaut werden soll. Die geplante 380-kV-Leitung führt ab Mast B072 parallel oder trassengleich mit der vorher erwähnten Rückbauleitung bis zum Umspannwerk Hardeggen. Auf der westlichen Seite der Trasse befindet sich in einem Abstand von ca. 700 m ein Einzelgehöft. Weiterhin wird die 600 m östlich der Leitung liegende Ortschaft Odagsen passiert. Südlich von Odagsen quert die Trasse die Kreisstraßen K 503 im Anschluss an Mast B081 sowie K 530 vor Mast B083.

Weiterführend verläuft die geplante Leitung in südlicher Richtung vorbei an den Ortschaften Edemissen (ca. 500 m westlich), Strodthagen (ca. 550 m östlich), Dörrigsen (ca. 1.300 m westlich), Buensen (ca. 400 m östlich) sowie Iber (ca. 770 m westlich) und der Domäne Weetze (ca. 470 m östlich), die sich bereits auf dem Gebiet der Stadt Northeim befindet, als auch an Hollenstedt (ca. 1.750 m östlich). In diesem Abschnitt kreuzt die Leitung die K 505, die nach Strodthagen führt, die K 506 in Richtung Buensen sowie die K 507 nach Iber. Eine Bündelung der 380-kV-Leitung Wahle–Mecklar mit der 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 0566 Nörten–Hardenberg–Kreiensen der DB Energie GmbH erfolgt von Mast B100 bis einschließlich Mast B114. Weiter in südöstlicher Richtung führt die Leitung um ausgedehnte Waldgebiete in einer Entfernung von über 400 m herum, knickt ab Mast B100 in südwestlicher Richtung ab und verlässt sogleich die Gemeinde Stadt Northeim. Einzelgehöfte befinden sich zum einen in einer Entfernung von ca. 400 m westlich des Mastes B099 sowie in über 200 m von Mast B104. Der Abschnitt



von Mast B101 bis B103, der sich bereits in der Stadt Moringen befindet, tangiert einen Waldbereich.

Bevor Mast B107 erreicht wird, verläuft die Leitung an der Siedlung Kirchberg östlich von Moringen in einem Abstand von ca. 700 m vorbei und kreuzt die B 241. Kurz darauf erfolgt die Mitnahme der 110-kV-Leitung Godenau–Hardeggen über den Einbindemast B107 auf insgesamt drei Spannungsfeldern bis zum Ausbindemast B110. Ein Großteil dieser Leitungsmithnahme findet im Gemeindegebiet Northeim statt, bevor die Trasse zurück in die Stadt Moringen führt. Auf der östlichen Seite der Freileitung liegt der Ort Schnedinghausen ca. 470 m von der Trasse entfernt. Auf der anderen Seite der Leitung wird ein weiteres Waldgebiet in etwa 200 m Entfernung passiert. Der letzte Mast in der Stadt Northeim B111 befindet sich hinter dem Gewässerlauf der Moore. Gleichzeitig wird das dazugehörige Überschwemmungsgebiet überspannt. Weiter südlich wird noch vor Mast B112 die Bahnstrecke 2975 Sollingbahn, Ottbergen–Bodenfelde–Northeim der DB Netz AG gekreuzt und im Abspannabschnitt Mast B112 bis Mast B113 die 220-kV-Rückbautrassen Godenau–Hardeggen. Zwischen Mast B113 und B114 wird die 110-kV-Leitung Hardeggen–Northeim (LH-10-1135) der Avacon Netz GmbH gekreuzt. Bis zum Abschluss des 380-kV-Teilabschnittes B am Umspannwerk Hardeggen wird die Trasse an dem Vorwerk Holtensen (ca. 380 m westlich zur Wohnbebauung im Außenbereich), an einem weiteren Einzelgehöft (ca. 270 m nordwestlich zur Wohnbebauung im Außenbereich) sowie an den Ortschaften Großenrode (ca. 800 m östlich), Behrensen (ca. 1.650 m südöstlich), Thüdinghausen (ca. 470 m nordwestlich) und Lutterhausen (ca. 1.100 m nordwestlich) vorbeigeführt. Zwischen Mast B121 und B122 wird weiterhin die K 426 gekreuzt. Bereits vor Mast B123 geht die Leitung in das Gebiet der Stadt Hardeggen über. Die Anbindung an das neu zu errichtende Portal im Umspannwerk Hardeggen erfolgt über den bestehenden Mast B125 aus östlicher Richtung.

II. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Aufgrund des Antrages der TenneT TSO GmbH wurde das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43a bis 43h EnWG, 72 bis 78 VwVfG durchgeführt:

Antrag auf Planfeststellung	18. Dezember 2013
Einleitung des Verfahrens durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Stabstelle Planfeststellung) durch Aufforderung der Gemeinden zur Bekanntmachung	19. Mai 2014
Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung in den Städten Alfeld (Leine), Bad Gandersheim, Einbeck, Northeim, Moringen, Hardeggen, in den Gemeinden Lamspringe und Freden (Leine) sowie in den Flecken Delligsen und Nörten-Hardenberg	im Mai 2014
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:	19. Mai 2014
Auslegung der Planunterlagen:	10. Juni bis 9. Juli 2014
Frist zur Einreichung von Einwendungen und Stellungnahmen:	23. Juli 2014
Anzahl der Stellungnahmen (TöB)	53



Anzahl der Einwendungen	283
-------------------------	-----

Schwerpunkte der Stellungnahmen und Einwendungen sind u.a. die Forderung nach einer Erdkabelverlegung und der Verwendung anderer Masttypen, die Befürchtung gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder, Wertverlust der Immobilien, mögliche negative Auswirkungen auf die Tierwelt sowie Bewirtschaftungseinschränkungen durch Maststandorte. Auch die Forderung nach einem geänderten Trassenverlauf, insbesondere im Bereich der Städte Einbeck, Bad Gandersheim und Moringen, stellt einen Einwendungsschwerpunkt dar.

Der Vorhabenträger hat seine ursprüngliche Planung u.a. aufgrund der zur seinerzeitigen Auslegung vorgetragenen Stellungnahmen und Einwendungen geändert, ergänzt und aktualisiert. Die Planänderungen betreffen im Wesentlichen:

- zwei neue Maststandorte und die räumliche Verschiebung der ersten fünf Abspannabschnitte durch die Verlegung des geplanten UW Lamspringe um ca. 200 m nach Norden,
- die durch Modifikation der Mastgeometrie im Bereich von Mast B004 bis Mast B019 entstandene Verbreiterung der Schutzstreifen,
- die Verschiebung der Kabelübergangsanlage und einiger Maststandorte
- sowie zahlreiche kleinere Änderungen im Bereich von Zuwegungen, Arbeitsflächen oder Kompensationsflächen.

Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planänderung in den Städten Alfeld (Leine), Bad Gandersheim, Einbeck, Northeim, Moringen, Hardegsen, in den Gemeinden Lamspringe und Freden (Leine) sowie in den Flecken Delligsen und Nörten-Hardenberg	im März 2016
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Planänderung	22. März 2016
Auslegung der Planunterlagen zur Planänderung	4. April bis 3. Mai 2016
Frist zur Einreichung von Einwendungen und Stellungnahmen	17. Mai 2016

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Einwendungen und Stellungnahmen entsprechen im Wesentlichen denen der Stellungnahmen und Einwendungen zur ursprünglichen Auslegung.

Erörterungstermin	16. bis 19. Oktober in der Stadthalle Northeim
Ergänzender Erörterungstermin mit Privatbetroffene-	25. Januar 2017 in der Stadthalle Northeim



nen, deren Einwendungen im Oktober nicht berücksichtigt wurden	
Einzelrörterung mit der Fa. Statkraft Markets GmbH in Hannover	22. November 2016
Ergänzender Erörterungstermin in der Stadthalle Northeim mit Privatbetroffenen, deren Einwendungen im Oktober nicht berücksichtigt wurden	25. Januar 2017
Einzelrörterung mit zwei Privatbetroffenen in Hannover	29. Mai 2017

Die Erörterungstermine sind gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 bis Satz 4 VwVfG ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden. Am 29. September 2016 bzw. 3. Januar 2017 wurden sowohl die Träger öffentlicher Belange als auch die privaten Einwender unter Beifügung der Gegenäußerung des Vorhabenträgers, die in Form einer Synopse erstellt wurde, über den Erörterungstermin informiert und geladen.

Im August 2017 hat der Vorhabenträger den Plan erneut geändert. Diese zweite Planänderung betrifft im Wesentlichen:

- den standortgleichen Ersatzneubau der bestehenden Bahnstrommaste bei Anpassung der Mastgeometrie gemäß den aktualisierten Vorgaben der DB Energie GmbH,
- eine Verschiebung des Mastes B124 vom Flst. 34/1 auf die ca. 40 m südwestlich gelegene Flurstücksgrenze,
- ebenso wird Mast B084 in Richtung B083 (nördlich) an den Wegrand verschoben. Die KÜA verbleibt auf dem Flurstück 149/2, wird aber orthogonal zur nordöstlichen Flurstücksgrenze gedreht. Der Anschlussmast B026 wird nach Norden mit auf das bereits durch die KÜA betroffene Flst. 149/2 verschoben. Durch die Mastverschiebung verschwenkt der Trassenverlauf zwischen Mast B024 bis B029, was eine Änderung der Maststandorte der Masten B025, B027 und B028 bewirkt. Die Masthöhen der betroffenen Masten ändern sich ebenfalls. Der Mast B026 wird zum Endmast. Aus dem Tragmast B029 wird ein Abspannmast. Die Arbeits- und Seilzugflächen sowie Zuwegungen werden entsprechend der geänderten Maststandorte verschoben und angepasst.

Einzelbeteiligung Privater zur zweiten Planänderung	14. August 2017
Beteiligung der Landkreise Hildesheim und Northeim zur zweiten Planänderung	25. August 2017
Frist zur Einreichung von Einwendungen und Stellungnahmen	2 Wochen

Der Vorhabenträger hat zu Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser im Oktober 2017 ergänzende Unterlagen eingereicht. Hierzu gehören die vertiefte Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens Wahle–Mecklar Abschnitt B auf das Schutzgut Wasser sowie das Hydrogeologische Fachgutachten zum Abschnitt B. Die Unteren Wasserbehörden der Landkreise Northeim und Hildesheim erhielten Gelegenheit, zu diesen Unterlagen innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen.

III. Rechtliche Bewertung

1. Verfahren

a. Erfordernis bzw. Zulässigkeit eines Planfeststellungsverfahrens

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr bedarf nach § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Gemäß § 2 Abs. 3, Abs. 1 Nr. 3 EnLAG kann für die Leitung Wahle–Mecklar ergänzend zu § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG ein Planfeststellungsverfahren auch für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung eines Erdkabels nach Maßgabe des Teils 5 des Energiewirtschaftsgesetzes durchgeführt werden. Von dieser Möglichkeit macht die Planfeststellungsbehörde entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers Gebrauch. Unabhängig davon können gemäß § 43 Satz 7 EnWG auf Antrag des Trägers des Vorhabens nunmehr auch die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung eines Erdkabels mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr zur Anbindung von Kraftwerken und Pumpspeicherkraftwerken an das Elektrizitätsversorgungsnetz planfestgestellt werden. Ein entsprechender Antrag des Vorhabenträgers vom 06.11.2017 liegt der Planfeststellungsbehörde ebenfalls vor.

Insofern sind im Verfahren erhobene Zweifel an der Planfeststellungsfähigkeit der Erdkabelanbindung des PSW Erzhausen nicht begründet.

b. Zuständigkeit

Gemäß § 1 Abs. 1 und Ziffer 11.1.1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) ist für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren nach § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zuständig.

c. Vollständige Antragsunterlagen

Im Hinblick auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde im Verfahren moniert, die in Anlage 06 Mastprinzipskizzen aufgeführten Zeichnungen enthielten keine Gesamtabmessungen und es sei daher nicht klar, wie die Bauausführung erfolgen solle. Es fehlten Detailzeichnungen der einzelnen Masten. Insbesondere fehlte es an Angaben zum Abstand der unteren Traverse zum Boden und dieser sei das zur Beurteilung einer optischen Bedrängung erforderliche Maß.

Hier war zu beachten, dass die Höhen der geplanten Masten (Fußpunkthöhe zur Mastspitze) den Mastlisten in Anlage 10.3 zu entnehmen sind. In der Anlage 6 werden in den Mastprinzipzeichnungen die verschiedenen zum Einsatz kommenden Masttypen aufgeführt. Da der Abstand der unteren Traverse zum Boden in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen variiert, wird dieser nicht dargestellt.

Überdies würde es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Anforderungen an die planerische Abwägung und an den notwendigen Regelungsgehalt der Planfeststellung überspannen, wenn in jedem Fall eine bis ins Detail gehende Planung verlangt würde.¹ Deshalb ist die Praxis, die Bauausführung aus der Planfeststellung auszuklammern und einer nachfolgenden Ausführungsplanung des Vorhabenträgers zu überlassen, rechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn sichergestellt ist, dass der Stand der Technik für die zu bewältigenden Probleme geeignete Lösungen zur Verfügung stellt und die Beachtung der entsprechenden technischen Vorgaben gewährleistet ist.

¹ BVerwG, 5.3.1997 - 11 a 5/96 -, NVwZ-RR 1998, 92, juris Rn. 21; OVG Rheinland Pfalz, 11.6.2010 - 8 B 10618/10 -, juris Rn. 12.

Insoweit braucht im Planfeststellungsverfahren nicht geprüft und entschieden zu werden, ob die Ausführungsplanung des Vorhabenträgers tatsächlich diesen Vorgaben genügt. Vielmehr reicht es aus, dem Vorhabenträger aufzugeben, vor Baubeginn seine Ausführungsplanung der Planfeststellungsbehörde zur Freigabe vorzulegen.²

Darüber hinaus wurde geltend gemacht, die Antragsunterlagen seien unvollständig, da parallel zum Planfeststellungsverfahren im Jahr 2014 noch Fledermauskartierungen stattfanden. Der Vorhabenträger hat hierzu zurecht angemerkt, dass die im Jahr 2014 durchgeführten Fledermauskartierungen lediglich eine Ergänzung der bisher durchgeführten Kartierungen der Fledermausfauna und deren potenziellen Quartierstandorten darstellen und die eigentlichen Kartierungsarbeiten im Jahr 2013 abgeschlossen wurden. Die Fledermauskartierungen in 2014 dienen also lediglich der Verifizierung der bisherigen Ergebnisse. Die Planfeststellungsbehörde weist somit diesen Einwand zurück.

d. Ordnungsgemäßes Verfahren im Übrigen

Die im Verfahren erhobenen Beanstandungen gegen das Verfahren sind unbegründet. Die entsprechenden Einwendungen sind aus den folgenden Gründen zurückzuweisen:

- Ein Antrag auf Planfeststellung wurde ordnungsgemäß gestellt. Dieser schließt die Planfeststellung von Errichtung und Betrieb des Erdkabels zur Anbindung des PSW Erzhausen ausweislich der dem Antrag beigelegten Unterlagen ein.
- Vereinzelt sind Einwander der Auffassung, die Planfeststellungsbehörde sei verpflichtet gewesen, die Unterlagen aus dem Raumordnungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszulegen. Gemäß § 43b Nr. 1b EnWG wird bei einem Vorhaben, das – wie hier – in der Anlage zum EnLAG aufgeführt ist, die Öffentlichkeit einschließlich der Naturschutz- oder Umweltschutzvereinigungen ausschließlich entsprechend § 9 Abs. 3 UVPG a. F. einbezogen. Nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Abs. 1b UVPG – das hier gemäß seiner Übergangsregelung in § 74 Abs. 2 in seiner Fassung anwendbar bleibt, die vor dem 16. Mai 2017 galt – hat die zuständige Behörde unter anderem die Unterlagen nach § 6 UVPG a. F. zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen. Hierzu gehören gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 UVPG a. F. auch eine Übersicht über die wichtigsten vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Hierunter fällt auch ein Überblick über die untersuchten Trassenalternativen und die Angabe der für die Festlegung auf die Vorzugsvariante maßgeblichen Abwägungsgesichtspunkte³.

Gemäß § 16 Abs. 2 UVPG a. F. besteht allerdings die Möglichkeit, Standort- und Trassenalternativen, die bereits Gegenstand der Variantenprüfung des Raumordnungsverfahrens waren und deren Umweltauswirkungen geprüft wurden, im Planfeststellungsverfahren „abzuschichten“ und im nachfolgenden Zulassungsverfahren die UVP auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu beschränken. Bereits geprüfte Standort- und Trassenalternativen sind damit nicht nochmals detailliert der UVP zu unterziehen. Der Vorhabenträger kann in diesem Fall seine nach § 6 UVPG a. F. vorzulegenden Unterlagen auf die zusätzlichen, im vorangegangenen Verfahren noch nicht geprüften Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränken.⁴

Abgesehen davon sind das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens und die wesentlichen Gründe für die Wahl der Vorzugstrasse in Kap. 2 „Raumordnungsverfahren“ des Anhang 3 zum Erläuterungsbericht dargestellt. Diese Unterlage war auch Gegenstand der Auslegung, sodass der insoweit gerügte Verfahrensmangel nicht vorliegt.

- Die Beanstandung, entgegen § 25 Abs. 3 Satz 4 VwVfG sei das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde nicht mitgeteilt worden, steht einer

² BVerwG, 18.3.2009 - 9 A 39/07 -, BVerwGE 133, 239, juris Rn. 97.

³ BVerwG, 21.1.2016 - 4 A 5/14 -, BVerwGE 154, 73-137, juris Rn. 24.

⁴ BVerwG, 21.1.2016 - 4 A 5/14 -, BVerwGE 154, 73-137, juris Rn. 25.

rechtmäßigen Planfeststellung nicht entgegen. § 25 Abs. 3 VwVfG stellt eine Obliegenheit dar, die den Vorhabenträger in seinem eigenen Interesse trifft. Unterlässt der Vorhabenträger eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. wird diese nur mangelhaft durchgeführt, ist dies für ein späteres Planfeststellungsverfahren unerheblich.⁵ Abgesehen davon hat der Vorhabenträger seit 2012 vor Ort über das Vorhaben informiert, „Infomärkte“ durchgeführt und Gelegenheit für die Öffentlichkeit gegeben, sich zu dem Vorhaben zu äußern.

- Auch der Einwand, die Planfeststellungsbehörde habe versäumt, darauf hinzuwirken, dass vor Antragstellung die anerkannten Naturschutzverbände frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die Effekte des Vorhabens unterrichtet werden, ist unbegründet. Ausschlaggebend ist, dass die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der Verbände ordnungsgemäß stattgefunden hat (vgl. II). Soweit bezüglich der Bekanntmachung der Auslegung bemängelt wird, die Mindestanforderungen an eine öffentliche Bekanntmachung nach dem UVPG a. F. seien nicht eingehalten worden, so steht auch dies der rechtmäßigen Planfeststellung nicht entgegen. Der Bekanntmachungstext genügt vielmehr den Anforderungen des § 9 Abs. 1a UVPG. Auf die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens wird in der Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 1a Nr. 2 UVPG a. F. ausdrücklich hingewiesen (Ziffer I). Ebenso wird der Planfeststellungsbeschluss als mögliche Entscheidung gemäß § 9 Abs. 1a Nr. 4 UVPG a. F. benannt (Ziffer II.4). Die nach § 6 UVPG a. F. vorliegenden Planunterlagen im Sinne der für die Umweltauswirkungen entscheidungserheblichen Unterlagen wurden gemäß § 9 Abs. 1a Nr. 5 UVPG a. F. benannt: Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG a. F., Immissionsbericht, Umweltverträglichkeitsstudie mit Landschaftspflegerischem Begleitplan, Angaben zu Kompensationsmaßnahmen, Kartenmaterial zum Bestand und Auswirkungen, LBP-Maßnahmen, Gesamtartenliste, Natura 2000-Verträglichkeitsstudie, Artenschutzrechtliche Betrachtung. Weitere Einzelheiten des Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1a Satz 7 UVPG a. F. sind ausführlich in Ziffer II dargestellt.
- Insofern ist es auch nicht als Verfahrensfehler anzusehen, wenn behauptet wird, die Sichtbarkeitsanalyse sei nicht vollständig gewesen, da zum Teil Kartenmaterial gefehlt hätte. Hierzu ist anzumerken, dass nach den Maßstäben der Planfeststellungsbehörde ausreichendes Kartenmaterial für eine ordnungsgemäße Beteiligung ausgelegt wurde. Für die Öffentlichkeitsbeteiligung ist ohnehin lediglich relevant, dass die potenziell Betroffenen über das geplante Vorhaben unterrichtet werden.⁶ Sie genügt diesem Zweck regelmäßig, wenn sie den potenziell Betroffenen Anlass gibt zu prüfen, ob die Planung ihre Belange berührt und ob sie zu deren Wahrung Einwendungen erheben wollen.⁷ Dies alles ist durch den Erläuterungsbericht und den beigelegten Immissionsbericht geschehen.
- Ebenso vermag die Planfeststellungsbehörde einen Verstoß gegen § 9 Abs. 1b UVPG a. F. nicht zu erkennen. Soweit beanstandet wird, entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen betreffend das Vorhaben, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, seien nicht ausgelegt worden, so ist dies nicht nachvollziehbar. Insbesondere wird nicht deutlich, um welche Berichte oder Empfehlungen es sich handeln soll; sie werden nicht näher benannt.
- Schließlich haben einige Einwander gefordert, das Planfeststellungsverfahren bis zur Entscheidung des BVerfG über die gegen das EnLAG gerichtete Verfassungsbeschwerde auszusetzen. Die Planfeststellungsbehörde hat keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des EnLAG und ist als Teil der vollziehenden Gewalt zudem an geltendes Recht und Gesetz gebunden. Eine Verwerfungskompetenz der Planfeststellungsbehörde besteht nicht. Eine Aussetzung des Verfahrens kam somit nicht in Betracht.

⁵ vgl. *Kallerhoff*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs*, VwVfG, 8. Auflage 2014, § 25 Rn. 66.

⁶ BVerwG, 5.12.1986 - 4 C 13/85 -, BVerwGE 75, 214, 224, juris Rn. 37; BVerwG, 8.6.1995 - 4 C 4/94 -, BVerwGE 98, 339, 344, NVwZ 1996, 381, 383, juris Rn. 65.

⁷ sog. Anstoßwirkung, BVerwG, 5.12.1986 - 4 C 13/85 -, BVerwGE 75, 214, 224, juris Rn. 37; BVerwG, 8.6.1995 - 4 C 4/94 -, BVerwGE 98, 339, 344 = NVwZ 1996, 381, 383, juris Rn. 65; BVerwG NVwZ 2005, 940.



2. Umweltverträglichkeitsprüfung

a. Allgemeines

Anwendbar ist hier gemäß § 74 Abs. 2 UVPG das UVPG in seiner Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt. Für das Vorhaben ist gemäß § 3 b Abs. 1 Satz 1 UVPG a. F. in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.1.1 UVPG a. F. und mit § 43 EnWG ein Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG a. F. und der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG a. F. Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 4 UVPG a. F. nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung. Gemäß § 6 UVPG a. F. hat die Trägerin des Vorhabens die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde (Planfeststellungsbehörde) zu Beginn des Verfahrens vorzulegen. Inhalt und Umfang der geforderten Unterlagen sind in § 6 UVPG a. F. ausführlich dargestellt.

Auf Grundlage der Unterlagen gemäß § 6 UVPG a. F. und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG a. F. erarbeitet worden, wobei die Unterlagen des Vorhabenträgers einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem hiesigen Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfang zeitnah berücksichtigt werden können und – nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand – eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein fester Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 12 UVPG a. F.

Nach § 1 UVPG a. F. ist es Zweck des Gesetzes, aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 UVPG a. F. kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

b. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG a. F.

In diesem Kapitel erfolgt eine Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden. Sofern erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeglichen werden, erfolgt die Darstellung der Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen.

aa. Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Freileitung, KÜA (Kabelübergangsanlage), Schaltanlage und Rückbau von Bestandsleitungen	
Wirkfaktor und Wirkungsbereich	Wirkung



Baubedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> · Bau- bzw. rückbaubedingte Schallimmissionen im Nahbereich der Trasse bzw. der KÜA und der Schaltanlage · Bau- bzw. rückbaubedingte Staubemissionen · Bau- bzw. rückbaubedingte Beeinträchtigung von Wegeverbindungen 	<ul style="list-style-type: none"> · Störung von Anwohnern/Erholungssuchenden · Durch die Bauarbeiten für die Freileitung, die KÜA, die Schaltanlage oder den Rückbau bestehender Freileitungsabschnitte wird es zu keiner Unterbrechung von Wegeverbindungen kommen.
Anlage- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> · Niederfrequente elektrische und magnetische Felder · Betriebsbedingte Schallemissionen · Raumanspruch der Masten, der Freileitung, der KÜA und der Schaltanlage 	<ul style="list-style-type: none"> · Potenzielle gesundheitliche Auswirkungen auf Anwohner/Erholungssuchende · Störung von Anwohnern/Erholungssuchenden · Beeinträchtigung des Wohnumfeldes bzw. der Wohnumfeldqualität

Erdkabelstich	
Wirkfaktor und Wirkungsbereich	Wirkung
Baubedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> · Baubedingte Schallimmissionen im Nahbereich der Trasse · Baubedingte Staubemissionen · Baubedingte Beeinträchtigung von Wegeverbindungen 	<ul style="list-style-type: none"> · Störung von Anwohnern/Erholungssuchenden · Durch die Bauarbeiten am Erdkabelstich wird es zu keiner Unterbrechung von ausgewiesenen Radwegen kommen. Lediglich die zeitweise Unterbrechung von Feldwegen ist möglich.
Anlage- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> · Magnetische Felder 	<ul style="list-style-type: none"> · Potenzielle gesundheitliche Auswirkungen auf Anwohner/Erholungssuchende

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, wurden bei der Standortwahl für die Maststandorte die sensiblen Bereiche berücksichtigt und soweit wie möglich ausgespart.

Als weitere Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Feinrassierung zur vorliegenden Antrags-trasse berücksichtigt wurden, sind zu nennen:

- Die Trassenführung orientiert sich – soweit möglich – an vorhandenen Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen oder anderer linearer Infrastruktur,



- die Trassenführung wurde so gewählt, dass, wenn möglich, der Abstand der Leitungssachse zur Wohnbebauung erhöht wurde,
- bei zu großer Annäherung an Siedlungsbereiche wird die Leitung als Erdkabel ausgeführt,
- die Baustellenandienung erfolgt nach Möglichkeit über vorhandene Straßen und Wege,
- die Dauer der Unterbrechungen von Wegeverbindungen während der Bauphase soll auf das Mindestmaß reduziert werden,
- im Falle von Unterbrechung von Wegeverbindungen werden Umleitungen ausgeschildert,
- die Bauarbeiten beschränken sich nur auf die Tagzeit,
- für die Bauarbeiten werden lärmarme, dem Stand der Technik entsprechende Maschinen eingesetzt,
- die Hauptleitungen werden als Viererbündel ausgeführt, um eine Minimierung des Korona-Effektes zu erreichen,
- die Grenzwerte der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) werden nicht ausgeschöpft.

bb. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Wirkfaktor und Wirkungsbereich	Wirkung
Baubedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> · Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten durch temporäre Flächeninanspruchnahme · Freileitung Erdkabel: hier Arbeitsflächen, Flächen für Provisorien · Erdkabel: hier Arbeitsstreifen (Bodenlager und Baustraße) · Freileitung/Erdkabel/Rückbau: hier temporäre Zufahrten 	<ul style="list-style-type: none"> · Beeinträchtigung und Veränderung von Biotopen und Habitaten
<ul style="list-style-type: none"> · Zerschneidung von Lebensräumen durch temporäre Flächeninanspruchnahme · Erdkabel: hier Arbeitsstreifen (inkl. Kabelgraben, Bodenlager und Baustraße) 	<ul style="list-style-type: none"> · Beeinträchtigung von Habitaten und geschützten Arten
<ul style="list-style-type: none"> · Fallenwirkung/Individuenverlust durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten und Aushub des Kabelgrabens · Freileitung/Erdkabel/Rückbau: hier Arten im Umfeld (bis 300 m) der baubedingt durch Gründungsmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> · Beeinträchtigung von Habitaten und geschützten Arten



<ul style="list-style-type: none"> · Auswirkungen auf Grundwasserhaushalt oder Gewässer durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten und Aushub des Kabelgrabens · Freileitung/Erdkabel/Rückbau: hier Flächen im Umfeld (bis 300 m) der baubedingt durch Gründungsmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> · Beeinträchtigung grundwasserbeeinflusster, empfindlicher Biotoptypen und planungsrelevanter Pflanzenarten
<ul style="list-style-type: none"> · Einleitungen in Oberflächengewässer durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten und Aushub des Kabelgrabens · Freileitung/Erdkabel/Rückbau: hier Gewässer im Umfeld (bis 300 m) der baubedingt durch Gründungsmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> · Beeinträchtigung von Biotopen und Habitaten sowie geschützten Arten
<ul style="list-style-type: none"> · Störungen durch temporäre Schallemissionen · Freileitung/Erdkabel/Rückbau: hier Arten im Umfeld (bis 300 m, artspezifisch bis 500 m) der baubedingt in Anspruch genommenen Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> · Beeinträchtigung der Lebensraumqualität von Vögeln durch Baumaßnahmen/Beeinträchtigung geschützter Arten.
<p>Anlagebedingte Umweltauswirkungen</p>	
<ul style="list-style-type: none"> · Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme · Freileitung: hier Maststandorte · Erdkabel: hier KÜA, Kabelgraben Freileitung/Erdkabel: hier dauerhafte Zuwegungen · Schaltanlage 	<ul style="list-style-type: none"> · Verlust und Veränderung von Biotopen und Habitaten
<ul style="list-style-type: none"> · Zerschneidung von Lebensräumen durch dauerhafte Maßnahmen im Schutzstreifen · Freileitung/Erdkabel: hier Schutzstreifen 	<ul style="list-style-type: none"> · Beeinträchtigung von Habitaten und geschützten Arten
<ul style="list-style-type: none"> · Veränderung der Habitatstruktur mit der Folge Meidung trassennaher Flächen durch Vögel infolge des dauerhaften Raumanspruchs der Maste und der Freileitung · Freileitung: hier 300 m beidseits der Trasse 	<ul style="list-style-type: none"> · Entwertung von Bruthabitaten, Rast- und Nahrungsgebieten/Beeinträchtigung geschützter Arten
<ul style="list-style-type: none"> · Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug infolge des dauerhaften Raumanspruchs der Maste und der Freileitung · Freileitung: hier Vögel beidseits (bis 1.000 m, artspezifisch bis 5.000 m) der 	<ul style="list-style-type: none"> · Individuenverlust/Beeinträchtigung geschützter Arten



Trasse	
Betriebsbedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> · Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation und -habitaten durch Wuchshöhenbegrenzung und betriebsbedingte Maßnahmen im Schutzstreifen · Freileitung/Erdkabel: hier Schutzstreifen (nur Wald und Gehölze) 	<ul style="list-style-type: none"> · Beeinträchtigung von Biotopen und Habitaten

Die Wahl der Trassenführung ist von wesentlicher Bedeutung für die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen.

Die Prüfung von Trassenalternativen hat zum Ziel, die konfliktärmste Trassenführung zu ermitteln. Zur Eingriffsvermeidung wurde bei der Trassenfindung und der Lage der Arbeitsflächen bereits im frühen Planungsstadium darauf hingearbeitet, ökologisch sensible Bereiche zu umgehen. An einzelnen Zwangspunkten ist die Querung oder Tangierung sensibler Bereiche jedoch nicht immer zu vermeiden. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen müssen dann durch verschiedene Maßnahmen minimiert bzw. vermieden werden. Neben den folgenden allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen (siehe hierzu auch Kap. 7.5.1.1 des LBP, Anlage 12) wird an dieser Stelle auf die unter B.3.f.bb und B.3.f.ff dieses Beschlusses genannten Maßnahmen VA1 bis VA8, V9 bis V11 sowie VN12, VN13 und VA14 verwiesen.

Folgende allgemeine Vermeidungsmaßnahmen sind auf der gesamten Trasse anzuwenden:

Aus naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen (Erläuterung der Bereiche siehe Kap. 7.5.1.1 LBP, Anlage 12) werden die Zufahrten, Arbeitsflächen, der Arbeitsstreifen des Kabelgrabens und die Provisorienflächen verschoben oder angepasst, um eine Inanspruchnahme - soweit technisch möglich - zu vermeiden.

Bei der Anlage von Zufahrten, die nicht befestigte Wege oder nicht befestigte Flächen beanspruchen, werden Fahrbohlen zum Schutz vor Bodenverdichtungen oder Verletzungen der Vegetation eingesetzt. Davon kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn keine Biototypen der Wertstufen III bis V betroffen sind, wenn durch kurzfristig vorlaufende Bestandserhebungen von Flora und Fauna artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können sowie keine irreversiblen Bodenschäden entstehen. Diese Voraussetzungen müssen von der Ökologischen Baubegleitung (V10, siehe A.III.3(i)) bestätigt werden.

Die Arbeitsflächen, der Arbeitsstreifen des Kabelgrabens, die Provisorienflächen und Zufahrten werden auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt. Zufahrten erfolgen, soweit technisch und unter Berücksichtigung anderer Belange möglich, auf bestehenden, befestigten Straßen und Wegen. Zum Schutz der Vegetation wird auf die Befestigung durch Schotterung verzichtet, stattdessen kommen Fahrbohlen zum Einsatz. Falls eine Schotterung technisch erforderlich ist, wird diese nur nach Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung (V10, siehe A.III.3(i)) und der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt. Dabei und auch zum Zeitpunkt der Bauausführung ist sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht entgegenstehen.

Die durch die Arbeitsflächen, den Arbeitsstreifen des Kabelgrabens, die Provisorienflächen und Zufahrten in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Bautätigkeiten so weit wie möglich wiederhergestellt (rekultiviert). Flächen mit beeinträchtigten Gehölzbeständen werden der Sukzession überlassen, sodass sich wieder Gehölze einstellen können.



Die durch den Rückbau von Masten dauerhaft entsiegelten Flächen werden rekultiviert. Außerhalb der landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen erfolgt eine Rotschwingeleinsaat (*Festuca rubra agg.*, Wildform, keine Hochleistungssorte) gesicherter, regionaler Herkunft. Die weitere Entwicklung der Flächen wird – soweit möglich – der natürlichen Sukzession überlassen. Der Herkunftsnachweis des Saatgutes wird der zuständigen Naturschutzbehörde vor der Aussaat vorgelegt.

Auf den von den neu angelegten Masten in Anspruch genommenen Flächen, auf denen keine Versiegelung erfolgt, wird unmittelbar nach dem Ende der Bautätigkeiten ebenfalls eine Rotschwingeleinsaat (*Festuca rubra agg.*, Wildform, keine Hochleistungssorte) gesicherter, regionaler Herkunft eingesetzt (siehe oben).

Bei der Anlage des Schutzstreifens der Freileitung werden die Gehölzentnahmen sowie die Gehölzrückschnitte auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Generell wird dem Zurückschneiden von Bäumen der Vorzug vor einer Baumentnahme gegeben. Bei der Entfernung von Gehölzen im Schutzstreifen außerhalb des Waldes (die Trassenpflege in Waldbeständen wird durch das Ökologische Schneisenmanagement (V9, siehe B.III.3.f.aa(2) geregelt) werden nach Möglichkeit die Wurzelstöcke im Boden belassen, um den Stockausschlag zu ermöglichen, damit sich im Zuge der Sukzession Gehölze wieder schneller entwickeln können. Entsprechende Maßnahmen werden von einer Fachfirma durchgeführt.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung dämmerungs- und nachtaktiver Tiere durch Baustellenbeleuchtungen finden keine Arbeiten in den Abend- und Nachtstunden statt, die einer Beleuchtung bedürfen. Wenn artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können, sind Ausnahmen nach Abstimmung der Ökologischen Baubegleitung (V10) mit der zuständigen Behörde möglich.

Während der Bauarbeiten werden Schallimmissionen und Staubbelastungen soweit wie möglich vermieden, um Beeinträchtigungen der umgebenden Biotopstrukturen sowie der Fauna zu vermindern.

Das aufgrund der ggf. erforderlichen Wasserhaltung geförderte Grundwasser bzw. das sich evtl. in Baugruben oder im Kabelgraben sammelnde Niederschlagswasser wird in nahe gelegene Vorfluter eingeleitet. Erforderlichenfalls werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von ggf. vorhandenen sensiblen Biotopen und Habitaten sowie geschützten Arten standortabhängig Absetzbecken vorgeschaltet, um das Wasser mit Sauerstoff anzureichern oder von evtl. vorhandenen Schwebstoffen zu befreien. Alternativ kann fallweise eine großflächige Versickerung erfolgen. Eine Einleitung in (vor allem kleine) Stillgewässer wird nach Möglichkeit vermieden.

Trotz Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen/Biotope und biologische Vielfalt (siehe B.III.3.f.aa(1)). Die Beeinträchtigungen werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert (siehe B.III.3.f.aa(3)).

cc. Schutzgut Boden

Wirkfaktor und Wirkungsbereich	Wirkung
Baubedingte Umweltauswirkungen	
Bodenverdichtung durch temporäre Flächeninanspruchnahme während Gründungsmaßnahmen und Aushub Kabelgraben <ul style="list-style-type: none"> · Freileitung: hier Gründungsmaßnahmen, Flächen für Provisorien, Baugrube, Arbeitsflächen und Maschinenstellplätze im Bereich der Maststandorte - Erdkabel: hier Arbeitsflächen und Maschinenstellplätze im Bereich KÜA und 	Veränderung, Beeinträchtigung, Störung und Einschränkungen von Böden und Bodenfunktionen



Arbeitsstreifen Kabelgraben (Bodenlager und Baustraße) - Freileitung/Erdkabel/Rückbau: hier temporäre Zuwegungen	
Bodenüberformung durch Bodenaushub, -umlagerung und -einbau · Freileitung/Rückbau: hier Maststandorte (Mastfundamente und Baugruben) · Erdkabel: hier Kabelgraben, KÜA und Schaltanlage	Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Störung des Bodenprofils und des Bodengefüges
Anlagebedingte Umweltauswirkungen	
Bodenversiegelung durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme · Freileitung: hier Mastfundamente · Erdkabel: hier KÜA · Freileitung/Erdkabel: hier dauerhafte Zuwegungen	Verlust, Veränderung und Beeinträchtigung von Böden und Bodenfunktionen
Entsiegelung durch Rückbaumaßnahmen im Bereich der Maststandorte	Wiederherstellung von Böden und Bodenfunktionen
Betriebsbedingte Umweltauswirkungen	
Erhöhung der Bodentemperatur durch Wärmeemission während des Kabelbetriebes	Beeinträchtigung von Bodenfunktionen

Neben den im Folgenden aufgeführten allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen (siehe auch Kap. 7.5.1.3 des LBP, Anlage 12) und den in diesem Beschluss unter B.III.3.f.aa(2) genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V10 und V15 (siehe auch LBP Kap 7.5.2, Anlage 12) kommt der sachgerechten Durchführung der Rekultivierungsmaßnahmen eine besondere Bedeutung zu.

Folgende allgemeine Maßnahmen und Vorkehrungen zum Bodenschutz kommen während der Bau- bzw. Rückbauphase zur Anwendung:

- Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen werden als Baustraßen, soweit wie möglich, vorhandene Straßen und Wege genutzt. Ist dies nicht möglich, werden die unbefestigten Flächen durch das Anlegen von temporären Baustraßen oder das Auslegen von Fahrbohlen vor Beschädigung und Verdichtung geschützt.
- Durchführung von Arbeiten nur entsprechend den einschlägigen Richtlinien (DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten und DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial)
- Die Arbeitsflächen werden auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt.
- Im Bereich der Mastfundamente wird der Oberboden im Wirkungsbereich der Tiefbauarbeiten und im Bereich der Bodenlagerungen vor Beginn der Arbeiten abgetragen und ortsnah zwischengelagert. Der Bodenaushub wird sorgfältig in Ober- und Unterboden getrennt, separat gelagert und nach Abschluss der Maßnahme wieder eingebaut.

- Bei der Zwischenlagerung wird das Bodenmaterial vor Verdichtung und Vernässung geschützt; die Lager für den humosen Oberboden werden auf eine Höhe von 2 m begrenzt, das Befahren der Bodenlager wird vermieden.
- Sollte es zu einer Lagerung von mehr als drei Monaten während der Vegetationszeit kommen, wird eine Zwischenbegrünung gegen das Aufkommen von unerwünschter Vegetation und gegen Erosion der Bodenmiere vorgesehen. Die Ansaat wird entsprechend nach DIN 18917 durchgeführt.
- Die Mieten werden so angelegt, dass Oberflächenwasser ungehindert abfließen kann und sich kein Einstau am Fuß der Miete bildet.
- Der Einbau des Bodens wird, wie das Abtragen, möglichst bei trockener Witterung geschehen, um Verschlammungen und Verdichtungen zu vermeiden.
- Ein Verschieben von Boden von einem Bauabschnitt zum anderen (d.h. ein Vermischen von Böden verschiedener Herkunft) wird möglichst vermieden.
- Der Boden wird im Bereich von baubedingten Verdichtungen aufgelockert und vegetationsfähig wiederhergestellt.
- Die Rekultivierungsarbeiten werden bei trockener Witterung durchgeführt, damit Verdichtungs- und Verschlammungserscheinungen vermieden werden.
- Zum Schutz des Bodens vor Schadstoffeinträgen im Zuge der Baumaßnahmen werden beim Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen die gesetzlichen Anforderungen eingehalten.

Folgende Maßnahmen und Vorkehrungen zum Bodenschutz kommen bezüglich des Rückbaus zur Anwendung:

- Für die Realisierung der Rückbaumaßnahmen werden die Maststandorte mit Fahrzeugen und Geräten über die Wege angefahren, die für die Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der bestehenden Leitung auch bisher genutzt wurden.
- Die nach Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden möglichst mit lokal anstehendem Boden entsprechend den vorhandenen Bodenhorizonten aufgefüllt. Hierzu wird bevorzugt Aushub aus den Baugruben für die neuen Masten verwendet, wenn die Bodenart den lokalen Verhältnissen im Bereich der zu verfüllenden Grube entspricht.
- Die Rekultivierungsarbeiten werden möglichst bei trockener Witterung durchgeführt, damit Verdichtungs- und Verschlammungserscheinungen vermieden werden.

Im Bereich verdichtungsgefährdeter Böden sind zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen:

- Die Verdichtungsempfindlichkeit eines Bodens wird im Zustand hoher Bodenfeuchte noch einmal deutlich erhöht. Um in diesem Fall das Entstehen eines Konfliktes zu vermeiden, wird auf allgemeinen und besonderen Böden mit sehr hoher oder äußerst hoher Verdichtungsempfindlichkeit unabhängig von der Art und Weise ihrer Nutzung bei feuchter Witterung bzw. erhöhter Bodenfeuchte auch auf den Arbeitsflächen, Materiallagern und Maschinenstellplätzen ein tragfähiger Untergrund zum Befahren und Lagern hergestellt (Geotextilien gemäß DIN 18915) (V15, B.III.3.f.aa(2)).

Außerdem wird das Vorhaben durch eine Ökologische und Bodenkundliche Baubegleitung (V10, siehe A.IV.3(i)) begleitet.

Trotz Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen im



Schutzgut Boden durch Versiegelung (siehe B.III.3.f.aa(1)). Die Beeinträchtigungen werden durch Ersatzmaßnahmen kompensiert (siehe B.III.3.f.aa(3)). Bei der Bilanzierung der erheblichen Beeinträchtigungen wurden Entsiegelungsmaßnahmen im Bereich rückzubauender Maste berücksichtigt.

dd. Schutzgut Wasser

Grundwasser	
Wirkfaktor und Wirkungsbereich	Wirkung
Baubedingte Umweltauswirkungen	
<p>Auswirkungen auf Grundwasserhaushalt oder Gewässer durch temporäre Flächeninanspruchnahme während Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten, der KÜA, der Schaltanlage und durch den Aushub des Kabelgrabens</p> <ul style="list-style-type: none"> Freileitung/Erdkabel/Rückbau: hier Flächen auch im Umfeld der baubedingt durch Gründungsmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen 	<p>Veränderung der Wasserqualität von Grundwasser durch potenziellen Schadstoffeintrag durch die Baumaschinen</p>
<p>Veränderung des Grundwasserleiters und der Deckschicht durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten, der KÜA, der Schaltanlage und durch die Herstellung des Kabelgrabens</p>	<p>Gefahr des Eintrags von Trüb- und Schadstoffen ins Grundwasser beim Abtrag der schützenden Deckschichten</p> <p>Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers während der Bautätigkeit durch Entfernen von grundwasserschützenden Deckschichten</p>
<p>Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten, der KÜA, der Schaltanlage und durch die Herstellung des Kabelgrabens</p>	<p>Bauzeitliche Wasserhaltung oder Drainage bzw. zeitlich und räumlich eng begrenzte Grundwasserabsenkungen</p> <p>Abpumpen von Niederschlagswasser aus der Baugrube nach starken Regenfällen während der Bauphase</p> <p>Bauzeitlich befristete Versickerung von aus den Baugruben abgepumptem Grund-, Schicht- oder Oberflächenwasser über Flächenversickerung oder Schluckbrunnen</p>
Anlagebedingte Umweltauswirkungen	
Anlagebedingte Umweltauswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten.	
Betriebsbedingte Umweltauswirkungen	



Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit durch Wärmeemissionen

Während der Betriebsphase kommt es infolge der Wärmeemissionen der Erdkabel im Umfeld des Kabelgrabens zu einer Temperaturerhöhung im angrenzenden Boden. Theoretisch kann die Temperaturerhöhung im Boden zu einer Verstärkung der Stickstoff-Mineralisation im Boden führen und es dadurch zu erhöhten Nitrateinträgen mit dem Sickerwasser in das Grundwasser kommen.



Oberflächenwasser	
Wirkfaktor und Wirkungsbereich	Wirkung
Baubedingte Umweltauswirkungen	
<p>Einleitungen in Oberflächengewässer während Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten, der KÜA, der Schaltanlage und durch den Ausbau des Kabelgrabens</p> <ul style="list-style-type: none"> Freileitung/Erdkabel/Rückbau: hier Flächen im Umfeld der baubedingt durch Gründungsmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen 	Veränderung der Wasserqualität von Oberflächenwassern
Temporäre Inanspruchnahme von Fließ- und Stillgewässern	Veränderung von Fließ- und Stillgewässern
Auswirkungen auf Oberflächengewässer durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten, der KÜA und der Schaltanlage sowie durch die Herstellung des Kabelgrabens	Beeinträchtigung von Oberflächengewässern durch unsachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
Anlagebedingte Umweltauswirkungen	
Anlagebedingte Umweltauswirkungen auf Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten.	
Betriebsbedingte Umweltauswirkungen	
Betriebsbedingte Umweltauswirkungen auf Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten.	

Zur Vermeidung und Minderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind die folgenden allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen nach Kap. 7.5.1.4 LBP (Anlage 12) auf der gesamten Trasse im Bereich von Fließgewässern bzw. während der ggf. erforderlichen bauzeitlichen Wasserhaltungsmaßnahmen durchzuführen:

- Sollten Arbeitsflächen an Gewässern liegen, bleibt das Gewässer von der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme ausgespart, sodass die Gewässerbereiche unberührt bleiben. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, wird das Gewässer mit Metallplatten abgedeckt, sodass die Durchgängigkeit und die Vorflutfunktion der Gewässer erhalten bleiben. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Platten wieder entfernt.
- Das aufgrund der ggf. erforderlichen Wasserhaltung geförderte Grundwasser bzw. das sich evtl. in Baugruben oder im Kabelgraben sammelnde Niederschlagswasser wird in nahe gelegene Vorfluter eingeleitet. Erforderlichenfalls werden Absetzbecken vorgeschaltet, um das Wasser mit Sauerstoff anzureichern oder von evtl. vorhandenen Schwebstoffen zu befreien. Alternativ kann fallweise eine großflächige Versickerung erfolgen.



- Bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase wird sichergestellt, dass alle Regeln und Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden.
- Werden durch Unfälle oder unsachgemäßen Umgang Stoffe freigesetzt, werden angemessene Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. entstehenden Bodenkontaminationen eingeleitet und so ein Eindringen der Schadstoffe in Gewässer und in das Grundwasser verhindert.

Die folgenden zusätzlichen Maßnahmen sind innerhalb von Überschwemmungsgebieten und Vorranggebieten zum Hochwasserschutz zu treffen:

- Materiallager dürfen nicht innerhalb von Überschwemmungsgebieten errichtet werden. Ebenso dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in Überschwemmungsgebieten gelagert werden.
- Während arbeitsfreier Zeiten werden Baumaschinen und -fahrzeuge außerhalb von Überschwemmungsgebieten abgestellt.

Zudem sind die folgenden Maßnahmen innerhalb des Wasserschutzgebietes einzuhalten:

- An den Baustellen werden ausreichend Geräte und Mittel (z.B. Ölbindemittel) für eine Havarie- sofortbekämpfung von wassergefährdenden Stoffen vorgehalten. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen werden sofort schadensbegrenzende Maßnahmen eingeleitet.
- Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, die Lagerung von Material sowie das Betanken von Baumaschinen müssen außerhalb des WSG erfolgen. Während arbeitsfreier Zeiten sind Baumaschinen und -fahrzeuge außerhalb des WSG abzustellen.
- Bei der Erstellung der Fundamente ist chromatarmer Beton zu verwenden. Sollten Bohrpfahlfundamente zum Einsatz kommen, dürfen keine Betonzusatzmittel eingesetzt werden. Es dürfen nur Bohrmittel verwendet werden, die keine Verunreinigung des Grundwassers verursachen können.
- Sollte im Rahmen von Voruntersuchungen im Bereich der Rückbaumasten im WSG „Einbeck“ eine Prüfwertüberschreitung nach BBodSchV festgestellt werden, wird im betroffenen Bodenhorizont ein Bodenaustausch durchgeführt (Einbau Z0-Material vergleichbarer Bodenart). Eine diesbezügliche Absprache mit der Unteren Wasserschutzbehörde des Landkreises Northeim zum genauen Vorgehen hat bereits im Zuge der Unterlagenerstellung stattgefunden.

ee. Schutzgüter Luft und Klima

Nach UVS Kap. 5.2 (Anlage 12) können betrachtungsrelevante Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima ausgeschlossen werden. Da Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind, erfolgte auch keine Berücksichtigung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (siehe Kap. 7.2 LBP, Anlage 12). Die Schutzgüter Luft und Klima werden daher auch in der UVP nicht weiter betrachtet.

ff. Schutzgut Landschaft

Wirkfaktor und Wirkungsbereich	Wirkung
Baubedingte Umweltauswirkungen	
Beseitigung/Beeinträchtigung von landschaftsprägenden Vegetationselementen (Ge- hölzbestände und Einzelgehölze) durch tempo- räre Flächeninanspruchnahme	Verlust von prägenden Landschaftselementen



<ul style="list-style-type: none"> · Freileitung: hier Maststandorte mit Arbeitsflächen, Maschinenstellplätze und Flächen für Provisorien · Erdkabel: hier KÜA und Arbeitsstreifen Kabelgraben (Bodenlager, Arbeitsflächen und Maschinenstellplätze) · Freileitung/Erdkabel/Rückbau: hier temporäre Zuwegungen 	
<p>Anlagebedingte Umweltauswirkungen</p>	
<p>Visuelle Raumansprüche durch Einbringen raumwirkender technischer Elemente in die Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> · Freileitung: hier Masten und Freileitungen · Erdkabel: hier KÜA und Schaltanlage 	<p>Veränderung des Landschaftsbildes</p>
<p>Beseitigung von landschaftsprägenden Vegetationselementen (Gehölzbestände und Einzelgehölze) durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> · Freileitung · Erdkabel · KÜA · Schaltanlage 	<p>Verlust von prägenden Landschaftselementen</p>
<p>Visuelle Raumansprüche durch Entfernung raumwirkender technischer Elemente aus der Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> · Rückbau: hier Masten und Freileitungen 	<p>Entlastung des Landschaftsbildes</p>
<p>Betriebsbedingte Umweltauswirkungen</p>	
<p>Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation und -habitaten durch betriebsbedingte Maßnahmen im Schutzstreifen</p> <ul style="list-style-type: none"> · Freileitung/Erdkabel: hier Schutzstreifen und Wuchshöhenbeschränkungen (nur Wald und Gehölze) 	<p>Verlust landschaftsprägender Vegetationselemente</p>

Die im Schutzgut Landschaft zustande kommenden Beeinträchtigungen müssen durch verschiedene Maßnahmen minimiert bzw. vermieden werden. Neben den im Folgenden aufgeführten allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen (siehe auch Kap. 7.5.1.2 des LBP, Anlage 12) wird an dieser Stelle auf die unter B.III.3.f.aa(2) dieses Beschlusses genannte Maßnahme V9 verwiesen (siehe auch Kap. 7.5.2 LBP, Anlage 12).

Folgende allgemeine Vermeidungsmaßnahmen sind auf gesamter Trassenlänge anzuwenden:

- Vermindernd im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wirkt - in Bereichen besonderer Empfindlichkeit des Landschaftsbildes soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen – eine Leitungsmitnahme bestehender Hoch- und Höchstspannungsleitungen auf dem Mastgestänge der neuen Leitung.

- Landschaftsprägende Elemente werden so weit wie möglich nicht beansprucht.
- Die durch die Arbeitsflächen, den Arbeitsstreifen des Kabelgrabens, die Provisorienflächen und Zufahrten in Anspruch genommenen Gehölzflächen werden nach Abschluss der Bautätigkeiten der Sukzession überlassen, sodass sich wieder Gehölze einstellen können.
- Bei der Anlage des Schutzstreifens der Freileitung werden die Gehölzentnahmen sowie die Gehölzrückschnitte auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Generell wird dem Zurückschneiden von Bäumen der Vorzug vor einer Baumentnahme gegeben. Bei der Entfernung von Gehölzen im Schutzstreifen außerhalb des Waldes (die Trassenpflege in Waldbeständen wird durch das Ökologische Schneisenmanagement (V9) geregelt) werden nach Möglichkeit die Wurzelstöcke im Boden belassen, um den Stockausschlag zu ermöglichen, damit sich im Zuge der Sukzession Gehölze wieder schneller entwickeln können. Entsprechende Maßnahmen werden von einer Fachfirma durchgeführt.
- Der Arbeitsstreifen wird auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt.
- Wegeverbindungen werden nur kurzfristig unterbrochen.

Trotz Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Landschaft, vor allem in Bezug auf das Landschaftsbild (siehe B.III.3.f.aa(3)). Die Beeinträchtigungen werden sowohl durch Ersatzmaßnahmen als auch durch die Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert (siehe B.III.3.f.aa(3) sowie B.III.3.f.aa(5)).

gg. Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Wirkfaktor und Wirkungsbereich	Wirkung
Baubedingte Umweltauswirkungen	
Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern und Bodendenkmälern durch temporäre Flächeninanspruchnahme <ul style="list-style-type: none"> - Freileitung: hier im Bereich der Maststandorte, Arbeitsflächen und Flächen für Provisorien · Erdkabel: hier Arbeitsflächen und Erdarbeiten im Bereich Schaltanlage und Kabelgraben · Rückbau: hier temporäre Zuwegungen 	Verlust oder Beeinträchtigung von Kulturgütern (wie archäologische Fundstellen, Bodendenkmäler und Vorranggebiete für kulturelles Sachgut)
Anlagebedingte Umweltauswirkungen	
Visuelle Raumwirkung und Raumansprüche des Vorhabens <ul style="list-style-type: none"> - Freileitung: hier Maststandorte und Leiterseile - Erdkabel: hier KÜA und Schaltanlage 	Visuelle Beeinträchtigung von landschaftswirksamen Kulturgütern, insb. auf Kulturgüter, die sich durch Alleinlage bzw. Lage am Siedlungsrand auszeichnen
Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern und Bodendenkmälern durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme <ul style="list-style-type: none"> - Freileitung: hier Maststandorte und 	Verlust oder Beeinträchtigung von Kulturgütern (wie archäologische Fundstellen, Bodendenkmäler und Vorranggebiete für kulturelles Sachgut)



<p>-gründung</p> <ul style="list-style-type: none"> · Erdkabel: hier Kabelgraben 	
---	--

Zur Vermeidung und Verminderung möglicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind folgende allgemeingültige Maßnahmen zu ergreifen:

- Zum Schutz von Bodendenkmalen werden bei der Entdeckung von Bodenfunden im Zuge der Bauausführung die Bestimmungen des § 14 NDSchG beachtet.
- Für die archäologischen Denkmale in Bereichen der Flächeninanspruchnahme werden in Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde geeignete Maßnahmen definiert, um eine Beeinträchtigung zu vermeiden.
- Inwieweit konkret in diesem Bereich archäologische Denkmalsubstanz vorhanden ist, kann im Rahmen der baubegleitenden archäologischen Begutachtung geklärt werden, soweit dies aus Sicht der zuständigen Denkmalschutzbehörde erforderlich ist. Einwirkungen der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme durch das Befahren sowie das Abstellen von Maschinen und Geräten können ggf. durch eine Optimierung der Arbeitsflächen und durch das Auslegen von Fahrbohlen oder Baggermatten auf ein nicht erhebliches Maß gemindert werden.

hh. Wechselwirkungen

Die Erfassung der ökosystemaren Wechselwirkungen erfolgt über die Funktion der Schutzgüter, da grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass auch schutzgutbezogene Erkennungskriterien im Sinne des Indikatorprinzips bereits Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzfunktionen beinhalten und damit indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfasst werden.

c. Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG a. F.

Die in § 12 UVPG a. F. vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Nachfolgend erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG a. F.. Hierbei werden die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Unterlage 12, Kap. 7.5.1 u. 7.5.2) berücksichtigt.

aa. Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch die Errichtung der Freileitung und der Kabelübergangsanlagen.

<p>Auswirkungen Freileitung, KÜA Rückbau Bestandsleitungen und Umbau Schaltanlage</p>	<p>Bewertung</p>
	<p>Die baubedingten Schall- und Staubimmissionen</p>



<ul style="list-style-type: none">· Bau- bzw. rückbaubedingte Schallimmissionen im Nahbereich der Trasse und Störung von Anwohnern/Erholungssuchenden· Bau- bzw. rückbaubedingte Staubemissionen und Störung von Anwohnern/Erholungssuchenden	<p>treten nur temporär während der Bauphase auf. Aufgrund des Abstandes der Mastbaustellen bzw. der Baustelle der KÜA von mindestens 400 bzw. 200 m zur Wohnbebauung ist auszuschließen, dass Staubemissionen eine erhebliche Auswirkung auf Anwohner haben können. Dies gilt ebenso für Schallemissionen, zumal die Bauarbeiten nur zur Tagzeit stattfinden.</p> <p>Der Abstand zwischen der Schaltanlage und der nächstgelegenen Wohnbebauung, dem Apfelweg (allgemeines Wohngebiet) ganz im Norden von Erzhausen, beträgt ca. 100 m. Beim Umbau und der Erweiterung der Schaltanlage werden die Grenzwerte der AVV Baulärm durchgängig eingehalten.</p> <p>Beim Rückbau von Bestandmasten wären kurzfristige Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm in sieben Fällen bzw. an sieben Maststandorten nicht auszuschließen. Da diese lärmintensiven Arbeiten allerdings pro Maststandort nur einige Stunden in Anspruch genommen werden, ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbereiche auszugehen. Die Einhaltung der Richtwerte der AVV Baulärm hat der Vorhabenträger durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen sicherzustellen.</p> <p>Beim Umbau und der Erweiterung der Schaltanlage werden die Richtwerte der AVV Baulärm durchgängig eingehalten. Der für die Berechnung des durch den Umbau der Schaltanlage bedingten Baustellenverkehrs ersatzweise herangezogene Richtwert der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) wird nicht überschritten.</p>
<ul style="list-style-type: none">· Betriebsbedingte Schallimmissionen im Nahbereich der Trasse und Störung von Anwohnern/Erholungssuchenden	<p>Betriebsbedingte Schallemissionen werden bei Freileitungen und KÜA vor allem bei bestimmten Witterungslagen wie Schnee, Nebel oder Regen verursacht (sogenannter Corona-Effekt). Als Maßnahme zur Vermeidung bzw. Minimierung des Corona-Effektes werden die Hauptleiterseile der Hochspannungsfreileitung als Viererbündel ausgeführt. Durch die damit verbundene Vergrößerung der Oberfläche kommt es zu einer Verringerung der Oberflächenfeldstärke und somit zugleich des Corona-Effektes. Auch hier sind aufgrund des Abstandes der Freileitung bzw. der KÜA von mindestens 400 bzw. 200 m zur Wohnbebauung erhebliche Auswirkungen auf Wohnsiedlungsbereiche ausgeschlossen. Für das geplante Vorhaben Wahle–Mecklar Abschnitt B wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (vgl. Anlage 11 – Immissionsbericht).</p> <p>Anhand der Berechnungen im Immissionsbericht, denen eine Worstcase-Betrachtung zugrunde liegt, sowie Ergebnissen aus anderen, vergleichbaren 380-kV-Freileitungsvorhaben</p>



	<p>zeigt sich, dass für das Vorhaben Wahle–Mecklar Abschnitt B auch bei voller Nennlast und ungünstigen Witterungsverhältnissen die in der TA Lärm festgelegten Grenzwerte im Abstand von 200 m von der Leitungsachse auf der gesamten Trasse eingehalten bzw. in der Regel deutlich unterschritten werden.</p> <p>Die Schaltanlage befindet sich in einer Entfernung von ca. 130 m von der Wohnbebauung. Auch sie emittiert bei den oben genannten Wetterlagen Koronageräusche. Im Umfeld der Schaltanlage ist zudem das Knallen der Bolzen beim Schaltvorgang akustisch wahrnehmbar. Eine Schaltung erfolgt immer dann, wenn im PSW von Pump- auf Turbinenbetrieb (oder umgekehrt) gewechselt wird. Die Häufigkeit von Schaltungen ist abhängig von der Auslastung des Pumpspeicherwerks (PSW) und kann bei guter Auslastung bei bis zu fünf Schaltvorgängen am Tag liegen. Die Schallemissionen der Schaltanlage werden sich gegenüber dem Ist-Zustand nicht merklich verändern. Auch im Bereich der Schaltanlage werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm stets eingehalten. Beeinträchtigende Auswirkungen von betriebsbedingten Geräuschimmissionen können daher ausgeschlossen werden.</p>
<ul style="list-style-type: none">· Baubedingte Beeinträchtigung von Wegeverbindungen	<p>Wegeverbindungen werden, soweit erforderlich, nur kurzfristig während der Bauphase unterbrochen. Die derzeitige Infrastruktur wird nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederhergestellt.</p>
<ul style="list-style-type: none">· Anlagenbedingter Raumanpruch der Freileitung, Masten und KÜA (visuelle Wirkung) und Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion/Erholungsfunktion	<p>Hinsichtlich des Raumanpruchs von Freileitung, Masten und Kabelübergangsanlagen ist ein Wirkraum von 400 m zu betrachten. Der Raumanpruch und die dominante Wirkung der Freileitung, Masten und KÜA nehmen mit zunehmender Entfernung ab. Zudem ist ihre Wirkung auf das Wohnumfeld abhängig von möglichen Sichtverschattungen durch Relief, Wald, Gehölze und Bauwerke sowie von einer ggf. vorhandenen Vorbelastung durch bestehende Freileitungen. Durch die Einhaltung von Abständen zu Wohngebäuden von mindestens 200 m (Wohngebäude im Außenbereich) bzw. mindestens 400 m (Wohngebäude im Innenbereich) ist ein ausreichender Schutz des Wohnumfeldes entsprechend den Zielen und Grundsätzen des Landesraumordnungsprogrammes sichergestellt.</p>
<ul style="list-style-type: none">· Betriebsbedingte Schadstoffimmissionen durch Ozon und Stickoxide	<p>Der zu erwartende Korona-Effekt, der zur Freisetzung von Ozon und Stickoxiden führen kann, ist sehr gering. Stoffliche Immissionen von Freileitungen haben aufgrund vernachlässigbarer Emissionen keine Relevanz für das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit. Beim Betrieb des Erdkabels entstehen keine Ozon- oder Stickoxid-Emissionen.</p>



<ul style="list-style-type: none"> Betriebsbedingte Beeinträchtigung durch elektrische/magnetische Felder 	<p>Durch das geplante Vorhaben werden auch bei maximaler Anlagenauslastung die international anerkannten Werte hinsichtlich der elektrischen und magnetischen Felder, die in Deutschland in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) verbindlich festgelegt sind, eingehalten. Die Grenzwerte für die elektrische Feldstärke betragen 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und für die magnetische Flussdichte 100 Mikrottesla (μ T). Die der 26. BImSchV zugrunde liegenden Grenzwerte wurden von der deutschen Strahlenschutzkommission im Jahr 2008 als ausreichend für den Schutz des Menschen in elektromagnetischen Feldern bestätigt. Gemäß den Regelungen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Umsetzung der immissionschutzrechtlichen Anforderungen der 26. BImSchV sind in einem Abstand von mehr als 20 m vom äußeren Leiterseil der 380-kV-Freileitung keine Wirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, zu erwarten, die eine immissionsschutzrechtliche Prüfung erforderlich machen.</p> <p>Für das geplante Vorhaben Wahle–Mecklar Abschnitt B wurde eine Untersuchung als Worst-Case-Betrachtung hinsichtlich der elektrischen und magnetischen Felder (Anlage 11 - Immissionsbericht) durchgeführt. Demnach beträgt die maximal berechnete elektrische Feldstärke im Abstand von 200 m von der Leitung 0,02 kV/m und die maximal berechnete magnetische Flussdichte im selben Abstand 0,41 μ T. Damit werden die o.g. Grenzwerte im Abstand von 200 m von der Leitungsachse in keinem Fall überschritten. Insgesamt sind keine erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, zu erwarten.</p>
--	---

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch die Errichtung des Erdkabelstichs.

Auswirkungen Erdkabelstich	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> Baubedingte Schallimmissionen im Nahbereich der Trasse und Störung von Anwohnern/Erholungssuchenden Baubedingte Staubemissionen und Störung von Anwohnern/Erholungssuchenden 	<p>Die baubedingten Schall- und Staubimmissionen treten nur temporär während der Bauphase auf. Um erhebliche Auswirkungen auf die Anwohner in Erzhausen, im an die Kabelbaustelle angrenzenden Apfelweg (70 m Abstand zwischen Wohnhäusern und Kabelgraben) bzw. Überschreitungen der Grenzwerte der AVV Baulärm zu vermeiden, sind in diesem Bereich Lärminderungsmaßnahmen durchzuführen. Als Möglichkeiten kommen hier insbesondere Maßnahmen bei der Einrichtung der Baustelle (Lärmschutzwände) oder die Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Baumaschinen in Betracht.</p>



<ul style="list-style-type: none">· Baubedingte Beeinträchtigung von Wegeverbindungen	<p>Durch die Bauarbeiten für das Erdkabel kann es temporär zur Unterbrechung von Wegeverbindungen oder zu einer eingeschränkten Nutzbarkeit kommen. Allerdings befindet sich im Bereich des Erdkabels kein ausgewiesener Radweg. Es können lediglich Feldwege temporär unterbrochen werden.</p>
<ul style="list-style-type: none">· Betriebsbedingte Beeinträchtigung durch magnetische Felder	<p>Durch das geplante Vorhaben werden auch bei maximaler Anlagenauslastung die international anerkannten Werte hinsichtlich der elektrischen und magnetischen Felder, die in Deutschland in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) verbindlich festgelegt sind, eingehalten. Die Grenzwerte für die magnetische Flussdichte beträgt 100 Mikrottesla (μ T). Die der 26. BImSchV zugrunde liegenden Grenzwerte wurden von der deutschen Strahlenschutzkommission 2008 als ausreichend für den Schutz des Menschen in elektromagnetischen Feldern bestätigt. Gemäß den Regelungen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Umsetzung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der 26. BImSchV gilt für Erdkabel ein Prüfradius von 1 m.</p> <p>Im Erdkabelabschnitt befinden sich alle Wohnhäuser außerhalb des Prüfkorridders von 1 m beiderseits des Erdkabels.</p> <p>Für das geplante Vorhaben Wahle–Mecklar Abschnitt B wurde eine Untersuchung als Worst-Case-Betrachtung hinsichtlich der elektrisch-magnetischen Felder (Anlage 11 – Immissionsbericht) durchgeführt. Der Grenzwert von 100 μT wird auch im Bereich der Kabeltrasse nicht überschritten.</p>

Zusammenfassende Bewertung: Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden beim Betrieb der Leitung eingehalten. Deswegen und auch aufgrund der Entfernungen zu nächstgelegenen Wohn- und Freizeitznutzungen können gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Nutzungseinschränkungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder in der Umgebung des geplanten Vorhabens ausgeschlossen werden. Die bau- und betriebsbedingt zu erwartenden Schallemissionen liegen in einer Größenordnung, welche nicht zu relevanten Beeinträchtigungen der Anwohner führen können. Die zur Beurteilung herangezogenen Richtwerte der TA Lärm werden vorhabensbedingt nicht überschritten.

Durch die geplante 380-kV-Leitung Wahle–Mecklar ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf Siedlungsbereiche, auf deren Wohnumfeld oder auf Bereiche mit Erholungsfunktion. Durch die Einhaltung von Abständen zu Wohngebäuden von mindestens 200 m (Wohngebäude im Außenbereich) bzw. mindestens 400 m (Wohngebäude im Innenbereich) ist ein ausreichender Schutz des Wohnumfeldes entsprechend den Zielen und Grundsätzen des Landesraumordnungsprogrammes sichergestellt.

Die Grenzwerte der AVV Baulärm werden bei der Errichtung der Freileitung, der KÜA und beim Umbau



der Schaltanlage durchgängig eingehalten. Beim Bau des Kabelgrabens für den Erdkabelstich Erzhäusen hat der Vorhabenträger eine Einhaltung der Grenzwerte durch Lärminderungsmaßnahmen zu gewährleisten. Beim Rückbau der Bestandmasten wären kurzfristige Überschreitungen der Grenzwerte der AVV Baulärm in sieben Fällen bzw. an sieben Maststandorten nicht auszuschließen. Da diese lärmintensiven Arbeiten pro Maststandort nur einige Stunden in Anspruch nehmen und die Einhaltung der Grenzwerte durch Lärmschutzminderungsmaßnahmen sicherzustellen ist, ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbereiche auszugehen.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass sich durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Reduzierung von Auswirkungen keine relevanten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch ergeben.

bb. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Auswirkung	Bewertung
Baubedingte Umweltauswirkungen	
<p>Flächeninanspruchnahme (temporär) – Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten</p>	<p>Aufgrund der Kleinflächigkeit der Maßnahmen in der Wirkzone dieses Wirkfaktors sind von diesem keine erheblichen Beeinträchtigungen für planungsrelevante Tierarten (Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien, Libellen, Heuschrecken, Tagfalter und Käfer) zu erwarten.</p> <p>Bei den relevanten Vogel- und Säugetierarten kann dieser Wirkfaktor zudem auch aufgrund ihrer Mobilität vernachlässigt werden. Brutvögel, Fledermäuse oder Bilche können zwar theoretisch von einem Verlust ihrer Brutstätten bzw. Quartiere durch Gehölzeinschlag betroffen sein. Aufgrund der geplanten Vermeidungsmaßnahmen sind aber erhebliche Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Vogel- und Säugetierarten sowie aller weiteren planungsrelevanten Arten auszuschließen.</p> <p>Durch den Wirkfaktor „Flächeninanspruchnahme (temporär) – Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten (baubedingt)“ ist somit keine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Tierarten (Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien, Libellen, Heuschrecken, Tagfalter und Käfer) zu erwarten.</p>
<p>Flächeninanspruchnahme (temporär) – Zerschneidung von Lebensräumen</p>	<p>Temporär können während der Bauzeit von dem offenen Kabelgraben der Erdkabeltrasse Zerschneidungswirkungen für planungsrelevante, weniger mobile Tierarten (z.B. Laufkäfer, Amphibien, Reptilien) ausgehen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht völlig auszuschließen. Hinweise auf Vorkommen solcher planungsrelevanten Arten liegen nicht vor. Es gibt jedoch</p>



	<p>Hinweise auf einen Wanderkorridor von Amphibien im Bereich des Erdkabelanschlusses zum Pumpspeicherwerk. Planungsrelevante Amphibienarten wurden allerdings auch dort nicht nachgewiesen. Jedoch kann es zu Beeinträchtigungen einer größeren Anzahl nicht planungsrelevanter Amphibienarten kommen. Daher wird, trotz der relativ kurzen Dauer der Zerschneidungswirkung, zur Vereitelung derartiger Beeinträchtigungen für nicht planungsrelevante Amphibienarten die Vermeidungsmaßnahme „VA6 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien“ vorsorglich durchgeführt. Hierdurch können potenzielle Beeinträchtigungen sowohl für alle planungsrelevanten Tierarten als auch für nicht planungsrelevante Amphibienarten als nicht erheblich im Sinne der Eingriffsregelung eingestuft werden.</p>
<p>Flächeninanspruchnahme (temporär) – Fallenwirkung/Individuenverlust <u>sowie</u> Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten und Aushub des Kabelgrabens (temporär) – Fallenwirkung/Individuenverlust</p>	<p>Durch die Bautätigkeiten an sich (z.B. Baufahrzeuge) erhöht sich vorübergehend die Gefahr, dass sich im Baustellenbereich aufhaltende Tierindividuen zu Schaden kommen. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen sowie aufgrund der lagebezogenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe B.III.3.f.aa(2)), hier vor allem die Maßnahmen „VA1- Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen“, „VA4- Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten“, „VA5 - Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus“, „VA6 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien“, „V10 Ökologische und Bodenkundliche Baubegleitung“, „V11 - Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche“ und „VA14 - Vermeidung der Beeinträchtigung der Zauneidechse“, können erhebliche Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Tierarten durch diesen Wirkfaktor jedoch ausgeschlossen werden.</p> <p>Die offenen Baugruben entfalten ihre potenzielle Fallenwirkung nur äußerst temporär während der kurzen Zeit der Mastgründungen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher auch nur bei Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien-, Reptilien- oder Laufkäferarten im Bereich der Baugruben während ihrer Aktivitätszeit vorstellbar. Hinweise auf Vorkommen solcher Arten, jedoch nicht auf bedeutende Wanderkorridore von Amphibien, liegen für den Bereich der zukünftigen Baugruben der Masten Nr. B004 und Nr. B005 der geplanten Freileitung (Kammolch und Kleiner Wasserfrosch) sowie der Masten Nr. B016, Nr. B059 und Nr. B112 der geplanten Freileitung sowie an dem rückzubauenden Mast Nr. 275 der Bestandsleitung LH-10-2001 (Zauneidechse) vor. Unter Berücksichtigung der in der artenschutzrechtlichen Betrachtung gemäß § 44</p>



	<p>BNatSchG entwickelten Vermeidungsmaßnahmen „VA6 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien“ und „VA14 - Vermeidung der Beeinträchtigung der Zauneidechse“ sind erhebliche Beeinträchtigungen für alle planungsrelevanten Tierarten auszuschließen.</p>
<p>Schallemissionen und Störungen (temporär) – Störungen</p>	<p>Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen artenschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen zur bauzeitlichen Beschränkung (VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen und VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit) können erhebliche Beeinträchtigungen von Brutvögeln ausgeschlossen werden. Dieser Wirkfaktor kann hinsichtlich Gastvogelarten dazu führen, dass es nur noch zu einer räumlich oder zeitlich begrenzten Nutzung des Untersuchungsraums kommt, die ggf. zu relevanten Beeinträchtigungen führen kann. Dazu kann es jedoch nur kommen, wenn die jeweilige Art im Wirkraum „Störungen“ spezielle Rast- oder Schlafplätze aufweist, die bevorzugt genutzt werden, oder dort spezielle Lebensraumstrukturen vorkommen, die andernorts in der näheren und weiteren Umgebung nur in begrenztem Maße vorkommen, sodass im Falle von Störungen essenzielle Bereiche nicht mehr verfügbar sind. Dies trifft im vorliegenden Fall auf fünf Arten der Gewässer zu (Gänsesäger, Kormoran, Reiherente, Stockente und Zwergtaucher), für die regelmäßige Vorkommen im Bereich der Ilme südwestlich von Einbeck sowie im Bereich der Bölle westlich von Hollenstedt festgestellt wurden. Von der Stockente wurden darüber hinaus regelmäßige Vorkommen im Bereich der Fischeiche südlich von Lamspringe sowie im Leinetal südlich der Ortschaft Erzhausen ermittelt. Diese Arten sind außerhalb der Brutzeit sehr eng an ihr Rastgewässer gebunden, sodass es in der Regel nur dann zu Störungen kommen kann, wenn sich Menschen direkt auf oder an dem Gewässer aufhalten. Weiter entfernte Störquellen führen daher üblicherweise zu keinem Fluchtverhalten, zumal die das Gewässer umgebenden Gehölze und Ufersäume ausreichend optischen Schutz bieten. Im vorliegenden Fall ist somit nicht davon auszugehen, dass die Baumaßnahmen zu Störungen auf den angrenzenden Kleingewässern führen, sodass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p>Für die Wildkatze besteht keine Vergrämungsgefahr durch baubedingte Störungen (Bauarbeiten), die sich erheblich auswirken könnte.</p>
<p>Einleitung in Oberflächengewässer</p>	<p>Durch die möglicherweise mancherorts erforderliche Einleitung von Grund-, Schicht- oder Oberflächenwasser aus den Baugruben in Oberflächengewässer sind keine Auswirkungen auf die Ökologie des jeweiligen Gewässers zu erwarten,</p>



	<p>da durch vorgeschaltete Maßnahmen die Qualität des einzuleitenden Wassers sichergestellt wird (vgl. Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens Wahle-Mecklar Abschnitt B auf das Schutzgut Wasser Kap. 2.1.3)</p>
Anlagebedingte Umweltauswirkungen	
<p>Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) – Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten</p>	<p>Unter Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen sowie aufgrund der lagebezogenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe B.III.3.f.aa(2)), hier vor allem der Maßnahmen „VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen“, „VA4 – Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten“, „VA5 – Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus“ und „V10 – Ökologische und Bodenkundliche Baubegleitung“ können erhebliche Beeinträchtigungen von Tierarten, die über die Beeinträchtigung des Biotoptyps (vgl. Anlage 12, Kapitel 6.2.6.1) hinausgehen, durch diesen Wirkfaktor daher ausgeschlossen werden.</p>
<p>Maßnahmen im Schutzstreifen (dauerhaft) – Zerschneidung von Lebensräumen</p>	<p>Nahezu alle Waldbestände werden mit einer Waldschneise gequert. Dort sind Beeinträchtigungen von planungsrelevanten, wenig mobilen Tierarten (z.B. Laufkäfer) nicht völlig auszuschließen. Aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere des Ökologischen Schneisenmanagements (V9), sind derartige Beeinträchtigungen für alle planungsrelevanten Tierarten jedoch als nicht erheblich im Sinne der Eingriffsregelung einzustufen.</p>
<p>Raumanspruch der Maste und der Freileitungen (dauerhaft) – Veränderung der Habitatstruktur mit der Folge Meidung trassennaher Flächen durch Vögel</p>	<p>Von dem gegenüber Meidung empfindlichen Artenspektrum ist im zu betrachtenden Untersuchungsraum nur die Feldlerche aktuell als Brutvogel nachgewiesen. Unter den Gastvögeln sind keine Arten mit ausgesprochenem Meidungsverhalten und regelmäßigem Vorkommen im Untersuchungsraum festgestellt worden. In konservativer Herangehensweise wird im Folgenden jedoch den beiden im Wirkraum nachgewiesenen Rastvogelarten Graugans und Kiebitz ein gewisses Meidungsverhalten unterstellt sowie das potenzielle Vorkommen von Saat- oder Blässgänsen für den Wirkraum der Meidung angenommen.</p> <p>Von den gegenüber Meidung sensiblen Gastvogelarten sind keine relevanten Vorkommen im Wirkraum zu erwarten, zumindest nicht mit entsprechender Stetigkeit und Anzahl, sodass erhebliche Beeinträchtigungen für diese Arten auszuschließen sind.</p> <p>In einem konservativen Ansatz wird jedoch angenommen, dass es innerhalb des gesamten neu</p>



	<p>belasteten Bereichs, in dem es zu keiner Entlastung aufgrund des Rückbaus der Bestandsleitungen kommt, zu relevanten Beeinträchtigungen der Feldlerche als Brutvogel durch die Meidung trassennaher Flächen kommen kann. Jedoch kommt es nicht zu einem vollständigen Funktionsverlust der Fläche als Brut- und Nahrungsfläche für die Feldlerche, sondern nur zu einem Teilverlust dieser Funktion. Insgesamt ergibt sich somit ein Verlust von zwei (2,11) Feldlerchenrevieren. Dieser Verlust ist erheblich im Sinne der Eingriffsregelung.</p> <p>Der Verlust von Feldlerchenrevieren wird durch die Anlage von dauerhaften Buntbrachestreifen, Blühstreifen (K1.1) und Schwarzbrache (K1.2) auf Ackerflächen (CEF-Maßnahme, siehe B.III.3.f.aa(3)) kompensiert, wobei je neu zu schaffendem Revier ein 100 m langer und 12 m breiter Streifen anzulegen ist. Dies entspricht einem dauerhaften Kompensationsbedarf von Buntbrachestreifen in Höhe von 3.600 m². Ferner geht der Rückbau der Bestandsleitungen im gesamten Bereich der Neubelastung nicht vorlaufend oder parallel zum Neubau vonstatten, sodass positive Effekte durch den Rückbau der Bestandsleitungen nicht unmittelbar angerechnet werden können, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt greifen. Aufgrund dieses „Timelags“ entstehen für die betroffenen Bereiche zeitweise Lebensraumminderungen, welche zeitlich begrenzt zu einem Verlust von 14,53 Feldlerchenrevieren führen. Dieser Verlust wird durch die Anlage von temporären Buntbrachestreifen (K1.3) auf Ackerflächen (CEF-Maßnahme, siehe B.III.3.f.aa(3)) kompensiert, wobei je neu zu schaffendem Revier ein 100 m langer und 12 m breiter Streifen angelegt wird. Dies entspricht einem temporären Kompensationsbedarf an Buntbrachestreifen in Höhe von 18.000 m².</p> <p>Mit der Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.</p>
<p>Raumanspruch der Maste und der Freileitungen (dauerhaft) – Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug</p>	<p>Das Gebiet ist zum Teil durch vorhandene Freileitungen vorbelastet, sodass entlang bestehender Trassen bereits jetzt ein Vogelschlagrisiko besteht. Da es sich bei dem Vorhaben überwiegend um einen Neubau handelt, entstehen jedoch auch große Bereiche mit einer Neubelastung bezüglich des Anflugrisikos für Vögel. Dem sind wiederum die Entlastungseffekte durch den umfangreichen Rückbau von Bestandsleitungen gegenüberzustellen.</p> <p>Um erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausschließen zu können, sollen im Rahmen von Vermeidungsmaßnahmen (vgl. B.III.3.f.aa(2)) in sensiblen Bereichen entlang der zukünftigen Trasse</p>



	<p>die Erdseile mit vogelabweisenden (bzw. für Vögel besser erkennbaren) Markierungen versehen werden, da hiermit das Vogelschlagrisiko für relevante Arten signifikant gesenkt werden kann. Diese vogelabweisenden Markierungen werden vor allem in Bereichen von Nahrungshabitaten bzw. mit regelmäßigen Pendelbewegungen des Schwarzstorchs, im Bereich (potenzieller) Uhu-vorkommen, in der Nähe bzw. innerhalb von älteren Waldbeständen, bei Fließgewässerquerungen und in der Nähe von größeren Stillgewässern vorgesehen.</p> <p>Im Planungsraum lassen sich zudem an bestimmten geomorphologischen und landschaftlichen Strukturen Verdichtungen des Breitfrontzuges bzw. „Zugvogelkorridore“ prognostizieren, insbesondere was den bodennahen Herbstzug (< 200 m über EO) betrifft.</p> <p>Auch in diesen Bereichen sind Erdseilmarkierungen geplant (zwischen den Maststandorten B020 und B060 sowie den Standorten B096 und B125).</p> <p>Durch diese und im weiteren Umfeld der von anfluggefährdeten Arten präferierten Bereiche auf einer Gesamtlänge von mehr als 28 km geplanten Entschärfungsmaßnahmen an den Leitungstrecken (V_{A7} – Erdseilmarkierung) können nachteilige Beeinträchtigungen wie z.B. die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Vögel (§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG) ausgeschlossen werden.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Betrachtung gemäß § 44 BNatSchG (B.III.3.f.aa(4)), in der die Beeinträchtigung von artenschutzrechtlich relevanten Arten auf individueller Ebene geprüft wird, sowie die Verträglichkeitsuntersuchung gemäß § 34 BNatSchG (B.III.3.f.aa(1)), in der die Beeinträchtigung für die betroffenen Natura 2000-Gebiete geprüft wird, ergab, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Brut- und Gastvogelarten durch Erhöhung des Vogelschlagrisikos sicher ausgeschlossen werden können.</p> <p>Der Wirkfaktor „Raumanspruch der Maste und der Freileitungen – Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug (anlagebedingt)“ führt somit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Vögeln.</p>
<p>Betriebsbedingte Umweltauswirkungen</p>	
<p>Maßnahmen im Schutzstreifen (dauerhaft) – Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation und -habitaten durch Wuchshöhenbegrenzung</p>	<p>Die Beseitigung von Bäumen im Bereich des Trassenverlaufs kann grundsätzlich während der Bauphase sowie durch wiederkehrende Trassenpfleßmaßnahmen zu Beeinträchtigungen der dort vorkommenden Arten, vor allem der Brutvö-</p>



	<p>gel, Fledermäuse und der Bilche (z.B. Haselmaus), führen. Besonders die baumbewohnenden Fledermausarten Bechstein- und Fransenfledermaus sowie Braunes Langohr können dadurch betroffen sein, da etwaige Quartiere durch Entnahme von Bäumen im Trassenraum zerstört werden können.</p> <p>Beeinträchtigungen von Tierarten sind allerdings überhaupt nur dort möglich, wo die geplante 380-kV-Freileitung Wald- und Gehölzbestände mit einer Schneise quert. Beeinträchtigungen, die sich erheblich auswirken können, sind zudem normalerweise nur dort zu erwarten, wo ältere Laubwaldbestände auf diese Weise gequert werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen sowie aufgrund der lagebezogenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe B.III.3.f.aa(2)), hier vor allem der Maßnahmen „VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen“, „VA4 – Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten“, „VA5 – Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus“, „V9 – Ökologisches Schneisenmanagement“, „V10 – Ökologische und Bodenkundliche Baubegleitung“, „V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche“, können erhebliche Beeinträchtigungen von Tierarten durch diesen Wirkfaktor weitestgehend ausgeschlossen werden. Es kann aber unter Umständen durch die Maßnahmen im Schutzstreifen durch Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation und Habitaten zu Lebensraumverlusten bzw. Verlusten der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. waldbewohnender Brutvogelarten) sowie zu einer Entwertung der Habitatstrukturen und ein daraus resultierendes Abwandern einiger waldbewohnenden Tierarten kommen. Hierbei sind insbesondere potenzielle Lebensraumbeeinträchtigungen für Grauspecht und Schwarzspecht sowie Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus und Braunes Langohr zu nennen.</p> <p>Mit der Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.</p>
--	---

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Biotope

Auswirkung	Bewertung
Baubedingte Umweltauswirkungen	



<p>Flächeninanspruchnahme (temporär) – Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten</p>	<p>Die temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich der Arbeitsflächen (einschließlich Provisorien) sowie des Arbeitsstreifens des Erdkabels und der Zufahrten führt zu einer Beeinträchtigung von Vegetation bzw. Habitaten (baubedingt), die teilweise erheblich im Sinne der Eingriffsregelung (§§ 14 u. 15 BNatSchG) ist.</p> <p>Insgesamt ergeben sich durch die temporäre Flächeninanspruchnahme eine zu kompensierende Fläche von 31.724 m² sowie 45 zu kompensierende Einzelbäume.</p> <p>Durch die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen.</p> <p>Innerhalb des Wirkraumes ist das Vorkommen geschützter Pflanzenarten nicht auszuschließen.</p> <p>Um erhebliche Beeinträchtigungen dieser Arten ausschließen zu können, werden die betroffenen Arbeitsflächen und Zufahrten vor Beginn der Bauarbeiten innerhalb der Vegetationsperiode auf Vorkommen dieser Arten untersucht. Sollten geschützte Pflanzen innerhalb oder am Rand der Arbeitsflächen und Zufahrten nachgewiesen werden, sind diese nach den Vorgaben der Vermeidungsmaßnahme V11 zu markieren und mit geeigneten Absperrungen vor Beeinträchtigungen zu schützen.</p>
<p>Flächeninanspruchnahme (temporär) – Auswirkungen auf Grundwasserhaushalt oder Gewässer</p>	<p>Im Wirkraum befinden sich keine grundwasserbeeinflussten oder gegenüber kurzzeitiger Grundwasserabsenkung empfindlichen Biotoptypen, sodass erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auszuschließen sind.</p>
<p>Anlagebedingte Umweltauswirkungen</p>	
<p>Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) – Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten</p>	<p>Durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme bei der Versiegelung im Bereich der Mastestiege und KÜA (Fundamente, Betriebsstraße und Zufahrt) kommt es zu einem Verlust von Vegetation bzw. Habitaten (anlagebedingt), der erheblich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 14 u.15 BNatSchG) ist.</p> <p>Durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich der übererdeten Fundamente unterhalb der Masten und im Bereich des Kabelgrabens (Schutzstreifen) sowie der unversiegelten Bereiche der KÜA kommt es zu einem Verlust von Vegetation bzw. Habitaten (anlagebedingt), der teilweise erheblich im Sinne der Eingriffsregelung (§§ 14 u. 15 BNatSchG) ist.</p> <p>Insgesamt ergibt sich eine zu kompensierende Fläche von 4.056 m².</p>



	<p>Durch die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen.</p> <p>Innerhalb des Wirkraumes ist das Vorkommen geschützter Pflanzenarten nicht auszuschließen. Um erhebliche Beeinträchtigungen dieser Arten ausschließen zu können, werden die betroffenen Arbeitsflächen und Zufahrten vor Beginn der Bauarbeiten innerhalb der Vegetationsperiode dieser Arten auf Vorkommen untersucht. Sollten geschützte Pflanzen innerhalb oder am Rand der Arbeitsflächen und Zufahrten nachgewiesen werden, sind diese nach den Vorgaben der Vermeidungsmaßnahme V11 zu markieren und mit geeigneten Absperrungen vor Beeinträchtigungen zu schützen.</p>
<p>Betriebsbedingte Umweltauswirkungen</p>	
<p>Maßnahmen im Schutzstreifen (dauerhaft) – Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation und -habitaten durch Wuchshöhenbegrenzung</p>	<p>Die Maßnahmen im neu auszuweisenden Schutzstreifen der Freileitung führen zu einer Beeinträchtigung von Gehölzvegetation und -habitaten durch Wuchshöhenbegrenzung (betriebsbedingt), die teilweise erheblich im Sinne der Eingriffsregelung (§§ 14 u. 15 BNatSchG) ist.</p> <p>Insgesamt ergeben sich durch Maßnahmen im Schutzstreifen eine zu kompensierende Fläche von 33.670 m² sowie 84 zu kompensierende Einzelbäume.</p> <p>Durch die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen.</p>

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt

Aufgrund der vergleichsweise geringen ökosystemaren Vielfalt in den Wirkzonen ist die Beeinträchtigung der ökosystemaren Vielfalt durch das geplante Vorhaben insgesamt als gering einzustufen.

Zudem betrifft die Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben überwiegend weniger wertvolle Ackerflächen. Für die Biodiversität bedeutendere Flächen wurden nach Möglichkeit von der Flächeninanspruchnahme ausgespart bzw. Beeinträchtigungen mit Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (siehe B.III.3.f.aa(2)) vermieden oder gemindert.

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren erwiesen sich für nahezu alle in den Wirkzonen vorkommenden Arten entweder grundsätzlich als nicht relevant oder konnten durch entsprechende Maßnahmen auf ein nicht erhebliches Maß gemindert oder vollständig vermieden werden. Für die relativ wenigen Waldbereiche, in denen ein Schutzstreifen neu anzulegen ist, kann mit dem Verlust von allgemeinen Waldfunktionen gerechnet werden. Da es sich z.T. auch um jüngere Waldbestände handelt und zudem die Anlage einer Waldschneise in Kombination mit dem Ökologischen Schneisenmanagement (V9) in der Regel zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt im Wald und somit zu einer Erhöhung der Artenvielfalt beiträgt, sind erhebliche Auswirkungen auf die Biodiversität nicht zu

erwarten. Weiterhin konnten für die im Offenland des Untersuchungsraums verbreitete Feldlerche erhebliche Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor „Veränderung der Habitatstruktur mit der Folge Meidung trassennaher Flächen durch Vögel (anlagebedingt)“ nicht vermieden werden. Diese Beeinträchtigung führt jedoch aufgrund der räumlichen Beschränkung des Vorhabens, der Durchführung von CEF-Maßnahmen sowie der geringen Anzahl der betroffenen Arten nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Vielfalt der Arten.

Zusammenfassende Bewertung: Die geplanten Baumaßnahmen führen zu dauerhaften und temporären Flächeninanspruchnahmen, die zu Beeinträchtigungen der betroffenen Biotope führen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind diese Beeinträchtigungen jedoch nur zum Teil als erheblich zu bewerten.

Im Bereich des Schutzstreifens kommt es im Rahmen der Einrichtung des Schutzstreifens und im Zuge der zukünftigen Pflege zu Gehölzentnahmen bzw. zur Veränderung der Struktur und Artenzusammensetzung, jedoch nicht zu einem vollständigen Verlust der bestehenden Gehölzvegetation. Die Maßnahmen im Schutzstreifen führen daher zu einer Beeinträchtigung der hier stockenden Gehölze, die jedoch nur zum Teil als erheblich zu bewerten ist.

Durch den Raumanpruch der Masten und der 380-kV-Leitung kann es für einzelne Brutvogelarten, besonders die Feldlerche, zu einer Meidung trassennaher Flächen kommen, die als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu bewerten ist.

Der Eingriff ist durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen kompensierbar. Dadurch verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen nach Durchführung der Maßnahme (siehe B.III.3.f.aa(3)).

Betroffenheit von geschützten Teilen von Natur und Landschaft:

Die Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG durch temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme sowie Maßnahmen im neu auszuweisenden Schutzstreifen der Leitung wird unter B.III.3.f.aa(2) dieses Beschlusses behandelt. Im Ergebnis lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen nicht immer vermeiden. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, verboten. Aufgrund der nur teilweise durchführbaren Ausgleichsmaßnahmen liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht vor. Gleichwohl kann eine Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe des § 67 BNatSchG erteilt werden.

Durch das Vorhaben sind zudem das Naturschutzgebiet Selterklippen (NSG BR 137) und das Landschaftsschutzgebiet Hube, Greener Wald und Luhberg (LSG NOM 010) betroffen. Sofern durch das Vorhaben gegen Schutzvorschriften verstoßen wird, erfolgt eine Befreiung entsprechend der Maßgaben des § 67 BNatSchG. Die Darstellung der Betroffenheit von nationalen Schutzgebieten erfolgt unter B.III.3.f.bb dieses Beschlusses.

Natura 2000

Eine mögliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch das geplante Vorhaben wird in der Verträglichkeitsuntersuchung gemäß § 34 BNatSchG untersucht, auf die an dieser Stelle verwiesen wird (siehe B.III.3.f.aa(1)).

Artenschutz

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt unter B.III.3.f.ff dieses Beschlusses. Im Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung und Umsetzung der im LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5) festgeschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.



cc. Schutzgut Boden

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden

Auswirkung	Bewertung
Baubedingte Umweltauswirkungen	
<p>Flächeninanspruchnahme (temporär) – Bodenverdichtung</p>	<p>Bei Ackerstandorten ist davon auszugehen, dass sie regelmäßig mit schwerem Landwirtschaftsgerät befahren werden, sodass kein wesentlicher Unterschied zu der Belastung durch Baufahrzeuge gegeben ist. Zudem können hier mögliche Bodenverdichtungen durch Tiefenlockerung nach Abschluss der Arbeiten beseitigt werden. Der Ausgangszustand ist somit wieder herstellbar und die Beeinträchtigungen sind als nicht erheblich einzustufen.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen sind nur dann zu erwarten, wenn die Böden eine besondere Bedeutung sowie eine sehr hohe oder äußerst hohe Verdichtungsempfindlichkeit aufweisen und nicht als Ackerstandorte genutzt werden oder anderweitig anthropogen verändert oder gestört sind. Bei diesen Böden mit einer hohen Verdichtungsempfindlichkeit ist nicht auszuschließen, dass es auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (B.III.3.f.aa(2)) zu möglichen nachhaltigen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen kommen kann.</p> <p>Durch die Anwendung der lagebezogenen Vermeidungsmaßnahmen (B.III.3.f.aa(2)) „V10 – Ökologische und Bodenkundliche Baubegleitung“ und vor allem „V15 - Schutz vor Bodenverdichtung“ kann auch bei einer potenziellen Verdichtung von Böden allgemeiner oder besonderer Bedeutung mit hoher oder äußerst hoher Verdichtungsempfindlichkeit (Wertstufe 5 oder 6) eine erhebliche Beeinträchtigung weitestgehend ausgeschlossen werden.</p> <p>Trotz der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen verbleibt insgesamt eine zu kompensierende Fläche von 2.792 m². Zudem kommt es auch im Zuge des Rückbaus der Bestandsleitungen und auf dem Gelände der Schaltanlage zu erheblichen Beeinträchtigungen, wodurch ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 1.054 m² entsteht. Der gesamte Kompensationsumfang umfasst somit 3.846 m².</p> <p>Durch die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (siehe B.III.3.f.aa(3)) verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen.</p>
<p>Bodenaushub, -umlagerung und -einbau – Bodenüberformung</p>	<p>Das Vorkommen von Böden mit besonderer Bedeutung beruht fast ausschließlich auf der weiten</p>



	<p>Verbreitung von Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Nur zwei geplante Maststandorte befinden sich auf naturnahen Böden. Böden, deren besonderer Bedeutung auf ihrer Seltenheit beruht, sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Die Bodenüberformung durch Bodenaushub an den Maststandorten, der KÜA, auf dem Gelände der Schaltanlage und im Bereich des Erdkabelgrabens führt unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Rekultivierung bei Böden besonderer Bedeutung zu erheblichen Beeinträchtigungen. Auch bei Böden allgemeiner Bedeutung hat die Bodenüberformung erhebliche Funktionsbeeinträchtigungen zur Folge. Durch den Einbau der Fundamente im Unterboden und die Bodenumlagerung kommt es zu Störungen des Bodenprofils und des Bodengefüges. Die durch die Rekultivierung geschaffene Bodenüberdeckung über dem Fundament kann allgemeine Bodenfunktionen erfüllen. Insbesondere durch Veränderungen des Wasser- und Lufthaushalts sowie durch die Begrenzung des Wurzelraums bleiben die Bodenfunktionen jedoch eingeschränkt.</p> <p>Der Boden im unmittelbaren Bereich der rückzubauenen Maststandorte (Entsiegelung und Baugrube) weist bereits Vorbelastungen als Folge der Überformung beim Bau der Masten auf. Daher handelt es sich bei der erneuten Bodenüberformung nicht um einen erheblichen Eingriff.</p> <p>Dennoch verbleibt insgesamt ein Kompensationsbedarf von 21.663 m², welcher durch die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (siehe B.III.3.f.aa(3)) aufgefangen wird und so nicht mehr zu erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen führt.</p>
Anlagebedingte Umweltauswirkungen	
Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) – Bodenversiegelung	<p>Die Bodenversiegelung im Bereich der Fundamentköpfe (Masteckstiele) verursacht sowohl bei Böden besonderer Bedeutung als auch bei Böden allgemeiner Bedeutung erhebliche Beeinträchtigungen durch den vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen.</p> <p>Im Bereich des Rückbaus kommt es aber auch zur Entsiegelung von Flächen und der Boden kann in diesen Bereichen dann wieder allgemeine Bodenfunktionen erfüllen.</p> <p>Das Vorkommen von Böden mit besonderer Bedeutung beruht fast ausschließlich auf der weiten Verbreitung von Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Nur zwei geplante Maststandorte befinden sich auf naturnahen Bö-</p>



	<p>den. Böden, deren besondere Bedeutung auf ihrer Seltenheit beruht, sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Durch die Versiegelung von Böden mit allgemeiner und besonderer Bedeutung ergibt sich eine zu kompensierende Fläche von 1.670 m². Durch die auf die Kompensation anzurechnende Entsiegelung von 967 m² verbleibt ein Kompensationsbedarf von 703 m².</p> <p>Durch die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (siehe B.III.3.f.aa(3)) verbleiben letztlich keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen.</p>
<p>Entsiegelung – Rückbaumaßnahmen</p>	<p>Auf dem Gelände der Schaltanlage wird eine Fläche von ca. 1.040 m² entsiegelt und ungefähr dieselbe Fläche wieder durch Straßen und Fundamente neu versiegelt. Somit entsteht hier kein Kompensationsbedarf.</p> <p>Durch den Rückbau der Mastfundamente, insbesondere durch die Entsiegelung versiegelter Flächen, werden Bodenfunktionen teilweise wiederhergestellt, teilweise verbessert.</p> <p>Durch den Rückbau der Mastfundamente der Leitungen LH-10-2001 (220 kV), LH-10-2013 (220 kV), LH-10-1015 (110 kV) und 0458 (110 kV) werden insgesamt 181 ehemalige Maststandorte entlastet. Außerdem werden auf dem Gelände der Schaltanlage Portale und Straßen zurückgebaut.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die Böden nach der Entsiegelung wieder eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Boden erfüllen werden. Durch diese im Rückbau rekultivierten Flächen können auf die Kompensation 967 m² Entsiegelung angerechnet werden.</p>
<p>Betriebsbedingte Umweltauswirkungen</p>	
<p>Erhöhung der Bodentemperatur – Wärmeemission während des Kabelbetriebes</p>	<p>Auswirkungen durch eine Erhöhung der Bodentemperatur aufgrund des Betriebs des Erdkabels werden anhand des derzeitigen Kenntnisstandes als geringe Beeinträchtigung eingestuft.</p>

Zusammenfassende Bewertung: Die geplanten Baumaßnahmen führen zur temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahme und damit auch zu Bodenversiegelung und Bodenverdichtung, durch welche es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens und der Bodenfunktion kommt. Zudem ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen durch Bodenüberformung. Unter Berücksichtigung der allgemeinen und lagebezogenen Vermeidungsmaßnahmen sind diese Beeinträchtigungen nur zum Teil als erheblich zu bewerten.

Der Eingriff ist durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensierbar. Dadurch verbleiben letztlich keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen nach Durchführung der Maßnahmen (siehe B.III.3.f.aa(3)).



dd. Schutzgut Landschaft

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Auswirkung	Bewertung
Baubedingte Umweltauswirkungen	
<p>Flächeninanspruchnahme (temporär) – Beseitigung/Beeinträchtigung von landschaftsprägenden Vegetationselementen (Gehölzbestände und Einzelgehölze)</p>	<p>Kleinflächige und in der Regel nur unmittelbar lokal wirksame Auswirkungen des Vorhabens entstehen durch Verluste oder Veränderung von landschaftsprägenden Elementen in Form von gehölzbestandenen Biotoptypen. Durch diese temporären Eingriffe in Gehölzstrukturen wird das Landschaftsbild lokal verändert. Auch diese Veränderungen stellen in Abhängigkeit von der Wertigkeit der Biotope erhebliche Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild dar.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben 14.744 m² zu kompensierende Fläche durch temporäre Flächeninanspruchnahme. Darüber hinaus ergeben sich 45,2 Einzelgehölze als Kompensation für die Beeinträchtigung landschaftsprägender Gehölze.</p> <p>Durch die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (siehe B.III.3.f.aa(3)) verbleiben letztlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.</p>
Anlagebedingte Umweltauswirkungen	
<p>Veränderungen des Landschaftsbildes – visueller Raumspruch durch Einbringen raumwirkender technischer Elemente in die Landschaft</p>	<p>Landschaftsbildwirksame Objekte des Vorhabens sind die Masten der Höchstspannungsfreileitung sowie die zu errichtende KÜA und die Schaltanlage.</p> <p>Auf dem ca. 47 km langen Naubauabschnitt werden insgesamt 125 neue Masten errichtet, von denen der überwiegende Teil direkt im Schutzstreifen rückzubauender Freileitungen verortet ist.</p> <p>Durch die Mitnahme von Bestandsleitungen kommt es zudem zu visuellen Entlastungen des Landschaftsbildes.</p> <p>Trotz Berücksichtigung von allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (siehe B.III.3.f.aa(2)) sowie der lagebezogenen Vermeidungsmaßnahme „V9 – Ökologisches Schneidenmanagement“ (siehe B.III.3.f.aa(2)) ergibt sich für den gesamten betrachteten Untersuchungsraum eine erhebliche Beeinträchtigung auf einer Fläche von 14.534 ha.</p> <p>Bezogen auf die Kreisebene ist der Landkreis</p>



	<p>Northeim mit einer erheblich beeinträchtigten Gesamtfläche von insgesamt 12.701 ha am stärksten betroffen. Von dieser Fläche liegen insgesamt 3.356 ha in Landschaften, deren Wert für das Landschaftsbild als hoch oder sehr hoch eingestuft wurde. Der Landkreis Hildesheim wird auf einer Fläche von insgesamt 1.833 ha erheblich beeinträchtigt. Hier sind mit 745 ha Landschaften von hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen.</p> <p>Den Beeinträchtigungen stehen Entlastungen durch den Rückbau der Bestandsleitung gegenüber, welche im Zuge der Ersatzgeldberechnung im Landschaftspflegerischen Begleitplan eingriffsmindernd geltend gemacht werden.</p> <p>Der Kompensationsbedarf wird auf diese Weise reduziert. Für nicht real kompensierbare vorhabenbedingte Beeinträchtigungen setzt die Planfeststellungsbehörde Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG fest (siehe B.III.3.f.aa(5)), da das Vorhaben nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist (siehe B.III.3.f.aa(4)).</p>
<p>Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) – Beseitigung von landschaftsprägenden Vegetationselementen (Gehölzbestände und Einzelgehölze)</p>	<p>Kleinflächige und in der Regel nur unmittelbar lokal wirksame Auswirkungen des Vorhabens entstehen durch Verluste oder Veränderung von landschaftsprägenden Elementen in Form von gehölzbestandenen Biototypen. Durch diese dauerhaften Eingriffe in die Gehölzstrukturen wird das Landschaftsbild lokal verändert. Diese Veränderungen stellen in Abhängigkeit von der Wertigkeit der Biotope Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild dar.</p> <p>Trotz Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibt eine erhebliche Beeinträchtigung landschaftsprägender Elemente durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme. Insgesamt ergibt sich eine zu kompensierende Fläche von 1.689 m², wobei diese Zahl die Fläche der Mastestiele sowie der Fläche unter den Masten beinhaltet.</p> <p>Durch die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (siehe B.III.3.f.aa(3)) verbleiben letztlich keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme.</p>
<p>Entlastung des Landschaftsbildes durch Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (Masten und Freileitung)</p>	<p>Die Rückbaumaßnahmen innerhalb des Trassenraumes der Neubauleitung finden auf einer Länge von 26,8 km in Form von Leitungsmitnahme statt (Bahnstromleitung 0458 auf einer Länge von 6,9 km sowie der BL2001 auf einer Länge von 19,9 km). Die übrigen Rückbaumaßnahmen außerhalb des Trassenraumes der Neubauleitung erfolgen auf einer Länge von 28,8 km (BL2001 auf einer Länge von ca. 23,5 km und BL2013 auf einer Länge von 5,3 km).</p>



	<p>Insgesamt kommt es zu umfangreichen Rückbaumaßnahmen mit einer Gesamtlänge von ca. 56 km, welche innerhalb oder außerhalb des Trassenraumes der Neubauleitung stattfinden und zu einer Entlastung des Landschaftsbildes führen.</p>
<p>Betriebsbedingte Umweltauswirkungen</p>	
<p>Maßnahmen im Schutzstreifen (dauerhaft) – Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation durch Wuchshöhenbegrenzung</p>	<p>Durch maßnahmenbedingte Eingriffe in Gehölzstrukturen der Schutzstreifen in Form von Beseitigung und Beanspruchung der Gehölzvegetation durch Wuchshöhenbegrenzung kommt es dauerhaft zum Verlust oder der Veränderung von landschaftsprägenden Elementen wie gehölzbestandenen Biotoptypen. Diese Umweltauswirkungen sind eher kleinflächig und in der Regel nur unmittelbar lokal wirksam, wobei auch diese zu einer lokalen Landschaftsbildveränderung führen und in Abhängigkeit von der Wertigkeit der Biotope erhebliche Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild darstellen.</p> <p>Die Maßnahmen in den neu auszuweisenden Schutzstreifen ergeben eine zu kompensierende Fläche von 37.235 m² für die Beeinträchtigung von Gehölzbiotopen sowie 84,2 Einzelgehölzen für die Beeinträchtigung von landschaftsprägenden Gehölzen.</p> <p>Mit Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (siehe B.III.3.f.aa(3)) verbleiben letztlich keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen durch die ausgewiesenen Maßnahmen im Schutzstreifen.</p>

Zusammenfassende Bewertung: Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft ergeben sich aus der größeren Höhe der Masten der Freileitungsneubauten. Trotz Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Landschaft (vgl. B.III.3.f.aa(1)). Die Beeinträchtigungen werden sowohl durch die Anrechnung des Leitungsrückbaus, durch Ersatzmaßnahmen als auch durch die Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert (siehe B.III.3.f.aa(2) sowie B.III.3.f.aa(3) und B.III.3.f.aa(4)). Die weiteren erheblichen Beeinträchtigungen, die sich durch die Veränderung des Landschaftsbildes aufgrund von Veränderung oder Verlust landschaftsprägender Elemente ergeben, sind vollständig durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensierbar (siehe B.III.3.f.aa(3)).

ee. Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Auswirkung	Bewertung
<p>Baubedingte Umweltauswirkungen</p>	



<p>Flächeninanspruchnahme (temporär) – Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern und Bodendenkmälern</p>	<p>Die potenziell betroffenen Vorranggebiete Kulturelles Sachgut, Bodendenkmale und archäologische Fundstellen befinden sich im Wesentlichen auf Ackerland und sind teilweise durch Straßen und Wege überbaut. Die oberen Bodenschichten sind demnach bereits stark überformt und frei von Denkmalsubstanz. Mechanische Belastungen durch Befahren mit schwerem landwirtschaftlichen Gerät, Pflügen und Erdbewegungen durch Bauarbeiten gehören demnach bereits zur deutlichen Vorbelastung. Dadurch sind die möglichen Auswirkungen durch baubedingte Flächeninanspruchnahme bereits erheblich vermindert.</p> <p>Bei Zuwegungen über bestehende Wege kommt es in der Regel nicht zu einem wesentlichen Ausbau dieser Wege. Potenzielle Ertüchtigungen der jeweiligen Zuwegung z.B. durch zusätzliche Befestigungen bleiben lokal begrenzt und werden ohne Gründungsarbeiten durchgeführt. Sie sind nicht geeignet, die Denkmalsubstanz über die Vorbelastung hinaus zu beeinträchtigen. Neu herzustellende Zuwegungen werden nach dem aktuellen Stand der Technik unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen bodenschonend errichtet, sodass Beeinträchtigungen auch hier weitestgehend auszuschließen sind.</p> <p>Bereiche, in denen Erdarbeiten zum Rückbau von Masten und der Schaltanlage erforderlich sind, wurden bereits durch die Herstellung dieser rückzubauenden Masten erheblich vorbelastet. Daher ist auch hier von einer stark verminderten Empfindlichkeit in Bezug auf baubedingte Flächeninanspruchnahmen auszugehen.</p> <p>Hinsichtlich der erforderlichen Provisorien wird für die gesamte von einem Provisorium beanspruchte Fläche vorsorglich von einer potenziellen Beeinträchtigung ausgegangen, da ein Vorkommen von Denkmälern nicht gänzlich auszuschließen ist.</p> <p>Insgesamt sind 39 archäologische Fundstellen und ein Vorranggebiet Kulturelles Sachgut potenziell betroffen.</p>
<p>Anlagebedingte Umweltauswirkungen</p>	
<p>Visuelle Raumwirkung des Vorhabens</p>	<p>Bei Baudenkmalen, die in geschlossenen Siedlungen liegen, können Beeinträchtigungen durch die visuelle Raumwirkung ausgeschlossen werden, da ihr Erscheinungsbild durch den Bebauungszusammenhang des näheren Umfeldes bestimmt wird.</p> <p>Im Rahmen der Raumanalyse wurden elf Baudenkmale ermittelt, bei denen eine potenzielle</p>



	<p>Empfindlichkeit gegenüber visuellen Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes besteht, da sie in Alleinlage außerhalb von Siedlungen bzw. am unmittelbaren Siedlungsrand liegen.</p> <p>Aufgrund ihrer räumlichen Lage zur Trasse, der teilweise vorhandenen Sichtverschattung durch Gehölze und der teilweise bestehenden visuellen Vorbelastung können Beeinträchtigungen von Kulturgütern durch die visuelle Raumwirkung des Vorhabens ausgeschlossen werden.</p>
<p>Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) – Beeinträchtigung von Kulturdenkmalen und Bodendenkmalen</p>	<p>Im Bereich der Maststandorte, der Schaltanlage und des Kabelgrabens kommt es zu tieferreichenden Erdarbeiten. Eine in diesen Bereichen befindliche archäologische Fundstelle ist daher potenziell erheblich durch das Vorhaben betroffen.</p>

Zusammenfassende Bewertung: Im jeweiligen Untersuchungsraum befinden sich keine Welterbestätten des Kulturerbes, Denkmale der Erdgeschichte, Schutzwürdige Ortsbilder oder Grabungsschutzgebiete. Die im 300-m-Untersuchungsraum liegenden Bodendenkmale und archäologischen Fundstellen befinden sich meist abseits der beanspruchten Flächen und werden somit nur potenziell oder überhaupt nicht beeinträchtigt.

In Bezug auf die aufgeführten potenziell betroffenen Bodendenkmale wurde das Vorgehen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt und es wurden diejenigen Bereiche identifiziert, bei denen eine archäologische Baubegleitung beim Abschieben des Oberbodens anwesend sein muss, um nötigenfalls Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.

ff. Schutzgut Wasser

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die Errichtung der Freileitung, der Kabelübergangsanlage und des Kabelgrabens

Grundwasser	
Auswirkung	Bewertung
<p>Veränderung des Grundwasserleiters und der Deckschicht durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten, der KÜA, der Schaltanlage und durch die Herstellung des Kabelgrabens</p>	<p>Theoretisch kann es beim Abtrag der schützenden Deckschichten zum beschleunigten Eintrag von Trüb- und Schadstoffen ins Grundwasser kommen. Allerdings sind die bauzeitlichen Einwirkungen auf die Grundwasserdeckschichten nur kurzzeitig.</p> <p>Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wird sichergestellt, dass alle Regeln und Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden. Werden durch Unfälle oder unsachgemäßen Umgang Stoffe freigesetzt, werden sofort angemessene Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. entstehenden Bodenkontaminationen getroffen, um so ein Eindringen der Schadstoffe in Gewässer und in das Grundwasser zu verhindern.</p>



	<p>Weder die Fundamente der Masten bzw. der KÜA noch die geplante Erdkabelanlage stellen für den Grundwasserstrom ein relevantes Hindernis dar. Beides kann umströmt werden.</p> <p>Relevante anlagebedingte Veränderungen des Grundwasserleiters und der Grundwasserdeckschichten durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden. Damit ist auch auszuschließen, dass es durch Veränderungen des Grundwasserleiters und der Grundwasserüberdeckung zu Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustands der berührten Grundwasserkörper kommt.</p>
<p>Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt durch Gründungsmaßnahmen an der KÜA, der Schaltanlage und durch die Herstellung des Kabelgrabens</p>	<p>Während der Bauphase kann zur Trockenhaltung der Baugruben und des in offener Bauweise zu erstellenden Kabelgrabens in Abhängigkeit von den anzutreffenden Grundwasserverhältnissen eine temporäre Grundwasserabsenkung durch Wasserhaltung und/oder durch Drainage erforderlich werden. Im Falle der Baugruben für die Maststandorte und die KÜA sind diese Maßnahmen für den mengenmäßigen Zustand des berührten GWK nicht relevant, da eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung nur kurzzeitig und kleinräumig auf den GWK einwirkt.</p> <p>Der Kabelgraben befindet sich im Hangbereich des Selters und wird nicht ins Grundwasser einbinden. In Abhängigkeit von der Jahreszeit, zu der der Bau stattfinden wird, ist allerdings ggf. mit relevanten Mengen an Hang- bzw. Schichtwasser zu rechnen, das seitlich in die Baugrube eintreten kann und abgeleitet werden muss.</p> <p>Das Vorhaben ist nicht geeignet, Änderungen des Grundwasserstandes gemäß § 4 GrwV herbeizurufen.</p> <p>Bei starken Regenfällen während der Bauphase wird es eventuell notwendig werden, Niederschlagswasser aus der Baugrube zu pumpen. Das nutzbare Grundwasserangebot wird sich dadurch nicht messbar verändern, sodass das Vorhaben nicht geeignet ist, den mengenmäßig guten Zustand zu verschlechtern.</p> <p>Das bei ggf. erforderlichen bauzeitlichen Wasserhaltungen zur Freihaltung des Kabelgrabens anfallende Hang- bzw. Schichtwasser und ggf. auch Niederschlagswasser wird in Abstimmung mit den Unteren Wasserbehörden im Umfeld der Baustellenflächen über Flächenversickerung oder Schluckbrunnen versickert oder in den nächstgelegenen Vorfluter eingeleitet. Es ist davon auszugehen, dass die durch eine Baugrubenwasserhaltung abzuführenden Wassermengen im einstelligen Bereich [L/s] liegen werden. Somit ist sichergestellt, dass sich aus der Versi-</p>



	<p>ckerung bzw. Ableitung von Grund- und Niederschlagswasser im Bereich der Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten, der KÜA, der Schaltanlage und am Kabelgraben keine Beeinträchtigungen des mengenmäßigen oder chemischen Zustands der GWK ergeben (siehe Kapitel 5.6.3).</p> <p>Veränderungen des mengenmäßigen und chemischen Zustands berührter GWK durch bauzeitliche Grundwasserabsenkungen können demnach ausgeschlossen werden.</p>
<p>Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit durch Wärmeemissionen</p>	<p>Während der Betriebsphase kommt es infolge der Wärmeemissionen der Erdkabel im Umfeld des Kabelgrabens zu einer Temperaturerhöhung im angrenzenden Boden. Theoretisch kann die Temperaturerhöhung im Boden zu einer Verstärkung der Stickstoff-Mineralisation im Boden führen und es dadurch zu erhöhten Nitrateinträgen mit dem Sickerwasser in das Grundwasser kommen.</p> <p>Wegen der geringen Flächenanteile der Erdkabeltrasse an den Einzugsgebieten wird die Zunahme der Nitratfracht im Sickerwasser Entsprechend einer durchgeführten Worst-Case-Betrachtung nur zu einer rechnerischen Zunahme der Nitrat-Konzentration im Grundwasser von ca. 0,4 % führen. Vor dem Hintergrund der jährlichen Nitratschwankungen im Grundwasser ist dies als sehr gering anzusehen und wäre messtechnisch nicht zu erfassen. Die mögliche Zunahme der Nitratfracht im Sickerwasser ist somit als unproblematisch für die Nitratkonzentrationen im Grundwasser des Vorhabengebiets anzusehen. Darüber hinaus befinden sich im Vorhabengebiet keine sensiblen Grundwassernutzungen, wie z.B. Trinkwassergewinnungsanlagen.</p> <p>Vorhabenbedingte Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten, da für sämtliche Einwirkungen des Vorhabens auf GWK Veränderungen des mengenmäßigen und chemischen Zustands berührter GWK ausgeschlossen werden können.</p>
Oberflächenwasser	
Auswirkung	Bewertung
<p>Veränderung von Fließ- und Stillgewässern durch temporäre Flächeninanspruchnahme</p>	<p>Stillgewässer sind durch temporäre Flächeninanspruchnahme nicht betroffen.</p> <p>Sollten Baustellenflächen an Fließgewässern oder Gräben liegen, bleibt das Gewässer von der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme gespart, sodass die Gewässerbereiche unberührt bleiben. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich,</p>



	<p>wird das Gewässer mit Metallplatten abgedeckt, sodass die Durchgängigkeit und die Vorflutfunktion der Gewässer erhalten bleiben. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Platten wieder entfernt.</p>
<p>Auswirkungen auf Oberflächengewässer durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten, der KÜA und der Schaltanlage sowie durch die Herstellung des Kabelgrabens</p>	<p>Sofern während der Bauphase durch Unfälle oder unsachgemäßen Umgang wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden, können diese möglicherweise in den Untergrund eindringen und mit dem Sickerwasser in Oberflächengewässer verfrachtet werden.</p> <p>Bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase wird sichergestellt, dass alle Regeln und Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden.</p> <p>Werden durch Unfälle oder unsachgemäßen Umgang Stoffe freigesetzt, werden sofortige angemessene Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. entstehenden Bodenkontaminationen getroffen (z.B. sofortige Auskoffnung), um so ein Eindringen der Schadstoffe in Gewässer und in das Grundwasser zu verhindern.</p> <p>Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen sind vorhabenbedingt nachteilige Veränderungen des Gewässerzustands auszuschließen.</p>
<p>Einleitungen in Oberflächengewässer während Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten, der KÜA, der Schaltanlage und durch den Ausbau des Kabelgrabens</p>	<p>Die Einleitungen in Oberflächengewässer nur kurzzeitig und mengenmäßig sehr begrenzt. Oberflächengewässer, die potenziell für die Einleitung von Baugrubenwasser in Betracht kommen, sind im Hydrogeologischen Fachgutachten, Kap. 5.1.1 aufgeführt. Die vorgesehenen Einleitpunkte werden in Abstimmung mit den Fachbehörden in den nachfolgenden Planungsphasen so festgelegt, dass nachteilige Auswirkungen auf Gewässer ausgeschlossen werden können. Bei Bedarf werden Aufbereitungsmaßnahmen durchgeführt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen sind vorhabenbedingte Veränderungen der Wasserqualität auszuschließen.</p>

Bewertung der Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der Gewässer nach §§ 27 bis 31 sowie § 47 WHG

Für sämtliche Einwirkungen des Vorhabens auf Oberflächengewässer können Veränderungen der Qualitätskomponenten berührter Oberflächenwasserkörper ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist damit nicht geeignet, eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials sowie des chemischen Zustands der berührten Oberflächenwasserkörper hervorzurufen (Verschlechterungsverbot). Es ist weiterhin nicht geeignet, das Erreichen eines



guten ökologischen Zustands bzw. eines guten ökologischen Potenzials sowie eines guten chemischen Zustands zu verhindern (Verbesserungsgebot).

Das geplante Vorhaben ist somit mit den Bewirtschaftungszielen der vom Vorhaben berührten OWK vereinbar.

Ebenso ist das geplante Vorhaben nicht geeignet, eine Verschlechterung des mengenmäßigen bzw. chemischen Zustands der berührten GWK hervorzurufen (Verschlechterungsverbot). Es ist weiterhin nicht geeignet, das Erreichen eines guten mengenmäßigen bzw. chemischen Zustands zu verhindern (Verbesserungsgebot).

Das geplante Vorhaben ist somit mit den Bewirtschaftungszielen der vom Vorhaben berührten GWK vereinbar.

Zusammenfassende Bewertung:

Das geplante Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen der berührten GWK und Oberflächenwasserkörper vereinbar.

gg. Schutzgut Wechselwirkungen

Es zeigt sich, dass das Vorhaben unmittelbar vor allem in den „kleinen“ Wechselwirkungskreis zwischen Landschaft, Boden, Tieren, Pflanzen und Biologische Vielfalt eingreift. Boden (einschließlich des Bodenwasserhaushaltes) hat die Funktion als Standort für Pflanzen und als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage. Pflanzen bzw. die Vegetation und die daraus gebildeten Biotope stellen ein Habitat der Tiere in ihrer Abhängigkeit vom Standort dar. Weiterhin steht die Wertigkeit des Landschaftsbildes in Abhängigkeit zur Wertigkeit der Biotope, insb. der Gehölzbiotope, welche visuelle Eigenschaften aufweisen. So ist das Schutzgut Landschaft auch indirekt mit dem Boden verbunden, welcher die Grundlage der Biotope bildet. In der UVP werden daher die entscheidungserheblichen Hauptwirkungen dieser Schutzgüter hervorgehoben. In diesem Sinne wurde ein methodisches Vorgehen gewählt, welches die relevanten Vorhabenswirkungen in Zuordnung zu den einzelnen Schutzgütern ermittelt, beschreibt und bewertet. Diese schutzgutbezogene Vorgehensweise integriert bereits die Wechselwirkungen und daraus resultierende Konflikte und Auswirkungen. Das ist insbesondere sinnvoll, um einen konkreten Bezug zwischen Vorhabenswirkungen und betroffenen Schutzgütern aufzeigen zu können.

3. Materiell-rechtliche Bewertung

a. Planrechtfertigung

Eine planerische Ermessensentscheidung trägt ihre Rechtfertigung nicht schon in sich selbst, sondern ist im Hinblick auf die von ihr ausgehenden Einwirkungen auf Rechte Dritter rechtfertigungsbedürftig.⁸ Voraussetzung hierfür ist, dass für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des zugrunde liegenden Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist.⁹ Dies trifft nach ständiger Rechtsprechung für eine Planung nicht erst dann zu, wenn sie unausweichlich erscheint, sondern wenn sie „vernünftigerweise geboten“ ist.¹⁰ Nach diesen Maßstäben ist das hier planfestgestellte Vorhaben energiewirtschaftlich notwendig und entspricht den Zielsetzungen des § 1 EnWG.

Der Abschnitt B ist Teil der 380-kV-Leitung Wahle–Mecklar, die als Vorhaben Nr. 6 in dem Bedarfsplan nach § 1 Abs. 1 EnLAG i.V.m. aufgeführt ist. Das Energieleitungsausbaugesetz legt den Bedarf für

⁸ Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Auflage 2018, § 74 Rn. 33; BVerwG, 11.7.2001 - 11 C 14.00 -, BVerwGE 114, 364 juris Rn. 34.; BVerwG, 27.3.2013 - 4 C 13/11 -, juris Rn. 9; BVerwG, 23.10.2014 - 9 B 29/14 -, juris Rn. 4.

⁹ Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Auflage 2018, § 74 Rn. 33; BVerwG, 16.3.2006 - 4 A 1075/04 -, ju-ris Rn. 182; BVerwG, 26.4.2007 - 4 C 12/05 -, juris Rn. 45; vgl. BVerwG, 24.11.2011 - 9 A 23/10 -, juris Rn. 26 ff.; vgl. BVerwG, 23.10.2014 - 9 B 29/14 -, juris Rn. 4.

¹⁰ BVerwG, 25.2.2014 - 7 B 24/13, juris Rn. 9; Ramsauer/Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 18. Auflage 2017, § 74 Rn. 43.

vordringliche Leitungsbauvorhaben im Bereich der Höchstspannungsnetze gesetzlich fest.¹¹ Die Ausweisung eines Vorhabens im gesetzlichen Bedarfsplan bewirkt, dass der vordringliche Bedarf, die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und die Vereinbarkeit mit den in § 1 EnWG genannten Zielen für die Planfeststellung verbindlich festgestellt ist (§ 1 Abs. 2 EnLAG). Die Feststellung, dass ein vordringlicher Bedarf für die Leitung besteht, ist für die Planfeststellungsbehörde bindend und ersetzt die exekutive Prüfung der Planrechtfertigung im Planfeststellungsverfahren.¹² Eine abschließende Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens wird dadurch aber nicht vorweggenommen. Die Planfeststellungsbehörde wird nicht entbunden, alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte abzuwägen. Der Energietransport stellt dabei nur einen unter vielen abwägungsrelevanten Belangen dar.

Die gesetzlich festgestellte Planrechtfertigung entfaltet nur dann keine Bindungswirkung, wenn der Gesetzgeber die Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens überschritten hat. Von einem Überschreiten ist auszugehen, wenn die Feststellung des Bedarfs evident unsachlich ist, es für das Vorhaben offenkundig keinerlei Bedarf gibt, der die Annahmen des Gesetzgebers rechtfertigen könnte.¹³ Hierfür gibt es keine Anhaltspunkte.

Der Bedarf für den Neubau der 380-kV-Leitung Wahle–Mecklar erstreckt sich auf 2 x 1800 MVA. Zieljahr für die Inbetriebnahme war 2015.¹⁴ Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für die Leitungsbauvorhaben nach § 1 Abs. 1 EnLAG bestehen unverändert fort. Neben den bereits bestehenden Leitungen sind die EnLAG-Vorhaben, unabhängig von ihrem jeweiligen Umsetzungsstand, Teil der Startnetzdarstellungen des Netzentwicklungsplans Strom.¹⁵ Der Neubau der 380-kV-Leitung zwischen dem Umspannwerk Wahle und dem Umspannwerk Mecklar wurde als zwingend erforderliche Maßnahme zur Bereitstellung von zusätzlicher Übertragungskapazität identifiziert.¹⁶

Die Bedarfsfeststellung nach § 1 EnLAG i.V.m. Nr. 6 der Anlage zum EnLAG ist nach der Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht unsachlich. Ein offensichtlicher Widerspruch zwischen dem festgestellten und dem tatsächlichen Bedarf der Leitung ist nicht ersichtlich. Infolgedessen ist die Annahme des Gesetzgebers nachvollziehbar.

Die Leitung Wahle–Mecklar, deren Teilabschnitt das Vorhaben ist, ist auch unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung im EnLAG objektiv erforderlich und dient den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Die Leitung verfolgt den Zweck, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu gewährleisten. Die Leitung dient u.a. dem Transport regenerativ erzeugter Energie sowie dem Ausbau und der Vermaschung des in dieser Region befindlichen Drehstromnetzes. Deutschland plant seinen Stromverbrauch bis zum Jahr 2050 durch 80 % regenerativ erzeugte Energie zu decken. Bis zur Erreichung dieses Zieles und darüber hinaus müssen demnach die Übertragungsnetze auch konventionell erzeugten Strom transportieren. Zudem sind die Übertragungsnetze in Deutschland mit dem europäischen Stromverbundnetz verbunden, das u.a. den europäischen Stromhandel ermöglicht. Dies zieht auch den Transport von Atom- und Kohlestrom nach sich.

Der weitere Bedarf an zusätzlichen Netzausbaumaßnahmen wird anhand von verschiedenen Entwicklungsszenarien in den Netzentwicklungsplänen beschrieben. Der Netzentwicklungsplan Strom (NEP) stellt die zu erwartende Entwicklung der deutschen Strominfrastruktur dar und formuliert konkrete Empfehlungen für den Aus- und Neubau der Stromtransportnetze. Die Leitung Wahle–Mecklar steht im Startnetz des NEPs, d.h. für die Berechnungen zum NEP wird die Leitung als betriebsbereit betrachtet. Der Bedarf für die 380-kV-Leitung Wahle–Mecklar besteht unabhängig vom Bedarf für das SuedLink-

¹¹ BT-Drs. 16/10491 S. 1.

¹² *Hermes/Kupfer*, in Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 3. Auflage 2015, § 43 Rn. 5b; *Kment*, in: Kment, EnWG, 1. Auflage 2015, § 43 Rn. 4; *Nebel/Riese*, in: Steinbach, Teil 3 EnWG, 1. Auflage 2013, § 43 Rn. 7980.

¹³ BVerwG, 21.5.2008 - 9 A 68/07-, juris Rn. 14; vgl. BVerwG 24.11.2011 - 9 A 23/10 -, juris Rn. 27; vgl. BVerwG, 23.10.2014 - 9 B 29/14 -, juris Rn. 4.

¹⁴ BR-Drs. 559/08 S. 16.

¹⁵ BT-Drs. 17/11871 S. 3.

¹⁶ Referenzstudie „Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore bis zum Jahr 2020“ (sogenannte dena-I-Netzstudie 2005), S. 9.

Projekt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht auch keine Anhaltspunkte für eine Vorratsplanung, da bereits ein aktueller Bedarf besteht. Der Vorhabenträger hat plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass insgesamt eine auf den bereits bestehenden Bedarf ausgelegte Leitungsertüchtigung erfolgt, die den Zielen des § 1 EnLAG und § 1 EnWG entspricht.

Zu berücksichtigen ist dabei weiterhin, dass die Bemessung der Netzreserven für den Störfall nach dem sogenannten (n-1)-Kriterium zu erfolgen hat. Danach ist das Netz so auszulegen, dass zu jeder Zeit ein Betriebsmittel, z.B. ein Transformator, eine Leitung oder ein Kraftwerk, ausfallen kann, ohne dass es zu einer Überlastung eines anderen Betriebsmittels oder zu einer Unterbrechung der Energieversorgung kommen darf. Es ist mithin immer eine gewisse Reserve für die Stromübertragung vorzuhalten. Die Einholung einer gesonderten Stellungnahme der Bundesnetzagentur zur detaillierten Überprüfung des Bedarfs ist daher, auch vor dem Hintergrund der nicht disponiblen gesetzlichen Bedarfsfeststellung, aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand können Maßnahmen der Netzoptimierung durch Freileitungs- bzw. Temperaturmonitoring und der Netzverstärkung durch den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen den erforderlichen Leitungsneubau für die anstehenden Übertragungsaufgaben nicht ersetzen.¹⁷ Auch der Bedarfsplan des EnLAG sieht ausdrücklich den Neubau einer Trasse Wahle–Mecklar vor. Bei dem gegenständlichen Leitungsvorhaben wird nicht wie für andere Vorhaben auf eine „Umrüstung“ oder „Zubeseilung“ bereits vorhandener Trassen abgestellt.

In Bereichen, in denen die geplante 380-kV-Freileitung vorhandene Leitungen kreuzt bzw. wo diese zum Teil auch auf dem 380-kV-Gestänge mitgeführt werden, kommen Provisorien zum Schutze der bestehenden Leitungen bzw. auch zur Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes bis zur Fertigstellung der Neubaumaßnahme zum Einsatz. Die betroffenen Leitungen (110-kV-Bahnstromleitung Kreiensen–Rethen und 110-kV-Freileitung Godenau–Hardeggen) müssen während der Bauphase aus versorgungstechnischen Gründen in Betrieb bleiben und können nicht abgeschaltet werden. Daraus begründet sich die Notwendigkeit der Errichtung von Provisorien in dem beantragten Umfang zur vorübergehenden Aufrechterhaltung des Betriebes der betroffenen Leitungen.

Ist die 380-kV-Leitung zwischen Lamspringe und Hardeggen demnach erforderlich, so folgt hieraus auch die Rechtfertigung bzw. der Bedarf für den Neubau der Anbindung des PSW Erzhausen. Die Anbindung des PSW Erzhausen ist nämlich Bestandteil des hier planfestzustellenden Vorhabens Nr. 6 nach der Anlage zum EnLAG und als solches von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung umfasst. Weiterhin ist die Anbindung des PSW Erzhausen an das 380-kV-Übertragungsnetz nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch unabhängig davon vernünftigerweise erforderlich.

Wie das Vorhaben nach EnLAG zu anderen Vorhaben abzugrenzen ist, ergibt sich nicht aus der Anlage zum EnLAG, in der nur die Verknüpfungspunkte Wahle und Mecklar genannt sind. Nach der Rechtsprechung des BVerwG bestimmt grundsätzlich der Träger eines Vorhabens dessen Gegenstand.¹⁸ Er ist dabei aber rechtlichen Grenzen aufgrund des materiellen Planungsrechts unterworfen, das den Rahmen für die planerische Ausgestaltung vorgibt.¹⁹ Grenzen für die Ausgestaltung ergeben sich namentlich aus den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes und dem Abwägungsgebot. Die Aussagekraft der Abwägung darf weder durch übermäßige Aufsplitterung in Teilplanungen noch umgekehrt durch Zusammenfassung mehrerer Planungen beeinträchtigt werden. Grenzen des Bestimmungsrechts des Vorhabenträgers bestehen deshalb zum einen, wenn eine zusammenhängende Maßnahme in Abschnitte geteilt wird. Das Abwägungsgebot verbietet, die Teilplanung so weit zu ver-

¹⁷ BVerwG, 24.5.2012 - 7 VR 4/12 -, juris Rn. 24.

¹⁸ BVerwG, 11.08.2016 - 7 A 1/15 -, juris Rn. 35.

¹⁹ Vgl. BVerwG, 19.02.2015 - 7 C 11/12 - BVerwGE 151, 213 -, juris Rn. 19.

selbstständigen, dass Probleme, die durch die Gesamtplanung geschaffen werden, unbewältigt bleiben.²⁰ Grenzen des Bestimmungsrechts bestehen zum anderen aber auch, wenn zwei oder mehr geplante Maßnahmen vom Träger als ein Vorhaben behandelt werden. Verfolgt der Vorhabenträger mit mehreren Maßnahmen verschiedene Planungsziele und können diese Maßnahmen unabhängig voneinander verwirklicht werden, ohne dass die Erreichung der Ziele einer Maßnahme durch den Verzicht auf die anderen Maßnahmen auch nur teilweise vereitelt würde, so handelt es sich auch um mehrere Vorhaben. Der Vorhabenträger darf dann nicht mehrere Vorhaben als ein Vorhaben bezeichnen und damit verhindern, dass über die Zulässigkeit jedes der Vorhaben von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer gesonderten fachplanerischen Abwägung der für und gegen das einzelne Vorhaben sprechenden Belange entschieden wird.

Unter diesen rechtlichen Gesichtspunkten ist die Definition des planfestgestellten Vorhabens nicht zu beanstanden. Die gesetzlichen Grenzen für die Ausgestaltung des Vorhabens sind beachtet. Vor allem kann auch gerade die Anbindung von Pumpspeicherkraftwerken an das Elektrizitätsversorgungsnetz gemäß § 43 Satz 7 EnWG planfestgestellt werden. Es ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch nicht zu beanstanden, wenn im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens die nicht mehr benötigte 220-kV-Leitung Godenau–Hardeggen LH-10-2001, einschließlich des bestehenden 220-kV-Stichs zum PSW Erzhausen, aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes und um Belangen der Raumordnung und Landesplanung Rechnung zu tragen, zurückgebaut wird und der Vorhabenträger hierdurch von der naheliegenden Möglichkeit einer Realkompensation der vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft Gebrauch macht. Alle hier planfestgestellten Maßnahmen dienen dem Zweck einer Verstärkung des Übertragungsnetzes zwischen Wahle und Mecklar. Keine Einzelmaßnahme könnte entfallen, ohne dass dadurch die Erreichung dieses Ziels nicht wenigstens teilweise vereitelt würde.

Auch unabhängig davon, ob die Anbindung des PSW Erzhausen zum Vorhaben Nr. 6 nach der Anlage zum EnLAG gehört, ist die Neuansbindung des PSW Erzhausen an das 380-kV-Übertragungsnetz vernünftigerweise erforderlich. Der gestiegene Strom-Transportbedarf in Nord-Süd-Richtung macht für die Leitung Wahle–Mecklar den Wechsel auf die 380-kV-Spannungsebene unumgänglich. Der Netzentwicklungsplan bestätigt dazu für das Gebiet des Vorhabenträgers ausdrücklich: „Durch den AC Netzausbau und die Umstellung von 220-kV-Leitungen auf 380 kV werden die wirksamen und die Stabilität maßgeblich bestimmenden Netzreaktanzen verringert“ (NEP 2012, S. 128). Durch die Anpassung der Spannungsebene an das umgebende Übertragungsnetz werden nicht nur die Leistungsfähigkeit der Einbindung erhöht und Transportverluste reduziert. Der Rückbau der 220-kV-Leitung ist auch Bestandteil der Landesplanerischen Feststellung. Abschließend ist die Anbindung des Pumpspeicherkraftwerkes Erzhausens an die 380-kV-Leitung Wahle–Mecklar auch im Netzentwicklungsplan als Maßnahme TTG-006 festgelegt. Die Maßnahme ist Bestandteil des Startnetzes und somit eine Grundvoraussetzung für den zukunftssicheren Ausbau des Höchstspannungsnetzes in Deutschland.

Dass für die Anbindung unterschiedliche technische und räumliche Möglichkeiten bestehen und sich die hier planfestgestellte Lösung gegenüber anderen Optionen durchsetzt, ist nicht Gegenstand der Planrechtfertigung, sondern der Abwägung und dort der Betrachtung von Varianten.

Ungeachtet der für die Planfeststellungsbehörde bindenden gesetzlichen Feststellung der Notwendigkeit der beantragten Leitung und der vorausgegangenen Ausführungen, hat sich die Behörde mit den Einwendungen auseinandergesetzt, die sich gegen die Notwendigkeit des Vorhabens wenden. Als Gründe wurden hierzu insbesondere angeführt, dass sich die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen geändert hätten, insbesondere infolge der Abschaltung von Atomkraftwerken, des vermeintlich langsameren Ausbaus der Offshore-Anlagen, der Parallelplanung von SuedLink usw. Auch wird vereinzelt bemängelt, dass die Zwischenschaltung von Umspannwerken von der Bedarfsfeststellung nicht gedeckt sei. Sie sind insbesondere nicht geeignet, die gesetzliche Bedarfsfeststellung infrage zu stel-

²⁰ BVerwG, 10.04.1997 - 4 C 5/96 - BVerwGE 104, 236, 243, juris Rn. 25; BVerwG, 11.8.2016 - 7 A 1/15 -, juris Rn. 35; BVerwG, 10.11.2016 - 9 A 18/15 -, juris Rn. 32.

len. Zu den Umspannwerken ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass das Vorhaben auch der Vermaschung des in dieser Region befindlichen Drehstromnetzes dient. Zudem wurde auch in der landesplanerischen Feststellung beschrieben, dass sowohl das Umspannwerk Hardeggen als auch der Großraum Hildesheim über ein Umspannwerk an die 380-kV-Leitung angebunden werden sollen.

b. Vorhabensalternativen

Ein wesentlicher Aspekt der planerischen Abwägung nach § 43 Satz 4 EnWG ist die Auswahl der zu bevorzugenden technischen und räumlichen Alternative. Die Auswahl unter verschiedenen infrage kommenden Varianten ist ungeachtet hierbei zu beachtender, rechtlich zwingender Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung. Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen müssen untersucht und im Verhältnis zueinander gewichtet werden. Die Bevorzugung einer bestimmten Lösung darf nicht auf einer Bewertung beruhen, die zur objektiven Wichtigkeit der von den möglichen Alternativen betroffenen Belange außer Verhältnis steht. Varianten, die sich auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, können schon in einem früheren Verfahrensstadium oder auf vorangegangenen Planungsebenen ausgeschieden werden.²¹

Nach diesen Maßstäben ist die von dem Vorhabenträger gewählte technische und räumliche Variante nicht zu beanstanden.

aa. Technische Varianten

(1) Freileitungsmonitoring

Als technische Alternative kommt grundsätzlich ein witterungsgeführter Betrieb von Freileitungen, das sogenannte Monitoring, in Betracht. Vereinzelt haben Einwander geltend gemacht, dass ein Neubau der Leitung Wahle–Mecklar nicht notwendig sei. Es bestehe die Möglichkeit, das bestehende Leitungsnetz mit den technischen Alternativen des Freileitungsmonitorings zu ertüchtigen.

Das Monitoring von Freileitungen nutzt bei bestimmten Witterungsverhältnissen die besseren Kühlmöglichkeiten für die Leiterseile und ermöglicht so eine höhere Strombelastbarkeit. Die Übertragungskapazität von Freileitungen wird erhöht, wobei aber auch höhere Netzverluste und ein Rückgang der Systemstabilität zu akzeptieren sind.

Das vorliegende Vorhaben ist allerdings Nr. 6 der Anlage zum EnLAG Teil des gesetzlichen Bedarfsplanes. Der Bedarfsplan legt nicht lediglich fest, dass zusätzlicher Übertragungsbedarf besteht, sondern bezieht sich ausdrücklich auf den „Neubau“ einer Höchstspannungsleitung. Diese gesetzlich verliehene Planrechtfertigung verleiht den durch die Planung begünstigten Belangen besonderes Gewicht.²² Wegen der herausragenden Gründe, die für das Vorhaben sprechen und des durch § 1 Abs. 1 EnLAG ausdrücklich erwähnten vordringlichen Bedarfs bestehen keine Alternativen, die den Verzicht auf das Vorhaben ermöglichen oder erfordern. Selbst wenn also weitere technische Möglichkeiten bestünden, die Übertragungskapazitäten bestehender Stromleitungen beispielhaft durch ein Freileitungsmonitoring zu erhöhen, wäre dies nicht geeignet, die Bedarfsfeststellung im Energieleitungsausbaugesetz infrage zu stellen.²³

Überdies kommt das Monitoring-Verfahren im Netzbereich von Wahle bis Mecklar bereits auf den Parallelleitungen Grohnde–Borken und Landesbergen–Bechterdissen–Borken zur Anwendung und führt zu einer um ca. 1.000 MW erhöhten Übertragungsleistung. Der zusätzliche Bedarf an Übertragungsleistung kann damit nicht gedeckt werden.

²¹ BVerwG, 15.12.2016 - 4 A 4/15 -, juris Rn. 32.

²² BVerwG, 3.5.2013 - 9 A 16/12 -, juris Rn. 84.

²³ BVerwG, 18.7.2013 - 7 A 4/12 -, juris Leitsatz.

(2) Gleichstromtechnik

Verschiedene Einwender haben gefordert, dass das Vorhaben als durchgehende Erdverkabelung in Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) ausgeführt wird. Als Gründe hierfür werden angeführt, dass diese technische Variante im Gegensatz zur Wechselstromleitung keine veraltete Technik darstelle. Von einer Gleichstromübertragung würden weniger elektromagnetische Wellen ausgehen und es sei eine höhere Übertragungsleistung möglich. Für diese Stromübertragungstechnik bestehe daher eine höhere Akzeptanz in der Bevölkerung. Die HGÜ-Technik sei vor allem über große Distanzen, wie die Strecke Wahle–Mecklar, anzuwenden.

Aus technischer Sicht ist es möglich, sowohl Freileitungen als auch Erdkabel als Hochspannungsgleichstromübertragung zu realisieren. Beim Drehstrom, auch Wechselstrom genannt, wechselt der elektrische Strom periodisch seine Richtung. Gleichstrom fließt hingegen konstant in dieselbe Richtung. Sowohl das deutsche als auch das europäische Stromnetz ist ein Drehstromnetz. So ist die Drehstromfreileitung in Deutschland mit einem Anteil von mehr als 99,7% der Stromkreislänge (Stand 2008) das meistverbreitete Übertragungssystem. Daher muss bei der Stromübertragung in HGÜ-Technik der Drehstrom zunächst in Gleichstrom umgewandelt werden, wird dann als Gleichstrom weitergeleitet und muss am Ende der Leitung wieder in Drehstrom umgewandelt werden. Für die Umwandlung am Anfang und am Ende der Höchstspannungsgleichstromübertragungs-Leitung sind Konverterstationen (Stromrichterstationen) erforderlich. Diese Konverterstationen benötigen eine Fläche von ca. 320 m x 270 m. Die Kosten pro Konverterstation sind von der Spannungsebene und der Leistungsklasse abhängig. So variieren die Kosten einer Konverterstation zwischen 40 und 70 Mio. € bei einer Nennleistung von 500 MW und 140 Mio. € bei einer Nennleistung von 1.500 MW. Bei der Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom und umgekehrt kommt es in den Konverterstationen zu hohen Übertragungsverlusten.

Die Technik der Hochspannung-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) wird daher genutzt, um günstige Orte der lokalen Energieerzeugung über Strecken von vielen hundert Kilometern mit einem Verbraucherzentrum zu verbinden. Die Anwendung dieser Kabeltechnik liegt bisher verstärkt in der Verbindung von Wechselstromnetzen mithilfe von Seekabeln. Das deutsche Höchstspannungsnetz ist ein Drehstromnetz. Der Einsatz eines HGÜ-Systems innerhalb eines derartig eng vermaschten Drehstromnetzes zur Systemverstärkung ist bisher nicht bekannt. Daher gibt es für den zuverlässigen Einsatz eines HGÜ-Systems in einem vermaschten Wechselstrom-Verbundnetz noch keine Betriebserfahrungen.

Nach § 12 b Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 a EnWG soll der Netzentwicklungsplan der Übertragungsnetzbetreiber Netzausbaumaßnahmen als Pilotprojekte für eine verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen enthalten, die sogenannte HGÜ-Technik. Nach dem Willen des Gesetzgebers stellt die Hochspannungsgleichstromübertragung noch keine bewährte Lösung nach dem Stand der Technik i.S.v. § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG dar. Die technische Ausführung der Erdverkabelung bzw. Freileitung in HGÜ kann daher nur parallel zum sicheren Netzbetrieb eingesetzt werden, um die Netzsicherheit nicht zu gefährden.

Eine Durchführung in Gleichstromtechnik ist zudem vom Gesetzgeber für das Leitungsprojekt Wahle–Mecklar nicht vorgesehen. Im Bundesbedarfsplan sind die Vorhaben enthalten, die in Gleichstromtechnik ausgeführt werden sollen. Darüber hinaus sieht das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) ausdrücklich nur für die in § 2 Abs. 2 BBPIG genannten Vorhaben vor, dass die dort mit „B“ gekennzeichneten Vorhaben als Erdkabel-Pilotprojekte in der HGÜ-Technik ausgeführt werden können.

Aus den genannten Gründen ist für das geplante Vorhaben die Hochspannungsdrehstromübertragung, wie vom Vorhabenträger beantragt, der Hochspannungsgleichstromübertragung vorzuziehen. Einwendungen, die die technische Alternative einer Hochspannungsgleichstromübertragung vor allem als Erdverkabelung fordern, sind daher zurückzuweisen.

(3) Masttypen

Vielfach wurde gefordert, alternative Mastbauweisen, wie Vollwand- bzw. Beton oder auch Tonnen-

masten, einzusetzen. Diese kämen bei gleichem Verwendungszweck mit kleinflächigeren Fundamenten aus und führten u.a. zu deutlich schmaleren Trassenkorridoren.

Der Vorhabenträger hat darauf hingewiesen, dass z.B. sogenannte Vollwand- bzw. Betonmasten (wie Windrack als Tonnenmasten) im 380-kV-Bereich noch nicht den Stand der Technik darstellten und der Einsatz dieser Masten erst auf einer Pilotstrecke in Schleswig-Holstein getestet würde. Für die Gründung sei eine Fläche ähnlich der Abmessungen von Stahlgittermasten erforderlich. Visuell könne die Wirkung dieser Masttypen nur indirekt miteinander verglichen werden. Das Erscheinungsbild sowie die Trassenbreiten seien gegenüber einem Donaumast zwar schmaler, allerdings erreichten Beton- bzw. Vollwandmasten aufgrund höherer Bodenabstände und den drei Traversen eine deutlich höhere Endhöhe.

Für die Planfeststellungsbehörde ist die vermeintliche Vorteilhaftigkeit dieses Masttyps nicht ohne Weiteres nachvollziehbar. Der Vorhabenträger hatte erwogen, den Einsatz von Vollwandmasten auf einer Pilotstrecke in Schleswig-Holstein zu testen, bevor Vollwandmasten als eine ernsthaft in Betracht kommende technische Alternative einbezogen werden können. Aufgrund von Indikationen, die offene Fragen zur Langlebigkeit des jetzigen Prototypdesigns stellen, hat sich der Vorhabenträger zwischenzeitlich entschieden, den Pilottest nicht in der ursprünglich hierfür angedachten strategisch wichtigen Windleitung durchzuführen, um ggf. spätere Einschränkungen im Betrieb auszuschließen.

Bei Tonnenmasten sind im Vergleich zu Donaumasten die Leiterseile je System auf drei Traversen übereinander angebracht. Beim Donaumast liegen auf der unteren Traverse je System zwei Phasen und auf der oberen Traverse jeweils eine Phase. Durch den benötigten Traversenabstand (bei 380-kV-Leitungen mindestens 10 m) sind Tonnenmasten grundsätzlich höher als Donaumasten und damit aus größerer Entfernung wahrnehmbar. Durch die sich dadurch ergebenden unterschiedlichen Seilaufhängepunkte zwischen den beiden Masttypen ergeben sich zwangsläufig beim Donaumast geringfügig breitere Schutzstreifen. Auch der Einsatz von Tonnenmasten stellt sich somit nicht grundsätzlich als vorteilhafter gegenüber dem Donaumast dar. Zudem wäre ein kleinräumiger Wechsel von Masttypen, wie er notwendig wäre, wenn bei den sehr kurzen Waldquerungen in Abschnitt B beispielsweise jeweils Tonnenmasten eingesetzt würden, hinsichtlich der Wahrnehmbarkeit der Leitung als negativ zu beurteilen, da eine Unterbrechung in dem ansonsten relativ gleichförmigen Erscheinungsbild der Leitung in der Landschaft zwangsläufig die Aufmerksamkeit des Betrachters auf sich zieht.

(4) Erdkabel

In vielen Einwendungen wurde die Forderung bzw. der Wunsch nach einer durchgehenden Erdverkabelung vom Umspannwerk Lamspringe bis zum Umspannwerk Hardeggen gefordert. Darin inbegriffen sind auch jene Einwender, die pauschal Erdkabelabschnitte in ihren Einwendungen gefordert haben.

Als technische Alternative ist es grundsätzlich denkbar, den Abschnitt B der Höchstspannungsleitung Wahle–Mecklar abschnittsweise als Erdkabel zu verlegen. Gegen eine durchgehende Erdverkabelung sprechen insbesondere rechtliche, technische, umweltfachliche und wirtschaftliche Gründe.

Der Gesetzgeber hat eine abschließende Regelung hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene getroffen.²⁴ Über § 2 Abs. 1 EnLAG hinaus ist für eine Berücksichtigung der Erdverkabelung im Wege der planerischen Abwägung kein Raum. Abgesehen von den in § 2 Abs. 1 EnLAG aufgezählten Leitungen ist keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung und Planfeststellung von Erdkabeln der 380-kV-Höchstspannungsleitungen möglich. Insbesondere hat sich der Gesetzgeber lediglich für sogenannte HGÜ-Leitungen für den Vorrang eines Erdkabels ausgesprochen. Bei Drehstromverbindungen, wie dem hier zu genehmigenden Vorhaben, verbleibt es beim Pilotcharakter.²⁵

²⁴ BT-Drs. 17/4559 S. 6.

²⁵ BT-Drs. 18/6909 S. 41.

Die Anordnung und Planfeststellung von Erdkabeln nach dem EnLAG ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Für das planfestgestellte Vorhaben Wahle–Mecklar Abschnitt B ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 EnLAG das Gesetz in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung maßgeblich. Vor dem 31.12.2015 beantragte Planfeststellungsverfahren werden nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt. Sie werden nur dann als Planfeststellungsverfahren in der ab dem 31. Dezember 2015 geltenden Fassung des EnLAG fortgeführt, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt, was hier nicht geschehen ist.

Das EnLAG weist in § 2 Abs. 1 zunächst Pilotvorhaben aus, in deren Rahmen unter bestimmten Voraussetzungen die Erdverkabelung von Teilabschnitten getestet werden kann. Das beantragte Vorhaben Wahle–Mecklar Abschnitt B zählt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 6 EnLAG zu diesen Pilotvorhaben. Allerdings ist die Option einer Teilverkabelung nach § 2 Abs. 2 EnLAG nur eröffnet, wenn die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 m zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen, oder wenn die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 m zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen. Derartige Abstandsunterschreitungen finden im Abschnitt B, mit Ausnahme der Kabelanbindungsleitung zum PSW Erzhausen, nicht statt. Ohne eine Abstandsunterschreitung ist eine Erdverkabelung nicht möglich. Abweichend von den in § 2 EnLAG definierten Ausnahmen kommt eine Erdverkabelung grundsätzlich nicht in Betracht.

Der Gesetzgeber hat des Weiteren auch keine vollständige Erdverkabelung einer Leitung nach dem EnLAG vorgesehen. Nach § 2 Abs. 2 EnLAG soll die Erdverkabelung auf einem Teilabschnitt der Leitung erfolgen. Dies impliziert wiederum, dass eine komplette Erdverkabelung vom Gesetzgeber nicht gewollt war. Dies würde dem Erprobungszweck der Erdverkabelung im vermaschten Netz auch widersprechen.

Der Vergleich der Umweltauswirkungen erdverlegter Leitungen und einer Freileitung zeigt zudem, dass ein unterirdisches Vorhaben das Landschaftsbild zwar weniger beeinträchtigt, dafür aber andere Schutzgüter mehr als durch eine Freileitung belastet werden. Durch Erdkabel werden Vegetation, Grundwasser und Boden bei Errichtung und im späteren Betrieb stärker belastet als durch eine Freileitung. Vor allem in Bereichen mit hoch anstehendem Grundwasser und entsprechender Empfindlichkeit der Standorte ist eine erdverlegte Leitung mit deutlich weitergehenden Risiken gegenüber der Freileitung verbunden. Für das Schutzgut Mensch ist relevant, dass Erdkabel stärker in das Grundeigentum der betroffenen Anlieger eingreifen.

Die Anbindung des PSW Erzhausen darf demgegenüber als Erdkabel ausgeführt werden, weil sie – wie ausgeführt (vgl. B.I.1 und B.III.3.bb(2)) – Bestandteil des Vorhabens Wahle–Mecklar ist und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 EnLAG in diesem Bereich vorliegen.

Die Ausführung als Erdkabel folgt schon aus § 4 Abs. 1 ROG i.V.m. dem LROP. In Ziffer 4.2.07 Satz 8 LROP ist der Grundsatz enthalten, dass bei der Planung von Höchstspannungswechselstromleitungen energiewirtschaftlich zulässige Erdkabeloptionen zu berücksichtigen und frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einzubeziehen sind. Außerdem bietet sich hier eine Ausführung als Erdkabel besonders an, weil hierdurch auf geeigneter Strecke dem Pilotcharakter des EnLAG Rechnung getragen werden kann. Überdies ist es im Hinblick auf das Schutzgut Mensch vorteilhaft, die Anbindungsleitung zum PSW Erzhausen als Erdkabel auszuführen. Die Gemeinde Erzhausen ist hinsichtlich ihrer wohnsiedlungsnahen Erholungsräume auf den Selter ausgerichtet, sodass eine Freileitung zwischen der Bebauungsgrenze und dem Wandrand des Selter die Wirkung einer optischen Barriere entwickelt hätte. Eine Ausführung als Freileitung im Bereich des Anschlusses des PSW Erzhausen ist auch nicht derart günstiger, dass die Ausführung als Erdkabel nicht durch den Testzweck gerechtfertigt wäre. Auch andere Vorteile der Freileitung sind hier nicht so gravierend, dass sie einer Ausführung als Erdkabel vorgehen.

(5) Gasisolierte Rohrleiter (GIL)

Aus technischer Sicht ist es grundsätzlich möglich, dass die Stromübertragung im Höchstspannungsnetz als Erdverkabelung mit sogenannten gasisolierten Rohrleitern (GIL) erfolgt. Die Energieübertragung bei gasisolierten Leitern erfolgt mit einem Aluminium-Leiterrohr und einem nahtlos geschweißten, gasdichten Mantelrohr. Als Isoliermedium dient ein Gasgemisch. Derzeit sind für erdverlegte GIL nur Isoliergase mit SF₆-Anteil erprobt, z.B. 80 % Stickstoff und 20 % SF₆ mit hohem Klimaerwärmungspotenzial. Im Gegensatz zu VPE-Erdkabeln haben gasisolierte Leitungen eine deutlich höhere Übertragungsfähigkeit, sodass insgesamt der Flächenbedarf geringer ist. Im Vergleich zu Drehstromfreileitungen sind die Übertragungsverluste von gasisolierten Leitern geringer.²⁶ Aufgrund des Schutzrohrs werden elektrische Felder vollständig nach außen abgeschirmt.²⁷ Auch die magnetischen Felder sind aufgrund der Ummantelung sehr gering.²⁸ Weltweit sind bis dato ca. 200 bis 300 km GIL-Systeme in Betrieb.²⁹ In Abständen von ca. 1.000 m werden bei GIL sog. Verbindungsgehäuse mit autarker Gasfüllung benötigt, die für Inbetriebsetzung, Wartung und im Fehlerfall zur Prüfung zugänglich sein müssen. Diese Verbindungen sind geflanscht und müssen in einem Betonbauwerk untergebracht sein. Dieses Betonbauwerk ist deutlich größer als die bisherigen Cross-Bonding-Schächte.

Auch aufgrund der hohen Investitionskosten wird die Stromübertragung in GIL-Technik in Deutschland bisher nur vereinzelt in Sonderfällen und über relativ kurze Strecken eingesetzt. Betriebserfahrungen über längere Strecken fehlen daher.³⁰

Gasisolierte Leiter entsprechen somit mangels Betriebserfahrungen für längere Strecken nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Nach § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG sind zur Gewährleistung der technischen Sicherheit, vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. eingehalten worden sind (vgl. § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG). Für die Zuerkennung des Status „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ ist erforderlich, dass die entsprechende Technik in der Praxis erprobt und bewährt sein muss.³¹

Die höheren Investitionskosten gegenüber der Freileitungstechnik entsprechen auch nicht den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 EnWG, nämlich eine preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.

Vorzugswürdiger sind gasisolierte Leiter hinsichtlich der geringeren magnetischen Felder und der vollständigen Abschirmung der elektrischen Felder. Vorliegend verläuft das planfestgestellte Vorhaben in einem Abstand von mindestens 200 m Entfernung zur Wohnbebauung. Die Belastungen der elektrischen und magnetischen Felder, die von der Freileitung ausgehen, liegen bei einem Abstand von 200 m in Höhe der zivilisatorischen Grundbelastung. Zudem werden die Grenzwerte der 26. BImSchV bereits unterhalb der Freileitung eingehalten. Der positive Aspekt der geringeren Immissionen der gasisolierten Leiter wird dadurch relativiert.

In § 2 Abs. 1 Satz 2 EnLAG n.F. gelten als Erdkabel im Sinne von Satz 1 alle Erdleitungen einschließlich Kabeltunnel und gasisolierter Rohrleitungen. Demnach können gasisolierte Rohrleiter auf den genannten Leitungsstrecken getestet werden. Nach § 2 Abs. 4 EnLAG werden vor dem 31. Dezember

²⁶ vgl. Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), S. 26.

²⁷ vgl. Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), S. 26.

²⁸ Fachstellungnahme des Forschungszentrums für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013), S. 13.

²⁹ vgl. Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), S. 26.

³⁰ vgl. Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), S. 63.

³¹ vgl. BVerwG, 18.07.2013 - 7 A 4/12 -, juris Rn. 41.



2015 beantragte Planfeststellungsverfahren nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt. Sie werden nur dann als Planfeststellungsverfahren in der ab dem 31. Dezember 2015 geltenden Fassung dieses Gesetzes fortgeführt, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt. Die Ausführung des Erdkabelabschnitts als gasisolierte Rohrleiter hat der Vorhabenträger nicht beantragt.

Die technische Ausführungsvariante der gasisolierten Leiter ist nach Abwägung gegenüber der vom Vorhabenträger beantragten Freileitungs- und VPE-Erdkabeltechnik als nicht vorzugswürdig anzusehen.



bb. Räumliche Varianten

Zum Abwägungsmaterial gehören Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen.³² Gefordert ist hiernach eine vergleichende Untersuchung solcher Alternativlösungen einschließlich etwaiger möglicher Trassenvarianten, die ernsthaft in Betracht kommen. Sie müssen hierfür soweit untersucht werden, bis erkennbar wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind, wobei allerdings eine gleichermaßen tiefgehende Untersuchung aller in Betracht kommenden Alternativen nicht geboten ist.³³ Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht die Planfeststellungsbehörde den Sachverhalt nur in dem Maße zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Verfahrensgestaltung erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich bereits aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschließen.³⁴ Auch ist der Vorhabenträger nicht verpflichtet, im Planfeststellungsverfahren eine Alternativenprüfung zu sämtlichen Trassenvarianten vorzulegen, sofern bereits ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde. Bereits geprüfte Standort- und Trassenalternativen sind damit nicht nochmals detailliert der UVP zu unterziehen.³⁵

In Ansehung dieser rechtlichen Maßstäbe hat die Planfeststellungsbehörde die vom Vorhabenträger vorlegte Variantenprüfung (Anhang 3 zum Erläuterungsbericht), die vorgebrachten Einwendungen, insbesondere gegen die Trassenführung im Bereich Einbeck/Erzhausen, die Ergebnisse des Erörterungstermins, die Umweltstudie (Anlage 12 des Antrages, dort insbesondere Kap. 4.4) und den darüber hinaus bei den Verwaltungsakten befindlichen Schriftwechsel mit dem Ergebnis nachvollzogen, dass die vom Vorhabenträger zur Planfeststellung beantragte Trassenführung, einschließlich des Rückbaus der 220-kV-Anbindung des PSW Erzhausen und des Neubaus eines Höchstspannungserdkabels zur Anbindung des PSW Erzhausen unter Würdigung aller relevanten Belange zu bevorzugen ist. Zur Begründung weist die Planfeststellungsbehörde auf Folgendes hin:

(1) Großräumige Varianten

Eine Abwägung zwischen möglichen großräumigen räumlichen Varianten hat für die geplante 380-kV-Leitung Wahle–Mecklar unter landesplanerischen Aspekten und Aspekten des Umweltschutzes bereits im Raumordnungsverfahren (ROV) stattgefunden. Die im ROV als Variante 2 bezeichnete Vorzugstrasse, von der auch die in die Planfeststellung eingebrachte Trasse ausgeht, stellte aufgrund der Ergebnisse der Untersuchungen zur Raum- und zur Umweltverträglichkeit eine geeignete, mögliche Trassenführung dar. Das Bewertungsergebnis bzgl. der Vorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG und hinsichtlich einer effizienten Energieversorgung lag im Vergleich zu anderen untersuchten Varianten im oberen mittleren Bereich. Die Vorzugsvariante lag hinsichtlich ihrer Gesamtlänge und somit auch hinsichtlich der Gesamtkosten im Vergleich zu den übrigen Varianten im mittleren Bereich. Variante 2 verlief etwa zur einen Hälfte in Bündelung bzw. als Neubau in bestehenden Leitungstrassen, zur anderen Hälfte als Neutrassierung in bisher nicht vorbelasteten Bereichen. Dieser hohe Bündelungsanteil bzw. Anteil einer Trassenführung in bestehenden Leitungstrassen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nach wie vor ein gewichtiger Vorteil dieser großräumigen Trassenführung. Der Anteil einer Bündelung bzw. Leitungsführung in oder unmittelbar neben

³² BVerwG, 20.12.1988 - 4 B 211/88 -, NVwZ-RR 1989, 458, juris Rn. 8; BVerwG, 9.7.2008 - 9 A 14/07 -, juris Rn. 135; BVerwG, 21.1.2016 - 4 A 5/14 -, juris Rn. 172.

³³ OVG Saarland, 20.7.2005 - 1 M 2/04 -, juris Rn. 114; BVerwG, 9.7.2008 - 9 A 14/07 -, juris Rn. 135; BVerwG, 21.1.2016 - 4 A 5/14 -, juris Rn. 172.

³⁴ BVerwG, 16. August 1995 - 4 B 92/95 -, juris Rn. 4; BVerwG, 9.7.2008 - 9 A 14/07 -, juris Rn. 135; BVerwG, 21.1.2016 - 4 A 5/14 -, juris Rn. 172.

³⁵ BVerwG, 21.1.2016 - 4 A 5/14 -, juris Rn. 25.



einer bestehenden Leitungstrasse und der Anteil an Leitungsmitnahmen betragen auf dem Leitungsabschnitt B zwischen Lamspringe und Hardeggen insgesamt ca. 27 km. Davon entfallen ca. 8 km auf die Mitnahme bestehender Leitungen auf das Gestänge der neuen 380-kV-Leitung, die anschließend zurückgebaut werden. Aus Umweltsicht wurde Variante 2 im ROV ebenfalls als geeignet bewertet. Sie wurde für das Schutzgut Mensch „konfliktfrei“ gewertet, da Abstände von 200 m im Außenbereich und 400 m zu Wohnhäusern im qualifizierten Innenbereich eingehalten werden. Auch wenn die Einhaltung der Abstände aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zwingend eine „Konfliktfreiheit“ bedeutet, so ist dies im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ein Anhaltspunkt, die Trassenführung im Hinblick auf das Schutzgut Mensch als geeignet zu bewerten. Die Konflikte für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Landschaft waren moderat. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten konnten mit entsprechenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden, was sich letztlich auch im Planfeststellungsverfahren bestätigt hat (vgl. f.bb). Da Variante 2 im ROV umweltseitig eine geeignete, mögliche Trassenführung darstellte und hinsichtlich der zu erwartenden Gesamtkosten (Wirtschaftlichkeit) im mittleren Bereich aller betrachteten Varianten lag, wurde diese Trassenführung als die aus umweltplanerischer und raumstruktureller Sicht zu bevorzugende Variante bewertet.

Das Ergebnis des ROV aus der Landesplanerischen Feststellung vom 30.11.2011 ist für die Planfeststellungsbehörde zwar nicht bindend, allerdings ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nach aktueller Würdigung kein Gesichtspunkt erkennbar, der großräumig eine andere Trassenführung in Betracht kommen ließe. Dies gilt vor allem auch deshalb, weil der großräumige Trassenverlauf der Leitung Wahle–Landesgrenze (Mecklar) mit Änderung des Landes Niedersachsen (LROP) vom 3. Oktober 2012 als Vorranggebiet Leitungstrasse in das LROP aufgenommen wurde. Hinzu kommt, dass auch der Bundesgesetzgeber in § 2 Abs. 2 Satz 4 EnLAG großräumig einen Verlauf über Lamspringe als gesetzt ansieht.

(2) Kleinräumige Varianten

Im Variantenbereich B01 Einbeck/Erzhausen verläuft die zur Planfeststellung beantragte Trasse (Variante B01-3) als Ergebnis der Variantenuntersuchung (Anhang 3 zum Erläuterungsbericht, Anlage 1 des Antrages) abweichend von der landesplanerisch festgestellten Trasse (Variante B01-1) nicht östlich und südlich um Einbeck, sondern zunächst nördlich und dann westlich um Einbeck. In der im Verfahren vom Vorhabenträger vorgelegten Variantenprüfung ist dargestellt, dass sich in der Gesamtabwägung aller entscheidungsrelevanten Aspekte im Variantenabschnitt B01 die Variante B01-3 als insgesamt vorzugswürdige Trassenvariante darstellt. Für die Variante B01-3 sprechen aus umweltfachlicher Sicht vor allem die Vorteile in Bezug auf die Schutzgüter Mensch und Landschaft. Auch für das Schutzgut Tiere und Pflanzen ist die Variante B01-3 zusammen mit den Varianten B01-2 und B01-4 die günstigste Trassenführung. Zusammen mit der Variante B01-4 ist die Variante B01-3 auch unter raumstrukturellen Gesichtspunkten zu bevorzugen, da sie Belange der Forstwirtschaft in geringerem Umfang berühren als andere Varianten. Weiterhin ist die Variante B01-3 auch hinsichtlich der technischen und wirtschaftlichen Aspekte sowie der Inanspruchnahme von Privateigentum eine günstige Trassenführung.

Gegen die Varianten B01-4 sowie die Varianten B01-1 und B01-8 spricht insbesondere die Tatsache, dass deren Trassenverläufe das LSG Hube, Greener Wald und Luhberg berühren und hier zu Beeinträchtigungen führen. Für die Varianten B01-1, B01-5, B01-6, B01-7 und B01-8 ergeben sich zudem stärkere Betroffenheiten von Vorranggebieten für Natur und Landschaft und/oder Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft sowie im Hinblick auf die Querung wertvoller und/oder historisch alter Waldstandorte. Sie sind zudem in Bezug auf das potenzielle Risiko möglicher Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten und/oder das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände als ungünstiger einzustufen. Die Varianten B01-5, B01-6 und B01-7 sind auch



aufgrund von technischen und wirtschaftlichen Nachteilen als ungünstig einzustufen.

Diese Ergebnisse und deren Ableitung sowie die der Ableitung zugrunde gelegte Methodik hat die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen und schließt sich dem Ergebnis dieser Prüfung an. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind auch im Verfahren keine zusätzlichen Aspekte vorgetragen oder erkennbar geworden, die eine andere Trassenwahl gebieten.

Auch bei einem Verlauf der Anbindungsleitung an das PSW Erzhausen in der Nähe des Waldrandes des Selters würde über die gesamte Länge der Kabeltrasse ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft gequert werden. Die direkte Nähe zum FFH-Gebiet könnte Beeinträchtigungen störungsempfindlicher sowie betrachtungsrelevanter, charakteristischer Vogelarten der vorkommenden FFH-LRT, z.B. Uhu, Hohltaube und evtl. Fledermäuse, im Winterquartier als charakteristische Arten der FFH-LRT bei zu nahem Verlauf an den Kalkfelsen, nach sich ziehen. Diese können evtl. nur unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen „Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit“ und „Beschränkung der Bauzeit für Fledermäuse“ ausgeschlossen werden. Zudem würde hierdurch das optische Gefühl der „Umzingelung“ von Erzhausen zunehmen, da die Ortschaft mit Blick auf den Waldrand des Selter zu diesem hin als Erholungsraum ausgerichtet ist. Soweit von dem Betreiber des PSW Erzhausen eingewandt wird, das planfestgestellte Vorhaben führe für ihn zu empfindlichen im Einzelnen näher ausgeführten Nachteilen und Beeinträchtigungen ist dies eine Frage der Abwägung seiner Belange (vgl. hierzu B.IV.48) und nicht der Auswahl einer räumlichen Variante. Denn in allen räumlichen Varianten käme es zu einer Umstellung der Spannungsebene des Netzanschlusses von derzeit 220 kV auf 380 kV und der geltend gemachten Nachteile bzw. Beeinträchtigungen.

Sofern die Betreiberin des PSW vorschlägt, einen Teil des 220-kV-Netzes aufrechtzuerhalten und die Schnittstelle zum 380-kV-Netz an anderer Stelle im Netz zu schaffen, so handelt es sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht um eine Variante des geplanten Vorhabens, sondern um ein anderes Vorhaben. Von einer Alternative kann nicht gesprochen werden, wenn eine Variante auf ein anderes Projekt hinausläuft. Dies ist namentlich der Fall, wenn ein mit dem Vorhaben verbundenes wesentliches Ziel mit einer Alternative nicht erreicht werden kann.³⁶ Eine planerische Variante, die nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssen, braucht nicht berücksichtigt zu werden.³⁷ Hier ist es gerechtfertigtes Planungsziel, den Betrieb des Übertragungsnetzes von 220 kV auf 380 kV umzustellen. Ferner wird durch den Rückbau die erforderliche Realkompensation nach der Eingriffsregelung erbracht und Belangen der Raumordnung Rechnung getragen. Eine Beibehaltung dieses Ziels würde bedeuten, dass jedenfalls das Ziel einer Spannungsumstellung in dem fraglichen Netzbereich verfehlt würde. Außerdem würde der Testzweck des EnLAG verfehlt, weil der Neubau eines Erdkabels hier die Außerbetriebnahme des 220-kV-Systems erfordert. Im Übrigen sind auch die gegen die geplante Trassen- und Ausführungsweise angeführten Belange nicht derart gewichtig, dass sie eine andere Lösung erfordern würden (vgl. IV.48).

Eine andere Trassenführung kann auch nicht etwa daraus resultieren, dass das PSW Erzhausen ggf. seinen Betrieb einstellt bzw. einstellen müsste. Denn die gewählte Trasse ist unabhängig davon, ob das PSW Erzhausen anzubinden wäre oder nicht, anderen Trassenvarianten vorzuziehen.

Wie oben dargestellt, weicht die Antragstrasse zwar von der Trassenführung der Landesplanerischen Feststellung (die der Variante B01-1 entspricht) ab, sie stellt jedoch eine Umsetzung der Maßgabe 7 der Landesplanerischen Feststellung dar. Die Vorzugstrasse (Variante B01-3) und die untersuchten Varianten B01-2 bis B01-8 finden damit ihre Begründung in der Umsetzung der

³⁶ Vgl. BVerwG, 15.1.2004 - 4 A 11/02 - BVerwGE 120, 1, 11, juris Rn. 42; BVerwG, 28.3.2013 - 9 A 22/11 -, juris Rn. 105; BVerwG, 6.11.2013 - 9 A 14/12 -, juris Rn. 74; BVerwG, 22.6.2015 - 4 B 61/14 -, juris Rn. 17.

³⁷ BVerwG, 22.6.2015 - 4 B 62/14 - juris Rn. 17.



Maßgabe 7 der Landesplanerischen Feststellung. Dort wird zwar der „Bereich Pumpspeicherwerk Erzhausen“ erwähnt, nicht jedoch eine Anbindung des PSW an die geplante 380-kV-Leitung. Damit besteht kein Begründungszusammenhang zwischen der Antragstrasse (Variante B01-3) und der Anbindung des PSW Erzhausen. Auch unter Berücksichtigung einer Nicht-Anbindung des PSW Erzhausen an die geplante 380-kV-Leitung stellt sich keine andere Variante gegenüber der Vorzugstrasse als vorzugswürdig dar.

(3) Nullvariante

Bei der Nullvariante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne Realisierung des geplanten Vorhabens darstellt. Es ergäben sich keine neuen Belastungen für die Umwelt und andere Schutzgüter. Mit der Beibehaltung des Status quo können die planerischen Ziele jedoch nicht erreicht werden. Die Nullvariante kann den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung nicht genügen. Im EnLAG ist die vorliegende Leitung vom Gesetzgeber als vordringlich eingestuft worden.

Trotz der verbindlichen Bedarfsfeststellung des Vorhabens im Energieleitungsausbaugesetz ist die Planfeststellungsbehörde verpflichtet zu prüfen, ob im Einzelfall die Nullvariante den Vorzug verdient. So können dem Vorhaben unüberwindliche Belange entgegenstehen, die dazu nötigen, letztlich doch von der Planung Abstand zu nehmen. Diese können auch aus gewonnenen Erkenntnissen aus späteren Planungsstufen resultieren. Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren haben sich nicht solche Erkenntnisse und Gründe ergeben, sodass auf die Projektverwirklichung verzichtet werden kann. Die planfestgestellte Trassenvariante wird den Anforderungen an die gesetzlichen Vorgaben und dem Abwägungsgebot gerecht.

Auf die Maßnahme als solche im Sinne einer „Nullvariante“ kann aus den oben genannten Gründen nicht verzichtet werden.

c. Ziele der Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind Ziele der Raumordnung zu beachten. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2 ROG) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.³⁸

Solche Ziele der Raumordnung stehen dem festgestellten Plan nicht entgegen. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die planfestgestellte 380-kV-Freileitung im LROP als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegt ist und damit ein Ziel der Raumordnung darstellt. Mit dieser abschließenden Ziel festlegung bestehen keine Zielkonflikte mit anderen Zielen der Raumordnung.

d. Technische Anforderungen

Gemäß § 49 EnWG sind Energieanlagen – zu denen das planfestgestellte Vorhaben gemäß § 3 Nr. 15 EnWG gehört – so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 EnWG wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet, wenn bei Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. einge-

³⁸ BVerwG, 6.4.2017 - 4 A 16/16 -, juris Rn. 103.



halten worden sind. Die Einhaltung dieser Vorgaben hat der Vorhabenträger dargelegt. Insbesondere wird auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht in Kapitel Technische Regelwerke und Richtlinien 4.1.7 verwiesen. Die geplante Freileitung wird unter Beachtung aller geltenden rechtlichen Vorgaben und technischen Standards errichtet und betrieben. Bei der Planung von Hochspannungsfreileitungen werden die Masten und die Gründungen (Fundamente) sowie die Freileitungsseile und Armaturen nach den aktuell gültigen Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgelegt. Auch hinsichtlich der Statik der Gestänge, insbes. auch hinsichtlich der Wind- und Eisbelastungen, werden alle Anforderungen berücksichtigt.

e. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass (1.) schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, (2.) nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und (3.) die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Dabei geht es – vorbehaltlich einer Rechtsverordnung nach § 23 BImSchG – nach überwiegender Meinung ausschließlich um die Abwehr von Gefahren und erheblichen Nachteilen bzw. Belästigungen, nicht um Vorsorge.³⁹

Die Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG werden in Bezug auf die Immissionen von Freileitungen vor allem durch die 26. BImSchV und die TA Lärm konkretisiert. Während der Bauphase gilt die AVV Baulärm als Maßstab.

aa. Elektrische und magnetische Felder

Bei 380-kV-Freileitungsanlagen werden niederfrequente elektrische und niederfrequente magnetische Felder erzeugt. Das 380-kV-Erdkabel erzeugt ein magnetisches Feld. Das ebenso erzeugte elektrische Feld wird durch die Ummantelung und den Erdboden vollständig abgeschirmt. Die elektrische Feldstärke wird in Kilovolt pro Meter (kV/m) und die magnetische Flussdichte in Mikrottesla (μT) ausgewiesen.

(1) Grenzwerte der 26. BImSchV

Die gesetzliche Grundlage für die Betrachtung der Exposition des Menschen durch elektromagnetische Felder ist die 26. BImSchV. Sie enthält im Rahmen ihres Anwendungsbereichs eine ausreichende Konkretisierung der Anforderungen des § 22 BImSchG. In der 26. BImSchV sind Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte festgelegt. Diese Verordnung gilt gemäß § 1 Abs. 1 für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenz-, Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen. Die hier zu betrachtende Höchstspannungsfreileitung sowie das Höchstspannungskabel zur Anbindung des PSW Erzhäusen mit einer Frequenz von 50 Hz stellen jeweils eine Niederfrequenzanlage nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der 26. BImSchV dar.

Des Weiteren sind vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ herausgegeben worden, überarbeitete Fassung

³⁹ OVG Nordrhein-Westfalen, 9.1.2004 - 11 D 116/02 -, juris Rn. 58; vgl. VGH Baden-Württemberg, 14.5.1996, 10 S 1/96, juris Rn. 41; BVerwG, 9.2.1996, - 11 VR 46/95 -, juris Rn. 27; Jarass, in: Jarass, BImSchG, 12. Auflage 2017, § 22 Rn. 22.



mit Stand vom 24.10.2014. Diese sind gemäß Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 27.05.1999 heranzuziehen.

Niederfrequenzanlagen sind nach § 3 der 26. BImSchV so zu errichten und zu betreiben, dass bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung von 4.200 A in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Grenzwerte nach Anhang 1a der 26. BImSchV nicht überschritten werden, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz, wie die hier zu betrachtende Freileitung und das Erdkabel, die Hälfte des im Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte sind gemäß § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen entstehen.

Folgende Grenzwerte sind demnach einzuhalten:

Frequenz in Hertz (Hz)	elektrische Feldstärke in Kilo-volt pro Meter (kV/m)	Magnetische Flussdichte in Mikrotesla
50-Hz-Felder	5	100 μ T

In der Nähe besonders schützenswerter Objekte wie Wohnungen, Kindergärten usw. dürfen die vorgenannten Werte aus Gründen der Vorsorge zu keiner Zeit und an keinem Ort überschritten werden (§ 4 Abs. 1 der 26. BImSchV). Bei anderen Objekten und vor dem 22. August 2013 errichteten Niederfrequenzanlagen bestehen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der 26. BImSchV Spielräume für kurzzeitige oder örtlich begrenzte Überschreitungen der Werte.

In den vorliegenden Planunterlagen sind die vorgenannten Regelwerke und vor allem die Grenzwerte richtig und vollständig berücksichtigt worden.

Nach Ziffer II.3.1 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz ist es zur Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte bei 380-kV-Freileitungen ausreichend, einen an den ruhenden äußeren Leitern angrenzenden Streifen mit einer Breite von 20 m zu betrachten. Bei Erdkabeln ist der Bereich mit einem Radius von 1 m um das Kabel herum zu betrachten.

(2) Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV

Zur Überprüfung der Belastungen hat der Vorhabenträger einen Nachweis über die Einhalten der Anforderungen der 26. BImSchV erbracht (vgl. Unterlage 11 – Immissionsbericht). Dabei hat der Vorhabenträger die im Sinne des § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BImSchV maßgebenden Immissionsorte der elektrischen Felder und die magnetische Flussdichte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung innerhalb eines Abstandes von 200 m zur Leitungssachse untersucht, was über den vorgenannten Bereich von bis zu 20 m vom ruhenden Leiterseil hinausgeht. Eine größere Annäherung als 200 m an schutzwürdige Nutzungen, wie z.B. Wohnhäuser, erfolgt im Bereich der Freileitung nicht.

Gegenstand der Untersuchungen für den Teilabschnitt B der geplanten 380-kV-Ltg. Wahle–Mecklar waren sechs Varianten von Leitungsausführungen mit unterschiedlichen Mastformen und Pha-



senanordnungen, wie sie bei dem Abschnitt B zur Anwendung kommen. Die Unterschiede resultieren u.a. aus Mitnahmen von Leitungen anderer Betreiber auf Teilstrecken der geplanten Trasse bzw. aus dem Übergang zwischen Freileitung und Erdkabel. Variante 1 ist die Grundvariante. Bei der Variante 6 handelt es sich um die Erdkabelanbindung zwischen der Kabelübergangsanlage (KÜA) Erzhausen und dem Pumpspeicherwerk Erzhausen.

Die Werte der ermittelten elektrischen und magnetischen Felder beziehen sich bei der 380-kV-Freileitung auf eine Höhe von 1 m über Erdoberkante (EOK). Bei Erdkabeln treten keine elektrischen Felder auf, da diese durch die Erdabdeckung komplett abgeschirmt werden. Die durch die gewählte Phasenfolge auftretenden magnetischen Feldstärken wurden in 0,2 m, 0,5 m und 1,0 m über EOK ermittelt. Alle Orte mit empfindlicher Nutzung liegen im Bereich der Erdkabelanbindung zwischen der Kabelübergangsanlage und dem Pumpspeicherwerk Erzhausen mindestens 70 m vom Kabelgraben (Erzhausen, Apfelweg) entfernt und damit weit außerhalb des Radius von 1 m.

In Tabelle 3 des Immissionsberichtes (Anlage 11) sind die in 1 m über EOK in Spannfeldmitte zu erwartenden Werte im Abstand von 50 m, 100 m und 200 m von der Leitungssachse zusammengefasst (Freileitung, Varianten 1 bis 5). Ferner sind die Maximalwerte und ihr Abstand von der Leitungssachse für die untersuchten Varianten aufgeführt. Hieraus ist ersichtlich, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV selbst bei den Maximalwerten in direkter Nähe zur Leitungssachse stets eingehalten werden. Der höchste Maximalwert beim elektrischen Feld ist mit 4,45 kV/m bei der Variante 1 zu erwarten. Für das magnetische Feld wurden als höchster Maximalwert 49,2 μT bei der Variante 3 (Mastbereich B025 bis B026) ermittelt. Im Abstand von 200 m von der Leitungssachse werden maximal nur noch 0,02 kV/m bzw. 0,41 μT erreicht.

In Tabelle 4 sind die ermittelten Werte der magnetischen Induktion der 2-systemigen Kabelstrecke von der KÜA Erzhausen zum Pumpspeicherkraftwerk Erzhausen in 0,2 m, 0,5 m und 1 m über EOK in der Trassenachse sowie im Abstand von 5 m, 10 m und 20 m zusammengefasst. In keinem Fall wird der Grenzwert von 100 μT erreicht. Der höchste ermittelte Maximalwert für die magnetische Induktion beträgt bei einem Abstand von 2 m von der Trassenachse und bei 0,2 m über EOK 55,23 μT . In einem Abstand von 20 m von der Trassenachse, 1 m über EOK, beträgt die magnetische Induktion nur noch 0,94 μT .

Danach ist festzustellen, dass die Werte der elektrischen und magnetischen Felder entlang des gesamten Leitungsverlaufes unterhalb der vom Gesetzgeber festgelegten Grenzwerte liegen. Selbst die ungünstigsten Maximalwerte in unmittelbarer Leitungsnähe und damit in weiter Entfernung zu den schutzwürdigen Nutzungen liegen noch unter den gesetzlichen Grenzwerten von 5 kV/m und 100 μT , sodass den Vorsorgeanforderungen des § 4 Abs. 1 der 26. BImSchV noch mit einer entsprechend großen Reserve entsprochen wird. Aus der Tatsache, dass die Immissionswerte mit größerem Abstand zur Leitung abfallen, ergibt sich, dass bei den schutzwürdigen Nutzungen, die eine Entfernung von mindestens 200 m zum ruhenden Leiterseil aufweisen, die Grenzwerte erst recht eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden. Auch die Provisorien halten die Grenzwerte der 26. BImSchV schon aufgrund der Entfernung zu den Immissionsorten von mindestens 200 m sicher ein.

Diesen Nachweis des Vorhabenträgers zur Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV hält die Planfeststellungsbehörde für nachvollziehbar und plausibel. Da die Grenzwerte der 26. BImSchV an den schutzwürdigen Nutzungen derart deutlich unterschritten werden, ist die planfestgestellte Trassenführung im Hinblick auf die elektromagnetischen Felder bereits optimiert und es besteht für die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung, im Rahmen der Abwägung zu prüfen, ob andere – nicht konkret vorgetragene – räumliche Varianten noch weitere Verbesserungen mit sich bringen könnten.

Es ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass im gesamten Trassenkorridor zumindest die Belastungen



für das – anders als das elektrische Feld nicht spannungsabhängige – magnetische Feld während des Regelbetriebs der Leitungen und damit zeitlich ganz überwiegend deutlich unterhalb dieser Höchstwerte liegen werden. Weil zur Kompensation eines Leitungsausfalls, z.B. als Folge einer Betriebsstörung an anderer Stelle des Verbundnetzes vorsorglich Leitungskapazitäten vorgehalten werden müssen, um die notwendige Versorgungssicherheit zu gewährleisten, werden diese im Regelbetrieb auch nicht voll ausgeschöpft. Mit ihrem thermischen Grenzstrom bei Volllast werden die Leiterseile eines Stromkreises daher nur vorübergehend und nur in Ausnahmefällen belastet (im sog. n-1-Fall). Auch wenn die tatsächliche Leitungsauslastung variiert und nicht gleichmäßig erfolgt, wird sich das Spektrum des Auslastungsgrades insoweit regelmäßig deutlich unterhalb der Volllast bewegen. In der Regel werden Leitungen nach Angaben des Vorhabenträgers nur mit ca. 60 % ihres Nennstromes betrieben. Proportional zur nicht ausgeschöpften Leitungskapazität sinkt aber auch die Belastung durch die magnetische Flussdichte. Werden 60 % der Kapazitäten eines Stromkreises genutzt, so sinkt auch die Höchstbelastung entsprechend, z.B. bei einem Maximalwert von 30 μT auf ca. 18 μT .

(3) Summationsbetrachtung

Bei der Berechnung ist auch die Summationsbetrachtung nach § 3 Abs. 3 26. BImSchV mit dem Ergebnis erfolgt, dass im Einwirkungsbereich der 380-kV-Leitung zwischen dem UW Lamspringe und UW Hardeggen keine anderen Niederfrequenzanlagen sowie keine ortsfesten Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz zu berücksichtigen sind. Die von der Leitungsmithnahme betroffenen 110-kV-Bahnstromleitung sowie die 110-kV-Leitung der Avacon Netz GmbH, die auf das Gestänge der neuen 380-kV-Leitung mit aufgenommen werden, wurden bei den Berechnungen zu den Varianten (Varianten 2, 4 und 5) summierend berücksichtigt. Dies ist aus der dargestellten Leiteranordnung in Tabelle 1 des Immissionsberichts ersichtlich.

(4) Minimierungsgebot

Gemäß § 4 Abs. 2 26. BImSchV sind bei Errichtung oder wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Dieser Forderung ist der Vorhabenträger durch die Festlegung der Bodenabstände, die Wahl der Mastgeometrie, des Leiterseilquerschnittes, der Anzahl der Teilleiter sowie die Anordnung der einzelnen Phasen nachgekommen. Diese Parameter wurden unter Beachtung des Minimierungsgebotes im Rahmen der technischen Machbarkeit festgelegt. Damit sind die unter Berücksichtigung anderer Abwägungsaspekte bestehenden Möglichkeiten ausgeschöpft, die von den Leitungen ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren.

Anzumerken ist, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) gemäß der Übergangsregel in Abschnitt 6 nicht für bis zum 4. März 2016 beantragte Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren gilt, für die zu diesem Zeitpunkt ein vollständiger Antrag vorlag. Die Regelung war auf das Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt B daher nicht anzuwenden.

(5) Überspannungsverbot

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 der 26. BImSchV dürfen Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, Gebäude oder Gebäudeteile nicht überspannen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Derartige Überspannungen finden nicht statt. Eine größere Annäherung als 200 m an schutzwürdige Nutzungen im Bereich der Freileitung erfolgt



nicht.

(6) Keine Gesundheitsgefahren bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV

Gesundheitliche Beeinträchtigungen – wie von einzelnen Einwendern befürchtet – sind nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auch bei den errechneten Maximalwerten jedoch sicher auszuschließen. Die Grenzwerte der 26. BImSchV legen für das nationale Recht insoweit verbindlich fest, wann vom Vorliegen konkreter Gesundheitsgefahren auszugehen ist. Solange der Gesetzgeber keinen Handlungsbedarf sieht und keine naturwissenschaftlichen gesicherten Erkenntnisse darüber bestehen, dass die geltenden Grenzwerte zu hoch angesetzt sind, sind sie entsprechend anzuwenden. Werden die Grenzwerte der 26. BImSchV für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte, die derzeit keinen rechtlichen Bedenken begegnen, eingehalten, sind Gesundheitsgefährdungen für betroffene Wohngebäude und Wohngrundstücke nicht zu erwarten.⁴⁰ Dies ergibt sich auch aus dem Umstand, dass die seit dem 22.08.2013 geltende Neufassung der 26. BImSchV eine Anpassung der hier einschlägigen Grenzwerte vor dem Hintergrund der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht vorgenommen hat und damit dem derzeitigen wissenschaftlichen Stand entspricht.

Dem Verordnungsgeber kommt bei der Erfüllung der ihm aus Art. 2 GG obliegenden Schutzpflicht gegenüber komplexen Gefährdungslagen – wie hier bei der Festsetzung von Grenzwerten für elektromagnetische Felder –, über die noch keine abschließenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, zudem ein angemessener Erfahrungs- und Anpassungsspielraum zu. Ausgehend hiervon verlangt die staatliche Schutzpflicht nicht, ungesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Durchsetzung zu verhelfen. Es ist zwar Sache des Verordnungsgebers, den Erkenntnisfortschritt der Wissenschaft mit geeigneten Mitteln nach allen Seiten zu beobachten und zu bewerten, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen treffen zu können. Eine Verletzung der Nachbesserungspflicht durch den Verordnungsgeber kann aber erst festgestellt werden, wenn evident ist, dass eine ursprünglich rechtmäßige Regelung zum Schutz der Gesundheit aufgrund neuer Erkenntnisse oder einer veränderten Situation verfassungsrechtlich untragbar geworden ist.⁴¹

Die in der 26. BImSchV verankerten Grenzwerte wurden auf der Grundlage übereinstimmender Empfehlungen der Strahlenschutzkommission SSK, der Internationalen Strahlenschutzvereinigung IRPA und der Internationalen Kommission für den Schutz vor nichtionisierenden Strahlen ICNIRP festgelegt.

Die Frage, ob die empfohlenen und normierten Grenzwerte aufgrund aktuellerer Erkenntnisse und Forschungsergebnisse ggf. anzupassen und zu reduzieren sind, wird von den Strahlenschutzkommissionen regelmäßig überprüft. Die Strahlenschutzkommission des Bundes (SSK) hat im Februar 2008 ihre Empfehlungen zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung überarbeitet und neu gefasst. Sie kommt darin zu dem Ergebnis, dass auch nach der Bewertung der neuesten wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend und belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Dies schlägt sich auch in der kürzlich erfolgten Neufassung der 26. BImSchV vom 14.08.2013 nieder, die für die hier einschlägigen Grenzwerte keinerlei Veränderungen vorsieht.

Die insbesondere aus Laborversuchen und epidemiologischen Studien stammenden Erkenntnisse

⁴⁰ BVerwG, 28.2.2013 - 7 VR 13/12 -, juris Rn. 20; BVerwG, 21.9.2010 - 7 A 7/10 -, juris Rn. 17; OVG Nordrhein-Westfalen, 9.1.2004 - 11 D 116/02 -, juris Rn. 65.

⁴¹ BVerfG, std. Rspr., 28.02.2002 - 1 BvR 1676/01 -, juris Rn. 14, 17.02.1997 - 1 BvR 1658/96 -, juris Rn. 5, vom 24.1.2007 - 1 BvR 382/05, 05 -, juris Rn. 4.



über die Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder lassen danach keine gesicherten Rückschlüsse auf Gesundheitsgefährdungen zu. So konnte bisher bei keiner Studie mit erwachsenen Personen nachgewiesen werden, dass ein signifikant erhöhtes Risiko für bestimmte Krebsarten (z.B. bezüglich Leukämie oder Hirntumoren) besteht. Einige epidemiologische Studien liefern insoweit zwar den Ansatz zu der Vermutung, es könne sich ein erhöhtes Erkrankungsrisiko für eine bestimmte Form der Kinderleukämie ergeben. Eindeutige Zusammenhänge lassen sich aufgrund der den Studien jeweils zugrunde liegenden geringen Fallzahlen jedoch nicht ableiten. Ebenso belegen epidemiologische Studien keinen Wirkungszusammenhang. Insofern lässt sich der Nachweis letztlich nur in Laborversuchen führen. Er konnte für das Auftreten von magnetischen Feldern und der entsprechenden Form kindlicher Leukämie bislang jedoch nicht erbracht werden.⁴²

Die Planfeststellungsbehörde muss deshalb davon ausgehen, dass derzeit keinerlei wissenschaftliche Nachweise existieren, die geeignet sind, die Grenzwerte der 26. BImSchV als unzulänglich erscheinen zu lassen.

Der vorsorglichen Empfehlung der Strahlenschutzkommission des Bundes vom 21./22.02.2008, die bestehenden Expositionsgrenzwerte nicht vollständig auszuschöpfen und an öffentlich zugänglichen Orten die Immissionen durch die Summe aller Beiträge aller vorhandenen Feldquellen deutlich unterhalb der bestehenden Grenzwerte zu halten, wird mit den deutlich unterhalb der zulässigen Grenzwerte liegenden Höchstbelastungen entsprochen.

(7) Keine Funktionsbeeinträchtigung von Implantaten

Es werden Funktionsbeeinträchtigungen von elektronisch betriebenen Implantaten wie bspw. Herzschrittmachern u.Ä. bzw. sensibler Technik, wie z.B. Hörgeräte durch elektrische und magnetische Felder befürchtet. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens kommt der Vorsorge der menschlichen Gesundheit besondere Bedeutung zu.

Es existieren weder national noch international allgemeingültige Grenzwerte, welche den Aufenthalt von Implantat-Trägern in elektromagnetischen Feldern im Alltag oder im Beruf regeln.⁴³ Nach § 1 Abs. 1 Satz 3 der 26. BImSchV berücksichtigt die Verordnung nicht die Wirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder auf elektrisch oder elektronisch betriebene Implantate.

Nach § 6 Abs. 1, 2 Medizinproduktegesetz (MPG) dürfen aktive implantierbare Medizinprodukte in Deutschland nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn Sie den grundlegenden Anforderungen aus § 7 Abs. 1 MPG und damit den Anforderungen des Anhangs 1 der Richtlinie 90/385/EG genügen. Nach Nr. 8 Spiegelstrich 3 des Anhangs der Richtlinie müssen aktive implantierbare Medizinprodukte so ausgelegt und hergestellt sein, dass Gefahren im Zusammenhang mit vernünftigerweise vorhersehbaren Umgebungsbedingungen, insbesondere im Zusammenhang mit Magnetfeldern, ausgeschlossen oder so weit wie möglich verringert werden. Vernünftigerweise vorhersehbar sind alle elektrischen und magnetischen Felder, die sich im Rahmen der Grenzwerte der 26. BImSchV bewegen. Da das Vorhaben die Grenzwerte der 26. BImSchV einhält, ist demnach eine Beeinträchtigung von Menschen mit Herzschrittmachern durch Freileitungen nicht zu erwarten.

Auch wenn wissenschaftlich belegt ist, dass ein potenzielles Risiko einer Störung elektronischer Implantate durch elektromagnetische Felder vorhanden ist, können den Studien keine konsistenten Ergebnisse für eine fundierte Risikoabschätzung entnommen werden.⁴⁴ Während von einigen Studien Störschwellen-Ermittlungen systematisch erfasst wurden, besteht der hauptsächlichste Teil der

⁴² vgl. Empfehlung der Strahlenschutzkommission des Bundes vom 21./22.02.2008, S. 4, Abschnitt 2 Bewertung, Absatz 3 Nr. 2.

⁴³ Drießen, Störbeeinflussung elektronischer Implantate durch elektromagnetische Felder, in: EMF-Spectrum 2/2012, S. 14.

⁴⁴ Drießen, Störbeeinflussung elektronischer Implantate durch elektromagnetische Felder, in: EMF-Spectrum 2/2012, S. 14.



Studien aus Fallberichten von einzelnen Personen oder kleineren Patientengruppen, die Zufallsbefunde darstellen.⁴⁵ An diesem Punkt setzte das Forschungsinstitut für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) am Institut für Arbeits- und Sozialmedizin des Universitätsklinikums der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen in der Studie zur „Störschwel- lenermittlung kardialer Implantate in niederfrequenten elektromagnetischen Feldern“ an und veröf- fentlichte 2012 den Forschungsbericht aus dem Jahre 2011. Die aus 2010 fortgeführte Provokati- onsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass für Menschen mit Herzschrittmachern und Kardioverter- Defibrillatoren, die den Anforderungen des Medizinproduktegesetz (vgl. §§ 6 Abs.1 und 2, 7 MPG i.V.m. Ziffer 8 des Anhangs 1 der Richtlinie 90/385/EG) genügen, kein Risiko für die Störung des Implantats im Grenzwertbereich für alltägliche Expositionen der 26. BImSchV oder für berufliche Umgebungen (im Expositionsbereich 2 der BGV B11) besteht.⁴⁶

Einwendungen, die eine Störung von Implantaten bzw. von sensibler Technik, wie bspw. Herz- schrittmachern, Hörgeräten, durch die elektrischen und magnetischen Felder bzw. gesundheitliche Beeinträchtigungen für Menschen mit Herzschrittmachern infolge des Vorhabens zum Inhalt ha- ben, werden daher zurückgewiesen.

(8) Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung

Vermehrt wurden in den Einwendungen Beeinträchtigungen von elektronischen Geräten bzw. sen- sibler Elektronik durch die Freileitung vorgebracht. So wird befürchtet, dass durch die elektromag- netische Strahlung der Freileitung eine Störung des GPS-Signales erfolge, welches für die Nutzung landwirtschaftlicher Maschinen notwendig sei. Insbesondere sei dies bei der sogenannten RTK- Technik (Real Time Kinematic) zu besorgen. Ebenso werden Störungen der Telekommunikation, des Internets bzw. von Funksignalen durch die Freileitung befürchtet.

Eine Beeinflussung der Elektronik von landwirtschaftlichen Maschinen ist durch die planfestge- stellte 380-kV-Leitung nicht zu erwarten. Die Freileitung hält selbst direkt unter dem Leiterseil die Grenzwerte der 26. BImSchV ein. Die Hersteller von landwirtschaftlichen Maschinen haben diese so auszustatten, dass sie innerhalb dieser Grenzwerte bestimmungsgemäß verwendet werden können. Demnach sollte es folglich zu keiner Beeinträchtigung des GPS-Signales kommen.

Durch die gesetzlichen Vorgaben zur elektromagnetischen Verträglichkeit ist sichergestellt, dass elektrisch betriebene Geräte ohne gegenseitige Störungen parallel betrieben werden können. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 EMVG ist der Hersteller verpflichtet, Betriebsmittel nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu entwerfen und zu fertigen, dass sie gegen die bei bestimmungsge- mäßen Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können.

Zudem ist zu beachten, dass Höchstspannungsfreileitungen und -erdkabel mit einer Frequenz von 50 Hz im Niederfrequenzbereich betrieben werden. GPS-gesteuerte landwirtschaftliche Maschinen werden indes im Hochfrequenzbereich betrieben (ca. 1.559 - 1.610 MHz). Physikalische Wechsel- wirkungen zwischen Niederfrequenzen und Hochfrequenzen untereinander sind nicht zu erwarten, bzw. derart vernachlässigbar, dass eine Einschränkung der Funktionalität von GPS-gesteuerten Maschinen nahezu ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der unterschiedlichen Frequenzen ist auch von keiner Störung für den Funkverkehr sowie für den Mobilfunk auszugehen.

Im Falle eines Blitzeinschlages in die 380-kV-Freileitung wird dieser kontrolliert in das Erdreich

⁴⁵ Drießen, Störbeeinflussung elektronischer Implantate durch elektromagnetische Felder, in: EMF-Spectrum 2/2012, S. 15.

⁴⁶ Femu, Forschungsbericht 2011, S. 31 ff.



abgeleitet. Von einer Störung des Internetempfanges ist hier ebenfalls nicht auszugehen.

Sowohl die Strommasten als auch die Kabelübergangsanlagen sind lichtdurchlässig. Durch sie wird daher kein derartiger Schattenwurf erzeugt, der einen kompletten Verlust des Empfanges von Satellitensignalen bedinge. Störungen von elektronischen Geräten, wie beispielsweise Navigationsgeräten oder Funkgeräten durch die Freileitung, sind ebenso wenig zu erwarten wie Beeinträchtigungen des Internets.

Einwendungen, in denen eine Störung von elektronischen Geräten durch die Freileitung vorgetragen worden ist, weist die Planfeststellungsbehörde daher zurück.

(9) Negative Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere

Teilweise wird angenommen, dass eine Tierhaltung in der Nähe der Freileitung und der Erdverkabelung nicht möglich sei, da die elektromagnetische Strahlung negative Auswirkungen auf die Tiere haben könne.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV wurden im Hinblick auf etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen auf die menschliche Gesundheit festgesetzt. Tiere werden durch die Verordnung nicht erfasst. Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach der Auswertung des aktuellen Kenntnisstandes zu dem Ergebnis, dass es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise gibt, die auf eine Gefährdung von Tieren durch niederfrequente elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte schließen lassen.⁴⁷ Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen und hier insbesondere für Vögel, die sich regelmäßig im Bereich der Leitung aufhalten oder auf den Seilen rasten, gibt es keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch die dort auftretenden elektrischen und magnetischen Felder.⁴⁸ Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden direkt unter der Freileitung eingehalten. Signifikante Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit, das Wachstum oder die Milchproduktion sind bei Tieren, die in der Nähe von Freileitungen gehalten werden, nicht zu befürchten.

bb. Lärm

(1) Baubedingte Lärmimmissionen

Während des Baus der neuen Freileitung- und Erdkabelleitung ist mit Schallimmissionen durch den Baustellenverkehr und den Betrieb von Baumaschinen im Baustellenbereich zu rechnen.

Die Beeinträchtigungen durch den Baustellenverkehr sind nur von vorübergehender Dauer. Bei der Kabelanlage bestehen die immissionsrelevanten Arbeitsschritte in der Einrichtung der Baustelle, der Aushebung des Grabens, der Einbringung eines Teils der Bettung, der Verlegung der Kabelstränge, der Einbringung des zweiten Teils der Bettung und der Wiederverfüllung des Grabens. Bei der Freileitung ist vor allem beim Rammen der Maststiele mit Lärm zu rechnen. Die Emissionsquelle ist daher der Maststandort. Der Vorhabenträger geht nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass die Geräuscheinwirkungen für einen Mast auf einen bis eineinhalb Tage begrenzt sein werden. Hierbei sind naturgemäß bauablaufbedingte Unterbrechungen nicht auszuschließen.

Die Beurteilung, ob nachteilige Wirkungen im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG vorliegen, beurteilt sich bei Baulärm nach § 22 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der auf § 66 Abs. 2 BImSchG beruhenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm). Nicht

⁴⁷ <http://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen.html>, abgerufen am 09.11.2017.

⁴⁸ SILNY 1997, DOERTY & GRUBB 1998, DELL'OMO ET AL. 2009.



genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, vgl. § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 BImSchG. Bei den schädlichen Umwelteinwirkungen handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der bei Geräuschimmissionen, die von Baumaschinen und Baustellen hervorgerufen werden, durch die AVV Baulärm konkretisiert wird.

Ziffer 3.1.1 der AVV Baulärm setzt die folgenden Immissionsrichtwerte fest:

Ziffer AVV-Baulärm	Zuordnung der Gebiete	Immissionsrichtwert
3.1.1 a)	Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind (GI)	70 dB (A)
3.1.1 b)	Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind (GE)	tagsüber 65 dB (A) nachts 50 dB (A)
3.1.1 c)	Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (MI, MK, MD)	tagsüber 60 dB (A) nachts 45 dB (A)
3.1.1 d)	Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (WA)	tagsüber 55 dB (A) nachts 40 dB (A)
3.1.1 e)	Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind (WR)	tagsüber 50 dB (A) nachts 35 dB (A)
3.1.1 f)	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten (KU)	tagsüber 45 dB (A) nachts 35 dB (A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Im Zuge der Baumaßnahme ist nach derzeitiger Planung kein Nachtbetrieb vorgesehen, sodass nur der Immissionsrichtwert tagsüber maßgeblich ist. Sollten Schalt- bzw. Seilzugmaßnahmen zur Nachtzeit erforderlich werden, haben diese keine erheblichen Auswirkungen auf die Schallimmissionen, da keine Errichtungs-, Stämm- bzw. Tiefbauarbeiten zur Nachtzeit stattfinden.

Die Zuordnung der jeweiligen Immissionsorte zu einem der bezeichneten Gebiete erfolgt nach den Festsetzungen des Bebauungsplans. Sofern kein Bebauungsplan festgesetzt ist bzw. die tatsächliche bauliche Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage erheblich von der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung abweicht, dann ist von der tatsächlichen baulichen Nutzung des Gebiets auszugehen (Ziffer 3.2 der AVV Baulärm).

Im Planfeststellungsbeschluss hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene



Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (vgl. § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG).

Für die Anordnung von Schutzvorkehrungen ist erforderlich, dass die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird.⁴⁹ Ob die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle für Baustellenlärm überschritten ist, bemisst sich nach den Immissionsrichtwerten nach Ziffer 3.1.1 AVV Baulärm.⁵⁰ Wird der Immissionsrichtwert überschritten, dann sollen Maßnahmen zur Minderung des Baulärms nach Ziffer 4.1 AVV Baulärm angeordnet werden. In Betracht kommen beispielsweise die Anwendung geräuscharmer Bauverfahren, die Verwendung geräuscharmer Baumaschinen oder Maßnahmen an den Baumaschinen. Als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums kann es jedoch den einzelnen Betroffenen zumutbar sein, dass mehr Baustellenlärm hinzunehmen ist, wenn die Bauarbeiten ohne die Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann (vgl. Ziffer 5.2.2 AVV Baulärm). Das Bauvorhaben muss im öffentlichen Interesse erforderlich sein. Dies bezieht sich zumindest auf die Fälle, in denen es sich nicht um eine überwiegend stationäre Großbaustelle mit sehr langer Bauzeit und intensiven Arbeitstätigkeiten handelt.⁵¹

Bei der Beurteilung der baubedingten Schallimmissionen sind sowohl die Geräuschentwicklungen bei der Errichtung der Kabelanlage als auch der Freileitungsmasten zu prüfen.

Die planfestgestellte 380-kV-Freileitung Wahle–Mecklar verläuft im Abschnitt B zwischen dem UW Lamspringe und dem UW Hardeggen in einem Abstand von mindestens 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich; zu Wohngebäuden im Innenbereich beträgt der Abstand mindestens 400 m. Bereits aufgrund der Entfernung der Maststandorte zu den nächsten Siedlungsbereichen steht für die Planfeststellungsbehörde fest, dass die baubedingten Schallimmissionen vernachlässigbar sind und jedenfalls die Richtwerte der AVV Baulärm stets eingehalten werden, ohne dass es der Anordnung besonderer Schutzvorkehrungen bedarf.

Die einzige Ortschaft im Umfeld der Erdkabelanbindung ist die Ortschaft Erzhausen. Im Süden von Erzhausen, in etwa 300 m Abstand vom Kabelgraben, befindet sich ein Fußballplatz. In einem Abstand von ca. 180 m zum Kabelgraben liegt im Süden ein ausgewiesenes Mischgebiet. Im Norden schließt sich ein Wohngebiet an. Der Abstand zwischen dem Kabelgraben und diesem Wohngebiet beträgt ca. 180 m bis ca. 250 m. Ganz im Norden von Erzhausen, im Apfelweg (allgemeines Wohngebiet), liegt der Punkt der größten Annäherung mit ca. 70 m Abstand zum Kabelgraben. Der Abstand von der KÜA zur nächstgelegenen Wohnbebauung, dem oben beschriebenen Mischgebiet im Süden von Erzhausen, beträgt etwa 600 m. Der Abstand zwischen der Schaltanlage und der nächstgelegenen Wohnbebauung, dem Apfelweg (allgemeines Wohngebiet) im Norden von Erzhausen, beträgt ca. 100 m.

Die AVV Baulärm schreibt für Flächen gemischter Nutzung Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) Tag vor. Für Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, sind es 55 dB(A) Tag. Aufgrund von Berechnungen wurde ein Abstand ermittelt, ab dem pauschal davon ausgegangen werden kann, dass diese Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sicher eingehalten werden. Der Grenzwert von 55 dB(A) wird in einem Abstand von >150 m zur Mitte des Kabelkanals sicher eingehalten werden. Dies trifft für das gesamte Wohngebiet von Erzhausen, mit Ausnahme des Apfelweges, zu. Aufgrund des verhältnismäßig geringen Abstandes einiger Wohngebäude im Apfelweg zum Kabelgraben hat der Vorhabenträger für diesen Bereich ein separates Lärmgutachten für die Bauphase vorgelegt. Um die Auswirkungen des Baulärms im Zuge des Umbaus und der Erweiterung der Schaltanlage, die zeitlich getrennt vom Bau des Kabelgrabens im Vorfeld erfolgen

⁴⁹ Ramsauer/Wysk, in: Kopp/ Ramsauer, VwVfG, 18. Auflage 2017, § 74 Rn. 153.

⁵⁰ Vgl. BVerwG, 10.07.2012 - 7 A 11/11 -, juris Rn. 36 ff.

⁵¹ Vgl. BayVGh, 24.01.2011 - 22 A 09.40045 -, juris Rn. 103.



soll, auf diese nächstgelegene Bebauung abschätzen zu können, wurde ein weiteres schalltechnisches Gutachten vorgelegt. Die Immissionsberechnungen ergaben, dass für drei Häuser ohne besondere Schutzvorkehrungen Überschreitungen des Immissionsrichtwertes von 55 dB(A) durch baubedingte Schallimmissionen beim Bau der KÜA und des Erdkabels zu besorgen wären. Dabei würden bei einem der Gebäude Beurteilungspegel von maximal 62,8 dB(A) erreicht, die somit bis zu 7,8 dB(A) über dem Immissionsrichtwert der AVV Baulärm von 55 dB(A) liegen. Bei den übrigen 2 Gebäuden betragen die möglichen Überschreitungen maximal 3,2 dB(A) bzw. 2,1 dB(A). Für die Schaltanlage kam das schalltechnische Gutachten zu dem Ergebnis, dass selbst während der lautesten Bauphase der Montage an keinem der angrenzenden Wohnhäuser Überschreitungen des Immissionsrichtwertes von 55 dB(A) zu erwarten sind.

Im Zuge der Neubaumaßnahme hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass die in der AVV Baulärm festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Da der Baustellenlärm vornehmlich von den dort verwendeten Maschinen verursacht wird, hat der Vorhabenträger auch die Einhaltung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu gewährleisten. Eine entsprechende Nebenbestimmung ist in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen worden (siehe A.IV.2 (a)). Aufgrund der unterschiedlichen Baumaschinen und dem nach den Baufortschritten wechselnden Einsatz der Baumaschinen kann eine ausdrückliche Anordnung von Maßnahmen zur Minderung des Baulärms nicht im Planfeststellungsbeschluss erfolgen. Dem Vorhabenträger obliegt es vielmehr, selbst zu bestimmen, welche Maschinen eingesetzt werden müssen, um deren Einsatz an der einzuhaltenen Lärmobergrenze auszurichten. Zur Reduzierung der Geräuschimmissionen aus dem Baustellenlärm steht dem Vorhabenträger auch die Möglichkeit offen, mobile Lärmschutzwände einzusetzen bzw. einzelne Lärmquellen abzuschirmen. Weiterhin können auch die Bauzeiten verkürzt werden. Dies hat der Vorhabenträger eigenständig im Rahmen der Ausführungsplanung im Einzelfall zu prüfen und die geeignetste Maßnahme zur Minderung der Geräuschquellen zu wählen.

(2) Auswirkungen durch den Rückbau der 110- bzw. 220-kV-Bestandsleitungen

Auch beim Rückbau der bestehenden Hochspannungsleitungen entstehen im Zuge der Arbeiten am Mast hauptsächlich Schallemissionen durch den Betrieb von Baumaschinen auf der Baustelle und durch die Beseitigung des Fundamentes. Dabei werden die Betonfundamente mittels Bagger mit Betonzange oder Hydraulikmeißel zerkleinert. Baustellenverkehr mittels LKW spielt beim Rückbau der Bestandsleitungen nur eine vernachlässigbare Rolle, weil lediglich das Gestänge und der Beton, der bis in 1,4 m Tiefe entfernt wird, abgefahren und etwas Boden zum Verfüllen der zurückbleibenden Baugrube angeliefert werden muss.

Die AVV Baulärm schreibt für Flächen, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) Tag vor. Aufgrund von Immissionsberechnungen in einem Entwurf des schalltechnischen Gutachtens des Baulärms zum Rückbau der bestehenden Hochspannungsleitungen für den Abschnitt C der Wahle-Mecklar-Leitung wurde ein Abstand von >320 m ermittelt, ab dem pauschal davon ausgegangen werden kann, dass der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) der AVV Baulärm sicher eingehalten wird (bei Wohngebäuden mit bis zu zwei Obergeschossen). Dies gilt für eine intensive Anwendung des Hydraulikmeißels zur Zerkleinerung der Betonfundamente in einer Einwirkzeit von bis zu acht Stunden am Tag. In den Städten Alfeld (Ortsteil Warzen), Delligsen Flecken und Einbeck werden Bestandsmasten in einem Abstand von unter hundert Metern zur Wohnbebauung zurückgebaut. Die betroffenen Bereiche sind alle als allgemeine Wohngebiete ausgewiesen. Als besonders sensibel muss das Umfeld des Rückbaumastes LH-10-2001-226 betrachtet werden, da sich dieser in nur ca. 50 m Entfernung von einer Schule befindet. Eine Beeinträchtigung des Schulbetriebs kann allerdings vermieden werden, indem der Rückbau innerhalb der Schulferien durchgeführt wird oder die lärmintensiven Arbeiten am Fundament außerhalb der Schulzeit in den späteren Nachmittagsstunden stattfinden.



Im Zuge der Rückbaumaßnahme hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass die in der AVV Baulärm festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Da der Baustellenlärm vornehmlich von der Beseitigung des Fundamentes mit einem Hydraulikmeißel verursacht wird, empfiehlt es sich für alle Mastbaustellen, deren Abstand zur nächsten Wohnbebauung <200 m beträgt, den Fundamentrückbau mit einer weniger Lärm verursachenden Betonzange o.Ä. durchzuführen. Für die Mastbaustellen im näheren Umfeld der Bebauung können jedoch trotz des Einsatzes der leiseren Betonzange immer noch hohe Überschreitungen der Richtwerte auftreten.

Zur Reduzierung der Geräuschimmissionen aus dem Baustellenlärm steht dem Vorhabenträger die Möglichkeit offen, mobile Lärmschutzwände einzusetzen bzw. einzelne Lärmquellen abzuschirmen. Weiterhin können auch die Bauzeiten verkürzt werden. Dies hat der Vorhabenträger eigenständig im Rahmen der Ausführungsplanung im Einzelfall zu prüfen und die geeignetste Maßnahme zur Minderung der Geräuschquellen zur Einhaltung der Richtwerte zu wählen. Bei der Einschätzung des Baulärms sollte grundsätzlich berücksichtigt werden, dass der Baulärm im Bereich einer Mastbaustelle auf wenige Tage begrenzt ist, wobei die Geräuschbelastungen je nach Bauphase sehr unterschiedlich sein werden, nicht während der ganzen Zeit auftreten und sich somit auf einen vergleichsweise kurzen Zeitraum beziehen.

(3) Betriebsbedingte Schallimmissionen

Bei der 380-kV-Freileitung können sich betriebsbedingte Schallimmissionen aus dem sog. „Korona-Effekt“ ergeben. Durch die elektrischen Feldstärken, die um den Leiter herum deutlich höher sind als in Bodennähe, werden elektrische Entladungen in der Luft hervorgerufen. Die Stärke dieser Entladungen hängt u.a. von der Luftfeuchtigkeit ab. Dieser Korona-Effekt kann Geräusche hervorrufen (Knistern, Prasseln, Rauschen und in besonderen Fällen ein tiefes Brummen), die nur bei Wetterlagen wie starkem Regen, Nebel oder Raureif in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen zu hören sind. Das wahrnehmbare Geräusch nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Da das Pumpspeicherkraftwerk Erzhausen über ein Erdkabel an das 380-kV-Höchstspannungsnetz angebunden wird, kommt es im Bereich der Erdkabeltrasse zu keinen betriebsbedingten Geräuschemissionen. Im Bereich der KÜA ist kein relevanter Immissionsort gegeben. Folglich kann hier eine Betrachtung der Koronageräusche entfallen.

Für Schallimmissionen, die infolge des Korona-Effekts bei der Freileitung entstehen können, ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze sowohl für genehmigungsbedürftige als auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen aus der auf § 48 BImSchG beruhenden TA Lärm. Gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm ist sicherzustellen, dass folgende Beurteilungspegel nicht überschritten werden:

Ziffer TA Lärm	Ausweisung	Immissionsrichtwert tags	Immissionsrichtwert nachts
6.1 a	Industriegebiete	70 dB(A)	70 dB(A)
6.1 b	Gewerbegebiete	65 dB(A)	50 dB(A)
6.1 c	Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60 dB(A)	45 dB(A)
6.1 d	Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	55 dB(A)	40 dB(A)
6.1 e	Reine Wohngebiete	50 dB(A)	35 dB(A)
6.1 f	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)



Für die in Abschnitt 7.2 der TA Lärm näher definierten sogenannten „seltenen Ereignisse“ gilt in allen vorgenannten Gebieten gemäß Ziff. 6.3 der TA Lärm ein gesonderter nächtlicher Grenzwert von 55 dB(A). Die Zuordnung der jeweiligen Immissionsorte zu einem der oben bezeichneten Gebiete und damit zu einem Schutzniveau erfolgt grundsätzlich nach den Festlegungen des Bebauungsplans bzw. wenn ein solcher nicht vorliegt, nach der tatsächlichen sich an der vorhandenen Bebauung orientierenden Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes (Nr. 6.6 der TA Lärm). Für Wohngebäude im Außenbereich gelten grundsätzlich die Werte für Mischgebiete von 45 dB(A).

Da die Immissionen der Leitung tagesstabil sind, ist bei der Prüfung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte allein die Einhaltung der strengeren nächtlichen Immissionsrichtwerte zu betrachten.

Der Vorhabenträger hat mit dem Immissionsbericht (Anlage 11) eine Geräuschprognose für Koronageräusche, basierend auf dem Rechenprogramm WinField, für den Bereich der 380-kV-Freileitung vorgelegt. Die für die Freileitung ermittelten Maximalwerte betragen im ungünstigsten Fall 40,5 dB(A) bei der Grundvariante 1, wobei dieser Wert nur in unmittelbarer Nähe zur Trassenachse erreicht wird (2 m Abstand). In 200 m Entfernung von der Leitungssachse beträgt der für Koronageräusche ermittelte Wert im ungünstigsten Fall 28,1 dB(A). Eine größere Annäherung an schutzwürdige Nutzungen als 200 m findet im Freileitungsbereich nicht statt. Der verursachte Immissionsbeitrag ist im Hinblick auf den Gesetzeszweck somit als nicht relevant anzusehen, denn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung unterschreitet die Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6 der TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort stets um mindestens 6 dB(A). Demnach kann davon ausgegangen werden, dass auch der für reine Wohngebiete nachts geltende Immissionsrichtwert selbst unter Berücksichtigung eines Tonhaltigkeitszuschlages von 3 dB(A) eingehalten wird. Koronageräusche, die von Provisorien ausgehen, können vernachlässigt werden. Alle planfestgestellten Provisorien halten einen wesentlich größeren Abstand als 200 m (nächste Annäherung beträgt ca. 400 m) zur Wohnbebauung ein.

Die Ergebnisse belegen, dass die maximal zu erwartenden Geräuschimmissionen unterhalb der Immissionsgrenzwerte an allen Immissionsorten liegen bzw. nicht relevant sind. Es ist daher festzuhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch betriebsbedingte Schallimmissionen durch die Höchstspannungsfreileitung nicht zu erwarten sind. Die Berechnungen erfolgten mit dem Feldberechnungsprogramm Winfield – Electric and Magnetic Field Calculation. Die Ergebnisse werden von der Planfeststellungsbehörde nicht in Zweifel gezogen, da es sich um ein zertifiziertes Rechenprogramm handelt, das bislang in nahezu allen Energieverfahren Anwendung findet. Die Ergebnisse aus dem Immissionsbericht wurden überdies von der zuständigen Fachbehörde im Erörterungstermin bestätigt.

cc. Luftschadstoffe

Während des Betriebs der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung kann es in der unmittelbaren Nähe der Freileitung zur Ozonbildung und der Emission von Stickoxid durch den Korona-Effekt kommen. Die Ozon- und Stickoxidenbildung bleibt auf das unmittelbare Umfeld der Hauptleiter beschränkt. Durch chemische Reaktionen oder die Bindung an andere Luftinhaltsstoffe werden die Luftschadstoffe rasch neutralisiert und haben dadurch keine große Reichweite.⁵² In wenigen Metern Abstand von den Leitungen ist ihre Menge kaum noch nachweisbar.⁵³ Relevante Grenzwerte werden hierdurch nicht überschritten. Untersuchungen haben gezeigt, dass durch

⁵² Fachstellungnahme des Forschungszentrums für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013), S. 13.

⁵³ <http://www.bfs.de/DE/themen/emf/netzausbau/wirkung/umwelt/umwelt.html>, abgerufen am 09.11.2017.



die 380-kV-Freileitung erzeugtes zusätzliches Ozon in einem Abstand von 4 m zum spannungsführenden Leiterseil nicht mehr nachgewiesen werden kann.⁵⁴ Weitergehende Beeinträchtigungen über diesen Nahbereich um die Freileitungsseile auf die Luftqualität oder das Schutzgut Mensch sind angesichts der gewählten Abstände zwischen den Seilen und der des jeweiligen Bodenabstandes der Seile sowie der Entfernung zu schutzwürdiger Bebauung sicher auszuschließen und besitzen keine Relevanz.

In der Bauphase des Vorhabens kann es in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen und den baubetrieblichen Vorkehrungen vorübergehend zu einer potenziellen Beeinträchtigung von Menschen durch Staub- und Abgasimmissionen kommen. Diese können insbesondere bei trockenem Wetter durch den Baustellenverkehr mittels LKW und den Betrieb der Baumaschinen auf der Baustelle entstehen. Wie in der Umweltstudie dargestellt, sind die möglichen Staub- und Abgasimmissionen auf den Baustellenbereich räumlich und zeitlich beschränkt. Die Planfeststellungsbehörde erwartet daher keine relevanten Beeinträchtigungen durch die baubedingten Immissionen.

dd. Trennungsgebot

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass u.a. schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Da – wie ausgeführt – schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG nicht zu erwarten sind, steht das Vorhaben mit dem Trennungsgebot im Einklang. Im Übrigen erfolgt im Bereich der Freileitung keine größere Annäherung an schutzwürdige Nutzungen, wie z.B. Wohngebäude oder Kindergärten, als 200 m. Im Bereich des Erdkabels beträgt die größte Annäherung ca. 70 m zum Kabelgraben. Die durch den Bau und Betrieb der planfestgestellten 380-kV-Freileitung als auch der 380-kV-Erdkabelanbindung unter Einschluss der notwendigen Provisorien prognostizierte unvermeidbare Lärmbelastung hält sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens innerhalb des vom Gesetzgeber für zumutbar gehaltenen Rahmens.

Schutzaufgaben zum Wohl der Allgemeinheit bzw. zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG sind nicht erforderlich.

f. Anforderungen des Rechts von Natur und Landschaft

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im Bericht „Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) – Anlage 12“ (Deckblattfassung 12/2015) beschrieben und bilanziert worden. Wenn im Folgenden auf die Kapitel des LBP hingewiesen wird, wird vereinfachend vom LBP gesprochen.

Die Erstellung von Deckblättern zum LBP war notwendig, da der Plan aufgrund der Ergebnisse der Einwendungen und Stellungnahmen und der Erörterungstermine überarbeitet wurde. Der zunächst südlich der L 488 geplante Standort des UW Lamspringe wurde gegenüber den ursprünglichen Planungen um ca. 200 m nach Norden verschoben und schließt nun nördlich der L 488 im Norden an das Gelände der dortigen Biogasanlage an. Infolgedessen beginnt der Abschnitt B etwas weiter

⁵⁴ Fachstellungnahme des Forschungszentrums für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013).



nördlich und ist insgesamt wenige hundert Meter länger. In diesem Bereich werden zwei Maststandorte mehr benötigt (die Masten B001a und B001b) und die ersten fünf Abspannabschnitte einschließlich der Masten B001 bis B002 haben sich räumlich verschoben. Der Mast B003 wird nur hinsichtlich seiner Winkelstellung angepasst, verbleibt aber am ursprünglichen Standort.

Durch eine technisch notwendige Modifikation der Mastgeometrie im Bereich der Mitnahme der Bahnstromleitung (Mast B004 bis B019) verbreitert sich der Schutzstreifen um durchschnittlich ca. 30 cm auf beiden Seiten. Entsprechend ändern sich hierdurch auch die beanspruchten Flächengrößen innerhalb des Schutzstreifens, so z.B. für die Waldinanspruchnahme und die notwendigen Kompensationsflächen.

Die Kabelübergangsanlage (KÜA) südwestlich von Erzhausen wird leicht nach Nordwesten verschoben. Hierdurch verkürzt sich die Kabeltrasse. Die Maststandorte B025 bis B027 wurden, unter anderem infolge der Verschiebung der KÜA und des Mastes 26, ebenfalls geringfügig verschoben und entsprechend die Schutzstreifen zwischen den Masten B024 und B027 sowie zwischen Mast B026 und der KÜA angepasst. Der Kabelverlauf zwischen der Schaltanlage und dem Pumpspeicherkraftwerk Erzhausen wurde angepasst. Durch den Ausbau des Umspannwerk Hardeggen ändern sich die Leitungseinführungen der jetzigen 220-kV-Leitung Godenau–Lehrte; LH-10-2001.

Aufgrund dieser Änderungen war es erforderlich, die Eingriffsbilanzierung und die Maßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zu überarbeiten.

Die Landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand der Natur und Landschaft und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine andere Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil des LBP und in den Maßnahmenblättern der Maßnahmenkartei (Anlage 12, Deckblatt der Maßnahmenblätter von Dezember 2015) beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben, einschließlich des Erdkabel-Abschnittes mit den im Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Das Vorhaben muss nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Ziele (vgl. §§ 1, 2 BNatSchG) unterlassen werden, da die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage hier kein Vorrang zu⁵⁵; sie haben aber besonderes Gewicht⁵⁶ im Rahmen der Abwägung. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber vorliegend nicht dominierend.⁵⁷

aa. Eingriffsregelung

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am selben Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Nicht gemeint ist hiermit die

⁵⁵ vgl. BVerwG, NuR 1996, 522.

⁵⁶ vgl. BVerwG, 27.9.1990, - 4 C 44/87 - BVerwG, NVwZ 1991, 364, 367, juris Rn. 40.

⁵⁷ BVerwG, 7.3.1997, - 4 C 10/96 -, UPR 1997, 329, juris Rn. 20.



Vermeidung des Eingriffs, sondern die Vermeidung einzelner, mit dem Eingriff verbundener Beeinträchtigungen. Vermeidbar sind solche Beeinträchtigungen, die zur Erreichung des Zwecks des Eingriffs in seiner definierten Form unterbleiben können. Unvermeidbare Eingriffe sind die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen⁵⁸. Die Vermeidungsmaßnahmen sind in den planfestgestellten Maßnahmenblättern festgelegt.

Wichtig ist, dass das Vermeidungsverbot nicht dazu zwingt, unter mehreren möglichen Planungsalternativen die ökologisch günstigste zu wählen. Denn das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot gilt nur im Rahmen des konkret geplanten Vorhabens. Nicht die Eingriffsregelung, sondern allein ggf. das jeweils einschlägige Fachrecht – wie z.B. das Energieplanungsrecht, aber nicht das Immissionsschutzrecht – thematisiert etwa die Frage nach Standortalternativen. Dasselbe gilt für mögliche Modalitäten. Die Zulässigkeit des Eingriffs als solchem wird vielmehr im Rahmen der Eingriffsregelung unterstellt. Grundsätzlich hat die Unterscheidung zwischen Planungsalternativen und Vermeidungsmaßnahmen wesentlich danach zu erfolgen, ob aus der Maßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens resultiert, dass es bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag des Vorhabenträgers umfasst angesehen werden kann.⁵⁹

Die verbleibenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind als unvermeidbar zu beurteilen und nach § 15 Abs. 2 BNatSchG zu kompensieren. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Der durch das Vorhaben bedingte Eingriff in das Landschaftsbild ist nur insoweit durch Realkompensation auszugleichen, als er durch den Verlust landschaftsprägender Gehölze hervorgerufen wurde. Ein durch die Raumwirkung des Vorhabens selbst bedingter Eingriff ins Landschaftsbild kann nur durch Leitungsrückbau bzw. Ersatzgeldzahlung kompensiert werden.

Die nach Vermeidung verbleibenden Eingriffe sind vollständig kompensiert.

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG). Diese sieht ein grundsätzlich zwingend zu beachtendes Folgenbewältigungsprogramm für Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden, soweit sie nicht vermeidbar sind, auszugleichen bzw. zu ersetzen oder, nach entsprechender Abwägung, zumindest monetär zu kompensieren. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist insoweit gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde herzustellen. Dies ist hier ausweislich geschehen.

Der Anwendungsbereich der Eingriffsregelung ist eröffnet, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d.h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des

⁵⁸ BVerwG, 07.03.1997 - 4 C 10/96 -, NuR 1997, 404, juris Rn. 21.

⁵⁹ BVerwG, 3.3.2005 - 9 B 10/05 -, juris Rn. 21; BVerwG, 19.3.2003 - 9 A 33/02 -, NuR 2003, 745, 749, juris Rn. 47 f.



Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Dagegen ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Im Rahmen der Beurteilung sind dabei Vorbelastungen regelmäßig schutzmindernd in die Betrachtung einzubeziehen. Die beiden Schutzgüter der Eingriffsregelung, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild, sind jeweils getrennt zu bewerten und zu bilanzieren.⁶⁰

Nach den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung hat der Vorhabenträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Ergibt diese die Zulässigkeit des Vorhabens, so ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Dieses Entscheidungsprogramm des Naturschutzrechts steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln⁶¹.

Im LBP (Anlage 12, Deckblattfassung 12/2015) ist der Eingriff beschrieben und bilanziert worden. Auf der Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten sieht der LBP Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz) vor.

Da eine Realkompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die geplante Freileitung nicht vollständig möglich ist, wird im LBP (Anlage 12) zudem die Zahlung eines Ersatzgeldes nach § 15 Abs. 6 BNatSchG vorbereitet (siehe hierzu B.III.3.f.aa.(5) des Beschlusses sowie Nebenbestimmung A.III.3(i)). Fachliche Grundlage für die Ermittlung der Ersatzzahlung bildet der Leitfaden „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ von (NLT 2011)⁶². Eine beispielhafte Kalkulation findet sich in Anhang F des LBP. Eine Ersatzzahlung ist möglich, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen, wie dem Interesse an der Realisierung des Vorhabens, im Range nicht vorgehen (vgl. § 15 Abs. 5 BNatSchG).

Die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG sind eingehalten. Die jeweilige Ausgestaltung der Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung angemessen berücksichtigt.

Die vorgesehene Ökologische und Bodenkundliche Baubegleitung (siehe LBP, Anhang B – LBP-Maßnahmen, V10 und Nebenbestimmung A.III.3(i)) informiert die jeweils zuständige Naturschutzbehörde beim Auftreten unerwarteter Probleme während der Bauausführung.

⁶⁰ Lau, NuR 2011, 762,765.

⁶¹ Vgl. BVerwG, 27.9.1990 - 4 C 44/87 -, BVerwGE 85, 348, 357, NVwZ 1991, 264, 368, juris Rn. 41.

⁶² Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, S. 15, 18.



(1) Eingriff / Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

Der Bau der 380-kV-Leitung Wahle–Mecklar, Teilabschnitt B, führt zu Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können und somit einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Nachfolgend sind die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Naturgüter dargestellt, die – hier zunächst ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen können (Spalte Auswirkungen). In der Spalte Bewertung werden die Auswirkungen dahingehend beurteilt, ob sie tatsächlich und unter Berücksichtigung der in Ziff. 2.2.3.6.1.2 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes führen.

Naturgut gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG	Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> · Dauerhafter, vollständiger Funktionsverlust des Bodens durch Versiegelung an den Fundamentköpfen (Masteckstielen) der neu zu gründenden Mastfundamente sowie im Bereich der KÜA. · Bodenüberformung bzw. Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen durch Umlagerung aufgrund des Ausbaggerns und der anschließenden Wiederverfüllung des Kabelgrabens sowie des unterirdischen Einbaus des Fundamentes der Maststandorte, der KÜA und der Provisoriumsmasten. · Verdichtung bzw. Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen durch Befahren mit LKW und Baumaschinen der Arbeitsflächen und temporären Zuwegungen an den Maststandorten, der KÜA, dem Erdkabel sowie der für die Provisorien ausgewiesenen Flächen. · Durchmischung der gewachsenen Horizontabfolge und Zerstörung der Gefügestruktur beim Abschieben des humosen Oberbodens, dem Aufgraben der Fundamentgruben sowie der Lagerung des Bodenmaterials auf Mieten seitlich der Baustellenflächen. · Bodenüberformung durch die Umlagerung des Bodens aufgrund der Herstellung des Kabelgrabens. Nach Abschluss der Bauarbeiten Veränderung des Bodenaufbaus und des Bodenwasserhaushalts im Bereich des Kabelgrabens. 	<p>Der dauerhafte Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung im Bereich der Fundamentköpfe, der Mastfundamente und der KÜA stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.</p> <p>Der Verlust beläuft sich auf 1.579 m² Böden besonderer Bedeutung und 183 m² Böden mit allgemeiner Bedeutung, insgesamt 1.762 m². Die erforderliche Kompensationsfläche beträgt insgesamt 1.670 m² (Kompensationsverhältnis 1:0,5 bis 1:1).</p> <p>Die Beeinträchtigungen durch Bodenüberformung belaufen sich auf 38.816 m² Böden besonderer Bedeutung und 9.019 m² Böden mit allgemeiner Bedeutung, d.h. insgesamt 47.835 m². Die erforderliche Kompensationsfläche beträgt insgesamt 21.663 m² (Verhältnis 1:0,25 bis 1:0,5).</p> <p>Durch Verdichtung entsteht eine Beeinträchtigung von Böden besonderer Bedeutung auf 27.924 m², was einer Kompensation von 2.792 m² entspricht (Verhältnis 1:0,1). Zusätzlich ergibt sich durch Rückbau der Bestandsleitungen und auf dem Gelände der</p>



	<ul style="list-style-type: none">Wiederherstellung von Bodenfunktionen durch Rückbau von Mastfundamenten und Entsiegelung versiegelter Flächen bei der Demontage bestehender Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen.	<p>Schaltanlage durch Bodenverdichtung ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 1.054 m².</p> <p>Durch den Rückbau der Mastfundamente der Bestandsleitungen wird eine Fläche von insgesamt ca. 1.933 m² entsiegelt, wodurch sich eine auf die Kompensation anzurechnende Entsiegelung von 967 m² ergibt.</p> <p>Insgesamt ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 26.212 m².</p> <p>Der Eingriff ist durch externe Kompensationsmaßnahmen kompensierbar. Dadurch verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen nach Durchführung der Maßnahme.</p> <p>Bezogen auf alle anderen Auswirkungen tritt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V_{Boden}, V₉ und V₁₅ keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ein.</p>
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none">Erhöhtes Risiko für Grundwasserver- schmutzungen durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe während der Bauphase durch (teilweises) Entfernen von grundwasserschützenden Deckschichten, insbesondere bei einem Aufschluss von oberflächenna- hem Grundwasser.Bauzeitliche Einwirkungen auf Grundwasserleiter und Deckschich- ten sowie bauzeitliche Grundwasser- absenkungen durch Gründungsmaß- nahmen an den Maststandorten, dem Kabelgraben und der KÜA.Gefahr des Eintrags wassergefähr- dender Stoffe über die Baugrube in den Grundwasserkörper durch Rück- bau von potenziellen Masten.Anlagebedingte Veränderung der Grundwasserverhältnisse durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten, dem Kabelgraben und der KÜA.	<p>Unter Berücksichtigung der Ver- meidungsmaßnahmen V_{Wasser} tritt keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ein.</p>
Oberflächen- wasser	<ul style="list-style-type: none">Risiko der Veränderung der Wasser- qualität von Oberflächenwasser	<p>Unter Berücksichtigung der Ver- meidungsmaßnahmen V_{Wasser}</p>



	<p>durch Materialeintrag von Arbeitsflächen bei gewässernahen Maststandorten oder Zufahrten während der Bauphase.</p> <ul style="list-style-type: none">· Funktionsbeeinträchtigung von Oberflächengewässern durch temporäre Flächeninanspruchnahme.· Bauzeitlich befristete Einleitung in Oberflächengewässer durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten, dem Kabelgraben und der KÜA.	<p>tritt keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ein.</p>
Tiere/Pflanzen	<p>Pflanzen/Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none">· Beeinträchtigung und Veränderung von Biotoptypen durch baubedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich der Arbeitsflächen, Flächen der Provisorien für Freileitung und Rückbau, der Arbeitsstreifen (Bodenlager und Baustraße) für Erdkabel sowie der Zufahrten für Freileitung, Rückbau und Erdkabel.· Beeinträchtigung grundwasserbeeinflusster, empfindlicher Biotoptypen und planungsrelevanter Pflanzenarten durch baubedingte Auswirkungen auf Grundwasserhaushalt oder Gewässer durch Freileitung, Erdkabel und Rückbau.· Beeinträchtigung von Biotopen durch baubedingte Einleitung in Oberflächengewässer durch Freileitung, Erdkabel und Rückbau.· Beeinträchtigung von Biotopen durch betriebsbedingte Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation und -habitaten durch Wuchshöhenbegrenzung durch Freileitung und Erdkabel.· Verlust und Veränderung von Biotopen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme für Maststandorte für Freileitung, für KÜA und Kabelgräben sowie für Zufahrten. <p>Tiere:</p> <ul style="list-style-type: none">· Beeinträchtigung und Veränderung von Habitaten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich der Arbeitsflächen, der Flächen der Provisorien für Freileitung und Rückbau der Arbeitsstreifen (Bodenlager und Baustraße) für Erdkabel sowie	<p>Die temporären, betriebsbedingten und dauerhaften Verluste sowie die Veränderung von Pflanzen, Biotopen (auch als Lebensraum von Tieren) und Habitaten im Bereich der neuen und der rückzubauenden Maststandorte, des Erdkabelgrabens, der KÜA, der Arbeitsfelder, der zu errichtenden Zuwegungen und der Schutzstreifen stellt eine erhebliche Beeinträchtigung in die Lebensraumfunktion der Biotope und Habitate im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.</p> <p>Aus dem Verlust und der Beeinträchtigung von Vegetation bzw. Habitaten durch dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme ergibt sich eine zu kompensierende Fläche von 3.380 m² Gehölzbiotopen, 20.245 m² Offenlandbiotopen, 45 Einzelbäumen und 32 m² Gewässerlebensräumen.</p> <p>Aus Beeinträchtigungen von Vegetation bzw. Habitaten durch Wuchshöhenbegrenzungen durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergibt sich eine zu kompensierende Fläche von 100.650 m² Gehölzbiotopen (teilweise mit Bedeutung für waldbewohnende Tierarten) und 84 Einzelbäumen.</p> <p>Aus temporären und dauerhaften Veränderungen der Habitatstruktur mit der Folge Meidung trassennaher Flächen durch Vögel durch Raumanspruch der Maste und der Freileitung (Feldlerche) ergibt sich eine zu kompensierende Fläche von 21.600 m² Offenlandbiotopen.</p>



	<p>der Zufahrten für Freileitung, Rückbau und Erdkabel.</p> <ul style="list-style-type: none">• Beeinträchtigung von Habitaten und geschützten Arten durch baubedingte Zerschneidung von Lebensräumen für Arbeitsstreifen des Erdkabels (inkl. Kabelgraben, Bodenlager und Baustraße).• Beeinträchtigung von Habitaten und geschützten Arten (Laufkäfer, Reptilien, Amphibien, Kleinsäuger) durch baubedingte Fallenwirkung und Individuenverlust durch Freileitung, Erdkabel und Rückbau.• Beeinträchtigung von Habitaten sowie geschützten Arten durch baubedingte Einleitung in Oberflächengewässer durch Freileitung, Erdkabel und Rückbau.• Temporäre Beeinträchtigung der Lebensraumqualität von Vögeln durch Baumaßnahmen/Beeinträchtigung geschützter Arten durch baubedingte Störungen (Schall, Störungen) durch Freileitung, Erdkabel und Rückbau.• Beeinträchtigung von Habitaten durch betriebsbedingte Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation und -habitaten durch Wuchshöhenbegrenzung durch Freileitung und Erdkabel.• Beeinträchtigung von Habitaten und geschützten Arten durch anlagebedingte Zerschneidung von Lebensräumen durch Freileitung und Erdkabel.• Entwertung von Bruthabitaten, Rast- und Nahrungsgebieten/Beeinträchtigung geschützter Arten durch anlagebedingte Veränderung der Habitatstruktur mit der Folge Meidung trassennaher Flächen durch Vögel durch Freileitung.• Individuenverlust/Beeinträchtigung geschützter Arten durch anlagebedingte Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug.• Verlust und Veränderung von Habitaten durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme für Maststandorte für Freileitung, für KÜA, Kabelgräben und Cross-Bonding-Schachtbauwerke sowie für Zufahrten.	<p>Unter Berücksichtigung der Entsieglungsmaßnahmen infolge des Leitungsrückbaus ergibt sich ein Gesamtkompensationsbedarf von 99.086 m² bzw. 9,91 ha und 129 Einzelbäumen.</p>
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none">• Dauerhafte(r) Verlust/Zerschneidung prägender Landschaftsbildkomponenten durch die Leitung und den	<p>Der dauerhafte Verlust, die Zerschneidung prägender Landschaftsbildkomponenten durch die</p>



	<p>entsprechenden Schutzstreifen (Freileitung zwischen 22 bis 52 m, Erdkabel 8,5 m) sowie technische Überformung der Landschaft durch Errichtung der Masten (Höhe 25 bis 76,5 m) und der KÜA (ca. 3.300 m², 37 m Höhe).</p> <ul style="list-style-type: none">Wiederherstellung von Landschaftsbildkomponenten durch Rückbaumaßnahmen auf 28,9 km in und außerhalb des Trassenraums.	<p>Leitung sowie die technische Überformung der Landschaft durch Errichtung der Masten stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.</p> <p>Dieser Umfang wird gemäß NLT-Leitfaden (2011) über Ersatzzahlungen in Höhe von 2,065 Mio. € beglichen.</p> <p>Die für das Schutzgut Landschaft zusätzlich notwendige Kompensation für die Beeinträchtigung von landschaftsprägenden Gehölzbiotopen der Biotopwertstufen I bis V beträgt insgesamt 0,4497 ha.</p>
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none">Keine relevanten Wirkungen zu erwarten.	/

Zusammenfassend kommt es zu erheblichen bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf die Naturgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden und Landschaft. Erhebliche Beeinträchtigungen der Naturgüter Wasser, Luft und Klima sind nicht zu erwarten.

(2) Vermeidung

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Hierdurch wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das Vermeidungsgebot das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition stellt, sondern es sich auch hierbei um ein Folgenbewältigungsprogramm handelt. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher nur dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Zur Vermeidung von anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind bereits bei der Ermittlung der bevorzugten Trassenführung folgende Grundsätze zugrunde gelegt worden⁶³:

- Vorrang von Neubau in bestehender Trasse oder in Parallelführung zu bestehenden Leitungen vor der Inanspruchnahme neuer Trassen (Ziff. 4.2.07 Satz 2 und Satz 5 LROP)
- Keine erhebliche Beeinträchtigung von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten (§ 34 BNatSchG); Ausnahme: § 34 Abs. 2 und 3 BNatSchG
- Kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG); Ausnahme:

⁶³ Auswahl von Trassierungsgrundsätzen zur Wahrung des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgrundsatzes. Eine vollständige Auflistung aller Trassierungsgrundsätze enthält der Erläuterungsbericht, Anlage 1, S. 25 ff.).



§ 45 Abs. 7 BNatSchG

- Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. TA Lärm, 26. BImSchV)
- Keine Konflikte mit Verbotstatbestand von Schutzgebietsverordnungen (z.B. NSG-VO, LSG-VO); Ausnahme: aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Keine Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 Abs. 2 BImSchG); Ausnahme: Beeinträchtigung ausgleichbar (§ 30 Abs. 3 BNatSchG); Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG: Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig
- Keine sonstigen Verbote
- Möglichst kurzer, gestreckter Verlauf der Trasse („je kürzer die Trasse, desto geringer a priori die nachteiligen Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Privateigentum, Kosten“)
- Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG).
- Vermeidung bzw. Minimierung einer Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft sowie von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts
 - Meidung einer Querung von avifaunistisch bedeutsamen Lebensräumen
 - Meidung einer Querung von Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft
 - Meidung einer Querung von Vorbehaltsgebieten für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft
 - Meidung einer Querung hochwertiger Wald- und Gehölzbestände
 - Vermeidung sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf den Naturhaushalt
- Berücksichtigung von u.a.
 - Möglichkeiten zur Realkompensation
 - sonstigen Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung (ökologische Risikoanalyse), gemäß § 12 UVPG a. F. insoweit, als aufgrund der einschlägigen Rechtsnormen Spielräume verbleiben

Für das beantragte Vorhaben werden für festgestellte und weitere mögliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild neben allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Anlage 12, Deckblatt der Maßnahmenblätter von Dezember 2015, S. 4-15) folgende lagebezogenen Vermeidungsmaßnahmen ergriffen (vgl. Anlage 12, Deckblatt der Maßnahmenblätter von Dezember 2015, S. 16 ff.):

Maßnahmen-Nr. gemäß Maßnahmenkartei des LBP	Maßnahmenbezeichnung (in Klammern: Angabe der jeweils relevanten Naturgüter)	Lage/Umfang
---	--	-------------



V _{A1}	Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen (Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt; Artenschutz, CEF-Maßnahme)	Gesamter Vorhabensbereich; Maßnahmenfläche: 107.657 m ² , Maßnahme an Zufahrten: 192 m
V _{A2}	Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit (Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt; Artenschutz, CEF-Maßnahme)	Gesamter Vorhabensbereich; Arbeitsflächen im Offenland: 977.756 m ² , Zufahrten im Offenland: 36.965 m
V _{A3}	Vermeidung der Beeinträchtigung des Feldhamsters (Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt; Artenschutz)	Innerhalb potenzieller Vorkommensgebiete des Feldhamsters auf Ackerstandorte: Maststandorte und Arbeitsflächen der LH-10-2001-179 bis LH-10-2001-183; Arbeitsflächen auf Acker: 4.453 m ² , Zufahrten auf Acker: 254 m
V _{A4}	Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten (Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt; Artenschutz, CEF-Maßnahme)	Entnahme von Höhlenbäumen
V _{A5}	Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus (Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt; Artenschutz, CEF-Maßnahme)	Rückschnitt, Entnahme und betriebsbedingte Pflege von Gehölzen, die ein potenzielles Habitat für die Haselmaus darstellen. Das Umhängen der Haselmausstube erfolgt auf den Flurstücken, welche durch den Schutzstreifen beansprucht werden (in mind. 100 m Entfernung zum Eingriffsbereich) oder auf sonstigen hierfür gesicherten Flächen; 67.365 m ² , Maßnahme an Zufahrten: 192 m
V _{A6}	Vermeidung der Beeinträchtigung der Amphibien (Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt; Artenschutz)	Zufahrten und Arbeitsflächen an Mast B001a – B001b, B003 B004 – B005 und an Mast Nr. 9836 der DB Energie 0458; Schutzstreifen zwischen Mast B001a und B001b, sowie im Bereich des Erdkabelabschnittes bis ca. 200 m vor der Schaltanlage und des Erdkabelabschnittes zwischen der Schaltanlage und dem Pumpspeicherwerk bei Erzhausen.
V _{A7}	Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung (Artenschutz, CEF-Maßnahme).	B002-B008, B020-B060, B067-B070, B096-B125; auf 30.305 m Länge.



V _{A8}	Schleiffreier Vorseilzug (Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt; Artenschutz)	Gesamter Vorhabensbereich
V ₉	Ökologisches Schneisenmanagement (Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Landschaft)	In allen Waldbereichen, in denen innerhalb des Schutzstreifens Schneisen geplant sind; zwischen Masten B002-B004, B006-B007, B017-B020, B023-B025, B029-B031, B050-B051, B062-B063, B077-B078, B081-B082, B097-B098, B102, B110-B112.
V ₁₀	Ökologische und Bodenkundliche Baubegleitung (Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden; Artenschutz)	Gesamter Vorhabensbereich
V ₁₁	Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche (Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt)	Gesamter Vorhabensbereich, 6.319 m
V _{N12}	Vermeidung von Beeinträchtigungen des LRT 91E0* in Form von Ufergehölzen durch Wuchshöhenbeschränkung (Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt; CEF-Maßnahme)	An der Ilme südwestlich von Einbeck, zwischen Mast B068 und B069, 175 m
V _{N13}	Beschränkung der Bautätigkeit für Fledermäuse im Winterquartier (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Artenschutz, CEF-Maßnahme)	Bestandsleitung LH-10-2013 (Rückbau) im Bereich der Maststandorte LH-10-2013-015/-016
V _{A14}	Vermeidung der Beeinträchtigung der Zauneidechse (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Artenschutz, CEF-Maßnahme)	Alle dauerhaft und bauzeitlich in Anspruch genommenen Bereiche bei: Neubau: B016, B019, B059, B112; Rückbau: DB Energie-0458-9821, LH-10-2001-274, LH-10-2001-275, Provisorien bei B112; Maßnahmenfläche: 335.123 m ² , Maßnahme an Zufahrten: 509 m
V ₁₅	Schutz vor Bodenverdichtungen (Boden)	Neubau (LH-10-3033): B001, B001a, B001b, B002, B003, B004, B005, B006, B007, B008, B009, B010, B011, B012, B013, B014, B015, B016, B020, B021, B022, B023, B024, B025, B026, B027, B030, B031, B033, B034, B035, B036, B040, B041, B042, B043, B044, B045, B046, B047, B050, B051, B052, B053, B055, B056, B057, B058, B060, B061, B062, B063, B064, B065, B066, B067, B068,



		B069, B074, B075, B076, B077, B078, B079, B080, B081, B082, B083, B092, B093, B094, B095, B096, B097, B098, B100, B101, B102, B103, B104, B106, B107, B108, B109, B110, B111, B112, B113, B114, B115, B116, B117, B118, B119, B120, B121, B122, B123, B124, B125, Kraftwerksanschluss Rückbau: DB Energie 0458: 9825, 9826, 9827, 9828, 9829, 9830, 9831, 9832, 9833, 9836, LH-01-1015: 069, 070, 071, 143, 144, 155, LH-10- 2001: 158, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 173, 174, 175, 176, 177, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 209, 210, 213, 215, 216, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 290, LH-10- 2013: 017; Umfang 722.188 m ²
--	--	---

(3) Ausgleich und Ersatz

Verbleiben, wie vorliegend, trotz der eben benannten Vermeidungsmaßnahmen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, ist der Eingriffsverursacher gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, diese unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Ausgleich und Ersatz stehen dabei gleichrangig nebeneinander⁶⁴. Im Übrigen muss zwischen der jeweiligen Beeinträchtigung und dem Ausgleich oder Ersatz ein funktionaler Zusammenhang bestehen⁶⁵. Für Ausgleichsmaßnahmen ist hierbei erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Maßnahme auf den Beeinträchtigungsort zurückwirkt⁶⁶. Bei Ersatzmaßnahmen wird der funktionale Zusammenhang dagegen durch eine naturräumliche Betrachtung gewährleistet⁶⁷, sodass die Ersatzmaßnahme in demselben Naturraum erfolgen muss, in dem der Eingriff erfolgt ist. Nach der Gesetzesbegründung soll insoweit auf die Gliederung des Gebiets der BRD in 69 naturräumliche Haupteinheiten nach

⁶⁴ Hender/Brockhoff, NVwZ 2010, 733, 735.

⁶⁵ BVerwG, 24.3.2011 - 7 A 3/10 -, juris Rn. 44.

⁶⁶ BVerwG, 7.7.2010 - 7 VR 2/10 -, juris Rn. 23.

⁶⁷ Vgl. BVerwG, 10.9.1998 - 4 A 35/97, NuR 1999, 103,104, juris Rn. 22; 17.8.2004 - 9 A 1/03 -, juris Rn. 23.



Ssymank⁶⁸ zurückgegriffen werden⁶⁹, was jedoch nicht verbindlich ist⁷⁰. Für Niedersachsen sollen aus fachlicher Sicht vielmehr die naturräumlichen Regionen in der überarbeiteten Fassung nach v. Drachenfels zugrunde gelegt werden⁷¹.

Die hier vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen genügen diesen Ansätzen. Die Rekultivierung der temporären Baustellenflächen erfüllt die funktional an Ausgleichsmaßnahmen zu stellenden Anforderungen. Zum einen ist unmittelbar die zeitliche, örtliche und naturräumliche Nähe zum Eingriff gegeben. Zudem entspricht die Rekultivierung dem Prinzip der Gleichartigkeit. Die Kompensation der Eingriffsfolgen aufgrund der Inanspruchnahme höherwertiger oder nicht zeitnah regenerierbarer Biotope erfolgt über sieben Kompensationsmaßnahmen, deren Flächen im räumlichen Zusammenhang mit dem Ort der Beeinträchtigungen stehen.

Da weder das BNatSchG noch das NAGBNatSchG weitergehende Vorgaben zur Bewertung von Eingriff und Ausgleich bzw. Ersatz enthalten, kommt der Planfeststellungsbehörde diesbezüglich ein fachlicher Beurteilungsspielraum zu⁷². Insoweit hat sich die Planfeststellungsbehörde dem Vorgehen des Vorhabenträgers angeschlossen. In der Tabelle 7.8.1 „Gegenüberstellung des Kompensationsbedarfes und der Maßnahmen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt (B,F), Landschaftsbild (La2 bis La4) und Boden (Bo)“ (Kap. 7.8.1 des LBP (Anlage 12), Deckblatt von Dezember 2015) werden die mit dem Vorhaben einhergehenden Kompensationsverpflichtungen für erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft aufgelistet und den jeweils vorgesehenen Maßnahmen gegenübergestellt. Aufgrund des multifunktionalen Ansatzes gelingt es, die betroffenen Werte und Funktionen der Naturgüter in ausreichendem Maße zu kompensieren. Eine Ausnahme stellen die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar, für die an Stelle einer Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen die Berechnung der Ersatzzahlung nach § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG tritt.

Im Einzelnen werden folgende naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen planfestgestellt (siehe Deckblatt der Maßnahmenblätter zum LBP von Dezember 2015 (Anlage 12, Anhang B) und A.III.3).

Maßnahmen-Nr. gemäß Maßnahmenkartei des LBP	Maßnahmenbezeichnung (in Klammern: Angabe der jeweils relevanten Naturgüter)	Lage/Umfang
K1.1	Anlage von Blühstreifen auf Ackerflächen (Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt)	Landkreis Northeim, Gemarkung Opperhausen, Flur 12, Flurstück 37/1 (teilweise), ca. 0,36 ha
K1.2	Anlage von Schwarzbrache auf Ackerflächen (Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt)	Landkreis Northeim, Gemarkung Opperhausen, Flur 12, Flurstück 37/1 (teilweise), ca. 0,36 ha

⁶⁸ Ssymank, Natur und Landschaft 1994, 395, 402.

⁶⁹ BT-Drs. 16/12274 S. 57.

⁷⁰ Lau, NuR 2011, 762, 764; Wolf, ZUR 2010, 365, 370.

⁷¹ v. Drachenfels, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2010, 249 ff.

⁷² BVerwG, 27.06.2013 - 4 C 1/12 -, juris Rn. 14 m.w.N.



K1.3	Anlage von Buntbrachestreifen auf Ackerflächen – temporär (Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Landschaft)	Landkreis Northeim, Gemarkung Opperhausen, Flur 12, Flurstücke 35, 36, 74/23, Flur 11, Flurstück 72 (teilweise); Landkreis Northeim, Gemarkung Naensen, Flur 10, Flurstücke 315, 330 (teilweise); ca. 2,1672 ha auf 1,8 km Länge
K2.1	Prozessschutz in Waldbeständen (Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Landschaft)	Landkreis Northeim, Gemarkung Üssinghausen, Flur 5, Flurstück 2/2, Abt. 4109 a1 (teilweise); ca. 7,3 ha
K2.2	Sicherung von Habitatbäumen (Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt)	Landkreis Northeim, Gemarkung Naensen, Flur 4, Flurstück 376/6, Flur 3, Flurstück 373/3 (je teilweise), 28 Einzelbäume
K3.1	Aufforstung von Laubwald (Boden, Landschaft)	Landkreis Northeim, Gemarkung Moringen, Flur 46, Flurstück 41/0 Abt. 3170 y2 (teilweise); ca. 0,39 ha
K3.2	Entwicklung eines Waldrandes (Boden, Landschaft)	Landkreis Northeim, Gemarkung Moringen, Flur 46, Flurstück 41/0 Abt. 3170 y2 (teilweise); ca. 0,39 ha
K3.3	Aufforstung von Laubwald und Entwicklung eines Waldrandes (Boden, Landschaft)	Landkreis Northeim, Gemarkung Hohnstedt, Flur 11, Flurstück 5 (teilweise); 0,064 ha
K4	Anlage eines Kleingewässers (Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt)	Landkreis Northeim, Gemarkung Fredelsloh, Flur 11, Flurstück 13 (teilweise); 0,0072 ha Kleingewässer und 0,191 ha Pufferzone
K5	Anpflanzung von Bäumen (Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Landschaft)	Landkreis Northeim, Gemarkung Naensen, Flur 5, Flurstück 432, Flur 3, Flurstück 405; Gemarkung Hohnstedt, Flur 11, Flurstück 6 (je teilweise); 130 Stück
K6	Umwandlung von Acker in Extensivgrünland (Hohnstedt) (Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden)	Landkreis Northeim, Gemarkung Hohnstedt, Flur 11, Flurstück 6, 7/1; ca. 1,5695 ha
K7	Umwandlung von Acker in Extensivgrünland (Nörten-Hardenberg) (Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden)	Landkreis Northeim, Gemarkung Nörten-Hardenberg, Flur 22, Flurstück 93/1; ca. 1,4731 ha



Maßnahme K1.1: Anlage von Blühstreifen auf Ackerflächen: Die Blühstreifen sind 9 m breit. Sie liegen entfernt von befestigten Wegen und weisen untereinander einen Abstand von 200 m auf. Zur Ansaat wird eine Mischung aus regionaltypischen Wildkräutern verwendet (Saatgut aus gesicherter Herkunft, z.B. VWW-zertifiziert). Die Blühstreifen werden alle vier Jahre umgebrochen und neu eingesät. Die Maßnahme dient dazu, die Populationsdichte der Feldlerche zu erhöhen und deren Habitatverluste auszugleichen und für beeinträchtigte Vegetation bzw. Habitate durch temporäre Flächeninanspruchnahme im Offenland Ersatz zu schaffen.

Maßnahme K1.2: Anlage von Schwarzbrache auf Ackerflächen: Anlage von 3 m breiten Streifen angrenzend an die Blühstreifen (K1.1). Diese werden nicht eingesät, der aufkommende Bodenbewuchs wird alle drei bis vier Wochen durch mechanische Bodenbearbeitung entfernt, ohne Einsatz von Dünge- oder Spritzmitteln. Die Maßnahme dient dazu, die Populationsdichte der Feldlerche zu erhöhen und deren Habitatverluste auszugleichen. Außerdem wird Ersatz geschaffen für beeinträchtigte Vegetation bzw. Habitate durch temporäre Flächeninanspruchnahme im Offenland.

Maßnahme K1.3: Anlage von Buntbrachestreifen auf Ackerflächen – temporär bzw. für die Dauer von drei Jahren mit jeweils einer Breite von ca. 9 m. Möglichst entfernt von befestigten Wegen und mit einem Abstand untereinander von 200 m zur nächsten Maßnahme (bestehend aus Kombination Blühstreifen und Schwarzbrache, K1.1 und K1.2). Ansaat erfolgt lückig mit standortangepassten Blütenpflanzenarten (5-10 kg pro ha) bis zum 30. April. Als Initialeinsaat wurde eine Mischung aus regionaltypischen Wildkräutern (Saatgut aus gesicherter Herkunft, z.B. VWW-zertifiziert) festgelegt. Die Maßnahme deckt den Kompensationsbedarf, der temporär aus Rückbau von Bestandsleitungen entsteht, und dient dazu, die Populationsdichte der Feldlerche zu erhöhen und deren Habitatverluste auszugleichen.

Maßnahme K2.1: Prozessschutz in Waldbeständen: Ca. 8 km westlich von Moringen (Revierförsterei Fredelsloh) wird in einem etwa 177 Jahre alten Hainsimsen-Buchenwald auf 7,3 ha eine Prozessschutzfläche eingerichtet. Bei einer Erstinstandsetzung werden Bestände der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*) entnommen. Zukünftig wird es zum Verzicht auf jegliche Form der forstlichen Holznutzung, auf Pflanzenschutzmittel- und Düngemittelverwendung sowie die Durchführung meliorierender Maßnahmen kommen. Die Bestände werden der vom Menschen unbeeinflussten Sukzession überlassen. Im Rahmen eines Monitoringprogramms werden der Ausgangszustand sowie die Waldstruktur inklusive Totholzanteilen nach zehn, zwanzig und dreißig Jahren erfasst. Die Maßnahme dient zum Ausgleich von Verlusten und Beeinträchtigungen von Wald- und Gehölzbiotopen, waldbewohnenden Tierarten und Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft.

Maßnahme K2.2: Sicherung von Habitatbäumen: Östlich von Naensen werden im FFH-Gebiet „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald“ 28 Höhlenbäume gesichert, d.h. aus der forstlichen Nutzung genommen. Die ausgewählten Buchen (BHD 26 – 87 cm) enthalten geeignete Höhlenstrukturen (z.B. Spechthöhlen, Risse und Spalten), die Fledermäusen als potenzielles Quartier dienen können, und werden ihrer natürlichen, vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung überlassen. Eine Funktionskontrolle der Höhlenbäume erfolgt jährlich in den ersten fünf Jahren und danach zweijährlich (nach sieben, neun und elf Jahren) mit Erfassung des Fledermausvorkommens. Die Maßnahme ist vorsorglich erforderlich für den potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von waldbewohnenden Fledermäusen (CEF), insbesondere Bechsteinfledermaus sowie Schwarz- und Grauspecht.

Maßnahme K3.1: Aufforstung von Laubwald (Boden, Landschaft): Die Aufforstung der bisherigen Ackerfläche südöstlich von Moringen geschieht mit standorttypischen Laubbäumen: Grundbestand



Eiche (*Quercus robur*) auf mind. 50 % und mit 8.000 bis 10.000 Stück pro ha. Zur Sicherung wird ein rehwildsicherer Zaun mit 1,80 m Höhe längs der Außengrenze aufgestellt. Die forstwirtschaftliche Nutzung darf nur einzelstamm- bis gruppenweise erfolgen – Kahlschläge sind nicht zulässig. Das Anwachsen der neu gepflanzten Bäume wird in den ersten Jahren nach der Pflanzung durch Verbisschutzmaßnahmen und Anwuchskontrollen ermöglicht. Nach einem, zwei sowie fünf Jahren wird eine Funktionskontrolle durchgeführt. Die Maßnahme dient durch die Entwicklung strukturreicher, naturnaher Waldbestände als Ausgleich für Verluste von landschaftsprägenden Elementen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme sowie als Ersatz für den Verlust von Böden besonderer Bedeutung mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit durch Versiegelung.

Maßnahme K3.2: Entwicklung eines Waldrandes im Übergangsbereich zwischen Wald und Offenland durch Anpflanzung von heimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen zweiter Ordnung – z.B. Weißdorn (*Crataegus spec.*), Hundsrose (*Rosa canina*), Wildbirne (*Pyrus pyraster*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Wildkirsche (*Prunus avium*), Feldahorn (*Acer campestre*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*): Insgesamt 3.300 Stück pro ha, jeweils auf 2 x 1,5 m. Auf 3 m Breite wird ein Krautsaum durch Sukzession etabliert. Die Errichtung eines rehwildsicheren Scherenzauns mit 1,80 m Höhe längs der Außengrenzen wird vorgenommen, weder Düngemittel- und Pestizideinsatz noch meliorierende Maßnahmen sind zu dulden. Nach einem, zwei sowie fünf Jahren erfolgt die Durchführung einer Funktionskontrolle. Ziel der Maßnahme ist die Schaffung von (Teil-)Lebensräumen für Tiere und Pflanzen sowie für Spechte und Fledermäuse.

Maßnahme K3.3: Aufforstung von Laubwald und Entwicklung eines Waldrandes findet auf der bisherigen Ackerfläche bzw. Ackerbrache nordöstlich von Hohnstedt mit standorttypischen Laubbäumen statt: Grundbestand Traubeneiche (*Quercus petraea*) mit ca. 1.400 Stück und Beimischung Hainbuche (*Carpinus betulus*) mit ca. 175 Stück. Der Waldrand ist mindestens 10 m breit und wird mit heimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen zweiter Ordnung aufgebaut, z.B. Haselnuss (*Corylus avellana*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) (je ca. 50 Stück), auf jeweils ca. 2 x 1,5 m. Auf 3 m Breite wird ein Krautsaum durch Sukzession etabliert. Die Errichtung eines rehwildsicheren Scherenzauns mit 1,80 m Höhe längs der Außengrenzen wird durchgeführt, weder Düngemittel- und Pestizideinsatz noch meliorierende Maßnahmen sind zu dulden. Nach einem zwei sowie fünf Jahren erfolgt die Durchführung einer Funktionskontrolle. Die Maßnahme dient als Ersatz für Verluste von landschaftsprägenden Elementen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme sowie als Ersatz für den Verlust von Böden besonderer Bedeutung mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit durch Versiegelung.

Maßnahme K4: Anlage eines Kleingewässers: Ca. 4 km südwestlich von Fredelsloh wird das Kleingewässer (0,0072 ha) angrenzend an den Bachlauf und Wald im staunassen Bereich der extensiv beweideten „Waldwiesenoase Grimmerfeld“ angelegt. Der Wasserstand soll zwischen 50 und 80 cm liegen, die Tiefe nicht mehr als 2 m betragen. Am nördlichen Ufer wird eine Flachwasserzone entstehen. Die Uferlinie wird unregelmäßig angelegt und im Abstand von 20 m werden zukünftig keine Gehölzanzpflanzungen durchgeführt. Natürliche Pflanzensukzession und Tierbesiedlung werden ermöglicht. In einem Abstand von ca. 3 bis 5 m zum Gewässer wird ein fester Weidezaun aufgestellt. Nach eins, zwei sowie fünf Jahren erfolgt die Durchführung einer Funktionskontrolle. Ziel ist eine Erhöhung der Artenvielfalt, insbesondere für bedrohte, feuchte- und nässeliebende Arten, wie z.B. den Laubfrosch (*Hyla arborea*), sowie positive Auswirkungen auf Bodenfunktionen und den Wasserhaushalt.

Maßnahme K5: Anpflanzung von Bäumen entlang von Wirtschaftswegen: 130 Hochstämme (2xv, StU 10-12 cm) regionaler Herkunft werden mit einem Pflanz- und Reihenabstand je nach Baumart von 10 bis 15 m angepflanzt und mit einem Baumschutz versehen. Zu Beginn der einjährigen Fertigstellungspflege wird ein Pflanzschnitt durchgeführt, danach alle fünf Jahre eine Zustandskontrolle, ggf. mit Korrekturmaßnahmen und Wundversorgung. Die Maßnahme dient als Ersatz für



Beeinträchtigungen von Einzelbäumen und Baumreihen durch temporäre Flächeninanspruchnahmen sowie durch Maßnahmen im Schutzstreifen und als Ausgleich für Beeinträchtigungen von landschaftsprägenden Elementen durch temporäre Flächeninanspruchnahmen sowie durch Maßnahmen im Schutzstreifen.

Maßnahme K6: Umwandlung von Acker in Extensivgrünland (Hohnstedt): Es erfolgt eine Einsaat mit Regio-Saatgut. Die naturschutzfachliche Aufwertung kann durch extensive Mahd oder Beweidung erfolgen. Auf Düngung und Pestizideinsatz wird ebenso verzichtet wie auf jegliche Form der Bodenbearbeitung oder Graseinsaat. Das Mahd-/Beweidungsmanagement wird durch ein Monitoring kontrolliert. Die Maßnahme dient als Ersatz für Beeinträchtigungen von Offenlandbiotopen durch temporäre Flächeninanspruchnahmen.

Maßnahme K7: Umwandlung von Acker in Extensivgrünland (Nörten-Hardenberg): siehe Beschreibung Maßnahme K6.

(4) Naturschutzfachliche Abwägung

Mit den in vorstehendem Kapitel 2.2.3.6.1.3 aufgeführten Maßnahmen wird eine qualitativ und quantitativ vollständige Kompensation der Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erbracht.

Da eine Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Hochspannungsfreileitungen nach Abs. 56 NLT-Leitfaden (NLT 2011) aus fachlichen Gesichtspunkten ausscheidet, wurde hierfür ein Ersatzgeld berechnet. Die fehlende vollständige Kompensierbarkeit des Eingriffs führt indes nicht dazu, dass das Vorhaben nicht planfestgestellt werden kann. Vielmehr sind in diesem Fall gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG die für das Vorhaben sprechenden Belange mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abzuwägen. Obgleich diese Abwägung in der Planfeststellung in die fachplanerische Abwägung integriert ist⁷³, sollen die diesbezüglichen Erwägungen der Planfeststellungsbehörde bereits an dieser Stelle dargestellt werden:

Ausgehend von dem überwiegenden Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbildes, beschränkt sich die gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmende naturschutzrechtliche Abwägungsentscheidung auf die verbleibende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die sich aus der Neuerrichtung der Masten ergibt. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die unvermeidbare und in angemessener Frist nicht ausgleichbare oder ersetzbare Beeinträchtigung bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vergeht. Die Planfeststellungsbehörde misst vorliegend dem öffentlichen Interesse an der Deckung des Stromübertragungsbedarfs gegenüber den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege eine übergeordnete Bedeutung zu. Zu berücksichtigen war zunächst das öffentliche Interesse an der Deckung des in § 1 Abs. 1 und 2 EnLAG festgelegten Bedarfs an der 380-kV-Leitung Wahle–Mecklar Teilabschnitt B (EnLAG Vorhaben Nr. 6; in der Anlage zum EnLAG bezeichnet als Neubau Höchstspannungsleitung Wahle–Mecklar, Nennspannung 380 kV) und die sich daraus ergebende energiewirtschaftliche Notwendigkeit.

Demgegenüber fällt die verbleibende Belastung des Landschaftsbildes durch die 380-kV-Leitung Wahle–Mecklar Teilabschnitt B vergleichsweise gering aus, da mit dem Vorhaben zum einen eine Leitungsmithnahme von insgesamt 7,99 km und zum anderen der Rückbau bestehender Leitungen

⁷³ BVerwG, 17.01.2007 - 9 C 1.06 -, juris Rn. 27.



verbunden ist. Die Aufrechterhaltung bzw. Neuherstellung der Anbindung des Pumpspeicherkraftwerks Erzhausen an das Übertragungsnetz erfolgt mittels einer Kabelanlage mit Kabelübergangsanlage, wodurch in diesem Abschnitt die bestehende 220-kV-Leitung Lehrte-Hardegsen (LH-10-2001) rückgebaut werden kann. Des Weiteren wird die 110-kV-Bahnstromleitung Kreiensen–Rethen (L0458) der DB Energie GmbH von ihrem Mast 9837 bis Mast 9820 auf Mast B004 bis Mast B019 der neu geplanten 380-kV-Leitung Wahle–Mecklar, Teilabschnitt B, mitgeführt, ebenso wie in zwei Bereichen die 110-kV-Freileitung Godenau–Hardegsen (LH-10-1015) der Avacon Netz GmbH von ihrem Mast 066 bis Mast 072 auf Mast B049 bis Mast B053 und von ihrem Mast 140 bis Mast 146 auf Mast B107 bis Mast B110 der neuen Leitung. Dadurch können die nicht mehr benötigten Abschnitte der mitgeführten Leitungen sowie die bestehende 220-kV-Freileitungen der TenneT TSO GmbH (LH-10-2001) zwischen Godenau und Hardegsen sowie dem Abzweig Erzhausen (LH-10-2013) rückgebaut werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung ohne eine Inanspruchnahme der Landschaft nicht realisierbar wäre. Auch eine vollständige Verlegung von Erdkabeln ist infolge der Vorgaben des § 2 Abs. 2 EnLAG nicht zulässig. Insoweit kommt die Planfeststellungsbehörde nach einer sachgerechten Abwägung zu dem Ergebnis, dass die für das Vorhaben sprechenden Belange den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen.

(5) Ersatzgeld

Wird, wie vorliegend, der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen und durchgeführt, obwohl die mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist vollständig auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG für die verbleibenden Beeinträchtigungen Ersatz in Geld zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG bemisst sich die Ersatzzahlung hierbei nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind die Kosten nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar, so bemisst sich die Ersatzzahlung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens 7 % der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke.

In Übereinstimmung mit dem Leitfaden „Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz“ des Niedersächsischen Landkreistags (NLT 2011) geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit Blick auf die von der Höchstspannungsfreileitung ausgehenden schwerwiegenden Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild eine vollständige Kompensation grundsätzlich ausscheidet und infolge dessen eine Feststellung über die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar sind. Daher bestimmt sich die Höhe der Ersatzzahlungen hier nach § 6 Satz 1 NAGBNatSchG. Angesichts des weiten Wortlauts der Vorschrift umfasst die Bezugsgröße zur Berechnung des Ersatzgeldes die gesamten mit dem Bau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zusammenhängenden Investitionskosten. Maßgebend sind insoweit neben der differenzierten Wertigkeit des Landschaftsbildes die Kosten für den Neubau der Freileitung.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet in diesem Zusammenhang die Ermittlung des Ersatzgeldes anhand des Wirkungsbereichs der Freileitung innerhalb von Landschaftsräumen mit unterschiedlichen Wertstufen des Landschaftsbildes für sachgerecht. Innerhalb der Spanne von 0 % bis 7 %



der Investitionskosten ist vorrangiger Maßstab die Intensität des Eingriffs⁷⁴, sodass die konkrete Bemessung der zu leistenden Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs zu ermitteln ist. Zu berücksichtigen sind hierbei auch vorhandene Vorbelastungen und Fernwirkungen der Beeinträchtigungen⁷⁵. Dazu wurde das Untersuchungsgebiet Landschaftsbild in einer Breite von 1.500 m beidseits der Neubautrasse entsprechend NLT (2011) abgegrenzt und bewertet (s. LBP (Anlage 12), Kap. 6.3.2.). Auf dieser Basis erfolgte zunächst die Bestimmung der durchschnittlichen Bedeutung des Landschaftsbildes im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Auf dieser Grundlage wurde nach den Vorgaben des NLT-Papiers der prozentuale Richtwert zur Ermittlung der Höhe der erforderlichen Ersatzgeldzahlung abgeleitet.

Der insgesamt 3 km breite und ca. 47 km lange Untersuchungsraum um die Neubauleitung enthält Landschaftsbildeinheiten, die zu 48 % (6.955 ha) geringe/sehr geringe Bedeutung für das Landschaftsbild haben. 24 % (3.511 ha) haben mittlere und 28 % (4.068 ha) haben hohe/sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. Unter Berücksichtigung der oben genannten Ergebnisse errechnet sich ein resultierender Prozentsatz von 5,1 % der Investitionskosten, welcher für die Berechnung des Ersatzgeldes herangezogen wird. Als Investitionskosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens, einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke, wurden auf dieser Grundlage 69,6 Mio. Euro in Ansatz gebracht. Auf Basis des ermittelten Prozentsatzes der als Ersatzgeld zu entrichtenden Baukosten resultiert daraus ein theoretisches „Brutto-Ersatzgeld“ von 3,55 Mio. Euro (5,1 % von 69,6 Mio. Euro).

Noch nicht berücksichtigt sind hierbei die Rückbaumaßnahmen. Bei den Rückbaumaßnahmen im Rahmen des Vorhabens wurde zwischen Rückbau im Rahmen einer Leitungsmithnahme (also im gleichen Trassenraum wie die Neubauleitung) und Rückbau außerhalb des Trassenraumes der Neubauleitung unterschieden. Um die Rückbaumaßnahmen im Rahmen der Bilanzierung des Eingriffes konfliktmindernd zu berücksichtigen, wurden die gegenwärtigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die bestehenden und rückzubauenden Leitungen ermittelt und von dem im Wesentlichen auf dieselbe Weise berechneten Kompensationsbedarf für die neue Leitung abgezogen. Eingangsgrößen für den jeweils hilfswise ermittelten Kompensationsbedarf sind der Umfang der beeinträchtigten Fläche sowie der spezifische Wert der Flächen. Beide Größen werden miteinander multipliziert und ergeben somit ein Flächenäquivalent der beeinträchtigten Fläche. Für die Neubauleitung ergibt sich eine gewichtete, theoretisch beeinträchtigte Fläche von 19.030 ha, für die Rückbauleitungen von 7.909 ha. Daraus resultierte eine Reduktion des Kompensationsbedarfes auf 11.121 ha und damit eine Eingriffsminderung um 41,56 %.

Wendet man diesen Wert auf das bisher errechnete Brutto-Ersatzgeld an, ergibt sich eine Summe von 2.065.000 Euro (detaillierte Ermittlung siehe LBP, Kap. 7.8.2). Gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 NAG-BNatSchG steht die Ersatzzahlung der Naturschutzbehörde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff vorgenommen wird. Aus diesem Grund entfallen auf den Landkreis Northeim (87,4 % der Fläche im Untersuchungsraum) 1,805 Mio. Euro und auf den Landkreis Hildesheim (12,6 % der Fläche im Untersuchungsraum) 0,260 Mio. Euro (s. Nebenbestimmung unter A.III.3).

bb. Gebietsschutz

(1) Natura 2000

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet

⁷⁴ Vgl. OVG Niedersachsen, 16.12.2009 - 4 LC 730/07 -, juris Rn. 62.

⁷⁵ NdsOVG, Urt. v. 16.12.2009 - 4 LC 730/07 -, NuR 2010, 133, 137.



erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. § 7 Abs. 1 Satz 7 BNatSchG definiert den Begriff des Natura 2000-Gebiets als „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete“. Nach § 7 Abs. 1 Satz 8 BNatSchG sind „Europäische Vogelschutzgebiete“ Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie (VRL), wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist. § 32 Abs. 2 BNatSchG verweist insoweit auf die Schutzkategorien des § 20 Abs. 2 BNatSchG.

Der Begriff des Projekts ist in Anlehnung an Art. 1 Abs. 2 UVP-RL zu bestimmen⁷⁶. Ausgehend hiervon ist in einer Vorprüfung dann zu ermitteln, ob im Zuge der betreffenden Maßnahme erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten offensichtlich ausgeschlossen werden können⁷⁷. Gemäß Art. 1 Abs. 2 Spiegelstrich 1 UVP-RL ist unter dem „Projektbegriff“ die Errichtung von baulichen Anlagen oder sonstigen Anlagen zu verstehen. Unter „bauliche Anlage“ ist bei linienförmigen Infrastruktureinrichtungen nur der Abschnitt zu verstehen, dessen Bau der jeweils gegenständliche Planfeststellungsbeschluss genehmigt, nicht aber bereits das dieser Planung zugrunde liegende Gesamtkonzept⁷⁸. Der Bau einer Energieleitung stellt damit zweifelsohne ein Projekt in diesem Sinne dar, soweit es hierdurch zu Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets kommen könnte.

Maßstab der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die jeweiligen Erhaltungsziele⁷⁹. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ergeben sich die Erhaltungsziele ausweislich § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG aus dem jeweiligen Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, sofern bei der Schutzausweisung die jeweiligen Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 9 BNatSchG berücksichtigt wurden.

Von der Neubautrasse der 380-kV-Leitung Wahle–Mecklar Teilabschnitt B wird das FFH-Gebiet Nr. 128 „Ilme“ (4124-302) im 300-m-Untersuchungsraum auf einer Länge von ca. 275 m gequert. Hier findet auch ein Rückbau der Bestandsleitung (LH-10-2001) auf ca. 235 m statt. Das FFH-Gebiet Nr. 169 „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald“ liegt in einer Entfernung von ca. 25 m von der Leitung, allerdings mit einer Arbeitsfläche innerhalb des Gebiets. Der Erdkabelstich befindet sich ca. 60 m vom Gebiet entfernt. Der Rückbau der Bestandsleitung (LH-10-2001) ist ca. 14 m entfernt; die ebenfalls rückzubauende Bestandsleitung (LH-10-2013) quert das FFH-Gebiet auf einer Länge von 475 m. Für diese zwei FFH-Gebiete musste folglich jeweils eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) durchgeführt werden.

Darüber hinaus befindet sich im 1.000-m-Suchraum für die Freileitung (Neubau) das FFH-Gebiet Nr. 132 „Weper, Gladeberg, Aschenburg“ (D 4224-301) (Freileitung (Neubau) im Abstand von 415 m). Im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung (Natura 2000-VS, Anlage 15, Kap. 7) konnten für dieses FFH-Gebiet sowie für sechs weitere FFH-Gebiete, die im 5.000-m-Suchraum liegen, erhebliche Beeinträchtigungen aller maßgeblichen Bestandteile und ihrer Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

Innerhalb des 5.000-m-Suchraums befinden sich zwei EU-Vogelschutzgebiete: Das Gebiet Nr. V68 „Sollingvorland“ (DE 4022-431) liegt im Abstand von 3.225 m von der Freileitung (Neubau) und das Gebiet Nr. V08 „Leinetal bei Salzderhelden“ (DE 4225-401) im Abstand von 2.155 m. Die Vorprüfung ergab, dass für das Gebiet Nr. V08 „Leinetal bei Salzderhelden“ (DE 4025-401) im Gegensatz zum VSG „Sollingvorland“ (DE 4022-431) erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile inkl. der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden konnten. Somit musste auch für

⁷⁶ EuGH, 14.01.2010 - Rs. C-226/08 -, juris Rn. 38.

⁷⁷ Siehe nur *Schumacher/Schumacher*, in: *Schumacher/Fischer-Hüftle*, BNatSchG, 2. Auflage 2010, § 34 Rn. 7.

⁷⁸ Vgl. BVerwG, 12.03.2008 - 9 A 3/06 -, juris Rn. 270, 23.11.2007 - 9 B 38/07 -, juris Rn. 21 f.

⁷⁹ BVerwG, 12.03.2008 - 9 A 3/06 -, juris Rn. 72.



dieses Vogelschutzgebiet eine Natura 2000-VU durchgeführt werden.

(2) FFH-Gebiet Nr. 169 (DE 4024-332) „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald“

Maßgebliche Bestandteile und ihre Erhaltungsziele

Das FFH-Gebiet befindet sich im Naturraum D36 „Weser- und Weser-Leine-Bergland“ (Niedersächs. Bergland), 376 „Südwestliches Harzvorland“ und 377 „Ith-Hils-Bergland“ und besitzt eine Größe von rund 1.521,9 ha. Das Gebiet überschneidet sich mit den Schutzgebieten NSG BR 137 „Selterklippen“, LSG NOM 010 „Hube, Greener Wald und Luhberg“ und LSG HI 066 „Selter“. Die einzelnen Schutzgebietsverordnungen enthalten raumspezifische Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets. Diese entsprechen den vorläufigen Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet, die 2012 von der zuständigen Naturschutzbehörde aufgestellt wurden. Die vorläufigen allgemeinen Erhaltungsziele lauten folgendermaßen:

- Schutz und Entwicklung großflächiger Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwälder und Orchideen-Buchenwälder in exponierten Lagen.
- Schutz und Entwicklung der häufig an Steilhängen anzutreffenden Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer Vielfalt an Farn- und Moosgesellschaften.
- Schutz der überwiegend im Komplex mit den Schlucht- und Hangmischwäldern vorkommenden Kalkfelsen und Höhlen. Die Höhlen dienen häufig als Fledermausquartiere.
- Schutz und Entwicklung naturnaher Kalk-Magerrasen.
- Schutz und Entwicklung selten anzutreffender Erlen-Eschen-Auwälder.

Die speziellen vorläufigen Erhaltungsziele beziehen sich auf die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

- Prioritäre Lebensraumtypen 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) und 9180* Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)
- Übrige Lebensraumtypen 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation, 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation, 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen, 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*), 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) und 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*).
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*) als übrige Tier- und Pflanzenarten

Diesen Lebensraumtypen wurden konkrete Erhaltungsziele zugeordnet, ebenso wie den charakteristischen Arten Feldlerche, Uhu, Braunes Langohr, Raufußkauz, Hohлтаube, Schwarzspecht, Grauspecht, Kleinspecht und Pirol.

Auswirkungsprognose

Zur Anbindung der Freileitungstrasse an das Pumpspeicherwerk in Erzhausen wird ein Erdkabelstich durchgeführt. Im Gegenzug wird die Bestandsleitung (LH-10-2013) zurückgebaut, die das



FFH-Gebiet auf einer Länge von 475 m quert. Mit diesen Vorhaben sind unterschiedliche Wirkfaktoren verbunden, die sich aus deren Lage hinsichtlich des FFH-Gebiets ergeben.

Wirkfaktor „Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten (baubedingt)“

Der Wirkraum umfasst die temporär notwendigen Arbeitsflächen und die Zufahrten. Für den Rückbau der Bestandsleitung LH-10-2013 wird temporär für Arbeitsflächen und Zufahrten 262 m² des LRT 9130 in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,002 % des im Gebiet nach Grunddatenerfassung (GDE) angeführten Flächenanteils des LRT 9130. Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Wirkfaktor „Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation und -habitaten durch Wuchshöhenbegrenzung (betriebsbedingt)“

Der Rückbau der Bestandsleitung LH-10-2001 auf ca. 544 m² innerhalb des FFH-Gebiets kann zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile und deren Erhaltungsziele führen. Durch den Rückbau der Bestandsleitung LH-10-2013 und Wegfallen der Wuchshöhenbegrenzung werden ca. 20.044 m² an Schutzstreifen frei, auf denen sich der vorkommende Wald-LRT wieder ausbreiten und sich auf ca. 6.815 m² der Erhaltungszustand der LRT 9130 und 9180 verbessern kann.

Wirkfaktor „Veränderung abiotischer Standortfaktoren: Auswirkungen auf Grundwasserhaushalt oder Gewässer (baubedingt)“

Da im Wirkraum der Freileitung (Neubau) keine grundwasserabhängigen LRT 91E0* vorkommen, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Derselbe Sachverhalt trifft zu auf den Erdkabelstich sowie den Rückbau der Bestandsleitungen LH-10-2001 und LH-10-2013.

Wirkfaktor „Veränderung der Habitatstruktur mit der Folge Meidung trassennaher Flächen durch Vögel (anlagebedingt)“

Als charakteristische Art des LRT 6210 können für die Feldlerche innerhalb des 300-m-Wirkraums beiderseits der geplanten Freileitung Habitatstrukturen an Wert verlieren. Da das nächste Vorkommen des LRT 6210 jedoch über 2.948 m von der Freileitung entfernt liegt, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelart ausgeschlossen. Der Rückbau Bestandsleitung LH-10-2001 führt zwar nicht zur Verbesserung der Habitatstruktur für die Feldlerche, da sich im Wirkraum derzeit kein relevanter LRT befindet, aber auch nicht zu Beeinträchtigungen der Art.

Wirkfaktor „Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug (anlagebedingt)“

Als charakteristische Art der LRT 8210 und 8220 besteht für den Uhu ein Risiko in Bezug auf die geplante Freileitungstrasse, da der LRT 8210 im Randbereich des 5.000 m-Wirkraums beiderseits der Freileitung (Neubau) vorkommt. Daher wird die Vermeidungsmaßnahme V7 (Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung) durchgeführt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen des Uhus ausgeschlossen werden können. Durch den Rückbau der Bestandsleitung LH-10-2001 sind positive Auswirkungen auf das FFH-Gebiet möglich, da Vorkommen der LRT 8220 und 8210 und somit deren charakteristische Art Uhu in einer Entfernung von 2.170 m von der zurückzubauenden Trasse entfernt liegen. Dieselbe Einschätzung trifft auf den Rückbau der Bestandsleitung LH-10-2013 zu. Hier liegen die LRT 8220 und 8210 in einer Entfernung von 2.170 m von der Trasse entfernt.

Wirkfaktor „Störungen (baubedingt)“



Baubedingte Störungen sind für den Uhu als charakteristische Art der LRT 8210, 8220, für Fledermäuse im Winterquartier der LRT 8220, 8310 sowie das Große Mausohr (*Myotis myotis*) als gelistete Anhang II-Art innerhalb des 300 m-Wirkraums relevant. Für Schwarzstorch und rastende Gänse erstreckt sich der Wirkraum jeweils auf 500 m. Da die Vorkommen der entsprechenden LRT außerhalb des 300-m-Wirkraums liegen, sind für die charakteristischen Vogelarten von LRT und die Fledermäuse im Winterquartier erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen ausgeschlossen. Dies gilt gleichermaßen für die Anhang II-Art Großes Mausohr.

Da sich innerhalb des relevanten Wirkraums des Erdkabel-Stichs ebenfalls keine Vorkommen der lärmempfindlichen Arten befinden, können auch diesbezüglich erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Aus demselben Grund können für die charakteristischen Vogelarten der LRT und Fledermäuse im Winterquartier erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Die nächsten Vorkommen der LRT liegen 2.100 m und 3.000 m von der Bestandsleitung LH-10-2001 entfernt, sodass Beeinträchtigungen der betrachtungsrelevanten, charakteristischen Vogelarten und Fledermäuse im Winterquartier als charakteristische Arten von LRT ausgeschlossen werden können.

In einer Entfernung von 16 m zur rückzubauenden Bestandsleitung LH-10-2013 befindet sich ein Vorkommen des LRT 8210, welches der Anhang II-Art Großes Mausohr als Winterquartier dienen kann. Durch Beschränkung der Bauzeit für Fledermäuse (Maßnahme V13) wird sichergestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Große Mausohr entstehen können. Durch die zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit (Maßnahme V2) können auch erhebliche Beeinträchtigungen der charakteristischen Vogelarten vermieden werden.

Kumulative Wirkungen

Potenziell kumulativ wirkende Vorhaben mit dem FFH-Gebiet „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald“ sind der „Windenergiepark Süllberg“ der Fa. ENERCON GmbH sowie die Windenergieanlage der Stadtwerke Einbeck GmbH. Da bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung (Anlage 16) auf der Ebene des einzelnen Individuums eine signifikante Erhöhung von Risiken, insbesondere des Tötungsrisikos, ausgeschlossen wurde, können auch keine Auswirkungen für die nach Natura 2000-Recht zu betrachtende Ebene der Populationen von Arten eintreten. Somit können kumulative Wirkungen für das FFH-Gebiet „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald“ ausgeschlossen werden.

Gesamtbeurteilung

Vor diesem Hintergrund können erhebliche Beeinträchtigungen für alle maßgeblichen Bestandteile inkl. der Erhaltungsziele unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V2 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit), V7 (Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung) und V13 (Beschränkung der Bauzeit für Fledermäuse) für die Freileitung (Neubau), den Erdkabel-Stich und die betroffenen Rückbautrassen der Bestandsleitungen (LH-10-2001 und LH-10-2013) ausgeschlossen werden. Demnach führen die Freileitung (Neubau), der Erdkabel-Stich und die betroffenen Rückbautrassen der Bestandsleitungen (LH-10-2001 und LH-10-2013) zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Nr. 169 „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald“ (DE 4024-332).

(3) FFH-Gebiet Nr. 128 (DE 4124-302) „Ilme“

Maßgebliche Bestandteile und ihre Erhaltungsziele

Das FFH-Gebiet „Ilme“ liegt im Landkreis Northeim und besitzt eine Größe von rund 705,7 ha. Es



befindet sich im Naturraum D36 „Weser- und Weser-Leinebergland“ (Niedersächs. Bergland), 370 „Solling, Bramwald und Reinhardswald“, 371 „Sollingvorland“, 372 „Leine-Ilme-Senke“ und im 376 „Südwestliches Harzvorland“. Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um den überwiegend naturnahen Bachlauf der Ilme einschließlich mehrerer Seitenbäche.

Die Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile für das FFH-Gebiet wurden von den zuständigen Behörden vorläufig festgelegt. Es handelt sich um folgende Lebensraumtypen (LRT) mit ihren charakteristischen Tierarten: LRT 3260 (Wasserspitzmaus, Feuersalamander, Eisvogel), 6230*, 6430, 6510 (Wachtelkönig), 7140 (Tüpfelsumpfhuhn), 9110 (Raufußkauz, Hohltaube, Schwarzspecht, Grauspecht), 9130 (Hohltaube), 91D0* (Raufußkauz, Waldwasserläufer, Waldschnepfe) und 91E0* (Kleinspecht, Pirol, Grauspecht, Eisvogel). Als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurden durch die zuständige Behörde Kammolch (*Triturus cristatus*), Groppe (*Cottus gobio*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*) angeführt.

Auswirkungsprognose

Das FFH-Gebiet wird von der Neubautrasse auf einer Länge von 275 m gequert und liegt in einer Entfernung von 0-5.000 m zu dieser. Die Rückbautrasse (LH-10-2001) quert das FFH-Gebiet auf einer Länge von 235 m und fußt in diesem zusätzlich mit dem Mast LH-10-2001-227. Somit können von den beiden Vorhaben Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ausgehen. Demgegenüber ist dies für den Erdkabel-Stich sowie die drei Bestandsleitungen nicht möglich. Der Erdkabel-Stich liegt in einer Entfernung von über 5.000 m zum FFH-Gebiet und die Rückbautrassen der Bestandsleitungen LH-10-2013, LH-11-1015 und DB Energie 0458 befinden sich außerhalb des 300-m-Wirkraums. Die Groppe (*Cottus gobio*) und das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) sind durch die Wirkungen der Freileitung (Neubau), des Erdkabel-Stiches und aller Rückbautrassen der Bestandsleitung nicht betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen können diesbezüglich nicht entstehen.

Wirkfaktor „Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten (anlagebedingt)“

Durch den Rückbau der Bestandsleitung LH-10-2001 geschieht keine dauerhafte Inanspruchnahme von LRT. Stattdessen besteht die Möglichkeit, dass die Fläche des im FFH-Gebiet fußenden Mastes LH-10-2001-227 von ca. 16 m² sich in einen LRT entwickelt.

Wirkfaktor „Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten (baubedingt)“

Die max. 3.440 m² großen Arbeitsflächen (bestehend aus Arbeitsfläche und Zufahrt) für den Freileitungsneubau beanspruchen nur den Biotoptyp „Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche“. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes und ihrer Erhaltungsziele durch diesen Wirkfaktor sicher ausgeschlossen werden.

Der Rückbau der Bestandsleitung LH-10-2001 umfasst max. 1.430 m² große Arbeitsflächen. Gemäß der Biotoptypenkartierung handelt es sich dabei um „Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche“ und „Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte“. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes und ihrer Erhaltungsziele durch diesen Wirkfaktor sicher ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Kammolches können aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate im weiteren Umfeld des vom Vorhaben betroffenen Bereichs des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Wirkfaktor „Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation und -habitaten durch Wuchshöhenbegrenzung (betriebsbedingt)“



Der Wirkraum für diesen Wirkfaktor umfasst den Schutzstreifen der Freileitung (Neubau) und liegt bei max. 40 m beiderseits der geplanten Trasse. Hiervon sind potenzielle Vorkommen des LRT 91E0* bei Querung der Ilme durch das Spannungsfeld der Leitung betroffen und damit auch dessen charakteristische Vogelarten.

Durch die Wuchshöhenbegrenzung im Schutzstreifen kann es zu einer Beeinträchtigung kleiner Flächen des potenziell vorkommenden LRT 91E0* in Form von Weiden-Auwald kommen. Die Gehölze an der Ilme müssen bei aktueller Planungslage um 3 m eingekürzt werden. Es handelt sich hierbei jedoch um locker gestellte, teils gar lückige, gewässerbegleitende, einreihige Weiden- und Erlengehölze, die aufgrund schlechter Ausprägung mit dem Erhaltungszustand C bewertet wurden. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V12 (Vermeidung von Beeinträchtigungen des LRT 91E0* in Form von Ufergehölzen durch Wuchshöhenbeschränkung) können erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 91E0* – in Form von lückigen Weiden-Ufergehölzen – und seiner charakteristischen Arten sicher ausgeschlossen werden.

Nach dem Rückbau der Bestandsleitung LH-10-2001 können sich die Wald-LRT, die durch die Begrenzung der Wuchshöhe von Gehölzvegetation im Schutzstreifen der Bestandsleitung gegenwärtig beeinträchtigt sind, wieder entwickeln und einen besseren Erhaltungszustand erreichen.

Wirkfaktor „Veränderung abiotischer Standortfaktoren: Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt oder Gewässer (baubedingt)“

Potenziell betroffen sind innerhalb eines 300 m-Wirkraums beiderseits der Trassen die grundwasserabhängigen LRT 3260, 6430, 7140, 91E0* und 91D0* und die Lebensräume des Kammmolches, der Groppe und des Bachneunauges.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der grundwasserabhängigen LRT kann aufgrund der erhöhten Lage und der Entfernung der Masten B068 und B069 des Freileitungsneubaus ausgeschlossen werden, da die Gründungsmaßnahmen der Masten aufgrund ihrer Tiefe von max. 3,00 m und ihrer Entfernung von ca. 100 m zu den entsprechenden LRT und ihrer um mindestens 5,00 m erhöhten Lage oberhalb der im Tal liegenden LRT 3260, 6430 und 91E0* keinen Einfluss auf die LRT nehmen werden. Gleiches gilt für die Lebensräume der Groppe und des Bachneunauges, welche dem LRT 3260 zugeordnet werden. Die LRT 7140 und 91D0* konnten in diesem Bereich nicht festgestellt werden, ebenso wenig geeignete Habitate für den Kammmolch.

Innerhalb der kartierten Arbeitsflächen der Rückbautrassen der Bestandsleitung LH-10-2001 befinden sich keine Vorkommen der grundwasserabhängigen LRT 3260, 6430, 7140, 91E0* und 91D0* und im weiteren Umfeld auch keine geeigneten Habitate des Kammmolches, der Groppe und des Bachneunauges. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher für die angeführten LRT und Arten durch die Rückbautrassen ausgeschlossen werden.

Wirkfaktor „Fallenwirkung/Individuenverlust (baubedingt)“

Durch den Wirkfaktor „Fallenwirkung/Individuenverlust (baubedingt)“ konnten Beeinträchtigungen für die Wasserspitzmaus und den Feuersalamander als charakteristische Arten des LRT 3260 und den Kammmolch als Anhang II-Art nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Die Entfernung der Freileitung zum potenziellen LRT 3260 beträgt mindestens 120 m und zum nördlichen Mast B068 mehr als 250 m. Bei dieser Entfernung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Wasserspitzmaus (*Neomys fodiens*) ausgeschlossen werden. Weiterhin können erhebliche Beeinträchtigungen auf den Feuersalamander für die geplanten Maststandorte an der Ilme ausgeschlossen werden, da diese Amphibienart sich bevorzugt in luftfeuchten Waldgebieten aufhält. Erhebliche Beeinträchtigungen des Kammmolches können aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate im weiteren Umfeld des vom Vorhaben betroffenen Bereichs des FFH-Gebiets ebenfalls ausgeschlossen



werden.

Die Ilme liegt innerhalb des 300 m-Wirkraums der Rückbautrasse LH-10-2001. Hier ist der Rückbau des Mastes 227 geplant. Da sich die Wasserspitzmaus (*Neomys fodiens*) hauptsächlich im Uferbereich aufhält und Ausflüge in nahe Waldflächen unternimmt, die im Arbeitsbereich jedoch nicht vorkommen, können erhebliche Beeinträchtigungen dieser Art ausgeschlossen werden. Dieselbe Einschätzung trifft auf den Feuersalamander und den Kammmolch zu, für die sich ebenfalls keine geeigneten Habitate im Bereich der Arbeitsflächen befinden.

Wirkfaktor „Störungen (baubedingt)“

Der Wirkraum beträgt für diesen Wirkfaktor 300 m beiderseits der geplanten Trasse, für Schwarzstorch und rastende Gänse 500 m. Der Eisvogel (*Alcedo atthis*) gilt als charakteristische Art der LRT 3260 und 91E0*. Vorkommen dieser LRT wie auch der 6430 befinden sich zwar innerhalb des 300-m-Wirkraums. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit) können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen des Eisvogels ausgeschlossen werden.

Innerhalb des 300-m-Wirkraums der rückzubauenden Bestandsleitung LH-10-2001 können potenzielle Vorkommen der LRT 3260, 6430 und 91E0* vorhanden sein. Um erhebliche Beeinträchtigungen der entsprechenden charakteristischen Arten auszuschließen, wird die Vermeidungsmaßnahme V2 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit) durchgeführt.

Summarische Wirkungen

Da sämtliche potenziell erhebliche Beeinträchtigungen unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden, können auch keine erheblichen Beeinträchtigungen eines maßgeblichen Bestandteils durch summarische Wirkungen mehrerer Wirkfaktoren entstehen.

Kumulative Wirkungen

Durch die Vermeidungsmaßnahme V2 lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des Eisvogels ausschließen. Da die artenschutzrechtliche Betrachtung (Anlage 16) auf der Ebene des einzelnen Individuums angesiedelt ist, können auch keine Auswirkungen für die nach Natura 2000-Recht zu betrachtende Ebene der Populationen dieser Art eintreten. Somit können kumulative Wirkungen für das FFH-Gebiet „Ilme“ ausgeschlossen werden.

Gesamtbeurteilung

Für die Freileitung (Neubau) können erhebliche Beeinträchtigungen für alle maßgeblichen Bestandteile inkl. der Erhaltungsziele unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V2 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit) und V12 (Vermeidung von Beeinträchtigungen des LRT 91E0* in Form von Ufergehölzen durch Wuchshöhenbeschränkung) ausgeschlossen werden. Dieselbe Einschätzung gilt für die Rückbautrasse LH-10-2001 unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V2. Das Vorhaben ist somit unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet Nr. 128 „Ilme“ (DE 4124-302).

(4) Vogelschutzgebiet V08 (DE 4025-401) „Leinetal bei Salzderhelden“

Maßgebliche Bestandteile und ihre Erhaltungsziele

Das EU-VSG „Leinetal bei Salzderhelden“ besitzt eine Fläche von 1.129 ha und liegt im Landkreis



Northeim. Es befindet sich in dem Naturraum 372 „Leine-Ilme-Senke“ und somit im Naturraum D36 „Weser- und Weser-Leine-Bergland“ und ist der kontinentalen Region zuzurechnen. Die Entfernung zur Freileitung (Neubau) beträgt ca. 2.155 m und über 5.000 m zum Erdkabel-Stich. Sämtliche Rückbautrassen LH-10-2001, LH-10-2013, LH-11-1015 und DB Energie 0458 verlaufen in einer Entfernung von über 2.000 m zum EU-VSG. Daher sind mögliche Auswirkungen durch das Erdkabel und die Rückbautrassen auszuschließen.

Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele sind für das EU-VSG teilweise in der Verordnung für das Naturschutzgebiet „Leineniederung Salzderhelden“ formuliert, das mit einer Größe von 497 ha vollständig im VSG liegt. Für die restlichen 632 ha des Gebietes gelten die maßgeblichen Bestandteile aus dem Entwurf der „Vorläufigen Erhaltungsziele für das gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) gemeldete Gebiet“ von der zuständigen Behörde im Landkreis Northeim (2012). Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der EU-Vogelschutzrichtlinie sind Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Kranich (*Grus grus*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) und Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*). Wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie sind Schnatterente (*Anas strepera*), Knäkente (*Anas querquedula*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*) und Lachmöwe (*Larus ridibundus*).

Auswirkungsprognose

Für die Freileitung (Neubau) konnten mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auf das EU-VSG „Leinetal bei Salzderhelden“ nur für die Gastvogelart Kranich (*Grus grus*) nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Wirkfaktor „Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug (anlagebedingt)“

Für den Kranich beträgt der Wirkraum 5.000 m beiderseits der geplanten Freileitungstrasse (Neubau). Kraniche können grundsätzlich nahezu überall im EU-Vogelschutzgebiet angetroffen werden. Sie suchen nördliche Bereiche des EU-VSG zur Nahrungssuche auf und führen Pendelflüge zwischen ihren Nahrungs- und Schlafplätzen durch. Daher kann es durch die „Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug (anlagebedingt)“ potenziell zu Beeinträchtigungen dieser Art kommen. In diesem Zusammenhang ist zwar die Vorbelastung durch die vorhandene Bestands-Freileitung in unmittelbarer Nähe zur geplanten 380-kV-Freileitung zu berücksichtigen. Zur Reduzierung des verbleibenden Restrisikos wird dennoch die Vermeidungsmaßnahme V7 (Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung) an den Stellen mit Gefahrenpotenzial durchgeführt. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen für den Kranich als maßgebliche Gastvogelart durch die Freileitung (Neubau) ausgeschlossen werden.

Summarische Wirkungen

Da nur ein Wirkfaktor zu betrachten war, konnten auch summarische Wirkungen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Kumulative Wirkungen

Durch die Vermeidungsmaßnahme V7 lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des Kranichs ausschließen. Da die artenschutzrechtliche Betrachtung (Anlage 16) auf der Ebene des einzelnen Individuums angesiedelt ist, sind auch keine Auswirkungen für die nach Natura 2000-Recht zu betrachtende Ebene der Populationen dieser Art möglich. Somit können hinsichtlich des



Kranichs kumulative Wirkungen für das EU-Vogelschutzgebiet „Leinetal bei Salzderhelden“ ausgeschlossen werden.

Gesamtbeurteilung

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V7 (Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung) können erhebliche Beeinträchtigungen durch die Freileitung (Neubau) für alle maßgeblichen Bestandteile inkl. der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist somit unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie für das EU-Vogelschutzgebiet Nr. V08 „Leinetal bei Salzderhelden“ (DE 4225-401).

(5) Ergebnis Natura 2000-VU

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V1 (Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen), V2 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit), V7 (Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung), V12 (Vermeidung von Beeinträchtigungen des LRT 91E0* in Form von Ufergehölzen durch Wuchshöhenbeschränkung) und V13 (Beschränkung der Bauzeit für Fledermäuse) gleichermaßen verträglich für die folgenden Natura 2000-Gebiete ist (vgl. auch Natura 2000-VU Anlage 15, Kap. 8):

- FFH-Gebiet Nr. 169 „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald“ (DE 4024-332)
- FFH-Gebiet Nr.128 „Ilme“ (DE 4124-302)
- EU-Vogelschutzgebiet Nr. V08 „Leinetal bei Salzderhelden“ (DE 4225-401)

Die geplante 380-kV-Leitung Wahle–Mecklar Teilabschnitt B ist daher für alle betrachteten Natura 2000-Gebiete verträglich im Sinne von Art. 6 FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG.

(6) Nationale Schutzgebiete

Im betrachteten Raum befindet sich das 96 ha große **Naturschutzgebiet „Selterklippen“ (NSG BR 137)**. Die 380-kV-Leitung nähert sich diesem bis auf ca. 165 m an. Die rückzubauende Bestandsleitung LH-10-2013 quert das NSG auf ca. 150 m. Des Weiteren befindet sich im betrachteten Raum das **Landschaftsschutzgebiet „Hube, Greener Wald und Luhberg“ (LSG NOM 010)**, das 1.693 ha groß ist. Die 380-kV-Leitung nähert sich diesem bis auf ca. 155 m an. Die rückzubauende Bestandsleitung LH-10-2001 quert das NSG auf ca. 150 m.

Landkreis Northeim	
NSG BR 137 „Selterklippen“	
Schutzgegenstand (Verordnung vom 23.3.2009)	„ Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der „Selterklippen“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten – insbesondere der Wildkatze, des Wanderfalken und des Uhus – und ihrer Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von großer Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.“



	<p>„Besonderer Schutzzweck [...] ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch den Schutz und die Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder im Komplex mit Kalkfelsbiotopen und ihren gut entwickelten Farn- und Moosgesellschaften, Höhlen und naturnahen Waldmeister-Buchenwäldern, u.a. als Fledermausquartiere. Die Erhaltung und Förderung folgender Lebensraumtypen: 9180, 8210, 8310, 9130 sowie einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierart Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>). Die Umsetzung [...] soll insbesondere durch Vertragsnaturschutz erfolgen.“</p>
Relevante Verbote	<p>Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 der Schutzgebietsverordnung vom 23.3.2009 ist es verboten, wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören. Entsprechend Nr. 6 ist es zudem verboten, im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m um das NSG herum, unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten.</p>
Potenziell relevante Wirkfaktoren	<p>Störungen (baubedingt)</p>
Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Beeinträchtigung	<p>Die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung (Schutzzweck) der „Selterklippen“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten (insbes. von Wildkatze, Wanderfalke und Uhu) und ihrer Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft wird (trotz Verbotsverletzung) nicht beeinträchtigt, da es keine Eingriffe durch die Querung in die Vegetation oder Habitate geben wird. Insgesamt werden ca. 6.200 m² Schutzstreifen frei.</p>
Befreiung	<p>Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 26 NAGB-NatSchG (§ 34 BNatSchG) als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind. Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald“, für das eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt wurde (siehe Anlage 15, Deckblattfassung 12/2015). Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes führt (siehe B.III.3.aa(1)). Das Vorhaben verstößt zudem auch nicht gegen den Schutzzweck des NSG.</p> <p>Auf dieser Grundlage wird für das Verbot des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Schutzgebietsverordnung zum Naturschutzgebiet „Selterklippen“ v. 23.03.2009 eine Befreiung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG erteilt (siehe A.IV.4 (c)).</p> <p>Sofern im Rahmen des Vorhabens Starts bzw. der Einsatz von Hubschraubern oder von unbemannten Luftfahrzeugen (z.B. Drohnen) zum Anbringen, zur Instandhaltung oder zur Erneuerung von Erdseilmarkierungen oder auch zu Monitoring- oder Dokumentationszwecken innerhalb des NSG oder der Pufferzone von 500 m erfolgen, wird hierfür eine Befreiung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG (Verbot Nr. 6) erteilt.</p>
Landkreis Northeim	



LSG NOM 010 „Hube, Greener Wald und Luhberg“	
Schutzzweck (Verordnung vom 24.09.2010)	<p>Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des „naturreaumtypischen Charakters des Landschaftsraumes“, welcher durch die „bedeutsamen Waldgebiete sowie Grün- und Brachflächen, einzelnen Ackerflächen und Feldgehölze auf den vorgelagerten waldfreien Hängen und Hochflächen“ bestimmt wird.</p> <p>„Der besondere Schutzzweck gemäß § 2 der Schutzgebietsverordnung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung bzw. die Wiederherstellung (Nr. 1) eines geschlossenen, durch den hohen Anteil an Buchen und Buchenmischwald für den Naturhaushalt bedeutsamen Waldgebietes, (Nr. 2) von Waldsäumen, Waldinnen und -außenrändern mit vielfältigen Lebensmöglichkeiten für Tiere und Pflanzen, (Nr. 3) der an besonders gehölzarme Ackerlandschaften angrenzenden Wiesen und Weiden sowie Obstwiesen, (Nr. 4) der Vernetzung der Waldaußenränder mit Gehölzstrukturen der freien Landschaft, (Nr. 5) seltener Pflanzenarten wie Orchideen und Enzian auf nährstoffarmen Standorten der Kalkmagerrasen und lichten Trockenhangwälder, (Nr. 6) der insgesamt vielfältigen Landschaft für eine naturbezogene, ruhige Erholung.“</p> <p>Im Hinblick auf die Teilfläche im „Greener Wald“, die Bestandteil des FFH-Gebiets „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald“ ist, besteht der besondere Schutzzweck in der Erhaltung und Förderung der LRT 6210, 9130, 9150 sowie einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierart Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>).</p>
Relevante Verbote	Entsprechend § 4 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung vom 24.09.2010 ist es verboten, folgende Maßnahmen durchzuführen, die für das Vorhaben von Relevanz sind: Baumaßnahmen aller Art, auch solche, die keiner Genehmigung bedürfen (Nr. 1), Verändern der Geländeoberflächenstruktur [...] (Nr. 6), unnötiges Stören der Ruhe der Natur (Nr. 8), das Betreiben von Flugmodellen sowie das Starten und Landen von sonstigen Fluggeräten (Nr. 9), das Abstellen oder Fahren eines nicht der Bewirtschaftung dienenden Kraftfahrzeugs in einem Abstand von mehr als 10 m hinter einem LSG-Schild an nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen (Nr. 11).
Erlaubnisvorbehalte	Erlaubnisvorbehalte treffen auf das Vorhaben nicht zu.
Potenziell relevante Wirkfaktoren	Rückbautrasse: Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten (baubedingt) durch Arbeitsflächen des Mastes LH-10-2001-211 (Rückbau Bestandsleitung). Flächeninanspruchnahme (temporär): 875 m ² (<0,01 %)
Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Beeinträchtigung	Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten (baubedingt): Die Wirkzone umfasst im LSG eine Fläche von ca. 875 m ² (Arbeitsflächen des Mastes LH-10-2001-211 (Rückbau Bestandsleitung)). Da es sich jedoch nur um eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme und um den Rückbau einer Bestandsleitung handelt, die sich letztlich positiv auf den Schutzzweck des LSG auswirkt, ist das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der geringen Größe der betroffenen Flä-



	che im Vergleich zur Gesamtgröße des LSG (< 0,01 %) mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar.
Befreiungen	<p>Gemäß § 8 der Schutzgebietsverordnung kann die untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 [...] nach Maßgabe des § 41 NAGB-NatSchG i. V. m. § 67 BNatSchG auf schriftlichen Antrag Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten innerhalb der Fläche im LSG, die als FFH-Gebiet „Greener Wald“ besonders gekennzeichnet ist, kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 26 NAGBNatSchG i. V. m. § 34 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Das Fauna-Flora-Habitat (FFH)- Gebiet „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald“, für das eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt wurde (siehe Anlage 15, Deckblattfassung 12/2015) liegt vollständig im LSG „Hube, Greener Wald und Luhberg“. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes führt (siehe B.III.3.aa(1)). Das Vorhaben verstößt zudem auch nicht gegen den Schutzzweck des LSG.</p> <p>Auf dieser Grundlage wird für die eintretenden Verbote des § 4 Abs. 1 Nr. 1, 6, 8, 9 und 11 der Schutzgebietsverordnung vom 24.09.2010 eine Befreiung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG erteilt (siehe A.IV.4 (d)).</p>

Im betrachteten Raum befinden sich keine nach § 24 BNatSchG ausgewiesenen **Nationalparke** oder **Nationale Naturmonumente** sowie keine nach § 25 BNatSchG ausgewiesenen **Biosphärenreservate**.

cc. Naturdenkmale

In den Wirkzonen der relevanten Wirkfaktoren befinden sich keine Naturdenkmale, sodass eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

dd. Geschützte Landschaftsbestandteile

Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Für alle gemäß § 29 BNatSchG bzw. § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile in Niedersachsen gilt darüber hinaus:

- Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden.
- Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten.

Im Untersuchungsraum befinden sich 11 geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG. Diese sind in Tabelle 6.2-33 des LBP (Anlage 12) aufgeführt. Innerhalb der Wirkzonen der relevanten Wirkfaktoren der geplanten 380-kV-Leitung befinden sich folgende geschützte Landschaftsbestandteile (vgl. Tab. 6.2-49, LBP, Anlage 12):



- Gehölzkomplex mit Gebüsch. Streuobstbestand (Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme (temporär) durch Arbeitsfläche u. Flächenentsiegelung durch Rückbau).
- Zwei Gehölzstreifen (Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme (temporär) durch Arbeitsfläche u. Flächenentsiegelung durch Rückbau).
- Gehölzstreifen (Gebüsch und Obstbäume). Mesophiles Haselgebüsch (Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme (temporär) durch Arbeitsfläche und Maßnahmen im Schutzstreifen (dauerhaft) durch Wuchshöhenbeschränkung).
- Gehölz im Nord-Süd-Streifen. Mesophiles Weißdorn-/ Schlehengebüsch. Gebüsch, Schutzstreifen (Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme (temporär) durch Arbeitsfläche und Maßnahmen im Schutzstreifen (dauerhaft) durch Wuchshöhenbeschränkung).
- Gebüsch und gepflegte Obstgehölze. Schlehengebüsch (Beeinträchtigung durch Maßnahmen im Schutzstreifen (dauerhaft) durch Wuchshöhenbeschränkung).
- Netzartige Gebüsche und Hecken (Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme (temporär) durch Arbeitsfläche und Maßnahmen im Schutzstreifen (dauerhaft) durch Wuchshöhenbeschränkung).
- Ausgedehntes Gebüsch (Beeinträchtigung durch Maßnahmen im Schutzstreifen (dauerhaft) durch Wuchshöhenbeschränkung).

Die benannten Beeinträchtigungen erfüllen den Verbotstatbestand des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Alle weiteren geschützten Landschaftsbestandteile im Untersuchungsraum liegen außerhalb der Wirkzonen, in denen eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Der dauerhafte und temporäre Eingriff in den Bestand der betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile wird so weit wie möglich minimiert. Grundsätzlich werden alle temporär in Anspruch genommenen Flächen nach dem Bau der Leitung gleichartig sowie in der beanspruchten Flächengröße wieder hergestellt (vgl. Anhang B, UVS-Maßnahmenblätter, Maßnahme V_{Tiere/Pflanzen}). Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) oder die Nutzung der Flächen werden durch die temporäre Inanspruchnahme nicht verändert, sodass die Ausgleichbarkeit real gegeben ist.

Mit der Inanspruchnahme verbundene, nicht vermeidbare anlagebedingte Beeinträchtigungen betroffener geschützter Landschaftsbestandteile sowie sonstiger Biotope werden in jedem Fall kompensiert. Dies betrifft auch die durch Wuchshöhenbeschränkungen beeinträchtigten Gehölze (vgl. Anlage 12, Tab. 7.4-7). Die daraus resultierende Kompensationsverpflichtung wird durch Prozessschutz in Wäldern (Maßnahmen K2.1) und die Anpflanzung von Bäumen (Maßnahmen K5) vollständig nachgewiesen. Die im Falle einer Bestandsminderung gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gesetzlich vorgesehene Verpflichtung einer angemessenen Ersatzpflanzung wird damit als erfüllt angesehen.

Eine Befreiung kann nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind vorliegend gegeben. Die Abweichung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich. Der Ausbau des Übertragungsnetzes mittels der 380-kV-Leitung Wahle–Mecklar, zu welcher der hier planfestgestellte Abschnitt B gehört, ist für eine sichere Energieversorgung der Allgemeinheit erforderlich. Näheres dazu ergibt sich aus den Ausführungen zur Planrechtfertigung des Vorhabens. Das Interesse am



Schutz der Biotope wurde durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie die Kompensation der verbliebenden Beeinträchtigungen ausreichend gewürdigt und überwiegt im konkreten Fall nicht das Interesse an einer sicheren Energieversorgung.

Auf dieser Grundlage wird für die eintretenden Verbote des § 29 Abs. 2 BNatSchG antragsgemäß (vgl. UVS Tab. 6.2-47) eine Befreiung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG erteilt.

ee. Gesetzlich geschützte Biotope

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Der § 24 NAGBNatSchG erweitert den Schutz auf einige weitere Biotoptypen. Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten.

Im Untersuchungsraum befinden sich 20 nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG ausgewiesene, besonders geschützte Biotope. Diese sind in Tabelle 6.2-34 des LBP (Anlage 12) aufgeführt. Gemäß der Auflistung in Tab. 6.2-50 des LBP (Anlage 12) liegen zwölf dieser besonders geschützten Biotope im Bereich der temporären oder dauerhaften Flächeninanspruchnahme oder im Bereich des neu auszuweisenden Schutzstreifens der geplanten 380-kV-Leitung. Eine erhebliche Beeinträchtigung und damit eine Zerstörung im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist für folgende Biotope anzunehmen:

- WTE – Eichenmischwald trocken-warmer Kalkstandorte (Beeinträchtigung durch Wuchshöhenbeschränkungen aufgrund der Lage im neu auszuweisenden Schutzstreifen)
- WBE – (Erlen-)Weiden-Bachuferwald (Beeinträchtigung durch Wuchshöhenbeschränkungen aufgrund der Lage im neu auszuweisenden Schutzstreifen)
- WEG – Erlen- und Eschen-Galeriewald (Beeinträchtigung durch Wuchshöhenbeschränkungen aufgrund der Lage im neu auszuweisenden Schutzstreifen und temporäre Flächeninanspruchnahme)
- BAZ – Sonstiges Weiden-Ufergebüsch (Beeinträchtigung durch Wuchshöhenbeschränkungen aufgrund der Lage im neu auszuweisenden Schutzstreifen)
- FBL – Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat (Beeinträchtigung durch temporäre Flächeninanspruchnahme)
- FMH – Mäßig ausgebauter Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat (Beeinträchtigung durch temporäre Flächeninanspruchnahme)

Alle weiteren gesetzlich geschützten Biotope im Untersuchungsraum liegen entweder außerhalb der Wirkzonen, in denen eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, oder sie werden lediglich überspannt.

Für das Eintreten der Zerstörungsverbote des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG beantragt der Träger des Vorhabens eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG, die hiermit erteilt wird.

Der dauerhafte und temporäre Eingriff in den Bestand der betroffenen geschützten Biotope wird soweit wie möglich minimiert. Grundsätzlich werden alle temporär in Anspruch genommenen Flächen nach dem Bau der Leitung gleichartig sowie in der beanspruchten Flächengröße wieder her-



gestellt (vgl. Anhang B, UVS-Maßnahmenblätter, Maßnahme V_{Tiere/Pflanzen}). Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) oder die Nutzung der Flächen werden durch die temporäre Inanspruchnahme nicht verändert, sodass die Ausgleichbarkeit real gegeben ist.

Mit der Inanspruchnahme verbundene, nicht vermeidbare anlagebedingte Beeinträchtigungen betroffener geschützter Landschaftsbestandteile sowie sonstiger Biotope werden in jedem Fall kompensiert. Dies betrifft auch die durch Wuchshöhenbeschränkungen beeinträchtigten Gehölze (vgl. Anlage 12, Tab. 7.4-7). Die daraus resultierende Kompensationsverpflichtung wird durch Prozessschutz in Wäldern (Maßnahmen K2.1) und die Anpflanzung von Bäumen (Maßnahmen K5) vollständig nachgewiesen.

Eine Befreiung kann nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind vorliegend gegeben. Die Abweichung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich. Der Ausbau des Übertragungsnetzes mittels der 380-kV-Leitung Wahle–Mecklar, zu welcher der hier planfestgestellte Abschnitt B gehört, ist für eine sichere Energieversorgung der Allgemeinheit erforderlich. Näheres dazu ergibt sich aus den Ausführungen zur Planrechtfertigung des Vorhabens. Das Interesse am Schutz der Biotope wurde durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie die Kompensation der verbliebenden Beeinträchtigungen ausreichend gewürdigt und überwiegt im konkreten Fall nicht das Interesse an einer sicheren Energieversorgung.

Auf dieser Grundlage wird für die eintretenden Verbote des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG eine Befreiung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG erteilt.

ff. Artenschutz

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts. Die Verbote des § 44 BNatSchG werden gewahrt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (sog. Zugriffsverbote):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze



2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (im Artenschutzbeitrag zusammengefasst als europarechtlich geschützte Arten), liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Bei anderen besonders geschützten Arten liegt bei der Durchführung von zulässigen Eingriffen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Das BNatSchG stellt damit einen klaren Bezug zum Ort des Vorhabens her. Es ist also für jede Art zu prüfen, ob sie ausweichen kann, ohne dass die lokale Population beeinträchtigt wird. Ggf. sind funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar räumlich mit dem betroffenen Bestand verbunden sind und so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und der Durchführung des Vorhabens keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich sind deshalb zur Funktionserhaltung „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.

Für Standorte wild lebender Pflanzen nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie gilt Entsprechendes.

Die aufgeführten Zugriffsverbote des Artenschutzrechts sind als strikt geltendes Recht zu begreifen. Verstöße gegen diese Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung, sondern nur im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, z.B. wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

(1) Bestandserfassung

Neben der umfangreichen Auswertung vorhandener Daten wurden, je nach Reichweite der Wirkfaktoren, artengruppenspezifisch folgende Kartierungen von Tier- und Pflanzenarten vorgenommen und teilweise übernommen, mit Angabe der Erfassungsjahre:

- Erfassung der Biotoptypen im Rahmen der Bestandskartierung (2012 flächendeckend, 2013



differenziert für Arbeitsflächen) gemäß dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Stand 2011⁸⁰: Korridor von 100 bis 300 m beiderseits der Trasse, ca. 3.200 ha Untersuchungsraum) für den geplanten Neubau der Freileitung, den Korridor für das geplante Erdkabel und die Arbeitsflächen der zurückzubauenden Bestandsleitungen,

- Kartierung planungsrelevanter Pflanzenarten, u.a. nach den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie und der EG-Artenschutzverordnung im Untersuchungsraum der Biotoptypen (2012, 2013),
- flächendeckende Übersichtsbegehung des Untersuchungsraums (300 m beiderseits der Trasse) der planungsrelevanten Tierarten (2012), insbesondere nach § 7 Abs. 2 Satz 13, 14 BNatSchG, Anhänge A und BEG-ArtSchV 338/97), Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, des Anhangs I der EG-Vogelschutzrichtlinie,
- artspezifische Untersuchungen für die Haselmaus auf 2 repräsentativen Probeflächen (PF) (2012), Reptilien auf 1 PF (2012), Amphibien auf 1 PF (2012) und Libellen auf 1 PF (2012),
- Brutvogelerfassung auf 6 PF (2012), Rastvogelerfassung auf 5 PF jeweils in Entfernung von 1.000 m beiderseits der Trasse (2011, 2012); Erweiterung des Korridors für durch Leitungsanflug gefährdete Arten bis 1.000 m beiderseits der Trasse und für kollisionsgefährdete Großvogelarten (z.B. Störche, Kraniche, Uhu) bis 5.000 m; Horstkartierung entlang der geplanten Trasse zur Potenzialabschätzung planungsrelevanter Großvogelarten (1.000 m beiderseits); Raumnutzungsanalyse des Schwarzstorchs bei Lamspringe, Stroit und Moringen; Erfassung des Uhus während der Balzzeit im Winter 2012/2013, Habitatkartierung für Brutvögel und Kartierung Rastvögel im Raumordnungsverfahren (2007),
- Erfassung von Fledermausarten mit Batcodern in einer geeigneten PF (2012), Höhlenbaumerfassungen und Netzfänge in 2 anderen PF im Trassenraum (2013), Netzfänge auf 5 PF mit potenzieller Lebensraumeignung (2014) sowie Ausstattung der weiblichen Tiere mit Sendern und Telemetrierung zum Auffinden von Wochenstuben (2013, 2014).

Für den Untersuchungsraum wurden auch Daten aus anderen Quellen – häufig über den Korridor hinaus – mit aufgenommen und ausgewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.2-24).

Im ASB (Anlage 16) werden die auf den untersuchten Flächen nachgewiesenen sowie potenziell vorkommenden streng und europarechtlich geschützten Arten aufgeführt. Für jede Art werden der gesetzliche Schutzstatus bzw. die Einstufung in der Roten Liste Niedersachsens und die Häufigkeit des Vorkommens im Untersuchungsraum benannt.

Für folgende Taxa (Gruppen von Lebewesen) artenschutzrechtlich relevanter Arten wurde ein Vorkommen in Untersuchungsgebiet bzw. im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesen bzw. angenommen (Anlage 16, Tab. 5-16):

Gruppe	Anzahl Arten im Untersuchungsraum	Anzahl Arten im Wirkraum
Fledermäuse	11 Fledermausarten	9

⁸⁰ Drachenfeld, O.v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie.



Sonstige Säugetiere	6 sonstige Säugetierarten	3
Amphibien	2 Amphibienarten	2
Reptilien	1 Reptilienart	1
Brutvögel	37 (119) Brutvogelarten	21
Vögel	23 (80) Gastvogelarten	10

in Klammern: inkl. häufige und weit verbreitete bzw. sehr seltene oder sporadisch auftretende Arten

Unter den Taxa der Libellen, Schmetterlinge, Käfer und Weichtiere fanden sich keine nachgewiesenen oder potenziellen Vorkommen relevanter Arten im Untersuchungsraum.

Als Gastvögel werden alle Arten bezeichnet, die nicht im Gebiet brüten; sie subsumieren somit alle durchziehenden, rastenden oder überwinternden Bestände. Entscheidend ist, dass sich die Vögel im Gebiet aufhalten und rasten oder Flugbewegungen in geringer Höhe mit Bezug zum Gebiet durchführen.

(2) Beurteilung der Verbotstatbestände – Vorprüfung

Um die Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet zu beurteilen, erfolgt zunächst eine Vorprüfung (vgl. Kap. 3.4 ASB, Anlage 16). Diese beruht auf einer grundsätzlichen Empfindlichkeitsabschätzung anhand der artengruppenspezifischen Ökologie sowie, wenn nötig, einer artspezifischen Empfindlichkeitseinstufung. Sofern Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vollständig ausgeschlossen werden können, erfolgt als vertiefende Betrachtung die gebiets- und situationspezifische Eingriffsbeschreibung sowie eine Bewertung (Konfliktanalyse) separat für jede Art. Diese wurde von der Planfeststellungsbehörde geprüft und mit der gebotenen Sorgfalt nachvollzogen.

Da das geplante Projekt den Freileitungsneubau (FN), den Erdkabelstich (EK) und den Rückbau der Bestandsleitung (RB) umfasst, wird bei den folgenden Wirkfaktoren diesbezüglich unterschieden:

- Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten (anlagebedingt) (FN, EK)
- Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten (baubedingt) (FN, EK, RB)
- Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation und -habitaten durch Wuchshöhenbegrenzung (betriebsbedingt) (FN)
- Veränderung abiotischer Standortfaktoren: Auswirkungen auf Grundwasserhaushalt oder Gewässer (baubedingt) (FN, EK, RB)
- Veränderung der Habitatstruktur mit der Folge Meidung trassennaher Flächen durch Vögel (anlagebedingt) (FN)
- Zerschneidung von Lebensräumen (anlagebedingt) (FN, EK, RB)



- sowie Fallenwirkung/Individuenverlust (baubedingt) (FN, EK, RB)
- Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug (anlagebedingt) (FN)
- Störungen (baubedingt) (FN, EK, RB)

Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für alle Arten der Pflanzen, Libellen, Schmetterlinge, Käfer, Weichtiere und sonstige Arten relevante Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Bei den Fledermäusen und sonstigen Säugetierarten, den Brut- und Gastvögeln sowie den Reptilien und den Amphibien muss hingegen z.T. eine Konfliktanalyse durchgeführt werden. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über alle weiter betrachtungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, deren gesetzlichen Schutzstatus bzw. Einstufung in der Roten Liste Niedersachsens und deren Vorkommen im Untersuchungsraum.

Artname	Gesetzlicher Schutz/ Rote-Liste-Status*	Vorkommen im Untersuchungsraum
Fledermäuse		
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	FFH-RL IV, R.L. Nds. 2	potenzielle Vorkommen nach NLWKN (2010) im Untersuchungsraum
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	FFH-RL II, R.L. Nds. 2	Nachweis im Untersuchungsraum
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	FFH-RL II, R.L. Nds. 2	Nachweis im Untersuchungsraum
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	FFH-RL II, R.L. Nds. 2	potenzielle Vorkommen nach NLWKN (2010) im Untersuchungsraum
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	FFH-RL IV, R.L. Nds. 3	Nachweis im Untersuchungsraum
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	FFH-RL IV, R.L. Nds. 2	potenzielle Vorkommen nach NLWKN (2010) im Untersuchungsraum
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	FFH-RL IV, R.L. Nds. 2	potenzielle Vorkommen nach NLWKN (2010) im Untersuchungsraum
Zweifarbfliegenfledermaus <i>Vespertilio murinus</i>	FFH-RL IV, R.L. Nds. 2	potenzielle Vorkommen nach NLWKN (2010) im Untersuchungsraum



Artnamen	Gesetzlicher Schutz/ Rote-Liste-Status*	Vorkommen im Untersuchungsraum
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	FFH-RL IV, R.L. Nds. 3	Nachweis im Untersuchungsraum
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	FFH-RL IV, R.L. Nds. 2	Nachweis im Untersuchungsraum
Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>	FFH-RL IV, R.L. Nds. 2	potenzielle Vorkommen nach NLWKN (2010) im Untersuchungsraum
Sonstige Säugetiere		
Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	FFH-RL IV; R.L. Nds. 4	Nachweis eines Nestes auf einer Probefläche des Freileitungsneubaus und vierer Nester auf zwei Probeflächen der Rückbautrasse DB Energie 0458
Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	FFH-RL IV; R.L. Nds. 2	potenzielles Vorkommen im Randbereich der Rückbautrasse LH-10-2001
Wildkatze <i>Felis sylvestrus</i>	FFH-RL IV; R.L. Nds. 2	potenzielle Vorkommen in den Waldgebieten des Untersuchungsraums
Amphibien		
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	FFH-RL II; R.L. Nds. 3	Nachweis in ehemaligen Fischteichen zwischen Masten B001a und B001b
Kleiner Wasserfrosch <i>Pelophylax lessonae</i>	FFH-RL IV; R.L. Nds. 2	pot. Nachweis in ehemaligen Fischteichen zwischen Masten B001a und B001b
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	FFH-RL IV; R.L. Nds. 3	Keine systematische Erfassung. Potenzielles Vorkommen im NSG Tausendschrittmoor
Reptilien		



Artnamen	Gesetzlicher Schutz/ Rote-Liste-Status*	Vorkommen im Untersuchungs- raum
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	FFH-RL IV; R.L. Nds. 3	Nachweis 2012 in der Nähe des ge- planten Mastes Nr. B112, potenzielle Habitate
Vögel		
Brutvögel		
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	ja
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. 2	potenziell
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	potenziell
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	ja
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	ja
Grauammer <i>Emberiza calan- dra</i>	europ. Vogelart	potenziell
Grauspecht <i>Picus canus</i>	europ. Vogelart	potenziell
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	ja
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	europ. Vogelart	potenziell
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	potenziell
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	ja



Artnamen	Gesetzlicher Schutz/ Rote-Liste-Status*	Vorkommen im Untersuchungs- raum
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. V	ja
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	europ. Vogelart	ja
Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i>	europ. Vogelart	potenziell
Nachtigall <i>Luscinia megarhyn- chos</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	ja
Nebelkrähe <i>Corvus cornix</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. 2	potenziell
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	ja
Raufußkauz <i>Aegolius fune- reus</i>	europ. Vogelart	potenziell
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	potenziell
Rohrweihe <i>Circus aerugino- sus</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	potenziell
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. 2	ja
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	europ. Vogelart	potenziell
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	europ. Vogelart	ja
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. 2	potenziell
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	europ. Vogelart	potenziell
Steinschmätzer <i>Oenanthe oenanthe</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. 1	potenziell



Artnamen	Gesetzlicher Schutz/ Rote-Liste-Status*	Vorkommen im Untersuchungs- raum
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. V	ja
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	ja
Uhu <i>Bubo bubo</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	ja
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	potenziell
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. V	ja
Waldohreule <i>Asio otus</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	ja
Wespenbussard <i>Pernis apiv- orus</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. 2	ja
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	potenziell
Gastvögel		
Bekassine <i>Gallinago gallinago</i>	europ. Vogelart; SPEC- Status 3	Gastvogel
Blässgans <i>Anser albifrons</i>	europ. Vogelart; SPEC- Status E	Gastvogel
Gansesäger <i>Mergus mergan- ser</i>	europ. Vogelart	Gastvogel
Graugans <i>Anser anser</i>	europ. Vogelart	Gastvogel
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	europ. Vogelart	Gastvogel



Artnamen	Gesetzlicher Schutz/ Rote-Liste-Status*	Vorkommen im Untersuchungs- raum
Großer Brachvogel <i>Numenius arquata</i>	europ. Vogelart	Gastvogel
Haubentaucher <i>Podiceps cristatus</i>	europ. Vogelart	Gastvogel
Höckerschwan <i>Cygnus olor</i>	europ. Vogelart; SPEC- Status E	Gastvogel
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	europ. Vogelart; SPEC- Status 2	Gastvogel
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i>	europ. Vogelart	Gastvogel
Kranich <i>Grus grus</i>	europ. Vogelart; SPEC- Status 2	Gastvogel
Reiherente <i>Aythya fuligula</i>	europ. Vogelart; SPEC- Status 3	Gastvogel
Saatgans <i>Anser fabalis</i>	europ. Vogelart	Gastvogel
Schellente <i>Bucephala clangula</i>	europ. Vogelart	Gastvogel
Silberreiher <i>Casmerodius albus</i>	europ. Vogelart	Gastvogel
Singschwan <i>Cygnus cygnus</i>	europ. Vogelart; SPEC- Status W	Gastvogel
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	europ. Vogelart	Gastvogel
Tafelente <i>Aythya ferina</i>	europ. Vogelart; SPEC- Status 2	Gastvogel
Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i>	europ. Vogelart	Gastvogel



Artnamen	Gesetzlicher Schutz/ Rote-Liste-Status*	Vorkommen im Untersuchungs- raum
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	europ. Vogelart; SPEC- Status 2	Gastvogel
Zwergsäger <i>Mergus albellus</i>	europ. Vogelart; SPEC- Status 3	Gastvogel
Zwergschnepfe <i>Lymnocyptes minimus</i>	europ. Vogelart; SPEC- Status 3	Gastvogel

* Rote-Liste-Status: Deutschland (MEINIG et al. 2009), Niedersachsen (HECKENROTH et al. 1993);
SPEC= Gefährdung gemäß Bird Life International (2004)

(3) Beurteilung der Verbotstatbestände – Artprüfung

(a.) Fledermäuse

Empfindlichkeitsabschätzung

Alle nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Fledermausarten können in unterschiedlicher Intensität durch die Wirkfaktoren „Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten (baubedingt)“, „Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation und -habitaten durch Wuchshöhenbegrenzung (betriebsbedingt)“ und „Störungen (baubedingt)“ betroffen sein.

Wirkfaktor „Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten (baubedingt)“

Die Beseitigung von Bäumen im Bereich des Trassenverlaufs kann während der Bauphase der Freileitung zu Beeinträchtigungen aller hier zu betrachtenden Fledermausarten führen (insb. Bechstein-, Fransen- und Raufledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr). Auch die Tagesverstecke von männlichen Großen Mausohren sowie die möglichen Tagesverstecke der gebäude- und baumbewohnenden Arten Zwerg-, Zweifarb- und Kleine Bartfledermaus können betroffen sein. Vereinzelt können Baumhöhlen von einigen Fledermausarten auch als Winterquartiere genutzt werden. Graues Langohr und Breitflügelfledermaus werden durch diesen Wirkfaktor nicht beeinträchtigt, da sie eher keine Quartiere in Bäumen beziehen, sondern typische gebäudebewohnende Arten sind. Somit können relevante Beeinträchtigungen und folglich Konflikte im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 BNatSchG bestehen.

Durch den Rückbau der Leitung (LH-10-2001) sind keine Beeinträchtigungen von Fledermäusen zu erwarten.

Wirkfaktor „Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation und -habitaten durch Wuchshöhenbegrenzung (betriebsbedingt)“

Durch diesen Wirkfaktor können Beeinträchtigungen von Individuen sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht von vornherein ausgeschlossen werden (Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 bzw. 3 BNatSchG), da potenzielle Quartiere betroffen sein können.

Wirkfaktor „Störungen (baubedingt)“



Die Störung von Fledermäusen in ihren Winterquartieren aufgrund von Erschütterungen durch Gründungsarbeiten im Felsbereich in der Nähe von als Quartier genutzten Höhlen ist innerhalb der geplanten Leitungstrasse im FFH-Gebiet „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald“ (DE-4024-332) zu erwarten. Da es sich bei Winterquartieren um Sammelquartiere einer gesamten Fledermauspopulation handelt, ist bei einer Störung von einer erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG auszugehen. Im UR ist eine solche Beeinträchtigung aufgrund der Bauarbeiten für den Rückbau der Bestandsleitung direkt am Fels der dort potenziell vorkommenden Arten Großes Mausohr, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus nicht auszuschließen, was ebenfalls als erhebliche Störung zu werten wäre.

Maßnahmen

Soweit dies unter Berücksichtigung anderer Belange möglich ist, werden bei der Trassenplanung alte Waldflächen mit hohem Lebensraumpotenzial gemieden und einzelne, besonders alte Bäume, die als bedeutende Quartierbäume bestimmt werden, erhalten. Lässt sich ein Eingriff in solche Bestände bzw. an Einzelbäumen nicht ausschließen, werden folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt (s. Deckblatt der LBP-Maßnahmenblätter von Dez. 2015, Anlage 12, Anhang B):

- V_{A1} – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung einhergehend mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 BNatSchG
- V_{A4} – Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung einhergehend mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 BNatSchG
- V_{N13} – Beschränkung der Bauzeit für Fledermäuse zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung und der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 BNatSchG
- V₁₀ – Ökologische und Bodenkundliche Baubegleitung

Des Weiteren werden vorsorglich für den potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von waldbewohnenden Fledermäusen (CEF), insbesondere Bechsteinfledermäusen, einzelne Habitatbäume östlich von Naensen im FFH-Gebiet „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald“ gesichert, d.h. aus der Nutzung genommen (Maßnahme K2.2) (s. LBP Anlage 12, Kap. 7.5).

Einschätzung der Verbotstatbestände

Für alle relevanten Fledermausarten wurde gezeigt, dass unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen sowohl der Lebensraumverlust als auch die Tötung baumbewohnender Arten vermieden werden kann. Durch das vorsorgliche Anbringen von Fledermauskästen (Maßnahme V_{A4}) sowie die CEF-Maßnahme K2.2 (Sicherung von Habitatbäumen) wird die ökologisch-funktionale Kontinuität gewährleistet. Somit treten keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote ein.

(b.) Sonstige Säugetiere

Empfindlichkeitsabschätzung

Für die Haselmaus, den Feldhamster und die Wildkatze sind als Wirkfaktoren die Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten (baubedingt) sowie die Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation und -habitaten durch Wuchshöhenbegrenzung (betriebsbedingt) relevant. Vernachlässigbar ist hingegen die Zerschneidung von Lebensräumen (anlagebedingt).



Wirkfaktor „Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten (baubedingt)“

Haselmaus: Es kann durch Wald- und Gehölzeinschlag bzw. -rodungen und im Zuge von Bodenarbeiten zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Haselmäusen kommen, die sich innerhalb der Gehölze (Aktivitätsperiode) oder am und im Boden (Winternester während der inaktiven Phase) aufhalten. Somit wäre das Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG möglich. Bei einer Bauausführung innerhalb der Aktivitätsperiode der Haselmaus können weiterhin potenzielle Beeinträchtigungen durch Verletzungen oder direkte Tötungen von Individuen im Zuge der Beseilung eintreten, wenn die Vorseile von unten durch besiedelte Gehölzbestände nach oben gezogen werden (dann Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG).

Feldhamster: Es kann im Zuge von Bodenarbeiten (mit schwerem Gerät) in vom Feldhamster besiedelten Bereichen zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Feldhamstern kommen. Somit wäre das Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG einschlägig. Weiterhin sind durch tiefe Bodenarbeiten Schädigungen bzw. Zerstörungen von Feldhamsterbauen und damit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG potenziell denkbar. Aufgrund der Kleinflächigkeit der tiefen Bodenarbeiten wird dies allerdings nicht als relevant für die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten angesehen.

Wildkatze: Es kann im Zuge der Baufeldfreimachung in von der Wildkatze als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bezogenen Baumhöhlen, Felsspalten oder Geröll, Reisighaufen, Holzstapeln, Gestrüpp, Schuppen, Rotfuchs- und Dachsbauen oder Wurzeltellern, Kronen umgeworfener Bäume zur Verletzung oder sogar Tötung von Adulten und/oder Jungen in der Geheckzeit kommen. Somit wäre die Wildkatze im Folgenden hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 BNatSchG vertiefend zu betrachten. Nach Beendigung der Bauphase kann die entstandene Schneise der Freileitung durch das ökologische Schneisenmanagement als Lebensraum der Wildkatze dienen, womit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch nach Verwirklichung des Vorhabens bestehen bleibt.

Wirkfaktor „Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation und -habitaten durch Wuchshöhenbegrenzung (betriebsbedingt)“

Haselmaus: Durch die Wuchshöhenbegrenzung können Beeinträchtigungen von Individuen sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht von vornherein ausgeschlossen werden (Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 bzw. 3 BNatSchG).

Maßnahmen

Neben den im LBP dargestellten Vermeidungsmaßnahmen (s. Deckblatt der LBP-Maßnahmenblätter von Dez. 2015, Anlage 12, Anhang B) sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG artspezifisch folgende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen:

Haselmaus:

Folgende artenschutzfachlich bedingte Vermeidungsmaßnahmen sind geplant:

- V_{A1} – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sowie zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG.



- V_{A5} – Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sowie zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG.
- V_{A8} – Schleiffreier Vorseilzug zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sowie zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG.
- V₉ – Ökologisches Schneisenmanagement zur Gewährung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang und zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG.

Feldhamster:

Folgende artenschutzfachlich bedingte Vermeidungsmaßnahmen sind geplant:

- V_{A2} – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.
- V_{A3} - Vermeidung der Beeinträchtigung des Feldhamsters zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung gemäß § 44 Abs. 1) Satz 1 BNatSchG und zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG.

Wildkatze:

Folgende artenschutzfachlich bedingte Vermeidungsmaßnahmen sind geplant:

- V_{A1} - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sowie zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG.
- V_{A2} – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sowie zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG.
- V₉ – Ökologisches Schneisenmanagement zur Gewährung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang und zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG.

Einschätzung der Verbotstatbestände

Haselmaus:

Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (Tötungsverbot) sind nicht gegeben, da sich insbesondere durch die Maßnahmen V_{A1}, V_{A5} und V_{A8} das Tötungsrisiko für Haselmäuse durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht.

Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind nicht gegeben, da für die Haselmaus gezeigt wurde, dass keine Wirkfaktoren relevant sind, die diesen Verbotstatbestand



auslösen könnten.

Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG (Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Nicht gegeben, da insbesondere durch die Maßnahmen V_{A1}, V_{A5}, V_{A8} und V₉ gewährleistet ist, dass keine Nester der Haselmaus während ihrer aktiven Phase zerstört werden. Da die Nester jedes Jahr neu gebaut werden, ist das Verbot des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG insoweit nicht einschlägig.

Feldhamster:

Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (Tötungsverbot) sind nicht gegeben, da sich durch die Maßnahmen V_{A2} und V_{A3} das Tötungsrisiko für potenziell vorkommende Individuen des Feldhamsters durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht.

Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind nicht gegeben, da für den Feldhamster gezeigt wurde, dass keine Wirkfaktoren relevant sind, die diesen Verbotstatbestand auslösen könnten.

Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG (Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind nicht gegeben, da aufgrund der Maßnahmen V_{A2} und V_{A3} keine aktiven Baue des Feldhamsters beschädigt werden.

Wildkatze:

Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (Tötungsverbot) sind nicht gegeben, da sich insbesondere durch die Maßnahmen V_{A1} und V_{A2} das Tötungsrisiko für die Wildkatze durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht.

Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind nicht gegeben, da für die Wildkatze gezeigt wurde, dass keine Wirkfaktoren relevant sind, die diesen Verbotstatbestand auslösen könnten.

Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG (Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind nicht gegeben, da insbesondere durch die Maßnahmen V_{A1}, V_{A2} und V₉ gewährleistet ist, dass keine Gehecke der Wildkatze während ihrer aktiven Phase zerstört werden. Da die Gehecke i.d.R. jedes Jahr neu gebaut werden, ist das Verbot des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG insoweit nicht einschlägig.

(c.) Amphibien

Empfindlichkeitsabschätzung

Wirkfaktor „Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten (baubedingt)“

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu keiner baubedingten Flächeninanspruchnahme im Bereich von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der beiden relevanten Amphibienarten Kammmolch und Kleiner Wasserfrosch.

Wirkfaktor „Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation und -habitaten durch Wuchshöhenbegrenzung (betriebsbedingt)“

Durch Gehölzrückschnitte bzw. -entnahmen im Bereich des erstmalig in Anspruch zu nehmenden



Schutzstreifens zwischen den geplanten Masten Nr. B001a und Nr. B001b ist mit einer Beeinträchtigung bzw. Zerstörung von potenziellen Ruhestätten des Kammmolchs zu rechnen, vor allem während der Überwinterungszeit kann es hierbei zu einer Tötung von Individuen der Art kommen.

Wirkfaktor „Fallenwirkung/Individuenverlust (baubedingt)“

Durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr kann es während der Aktivitätsphase beider Arten zu einer Tötung von Individuen kommen. Dies betrifft die Arbeitsflächen und Zufahrten im Bereich der geplanten Masten Nr. B004 und Nr. B005 sowie des rückzubauenden Mastes Nr. 9836 der DB Energie 0458.

Die auszuhebenden Baugruben der neu zu errichtenden Masten Nr. B004 und Nr. B005 und der rückzubauenden Masten Nr. 9836 der DB Energie 0458 können im Umfeld von Vorkommen der beiden Arten eine Fallenwirkung haben und zur Tötung von Individuen führen.

Maßnahmen

Neben den im LBP dargestellten Vermeidungsmaßnahmen (s. Deckblatt der LBP-Maßnahmenblätter von Dez. 2015, Anlage 12, Anhang B) ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG artspezifisch folgende Vermeidungsmaßnahme umzusetzen:

- V_{A6} – Maßnahme zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Amphibien zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG

Einschätzung der Verbotstatbestände

Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (Tötungsverbot) sind nicht gegeben, da durch die Maßnahme V_{A6} ein Eintreten des Verbotstatbestandes gegenüber beiden Arten ausgeschlossen werden kann. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind nicht gegeben, da die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren nicht zu einem Eintreten des Verbotstatbestandes führen. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG (Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind unter Umsetzung der geplanten Amphibienschutzmaßnahmen nicht vorhanden, da sich im UR des geplanten Vorhabens keine Fortpflanzungsstätten befinden und eine Beeinträchtigung bzw. Zerstörung von potenziellen Ruhestätten über Maßnahme V_{A6} ausgeschlossen werden kann.

(d.) Reptilien

Empfindlichkeitsabschätzung

Bei der Zauneidechse kann unter den Reptilien nicht von vornherein das Eintreten artenschutzrechtlicher Tatbestände ausgeschlossen werden.

Wirkfaktor „Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten (baubedingt)“

Im Bereich der Arbeitsfläche und der Zufahrten am geplanten Mast Nr. B019 und am benachbarten rückzubauenden Mast Nr. 9821 der DB Energie 0458 sowie im Bereich der Arbeitsfläche am rückzubauenden Mast Nr. 274 der LH-10-2001 kann es durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme zu einer Beschädigung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbunden auch zu einer Tötung von Individuen der Zauneidechse kommen.

Wirkfaktor „Fallenwirkung/Individuenverlust“



Durch die Baugruben der neu zu errichtenden und der rückzubauenden Masten kann es im Umfeld von Vorkommen der Zauneidechse zur Tötung von Individuen der Art kommen. Betroffen sind die geplanten Masten Nr. B016, Nr. B019, Nr. B059 und Nr. B112 sowie die rückzubauenden Masten Nr. 9821 der DB Energie 0458 und Nr. 274 und Nr. 275 der LH-10-2001.

Ebenso kann es durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr zu einer Tötung von Individuen der Zauneidechse kommen. Dies betrifft die Arbeitsfläche des geplanten Mast Nr. B016, die Arbeitsfläche und Zufahrten des geplanten Mast Nr. B019 und des rückzubauenden Mast Nr. 9821 der DB Energie 0458, die Arbeitsfläche und die Zufahrten im Umfeld des geplanten Mast Nr. B059 sowie die Arbeitsflächen des geplanten Mast Nr. B112 und der rückzubauenden Masten Nr. 274 und Nr. 275 der LH-10-2001 sowie die Provisorienfläche am geplanten Mast Nr. B112 und die zugehörige Zufahrt zur Provisorienfläche nördlich der Bahnstrecke.

Maßnahmen

Neben den im LBP dargestellten Vermeidungsmaßnahmen (s. Deckblatt der LBP-Maßnahmenblätter von Dez. 2015, Anlage 12, Anhang B) wird zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG artspezifisch folgende Vermeidungsmaßnahme umgesetzt:

- V_A14 – Maßnahme zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Zauneidechsen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sowie zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG.

Einschätzung der Verbotstatbestände

Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (Tötungsverbot), Satz 2 BNatSchG (Störungsverbot) und Satz 3 BNatSchG (Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind nicht gegeben, da bei Umsetzung der Maßnahme V_A14 das Eintreten dieser Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann.

(e.) Brutvögel

Empfindlichkeitsabschätzung

Die Konfliktanalyse erfolgt für die Brutvogelarten und Wirkfaktoren des Freileitungsneubaus, die sich bei der wirkraumbezogenen Betrachtung als relevant erwiesen haben. Für den Erdkabelabschnitt kann eine Beeinträchtigung durch „Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten (anlagebedingt)“ ausgeschlossen werden, da zum einen das Erdkabel nur im Offenland verläuft. Zum anderen werden potenzielle Beeinträchtigungen für offenlandbewohnende Arten im Zuge des Wirkfaktors „Beseitigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt)“ für den Freileitungsneubau mitbetrachtet. Daher sind für den Erdkabelbau keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Wirkfaktor „Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten (baubedingt)“

Auch wenn i.d.R. für die Anlage der Arbeitsflächen die vergleichsweise naturschutzfachlich unbedeutsamen Flächen genutzt werden, kann es für die dort lebenden Vogelarten zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (Tötungsverbot) kommen. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG können i.d.R. ausgeschlossen werden, da die Eingriffe nur auf relativ geringen Flächengrößen stattfinden und deshalb die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Dennoch erfolgt hinsichtlich dieses Verbotstatbestandes eine Prüfung im Einzelfall.



Wirkfaktor „Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation und -habitaten durch Wuchshöhenbegrenzung (betriebsbedingt)“

Bäume und Sträucher, die innerhalb des Schutzstreifens (maximal 40 m beiderseits der Leitungsachse) wachsen, unterliegen einer Wuchshöhenbegrenzung und müssen regelmäßig gepflegt werden. Der Eingriff in diese Habitate hat zur Folge, dass für alle gehölzbrütenden Arten potenzielle Bruthabitate verloren gehen können. Somit ist dieser Wirkfaktor für alle Höhlen-, Nest- und Horstbrüter relevant, für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verloren gehen können. Dies betrifft 23 Brutvogelarten.

Wirkfaktor „Veränderung der Habitatstruktur mit der Folge Meidung trassennaher Flächen durch Vögel (anlagebedingt)“

Zur Entwertung von Habitaten kann es im vorliegenden Fall bei Vogelarten kommen, die den Bereich der Höchstspannungsfreileitung teilweise oder vollständig meiden, sodass es zu einer verminderten Nutzung kommt. Sofern sich in diesem Wirkraum potenzielle Fortpflanzungsstätten befinden, ist von einer Beeinträchtigung auszugehen, in dessen Folge ggf. ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG gegeben sein kann.

Wirkfaktor „Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug (anlagebedingt)“

Durch den geplanten Neubau kann es theoretisch bei jeder im Untersuchungsraum (UR) vorkommenden Art im Einzelfall zu Individuenverlusten durch Vogelschlag kommen. Eine signifikante Erhöhung des Vogelschlagrisikos im Sinne des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist jedoch nur bei denjenigen Arten möglich, die in Bezug auf Höchstspannungsfreileitungen als „vogelschlagrelevant“ anzusehen sind. Dies betrifft im Regelfall vor allem große bis mittelgroße Vogelarten mit schlechtem dreidimensionalen Sehvermögen und somit vor allem Störche, Reiher, Kraniche, Gänse, Enten, Rallen, Wattvögel, Möwen und Seeschwalben. Außerdem ist der Uhu zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten zu zählen. Die Einteilung des Vogelschlagrisikos erfolgt anhand einer relativen 5-stufigen Skala.

Wirkfaktor „Störungen (baubedingt)“

Zu relevanten Störungen kann es bei Vogelarten kommen, die als störempfindlich gelten. Dies betrifft in der Regel Wasservögel aller Art, Limikolen, Hühnervögel sowie für Greifvögel und Großvögel vor allem das engere Horstumfeld.

Im vorliegenden Fall kann es somit bei störungsempfindlichen Arten zu individuellen Störungen kommen, in deren Folge ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG gegeben sein kann. Für diesen Wirkfaktor wird in Bezug auf die Arten des Waldes ein Wirkraum von 150 bzw. 200 m beiderseits der geplanten Trasse definiert. Für den Schwarzstorch als besonders störungsempfindliche Art wird der Wirkraum auf 500 m beiderseits der geplanten Trasse erweitert. Für störungsempfindliche Arten des Offenlandes und der Gewässer wird ebenfalls ein Wirkraum von 300 m zugrunde gelegt.

Vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Empfindlichkeitsabschätzung ergeben sich 34 Brutvogelarten mit (potenziellen) Vorkommen in den Wirkräumen, die bezüglich der einzelnen Wirkfaktoren vertiefend zu betrachten sind.

Vermeidungsmaßnahmen

Vor der vertiefenden Betrachtung der Arten, die eine grundsätzliche Empfindlichkeit gegenüber mindestens einem Wirkfaktor aufweisen, werden im Folgenden diejenigen Maßnahmen dargestellt,



die sich zum einen aus gängigem Naturschutzrecht (§ 39 BNatSchG) ableiten lassen, zum anderen auf artspezifischen Erfordernissen beruhen und demzufolge zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf Brutvögel beitragen (s. Deckblatt der LBP-Maßnahmenblätter von Dez. 2015, Anlage 12, Anhang B). Somit werden folgende lagebezogene artenschutzrechtlich bedingte Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt:

VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

Durch diese Vermeidungsmaßnahme lassen sich Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (Tötungsverbot) für sämtliche Brutvogelarten der Gehölze (Höhlen-, Nest- und Horstbrüter) ausschließen. Ebenso können für alle Brutvogelarten, die ihr Nest nur für ein Jahr nutzen, Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgeschlossen werden, da diese Arten im nächsten Jahr ohnehin ein neues Nest bauen und die Funktionalität des Lebensraumes im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Dies betrifft im vorliegenden Fall alle Kleinvögel, die in Sträuchern brüten und jedes Jahr ein neues Nest bauen, sowie den Kuckuck, der als Brutschmarotzer seine Eier in die Nester der Kleinvögel legt.

VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Durch diese Vermeidungsmaßnahme lassen sich Störungen vermeiden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG führen könnten, da in den Bereichen der Fortpflanzungsstätten störungsanfälliger Arten bereits vor Brutbeginn, im Zeitraum vom 1. Sept. bis 28. Febr., mit den Arbeiten begonnen wird und somit eine Ansiedlung verhindert werden kann. Zusätzlich lassen sich durch diese Vermeidungsmaßnahme Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (Tötungsverbot) im Zusammenhang mit der Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für sämtliche bodenbrütenden Vogelarten ausschließen. Ebenso können für alle Brutvogelarten, die ihr Nest nur für ein Jahr nutzen, Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgeschlossen werden, da diese Arten im nächsten Jahr ohnehin ein neues Nest bauen und die Funktionalität des Lebensraumes im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Dies betrifft im vorliegenden Fall ebenfalls sämtliche bodenbrütenden Vogelarten mit Ausnahme der Feldlerche und des Kiebitzes.

Die folgende Tabelle fasst die Ergebnisse der Relevanzprüfung für alle Brutvogelarten zusammen. Sie nennt außerdem in fetter Schrift die 21 Brutvogelarten, die im Anschluss in einer artspezifischen Konfliktanalyse vertieft betrachtet werden.

Deutscher Name	Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten (baubedingt)	Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation u. -habitaten durch Wuchshöhenbegrenzung (betriebsbedingt)	Veränderung der Habitatstruktur mit der Folge Meidung trassennaher Flächen durch Vögel (anlagebedingt)	Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug (anlagebedingt)	Störungen (baubedingt)
Baumfalke	vernachlässigbar	relevant	irrelevant	vernachlässigbar, da sehr gering	relevant
Braunkehlchen	vernachlässigbar	irrelevant	irrelevant	vernachlässigbar, da sehr gering	irrelevant



Deutscher Name	Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten (baubedingt)	Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation u. -habitaten durch Wuchshöhenbegrenzung (betriebsbedingt)	Veränderung der Habitatstruktur mit der Folge Meidung trassennaher Flächen durch Vögel (anlagedingend)	Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug (anlagedingend)	Störungen (baubedingt)
Eisvogel	vernachlässigbar	irrelevant	irrelevant	vernachlässigbar, da sehr gering	irrelevant
Feldlerche	vernachlässigbar	irrelevant	relevant	vernachlässigbar, da sehr gering	irrelevant
Feldschwirl	vernachlässigbar	irrelevant	relevant	vernachlässigbar, da sehr gering	irrelevant
Grausammer	vernachlässigbar	irrelevant	irrelevant	vernachlässigbar, da sehr gering	irrelevant
Grauspecht	vernachlässigbar	relevant	irrelevant	vernachlässigbar, da gering	irrelevant
Grünspecht	vernachlässigbar	relevant	irrelevant	vernachlässigbar, da gering	irrelevant
Habicht	vernachlässigbar	relevant	irrelevant	vernachlässigbar, da gering	relevant
Kiebitz	vernachlässigbar	irrelevant	relevant	relevant, da hoch	relevant
Kleinspecht	vernachlässigbar	relevant	irrelevant	vernachlässigbar, da sehr gering	irrelevant
Kuckuck	vernachlässigbar	irrelevant	irrelevant	vernachlässigbar, da gering	irrelevant
Mäusebussard	vernachlässigbar	relevant	irrelevant	vernachlässigbar, da gering	relevant
Mittelspecht	vernachlässigbar	relevant	irrelevant	vernachlässigbar, da sehr gering	irrelevant
Nachtigall	vernachlässigbar	irrelevant	irrelevant	vernachlässigbar, da sehr gering	irrelevant
Nebelkrähe	vernachlässigbar	vernachlässigbar	irrelevant	vernachlässigbar, da gering	irrelevant
Neuntöter	vernachlässigbar	irrelevant	irrelevant	vernachlässigbar, da sehr gering	irrelevant
Raufußkauz	vernachlässigbar	relevant	irrelevant	vernachlässigbar, da gering	irrelevant
Rebhuhn	vernachlässigbar	irrelevant	irrelevant	vernachlässigbar, da sehr gering	relevant
Rohrweihe	vernachlässigbar	/	irrelevant	vernachlässigbar, da gering	relevant



Deutscher Name	Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten (baubedingt)	Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation u. -habitaten durch Wuchshöhenbegrenzung (betriebsbedingt)	Veränderung der Habitatstruktur mit der Folge Meidung trassennaher Flächen durch Vögel (anlagebedingt)	Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug (anlagebedingt)	Störungen (baubedingt)
Rotmilan	vernachlässigbar	relevant	irrelevant	vernachlässigbar, da gering	relevant
Schwarzmilan	vernachlässigbar	relevant	irrelevant	vernachlässigbar, da gering	relevant
Schwarzspecht	vernachlässigbar	relevant	irrelevant	vernachlässigbar, da gering	relevant
Schwarzstorch	irrelevant	relevant	irrelevant	relevant, da hoch	relevant
Sperber	vernachlässigbar	relevant	irrelevant	vernachlässigbar, da gering	relevant
Steinschmätzer	vernachlässigbar	irrelevant	irrelevant	vernachlässigbar, da sehr gering	irrelevant
Turmfalke	vernachlässigbar	relevant	irrelevant	vernachlässigbar, da sehr gering	irrelevant
Turteltaube	vernachlässigbar	irrelevant	irrelevant	relevant, da hoch	irrelevant
Uhu	vernachlässigbar	relevant	irrelevant	relevant, da mittel	irrelevant
Wachtel	vernachlässigbar	irrelevant	irrelevant	vernachlässigbar, da gering	relevant
Waldkauz	vernachlässigbar	relevant	irrelevant	vernachlässigbar, da gering	irrelevant
Waldohreule	vernachlässigbar	relevant	irrelevant	vernachlässigbar, da gering	irrelevant
Wespenbus-sard	vernachlässigbar	relevant	irrelevant	vernachlässigbar, da gering	relevant
Wiesenpieper	vernachlässigbar	irrelevant	irrelevant	vernachlässigbar, da sehr gering	irrelevant

fette Schrift = vertiefend zu betrachtende Arten

Im Folgenden werden die 21 relevanten Arten in Bezug auf die Wirkfaktoren, gegenüber denen sie eine Empfindlichkeit aufweisen, vertiefend betrachtet (vgl. Prüfprotokolle in Anlage 16, Anhang 2).

Artspezifische Konfliktanalyse

Baumfalke:

Der Baumfalke brütet im Bereich von lichten Laubmisch- und Kiefernwäldern, am Waldrand oder in der Nähe von Windwurfflächen. Es werden aber auch regelmäßig große Feldgehölze oder Baumgruppen als Brutstandort gewählt. Der Baumfalke baut sein Nest nicht selbst, sondern nutzt



alte Krähen- und Greifvogelnester als Brutplatz. Ferner können auch Strommasten als Nistplatz angenommen werden.

Der Baumfalke wurde während den Kartierungen auf einer der Probeflächen entlang der geplanten Trasse nachgewiesen. Aufgrund seiner Lebensraumsansprüche und seiner Verbreitung ist ein Vorkommen in anderen Bereichen, die im Wirkraum des Wirkfaktors „Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation und -habitaten durch Wuchshöhenbegrenzung (betriebsbedingt)“ liegen und seinen Habitatansprüchen genügen, ebenfalls nicht auszuschließen. Durch die Anlage des Schutzstreifens entlang der geplanten Trasse kann es für den Baumfalken zum Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG kommen.

Bei den Jagdflügen mit großem Aktionsraum ist der Baumfalke kaum störanfällig. Potenzielle Störungen betreffen daher nur die engere Umgebung um den Niststandort. Sofern Vorkommen der Art in einer Entfernung von bis zu 200 m beiderseits der geplanten Trasse liegen, können durch baubedingte Störungen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ausgelöst werden, da Gelege verlassen werden bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden könnten. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG treten nicht ein, da durch eine periodische Störung einzelner Brutpaare keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zustande kommt.

Feldlerche:

Die Feldlerche ist eine Charakterart des Offenlandes. Sie kommt sowohl in reinen Ackerbaugebieten als auch auf extensiven Grünlandvegetationen, Heide- und Moorflächen vor. Ihr Nest legt sie in einer kleinen Mulde am Boden an, wobei Flächen mit kurzer Vegetation bevorzugt werden.

Für die Feldlerche konnte für den Untersuchungsraum eine mittlere Siedlungsdichte von 0,9 Brutpaaren (BP)/10 ha in den für die Art geeigneten Habitaten ermittelt werden.

Für die Feldlerche konnte eine geringere Abundanz bis in eine Entfernung von 100 m zu Hochspannungsfreileitungen nachgewiesen werden. Es wird in einem konservativen Ansatz – analog zu den Angaben im NLT-Leitfaden (NLT 2011) – von 200 m ausgegangen. Da die Feldlerche in den von Offenland geprägten Abschnitten der geplanten Trasse ein regelmäßiger Brutvogel ist, werden Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG durch Meidung trassennaher Bereiche entstehen. Dies gilt allerdings nur für solche Bereiche, die bis zum jetzigen Zeitpunkt keiner Vorbelastung durch bereits bestehende Freileitungen oder andere vertikale Strukturen unterlagen. Des Weiteren erfahren jene Bereiche, die einem Rückbau unterliegen, eine Entlastung, sodass sich dies positiv auf die Feldlerche auswirkt.

Grauspecht:

Der Grauspecht besiedelt sowohl lichte Wälder als auch halboffene Landschaften mit einem hohen Anteil an großen und alten Bäumen. Innerhalb von Wäldern bevorzugt er im Mittelgebirge Bestände mit einem hohen Buchenanteil.

Aufgrund der Potenzialabschätzung ist im Bereich der geplanten Trasse in den für die Art geeigneten Habitaten mit insgesamt zwei Revieren zu rechnen. Durch die Anlage des Schutzstreifens können für den Grauspecht potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verloren gehen.

Grünspecht:

Der Grünspecht kommt in reich strukturierten Landschaften mit einem hohen Anteil großer und



alter Gehölze vor. Gerne werden Streuobstwiesen, Parkanlagen und Alleen, aber auch lichte Waldränder besiedelt.

Im Bereich der geplanten Trasse ist, in den für die Art geeigneten Habitaten, mit insgesamt vier Revieren zu rechnen (vgl. Anlage 12, Kapitel 6.2.4.3). Durch die Anlage des Schutzstreifens können für den Grünspecht potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verloren gehen.

Habicht:

Der Habicht legt seinen Horst in mittelalten bis alten Laub-, Misch- und Nadelwäldern an, wobei der Abstand zum Waldrand mitunter sehr groß sein kann. Aufgrund der Potenzialabschätzung ist im Bereich der geplanten Trasse in den für die Art geeigneten Habitaten mit insgesamt zehn Revieren (erweiterter UR 5.000 m) zu rechnen (vgl. Anlage 12, Kapitel 6.2.4.3). Durch die Anlage des Schutzstreifens können für den Habicht potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verloren gehen.

Der Habicht ist gegenüber jeglichen menschlichen Aktivitäten sehr störungsempfindlich. Sofern Vorkommen der Art in einer Entfernung von bis zu 150 m beiderseits der geplanten Trasse liegen, können durch baubedingte Störungen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ausgelöst werden, da Gelege verlassen werden bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden könnten. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG treten nicht ein, da durch die Störungen einzelner Brutpaare keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zustande kommt.

Kiebitz:

Der Kiebitz besiedelt eine Vielzahl von offenen Landschaften. Es werden sowohl feuchte als auch trockene Grünlandbereiche, Ackergebiete (meistens Mais) als auch Heiden und Moore besiedelt. Das Nest legt der Kiebitz meist an einer erhöhten und spärlich bewachsenen Stelle am Boden ohne Deckung an.

Aufgrund der Potenzialabschätzung ist im Bereich der geplanten Trasse in den für die Art geeigneten Habitaten mit insgesamt zwei Revieren zu rechnen (vgl. Anlage 12, Kapitel 6.2.4.3).

Als Wiesenlimikole wird für den Kiebitz in einem konservativen Ansatz eine verringerte Abundanz bis in eine Entfernung von max. 200 m zur geplanten Trasse angenommen. Der Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG kann somit für den Kiebitz nicht ausgeschlossen werden.

Das Anflugrisiko des Kiebitzes wird als hoch bewertet. Dabei ist der Kiebitz vor allem in der Nähe des Brutplatzes bei Balzflügen und Flügen zur Feindabwehr gefährdet. Da jedoch keine Kiebitze während der Kartierungen im Untersuchungsraum der geplanten Trasse nachgewiesen werden konnten, können Beeinträchtigungen durch Leitungsanflüge und in Verbindung damit hervorgerufene Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für den Kiebitz ausgeschlossen werden.

Durch Bauarbeiten kann es für den Kiebitz im Bereich bis 200 m beiderseits der geplanten Trasse zu Störungen kommen, die Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (Tötungsverbot) auslösen können, da Gelege verlassen werden bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden könnten. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG treten nicht ein, da durch die Störungen einzelner Brutpaare keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zustande kommt.



Kleinspecht:

Der Kleinspecht bevorzugt lichte Laubwälder mit einem hohen Anteil an Weichhölzern, Streuobstwiesen, ältere Parkanlagen und größere Gehölzgruppen. Im Bereich der geplanten Trasse ist in den für die Art geeigneten Habitaten mit insgesamt vier Revieren zu rechnen (vgl. Anlage 12, Kapitel 6.2.4.3).

Durch die Anlage des Schutzstreifens können für den Kleinspecht potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verloren gehen.

Mäusebussard:

Der Mäusebussard besiedelt Landschaften mit einem Wechsel aus Offenland und Wäldern bzw. Gehölzen. Seinen Horst legt er in Wäldern aller Art bis hin zu großen Einzelbäumen an.

Im Bereich der geplanten Trasse ist in geeigneten Habitaten mit insgesamt 21-25 Revieren (erweiterter UR 5.000 m) zu rechnen (vgl. Anlage 12, Kapitel 6.2.4.3).

Durch die Anlage des Schutzstreifens können für den Mäusebussard potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verloren gehen.

Bei Jagdflügen mit großem Aktionsraum ist der Mäusebussard kaum störanfällig. Potenzielle Störungen betreffen daher nur die engere Umgebung um den Niststandort, insbesondere innerhalb von störungsarmen Waldflächen. In der offen strukturierten Kulturlandschaft zeigt er hingegen auch am Niststandort nur sehr geringe Fluchtdistanzen und hat sein Verhalten an die Anwesenheit von Menschen angepasst. Darüber hinaus können lediglich einzelne Brutpaare des Mäusebussards durch baubedingte Störungen betroffen sein, sodass sich eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auch bei der Störung einzelner Brutpaare bei einer so häufigen Art wie dem Mäusebussard nicht ergibt. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG können für den Mäusebussard somit ausgeschlossen werden. Sofern Vorkommen der Art in einer Entfernung von bis zu 150 m beiderseits der geplanten Trasse liegen, können durch baubedingte Störungen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ausgelöst werden, da Gelege verlassen werden bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden könnten.

Mittelspecht:

Der Mittelspecht besiedelt mittelalte bis alte lichte Laub- und Mischwälder. Er benötigt einen hohen Anteil von Bäumen mit grobrissiger Borke wie z.B. Eichen und Erlen. Im Bereich der geplanten Trasse ist in den für die Art geeigneten Habitaten mit insgesamt zwei bis drei Revieren zu rechnen (vgl. Anlage 12, Kapitel 6.2.4.3).

Durch die Anlage des Schutzstreifens können für den Mittelspecht potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verloren gehen.

Raufußkauz:

Der Raufußkauz besiedelt überwiegend reich strukturierte Nadel- und Mischwälder, kommt aber auch bei einem hohen Angebot an Schwarzspechthöhlen regelmäßig in buchendominierten Laubwäldern vor. Aufgrund der Potenzialabschätzung ist im Bereich der geplanten Trasse in den für die Art geeigneten Habitaten mit insgesamt zwei Revieren zu rechnen (vgl. Anlage 12, Kapitel 6.2.4.3).

Durch die Anlage des Schutzstreifens können für den Raufußkauz potenzielle Fortpflanzungs- und



Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verloren gehen.

Rotmilan:

Der Rotmilan besiedelt Landschaften mit alten Laubwaldbeständen in Waldrandnähe, in denen er seinen Horst baut, und Offenlandflächen mit kurzer Vegetation, auf denen er seine Nahrung sucht. Im Bereich der geplanten Trasse ist in den für die Art geeigneten Habitaten mit insgesamt bis zu maximal 18 Revieren (erweiterter UR 5.000 m) zu rechnen (vgl. Anlage 12, Kapitel 6.2.4.3).

Durch die Anlage des Schutzstreifens können für den Rotmilan potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verloren gehen.

Der Rotmilan ist wie viele Greifvogelarten während seiner Nahrungsflüge nicht überdurchschnittlich störungsempfindlich. Dagegen gilt er am Brutplatz als sehr anfällig gegenüber menschlichen Aktivitäten und gibt seine Brut bei anhaltenden Störungen auf. Sofern Vorkommen der Art in einer Entfernung von bis zu 200 m beiderseits der geplanten Trasse liegen, können durch baubedingte Störungen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ausgelöst werden, da Gelege verlassen werden bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden könnten. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG treten nicht ein, da durch die Störung einzelner Brutpaare keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zustande kommt.

Schwarzmilan:

Der Schwarzmilan weist eine starke Bindung an Still- und Fließgewässer auf, besiedelt aber im Bereich der Mittelgebirge auch regelmäßig die gleichen Habitats wie der Rotmilan. Im Bereich der geplanten Trasse ist in den für die Art geeigneten Habitaten mit insgesamt sechs Revieren (erweiterter UR 5.000 m) zu rechnen (vgl. Anlage 12, Kapitel 6.2.4.3).

Durch die Anlage des Schutzstreifens können für den Schwarzmilan potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verloren gehen. Der Schwarzmilan ist genau wie der Rotmilan am Brutplatz eine sehr störungsempfindliche Art, die ihre Brut bei anhaltenden Störungen aufgibt.

Sofern Vorkommen der Art in einer Entfernung von bis zu 200 m beiderseits der geplanten Trasse liegen, können durch baubedingte Störungen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ausgelöst werden, da Gelege verlassen werden bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden könnten. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG treten nicht ein, da keine Brutnachweise oder entsprechende Horste des Schwarzmilans im Schutzstreifen nachgewiesen werden konnten.

Daher können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten, ausgeschlossen werden.

Schwarzspecht:

Der Schwarzspecht besiedelt alte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Anteil 80-100-jähriger Bäume (Buchen und Kiefern), in denen er seine Bruthöhle anlegt. Im Bereich der geplanten Trasse ist in den für die Art geeigneten Habitaten mit insgesamt vier Revieren (erweiterter UR 1.000 m) zu rechnen (vgl. Anlage 12, Kapitel 6.2.4.3).

Durch die Anlage des Schutzstreifens können für den Schwarzspecht potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verloren gehen.



Schwarzstorch:

Der Schwarzstorch besiedelt großflächig zusammenhängende und störungsarme Laub- und Mischwälder mit einem guten Angebot an nahrungsreichen Fließ- und Stillgewässern.

Ein Vorkommen des Schwarzstorches im weiteren Umfeld der geplanten Trasse konnte nicht nachgewiesen werden. Die Ergebnisse der Kartierungen in 2013 deuten auf Vorkommen im Waldgebiet „Hils“ (ca. 4 u. 7 km Entfernung zu Trasse) westlich von Stroit sowie im Waldgebiet „Harplage“ (ca. 5 km Entfernung zur Trasse) nördlich von Lamspringe hin. Darüber hinaus wird ein Revier nordwestlich von Moringen im Waldgebiet „Ahlzburg“ für potenziell möglich erachtet.

In der Brutsaison 2013 konnten keine Brutnachweise innerhalb des 5.000-m-UR erbracht werden. Ausschließlich im Waldgebiet „Heber“, welches teilweise in diesen UR hineinragt, werden (Wieder-)Ansiedlungen in den Folgejahren für potenziell möglich gehalten. Ferner ist aufgrund der Habitatsprüche der Art ein Vorkommen bzw. eine Ansiedlung im Bereich des zu entwickelnden Schutzstreifens nicht zu erwarten.

Als Großvogel weist der Schwarzstorch aufgrund seiner eingeschränkten Wendigkeit grundsätzlich ein hohes Anflugrisiko auf. Besonders bei Stromtrassen, die in der Nähe guter Nahrungshabitate verlaufen, kommt es bei An- und Abflügen dieser Habitate immer wieder zu riskanten Situationen für die Art. Einige Gewässerniederungen, Feuchtwiesen und Bäche im UR stellen zwar potenzielle Nahrungshabitate für den Schwarzstorch dar, die allerdings nur sporadisch genutzt werden. Dies belegen die Raumnutzungsanalysen (RNA), welche im Zuge der Kartierungen durchgeführt wurden. Sie zielten auf die Ermittlung möglicher Funktionsbeziehungen zwischen Brutplätzen des Schwarzstorches und dessen Nahrungsgründen ab. Ergebnis dieser Untersuchungen war es, dass die im Untersuchungsraum der geplanten Trasse vorhandenen, potenziellen Nahrungsflächen keine essenzielle Nahrungsgrundlage für den Schwarzstorch darstellen. Als solche Bereiche sind z.B. eher die im direkten Brutplatzumfeld zahlreich vorhandenen Waldbäche einzustufen.

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für den Schwarzstorch im Sinne einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos sind auszuschließen. In einem konservativen Ansatz werden die Spannungsfelder zwischen den Masten Nr. B002-B008, der Überspannungsbereich der Bölle sowie der Freileitungsabschnitt bei Erzhausen, Naensen, Wenzeln und Kuventhal (Maste Nr. B020- B060, B067- B070, B096-B125) mit vogelabweisenden Markierungen (V_A7 - Erdseilmarkierung) versehen (s. Deckblatt LBP-Maßnahmeblätter vom Dez. 2015, Anlage 12 Anhang B).

Da es im artspezifischen Wirkraum von 500 m zum jetzigen Zeitpunkt kein Brutvorkommen des Schwarzstorches entlang der geplanten Trasse gibt und der Schwarzstorch als Nahrungsgast weit weniger stöempfindlich ist als in seinem Horstumfeld, können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG für den Schwarzstorch ausgeschlossen werden.

Sperber:

Der Sperber besiedelt halboffene Landschaften mit reichlich Gehölzen zur Anlage des Horstes und einem guten Bestand an Kleinvögeln, die den überwiegenden Anteil der Nahrung ausmachen. Im Bereich der geplanten Trasse ist in den für die Art geeigneten Habitaten mit insgesamt 15 Revieren (erweiterter UR 5.000 m) zu rechnen (vgl. Anlage 12, Kapitel 6.2.4.3). Durch die Anlage des Schutzstreifens können für den Sperber potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verloren gehen.

Der Sperber ist aufgrund seiner Jagdweise, die ihn vor allem in den Wintermonaten immer wieder in die Bereiche der Siedlungen an die Futterhäuser führt, in den meisten Fällen an die Nähe von Menschen gewöhnt. Trotzdem ist er am Brutplatz empfindlich gegenüber menschlichen Störungen.



Sofern Vorkommen der Art in einer Entfernung von bis zu 150 m beiderseits der geplanten Trasse liegen, können durch baubedingte Störungen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ausgelöst werden, da Gelege verlassen werden bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden könnten. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG treten nicht ein, da durch die Störung einzelner Brutpaare keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zustande kommt.

Turmfalke:

Der Turmfalke ist die am stärksten an Siedlungen gebundene Greifvogelart in Mitteleuropa. Es werden aber nicht nur Gebäudenischen und -höhlen als Brutstandorte genutzt, sondern auch regelmäßig alte Krähenester im Bereich von Feldgehölzen und Waldrändern. Ferner werden auch Strommasten als Nistplatz angenommen.

Im Bereich der geplanten Trasse ist in den für die Art geeigneten Habitaten mit insgesamt 26-28 Revieren (erweiterter UR 5.000 m) zu rechnen (vgl. Anlage 12, Kapitel 6.2.4.3). Durch die Anlage des Schutzstreifens können für den Turmfalken potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verloren gehen.

Turteltaube:

Die Turteltaube besiedelt, als ursprüngliche Art sommertrockener Wälder, lichte Laub- und Mischwälder sowie gebüschreiche Waldränder. Genauso werden Feldgehölze, baumreiche Hecken und Gebüsche sowie halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen als Brutplatz angenommen.

Im Bereich der geplanten Trasse ist in den für die Art geeigneten Habitaten mit insgesamt zehn Revieren zu rechnen (vgl. Anlage 12, Kapitel 6.2.4.3). Die Turteltaube ist im Analogieschluss zur Ringeltaube als anfluggefährdete Art mit einem hohen Anflugrisiko einzustufen. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG können für die Turteltaube nicht ausgeschlossen werden.

Uhu:

Der Uhu ist sowohl, was den Brutstandort als auch was die Nahrung angeht, ein Opportunist. So brütet die Art sowohl in Steinbrüchen und Felsen, aber auch regelmäßig in alten Greifvogelnestern und am Boden. Die Nahrung besteht sowohl aus Säugetieren bis zur Größe von Kaninchen, als auch aus Vögeln bis zur Größe von Mäusebussarden. Der Uhu wurde während den Kartierungen im Winter 2012/2013 lediglich an einem Brutplatz (in einem Steinbruch bei Hardeggen) nachgewiesen. Aufgrund der Verbreitung der Art und ihrer Anpassungsfähigkeit können Brutvorkommen der Großeule vor allem in alten Horsten und am Boden nicht ausgeschlossen werden.

Durch die Anlage des Schutzstreifens können für den Uhu potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verloren gehen. Als Eule, die überwiegend nachtaktiv ist und ihre Beute zu sehr großen Anteilen im Offenland macht, weist der Uhu ein mittleres Anflugrisiko auf. Er jagt bei Dunkelheit und ist aufgrund dessen mit seiner Lebensweise bestens an das Sehen im Dunkeln angepasst. Darüber hinaus kann der Uhu als Beutegreifer sehr gut dreidimensional sehen und ist trotz seiner Größe relativ wendig. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, ausgelöst durch Leitungsanflüge, können im vorliegenden gebietsspezifischen Fall für den Uhu dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. In einem konservativen Ansatz wird daher, trotz ausbleibender Brut- und definitiv bestätigter Reviernachweise gemäß SÜDBECK et al. (2005), von Uhu-Vorkommen im Bereich der Selterklippen sowie im Steinbruch



bei Hardeggen (Maste Nr. B020-B060 und Nr. B096-B125) ausgegangen (auch unter Berücksichtigung der Folgejahre). Daher wird in jenen Mastbereichen vorsorglich eine Erdseilmarkierung hinsichtlich dieser potenziellen Uhuorkommen etabliert (s. Deckblatt LBP-Maßnahmenblätter vom Dez. 2015, Anlage 12 Anhang B).

Waldkauz:

Der Waldkauz kommt in sämtlichen Wäldern vor, die eine hohe Dichte an potenziellen (also relativ großen) Bruthöhlen aufweisen. Im Bereich der geplanten Trasse ist in den für die Art geeigneten Habitaten mit insgesamt 18-21 Revieren (erweiterter UR 5.000 m) zu rechnen (vgl. Anlage 12, Kapitel 6.2.4.3).

Durch die Anlage des Schutzstreifens können für den Waldkauz potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verloren gehen.

Waldohreule:

Die Waldohreule besiedelt halboffene strukturreiche Landschaften mit einem hohen Anteil an Feldgehölzen. Als Brutplatz nutzt sie alte Krähen- und Elsternester. Im Bereich der geplanten Trasse ist in den für die Art geeigneten Habitaten mit insgesamt vier Revieren zu rechnen (vgl. Anlage 12, Kapitel 6.2.4.3).

Durch die Anlage des Schutzstreifens können für die Waldohreule potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verloren gehen.

Wespenbussard:

Der Wespenbussard legt seinen Horst vor allem im Bereich von alten Laubwäldern an. Im Umfeld ist er auf ein Mosaik aus verschiedenen Strukturen wie Trockenrasengesellschaften, Waldlichtungen, Sümpfen, Heiden, etc. angewiesen, die eine reiche Insektenfauna (vor allem Wespen) aufweisen, die den Hauptanteil der Nahrung ausmachen.

Aufgrund der Potenzialabschätzung ist im Bereich der geplanten Trasse in den für die Art geeigneten Habitaten mit insgesamt drei Revieren (erweiterter UR 5.000 m) zu rechnen (vgl. Anlage 12, Kapitel 6.2.4.3).

Durch die Anlage des Schutzstreifens können für den Wespenbussard potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verloren gehen.

Der Wespenbussard ist abseits seines Brutplatzes nicht überdurchschnittlich stör anfällig, gilt aber in der Nähe des Brutplatzes als sensibel gegenüber menschlichen Aktivitäten. Sofern Vorkommen der Art in einer Entfernung von bis zu 200 m beiderseits der geplanten Trasse liegen, können durch baubedingte Störungen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ausgelöst werden, da Gelege verlassen werden bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden könnten. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG treten nicht ein, da durch die Störung einzelner Brutpaare keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zustande kommt.

Maßnahmen

Im Falle eines Eingriffs in Bereichen, die ein entsprechendes Konfliktpotenzial aufweisen, wird durch Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt, dass Individuen nicht getötet werden und durch ge-



eignete CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Folgenden werden diejenigen Maßnahmen dargestellt, die sich aus speziellen artspezifischen Erfordernissen heraus ableiten lassen und zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf Vogelarten erforderlich sind (s. Deckblatt zu den LBP-Maßnahmenblätter vom Dez. 2015, Anlage 12 Anhang B).

Neben den im LBP (s. Anlage 12 Kap. 7.5.1, 7.5.2) dargestellten Vermeidungsmaßnahmen sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG artspezifisch folgende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen:

- V_{A1} - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 bis Nr. 3 BNatSchG
- V_{A2} - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BNatSchG
- V_{A7} - Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG

Für die Feldlerche als Offenlandart ist folgende CEF-Maßnahme vorgesehen:

- K1 - Anlage von Blühstreifen (K1.1) und Schwarzbrache (K1.2) auf Ackerflächen sowie Anlage von Buntbrachestreifen auf Ackerflächen – temporär (K1.3)

Einschätzung der Verbotstatbestände

Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (Tötungsverbot) sind nicht gegeben, da sich insbesondere durch die Maßnahmen V_{A1}, V_{A2} und V_{A7} das Tötungsrisiko für sämtliche Brutvogelarten durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Maßnahme V_{A1} nur auf Gehölzbrüter bezieht. Von der Maßnahme V_{A2} profitieren sowohl Gehölz- als auch Bodenbrüter bzw. alle potenziell betroffenen Brutvogelarten. Die Maßnahme V_{A7} bezieht sich auf kollisionsgefährdete Vogelarten. Durch sie wird ebenfalls ein – durch potenziellen Leitungsanflug – signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermieden. In Kombination aller Maßnahmen können Verbotsstatbestände jedoch für sämtliche Brutvogelarten ausgeschlossen werden. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG durch Störungen (z.B. im Horstumfeld, artspezifisch maximal bis 500 m) kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da durch die zu erwartende Störung und ein damit einhergehendes Verlassen der Brut keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gegeben ist. Dies beruht darauf, dass ähnliche Störungen, die z.B. auf Horstbrüter potenziell wirken, auch durch z.B. Marder oder Waschbären ausgelöst werden können und sich hinsichtlich dessen keine erheblichen Änderungen ergeben, die signifikant wären. Potenzielle Störungen, hervorgerufen durch z.B. Bautätigkeiten (ohne Gehölzentnahme), sind bei vorhandenen besetzten Horsten im Wirkraum der Störung dennoch vorsorglich durch die Ökologische Bauleitung (V10) zu dokumentieren. Sie entscheidet dann umgehend im Einzelfall, ob eine Bauzeitenbeschränkung für den Brutzeitraum notwendig ist.

Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind nicht gegeben, da insbesondere durch die Maßnahmen V_{A1} und V_{A2} gewährleistet ist, dass Brutvorkommen störungsempfindlicher Arten geschützt werden und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Arten nicht verschlechtert.



Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG (Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind nicht gegeben, da insbesondere durch die Maßnahmen V_{A1}, V_{A2}, V₁₁ und K2.2 dafür Sorge getragen wird, dass bestehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört werden und für die wald- und gehölbewohnenden Brutvogelarten das Angebot an potenziellen Nistplätzen im artspezifisch relevanten Umfeld der geplanten Trasse erhalten bleibt. Greifvogelhorste im zu entwickelnden Schutzstreifen sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen, da sämtliche nachgewiesenen Horste außerhalb des Schutzstreifens von 40 m beiderseits der Trasse liegen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von bodenbrütenden Arten werden jedes Jahr neu errichtet, sodass durch eine Beseitigung im Anschluss an die Brut- und Aufzuchtphase bzw. ein Unattraktivhalten potenzieller Lebensräume vor Brutbeginn keinen Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG nach sich zieht. Für die Feldlerche, für die es zu geringeren Abundanzen in trassennahen Bereichen kommen kann, wird dieser Verlust durch die Umsetzung der CEF-Maßnahme K1 kompensiert, da ein ausreichendes Angebot an Lebensraum für die Art entsteht und der Erhaltungszustand der lokalen Population gewahrt bleibt. Für die waldbewohnenden Arten Grauspecht und Schwarzspecht wird vorsorglich die CEF-Maßnahme K2.2, Sicherung von Habitatbäumen, vorgesehen, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang in jedem Fall gewahrt bleibt.

(f.) Gastvögel

Empfindlichkeitsabschätzung

Gastvogelarten können durch die Wirkfaktoren „Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten (baubedingt)“, „Veränderung der Habitatstruktur mit der Folge der Meidung trassennaher Flächen durch Vögel (anlagebedingt)“, „Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetationen und -habitaten durch Wuchshöhenbegrenzung (betriebsbedingt)“, „Störungen (baubedingt)“ und „Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug (anlagebedingt)“ betroffen sein. Als betrachtungsrelevant sind die 23 Arten in der folgenden Tabelle anzusehen, für die von einer potenziellen Betroffenheit durch die genannten Wirkfaktoren auszugehen ist.

Deutscher Name	Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten (baubedingt)	Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation und -habitaten durch Wuchshöhenbegrenzung (betriebsbedingt)	Veränderung der Habitatstruktur mit der Folge der Meidung trassennaher Flächen durch Vögel (anlagebedingt)	Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug (anlagebedingt)	Störungen (baubedingt)
Bekassine	vernachlässigbar	irrelevant	vernachlässigbar	relevant	vernachlässigbar
Blässgans	vernachlässigbar	irrelevant	relevant	relevant	relevant
Gansesäger	irrelevant	irrelevant	vernachlässigbar	relevant	vernachlässigbar
Graugans	vernachlässigbar	irrelevant	vernachlässigbar	relevant	relevant
Graureiher	vernachlässigbar	irrelevant	vernachlässigbar	relevant	relevant



Deutscher Name	Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten (baubedingt)	Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation und -habitaten durch Wuchshöhenbegrenzung (betriebsbedingt)	Veränderung der Habitatstruktur mit der Folge der Meidung trassennaher Flächen durch Vögel (anlagebedingt)	Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug (anlagebedingt)	Störungen (baubedingt)
Großer Brachvogel	vernachlässigbar	irrelevant	relevant	relevant	relevant
Haubentaucher*	irrelevant	irrelevant	vernachlässigbar	relevant	vernachlässigbar
Höckerschwan	irrelevant	irrelevant	vernachlässigbar	relevant	relevant
Kiebitz	vernachlässigbar	irrelevant	relevant	relevant	relevant
Kormoran	vernachlässigbar	irrelevant	vernachlässigbar	relevant	relevant
Kranich	irrelevant	irrelevant	vernachlässigbar	relevant	relevant
Reiherente	irrelevant	irrelevant	vernachlässigbar	relevant	vernachlässigbar
Saatgans	vernachlässigbar	irrelevant	relevant	relevant	relevant
Schellente*	irrelevant	irrelevant	vernachlässigbar	relevant	vernachlässigbar
Silberreiher	vernachlässigbar	irrelevant	vernachlässigbar	relevant	relevant
Singschwan	irrelevant	irrelevant	vernachlässigbar	relevant	relevant
Stockente	irrelevant	irrelevant	vernachlässigbar	relevant	vernachlässigbar
Tafelente	irrelevant	irrelevant	vernachlässigbar	relevant	vernachlässigbar
Teichhuhn	irrelevant	irrelevant	vernachlässigbar	relevant	vernachlässigbar
Weißstorch	vernachlässigbar	irrelevant	vernachlässigbar	relevant	vernachlässigbar
Zwergsäger	irrelevant	irrelevant	vernachlässigbar	relevant	vernachlässigbar
Zwergschnepfe	vernachlässigbar	irrelevant	vernachlässigbar	relevant	vernachlässigbar
Zwergtaucher	irrelevant	irrelevant	vernachlässigbar	relevant	vernachlässigbar

* = potenzielles Vorkommen

Die Wirkfaktoren „Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten (baubedingt)“ und „Beseitigung und



Beanspruchung von Gehölzvegetation und -habitaten durch Wuchshöhenbegrenzung (betriebsbedingt)“ sind für alle Gastvogelarten als vernachlässigbar oder irrelevant einzustufen, da diese nur rasten und Nahrung aufnehmen. Einzelne Gehölze oder kleinräumige Vegetation sind hierfür nicht von Belang. Der Wirkfaktor „Veränderung der Habitatstruktur mit der Folge der Meidung trassennaher Flächen durch Vögel (anlagebedingt)“ ist für vier der betrachteten Arten relevant. Für alle 23 betrachteten Arten stellt sich der Wirkfaktor „Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug (anlagebedingt)“ als relevant heraus. Für elf Arten wurde eine Relevanz des Wirkfaktors „Störungen (baubedingt)“ ermittelt.

Im Ergebnis wurden zehn Gastvogelarten in einer Konfliktanalyse im Hinblick auf die jeweils relevanten Wirkfaktoren vertieft untersucht. Es handelt sich hierbei um Arten, die mit einer Stetigkeit von 0,2 und größer im Untersuchungsraum vorkommen sowie zusätzlich ein mittleres bis hohes Kollisionsrisiko haben und/oder ein möglicherweise erhebliches Störungsrisiko aufweisen. Dies trifft konkret auf folgende Arten zu: Gänsesäger, Graugans, Graureiher, Höckerschwan, Kiebitz, Kormoran, Reiherente, Silberreiher, Stockente und Zwergtaucher (s. Prüfprotokolle, Anlage 15, Anhang 2).

Vermeidungsmaßnahmen

Die im LBP (s. Anlage 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2) dargestellten Vermeidungsmaßnahmen wirken sich grundsätzlich auch eingriffsmindernd auf die vertieft betrachteten Gastvögel aus. Aufgrund des hohen Anflugrisikos einiger Gastvogelarten und um eine, daraus resultierende, möglicherweise signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu vermeiden, werden Erdseilmarkierungen in Gebieten des Untersuchungsraums mit einem hohen Aufkommen dieser dahingehend relevanten Arten (V_{A7}) durchgeführt (s. Deckblatt der LBP-Maßnahmenblätter vom Dez. 2015, Anlage 12, Anhang B).

Einschätzung der Verbotstatbestände

Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (Tötungsverbot) sind in Verbindung mit den Tatbeständen nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG außerhalb der Brutzeit grundsätzlich nicht gegeben. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos – und damit das Eintreten des Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG – kann, insbesondere unter Berücksichtigung der als Vermeidungsmaßnahme durchgeführten Erdseilmarkierung (V_{A7}), für alle Gastvogelarten ausgeschlossen werden.

Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind nicht gegeben, da erhebliche Störungen und somit eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der betroffenen Arten ausgeschlossen werden können.

Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG (Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind nicht gegeben, da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt werden bzw. die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

g. Wasserrechtliche Gebote

aa. Wasserrechtliche Benutzungstatbestände

Einschlägig sind die folgenden Benutzungstatbestände:

- baubedingtes Zutagefördern (§ 9 Abs. 1 Satz 5 WHG) und
- Ableiten von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Satz 5 WHG),



- das Einleiten von Oberflächenwasser, Hangwasser und Grundwasser, das im Rahmen der Bauarbeiten anfällt, in ein oberirdisches Gewässer (§ 9 Abs. 1 Satz 4 WHG).

bb. Voraussetzungen für die Erlaubnisse

Wasserrechtliche Gestattungen sind gemäß § 12 Abs. 1 WHG zu versagen⁸¹, wenn (1.) schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder (2.) andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Abs. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist aufgrund der Art der betroffenen Interessen und des Ausmaßes der Betroffenheit zu ermitteln. Dabei spielen nicht nur wasserwirtschaftliche Belange eine Rolle.⁸² Besteht ein derartiger Versagungsgrund nicht, so liegt die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder der Bewilligung im Ermessen der Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).⁸³

Schädliche Gewässerveränderungen werden durch das Vorhaben nicht bewirkt. Durch Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass durch die Einleitung schädliche Veränderungen von Gewässereigenschaften vermieden werden können (vgl. Anlage 12, Kap. 6.5.6).

cc. Anforderungen des Wasserbewirtschaftungsrechts

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und (2.) ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird; (2.) alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden; (3.) ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Berührungspunkte mit den Zielen der Gewässerbewirtschaftung bestehen keine, da für sämtliche Einwirkungen des Vorhabens auf Oberflächengewässer Veränderungen der Qualitätskomponenten berührter Oberflächenwasserkörper von vornherein ausgeschlossen werden können. Damit sind auch vorhabenbedingte Veränderungen des chemischen Zustands der berührten Oberflächenwasserkörper auszuschließen (vgl. Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens Wahle–Mecklar Abschnitt B auf das Schutzgut Wasser, Kap. 3).

dd. Erdaufschlüsse

Gemäß § 49 Abs. 2 WHG hat die zuständige Behörde bei Arbeiten, die so tief in den Boden ein-

⁸¹ Siehe auch *Kotulla*: NVwZ 2010, 79, 82.

⁸² BVerwG, 17.03.1989 - 4 C 30/88 -, BVerwGE 81, 347.

⁸³ BVerwG, 15.07.1987 - 4 C 56/83 -, BVerwGE 78, 40.



dringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, die Einstellung oder die Beseitigung der Erschließung anzuordnen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen oder eingetreten ist und der Schaden nicht anderweitig vermieden oder ausgeglichen werden kann; die zuständige Behörde hat die insoweit erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

Eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit ist durch das beantragte Vorhaben nicht zu besorgen, weil keine Wirkungen von dem Vorhaben ausgehen, die geeignet wären, eine Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit herbeizuführen.

Im Bereich des Erdkabels kommt es während der Betriebsphase infolge der Wärmeemissionen der Erdkabel im Umfeld des Kabelgrabens zu einer Temperaturerhöhung im angrenzenden Boden. Theoretisch kann die Temperaturerhöhung im Boden zu einer Verstärkung der Stickstoffmineralisation im Boden führen und es dadurch zu erhöhten Nitratreinträgen mit dem Sickerwasser in das Grundwasser kommen. Das Ergebnis des Hydrogeologischen Fachgutachtens zeigt, dass die Zunahme der Nitratfracht im Sickerwasser wegen der geringen Flächenanteile der Erdkabeltrasse an den Einzugsgebieten selbst bei konservativ deutlich überhöhten Ansätzen für die Größenordnung der zusätzlichen Nitratfreisetzung zu einer nur geringen Zunahme der Nitratkonzentration im Grundwasser führt. Die Zunahme der Nitratkonzentration in der Größenordnung von ungefähr 0,4 % ist vor dem Hintergrund der jährlichen Nitratschwankungen im Grundwasser (verglichen mit den Messstellen Heckenbeck-TB und Föhrste) als sehr gering anzusehen und wäre messtechnisch nicht zu erfassen. Dieser Argumentation folgt auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil zur Elbvertiefung: Messtechnisch nicht erfassbare Zusatzbelastungen oder messtechnisch erfassbare Zusatzbelastungen, die aber im Rahmen der Schwankungsbreite der Eigen-dynamik der Wasserkörper vernachlässigbar sind, stehen dem Verschlechterungsverbot nicht entgegen.⁸⁴

Die mögliche Zunahme der Nitratfracht im Sickerwasser ist somit als unproblematisch für die Nitratkonzentrationen im Grundwasser des Vorhabengebiets anzusehen. Darüber hinaus befinden sich im Vorhabengebiet keine sensiblen Grundwassernutzungen, wie z.B. Trinkwassergewinnungsanlagen. Vorhabenbedingte Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

ee. Überschwemmungsgebiete

Gemäß § 78 Abs. 1 WHG sind in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bestimmte Tätigkeiten untersagt, die den Hochwasserabfluss beeinträchtigen können. Gemäß § 78 Abs. 1 Satz 5 WHG ist die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen untersagt, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. Demzufolge dürfen Materiallager einschließlich Erdmieten nicht innerhalb von Überschwemmungsgebieten errichtet werden. Während arbeitsfreier Zeiten sind Baumaschinen und -fahrzeuge außerhalb von Überschwemmungsgebieten abzustellen (vgl. Anlage 12 Umweltstudie, Seite 6.5-12).

Für die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen in Überschwemmungsgebieten darf nach § 78 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine Genehmigung zur Errichtung von baulichen Anlagen nur erteilt werden, wenn die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird, der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst ausgeführt wird oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Nach § 78 Abs. 3 WHG war demzufolge die Errichtung folgender baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten

⁸⁴ BVerwG, 09.02.2017 - 7 A 2/15 -, juris Rn. 533.



genehmigungsbedürftig:

Überschwemmungsgebiet Leine

Im vorläufig zu sichernden Überschwemmungsgebiet der Leine befinden sich die Maststandorte B024, B025 und B026. Die Kabelübergangsanlage (KÜA) wurde im Rahmen der ersten Planänderung aus dem vorläufig zu sichernden Überschwemmungsgebiet in Richtung Nordwesten verschoben.

Durch die sich im Überschwemmungsgebiet befindlichen Maststandorte ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und auf die Funktion der Überschwemmungsgebiete. Die Errichtung von Stahlgittermasten führt zu keinen relevanten Veränderungen der Hochwasserrückhaltung und des Hochwasserabflusses. Der Retentionsraumverlust ist minimal und beschränkt sich bei den Abspannmasten B024 sowie B026 auf 3,2 m² und bei dem Tragmast B025 auf 1,8 m² (vgl. Berechnung und Beurteilung des Retentionsraumverlustes durch die Errichtung der Hochspannungsleitung Wahle–Mecklar Abschnitt B, Seite 2). In Anbetracht des sehr geringen Retentionsraumverlustes kann auf einen Ausgleich verzichtet werden. Die Gründungen (Fundamente) der Masten werden so ausgelegt, dass die geologischen Verhältnisse sowie auftretende Wasserdrücke oder aber Auftriebe durch Grundwasser berücksichtigt werden, um die notwendige Standicherheit zu gewährleisten.

Es ist nicht zu erwarten, dass der gewogene Schwermetallgehalt der Auensedimente derart hoch ist, dass dies einen Einfluss auf die Weiterverwendbarkeit des Aushubs aus den Baugruben haben könnte. Vor Ort kann der Boden in jedem Fall wieder eingebaut werden, da er durch die reine Umlagerung während des Fundamenteinbaus chemisch nicht verändert wurde. Sollten die Schwermetallwerte tatsächlich so hoch sein, dass der Aushub, der nicht wieder vor Ort eingebaut werden kann, formal als kontaminiert anzusehen ist, wird er ordnungsgemäß entsorgt.

Demnach konnte die nach § 78 Abs. 3 WHG erforderliche Genehmigung erteilt werden.

Überschwemmungsgebiet Ilme

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet Ilme ist der Maststandort B069 vorgesehen. Auch durch die Errichtung dieses Maststandortes wird die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Der Retentionsraumverlust beträgt bei dem Tragmast B069 1,8 m³. Auch hier kann in Anbetracht des sehr geringen Retentionsraumverlustes auf einen Ausgleich verzichtet werden.

Demnach konnte die nach § 78 Abs. 3 WHG erforderliche Genehmigung erteilt werden.

Überschwemmungsgebiet Moore

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet Moore ist der Maststandort B111 vorgesehen. Auch durch die Errichtung dieses Maststandortes wird die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Der Retentionsraumverlust beträgt bei dem Tragmast B111 1,8 m³. Insofern kann in Anbetracht des sehr geringen Retentionsraumverlustes auf einen Ausgleich verzichtet werden.

Demnach konnte die nach § 78 Abs. 3 WHG erforderliche Genehmigung erteilt werden.



ff. Gewässerausbau

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf auch der Gewässerausbau einer Planfeststellung. Gewässerausbau ist gemäß § 67 Abs. 2 WHG die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Ein Gewässerausbau liegt nicht vor, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und der Wasserhaushalt dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, sowie Bauten des Küstenschutzes stehen dem Gewässerausbau gleich. Der Plan darf nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn (1.) eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und (2.) andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 WHG).

Ein Gewässerausbau ist mit dem planfestgestellten Vorhaben nicht verbunden. Oberflächengewässer werden vom Vorhaben nicht berührt.

gg. Wasserschutzgebiete

Im Wasserschutzgebiet „Brunnen Ölmühle 1, 2 und 3“ (auch WSG Einbeck genannt) befinden sich die geplanten Maststandorte B060 und B061 in der Schutzzone II, die Maststandorte B057-B059 und B062 in der Schutzzone III a sowie die Maststandorte B055 und B056 in der Schutzzone III b. Außerdem befinden sich im WSG „Einbeck“ rückzubauende Masten der 220-kV-Leitung LH-10-2001: Die Maststandorte 218-220 in der Schutzzone II, die Maststandorte 213-217 in der Schutzzone III a und die Maststandorte 211 und 212 in der Schutzzone III b.

Im geplanten Wasserschutzgebiet Dankelsheim/Heckenbeck kommt es im Zuge der zweiten Planänderung zu einem standortgleichen Ersatzneubau des Bahnastes 9820 in der Wasserschutzzone II.

Für Baumaßnahmen innerhalb der WSG sind die folgenden zusätzlichen Maßnahmen vorgesehen:

- An den Baustellen werden ausreichend Geräte und Mittel (z.B. Ölbindemittel) für eine Havarie-sofortbekämpfung von wassergefährdenden Stoffen vorgehalten. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen werden sofort schadensbegrenzende Maßnahmen eingeleitet.
- Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, die Lagerung von Material sowie das Betanken von Baumaschinen müssen außerhalb des WSG erfolgen. Während arbeitsfreier Zeiten sind Baumaschinen und -fahrzeuge außerhalb des WSG abzustellen.
- Bei der Erstellung der Fundamente ist chromatarmer Beton zu verwenden. Sollten Bohrfahlfundamente zum Einsatz kommen, dürfen keine Betonzusatzmittel eingesetzt werden. Es dürfen nur Bohrmittel verwendet werden, die keine Verunreinigung des Grundwassers verursachen können.
- Sollte im Rahmen von Voruntersuchungen im Bereich der Rückbaumasten im WSG „Einbeck“ eine Prüfwertüberschreitung nach BBodSchV festgestellt werden, wird im betroffenen Bodenhorizont ein Bodenaustausch durchgeführt (Einbau Z0-Material vergleichbarer Bodenart). Eine diesbezügliche Absprache mit der Unteren Wasserschutzbehörde des Landkreises Northeim zum genauen Vorgehen hat bereits im Zuge der Unterlagenerstellung stattgefunden.



(1) Wasserschutzgebiet Einbeck

Die in der Anlage C der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Brunnen Ölmühle 1, 2 und 3“ der Stadt Einbeck vom 30.06.2010 gesetzten und in der Schutzzone II verbotenen Handlungen oder Maßnahmen bzw. in den Schutzzonen III A oder III B beschränkt zulässigen Handlungen oder Maßnahmen dürfen nur mit Genehmigung bzw. Befreiung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden. Eine solche Erlaubnis ist von der Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 VwVfG mitumfasst. Die Planfeststellung ersetzt grundsätzlich sämtliche nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen. Dies gilt auch, soweit nach Fachrecht Ausnahmen und Befreiungen erforderlich sind.⁸⁵

Zu diesen Handlungen bzw. Maßnahmen gehört gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m. Anlage C Nr. 54 zu der Verordnung das Anlegen von Erdaufschlüssen. Erdaufschlüsse werden bei der Anlage von Baugruben für die Maststandorte bzw. dem Rückbau von Masten angelegt.

Die Genehmigung darf nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen weder verhütet noch ausgeglichen werden können. Nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser aufgrund der bau- bzw. rückbaubedingten Erdaufschlüsse sind nicht zu erwarten, weil der Erdaufschluss einen kurzzeitigen und kleinräumigen Eingriff darstellt, der nicht geeignet ist, das unterliegende Grundwasser erheblich zu beeinflussen.

Eine Befreiung kann nach § 7 Abs. 1 der Verordnung erteilt werden, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und (1.) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder (2.) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind vorliegend gegeben. Andere Rechtsvorschriften stehen der Befreiung nicht entgegen und die Abweichung ist aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich. Der Ausbau des Übertragungsnetzes mittels der 380-kV-Leitung Wahle–Mecklar, zu welcher der hier planfestgestellte Abschnitt B gehört, ist für eine sichere Energieversorgung der Allgemeinheit erforderlich. Näheres dazu ergibt sich aus den Ausführungen zur Planrechtfertigung des Vorhabens.

Die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 6 und die wasserrechtliche Befreiung gemäß § 7 i. V. m. § 2 Abs. 4 Anlage C Nr. 54 der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Brunnen Ölmühle 1, 2 und 3“ der Stadt Einbeck vom 30.06.2010 in den Schutzzonen II, III A und III B wird im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde erteilt.

(2) Wasserschutzgebiet Dankelsheim/Heckenbeck

Die in der Anlage C der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Brunnen Dankelsheim“ und „Brunnen Heckenbeck“ der Stadt Bad Gandersheim in der Schutzzone II verbotenen Handlungen oder Maßnahmen dürfen nur mit Befreiung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden. Eine solche Erlaubnis ist von der Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 VwVfG mitumfasst.

Zu diesen Handlungen bzw. Maßnahmen gehört gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m. Anlage C Nr. 42.2 zu der Verordnung das Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen sowie i.V.m. Nr. 63 das Anlegen von Erdaufschlüssen. Mit dem Ersatzneubau des Bahnmastes

⁸⁵ *Rammsauer/Wysk*, in: *Kopp/Ramsauer, VwVfG*, 18. Auflage 2017, § 75 Rn. 12.



wird eine sonstige bauliche Anlage im Sinne von Nr. 42.2 Anlage C geändert bzw. erweitert. Erdaufschlüsse werden bei der Anlage von Baugruben für die Maststandorte bzw. dem Rückbau von Masten angelegt.

Die Befreiung kann nach § 7 Abs. 1 der Verordnung auf Antrag im Einzelfall erteilt werden, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit der Schutzzweck dieser Verordnung dadurch nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Andere Rechtsvorschriften stehen im vorliegenden Fall einer Befreiung nicht entgegen. Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. den Schutzzweck des Gebietes durch den standortgleichen Ersatz des bestehenden Bahnstrommastes 9820 sind nicht zu erkennen. Eben- sowenig sind nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser aufgrund des bau- bzw. rückbaube- dingten Erdaufschlusses zu erwarten, weil der Erdaufschluss nur einen kurzzeitigen und kleinräu- migen Eingriff darstellt, der nicht geeignet ist, das unterliegende Grundwasser erheblich zu beein- flussen. Somit wäre der Schutzzweck der Verordnung durch eine Befreiung nicht gefährdet. Der Ausbau des Übertragungsnetzes mittels der 380-kV-Leitung Wahle–Mecklar, zu welcher der hier planfestgestellte Abschnitt B gehört, ist für eine sichere Energieversorgung der Allgemeinheit er- forderlich. Näheres dazu ergibt sich aus den Ausführungen zur Planrechtfertigung des Vorhabens.

Die wasserrechtliche Befreiung gemäß § 7 i. V. m. § 2 Abs. 4 Anlage C Nr. 42.2 sowie Nr. 63 der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Brunnen Dankelsheim“ und „Brunnen Heckenbeck“ der Stadt Bad Gandersheim in der Schutzzone II wird im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde erteilt.

hh. Anlagen an Gewässern

Gemäß § 36 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Anlagen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere (1.) bauliche Anlagen wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen sowie (2.) Leitungs- anlagen.

Das Vorhaben sieht keine Errichtung von Anlagen an klassifizierten Gewässern bzw. in deren un- mittelbarer Umgebung vor. Der Mindestabstand zwischen Maststandorten und klassifizierten Ober- flächengewässern beträgt 9 m bei Mast B073. Eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 WHG i.V.m. § 57 NWG war nicht erforderlich.

h. Bodenschutzrechtliche und abfallrechtliche Anforderungen

Boden ist ein endliches, zu schützendes Gut, das unersetzlich für diverse Prozesse innerhalb von Ökosystemen sowie für die landwirtschaftliche Produktion ist. Folglich ist überschüssiger Boden einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen, um die oben genannten Funktionen andernorts wieder erfüllen zu können. Schädliche Bodenveränderungen sind generell zu vermeiden. Laut § 4 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenver- änderungen nicht hervorgerufen werden.

Die fachliche Entsorgung von belastetem Bodenaushub ist zwingend notwendig, um eine Ausbrei- tung von Schadstoffen langfristig zu verhindern. Um die ordnungsgemäße Entsorgung des Aus- hubs nachweisbar und nachvollziehbar zu machen, ist ein entsprechender Nachweis notwendig.

Das Maßnahmenblatt V15 schreibt auf Böden mit sehr hoher oder äußerst hoher Verdichtungs- empfindlichkeit bei feuchten Bodenverhältnissen das Auslegen von Baggermatten zum Schutz vor mechanischer Belastung auf den temporär in Anspruch genommenen Flächen vor. Im Bereich



temporärer Zuwegungen im Wald ist der Boden unabhängig von seiner Schutzwürdigkeit oder Verdichtungsempfindlichkeit und unabhängig von der Wertigkeit der Biotoptypen immer mittels Fahrböhlen oder ähnlichen Schutzvorkehrungen vor Bodenverdichtungen zu schützen. Die Entscheidung darüber, wann die Bodenfeuchte die kritische Schwelle überschreitet, ab der mit Schäden durch Bodenverdichtung gerechnet werden muss und ab der folglich die im Maßnahmenblatt V15 beschriebenen Schutzmaßnahmen umzusetzen sind, kann nur konkret vor Ort durch bodenkundliches Fachpersonal getroffen werden. Daher ist der Einsatz einer Bodenkundlichen Baubegleitung notwendig. Auch darüber hinaus ist eine fachliche Kontrolle der Umsetzung der allgemeinen, im Maßnahmenblatt V_{Boden} beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen durch die ausführenden Baufirmen sinnvoll.

Bei einem Rückbau der Fundamente bis in eine Tiefe von 1,4 m (im Auenbereich des Krumpen Wassers sogar 1,5 m) ist gewährleistet, dass die ggf. im Boden verbleibenden Fundamentreste zu keiner Behinderung der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche führen. Auch die natürlichen Bodenfunktionen als:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

können wieder erfüllt werden.

Sollten die im Boden verbliebenen Reste des Fundamentes zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. aufgrund einer Änderung in der Standortnutzung, für den Eigentümer der Fläche hinderlich sein, ist sichergestellt, dass dem Eigentümer kein wirtschaftlicher Nachteil durch das Vorhandensein des Fundamentrestes entsteht (siehe A.IV.6 (e)).

Das Tiefenpflügen hat den ungünstigen Nebeneffekt, dass es zum einen den gewachsenen Boden in seiner spezifischen Struktur und seinem horizontalen Aufbau stört bzw. überformt, was unter anderem Auswirkungen auf die Archivfunktion des Bodens hat. Zum anderen können durch diese Maßnahme archäologische Zeugnisse im Boden gestört oder gar zerstört werden. Die Maßnahme darf daher nur in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutz- und im Einvernehmen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde erfolgen.

i. Anforderungen des Forstrechts

Gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG darf Wald nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 NWaldLG erteilt werden.

Mit dem Vorhaben sind Verluste von Waldflächen durch dauerhafte Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen der Freileitung sowie durch dauerhafte Wuchsbeschränkungen im Schutzstreifen des Erdkabels auf 60.728 m² verbunden. Im Schutzstreifen befinden sich auch die dauerhaft durch Neubaumaste in Anspruch genommenen Flächen, die somit bereits in der Eingriffsbilanz enthalten sind.

Entsprechend § 8 Abs. 4 NWaldLG soll eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat (§ 8 Abs. 4 NWaldLG). Daraus ergibt



sich ein flächengleicher Ersatzaufforstungsbedarf mit einer Mindestgröße von 60.728 m². Um eine vollumfängliche Kompensation aller beeinträchtigten Waldfunktionen zu gewährleisten, ist eine zusätzliche forstfachliche Kompensation im Umfang von 30.146 m² notwendig.

Aus dem ermittelten flächengleichen Bedarf an Ersatzaufforstungen (60.728 m²) und dem zusätzlichen Kompensationsbedarf durch Funktionsverluste (30.146 m²) ergibt sich ein Gesamtkompensationsbedarf für dauerhafte Eingriffe in Waldbestände in einem Umfang von 90.874 m² (vgl. Forstfachliches Gutachten, Anlage 12, Anhang G, Tabelle 10).

Die Waldverluste werden durch folgende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen:

- Aufforstung von Laubwald mit Entwicklung eines Waldrandes (Kompensationsmaßnahme K 3.1 und K 3.2) auf 3.900 m²,
- Aufforstung von Laubwald mit Entwicklung eines Waldrandes (Kompensationsmaßnahme K 3.3) auf 640 m²,
- Aufforstung von Laubwald mit Entwicklung eines Waldrandes (Kompensationsmaßnahme K 3.4) auf 56.188 m².

Die Ersatzaufforstungen K 3.1 – K 3.3 dienen zugleich als multifunktionale Maßnahmen dem Nachweis der Erbringung von naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernissen (vgl. LBP, Anlage 12, Deckblatt 18.12.2015). Aus diesem Grund wird an dieser Stelle auch auf die Ausführungen unter B. III 3. f. aa. (3) verwiesen.

Die Maßnahme K 3.4 fungiert dagegen ausschließlich als walddrechtliche Kompensationsmaßnahme. Hierbei handelt es sich um eine Ersatzaufforstung der Niedersächsischen Landesforsten im Landkreis Oldenburg in der Gemarkung Dünsen, die diesem Vorhaben zugeordnet wird.

Die Genehmigung zur Waldumwandlung kann gemäß § 8 Abs. 4 Satz 3 NWaldLG im Ausnahmefall auch mit der Auflage versehen werden, anstelle von Ersatzaufforstungen andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts durchzuführen. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht. Der über die Ersatzaufforstung im Flächenverhältnis 1:1 hinausgehende Kompensationsbedarf im Umfang von 30.146 m² wird der Kompensationsmaßnahme K 2.1 zugeordnet. Hier wird der bestehende Waldbestand nicht mehr forstwirtschaftlich genutzt, sondern einer natürlichen Sukzession überlassen und damit die Entwicklung eines sekundären Urwaldes mit einer Aufwertung des Waldes als Lebensraum für Flora und Fauna ermöglicht. Mit der Maßnahme ist den walddrechtlichen Anforderungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht Genüge getan.

j. Straßenrechtliche Gebote

aa. Bauliche Anlagen an Landes- und Bundesfernstraßen

Der in § 24 Abs. 1 NStrG vorgegebene Mindestabstand von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, wird von den Mastbauwerken an der Erdoberkante zu allen Landes- oder Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten eingehalten. Gleiches gilt für den in § 9 Abs. 1 Satz 1 FStrG vorgegebenen Mindestabstand von 20 m zu Bundesfernstraßen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Diese Abstände werden am Mastfuß bei allen Maststandorten eingehalten.

Bei den Masten B035 und B038 ragen die Traversen in die Anbauverbotszone der Bundesstraße B 64 hinein. Der Abstand des äußeren Leiterseils vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn beträgt bei Mast B035 15,8 m und bei Mast B038 17,6 m. Die Traversen befinden sich in einer



Höhe von 39 m über EOK bei Mast B035 und 21 m über EOK bei Mast B038. Beide Maststandorte befinden sich oberhalb einer Böschung nördlich der B 64, die je eine Höhe von ca. 3 bis 4 m aufweist.

Bei der Planung des Vorhabens hat der Vorhabenträger bei der Ermittlung der zu bevorzugenden Maststandorte bestimmte Trassierungsgrundsätze zugrunde gelegt. Ziel dabei war es, unter Berücksichtigung aller relevanten Belange möglichst konfliktarme Maststandorte zu erarbeiten. Bei den genannten Maststandorten wurde ein Kompromiss u.a. zwischen Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und Abständen zu Kreisstraßen erarbeitet.

Im Einzelfall kann von dem Anbauverbot des § 9 Abs. 1 Satz 1 FStrG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn dies zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern (vgl. § 9 Abs. 8 FStrG). Eine solche Erlaubnis ist von der Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 VwVfG mitumfasst. Die Planfeststellung ersetzt grundsätzlich sämtliche nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen. Dies gilt auch, soweit nach Fachrecht Ausnahmen und Befreiungen erforderlich sind.

Nach § 24 Abs. 7 NStrG kann eine Befreiung von dem Anbauverbot erteilt werden. Zweck des Anbauverbots ist, dass die Straße den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entsprechen muss. Es wird daher eine abstrakte Gefahr durch die Hochbauten unterstellt.⁸⁶

Für die Befreiung ist erforderlich, dass das Anbauverbot unverhältnismäßig wäre, also ein sogenannter Dispens vorliegt.⁸⁷ Vorliegend würde die Einhaltung der Bauverbotszone für die zu den Mastbauwerken gehörenden Traversen bei den vorgenannten Maststandorten zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen. Eine Härte liegt dann vor, wenn durch das Anbauverbot in Rechte des Betroffenen, also des Straßennachbars, eingegriffen wird und ihm dadurch ein erhebliches, über die jedermann treffenden Auswirkungen hinausgehendes Opfer auferlegt wird.⁸⁸ Würden die Masten einschließlich der Traversen außerhalb der geforderten Bauverbotszone von 20 m platziert werden müssen, würde dies für den jeweils betroffenen Grundstückseigentümer eine erhebliche Beeinträchtigung und damit eine Härte bedeuten. Aufgrund der Größe der landwirtschaftlichen Maschinen wäre ein noch größerer Bereich zwischen den vorgenannten Masten einschließlich der oben aufgehängten Traverse und der jeweiligen Grundstücksgrenze nicht mehr sinnvoll zu bewirtschaften. Ein derartiger Eingriff in das Eigentum des Straßennachbars sowie in seinen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb wäre unzumutbar.

Die Befreiung ist auch mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Maßgeblich sind hierbei vor allem die Interessen der Allgemeinheit hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere wegen Sichtverhältnissen, Verkehrsgefährdung und Ausbauabsichten.⁸⁹ Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs wird durch die Traverse offensichtlich nicht gefährdet. Davon wäre nur dann auszugehen, wenn nach allgemeiner Erfahrung in überschaubarer Zukunft der Eintritt eines Verkehrsunfalls oder doch einer Verkehrsbehinderung zu erwarten wäre.⁹⁰ Abzustellen ist dabei auf den Horizont eines geeigneten Kraftfahrers, der sein Verhalten im Straßenverkehr nach den geltenden Vorschriften ausrichtet. Bauliche Anlagen, wie Hochspannungsleitungen, entlang von Bundesstraßen und Landesstraßen gehören zu den üblichen Erscheinungsformen, mit

⁸⁶ vgl. auch *Bender* in: Müller/Schulz, FStrG, 2. Auflage 2013, § 9 Rn. 131.

⁸⁷ vgl. auch *Bender* in: Müller/Schulz, FStrG, 2. Auflage 2013, § 9 Rn. 131.

⁸⁸ Kodal, Straßenrecht Handbuch, 7. Auflage 2010, Kapitel 29 Rn. 45.1.

⁸⁹ Kodal, Straßenrecht Handbuch, 7. Auflage 2010, Kapitel 29 Rn. 45.3.

⁹⁰ BayVGh, 17.11.2008 - 14 B 06.3096 -, juris Rn. 19.



denen ein Verkehrsteilnehmer rechnet und auf die er sich einstellt.⁹¹ Das muss erst recht gelten für Bauteile von Leitungen, die bereits aufgrund ihrer baulichen Höhe nicht dazu in der Lage sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs zu beeinträchtigen. Eine Gefährdung ist daher nicht zu erwarten.

Überdies erfordern auch die Gründe des Allgemeinwohls für die genannten Traversen eine Abweichung vom Bauverbot. Zu den Gründen des Allgemeinwohls gehört das Abwägungsgebot des § 43 Satz 4 EnWG. Diese Abwägung hat im konkreten Fall ergeben, dass eine Einhaltung der Bauverbotszone im Hinblick auf die Traversen vor dem Hintergrund des Schutzes landwirtschaftlicher Flächen, der Interessen der Eigentümer und auch der technischen Belange abwägungsfehlerhaft wäre.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher auf der Grundlage des § 9 Abs. 8 FStrG jeweils eine Ausnahme vom Bauverbot zugelassen. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme liegen vor.

bb. Sondernutzungen

Das zur Errichtung des planfestgestellten Bauvorhabens gemäß Anlage 17 (Kommunale Verkehrsflächen) in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens einschließlich der Provisorien erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Für die sonstigen öffentlichen Straßen i.S.v. § 53 NStrG wird der Träger der Straßenbaulast verpflichtet, eine zivilrechtliche Vereinbarung abzuschließen, die dem Vorhabenträger die zur Umsetzung dieser Planfeststellung erforderliche Nutzung der sonstigen öffentlichen Straßen und Wege, einschließlich solcher für den beschränkten Gemeingebrauch, gestattet.

Die Belastungen durch den Baustellenverkehr werden räumlich und zeitlich eng begrenzt und daher nicht unverhältnismäßig sein. Eine Beschädigung der Straßen in unverhältnismäßigem Maß ist daher nicht zu befürchten. Durch Nebenbestimmungen unter A.III.8 ist sichergestellt, dass die betroffenen Straßen und Wege vom Vorhabenträger auf dessen Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen sind, der im Zuge der vorausgegangenen Beweissicherung festgehalten worden ist. Während der Bautätigkeiten sind zudem Verschmutzungen befestigter Fahrbahnen durch geeignete Maßnahmen nach Möglichkeit auszuschließen. Dem Vorhabenträger obliegt auch eine Informationspflicht im Hinblick auf alle in den öffentlichen Straßenverkehr eingreifenden Maßnahmen.

k. Denkmalschutzrechtliche Anforderungen

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie vereinbar.

Nach § 2 Abs. 3 NDSchG sind in öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213) rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen.

Sofern einzelne Masten in der Nähe von bzw. im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen liegen, wird bei Beachtung der Nebenbestimmungen sichergestellt, dass die einschlä-

⁹¹ BayVGh, 17.11.2008 - 14 B 06.3096 -, juris Rn. 19 für Werbeanlagen.



gigen Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes eingehalten werden. Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen durch das Vorhaben können daher ausgeschlossen werden.

Im Bereich der Maststandorte, der Schaltanlage und des Kabelgrabens kann es zu tief reichenden Erdarbeiten kommen. Die in diesen Bereichen befindliche archäologische Denkmalsubstanz ist daher potenziell erheblich durch das Vorhaben betroffen. Diese betroffenen Kulturgüter befinden sich zumeist außerdem im Bereich von baubedingten Flächeninanspruchnahmen durch Zuwegungen und Arbeitsflächen.

Im Rahmen der Raumanalyse wurden elf Baudenkmale ermittelt, bei denen zwar eine potenzielle Empfindlichkeit gegenüber visuellen Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes besteht, da sie in Alleinlage außerhalb von Siedlungen bzw. am unmittelbaren Siedlungsrand liegen (vgl. B III 2.b.gg). Allerdings kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der baulichen Anlage in den vorgenannten elf Fällen jeweils ausgeschlossen werden. Dies ist zum einen auf die bestehende Vorbelastung durch visuelle Beeinträchtigungen, zum anderen auf eine Sichtverschattung oder Unterbrechung von Sichtbeziehungen durch Gehölze oder andere Anlagen oder auf einen großen Abstand zwischen Vorhaben und Denkmal zurückzuführen. Bei den übrigen Baudenkmalen, die in geschlossenen Siedlungen liegen, können Beeinträchtigungen durch die visuelle Raumwirkung ausgeschlossen werden, da ihr Erscheinungsbild durch den Bebauungszusammenhang des näheren Umfeldes bestimmt wird.

I. Anpassungsgebot nach § 7 BauGB

Dem Anpassungsgebot nach § 7 BauGB wird entsprochen.

Das im Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet „Betriebshof Ilmebahn“ wird zwar durch die Leitungstrasse zwischen den Masten B065 und B066 gekreuzt. Da jedoch das Sondergebiet auf einer Länge von ca. 300 m von der 380-kV-Freileitung lediglich überspannt wird und kein Maststandort auf der Fläche des Sondergebietes errichtet wird, bleibt eine Nutzung des Geländes unterhalb der Leitung durch die Ilmebahn weiterhin möglich.

Sonstige Konflikte der planfestgestellten Planung mit der Flächennutzungsplanung sind nicht ersichtlich.

m. Grenzabstände nach NBauO

Im Hinblick auf die gemäß § 5 NBauO einzuhaltenden Grenzabstände ist anzumerken, dass die NBauO nach § 1 Abs. 2 Satz 3 NBauO für Elektrizitätsleitungen, die der öffentlichen Versorgung dienen, nicht anwendbar ist. Mit dieser Regelung sind die der öffentlichen Versorgung dienenden Energieleitungen einschließlich ihrer notwendigen Masten und Unterstützungen von der Anwendung der NBauO ausgenommen; dieses aus dem öffentlichen Versorgungszweck begründete Privileg kommt z.B. für private Anschlussleitungen nicht zum Tragen, weshalb innerhalb des Anwendungsbereiches der NBauO zwischen Freileitungen und den sie unterstützenden Masten auch differenziert werden kann.

n. Abwägung

aa. Abschnittsbildung

Die Planfeststellung des Abschnitt B der 380-kV-Leitung Wahle–Mecklar verstößt nicht gegen Rechtsvorschriften und beruht auf sachgerechten Gründen.



Die planungsrechtliche Abschnittsbildung ist als Ausprägung des Abwägungsgebots richterrechtlich anerkannt und zulässig. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann. Eine Abschnittsbildung ist aber dann unzulässig, wenn die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann.⁹² Denn die Planung muss in jedem Abschnitt dem Einwand standhalten, dass eine andere Planungsvariante bei einer auf die Gesamtplanung bezogenen Betrachtung gegenüber dem der Planfeststellung zugrunde liegenden Planungskonzept vorzugswürdig sei. Im Energieleitungsrecht kann bei der Bildung von Planungsabschnitten indes nicht verlangt werden, dass jeder Abschnitt eine selbständige Versorgungsfunktion aufweisen muss.⁹³

Gegenstand dieses Planfeststellungsantrages ist der Teilabschnitt B des Gesamtvorhabens Wahle–Mecklar. Dieser beginnt am Umspannwerk Lamspringe und endet am geplanten Umspannwerk in Hardeggen. Ähnlich einer Abschnittsbildung im Straßenbau orientiert sich die Abschnittsbildung bei Planung einer Höchstspannungsleitung ebenfalls an räumlichen Gegebenheiten, Bauabschnitten oder technischen Einheiten. Eine Realisierung der Leitungsabschnitte erfolgt grundlegend von Knotenpunkt zu Knotenpunkt (Ein- und Ausspeisung in Umspannwerken). Solche Knotenpunkte liegen hier am Anfang des Abschnitts am UW Lamspringe und am Ende des hier zur Planfeststellung beantragten Abschnitts, dem geplanten UW Hardeggen, vor. Es ist technisch notwendig, die Leitungen in Umspannwerke einzubinden und dort mit dem übrigen Versorgungsnetz zu verknüpfen. Zudem bietet der definierte Teilabschnitt B mit einer Länge von ca. 50 km die Gewähr für ein überschaubares Planfeststellungsverfahren.

Die Planfeststellung für den Teilabschnitt B kann die betroffenen öffentlichen und privaten Belange vollständig und fehlerfrei gegeneinander abwägen und die aufgeworfenen Konflikte umfassend bewältigen. Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen schließlich auch keine absehbar unüberwindlichen Hindernisse entgegen. Ausreichend ist insoweit eine Vorausschau auf die folgenden Planungsabschnitte nach Art eines vorläufigen positiven Gesamturteils.⁹⁴

Im Übrigen kann im Rahmen der Planfeststellung für den Teilabschnitt B auch ausgeschlossen werden, dass sich die Planung dieses Abschnitts in Anbetracht gesonderter Planfeststellungsverfahren für die anderen Abschnitte letztlich als nicht notwendig erweist (sog. Planungstorso). Denn eine Vorausschau auf andere Planungsabschnitte zeigt, dass sich dort keine unüberwindbaren Hindernisse ergeben. Die Realisierbarkeit der anderen Leitungsabschnitte der Gesamttrasse ist durch das durchgeführte Raumordnungsverfahren bestätigt worden. Mit der Feststellung, dass das Gesamtvorhaben einschließlich der vier Abschnitte A bis D raumverträglich ist, mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist, steht fest, dass unüberwindbare Raumwiderstände gegen die Trassenführung nicht zu besorgen sind.⁹⁵ Die Planfeststellungsbehörde macht sich diese landesplanerische Beurteilung zu eigen. Der planfestgestellte Abschnitt B der Leitung Wahle–Mecklar stimmt mit der landesplanerischen Feststellung vom 30.11.2011 überein und die Trassenführung orientiert sich weitgehend an der als raumverträglich bewerteten Variante 2.

Dass die Schaltanlage in einem gesonderten Verfahren genehmigt wird, ist rechtlich nicht zu beanstanden. § 43 Satz 3 EnWG räumt dem Vorhabenträger insoweit ausdrücklich ein Wahlrecht ein. Umweltseitig wurden die Auswirkungen dieses Ausbaus bereits im Rahmen der vorliegenden An-

⁹² BVerwG, 18.7.2013 - 7 A 4/12 -, juris Rn. 50 m.w.N., 15.12.2016 - 4 A 4/15 -, juris Rn. 26.

⁹³ BVerwG, 15.12.2016 - 4 A 4/15 -, Leitsatz und juris Rn. 28.

⁹⁴ BVerwG, 6.11.2013 - 9 A 14.12 -, juris Rn. 151.

⁹⁵ Vgl. BVerwG, 15.12.2016 - 4 A 4/15 -, juris Rn. 29.



tragsunterlagen bewertet und bilanziert (vgl. Umweltstudie, Anlage 12, Kapitel 7). Sowohl aus technischer als auch aus umweltfachlicher Sicht sind daher keine unüberwindbaren Hindernisse in einer separaten Genehmigung zu erwarten.

Die Fläche für das UW Lamspringe hat der Vorhabenträger nach eigenen Angaben bereits erworben. Der Vorhabenträger hat inzwischen auch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das UW Lamspringe an diesem Standort sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns für bauvorbereitende Maßnahmen beantragt. Das insoweit zuständige Gewerbeaufsichtsamt Hannover hat mit Schreiben vom 27.11.2017 zum Stand des Genehmigungsverfahrens mitgeteilt, dass nach bisherigem Erkenntnisstand der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das UW Lamspringe sowie der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die bauvorbereitenden Maßnahmen keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

bb. Grundsätze der Raumordnung

Planerische Grundsätze der Raumordnung waren in der Abwägung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen.

In Ziffer 1.1.05 des Landesraumordnungsprogramms (LROP 2017) ist als Grundsatz enthalten, dass in allen Teilräumen eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen. Nach Ziffer 2.1.08 LROP 2017 sollen touristische Einrichtungen dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern. Nach Ziffer 3.2.3.01 LROP 2017 sollen die Voraussetzungen für Erholung und Fremdenverkehr in Natur und Landschaft in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.

Vor dem Hintergrund, dass die zum Schutz des Wohnumfeldes in Ziffer 4.2.07 LROP vorgesehenen Abstände für Höchstspannungsfreileitungen im gesamten Trassenabschnitt eingehalten werden, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes entstehen und auch die Eignung der Landschaft für die landschaftsbezogene Erholung weiterhin bestehen bleibt. Negative vorhabenbedingte Auswirkungen auf das wirtschaftliche Wachstum, die Beschäftigung in den vom Leitungsvorhaben betroffenen Teilräumen bzw. die Wettbewerbsfähigkeit oder die Standortpotenziale der Region sind nicht zu erwarten.

Überdies hat die Abwägung der vorstehenden Grundsätze im Lichte des in Ziffer 4.2.14 LROP 2017 festgelegten Ziels der Raumordnung zu erfolgen, wonach für das Vorhaben Wahle–Mecklar ein vordringlicher Ausbaubedarf besteht und gemäß Ziffer 4.2.15 LROP 2017 hierfür als Ziel der Raumordnung ein Vorranggebiet Leitungstrasse gesichert wurde, innerhalb dessen sich die planfestgestellte Trassenführung weitgehend bewegt. Gemäß § 8 Abs. 7 Satz 1 ROG schließt ein für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehenes Vorranggebiet andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet aus, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Hierbei handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung, also um eine verbindliche Vorgabe zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Satz 2 ROG).

cc. Landwirtschaft

Durch die Trassenführung einschließlich der Schutzstreifen sind landwirtschaftlich genutzte Flächen in größerem Umfang betroffen. Im Betrieb beansprucht die Höchstspannungsleitung dauerhaft Flächen für Maststandorte, Überspannungen durch Freileitungen einschließlich den dazuge-



hörigen Schutzstreifen, Flächen für die Kabelübergangsanlage und die Erdkabelanlage einschließlich den Schutzstreifen der Kabelanlage. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden auch während der Bautätigkeiten in erheblichem Umfang in Anspruch genommen.

Nach Abwägung aller betroffenen Belange und Interessen ergibt sich jedoch, dass das Vorhaben mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl hinsichtlich der vorhabensbedingten allgemeinen Belastung der Landwirtschaft als auch im Hinblick auf die einzelnen Grundstücksbetroffenheiten.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe große Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und der Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden.

Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung der beanspruchten Flächen bleibt weitestgehend erhalten. Im Bereich der Maststandorte und der Kabelübergangsanlage ist eine landwirtschaftliche Nutzung allerdings ausgeschlossen. Diese Flächen werden der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen. Einschränkungen ergeben sich auch daraus, dass unter den Freileitungen eine Wuchshöhenbegrenzung eingehalten werden muss und über den Erdkabeln nur Bepflanzungen mit einer Wurzeltiefe von weniger als einem Meter vorgenommen werden dürfen. Im Übrigen sind keine wesentlichen Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Flächen zu befürchten. Durch Nebenbestimmungen unter A.IV.10 ist sichergestellt, dass der Zugang zu Privatgrundstücken und auch zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Bauphase gewährleistet ist.

Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann ausgeschlossen werden. Die Flächeninanspruchnahme und die anderen Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner Landwirte bewirken könnten. Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung.

Für die unmittelbare vorübergehende oder dauerhafte Flächeninanspruchnahme wird der jeweilige Grundstückseigentümer durch den Vorhabenträger entschädigt. Die für die Flächeninanspruchnahme und Grundstücksbelastung notwendigen Entschädigungszahlungen orientieren sich am Verkehrswert der in Anspruch genommenen Flächen. Im Gegenzug wird für diese Bereiche zugunsten des Vorhabenträgers eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch mit dem Inhalt eingetragen, dass der Vorhabenträger ein Recht auf Legung und Unterhaltung der Höchstspannungsleitungen in Verbindung mit einem Betretungsrecht hat und dem Eigentümer eine Bau- und Aufwuchsbeschränkung vorgegeben wird.

Von zahlreichen Einwendern wird in diesem Zusammenhang eine fortlaufende Entschädigungszahlung für die Flächeninanspruchnahmen gefordert. Im Planfeststellungsverfahren werden keine Entschädigungsregelungen getroffen. Diese sind dem nachgeschalteten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Zudem richten sich die zu leistenden Zahlungen des Vorhabenträgers nach den Regelungen der Enteignungsentschädigung. Wiederkehrende Zahlungen sind hierbei nicht vorgesehen. Eine rechtliche Grundlage für jährliche Zahlungen besteht derzeit nicht.

Die Beeinträchtigungen während der Bauphase resultieren vor allem aus der vorübergehenden Inanspruchnahme von Flächen sowie aus den notwendigen Zuwegungen zu den Baufeldern. Für die Lagerung von Materialien und die Errichtung von Unterkünften des Baustellenpersonals werden



vorübergehend Flächen in der Nähe der Baustelle benötigt. Die Inanspruchnahme der Grundstücksflächen für Baustelleneinrichtungsf lächen erfolgt in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Bewirtschafter der betroffenen Flächen. Es ist erforderlich, dass während der gesamten Bauphase das Bauvorhaben erreicht wird. Hierzu wird die Benutzung sowohl von öffentlichen als auch von privaten Straßen und Wegen notwendig. Sofern die jeweiligen Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite besitzen, werden Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit durchgeführt. Dies hat in Abstimmung mit den Unterhaltspflichtigen zu erfolgen.

Während der Baumaßnahmen für die Erdkabeltrasse werden zu beiden Seiten des eigentlichen Kabelgrabens (ca. 8,50 m breit) zusätzliche Arbeitsstreifen von je 7 bis 10,50 m Breite für Baustraße, Arbeitsfläche und Zwischenlagerung des Bodenaushubs notwendig. Insgesamt wird daher in der Bauphase ein Arbeitsstreifen von ca. 28,50 m Breite erforderlich. Während dieser Zeit ist eine landwirtschaftliche Nutzung auf den betreffenden Flächen nicht möglich. Die Verlegung der Erdkabel erfolgt größtenteils in Form einer Wanderbaustelle. Die notwendigen vorübergehenden Belastungen durch die Baumaßnahmen, wie eine vorübergehende Grundstücksinanspruchnahme und eine Nutzungseinschränkung auf einem Teil der Grundstücksfläche und die hierdurch entstehenden Nachteile sind unvermeidbar. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um einen unzumutbaren Eingriff in das Eigentum nach Art 14 GG. Die bisherige Nutzung der Grundstücke wird nicht unzumutbar oder dauerhaft beeinträchtigt. Sofern solche mittelbaren Nachteile im Planungskonzept nicht vermeidbar sind, ist es für den betroffenen Grundstückseigentümer zumutbar, diese hinzunehmen. Sowohl die Flächeninanspruchnahme als auch die Nutzungsbeeinträchtigungen für die Zeit der Bauphase werden durch den Vorhabenträger außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt. Nach Beendigung der Bauphase können von dem 28,5 m breiten Arbeitsstreifen ca. 20 m ohne wesentliche Einschränkung wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Für die Kabelübergangsanlage wird eine Grundfläche von ca. 67 m x 91 m benötigt. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auf dieser Fläche nicht mehr möglich. Der Vorhabenträger ist bemüht, diese Fläche einschließlich etwaiger unwirtschaftlicher Restflächen käuflich zu erwerben. Der Eigentümer der Fläche hat im Rahmen einer Einzelerörterung seine grundsätzliche Bereitschaft hierzu erklärt. Sollte es nicht zu einem Erwerb kommen, wäre der vollständige Entzug der für die Kabelübergangsanlage benötigten Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung bei der Entschädigungshöhe zu berücksichtigen und hierüber ggf. in einem gesonderten Verfahren zu entscheiden.

Speziell für Drainagen sowie für Entwässerungsanlagen (Plattenkanäle) wurde mit Nebenbestimmung gewährleistet, dass falls für die Durchführung der Baumaßnahmen es erforderlich werden sollte, landwirtschaftliche Drainagen oder Plattenkanäle zur Entwässerung zu unterbrechen, die Drainage für die Dauer der Baumaßnahme auf andere Weise sicherzustellen ist. Sollten Drainagen im Bereich des Maststandortes liegen, werden diese freigelegt und um den Maststandort herumgeführt. Die Funktionsfähigkeit der Drainage wird im Nachhinein überprüft.

Durch Nebenbestimmungen unter A.IV.10 ist weiterhin sichergestellt, dass bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen und im späteren Betrieb verursachte Schäden an Flurstücken und an Einrichtungen auf den betroffenen Flurstücken wie Zaunanlagen, Bäumen einschließlich Furcht, Drainagen, Plattenkanälen zur Entwässerung, Rohrleitungen, Beregnungsanlagen, etc. in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern zu beseitigen und der vor Beginn der Baumaßnahmen vorgefundene Zustand wiederherzustellen ist. Falls eine Wiederherstellung nicht möglich ist, werden die entstandenen Schäden durch monetäre Entschädigung abgefunden.

Eine ökologische Baubegleitung ist vorgesehen, um Beeinträchtigungen während der Bauphase



zu vermeiden. Dies erfolgt sowohl in den Freileitungsabschnitten als auch in dem Erdkabelabschnitt. Bei Letzterem hat die ökologische Baubegleitung besondere Bedeutung, da Erfahrungen mit der baulichen Ausführung von Erdverkabelungen auf der Höchstspannungsebene nur in begrenztem Rahmen vorliegen.

Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahmen wird der Vorhabenträger in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern den Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken bei Bedarf auch durch vereidigte Sachverständige feststellen und Schäden, die infolge der Arbeiten entstanden sind, beheben. Durch Nebenbestimmungen unter A.IV.8 wird die Einhaltung der Schutzmaßnahme sichergestellt.

Von einigen Einwendern werden für die Jahre nach Betrieb der Leitung im Bereich der Kabelanlage wesentlich niedrigere bzw. gar keine Erträge erwartet. Im Bereich des Kabelgrabens ist eine leichte Temperaturerhöhung möglich, in dem bearbeiteten Bodenhorizont liegt die Temperatur jedoch in einer Größenordnung, die dem natürlichen Schwankungsbereich der jahreszeitlich bedingten Veränderung der Bodentemperatur entspricht. Mit einer Austrocknung des Oberbodens sei daher nicht zu rechnen. Von einer Beeinträchtigung der Erträge im Bereich der Kabelanlage ist daher nicht auszugehen.

Den von den Baumaßnahmen betroffenen Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Flächen sollen infolge der Durchführung von Baumaßnahmen aufgrund der Vorgaben der europäischen Agrarpolitik bzw. der Förderprogramme von Bund und Ländern sowie regionaler Sonderprogramme der Landkreise und Gemeinden im pflanzlichen und tierischen Bereich keine Nachteile entstehen. Dennoch entstehende Nachteile (Wegfall der Förderung, Rückforderungen, Kosten auch für notwendige Anpassungen der Antragsunterlagen und Flächenverzeichnisse, Sanktionen u.a.) sind vom Vorhabenträger auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und gegen Nachweis zu entschädigen, wobei zu beachten ist, dass die Bewirtschafter ihrerseits alles ihnen Zumutbare zu unternehmen haben, um den Eintritt von Nachteilen bzw. Schäden zu verhindern oder diese zu vermindern. Etwaige Entschädigungsansprüche sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

dd. Forstwirtschaft

Im Rahmen der Abwägung haben die Belange der Forstwirtschaft sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich einzelner Betroffener einen hohen Stellenwert eingenommen. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Forstwirtschaft sind grundsätzlich nicht auszuschließen. Die Eingriffe werden jedoch so weit wie möglich reduziert und müssen in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden. Die verbleibenden Eingriffe sind unvermeidbar. Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks haben betroffene Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde.

ee. Jagd

Einige Einwender machen geltend, dass durch die geplante Trassierung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung im Zeitraum der Bauphase erheblich in das Jagdausübungsrecht der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer im Planungsgebiet eingegriffen würde. Durch die Bauarbeiten würde das Wild in vielen Jagdrevieren längerfristig vergrämt. Für die Zeit der Bautätigkeit sei darüber hinaus die tatsächliche Jagdausübung im Baukorridor aus Gründen der öffentlichen Sicherheit weitgehend ausgeschlossen. Die Schussrichtung sei erheblich eingeschränkt. Letzteres gelte insbesondere für die Bauzeit, aber auch für den weiteren Betrieb, um die Anlage als solche nicht zu gefährden. Je nach Jahreszeit würde während der Bauzeit das Brut- und Setzgeschäft des Wildes empfindlich gestört und beeinträchtigt. Das Jagdausübungsrecht als sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB sei gegen spürbare Beeinträchtigungen (revierbezogene Verschlechterungen



durch den Trassenverlauf) nachhaltig geschützt. Auch wenn Entschädigungsfragen nicht zwingend Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens seien, wird für die betroffenen Jagdbezirke die Feststellung eines Entschädigungsanspruches für den Fall der spürbaren Beeinträchtigung des Jagdausübungsrechts durch Bau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung im Plangebiet dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss gefordert.

Von der Freileitungstrasse gehen generell keine Zerschneidungswirkungen für Wildsäuger aus. Ein Meideverhalten an Freileitungen ist bisher nur für wenige Brutvogelarten des Offenlands, wie Feldlerche und einige Wiesenlimikolen, bekannt. Für die meisten Wildtiere ist nicht davon auszugehen, dass sie Bereiche der Trasse meiden werden oder aufgrund von Überspannungen von Waldbeständen oder geringfügige Schneisen durch Waldbereiche einer nachhaltigen Störung in ihrem Wander-/Wechselverhalten unterliegen. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Wildtieren wie Reh, Wildschwein etc. ist daher nicht zu erwarten.

Zu den befürchteten bauzeitlichen Störungen ist Folgendes zu sagen: Das Ausmaß der Schallemissionen und Störungen hängt im Wesentlichen von der Zahl der Fahrzeuge sowie der Art und der Betriebsdauer der eingesetzten Geräte ab. Während der Herstellung der Mastfundamente sind ca. 60 Fahrzeugbewegungen pro Mast, i.d.R. durch LKWs, zu erwarten. Diese erfolgen soweit möglich an einem einzigen Tag. Für die übrige Bauzeit ergeben sich phasenweise nur noch wenige Anfahrten zu den Maststandorten. Die Quellstärke der Schallemissionen pro Maststandort ist vergleichbar mit den Geräuschemissionen, die durch die Errichtung eines Einfamilienhauses verursacht werden. Sie treten nur zeitweise und vorübergehend und in aller Regel auch nur tagsüber auf. Die längste Phase ergibt sich bei der Herstellung der Mastfundamente, die, einschließlich der Aushärtungszeit, pro Mast ca. zwei bis drei Wochen dauert. Die anschließenden Arbeiten an den einzelnen Maststandorten während des Stockens und des Seilzugs dauern mit Unterbrechungen jeweils nur wenige Tage bis etwa zwei Wochen. Mit den beschriebenen Unterbrechungen ist insgesamt von einer Bauphase an einem Maststandort von durchschnittlich zehn Wochen auszugehen.

Im Zuge der Planung und Einrichtung der Baustellen sowie durch eine entsprechende Durchführung der Baumaßnahmen wird sichergestellt, dass Schallemissionen nach dem Stand der Technik vermieden oder vermindert werden. Angesichts der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der beschränkten Dauer der Baumaßnahmen von wenigen Wochen sind im Zuge des Baus der Freileitung keine Schallemissionen zu erwarten, die über kurzfristige Störungen hinausgehen.

Es ist daher davon auszugehen, dass sich der Wildbestand im Bereich einer Mastbaustelle nach Abschluss der Arbeiten schnell wieder einstellen wird, sofern es überhaupt zu Vergrämungen kommt. Bauzeitenbeschränkungen während der Brutzeiten bzw. Reproduktionsphasen planungsrelevanter Tierarten in für diese relevanten Räumen stellen sicher, dass Störungen in diesem sensiblen Zeitraum ausgeschlossen werden können.

Aus fachlicher Sicht ist die Befürchtung einer möglichen erheblichen Einschränkung in der Jagdausübung unbegründet.

ff. Verteidigung/Bundeswehr

Seitens der Bundeswehr bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Auf die Nebenbestimmung unter A.IV.12 wird hingewiesen.



gg. Luftverkehr

Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH teilt mit, dass deren Belange gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz nicht berührt werden.

hh. Naherholung, Tourismus

Von einigen Einwendern wird geäußert, dass sich der Tourismus in der Region durch den Bau der Freileitung nachteilig verändern würde, vor allem sei der Naherholungsaspekt negativ betroffen. Aufgrund der Freileitung werde daher mit einem Rückgang der Zahl von Touristen gerechnet, was sich wiederum negativ auf die finanziellen Einbußen der Bevölkerung niederschlagen würde.

Es ist unstrittig, dass die geplanten Freileitungsabschnitte einschließlich der Kabelübergangsanlage das Landschaftsbild verändern und damit auch indirekt Auswirkungen auf die Erholungsnutzung haben können. Von den diversen Faktoren, die die Eignung eines Gebietes als Erholungsgebiet ausmachen, wird ein Faktor eingeschränkt, nämlich die Wahrnehmbarkeit der Landschaft in ihrer natürlichen bzw. ursprünglichen Ausgestaltung. Andere Faktoren, wie die Nutzung der Landschaft zum Wandern, Radfahren oder die ruhige Erholung in Natur und Landschaft, sind ohne oder jedenfalls nur mit geringen Einschränkungen auch nach der Realisierung des Vorhabens weiterhin möglich. Ein Zusammenhang zwischen der Sichtbarkeit sowie der örtlichen Präsenz von einer Hochspannungsfreileitung und einem Rückgang und damit einer Beeinträchtigung des Tourismus und Fremdenverkehrs durch die Stromleitung ist nicht zu befürchten. Sofern im Trassenverlauf Rad- und Wanderwege überspannt werden, kommt es im Betrieb der Leitung nicht zu einer Beeinträchtigung der erholungsgebenden Funktion. Werden Rad- und Wanderwege während der Bauphase in Anspruch genommen, dann sind diese Beeinträchtigungen von temporärem Charakter. Solche Beeinträchtigungen sind aufgrund der Wichtigkeit des Vorhabens hinzunehmen. Während des Betriebs der Leitung sind die Wander- und Radwege uneingeschränkt nutzbar.

Die Belange der Leitungsträger sind in den Nebenbestimmungen berücksichtigt.

ii. Windkraftanlagen

Im Bereich der planfestgestellten 380-kV-Neubautrasse werden die Mindestabstände zu Windkraftanlagen (WKA) von 1,5-fachem Rotordurchmesser bis zum ruhenden Leiterseil gemäß DIN EN 50341 eingehalten. Ist der Abstand kleiner als der 3-fache Rotordurchmesser zum ruhenden Leiterseil bei bereits bestehenden WKA, sind Schwingungsschutzmaßnahmen vorgesehen.

jj. Belange der Gemeinden

Gemeinden können in ihrer Planungshoheit beeinträchtigt werden, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Hieraus folgt, dass eine Gemeinde nicht bloße Planungsabsichten behaupten kann; sie hat gerade keinen Anspruch auf Offenhalten ihrer Bauleitplanung. Vielmehr folgt aus dem Vorrang der Fachplanung gemäß § 38 BauGB, dass eine Gemeinde ihre Bauleitplanung gegebenenfalls auch an planfestgestellte Fachplanungsvorhaben anpassen muss.

Darüber hinaus muss die Planfeststellungsbehörde auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend dergestalt Rücksicht nehmen, dass durch die Fachplanung von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise „verbaut“ werden.

Soweit Gemeinden auf verfestigte bzw. zumindest konkrete Planungen hingewiesen haben bzw.



diese bekannt sind, wurden sie im Falle von Flächennutzungsplänen gemäß § 7 BauGB beachtet bzw. im Übrigen abwägend berücksichtigt. Zum Teil fehlt es aber bei den gemeindlichen Einwendungen an hinreichend konkretem Vortrag, da weder verfestigte noch konkrete Planungsabsichten dargelegt werden. Es ist überdies nicht ersichtlich, dass die Höchstspannungsleitung die grundsätzlichen Möglichkeiten zur kommunalen Planung, insbesondere Bauleitplanung, unverhältnismäßig be- oder gar verdrängen wird. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen der Gemeinden verwiesen.

kk. Eigentum/Grundstücksbetroffenheit (ohne landwirtschaftliche Belange)

Durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken für Maststandorte, Zuwegungen und Überspannungen, die Kabelanlage sowie die Schutzstreifen zu der Kabelanlage und die temporäre Inanspruchnahme von Grundstücken für die Errichtung von Baustellen und Zuwegungen sind Eigentumsbelange betroffen. Der größte Eingriff wird durch die Kabelübergangsanlage für den hiervon betroffenen Grundstückseigentümer verursacht, wo dauerhaft eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich sein wird. Der Vorhabenträger hat deshalb die Bereitschaft erklärt, diese Fläche einschließlich etwaiger unwirtschaftlicher Restflächen käuflich zu erwerben. Der Eigentümer der Fläche hat sich im Rahmen der Einzelerörterung hiermit grundsätzlich einverstanden erklärt. Andernfalls wird dieser vollständige Entzug der Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen der Entschädigung zu berücksichtigen und hierüber bei Bedarf in einem gesonderten Verfahren zu entscheiden sein.

Die in Anspruch genommenen Flurstücke sind einschließlich der genauen Flächen (in Größe und Örtlichkeit) den Planunterlagen (Lage- und Grunderwerbspläne (Anlage 7.X)) sowie dem Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 14.X) zu entnehmen. Die notwendigen Baustelleneinrichtungs- und Arbeitsflächen liegen überwiegend in unmittelbarer Anbindung zu den Maststandorten, der Kabelübergangsanlage und der Kabelanlage. Die erforderlichen Arbeitsflächen sind aus den Lage- und Grunderwerbsplänen sowie die Größe der betroffenen Fläche aus dem Grunderwerbsverzeichnis ersichtlich.

Die direkt in Anspruch genommenen Flächen stehen fast ausschließlich in landwirtschaftlicher Nutzung. Diese Nutzung wird nur in geringem Maße beeinträchtigt, da es sich hierbei hauptsächlich um Maststandorte handelt. Die Planung trägt dem Interesse der hiervon betroffenen Grundstückseigentümer (und ggf. auch den Pächtern) angemessen Rechnung, indem sie z.B. soweit wie möglich auf vorhandene Wege und hier zunächst auf öffentliche Wege zurückgreift. Außerhalb des Schutzstreifens werden deshalb nur in sehr geringem Umfang Flächen in Anspruch genommen und die entsprechenden Eigentümer weitestgehend verschont. Einen völligen Verzicht auf separate Zuwegungen lässt die Bauausführung, bei der auch die sich unter dem Aspekt des Landschafts- und Naturschutzes ergebenden Anforderungen zu beachten sind und die eine entsprechend optimierte und kurze Gestaltung voraussetzt, jedoch nicht zu. Diese Belastung ist für die Betroffenen zumutbar. Hierfür steht den Grundstückseigentümern (ggf. Pächtern) eine angemessene Entschädigung in Geld zu. Auch müssen die für Bautätigkeiten genutzten Flächen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt werden. Im Übrigen wird aber darauf hingewiesen, dass das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens die damit verbundenen Beeinträchtigungen des privaten Eigentums einschließlich etwaiger faktischer Wertminderungen überwiegt.

Das planfestgestellte Vorhaben kann auf benachbarte Grundstücke nachteilig einwirken, ohne unmittelbar selbst in Anspruch genommen zu werden. Abwägungserheblich ist das Interesse des Eigentümers, durch nachteilige Einwirkungen des Vorhabens nicht in der bisherigen Nutzung des Grundstücks gestört zu werden.⁹⁶ In der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird unterschiedlich

⁹⁶ Neumann, in: Stelkens/ Bonk/ Sachs, VwVfG, 8. Auflage 2014, § 74 Rn. 78.



beurteilt, ob Wertverluste an Grundstücken bzw. Immobilien die planfeststellungsbedingt sind, bei der fachplanerischen Abwägung als Abwägungsmaterial Berücksichtigung finden müssen. Im Fall der Planfeststellung von Höchstspannungsleitungen hat das Bundesverwaltungsgericht im Jahre 2013⁹⁷ entschieden, dass in der planerischen Abwägung nicht gesondert berücksichtigt werden muss, dass der Verkehrswert bebauter Grundstücke im Nahbereich des planfestgestellten Vorhabens sinken könnte. In die Abwägung fließen nur die faktischen Beeinträchtigungen benachbarter Grundstücke. Der Umstand, dass diese Auswirkungen mittelbar den Verkehrswert von Grundstücken beeinflussen können, stellt keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.⁹⁸ Danach beurteilt sich die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren Beeinträchtigung des Grundstücks.⁹⁹ Der Verkehrswert stellt nur einen Indikator für die Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks dar, der von vielen Faktoren abhängt.¹⁰⁰ Es dürfen Wertminderungen aber bei der Abwägung insgesamt nicht unberücksichtigt bleiben. Der Eigentümer der betroffenen Grundstücke genießt jedoch keinen Vertrauensschutz und muss daher eine sich aus den Umständen heraus ergebende Wertminderung hinnehmen.

Mittelbare Beeinträchtigungen durch das Vorhaben in Gestalt von Mietwert- oder Wertminderungen und sonstigen Vermögenseinbußen, die am Grundstücks- oder Mietwohnungsmarkt allein durch die Nachbarschaft zur Stromleitung (Freileitung oder Erdkabel) entstehen, müssen von den Betroffenen entschädigungslos hingenommen werden. Wertminderung eines Grundstücks bzw. einer Immobilie und ein daraus folgender geringerer Verkaufserlös ebenso wie verminderte Pacht- und/oder Mieteinnahmen stellen als solche keinen eigenständigen Abwägungsbelang dar.¹⁰¹ Dem Eigentümer eines Grundstücks stehen nur Abwehr- und Schutzansprüche zu. Vor nachteiligen Veränderungen in der nachbarschaftlichen Umgebung ist ein Grundstückseigentümer nicht generell geschützt. Es kann sich kein Grundeigentümer auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds berufen. Baut er auf die Lagegunst des Grundstücks, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition i.S.d. Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG hat. Die Auswirkungen auf Grundstückspreise oder den Mietzins sind Indikatoren für das Wohnumfeld. Verliert ein Grundstück auf dem Grundstücksmarkt nur deshalb an Wert, weil es sich in der Nähe zu einer Stromleitung befindet, dann ist die Wertminderung lediglich durch subjektive Vorstellungen der Marktteilnehmer geprägt. Eigentümer von Grundstücken in Außenbereichen müssen ohnehin damit rechnen, dass in der näheren Umgebung Infrastruktureinrichtungen, wie beispielsweise Höchstspannungsfreileitungen, gebaut werden. Der Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG ist kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums zu entnehmen. Erfasst werden nur Rechtspositionen, die einem Rechtssubjekt bereits zustehen, nicht dagegen in der Zukunft liegende Chancen oder Verdienstmöglichkeiten. Deshalb ist eine Minderung in der Wirtschaftlichkeit genauso wie eine Verschlechterung von Verwertungsaussichten hinzunehmen. Aus Art. 14 GG lässt sich keine allgemeine Wertgarantie vermögenswerter Rechtspositionen ableiten. Sofern der Marktwert des Eigentums aufgrund von hoheitlichen Akten, wie die Planfeststellung eines Vorhabens, eine Minderung bewirkt, wird grundsätzlich das Eigentumsrecht dadurch nicht berührt. Durch die Verwirklichung des Vorhabens, wie einer Höchstspannungsfreileitung, wird zwar das Wohnumfeld verändert, die Nutzung vorhandener Gebäude einschließlich der Vermietung bleiben jedoch von dem Vorhaben an sich unangetastet. Wertminderung allein durch Lagenachteile werden nicht von § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG erfasst.

Wertminderungen werden in der Regel im eigenständigen Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ausgeglichen. Ein genereller Schutz vor jedem Wertverlust infolge von Planungen ist allerdings grundsätzlich nicht gegeben. Gewisse Einbußen sind als Ausdruck der Sozialbindung des

⁹⁷ BVerwG, 28.2.2013- 7 VR 13/12 -, juris Rn. 22.

⁹⁸ BVerwG, 28.2.201,- 7 VR 13/12 -, juris Rn. 22 mit Verweis auf BVerwG, 4.5. Mai 1988,- 4 C 2.85 -.

⁹⁹ BayVGh, 19.2.2014 - 8 A 11.40040 u.a. -, juris Rn. 605.

¹⁰⁰ So auch: HessVGh, 21.8.2009 – 11 C 227/08 –, juris Rn. 1231, bestätigt durch BVerwG, 4.4.2012 – 4 C 8/09.

¹⁰¹ vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 24.08.2016 - 11 D 2/14.AK -, juris Rn. 231.



Eigentums entschädigungslos hinzunehmen. Dies gilt selbst dann, wenn die Ursächlichkeit durch einen staatlichen Eingriff unzweifelhaft gegeben ist. Ein Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums liegt vor allem dann vor, wenn die Planung dem öffentlichen Interesse dient, was bei Energieleitungen der Fall ist.

Die im Zusammenhang mit dem Energievorhaben zu erwartenden Wertminderungen der Grundstücke treten hinter das öffentliche Interesse am Ausbau der Stromversorgung durch die gegenständliche Höchstspannungsfreileitung zurück.

II. Gesamtergebnis der Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an der festgestellten Maßnahme zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, sodass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

IV. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Im Folgenden werden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zusammengefasst dargestellt und bewertet. Wegen der Einzelheiten der Stellungnahmen wird auf die jeweiligen Schriftstücke verwiesen. Die Forderungen, Anregungen und Hinweise der Fachbehörden berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde so weit wie möglich bzw. stellt deren Beachtung durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Beschlusses sicher. Soweit eine rechtliche Würdigung bereits in Kapitel A.IV dieses Beschlusses erfolgt ist, wird hierauf Bezug genommen.

1. Gemeinde Freden (Leine) T01

Die Gemeinde Freden ist vom Vorhaben durch Überspannung und Nutzung kommunaler Wegeflächen betroffen. In der Stellungnahme vom 21.07.2014 hat die Gemeinde die folgenden Einwände geltend gemacht:

Die Gemeinde fordert, die neu zu errichtende Höchstspannungstrasse komplett als Erdkabel zu bauen. Sollte die Inanspruchnahme kommunaler Flächen unumgänglich sein, wird erwartet, dass der Vorhabenträger Verhandlungen über eine finanzielle Entschädigung aufnimmt. Auch für die Wegenutzung fordert die Gemeinde eine Entschädigungszahlung. Für die vorübergehende Wegenutzung soll eine Beweissicherung durchgeführt werden, damit mögliche Schäden dokumentiert und entschädigt werden können. Moniert wird überdies, dass in den Antragsunterlagen Angaben zu bauzeitlichen Beeinträchtigungen fehlten. Es wird ein detaillierter Bauablaufplan gefordert. Ebenso fehle es an Angaben zur Gesamthöhe der einzelnen Masten und entsprechenden Detailzeichnungen. Auch fehle die Angabe zum Abstand zwischen der unteren Traverse und dem Boden. Dies sei das zur Beurteilung einer optischen Bedrängung maßgebliche Maß. Die Gemeinde fordert den Einsatz anderer sogenannter Kompaktmasten. Bemängelt wird weiterhin, dass der als Maßgabe 7 in der landesplanerischen Feststellung zu untersuchende Bereich in Hinblick auf die Fauna nur unzureichend untersucht worden sei. Der Prüfauftrag sei z.B. auf wenige Tierarten (Fledermaus) begrenzt worden. Weitere vorkommende Arten, wie z.B. der Wiedehopf, seien nicht untersucht worden. Die erforderlichen Untersuchungen seien zum Teil erst im laufenden Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden. Schließlich wendet die Gemeinde ein, dass sie bei den Pla-



nungen zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, auch monetärer Art, nicht beteiligt worden sei.

In ihrer Stellungnahme zur Planänderung vom 20.05.2016 macht die Gemeinde keine weiteren Einwände geltend.

Die Planfeststellungsbehörde verweist zur geforderten durchgehenden Verkabelung unter Zurückweisung des Einwands auf A.III.3.b.aa(4). Sofern keine Einigung über die Höhe von Entschädigungszahlungen zustande kommt, wird die Art und Höhe der Entschädigung in einem nachgelagerten Entschädigungsverfahren geregelt. Durch Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass vor Baubeginn der Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung – unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers bzw. des Nutzungsberechtigten – festgehalten wird. Die betroffenen Straßen und Wege sind vom Vorhabenträger auf dessen Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist. Der Forderung nach Beweissicherung für die vorübergehend in Anspruch genommenen Straßen und Wege wird mithin entsprochen.

Im Hinblick auf die Forderung nach einem detaillierten Bauablaufplan sowie Detailzeichnungen zu den einzelnen Masttypen, insbesondere zum Abstand der untersten Traverse zum Boden, wird unter Zurückweisung des Einwands auf III.1.c verwiesen. Eine Auflistung der einzelnen Gesamthöhen der Masten ist der Mastliste in Anlage 10.3 sowie den Profilplänen (Anlage 8.x) und Mastprinzipzeichnungen (Anlage 6) zu entnehmen.

Im Hinblick auf das untersuchte Artenspektrum wird auf Anlage 16 und deren Anhang 2 sowie Anlage 12 Kap. 6.2 verwiesen. Der in der Stellungnahme erwähnte Wiedehopf konnte während der Brutvogelkartierungen nicht nachgewiesen werden. Im Zuge der Kartierungsarbeiten wurde besonderes Augenmerk auf baumhöhlengeeignete Gehölzbestände gelegt. Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass potenzielle Brutmöglichkeiten des Wiedehopfes durch die geplante Trasse beeinträchtigten Gehölzen in jedem Fall dokumentiert worden wären. Eine Beeinträchtigung solcher Brutmöglichkeiten im Raum Wetteborn, Heckenbeck, Beulshausen und Bad Gandersheim ist nicht zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Individuen oder Lebensstätten dieser Vogelart durch das planfestgestellte Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden. Dies begründet sich darin, dass durch die Kleinflächigkeit der dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen durch die Mastfüße keine essenziellen Nahrungshabitate potenzieller Wiedehopfvorkommen zerstört werden und darüber hinaus keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (im Offenland befindliche Gehölzbestände mit entsprechendem Höhlenangebot) durch das geplante Vorhaben berührt werden. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher, auch und insbesondere im Hinblick auf die erwähnten Wiedehopfvorkommen, ausgeschlossen werden.

Zu den im laufenden Planfeststellungsverfahren durchgeführten ergänzenden Fledermauskartierungen wird auf III.1.c verwiesen.

Zu dem Einwand einer mangelnden Beteiligung bei der Planung der Kompensationsmaßnahmen hat der Vorhabenträger dargelegt, dass er die Gemeinden gebeten hatte, Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen zu machen. Die bei ihm eingegangenen Vorschläge wurden auf fachliche Eignung geprüft und ggf. in das vom Vorhabenträger zu erstellende Kompensationskonzept aufgenommen. Die Ersatzgeldzahlung wird nach einem festgelegten Schlüssel auf die betroffenen Landkreise verteilt, die dann über die Verwendung für Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes



entscheiden. Fachliche Grundlage für die Ermittlung der Ersatzzahlung bildet der Leitfaden „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ von (NLT 2011).¹⁰²

2. Flecken Delligsen T02

Die Gemeinde weist in ihrer Stellungnahme vom 03.07.2014 darauf hin, dass sich im Bereich der zurückzubauenden Maststandorte 188 bis 190 die FFH-rechtlich geschützte Mathildenhöhle befände. Die Lage der Höhle sei nicht genau bekannt. Ggf. könnten sich auch noch weitere Höhlen in dem vom Rückbau der 220-kV-Leitung Lehrte–Hardeggen im Teilabschnitt Godenau–Hardeggen betroffenen Bereich befinden. Es müsse beim Rückbau der Fundamente darauf geachtet werden, dass es nicht zur Beeinträchtigung der Höhlenstruktur kommt.

Der Vorhabenträger hatte zutreffend darauf hingewiesen, dass sich die zurückbauenden Maststandorte durchgehend außerhalb des FFH-Gebietes 4024-332 befinden, wobei hieraus nicht folgen müsse, dass das Höhlensystem nicht über die Grenzen des Schutzgebietes hinausginge. Auch wenn der Vorhabenträger es für sehr unwahrscheinlich hält, dass beim Rückbau der Fundamente, der in der Regel bis in eine Tiefe von 1,4 m unter Geländeoberfläche erfolgt, das Höhlensystem beeinträchtigt werden könnte, hat er zugesagt, den Hinweis der Gemeinde zu berücksichtigen.

In der Stellungnahme zur Planänderung vom 03.07.2014 hat die Gemeinde gegen die Planänderung keine Bedenken geäußert.

3. Stadt Northeim T03

Die Stadt Northeim weist in ihrer Stellungnahme vom 30.07.2014 darauf hin, dass auf der geplanten Trasse der 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen der Domäne Wetze und dem Gut Wickershausen sowie im Bereich Schnedinghausen mit archäologischen Funden zu rechnen sei. Auszuführende Bodeneingriffe bzw. Erdarbeiten seien daher frühzeitig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen. Weiterhin wendet die Stadt ein, dass der Neubau der 380-kV-Leitung aufgrund neuer Mastendhöhen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würde. Zudem macht die Stadt geltend, dass für den zu Wohnsiedlungen nach EnLAG einzuhaltenden Abstand von 400 m die Leiterseile (maximales Ausschwingen) als äußerste Begrenzung der Leitung maßgeblich seien und die Einhaltung der Abstände zwischen den Maststandorten B 108 bis B 110 insoweit zu überprüfen sei. Schließlich wird die Erdverkabelung gefordert.

Zur Planänderung hat die Stadt Northeim nicht Stellung genommen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist im Hinblick auf den Denkmalschutz sowie den Schutz archäologischer Funde auf ihre Nebenbestimmungen unter A.IV.9 dieses Beschlusses.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden anhand der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) und in den einschlägigen Landschaftsschutzgebietsverordnungen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der UVP und den eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen mit dem Ergebnis bewertet, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Im Übrigen wird auf die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung Bezug genommen.

Die Forderung nach Bemessung der Abstände zu Wohngebäuden ausgehend von den Leiterseilen

¹⁰² Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Stand Januar 2011, S. 15, 18, http://www.nlt.de/pics/medien/1_1314696308/Hochspannungsleitungen_und_Naturschutz.pdf, abgerufen am 10.09.2017.



bei maximalem Ausschwingen wird zurückgewiesen. Die Abstände hat der Vorhabenträger zutreffend ausgehend von der Trassenachse berechnet. Sie werden auf der gesamten als Freileitung zu errichtenden Trasse eingehalten. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG ist im Falle des Neubaus auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde bei einem Vorhaben nach § 2 Abs. 1 EnLAG eine Höchstspannungsleitung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel zu errichten und zu betreiben, wenn bestimmte Abstände zu Wohngebäuden unterschritten werden. Maßgeblich ist dabei nach höchstrichterlicher Rechtsprechung der Abstand von der Trassenmitte bis zum nächstgelegenen Punkt der Außenwand eines Wohngebäudes; auf etwaige Grundstücksgrenzen kommt es nicht an.¹⁰³

4. Stadt Hardegsen T04

Die Stadt Hardegsen hat in ihren Stellungnahmen vom 10.06.2014 sowie vom 23.05.2016 keine Anregungen gegeben oder Bedenken geltend gemacht.

5. Flecken Nörten-Hardenberg T05

Die Gemeinde fordert in ihrer Stellungnahme vom 16.07.2014 die Verlegung der 380-kV-Leitungstrasse als gasisolierte Erdverkabelung auf ihrem Gebiet. Zur Planänderung hat der Flecken Nörten-Hardenberg keine Stellungnahme abgegeben.

Der Forderung nach einer Erdverkabelung auf dem Gebiet des Flecken Nörten-Hardenberg wird aus den unter III.3.b.aa(4) dieses Beschlusses genannten Gründen nicht entsprochen.

6. Stadt Moringen T06

In ihrer Stellungnahme vom 22.07.2014 macht die Stadt Moringen folgende Einwände geltend:

Die Stadt Moringen bemängelt, dass die Antragsunterlagen nicht vollständig seien, da parallel zum Planfeststellungsverfahren noch Fledermauskartierungsarbeiten stattgefunden hätten. Wegen der Gefahren der elektromagnetischen Strahlung wird die Freileitung aus Gründen des Gesundheits- und Sicherheitsschutzes gegenüber der Bevölkerung abgelehnt. Ebenso wird sie aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes abgelehnt. Die Stadt fordert eine Erdverkabelung in der gesamten Länge der Leitung Wahle–Mecklar als Pilotprojekt. Zudem wird eine Erdverkabelung in HGÜ-Technik entlang der östlichen Seite der BAB 7 oder der Schnellbahnstrecke verlangt. Falls eine vollständige Erdverkabelung nicht durchführbar sein sollte, sei alternativ eine oberirdische Leitungsführung entlang der bereits vorhandenen Verkehrsstrassen zu prüfen. Für den Fall, dass auch eine Trassenführung an den bereits vorhandenen Verkehrsanlagen nicht umsetzbar sein sollte, wird für den Bereich der Stadt Moringen eine geänderte Trassenführung gefordert, um einen größeren Abstand zu dem Siedlungsbereich „Vorwerk Holtensen“ und zu der Ortschaft Thüdinghausen sowie zu dem als Vorrangfläche für Natur und Landschaft ausgewiesenen Bereich des Böllenberges herzustellen. Dieser geforderte Trassenverlauf wurde in Anlage 2 zur Stellungnahme skizziert. Die Stadt weist darauf hin, dass das Landschaftsbild des Moringer Beckens und des Böllenberges sowie der Vogelzug in diesem Bereich erheblich beeinträchtigt würden. Avifaunistische Untersuchungen seien erforderlich. Zu berücksichtigen sei, dass die von der 380-kV-Trasse zu querenden Vorsorge- und Vorranggebiete „Moorniederung“ regelmäßig auch von Schwarzstörchen aufgesucht würden. Darüber hinaus zerschneide die geplante Trasse den Lebensraum 397 „Mausohr-Wochenstubegebiet Südliches Leinebergland“. Betroffen sei ebenso die Großenröder Grabanlage mit dem Nachweis von Siedlungsspuren. Schließlich stehe die Trasse den geplanten

¹⁰³ BVerwG, 6.4.2017 - 4 A 2.16 u.a. -, juris Rn. 41.



Siedlungserweiterungen in den Ortschaften Behrensen, Großenrode und Thüdinghausen entgegen. Alternative Bauflächen seien hier nicht vorhanden.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand bezüglich der im Hinblick auf die Fledermauskartierungen nicht vollständigen Antragsunterlagen unter Verweis auf III.1.c zurück.

Gesundheitsgefahren infolge von elektromagnetischen Feldern bzw. eine entsprechende Verletzung von staatlichen Schutzpflichten sind bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV nicht zu besorgen, hierzu III.3.e.aa.

Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wurden anhand der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG), der gesetzlichen Verbote zum Biotopschutz (§ 30 BNatSchG, § 24 NAGBNatSchG, § 29 BNatSchG, § 22 NAGBNatSchG), zum Gebietsschutz (§ 34 BNatSchG), zum Artenschutz (§ 44 BNatSchG) und aus den einschlägigen Landschaftsschutzgebietsverordnungen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der UVP und den eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen, mit dem Ergebnis bewertet, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Im Übrigen wird auf die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung Bezug genommen.

Die Forderung nach durchgehender bzw. auch weitergehender Erdverkabelung wird unter Verweis auf III.3.k.bb(1)(f.) zurückgewiesen. Die Möglichkeit einer weiteren Verkabelung ist nicht eröffnet. Dies gilt ebenso für eine Errichtung in HGÜ-Technik, die aus den unter III.3.b.aa(2) genannten Gründen für das planfestgestellte Vorhaben nicht ernsthaft in Betracht kommt.

Der seitens der Stadt geforderten Bündelung mit anderen Verkehrsstraßen wird, soweit im Hinblick auf alle anderen Belange möglich bzw. vorzugswürdig, entsprochen. Sowohl im vorangegangenen Raumordnungsverfahren als auch im Planfeststellungsverfahren war die Bündelung mit bereits vorhandenen Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen oder anderen linearen Infrastrukturen, wie z.B. Straßen, für den Vorhabenträger ein maßgebliches Planungskriterium. Dies wird z.B. daran deutlich, dass die neue 380-kV-Leitung im Raum Moringen in Bündelung mit der bestehenden 220-kV-Leitung verläuft. Welche anderen bzw. zusätzlichen Bündelungsmöglichkeiten seitens des Vorhabenträgers hätten verfolgt werden müssen, wird auch seitens der Stadt Moringen nicht konkret vorgetragen. Sofern damit ein Verlauf der 380-kV-Leitungstrasse entlang der BAB 7 gemeint war, kam diese nicht in Betracht. Der Vorhabenträger hat insoweit zu Recht darauf hingewiesen, dass in diesem Fall die Ortschaft Berwartshausen hätte überspannt werden müssen bzw. eine Trassenführung zwischen den Ortsteilen Schnedinghausen und Berwartshausen unter Einhaltung des 400-m-Abstandes zu Wohngebäuden nicht möglich wäre. Zudem ist eine Bündelung mit einer Hochspannungsleitung der Bündelung mit einer Straße grundsätzlich vorzuziehen, weil die Auswirkungen der horizontalen Straße mit denen der vertikalen Freileitung nur bedingt vergleichbar sind. Ebenso ist eine Bündelung mit einer Hochspannungsleitung im Hinblick auf die Vorbelastung bzw. die Vergleichbarkeit der Auswirkungen grundsätzlich der Bündelung mit einer Bahntrasse vorzuziehen. Zudem wäre auch in diesem Fall der Abstand zu den Ortschaften Thüdinghausen, Blankenhagen und Lutterhausen nicht größer als der gegenwärtig geplante Abstand zu Thüdinghausen. Es käme somit lediglich zu einer Verlagerung der Auswirkungen, nicht aber zu einer Verbesserung.

Der Abstand zwischen der Trassenmitte der neuen 380-kV-Leitung und dem „Vorwerk Holtensen“ beträgt über 200 m. Zur Vergrößerung dieses Abstandes hatte der Vorhabenträger richtigerweise darauf hingewiesen, dass östlich der Trassenachse der Abstand von 400 m zur Ortslage von Großenrode Zwangspunkte setze. Auch dieser Abstand wird eingehalten. Der Forderung nach Vergrößerung der Abstände zu diesen beiden Ortslagen kann somit nicht entsprochen werden. Durch die Einhaltung der Abstände von 200 m bzw. 400 m zur Wohnbebauung ist der Schutz des engeren Wohnumfeldes gewährleistet. Der Gesundheitsschutz wird durch die festgesetzten Grenzwerte in der 26. BImSchV hinreichend berücksichtigt. Die Grenzwerte liegen bereits in einem Abstand von



200 m bei 0,42 μT bzw. 0,02 kV/m und bewegen sich damit im Bereich der Nachweisgrenze.

Der Vorhabenträger hat dargelegt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelzugs nicht zu erwarten ist und auch eine signifikante Erhöhung des Vogelschlagrisikos im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht zu erwarten ist. Unter Zurückweisung dieses Einwands wird auf die Ausführungen III.3.f.ff verwiesen.

Der Verlauf der geplanten 380-kV-Leitung nutzt zum Teil einen Schutzstreifen einer bestehenden Freileitung, welche entlang des Waldranges des Böllenberges verläuft. Für die Errichtung und Unterhaltung der geplanten 380-kV-Leitung wird eine Ausweitung des vorhandenen Schutzstreifens im randlichen Waldbereich notwendig. Die im Worstcase erforderliche Gehölzentnahme (ggf. auch nur ein Gehölzrückschnitt) wurde im LBP bilanziert und der hieraus resultierende Kompensationsbedarf berücksichtigt. Die Trassenführung folgt hier dem Bündelungsgebot mit der Bestandsleitung. Vor diesem Hintergrund wurde der Aufrechterhaltung der Bündelung, verbunden mit einem vergleichsweise geringen Waldeingriff, gegenüber einer Vergrößerung des Abstandes zu Böllenberg verbunden mit einer Neubelastung der Landschaft der Vorzug gegeben.

Die Hinweise bezüglich der Sichtung des Schwarzstorchs wurden zur Kenntnis genommen und im Rahmen von III.3.f.ff gewürdigt. Für das FFH-Gebiet Mausohr-Wochenstubegebiet Südliches Leineberglang erfolgte eine Natura 2000-Vorprüfung.

Die Großenröder Grabanlage befindet sich nach auf einer Datenabfrage beruhenden Angabe des Vorhabenträgers ca. 170 m westlich von Mast B 114. Eine dauerhafte oder auch temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich der Grabanlage findet nicht statt. Sollte die reale Ausdehnung der Grabanlage von den Angaben abweichen, ist durch die Nebenbestimmungen zu archäologischer Baubegleitung unter A.IV.9 sichergestellt, dass Beeinträchtigungen vermieden werden.

Hinreichend konkret geplante Siedlungserweiterungen, denen die Trasse entgegenstehe, sind nicht vorgetragen und nicht ersichtlich, sodass eine Verletzung der kommunalen Planungshoheit nicht gegeben ist. Auf die Ausführungen unter III.3.n.jj wird an dieser Stelle verwiesen.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme zur Planänderung vom 17.05.2016 hat die Stadt Moringen keine weiteren Bedenken erhoben.

7. Gemeinde Lamspringe T07

Das Vorhaben verläuft im Bereich der Gemeinde Lamspringe. In ihrem Eigentum ist die Gemeinde Lamspringe nicht betroffen. In ihrer Stellungnahme vom 17.07.14 bemängelt die Gemeinde Lamspringe die ursprüngliche Auswahl des Standortes für das geplante UW Lamspringe, dessen Genehmigung nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. Die Gemeinde favorisiere die sogenannte Variante 3.

Der Vorhabenträger hat hierzu angemerkt, dass er auch aufgrund der Forderung der örtlichen Bürgerinitiative und des Rates der Gemeinde Lamspringe, eine erneute Prüfung des Standortes vorzunehmen, die Standortvariante 3 erneut aufgegriffen habe und die Fläche hierfür erworben habe. Es sei daher geplant, das UW Lamspringe auf dieser Fläche zu errichten. Der Vorhabenträger hat inzwischen auch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das UW Lamspringe sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns für bauvorbereitende Maßnahmen beantragt. Das insoweit zuständige Gewerbeaufsichtsamt Hannover hat mit Schreiben vom 27.11.2017 zum Stand des Genehmigungsverfahrens mitgeteilt, dass nach bisherigem Erkenntnisstand der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das UW Lamspringe sowie der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die bauvorbereitenden Maßnahmen unüberwindbaren Hindernisse nicht entgegenstehen.



Hinsichtlich der Einwände der Gemeinde zu der Planrechtfertigung, der geforderten Beweissicherung für die Nutzung von Wegen, dem Einsatz anderer Masttypen sowie der unzureichenden Beteiligung von Lamspringe bei der Planung der Kompensationsmaßnahmen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Nebenbestimmungen unter III.1 sowie die jeweiligen Ausführungen zu diesen Themen unter III. Soweit den Forderungen nicht durch Nebenbestimmungen entsprochen wird, weist die Planfeststellungsbehörde sie zurück.

In ihrer Stellungnahme zur Planänderung vom 13.05.2016 und zur ersten Planänderung vom 13.05.2016 bemängelt die Gemeinde Lamspringe, dass die nunmehr vorgesehenen Masttypen höher seien und auch eine Verbreiterung der Trasse damit einherginge. Die Masttypen haben sich grundsätzlich nicht geändert. Im Bereich der Umplanung des UW Lamspringe sind zwei neue Masten hinzugekommen. Die Masthöhen ergeben sich die durch die in der Trassierung festgelegten Seilabstände zur Geländeoberkante von 12,5 m bei der 380-kV-Leitung und von 8,5 m bei der 110-kV-Leitung. Somit erhöht sich die Gesamthöhe des Mastes B001, bedingt durch die größere Abspannlänge, um 28,60 m auf insgesamt 69,60 m. Weitere Erhöhungen finden an den Masten B018 um + 3,00 m, Mast B031 um + 10,40 m und am Mast B106 um + 9,00 m statt. An den Masten B002, B018, B048-B053, B056, B081, B107-B112 sowie am Portal im UW Hardeggen wird die Gesamthöhe reduziert.

Zudem fordert die Gemeinde eine Verkabelung der 110-kV-Leitung Godenau–Münchehof beginnend mit der Ausschleifung aus dem geplanten Umspannwerk bis mindestens in die Nähe des bestehenden Mastes der 110-kV-Leitung. Eine weitergehende Erdverkabelung der 110-kV-Stromleitung bis in den Bereich der Landesstraße zwischen Lamspringe und Gehrenrode (L 489) sei sinnvoll. Weiterhin befürwortet die Gemeinde eine möglichst frühe Mitnahme der Bahnstromleitung. Die Querung des Waldgebietes zwischen Mast B002 und B003 sollte zudem in der vorhandenen Schneise erfolgen.

Eine Verkabelung der 110-kV-Leitung Godenau-Münchehof der Avacon Netz GmbH kommt nicht in Betracht. Die Erstreckung der Planfeststellung auf Folgemaßnahmen (vgl. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG) als sogenannte Miterledigungskompetenz ist nach der Rechtsprechung nur beschränkt möglich.¹⁰⁴ Diese Kompetenz ist auf über Anschluss und Anpassung nicht wesentlich hinausgehende Maßnahmen beschränkt. Keine Planfeststellungsbehörde ist daher berechtigt, ein anderes Vorhaben festzustellen, das nicht notwendige Folge des Vorhabens ist, das Gegenstand der Planfeststellung ist.¹⁰⁵ Als Folgemaßnahmen zulässig festzustellen sind Anpassungen bei beispielsweise Kreuzungen von Freileitungen. Im Falle der 110-kV-Leitung kann diese aber technisch bestehen bleiben. Denkbar wäre eine Folgemaßnahme zum Beispiel auch, wenn wegen einer Freileitung, die anders nicht verlegt werden kann, die Trasse einer Straße verlegt werden müsste. Ein damit vergleichbarer Sachverhalt liegt im Falle der 110-kV-Leitung nicht vor. Anders wäre es möglicherweise gewesen, wenn der Betreiber der 110-kV-Leitung das Einverständnis dazu erteilt hätte, dass seine 110-kV-Freileitung nunmehr als Kabeltrasse verlegt wird. Jedoch liegt weder ein diesbezüglicher Antrag noch ein solches Einverständnis vor. Es ist überdies keine Ermächtigungsgrundlage ersichtlich, die Betreiber vorhandener Freileitungen verpflichtet, sich einem Erdkabelbauvorhaben anzuschließen.

Die Leitungsmitnahme der 110-kV-Leitung der Bahnleitung erfolgt ab Mast B004. Ein gewichtiger Grund für eine frühere Mitnahme der 110-kV-Leitung ist nicht ersichtlich. Angesichts der Verschiebung des Standorts für das UW nach Norden braucht die 110-kV-Leitung, die bislang verlegt werden musste, um den zunächst anvisierten Standort für das UW freizumachen, auch nicht umgelegt

¹⁰⁴ BVerwG, 3.5.2016, - 3 B 5/16 - juris Rn. 8.

¹⁰⁵ BVerwG, 3.5.2016, - 3 B 5/16 -, juris Rn. 8.



zu werden. Dadurch kommt es nicht mehr zu einer Kreuzung von drei Leitungen in einem Spannungsfeld. Bei der planfestgestellten technischen Lösung kann ein Eingriff in die beiden 110-kV-Leitungen sowie in die Kreuzung zur ICE-Trasse vermieden werden. Indes würde bei einer Mitnahme der 110-kV-Leitung bereits ab Mast B001 (neu) zum einen in die oben genannten 110-kV-Leitungen eingegriffen werden müssen, zum anderen müssten die Masten B002 (neu) und B003 (neu) mindestens 12 m höher ausfallen als bei der planfestgestellten Trassenführung. Der Forderung nach einer früheren Mitnahme der Bahnstromleitung wird daher nicht entsprochen.

8. Stadt Bad Gandersheim T08

Hinsichtlich der Einwände der Stadt Bad Gandersheim in ihrer Stellungnahme vom 18.07.2014 zur vermeintlichen Unvollständigkeit der Antragsunterlagen wegen noch laufender Kartierungen sowie zum etwaigen Verstoß gegen § 25 Abs. 3 VwVfG wird auf die Ausführungen unter III.1.c und III.1.d verwiesen.

Die Forderung nach durchgehender Erdverkabelung in HGÜ-Technik weist die Planfeststellungsbehörde unter Verweis auf ihre Ausführungen zu III.3.b.aa(2) und III.3.b.aa(4) zurück. Zum Eingriff in das Landschaftsbild und die nach Auffassung der Stadt zu erwartende Beeinträchtigung des Tourismus verweist die Planfeststellungsbehörde zunächst auf ihre Ausführungen unter III.3.n.hh.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden anhand der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) und aus den einschlägigen Landschaftsschutzgebietsverordnungen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der UVP und den eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen mit dem Ergebnis bewertet, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Im Übrigen wird auf die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung Bezug genommen.

Zu der von der Stadt Bad Gandersheim favorisierten Nordanbindung des PSW über die sog. Variante „grün“ in Weiterführung der Variante B01-7 wird auf die Ausführungen unter III.3.b.bb(1) verwiesen. Dem Prüfauftrag zur Maßgabe 7 ist der Vorhabenträger nachgekommen. Er hat hieraus die Variante B01-2 entwickelt und diese in den Variantenvergleich eingestellt. Soweit die Stadt die Vollständigkeit des Abwägungsmaterials, insbesondere die der Kartierungen, für den Variantenvergleich anzweifelt, weist die Planfeststellungsbehörde dies zurück. Sie verweist insoweit auf ihre Ausführungen unter III.3.b.bb zu den Anforderungen an die Prüfung räumlicher Trassenvarianten.

Zur Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung verweist die Planfeststellungsbehörde auf III.3.n.bb und weist diesen Einwand zurück. Ebenso stimmt das Vorhaben mit den Grundsätzen und Zielen des regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Northeim überein (RROP). Soweit sich die Stadt auf den Grundsatz in Ziffer 1.3.02 RROP beruft, dass im ländlichen Raum des Landkreises vorrangig u.a. dauerhafte Erwerbsmöglichkeiten in den Bereichen Wirtschaft und Tourismus zu schaffen sind, eine touristische Infrastruktur zu entwickeln und die naturräumlichen Potenziale für Naherholung und Tourismus zu nutzen sind, war zu berücksichtigen, dass der Abstand der Leitungstrasse zur Stadt Bad Gandersheim ca. 3 km beträgt, sodass keine unmittelbare visuelle Wirkung vorliegt, die zu einer Beeinträchtigung der Potenziale für Naherholung und Tourismus führen könnte. Von der Stadt aus gesehen werden zudem weite Teile der Leitungstrasse durch Wald verdeckt. Da der Helleberg im Bereich zwischen Mast B017 und B019 nicht überspannt, sondern in der Schneise der vorhandenen 110-kV-Bahnstromleitung gequert wird, werden die Masten den Wald nicht wesentlich überragen. Von Lamspringe kommend verläuft die Leitungstrasse bis auf die Höhe von Bad Gandersheim in Bündelung mit der vorhandenen 110-kV-Bahnstromleitung, die nach der Errichtung der 380-kV-Leitung auf dem neuen Gestänge mitgenommen wird, sodass die vorhandene 110-kV-Bahnstromleitung nach der Errichtung der 380-kV-Leitung rückgebaut werden kann. Eine bislang nicht unbelastete Landschaft wird somit nicht neu zerschnitten. Ebenso kann eine Beeinträchtigung der in



Ziffer 1.5.07 RROP festgelegten Ziele nicht festgestellt werden. Die Eignung von Bad Gandersheim als Standort mit der besonderen Aufgabe Erholung und Fremdenverkehr wird durch das Leitungsvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Ebenso ist eine Kollision mit dem Heilbadstatus nicht ersichtlich. Die Planfeststellungsbehörde sieht hier keinen weiteren Regelungsbedarf.

Zu den gesundheitlichen Bedenken wird auf die Ausführungen zu Immissionen unter A.IV.2 verwiesen. Die Befürchtung von Bodenbelastungen durch erhöhte Zinkeinträge ist unbegründet. Erhöhte Schwermetallgehalte in Böden entlang von Freileitungstrassen könnten aus früher eingesetzten Schutzanstrichen resultieren. Durch Nebenbestimmungen unter A.IV.6 (a) ist sichergestellt, dass der Vorhabenträger ausschließlich umweltverträgliche, schwermetallfreie Schutzanstriche verwendet.

Die Forderung nach durchgehender bzw. auch weitergehender Erdverkabelung wird unter Verweis auf III.3.k.bb(1)(f.) zurückgewiesen. Die Möglichkeit einer weiteren Verkabelung ist nicht eröffnet. Dies gilt ebenso für eine Errichtung in HGÜ-Technik, die aus den unter III.3.k.bb(1)(c.) dargelegten Gründen für das planfestgestellte Vorhaben nicht ernsthaft in Betracht kommt. Ebenso werden die Einwände bezüglich anderer Masttypen sowie der Abschnittsbildung unter Verweis auf die bisherigen Ausführungen in diesem Beschluss zurückgewiesen. Die Forderung nach Bemessung der Abstände zu Wohngebäuden ausgehend von den Leiterseilen bei maximalen Ausschwingen wird zurückgewiesen. Die Abstände hat der Vorhabenträger zutreffend ausgehend von der Trassenmitte berechnet. Sie werden auf der gesamten als Freileitung zu errichtenden Trasse eingehalten. Maßgeblich ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung der Abstand von der Trassenmitte bis zum nächstgelegenen Punkt der Außenwand eines Wohngebäudes; auf etwaige Grundstücksgrenzen kommt es nicht an.¹⁰⁶

Zu den im Hinblick auf die Sicherheit des Flugbetriebes vorgebrachten Einwänden ist anzumerken, dass der Flugplatz Bad Gandersheim südlich der Stadt Bad Gandersheim liegt und zur nordwestlich verlaufenden 380-kV-Freileitung einen Abstand von mindestens 5,5 km aufweist. Gemäß der Anflugkarte sind der östliche Luftraum für Motorflug und der westliche Luftraum für den Segelflug vorgesehen. Der kürzeste Abstand der geplanten Freileitung zum dem der Leitung zugewandten Anflugkorridor für Segelflug beträgt ca. 3 km, von daher ist nicht von einer Beeinträchtigung für den Flugbetrieb auszugehen. Nach Aussage der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) werden durch die geplante Leitungstrasse keine Belange der DFS gemäß § 18a LuftVG berührt. Eine Kennzeichnung der Leitung (z.B. durch Flugwarnkugeln) ist somit nicht erforderlich.

In der Stellungnahme zur Planänderung vom 17.05.2016 erhebt die Stadt Bad Gandersheim keine weiteren Einwände.

9. Stadt Einbeck T09

In ihrer Stellungnahme vom 17.07.2014 bemängelt die Stadt Einbeck zunächst die vermeintliche Unvollständigkeit der Antragsunterlagen im Hinblick auf die noch nach Auslegung der Antragsunterlagen erfolgten Kartierungen. Zum vermeintlichen Verstoß gegen § 25 Abs. 3 BVwVfG hat die Planfeststellungsbehörde bereits unter III.1.d Stellung genommen.

Weiterhin kritisiert die Stadt, dass die Erdkabelanbindung zum PSW Erzhausen die Mindestlänge von 3.000 m unterschreitet sowie dass eine Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Schaltanlage für das PSW nicht vorgenommen worden sei. Eine Mindestlänge für Teilverkabelungsabschnitte sieht das EnLAG nicht vor. Dass die Schaltanlage in einem gesonderten Verfahren genehmigt wird,

¹⁰⁶ BVerwG, 6.4.2017 - 4 A 2/16 u.a. -, juris Rn. 41.



ist rechtlich nicht zu beanstanden. Hier verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen unter III.3.n.aa.

Soweit die Stadt moniert, dass mit der „Maßgabe 7“ ein Verfahrensfehler begangen wurde, ist dies nicht zutreffend. Dem Prüfauftrag zur Maßgabe 7 ist der Vorhabenträger nachgekommen. Er hat hieraus die Variante B01-2 entwickelt und diese in den Variantenvergleich eingestellt und dabei auch alle Belange der Raumverträglichkeit in die Betrachtung einbezogen. Soweit die Stadt die Vollständigkeit des Abwägungsmaterials, insbesondere die der Kartierungen, für den Variantenvergleich anzweifelt, weist die Planfeststellungsbehörde dies zurück. Sie verweist zu beiden Punkten auf den Variantenvergleich in Anlage 1 Anhang 1, Kap. 3.2 und 3.4.10 der Antragsunterlagen sowie auf ihre Ausführungen zu den räumlichen Varianten in diesem Beschluss. Dies gilt auch für die seitens der Stadt vorgeschlagene Abrüstung der vorhandenen PSW-Selterstichleitung von 220 kV auf 110 kV mit Anschluss an die bestehende 110-kV-Leitung nördlich von Stroit.

Für eine Ergänzung des Raumordnungsverfahrens besteht überdies kein Anlass. Beim Raumordnungsverfahren handelt es sich um ein dem fachlichen Zulassungsverfahren (Planfeststellungsverfahren) vorgeschaltetes Verfahren, dessen Ergebnis in die Abwägungsentscheidung der zuständigen Planfeststellungsbehörde mit einzustellen ist.¹⁰⁷ Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses planerisch nachvollzogen und raumordnerische Aspekte geprüft. Eine formale Bindungswirkung kommt dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens nicht zu.

Soweit die Stadt bemängelt, dass die geforderte HGÜ-Erdkabelleitung nicht ebenso im Variantenvergleich überprüft worden wäre, war hierzu anzumerken, dass der Variantenvergleich sich mit räumlichen und nicht mit technischen Varianten befasst. Soweit die Kritik als Forderung nach einer HGÜ-Erdverkabelung verstanden wird, wird diese unter Verweis auf die Ausführungen oben zurückgewiesen. Der Hinweis auf andere, auch vor dem Hintergrund der 26. BImSchV, zu prüfenden Masttypen (Betonmasten oder Tonnenmasten) wird ebenso zurückgewiesen. Insbesondere im Mastbereich B023 und B024 müsste auch bei der Wahl eines Tonnenmastes ein ähnlicher Waldeingriff erfolgen. Überdies wäre der Mast dann deutlich höher und von der Ortschaft Heckenbeck noch stärker als bisher wahrnehmbar.

Weiterhin bemängelt die Stadt, dass kein möglichst kurz gestreckter Trassenverlauf geplant wurde. Hierzu ist zu berücksichtigen, dass ein möglichst kurzer und geradliniger Trassenverlauf nur soweit möglich ist, wie er im Hinblick auf die Restriktionen im Raum und alle abwägungserheblichen Belange in Betracht kommt und dieser Trassierungsgrundsatz z.B. gerade durch das Bündelungsgebot oder aber die Abstände zur Wohnbebauung flankiert wird.

Die Stadt weist zudem darauf hin, dass ein Vorsorgegebiet für Erholung sowie Natur und Landschaft im Bereich Erzhausen, Bruchof, Naensen von der Zerschneidung betroffen ist. Das Vorsorgegebiet wird im Bereich der Masten B026 bis B031 gequert. Diese Querung war eine von vielen zu prüfenden bzw. abzuwägenden Belangen im Variantenvergleich, die vom Vorhabenträger bewertet wurden. Die planfestgestellte Variante B01-3 schneidet dabei gemeinsam mit den Varianten B01-2 und B01-4, die ähnliche Querungslängen aufweisen, am günstigsten ab.

Zu den gesundheitlichen Bedenken der Stadt gegen die Wechselstromleitung, ebenso wie den Bedenken der Stadt im Hinblick auf den Tourismus und die Erholungsfunktion verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen zu Immissionen sowie zur Naherholung und Tourismus. Darüber hinaus ist anzumerken, dass auch eine HGÜ-Leitung als Hochspannungsleitung identische Wirkungen wie die geplante Wechselstromfreileitung auf das Landschaftsbild sowie

¹⁰⁷ Goppel, in: Spannowski/Runkel/Goppel, ROG, 1. Auflage 2010, §15 Rn 20.



Fremdenverkehr und Tourismus hätte.

Auf vorhabenbedingte Wertverluste von Immobilien, Grundstücken und landwirtschaftlichen Flächen, auf die die Stadt hinweist, wird im Rahmen der Abwägung besonderes Augenmerk gerichtet (vgl. III.3.n.kk und III.3.n.cc).

Die Forderung nach durchgehender bzw. auch weitergehender Erdverkabelung wird unter Verweis auf III.3.k.bb(1)(f.) zurückgewiesen. Die Möglichkeit einer weiteren Verkabelung ist nicht eröffnet. Dies gilt ebenso für eine Errichtung in HGÜ-Technik, die aus den unter III.3.k.bb(1)(c.) dargelegten Gründen für das planfestgestellte Vorhaben nicht ernsthaft in Betracht kommt.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden anhand der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) und aus den einschlägigen Landschaftsschutzgebietsverordnungen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der UVP und den eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen mit dem Ergebnis bewertet, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Die Ersatzgeldzahlung wird nach einem festgelegten Schlüssel auf die betroffenen Landkreise verteilt, die dann über die Verwendung für Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes entscheiden. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf ihre Ausführungen in diesem Beschluss unter B.III.3.f.aa(5). Im Übrigen wird auf die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung Bezug genommen. Im Hinblick auf den Hinweis der Stadt zu dem Risiko der Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug sowie der vermeintlichen Zerschneidung von Natur- und Lebensräumen sowie von Beziehungen zwischen Nistplätzen und Nahrungshabitaten verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Nebenbestimmungen zu A.IV.3 (h) sowie auf die Ausführungen zu B.III.3.f.

Die Aussage der Stadt, die Ortschaften Erzhausen, Brunsen, Hallensen und Odagsen würden von der Freileitung umzingelt, ist nicht zutreffend. Der Vorhabenträger hat hierzu richtig ausgeführt, dass die Ortschaft Erzhausen in einer Entfernung von ca. 600 m südlich von der Freileitung passiert wird und das westlich von Erzhausen verlaufende Erdkabel zur Anbindung des PSW Erzhausen nicht als visuelle „Umzingelung“ zu werten ist. Die Ortschaft Brunsen wird in einem weiten Halbkreis nördlich umgangen, wobei sich der Trassenverlauf weitestmöglich an die östlich der Ortschaft ausgewiesenen Sonderbauflächen Windenergie annähert, um auch hier eine Bündelung vertikaler Infrastrukturen zu erreichen, sodass es zu möglichst wenig Verbrauch technisch unbelasteter Landschaft kommt. Im Fall der Ortschaft Hallensen kommt es zu einer Trassenführung im Halbkreis um die Ortslage herum, allerdings tritt durch den damit verbundenen Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung, die derzeit in einer Entfernung von lediglich 200 m westlich von Hallensen verläuft, eine klare Verbesserung für die Ortschaft ein. Die Ortschaft Odagsen wird in der Bestandstrasse der 220-kV-Leitung passiert, von der lediglich im Süden geringfügig abgewichen wird, um den 400-m-Abstand zur Ortschaft Edemissen einhalten zu können. Da sich somit an der Ausgangslage des Trassenverlaufs keine größere Änderung ergibt, kann kaum von größeren neuen Beeinträchtigungen gesprochen werden.

Zur etwaigen Beeinträchtigung von touristisch genutzten Rad- und Wanderwegen hat der Vorhabenträger in den Unterlagen (Anlage 12, Kap. 6.1.4.4) richtig dargelegt, dass acht regional bedeutsame Wander- und Radwege von der geplanten Trasse gekreuzt werden oder streckenweise parallel zu dieser verlaufen. Die Rad- und Wanderwegverbindungen bleiben erhalten und sind überwiegend bereits durch bestehende Freileitungen, Straßen und Windparks vorbelastet. Es kommt hier somit zu keiner Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsnutzung.

Soweit die Stadt Einbeck die Berechnung der Abstände nach LROP bzw. dem EnLAG ausgehend von der Trassenmitte bemängelt, weist die Planfeststellungsbehörde diesen Einwand zurück. Die Abstände hat der Vorhabenträger zutreffend ausgehend von der Trassenmitte berechnet. Sie werden auf der gesamten als Freileitung zu errichtenden Trasse eingehalten. Maßgeblich ist nach



höchstrichterlicher Rechtsprechung der Abstand von der Trassenmitte bis zum nächstgelegenen Punkt der Außenwand eines Wohngebäudes; auf etwaige Grundstücksgrenzen kommt es nicht an.¹⁰⁸ Für Wohngebäude innerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten enthält das LROP keine Abstandsregelungen. Auch ist im Falle einer Abstandsunterschreitung die Option einer Erdverkablung nicht eröffnet.

Weiterhin macht die Stadt darauf aufmerksam, dass ein Konflikt bestünde zwischen der planfestgestellten Leitungstrasse und der im Flächennutzungsplan der Stadt Einbeck dargestellten Sonderbaufläche für Windenergieanlagen am Süllberg, dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Windenergiepark“ und den bereits in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen. Der Abstand von Freileitungen zu bestehenden Windenergieanlagen ergibt sich aus der DIN EN 50341-3-4. Danach ergibt sich der erforderliche Mindestabstand aus der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung der Windenergieanlage und äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung. Bei Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen, die hier vorgesehen sind, liegt der erforderliche Abstand bei einem 1-fachen Rotordurchmesser, gemessen von der äußeren Rotorspitze zum Leiterseil. Dieser Abstand wird stets eingehalten.

Zu dem Einwand, bestimmte Maststandorte würden sich innerhalb der Bauverbotszone von klassifizierten Straßen befinden, verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen unter III.3.j.aa. Der in § 24 Abs. 1 NStrG vorgegebene Mindestabstand von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, wird von den Mastbauwerken an der Erdoberkante zu allen Landes- oder Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten eingehalten. Gleiches gilt für den in § 9 Abs. 1 FStrG vorgegebenen Mindestabstand von 20 m zu Bundesfernstraßen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Soweit bei den Maststandorten B035 und B038 die Traversen in die Bauverbotszonen hineinragen, wurde jeweils auf der Grundlage des § 9 Abs. 8 FStrG eine Ausnahme vom Bauverbot zugelassen.

Weiterhin weist die Stadt Einbeck darauf hin, dass das im Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet „Betriebshof Ilmebahn“ durch die Leitungstrasse zwischen den Masten B065 und B066 überspannt wird und sich hier ein Konflikt mit der vorgesehenen Bahnnutzung ergeben könnte. Da jedoch das Sondergebiet auf einer Länge von ca. 300 m von der geplanten 380-kV-Freileitung lediglich überspannt wird und kein Maststandort auf der Fläche des Sondergebietes geplant ist, bleibt eine Nutzung des Geländes unterhalb der Leitung durch Ilmebahn weiterhin möglich.

Den zum Trink- und Hochwasserschutz seitens der Stadt Einbeck vorgebrachten Bedenken wurde soweit erforderlich durch Nebenbestimmungen unter A.IV.5 entsprochen. Die Kabelübergangsanlage wurde mit der Planänderung aus dem Überschwemmungsgebiet herausgenommen. Zur Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen der Funktion der betroffenen Überschwemmungsgebiete hat der Vorhabenträger in Anlage 12, Kap. 6.5.5 diverse Maßnahmen vorgesehen. Weiteren Regelungsbedarf sieht die Planfeststellungsbehörde insoweit nicht. Ergänzend verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen in diesem Beschluss unter 0.

Speziell für Drainagen sowie für Entwässerungsanlagen wurde mit Nebenbestimmung unter A.IV.10 gewährleistet, dass falls es für die Durchführung der Baumaßnahmen erforderlich werden sollte, landwirtschaftliche Drainagen oder Plattenkanäle zur Entwässerung zu unterbrechen, die Drainage der betroffenen Fläche für die Dauer der Baumaßnahme auf andere Weise sicherzustellen ist. Sollten Drainagen im Bereich des Maststandortes liegen, werden diese freigelegt und um den Maststandort herumgeführt. Die Funktionsfähigkeit der Drainage wird im Vorfeld der Baumaßnahme festgestellt und ggf. im Nachhinein überprüft (vgl. Nebenbestimmung unter A.IV.10).

¹⁰⁸ BVerwG, 6.4.2017, - 4 A 2/16 u.a. -, juris Rn. 41.



Die Hinweise der Stadt zum Umgebungsschutz von Baudenkmalern wurden im Rahmen der Nebenbestimmungen unter A.IV.9 berücksichtigt. Ergänzend verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen unter B.III.3.k). Wie bereits aus dem Wortlaut des § 8 Satz 1 NDSchG, der auf das Erscheinungsbild des Denkmals Bezug nimmt, ersichtlich wird, sieht das NDSchG grundsätzlich einen Schutz des Blicks auf das Denkmal – ggf. auch ganze Denkmalbereiche – und nicht vom Denkmal weg in die Landschaft vor. Ein Blick vom Denkmal in die Landschaft unterfällt regelmäßig einem anderen Schutzregime, nämlich dem des Schutzes des Landschaftsbildes. Der Blick von den Burgen in die Landschaft wurde daher nicht unter dem Gesichtspunkt des Denkmalschutzes, sondern des Landschaftsbildes behandelt.¹⁰⁹ Besonders deutlich wird dies am Beispiel des genannten Kaiser-Friedrich-Turms im Stadtwald: Dieser ist rundum von hohem Wald umgeben, aus dem er emporragt. Eine Auswirkung der Vorhabenleitung auf die Wirkung des Baudenkmals selbst ist damit ausgeschlossen, da diese für keinen Betrachter des Turms sichtbar ist.

Der Einwand der Stadt Einbeck, die Leitungstrasse widerspreche dem in Ziffer 3.1.2.01 LROP 2017 enthaltenen Ziel, wonach für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln sind, wird zurückgewiesen. Die beantragte 380-kV-Freileitung ist im LROP als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegt und damit ein Ziel der Raumordnung. Mit dieser abschließenden Zielfestlegung bestehen keine Zielkonflikte mit anderen Zielen der Raumordnung. Zudem hat der Vorhabenträger in den Antragsunterlagen (Anlage 12, Kap. 6.1, 6.2 und 6.3 sowie Anlage 15 Natura 2000-Verträglichkeitsstudie) dargelegt, dass das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch nach sich zieht, dass die verbleibenden unvermeidlichen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden können, dass für die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft, sofern sie nicht durch Ausgleich und Ersatz von landschaftsprägenden Gehölzen und durch Leitungsrückbau kompensiert werden können, Ersatzgeld gemäß dem NLT-Leitfaden gezahlt wird und dass das Vorhaben im Sinne der FFH-Richtlinie verträglich für die umliegenden Natura 2000-Gebiete ist.

Auch kann die Zielsetzung des Landschaftsrahmenplanes der Stadt Einbeck, in der dem Wald vorgelagerten Feldmark und in den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Maßnahmen zum Biotopverbund durch Pflanzung von gliedernden und belebenden Elementen vornehmen. Der Eingriff in Gehölze wird prinzipiell so gering wie möglich gehalten. Eine vollständige Entfernung von Feldgehölzen erfolgt nur im unmittelbaren Umfeld der neu zu errichtenden Masten. Der Schutzstreifen der Freileitung wird nach Abschluss der Bauarbeiten in Form eines ökologischen Schneisenmanagements bewirtschaftet. Das bedeutet unter anderem, dass im Schutzstreifen der Freileitung Gehölze nur dann zurückgeschnitten oder Einzelbäume entfernt oder gekürzt werden, wenn sie absehbar den aus Sicherheitsgründen zu den Leiterseilen einzuhaltenden Mindestabstand unterschreiten werden. Das Gehölz selbst kann in aller Regel erhalten werden.

Der Vorhabenträger hat eine ökologische Baubegleitung vorgesehen. Darüber hinaus sind in Kapitel 7 allgemeine und lagebezogene Vermeidungsmaßnahmen beschrieben, in denen den seitens der Stadt im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser geforderten Auflagen entsprochen wird. Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit auf die Nebenbestimmungen unter A.IV.5 sowie ihre Ausführungen in diesem Beschluss zu den wasser- und bodenschutzrechtlichen Anforderungen.

Die Stadtwerke Einbeck GmbH haben darauf hingewiesen, dass in der Nähe des Mastes B043 ein Steuerkabel und ein Mittelspannungskabel verlaufen. Der Vorhabenträger hat insoweit ausgeführt,

¹⁰⁹ VG Meiningen, 28.7.2010 - 5 K 670/06 Me -, juris Rn. 63 und 69.



dass im Bereich der Maststandorte, in deren Nähe sich Fremdleitungen befinden können, Suchschachtungen durchgeführt werden, um mögliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Sollten während der Suchschachtungen Fremdleitungen entdeckt werden, werden diese fachgerecht umgelegt. Soweit die Stadtwerke auf ein geplantes Repowering von Windkraftanlagen im Bereich des Mastes B038 hinweisen, verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen unter III.3.n.ii. Diese ggf. konkurrierenden und späteren Planungen waren bei der Planfeststellung nicht zu berücksichtigen. Ebenso ist die Mitverlegung etwaiger Leerrohrtrassen oder von LWL-Seilen durch die Stadtwerke nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Die im Hinblick auf die Ausgestaltung der Dienstbarkeiten bzw. Entschädigungsfragen seitens der Stadt Einbeck als Grundstückseigentümerin erhobenen Einwände sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit auf ihre Hinweise unter E.I.

Als Grundstückseigentümerin macht die Stadt insbesondere geltend, dass es sich bei dem Flurstück 170 Flur 7 Gemarkung Brunsen um ein Biotop handele und dieses nicht beeinträchtigt werden dürfe. Da sich das Biotop neben dem Schutzstreifen der Freileitung befindet, wird das Biotop nicht beeinträchtigt. Weiterhin handele es sich bei dem Flurstück 461 Flur 3 Gemarkung Kohnsen um eine naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche mit Bäumen 1. Ordnung.

Hierzu ist anzumerken, dass der Vorhabenträger beeinträchtigte Drittkompensationsmaßnahmen als umgesetzt angesehen hat, auch wenn deren Umsetzung noch nicht erfolgt ist (Zielbiotop wird als Bestand angenommen). Die Beeinträchtigungen wurden bilanziert und an anderer Stelle kompensiert. Die in diesem Bereich im Schutzstreifen befindlichen Birken (Einzelbäume) und der (Erlen-)Weiden-Bachuferwald sind in der Bilanzierung berücksichtigt.

In ihrer Stellungnahme zur Planänderung vom 17.05.2016 hat die Stadt Einbeck – über die im Rahmen der ersten Stellungnahme bereits geäußerten Einwände und Bedenken hinaus – die folgenden Punkte vorgebracht:

Die Stadt erhebt Bedenken im Hinblick auf die Cross-Bonding-Muffen. Insoweit ist anzumerken, dass die aktualisierte Planung diese Muffen nicht mehr vorsieht. Sie entfallen ersatzlos. Soweit die Stadt anmerkt, dass sich mit der Planänderung das Regelgrabenprofil zur Anbindungsleitung PSW Erzhausen geändert hätte, trifft dies nur bezüglich der Bemassung zu. Hier hat der Vorhabenträger den Wert des Schutzstreifens von vormals 9,0 m auf jetzt 8,5 m korrigiert. Der Aufbau sowie die gesamte Breite des Regelgrabenprofils haben sich nicht verändert. Der Hinweis auf die Plattenkanäle wird berücksichtigt und ihre Wiederherstellung durch Nebenbestimmung gesichert.

Es trifft zu, dass der Antrag auf Grundlage der bis zum 30.12.2015 geltenden Fassung des EnLAG gestellt und eine Fortführung nach neuem Recht seitens des Vorhabenträgers nicht beantragt wurde. Zur Genehmigungsfähigkeit der Anbindungsleitung zum PSW Erzhausen verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen unter A.IV.11 und B.IV.48.

Zu dem Einwand, die neuen 380-kV-Trafos am PSW Erzhausen würden zu nah an der Straße errichtet, ist festzustellen, dass die Trafos mit einem Abstand von ca. 17 m bereits heute in der Bauverbotszone gemäß § 24 Abs. 1 NStrG liegen. Da das gesamte Gelände eingezäunt ist und in der jetzigen äußeren Form (Zaunabstand zur Straße) nicht verändert wird, sieht auch die Planfeststellungsbehörde durch die Änderung keine Beeinträchtigung für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Selbst wenn man den Tausch der vorhandenen Trafos durch neue 380-kV-Trafos als Errichtung im Sinne von § 24 Abs. 1 NStrG ansieht, wären die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 24 Abs. 7 NStrG gegeben, zumal – wie die Stadt selbst ausführt – die Trafos aus bautechnischen Gründen nicht weiter zurückgestellt werden können.

Zu den Bedenken der Stadt im Hinblick auf die Sicherheit der Versorgung nach dem Rückbau der 220-kV-Hochspannungsleitung Godenau–Hardeggen hat der Vorhabenträger ausgeführt, dass



das n-1-Prinzip so zu verstehen ist, dass falls eine Leitung nicht zur Verfügung steht (z.B. wegen Wartungsarbeiten), die Versorgung über andere Leitungen sichergestellt ist. Grundsätzlich sind Hoch- und Höchstspannungsleitungen in einem Verbundnetz zusammengefasst, sodass die Stromversorgung auch bei Ausfall einer Leitung sichergestellt ist. Bei Wartungsarbeiten an der 380- bzw. 110-kV-Leitung ist es nicht erforderlich, dass Systeme der jeweils anderen Spannungsebene abgeschaltet werden müssen.

10. Landkreis Hildesheim T10

In ihrer Stellungnahme vom 18.07.2014 und zur ersten Planänderung vom 11.07.2016 fordert der Landkreis Hildesheim, die Beachtung aller Altablagerungen und Altstandorte für den Bau der Leitung. Außerdem verweist der Landkreis Hildesheim auf die geologischen Besonderheiten von wasserlöslichen Gesteinen wie Sulfat- und Carbonatkarst im Planungsraum, welche eine frühzeitige Bodenkundliche Baubegleitung erforderlich machen.

Den Forderungen der Unteren Bodenschutzbehörde zum Umgang mit belasteten Böden bzw. gefährlichem Abfall sowie zur bodenkundlichen Baubegleitung, zur Beschichtung der Masten wurde durch die Maßnahmenblätter des Vorhabenträgers sowie die Nebenbestimmungen unter A.IV.6 (b) entsprochen.

Soweit die Untere Bodenschutzbehörde und auch die Untere Naturschutzbehörde fordern, dass dem Vorhabenträger aufgegeben wird, beim Rückbau der Fundamente grundsätzlich alle bodenfremden Bestandteile zu entfernen und nur bei unverhältnismäßigem Aufwand im Einzelfall andere Lösungen in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde getroffen werden könnten, wird diese Forderung zurückgewiesen. Der Vorhabenträger hat in den Antragsunterlagen ausgeführt (Erläuterungsbericht, Kapitel 6.8), dass die Fundamente grundsätzlich bis zu einer Tiefe von 1,4 m unter der Erdoberkante (im Auenbereich des Krümmen Wassers beträgt die Rückbautiefe sogar 1,5 m) entfernt werden. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger zugesagt, dass sofern an der Maststandortstelle zu einem späteren Zeitpunkt eine bauliche Anlage entstehen sollte, das Restfundament dann auf Kosten des Vorhabenträgers entfernt wird. Ein vollständiger Rückbau der Restfundamente ist im Regelfall nicht erforderlich und eine solche Forderung sieht die Planfeststellungsbehörde auch als unverhältnismäßig an. Bei einer Rückbautiefe von 1,4 m unter die Geländeoberfläche dürften Ertragseinbußen aufgrund der geringen Flächenbetroffenheit nicht nachweisbar und eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung nicht gegeben sein. Dennoch hält die Planfeststellungsbehörde es für angemessen, im Wege der Nebenbestimmung ausdrücklich zu regeln, dass ein vollständiger Rückbau des Restfundaments auch dann erfolgt, wenn es im Einzelfall nachweisbar zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks kommt bzw. in Zukunft, z.B. aufgrund einer Nutzungsänderung, kommen sollte. Dabei wird sie sich nicht auf die Einrede der Verjährung berufen. Auch dies wird ausdrücklich klargestellt. Insofern ist auch gewährleistet, dass das Fundament auch später noch beseitigt wird, falls das Grundstück z.B. ein bebaubares Grundstück werden sollte und die Fundamentreste zu einer Einschränkung der Bebaubarkeit führen würden. Weiteren Regelungsbedarf sieht die Planfeststellungsbehörde nicht.

Ebenso hat der Vorhabenträger der Forderung der Unteren Naturschutzbehörde durch Planänderung entsprochen, dass die Markierung der Erdleiterseile auf den Bereich zwischen den Masten B002 und B008 erweitert wird. Die für Einzelbäume, Baumreihen und Alleen vorgesehene Kompensationsmaßnahme K5 ist nicht zu beanstanden, auch wenn die Forderung der Unteren Naturschutzbehörde, vordringlich bereits vorhandene Lücken in der vorhabensbedingt betroffenen Allee durch Neuanpflanzungen zu schließen, nicht zu beanstanden ist.

Den Forderungen bezüglich der Archäologischen Denkmalpflege im Hinblick auf Umgang mit möglichen Funden und Befunden der Archäologie, die Forderung nach einer archäologischen Baube-



gleitung, besondere Anforderungen bei Pfahlgründungen, die fachliche Dokumentation und Fundbergung, das Abstimmungserfordernis mit dem Landesamt für Denkmalpflege sowie die Einhaltung der §§ 12-14 NDSchG wird durch Nebenbestimmungen unter A.IV.9 (a) entsprochen. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen in diesem Beschluss unter B.III.3.k.

Zur zweiten Planänderung hat der Landkreis Hildesheim in einem Schreiben vom 06.09.2017 mitgeteilt, dass die Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde, die Untere Bodenschutzbehörde, die Untere Naturschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde keine gesonderten Anregungen/Hinweise abgeben.

11. Landkreis Northeim T11

In der Stellungnahme vom 17.07.2014 weist der Landkreis darauf hin, dass besonders im nördlichen Bereich der geplanten Freileitung Bereiche mit sehr hohem Landschaftsbildwert zerschnitten würden. Vor dem Hintergrund der Beeinträchtigungen für Naherholung, Tourismus und die natürlichen Ressourcen sieht der Landkreis einen Verstoß gegen das in Kap. 3.1.2.01 LROP 2017 enthaltene Ziel, wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln. Ebenso sieht der Landkreis einen Verstoß gegen § 1 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG. Zudem zerschneide die Freileitung Lebensräume streng geschützter Arten, insbesondere der Avifauna. Insofern fordert der Landkreis, die aktuelle Notwendigkeit für das Vorhaben zu überprüfen und ggf. das Vorhaben als Erdkabel in HGÜ-Technik zu realisieren.

Zur Planrechtfertigung verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen in diesem Beschluss unter III.3.a. Einer weiteren Bedarfsprüfung bedarf es nicht. Die Forderung nach einer HGÜ-Verkabelung wird unter Verweis auf die Ausführungen hierzu oben im allgemeinen Teil des Beschlusses zurückgewiesen. Ein Verstoß gegen Ziele der Raumordnung ist nicht ersichtlich. Hierzu wird unter III.3.c dieses Beschlusses ausgeführt. Ebenso verstößt das Vorhaben nicht gegen § 1 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG.

Der Landkreis bemängelt, dass die ausgelegten Antragsunterlagen hinsichtlich des Variantenvergleichs unvollständig seien. Die kartografische Aufbereitung der Variantenuntersuchung sei insbesondere beim Schutzgut Landschaft unzureichend und ließe keine bekannte Methode erkennen und die Aufbereitung der Sichtbarkeitsanalyse sei unzureichend. Es seien zudem die Nordvarianten zur Anbindung des PSW nicht hinreichend betrachtet worden. Ebenso sei das Schutzgut Tiere und Pflanzen nicht in der ausreichenden Tiefe bearbeitet worden, da für die Nordvarianten keine Biotopkartierung stattgefunden hätte.

Der Vorhabenträger hat hierzu erwidert und im Variantenvergleich ausgeführt (vgl. Anlage 1, Anhang 3, Kap. 3.4.2), dass im Vorfeld die vier Varianten einer möglichen Nordanbindung des Pumpspeicherwerks Erzhausen miteinander verglichen wurden, um die vorzugswürdige dieser vier Varianten zu ermitteln. In diesem vorgezogenen Schritt hat sich die Variante „grün“ – für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar – als die günstigste Nordanbindungsvariante herausgestellt, sodass diese als Variante B01-6 in den weiteren Variantenvergleich mit den Südanbindungsvarianten eingestellt wurde. Der Hinweis auf die fehlende Biotopkartierung bei den einzelnen Nordanbindungsvarianten geht fehl. Ernsthaft in Betracht kommende räumliche Varianten müssen soweit untersucht werden, bis erkennbar wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind, wobei allerdings eine gleichermaßen tiefgehende Untersuchung aller in Betracht kommenden Alternativen nicht geboten ist.¹¹⁰ Für eine Entscheidung über die vorzugswürdigste Nordvariante war eine Biotopkartierung nicht erforderlich, da insoweit ein Rückgriff auf vorhandenes Datenmaterial ausreichend war. Die Planfeststellungsbehörde findet den Variantenvergleich sowohl im Hinblick auf die

¹¹⁰ st. Rspr. BVerwG, 10.10.2012 - 9 A 20/11 -, juris Rn. 12 f.



Methodik als auch das Ergebnis nachvollziehbar und weist den Einwand des Landkreises daher zurück. Auch ist die Methode beim Schutzgut Landschaft nicht zu beanstanden. Hierzu verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen in diesem Beschluss unter III.2.b.ff und III.2.c.dd

Aus Sicht der Wasserbehörde seien die ausgelegten Antragsunterlagen unvollständig. Es fehlten hydraulische Nachweise dafür, dass eine Beeinflussung des Wasserabflusses sowie nachteilige Veränderungen am Gewässer unterbleiben. Zur Benutzung des Grundwassers seien Angaben zur Menge und zur Qualität sowie zum Umgang mit dem für eine Entnahme beanspruchten Grundwasserkörper zu machen. Weiterhin seien die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen der Rückbaumaßnahmen im Wasserschutzgebiet vollumfänglich anhand von Planunterlagen mit Bezug zum Grundwasser und der Wasserschutzgebietsverordnung darzustellen.

Insoweit ist auszuführen, dass im Rahmen des Vorhabens keine Gewässerausbaumaßnahmen oder Gewässerumlegungen stattfinden und dies ist in der Umweltstudie (Anlage 12, Kap. 6.5.6) auch so dargelegt. Im Bereich der Maststandorte B033, B034, B054, B067 und B106 ist es ggf. erforderlich, dass für temporäre Zufahrten zu den Mastbaustellen zumeist vegetationsarme Gräben gequert werden. Die bauzeitlichen Grabenüberfahrten werden durch temporäre Grabenverrohrungen mit einem Dükerrohr ausreichenden Durchmessers oder durch übergelegte Stahlplatten hergestellt. Der schadlose Wasserabfluss ist dabei ständig zu gewährleisten. Sobald die temporäre Grabenüberfahrt nicht mehr benötigt wird, wird das Rohr wieder entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Die vorübergehende Verrohrung von Gräben, soweit diese Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 1 WHG darstellen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NWG) ist kein nach § 67 WHG planfeststellungspflichtiger Gewässerausbau. Gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG ist Gewässerausbau nur die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Dies ist im Zuge des geplanten Vorhabens nicht vorgesehen.

Ergänzend hat der Vorhabenträger im Oktober 2017 ein hydrogeologisches Gutachten sowie eine ergänzende Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser vorgelegt, an dem der Landkreis auch beteiligt wurde.

Zu den bauzeitlichen Grundwasserabsenkungen hat der Vorhabenträger ausgeführt, dass die Frage, ob im Zuge des Baus oder Rückbaus bauzeitliche lokale Grundwasserabsenkungen im Bereich einzelner Baugruben notwendig werden, von den Grundwasserverhältnissen zum Zeitpunkt der Bauphase abhinge sowie von der Art der Fundamente, über die erst nach erfolgter Baugrunduntersuchung entschieden werden kann. Es handelt sich bei dem ggf. temporären Entnehmen, Fördern und Ableiten von Grundwasser einerseits sowie ggf. dem Einleiten von Grund- und Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer gemäß § 3 Nr. 1 WHG um Benutzungen von Gewässern im Sinne des § 9 WHG. Soweit diese Benutzungen trotz der zu erwartenden eher geringen Mengen und des temporären Charakters als erlaubnispflichtig anzusehen sind, werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse mit der Planfeststellung im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde erteilt.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Nebenbestimmungen unter A.IV.5 (c), mit denen auch den Forderungen des Landkreises entsprochen wurde.

Die Voraussetzungen für die Genehmigungen zur Errichtung von baulichen Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet Leinetal (Maststandorte B024, B025 und B026) sowie im festgesetzten Überschwemmungsgebiet Moore (Maststandort B111) gemäß § 78 Abs. 3 WHG liegen vor. Auch hier wird auf die entsprechenden Nebenbestimmungen und Ausführungen im Beschluss verwiesen.

Weiterhin fordert der Landkreis die Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1015 über den Mast B110



hinaus bis zum UW Hardeggen. Der Vorhabenträger hat eine solche Leitungsmitnahme abgelehnt und darauf hingewiesen, dass jede Leitungsmitnahme aufgrund der hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten einer besonderen Rechtfertigung bedarf, die hier nicht gegeben ist. Eine solche Rechtfertigung wäre insbesondere gegeben, wenn die Mitnahme erforderlich wäre, um einen notwendigen Abstand zur Wohnbebauung einzuhalten oder aber wenn der Trassenverlauf eine weitere Überspannung bzw. Kreuzung der 110-kV-Leitung in diesem Bereich erfordern würde. Ebenso besteht keine Veranlassung für einen Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung Godenau–Hardeggen nördlich der B 241, wie er vom Landkreis gefordert wird.

Im Hinblick auf den seitens des Landkreises geforderten vollständigen Rückbau der Fundamente wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Stadt Einbeck unter Ziffer 9 verwiesen.

Den Forderungen zum Bodenschutz, Denkmalschutz und zur Archäologie wird mit den Nebenbestimmungen unter A.IV.6 und A.IV.9 (a) entsprochen.

Zu dem Einwand, der Maststandort B083 würde sich innerhalb der Bauverbotszone der Kreisstraße 530 befinden, verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen unter III.3.j.aa. Der in § 9 Abs. 1 Satz 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 NStrG vorgegebene Mindestabstand von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, wird von den Mastbauwerken an der Erdoberkante zu allen Bundesfern-, Landes- oder Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten eingehalten. Soweit bei den Maststandorten B035 und B038 die Traversen in die Bauverbotszonen hineinragen, wurde jeweils auf der Grundlage des § 9 Abs. 8 FStrG eine Ausnahme vom Bauverbot zugelassen.

Der Forderung nach einer Ausdehnung der VA6 nach Süden hin bis zur Kabelübergangsanlage wurde entsprochen. Die Erteilung einer vorsorglichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Hinblick auf ein etwaiges „Fangen“ ist im Rahmen der VA3 nicht erforderlich, da Umsiedlungsmaßnahmen nicht vorgesehen sind. Potenzielle Feldhamstervorkommen sind nur im Rückbaubereich vorhanden. Die ökologische Baubegleitung prüft vor Rückbaubeginn diese Bereiche auf Besiedlung durch Feldhamster. Kann ein Vorkommen des Feldhamsters im Umfeld des Rückbaumastes (Arbeitsflächen, Zufahrten) nicht ausgeschlossen werden, wird der Rückbau der Fundamente solange zurückgestellt, bis der Feldhamster eigenständig abgewandert ist und nach einer weiteren Kontrolle im Mastfußbereich ausgeschlossen werden kann (vgl. Maßnahmenblatt zu VA3). Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen unter A.IV.3 verwiesen.

In der Stellungnahme zur Planänderung vom 10.05.2016 hat der Landkreis die bereits in der ersten Stellungnahme vorgebrachten Punkte vollumfänglich aufrechterhalten und vertieft. Die Planfeststellungsbehörde nimmt auf ihre obigen Ausführungen Bezug.

12. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Hannover T13

Der Landesbetrieb hat mit Schreiben vom 05.08.2014 Stellung genommen. Der Hinweis auf § 49 WHG wurde beachtet, vgl. hierzu Ausführungen unter 0. Im Hinblick auf sich möglicherweise im Bereich der planfestgestellten Leitungstrasse befindliche Grundwassermessstellen bzw. in diesem Bereich erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen wird der Vorhabenträger sich mit der zuständigen Stelle in Verbindung setzen, um den Bauablauf abzustimmen. Zur Querung von Fließgewässern kann festgestellt werden, dass die Maststandorte ausreichende Abstände zu Gewässern einhalten. Der geringste Abstand eines Maststandortes zu einem Gewässer beträgt bei Mast B073 ca. 9 m. Ebenfalls ist eine Inanspruchnahme von Flächen durch Arbeitsflächen nicht vorgesehen. Somit ist eine Einschränkung der zukünftigen Fließgewässerentwicklung oder künftiger Maßnahmen bzw. Sand- oder Feinstoffeinträge durch das Vorhaben nicht zu besorgen. Der Vorhabenträger hat in seiner Erwiderung darauf hingewiesen, dass lediglich im Bereich einzelner Maststandorte



eine sehr kurzfristige Trübung nicht ausgeschlossen werden kann. Hier sei es erforderlich, für temporäre Zufahrten zumeist vegetationsarme Gräben und an den Maststandorten B003 und B018 naturnahe Bäche mit Feinsubstrat zu queren. Aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen und des größtenteils naturfernen Zustandes der berührten Entwässerungsgräben sind vorhabensbedingt keine erheblichen oder nachteiligen Funktionsbeeinträchtigungen von Oberflächengewässern zu erwarten.

Auch im Hinblick auf der ggf. erforderlichen Wasserhaltung zur Freihaltung der Fundamentgruben hat der Vorhabenträger vorgesehen, dass das anfallende Niederschlags- und Grundwasser in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde im Umfeld der Arbeitsflächen über eine Flächenversickerung versickert oder in einen nächstgelegenen Vorfluter (Entwässerungsgraben) eingeleitet wird. So wird die Reichweite der Grundwasserabsenkung auf den unmittelbaren Nahbereich der Arbeitsflächen beschränkt. Weitere Angaben sind dem vom Vorhabenträger vorgelegten hydrogeologischen Gutachten sowie der ebenso vorgelegten Ergänzenden Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser zu entnehmen. Durch Nebenbestimmungen unter A.IV.5 (c) ist sichergestellt, dass das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Zur Planänderung hat der Landesbetrieb nicht Stellung genommen.

13. Leineverband T12

In seinen Stellungnahmen vom 02.07.2014 und zur Planänderung vom 08.04.2016 hat der Leineverband keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

14. Landesbehörde für Straßenbahn und Verkehr – Geschäftsbereich Gandersheim T14

Die Landesbehörde weist in ihrer Stellungnahme vom 21.07.2014 und zur ersten Planänderung vom 25.05.2016 auf die einzuhaltende Bauverbotszone hin. Insbesondere bei den Maststandorten B035, B038 und B107 sei diese nicht gewahrt. Weiterhin merkt sie an, dass der Bereich, in dem die Leitungstrasse im Zuge der B 64 parallel zur Straße geführt wird, erdfallgefährdet sei.

Der Vorhabenträger hat dargelegt, dass für die Zuwegungen zu den Maststandorten vorhandene landwirtschaftliche Zufahrten von befestigten Wegen oder Straßen ausgehend gewählt wurden und insoweit ist nicht von einer Beeinträchtigung für die erdfallgefährdeten Bereiche auszugehen. Den Forderungen der Landesbehörde bezüglich der Nutzung von Straßen und Wegen (z.B. Beweissicherung des Straßenzustandes) wird mit den Nebenbestimmungen entsprochen. Die Forderungen der Landesbehörde im Hinblick auf den Bodenschutz (z.B. Umgang mit Bodenaushub, Fahrbahnverschmutzungen) wurden mit den Nebenbestimmungen unter A.IV.6 (a) sichergestellt.

Zu dem Einwand, die Maststandorte B035, B038 und B107 würden sich innerhalb der Bauverbotszone befinden, verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen unter III.3.j.aa. Der in § 9 Abs. 1 Satz 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 NStrG vorgegebene Mindestabstand von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, wird von den Mastbauwerken an der Erdoberkante zu allen Bundesfern-, Landes- oder Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten eingehalten. Soweit bei den Maststandorten B035 und B038 die Traversen in die Bauverbotszonen hineinragen, wurde jeweils auf der Grundlage des § 9 Abs. 8 FStrG eine Ausnahme vom Bauverbot zugelassen.

Zur ersten Planänderung hat die Landesbehörde keine Stellungnahme abgegeben. Die Landesbehörde hat mit Schreiben vom 06.09.2017 mitgeteilt, dass aus Straßenbau- und verkehrlicher Sicht keine Bedenken bestehen und deshalb keine Hinweise und Anregungen in Bezug auf die zweite Planänderung vorzutragen sind.



15. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau – Geschäftsbereich Hameln T15

Der Zuständigkeitsbereich ist im Landkreis Holzminden, B 3 und L 462 im Zusammenhang mit dem geplanten Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung Lehrte–Hardeggen eröffnet. Die Landesbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 22.07.2014 keine Bedenken vorgebracht und darauf verwiesen, dass die Maßnahmen rechtzeitig mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei sowie der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abgestimmt werden. Dies ist durch die Nebenbestimmungen unter A.IV.8 sichergestellt.

Zur Planänderung hat die Landesbehörde nicht gesondert Stellung genommen.

16. Landwirtschaftskammer Niedersachsen T16

Die Landwirtschaftskammer fordert in ihrer Stellungnahme vom 21.07.2014 und zur ersten Planänderung vom 27.05.2016 zunächst eine Mitnahme der 110-kV-Bahnstromleitung bereits ab dem Mast B002. Dadurch würde die Inanspruchnahme von zusätzlichem Wald durch einen zweiten, parallel zur Bahnstromleitung verlaufenden Schutzstreifen entfallen. Es müsste lediglich die bereits bestehende Bahnstromtrasse verbreitert werden.

Die Leitungsmitnahme der 110-kV-Leitung der Bahnleitung erfolgt ab Mast B004. Ein gewichtiger Grund für eine frühere Mitnahme der 110-kV-Leitung ist nicht ersichtlich. Würde man die Leitung der DB Energie direkt ab dem Mast B001 mitnehmen, um die Kreuzung mit der 110-kV-Leitung Godenau-Münchehof, LH-10-1045, zwischen den Masten B003 und B004 technisch bewerkstelligen zu können, hätten die Masten B003 und B004 Höhen von 84,5 bzw. 87,5 m und wären damit ca. 14 bzw. 17 m höher als die übrigen Masten. Die dadurch bedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild wären beträchtlich. Diese Auswirkung auf das Landschaftsbild wäre nur vermeidbar, wenn die Avacon-Leitung ab dem neu zu entwickelnden Kabelendmast Mast-Nr. 58N als Erdkabel bis ins UW Lamspringe geführt und somit die Kreuzung mit der Vorhabensleitung vermieden werden würde. Die Masten B003 und B004 kämen dann mit Höhen von 57,5 bzw. 54,5 m aus. Entsprechend wären die Masthöhen bei der anschließenden Waldquerung in der bestehenden Schneise der Bahnstromleitung deutlich niedriger als bei der planfestgestellten Planung, die auch die Kreuzung mit der Avacon-Leitung vorsieht. Bereiche, die nach heutiger Planung aufgrund der Höhe der Masten nicht in den Bereich der Leiterseile hineinragen, wären nun von Maßnahmen zur Freihaltung des Schutzstreifens betroffen. Die resultierenden Beeinträchtigungen des Waldbereiches durch Aufwuchsbeschränkungen im zu verbreiternden Schutzstreifen wären daher größer als bei der vorliegenden Planung (vgl. Variantenvergleich zur Beurteilung zweier Möglichkeiten der Mitnahme der 110-kV-Bahnstromleitung Kreiensen–Rethen L0458 (DB Energie GmbH) ab dem UW Lamspringe).

Angesichts der Verschiebung des Standorts für das UW nach Norden braucht die 110-kV-Leitung, die bislang verlegt werden musste, um den zunächst anvisierten Standort für das UW freizumachen, auch nicht umgelegt zu werden. Dadurch kommt es nicht mehr zu einer Kreuzung von drei Leitungen in einem Spannungsfeld. Bei der planfestgestellten technischen Lösung kann ein Eingriff in die beiden 110-kV-Leitungen sowie in die Kreuzung zur ICE-Trasse vermieden werden. Indes würde bei einer Mitnahme der 110-kV-Leitung bereits ab Mast B001 (neu) zum einen in die oben genannten 110-kV-Leitungen eingegriffen werden müssen, zum anderen müssten die Masten B002 (neu) und B003 (neu) um mindestens 12 m höher ausfallen als bei der planfestgestellten Trassenführung. Der Forderung nach einer früheren Mitnahme der Bahnstromleitung wird daher nicht entsprochen.

Weiterhin fordert die Landwirtschaftskammer eine Verschiebung des Mastes B020 unmittelbar an den Vorfluter oder an den angrenzenden Wirtschaftsweg. Der Vorhabenträger hat zu Recht darauf hingewiesen, dass der Maststandort so gewählt wurde, dass eine Gründung ohne Beeinträchtigung



des Grabens erfolgen kann. Der geforderten Mastverschiebung konnte somit nicht entsprochen werden.

Ebenso fordert die Landwirtschaftskammer die Verschiebung des Mastes B023 an die Wegspitze bzw. den westlichen Waldrand. Der Vorhabenträger hat einer solchen Mastverschiebung widersprochen, da sie zur Folge hätte, dass aus dem Tragmast ein Abspannmast würde und ebenfalls der Mast B022 als Abspannmast errichtet werden müsste, um an den geplanten Trassenverlauf anzuschließen. Eine Verschiebung an den Wald kam wegen des vorhandenen Geländereiefs nicht in Betracht.

Weiterhin fordert die Landwirtschaftskammer eine Verschiebung der Maststandorte B045, B055, B077 und B089 an den Rand der Ackerlagen. Auch diese Verschiebungen hat der Vorhabenträger geprüft. Eine Verschiebung des Mastes B045 hätte zur Folge, dass die Leitung zwischen Mast B045 und Mast B044 zu nahe an die Ortschaft Brundsen herangerückt wäre. Eine Verschiebung des Mastes B055 an die nördliche Grundstücksgrenze kommt wegen der einzuhaltenden Bauverbotszone nicht in Betracht. Eine Verschiebung an die südliche Grundstücksgrenze hat der Vorhabenträger wegen der dann entstehenden ungünstigen Spannfeldlängen und der damit verbundenen statischen Belastungen abgelehnt. Der Maststandort B077 wurde vom Vorhabenträger so gewählt, dass dieser an der Flurstücksgrenze liegt, sodass die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung hierdurch minimiert werden kann. Inwieweit sich eine Verschiebung ausgerechnet auf das benachbarte Flurstück als vorteilhaft erweisen sollte, ist auch für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Ebenso ist der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt, dass der Eigentümer des dann betroffenen Flurstückes einem solchen Maststandort zugestimmt hätte. Der Standort des Mastes B089 wurde so gewählt, dass die Gründung zum angrenzenden Graben erfolgen kann. Eine Verschiebung kam auch hier nicht in Betracht.

Den Forderungen der Landwirtschaftskammer bezüglich des Bodenschutzes und der Landwirtschaft wird durch Nebenbestimmungen unter a) sowie A.IV.10 entsprochen.

Im Hinblick auf die Betroffenheit des Privatwaldes weist die Landwirtschaftskammer darauf hin, dass beim forstrechtlichen Ausgleich auch die Nutzfunktion zu berücksichtigen sei und auch eine temporäre Flächeninanspruchnahme eine befristete Waldumwandlung darstellen würde. Es sei daher eine Wiederaufforstung der Flächen vorzusehen. Zum forstrechtlichen Ausgleich verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen unter A.IV.7.

Soweit die Landwirtschaftskammer auf Grundlage des RROP für den Landkreis Hildesheim, wonach Waldränder von störenden Nutzungen freizuhalten seien, einen Mindestabstand der Leitungstrasse vom Wald von 35 m fordert, wird diese Forderung zurückgewiesen. Die beantragte 380-kV-Freileitung ist im LROP 2017 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegt und damit ein Ziel der Raumordnung. Mit dieser abschließenden Zielfestlegung bestehen keine Zielkonflikte mit anderen Zielen der Raumordnung.

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass die Leitungshöhen so auszulegen seien, dass das Auflegen von Holz auf LKWs gefahrlos möglich ist. Der Vorhabenträger hat in den Antragsunterlagen dargelegt, dass beim tiefsten Leiterseildurchhang mindestens ein Abstand von 12,5 m bei 380-kV-Leitungen bzw. 8,5 m bei den Leitungsmitteln der 110-kV-Leitungen zum Boden vorgesehen ist. Dieser Abstand wird auch zum Beladen von Holz als ausreichend angesehen.

In ihrer Stellungnahme vom 27.05.2016 zur Planänderung weist die Landwirtschaftskammer überdies auch darauf hin, dass auf der landwirtschaftlichen Fläche „Am Linsenberg“ (DENIL 1560130008) in Erzhausen seit 2014 ein Dauerversuch der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchgeführt wird und diese Versuchsfläche durch die Kabelanlage beeinträchtigt würde. Der Vorhabenträger hat eine Planänderung im Hinblick auf die entfallenden Cross-Bonding-Muffen in



diesem Bereich durchgeführt. Die Versuchsfläche ist weiterhin vom Vorhaben nicht betroffen, da die temporären Arbeitsflächen außerhalb der Versuchsflächen liegen.

17. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie T17

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat zum Vorhaben mit Schreiben vom 17.07.2014 Stellung genommen. Der Forderung nach einer Bodenkundlichen Baubegleitung wird mit Nebenbestimmung unter A.IV.6(a) entsprochen. Ebenso wird der Forderung entsprochen, wonach die Rückbautiefe der Fundamente mindestens den effektiven Wurzelraum des Standortes zuzüglich eines Aufschlags von 0,4 m umfassen sollte. Der Vorhabenträger hatte in den Antragsunterlagen ausgeführt (Erläuterungsbericht, Kapitel 6.8), dass die Fundamente grundsätzlich bis zu einer Tiefe von 1 m unter der Erdoberkante entfernt werden und die Rückbautiefe anschließend auf 1,4 m (im Auenbereich des Krümmen Wassers auf 1,5 m) erweitert wird. Diese Rückbautiefe wird mit der Nebenbestimmung unter A.IV.6(a) gewährleistet.

Zu dem Hinweis auf die potenziell hochwassergefährdeten Gebiete im Bereich des Vorhabens hat der Vorhabenträger angemerkt, dass die Gründungen der Maste so ausgelegt werden, dass die geologischen Verhältnisse sowie auftretende Wasserdrücke oder aber Auftriebe durch Grundwasser berücksichtigt werden und die notwendige Standsicherheit gewährleistet ist. Auf die Ausführungen unter III.3.g. ee in diesem Beschluss wird verwiesen. Auch insoweit sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

Zur Planänderung hat das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie nicht Stellung genommen.

18. Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Liebenburg T18

Die Niedersächsischen Landesforsten haben mit Schreiben vom 18.07.2014 zum Vorhaben Stellung genommen. Zentraler Gegenstand der Stellungnahme ist der Umfang der erforderlichen forstrechtlichen Kompensation auf Grundlage des NWaldG und der den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Die Landesforsten weisen darauf hin, dass die in § 1 NWaldG festgelegten Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes zu berücksichtigen seien und bei Eingriffen ein entsprechender Ausgleich vorzunehmen sei. Es wird auf das Waldumwandlungserfordernis nach § 8 NWaldG hingewiesen.

Durch Nebenbestimmung unter A.IV.7 ist sichergestellt, dass Eingriffe in den Waldbestand ordnungsgemäß kompensiert werden. Die Genehmigung zur Waldumwandlung ist durch die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses mitumfasst. Auf die Ausführungen zu Eingriffen in den Waldbestand unter III.3.i wird ergänzend hingewiesen.

Im Zusammenhang mit der Mitnahme der 110-kV-Bahnstromleitung wird angeregt zu prüfen, ob im Bereich der Masten B017 bis B019 eine Inanspruchnahme von Waldflächen dadurch vermieden werden könnte, dass ein provisorisches Baueinsatzkabel für die mitzunehmende 110-kV-Bahnstromleitung während des Baus der neuen Masten zum Einsatz kommen kann wie bei der Mitnahme der 110-kV-Leitung Godenau-Hardeggen. Hierzu hat der Vorhabenträger nachvollziehbar ausgeführt, dass auch bei Verwendung eines Baueinsatzkabels und Neubau in bestehender Trasse die Aufweitung des Schutzstreifens erforderlich wäre, um das Provisorium sicher und fachgerecht zu errichten.

Weiterhin fordern die Landesforsten, entsprechend der Maßgabe 19 der Landesplanerischen Feststellung vom 30.11.2011 die Tonnenmasten statt der Donaumasten zu verwenden. In längeren Waldbereichen, wo keine Leitungsmitnahmen erfolgen, werden Tonnenmasten eingesetzt, sodass der Maßgabe gefolgt wird. Bei Leitungsmitnahmen ist dies wegen der unteren Traverse der 110-



kV-Leitungen nicht möglich. Würden hier Tonnenmasten verwendet, so müssten diese unverhältnismäßig hoch werden, um auch die mitgenommene Bahnstromleitung auf dem schmalen Gestänge unterzubringen. Dies würde die Auswirkungen auf das Landschaftsbild deutlich verstärken.

Der Forderung, bei temporären Zuwegungen im Wald unabhängig von der Wertigkeit der Biotoptypen immer Fahrbohlen zum Schutz vor Bodenverdichtungen oder Verletzungen der Vegetation einzusetzen, wird durch Nebenbestimmungen unter A.IV.6 entsprochen.

Weiterhin forderten die Landesforsten, diverse Mastverschiebungen bzw. Trassenoptimierungen zu prüfen. Der Forderung nach einer früheren Mitnahme der 110-kV-Bahnstromleitung wurde nicht entsprochen. Die Leitungsmitnahme der 110-kV-Leitung der Bahnleitung erfolgt ab Mast B004. Ein gewichtiger Grund für eine frühere Mitnahme der 110-kV-Leitung ist nicht ersichtlich. Würde man die Leitung der DB Energie direkt ab dem Mast B001 mitnehmen, um die Kreuzung mit der 110-kV-Leitung Godenau-Münchehof, LH-10-1045, zwischen den Masten B003 und B004 technisch bewerkstelligen zu können, hätten die Masten B003 und B004 Höhen von 84,5 bzw. 87,5 m und wären damit ca. 14 bzw. 17 m höher als die übrigen Masten. Die dadurch bedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild wären beträchtlich. Diese Auswirkungen auf das Landschaftsbild wären nur vermeidbar, wenn die Avacon-Leitung ab dem neu zu entwickelnden Kabelendmast Mast-Nr. 58N als Erdkabel bis ins UW Lamspringe geführt und somit die Kreuzung mit der Vorhabensleitung vermieden würde. Die Masten B003 und B004 kämen dann mit Höhen von 57,5 bzw. 54,5 m aus. Entsprechend wären die Masthöhen bei der anschließenden Waldquerung in der bestehenden Schneise der Bahnstromleitung niedriger als bei der planfestgestellten Planung, die auch die Kreuzung mit der Avacon-Leitung vorsieht. Allerdings wären dann Bereiche, die aufgrund der Höhe der Masten bei der planfestgestellten Trassenführung nicht in den Bereich der Leiterseile hineinragen, von Maßnahmen zur Freihaltung des Schutzstreifens betroffen. Die hieraus resultierenden Beeinträchtigungen des Waldbereiches durch Aufwuchsbeschränkungen im zu verbreiternden Schutzstreifen wären größer als bei der planfestgestellten Planung und diese Variante somit nicht vorzugswürdig (vgl. Variantenvergleich zur Beurteilung zweier Möglichkeiten der Mitnahme der 110-kV-Bahnstromleitung Kreiensen-Rethen L0458 (DB Energie GmbH) ab dem UW Lamspringe).

Hinzu kommt, dass angesichts der Verschiebung des Standorts für das UW nach Norden die 110-kV-Leitung, die bislang verlegt werden musste, um den zunächst anvisierten Standort für das UW freizumachen, nicht umgelegt zu werden braucht. Dadurch kommt es nicht mehr zu einer Kreuzung von drei Leitungen in einem Spannungsfeld. Bei der planfestgestellten technischen Lösung kann ein Eingriff in die beiden 110-kV-Leitungen sowie in die Kreuzung zur ICE-Trasse vermieden werden. Indes würde bei einer Mitnahme der 110-kV-Leitung bereits ab Mast B001 (neu) zum einen in die oben genannten 110-kV-Leitungen eingegriffen werden müssen, zum anderen müssten die Masten B002 (neu) und B003 (neu) um mindestens 12 m höher ausfallen als bei der planfestgestellten Trassenführung. Der Forderung nach einer früheren Mitnahme der Bahnstromleitung wird daher nicht entsprochen.

Eine Verschiebung des Mastes B007 in das gegenüberliegende Flurstück 108/62 lehnt der Vorhabenträger richtigerweise ab, da die Flurstücksgröße nicht ausreicht, um den Mast dort zu positionieren. Des Weiteren wäre eine Verbesserung bei einer Verschiebung des Mastes auf das andere Flurstück nicht gegeben, da die Inanspruchnahme des jetzigen in Anspruch genommenen Flurstücks nicht umgangen werden kann. Eine Verschiebung der Maststandorte B017 bis B019 außerhalb des Waldes und die damit einhergehende Verlängerung der Spannungsfelder würde eine Vergrößerung des Schutzstreifens und damit eine Verbreiterung der Waldschneise bedeuten. Damit würde sich der Eingriff in den Wald sogar noch erhöhen. Zudem hat der Vorhabenträger darauf hingewiesen, dass Mast B019 in der Verlängerung der 110-kV-Bahnstromtrasse stehen muss, da hier die Ausschleifung erfolgt und Mast B018 aufgrund des Geländereiefs nicht in Trassenachse verschoben werden kann. Eine Waldüberspannung in den Bereichen B023 bis B025 bzw. B029 bis B031



hätte nach Angaben des Vorhabenträgers eine Masterhöhung um mindestens 24 m zur Folge, sodass Mast B023 mit einer Gesamthöhe von größer als 80 m errichtet werden müsste.

Zur Holzlagerung an Waldwegen und Holzernte hat der Vorhabenträger ausgeführt, dass beim tiefsten Leiterseildurchhang mindestens ein Abstand von 12,5 m bei 380-kV-Leitungen bzw. 8,5 m bei den Leitungsmitteln der 110-kV-Leitungen zum Boden vorgesehen ist. Dieser Abstand wird zum Beladen von Holz, auch mangels konkreter anderweitiger Angaben, als ausreichend angesehen. Weiteren Regelungsbedarf sieht die Planfeststellungsbehörde nicht.

Zur Planänderung haben die Niedersächsischen Landesforsten am 23.05.2016 Stellung genommen. Insoweit wurden keine neuen Bedenken vorgetragen.

19. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie T19

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege hat mit Schreiben vom 17.07.2014 zum Vorhaben Stellung genommen. Das Landesamt hat darauf hingewiesen, dass neben den bereits bekannten archäologischen Fundstellen überall mit dem Auftreten weiterer archäologischer Funde zu rechnen sei. Den Forderungen des Landesamtes u.a. bezüglich der archäologischen Begleitung der Bauarbeiten in den sensiblen Bereichen und bestimmter Anforderungen an den Abtrag des Oberbodens wurde mit den Nebenbestimmungen unter A.IV.9 entsprochen. Die Regelungen des § 14 NDSchG gelten überdies für sämtliche Bauarbeiten.

Zur Planänderung hat das Landesamt nicht gesondert Stellung genommen.

20. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hannover T20

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat mit Schreiben vom 14.07.2014 zu dem Vorhaben Stellung genommen und keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Neben allgemeinen Hinweisen auf zu schließende Gestattungsverträge bzw. erforderliche straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen fordert der Landesbetrieb einen vollständigen Rückbau der Fundamente. Hierzu verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen zur Stellungnahme des Landkreises Hildesheim (Ziffer 10).

Zur Planänderung hat die Landesbehörde am 28.04.2016 Stellung genommen und mitgeteilt, dass sie keine inhaltlichen Ergänzungen zur Stellungnahme vom 14.07.2014 hat.

21. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr T21

In ihrer Stellungnahme vom 27.05.2014 hat das Gewerbeaufsichtsamt keine Bedenken erhoben. Zur Planänderung hat die Landesbehörde am 20.05.2016 Stellung genommen und auch insoweit keine Bedenken erhoben.

22. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Süd T22

Der Landesbetrieb hat in der Stellungnahme vom 26.05.2016 die Berechnung der Grenzwerte der 26. BImSchV im Immissionsbericht im Hinblick auf die Variante 2 hinterfragt. Bei der Variante 2 handelt es sich um Kombinationen von mehreren Systemen, die mit unterschiedlichen Frequenzen betrieben werden (50Hz und 16 2/3 Hz). Die Berechnung erfolgte in einem sog. Frequenzgewichteten Modus, der die Feldbeiträge der einzelnen Segmente entwickelt, aufaddiert und anschließend über die Zeit integriert. Es sei zwar physikalisch korrekt, dass beide Frequenzen gemeinsam be-



rechnet werden könnten, aber bei der Grenzwertbetrachtung nach der 26. BImSchV müssten Immissionsbeiträge unterschiedlicher Frequenz separat betrachtet werden.

Bei der Wahl dieses konservativen Ansatzes liefert eine Bewertung der magnetischen Flussdichte nur nach dem Grenzwert für 50 Hz höhere Ergebnisse als eine frequenzgewichtete Bewertung, wie sie im Immissionsbericht vorgenommen worden ist. Dies liegt daran, dass die 16 2/3 Hz-Anteile mit dem Faktor 3 in die Bewertung einfließen. Da alle Ergebnisse jedenfalls deutlich unter dem Grenzwert von 100 μ T für 50 Hz liegen, sei eine Überschreitung des Grenzwertes auch bei frequenzrichtiger Betrachtung in keinem Fall gegeben.

Weiterhin fordert der Landesbetrieb zur Grenzwertüberprüfung Angaben zu Mastabständen. Der Vorhabenträger hat hierzu ausgeführt, dass die Berechnung mit Mastabständen von 400 m erfolgt sei. Dies ginge aus den Diagrammen hervor, welche den Anlagen 2 bis 6 des Immissionsberichtes zu entnehmen seien. Die verwendete Mastgeometrie entspräche einem Abspannmast des jeweils betroffenen Abschnittes. Die Seilkurven für die jeweils verwendeten Leitertypen seien für eine Leitertemperatur von 80 °C aus einem seilmechanischen Programm direkt in das Berechnungsprogramm importiert worden. Die in der Tabelle 3 enthaltenen Werte würden den jeweiligen Maximalwert in der entsprechenden Entfernung angeben. Diese Angaben konnten seitens des Landesbetriebes und der Planfeststellungsbehörde nachvollzogen werden.

Bei der Variante 6 (Erdkabel mit einem 50-Hz-System) hat der Landesbetrieb Angaben zum Abstand zwischen den Systemen links- und rechtsseitig der Trasse ebenso wie Angaben für die Simulation des Erdkabels erbeten. Der Vorhabenträger hat hierzu ausgeführt, dass die Feldberechnung der Kabelvariante mit folgenden Parametern, welche der Tabelle 8 sowie der Abbildung 8 des Erläuterungsberichtes zu entnehmen sind, durchgeführt wurde: Legetiefe EOK-Leiterachse 1,5 m, Leiterachsabstand 0,6 m, Systemachsabstand 3,4 m, Bewertungshöhe über EOK gemäß Tabelle 4 des Immissionsberichtes. Auch diese Angaben wurden zur Überprüfung der Berechnungen der Grenzwerte bei der Variante 6 als ausreichend erachtet.

Im Hinblick auf die angesprochene 26. BImSchVVwV wird auf B.III.3.e.aa(4) verwiesen.

23. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr T23

Die Landesbehörde hat in ihrem Schreiben vom 26.05.2014 angemerkt, dass im Abschnitt B keine Berührungspunkte mit dem Vorhaben bestehen. Zur Planänderung hat die Landesbehörde nicht Stellung genommen.

24. Avacon Netz GmbH T24

In ihrer Stellungnahme vom 31.07.2014 hat die Avacon Netz GmbH keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

25. Avacon Hochdrucknetz GmbH T25

In ihrer Stellungnahme vom 24.07.2014 weist die Avacon Hochdrucknetz GmbH darauf hin, dass in Leitungsschutzstreifen von Gashochdruckleitungen keine Maßnahmen erlaubt sind, die den Betrieb oder den Bestand der Gashochdruckleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten. Der Vorhabenträger hat hierzu erwidert, dass die geplanten Maststandorte außerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitungen liegen. Im Bereich der Arbeitsflächen werden Baggermatten ausgelegt, sodass Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Die Planfeststellungsbehörde sieht hier keinen Regelungsbedarf.



26. Wasserverband Peine T26

In seiner Stellungnahme vom 08.07.2014 und zur ersten Planänderung vom 26.04.2016 weist der Wasserverband darauf hin, dass im Bereich des Vorhabens diverse Abwassersammelleitungen verlaufen, deren Bestand oder Betrieb nicht beeinträchtigt werden darf. Im Rahmen der notwendigen Betriebs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten müssen die Leitungen dem Wasserverband jederzeit frei zugänglich sein. Zudem seien die im DVGW-Regelwerk GW 22 genannten Mindestabstände bei Parallelverlegungen oder Kreuzungen zu beachten. Diesen Forderungen wird durch Nebenbestimmungen entsprochen.

27. EnergieNetz Mitte GmbH T27

Die EnergieNetz Mitte GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 17.07.2014 keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Sie hat auf das Erfordernis rechtzeitiger Abstimmung vor Beginn der Bauarbeiten hingewiesen. Dies ist durch Nebenbestimmung unter A.IV.13 (a) gewährleistet.

28. Avacon Netz GmbH – Betrieb Sarstedt T28

In Ihrer Stellungnahme vom 18.07.2014 hat der Betrieb Sarstedt der Avacon Netz GmbH mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen. Es sollte frühzeitig Kontakt aufgenommen werden, um das Erdseil der 60-kV-Bestandsleitung zwischen den Masten B029 und B030 auf den Obergurt abzusenken. Dem hat der Vorhabenträger zugestimmt, wobei die 60-kV-Bestandsleitung zwischenzeitlich zurückgebaut worden ist, sodass insoweit kein Handlungsbedarf mehr besteht. Eine Informationspflicht ist zudem durch die Nebenbestimmung unter A.IV.13 (a) gewährleistet.

29. TenneT TSO GmbH T29

Die TenneT TSO GmbH hat in der Stellungnahme vom 16.07.2014 gegen den Plan keine Bedenken geäußert.

30. DB Energie GmbH T30

Die DB Energie GmbH hat in der Stellungnahme vom 14.07.2014 und zur ersten Planänderung vom 25.04.2016 gegen den Plan keine Bedenken geäußert.

31. GDF Suez T31

Die GDF Suez hat in der Stellungnahme vom 08.07.2014 mitgeteilt, dass im Bereich des planfestgestellten Vorhabens keine Anlagen des Unternehmens liegen.

32. NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH T32

In der Stellungnahme vom 03.07.2014 hat die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH mitgeteilt, dass die Interessen der GasUnion GmbH von dem Vorhaben nicht betroffen sind.

33. PLEdoc GmbH T33

Die PLEdoc GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 13.06.2014 und zur ersten Planänderung vom 04.04.2016 mitgeteilt, dass Versorgungseinrichtungen der von ihr betreuten Eigentümer bzw. Betreiber in dem voraussichtlichen Ausdehnungsbereich des Vorhabens nicht berührt sind.

34. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH T34

Die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH hat in ihren Stellungnahmen vom 26.06.2014



und 24.05.2016 keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

35. Überlandwerk Leinetal GmbH T35

Die Überlandwerk Leinetal GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 18.06.2014 und zur ersten Planänderung vom 11.05.2016 keine Einwände gegen das Vorhaben geltend gemacht.

36. EURAWASSER Betriebsführungsgesellschaft mbH T36

Den von EURAWASSER Betriebsführungsgesellschaft mbH (EURAWASSER) in der Stellungnahme vom 15.07.2014 und zur ersten Planänderung vom 06.04.2016 geltend gemachten Forderungen zum Überbauverbot sowie zur Zugänglichkeit bestehender Leitungen und Anlagen wurde mit Nebenbestimmungen unter A.IV.13 (c) entsprochen. Dies gilt nicht für den geforderten Mindestabstand von 2,0 m zu Trinkwasserleitungen der EURAWASSER. Insoweit sind die Empfehlungen bezüglich einzuhaltender Mindestabstände zwischen Rohrleitungen und Hochspannungsfreileitungen sowie Hochspannungskabeln gemäß Kapitel 5.2 Technische Regel – Arbeitsblatt DVGW 22 – B1 vom April 2017 sowie gemäß Kapitel 5.4 Technische Regel – Arbeitsblatt DVGW W 400-1 vom Februar 2015 zu beachten (vgl. Nebenbestimmung unter A.IV.13 (a)). Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität z.B. durch Erwärmung oder magnetische Felder ist nicht zu erwarten.

37. Colt Technology Services GmbH T37

Mit Schreiben vom 16.06.2014 und zur ersten Planänderung vom 06.04.2016 hat die Colt Technology Services GmbH mitgeteilt, dass sie im Bereich des Vorhabens keine Anlagen unterhält.

38. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH T38

Die Exxon Mobil Production Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 26.05.2014 und zur ersten Planänderung vom 29.03.2016 mitgeteilt, dass Anlagen oder Leitungen der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH und der Norddeutsche Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH von dem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.

39. FBG Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH T39

Die FBG Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH hat mit Schreiben vom 11.06.2014 und vom 15.04.2016 mitgeteilt, dass keine der von ihr betreuten Anlagen betroffen sind.

40. Gasunie Deutschland Services GmbH T40

Die Gasunie Deutschland Services GmbH hat mit Schreiben vom 04.06.2014 und vom 29.03.2016 mitgeteilt, dass keine der von ihr betreuten Anlagen betroffen sind.

41. GASCADE Gastransport GmbH T41

Die GASCADE Gastransport GmbH hat mit Schreiben vom 06.06.2014 und vom 05.04.2016 mitgeteilt, dass sich im Planungsbereich keine Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH bzw. der WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie der OPAL Gastransport GmbH & Co. KG befinden.

42. Stadtwerke Leine-Sollingen GmbH T42

Die Stadtwerke Leine-Sollingen GmbH hat mit Schreiben vom 28.05.2014 mitgeteilt, dass die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den Masten B117 und B118 eine Gashochdruckleitung



und eine Gasmitteldruckleitung kreuzt. Ebenfalls befände sich in diesem Bereich eine Gasstation. Es sollte daher auf einen ausreichenden Freiraum, der ein gefahrloses Arbeiten an den Leitungen und der Gasstation zulässt, geachtet werden. Der Vorhabenträger hat bestätigt, dass ein gefahrloses Arbeiten in diesem Bereich auch mit 15 m hohen Geräten unterhalb der Leitung jederzeit möglich ist. Der Leiterseilabstand zur Straße beträgt in diesem Bereich mehr als 20 m. Ebenso ist ein gefahrloses Arbeiten mit 10 m hohen Geräten unterhalb der Leitung im Bereich zwischen Mast B121 und B122 möglich, wo eine Wassertransportleitung der Stadtwerke gekreuzt wird. Die notwendigen Mindestabstände zu den Gasleitungen werden über die Nebenbestimmung unter A.IV.13 (a) gesichert. Vor Beginn der Baumaßnahmen, auch der Rückbaumaßnahme, wird der Vorhabenträger über den Bauablauf rechtzeitig informieren.

43. Wintershall Holding GmbH T43

Die Wintershall Holding GmbH hat im Schreiben vom 27.05.2014 und zur ersten Planänderung vom 01.06.2016 mitgeteilt, dass Erlaubnisfelder, Bohrungen oder Anlagen im Eigentum bzw. unter Betriebsführung der Wintershall Holding GmbH vom Vorhaben nicht betroffen sind.

44. Nowega GmbH T44

Die Nowega GmbH fordert in ihrem Schreiben vom 04.07.2014 und zur ersten Planänderung vom 14.04.2016, dass die Auflagen und Hinweise des Merkblattes „Sicheres Arbeiten im Schutzstreifen von Erdgashochdruckleitungen“ berücksichtigt werden. Dieser Forderung wurde durch Nebenbestimmung unter A.IV.13 (d) entsprochen.

Da die planfestgestellten Maststandorte außerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung liegen und der Vorhabenträger zugesagt hat, dass erforderlichenfalls ein Erdungskonzept abgestimmt und er die insoweit erforderlichen Schutzmaßnahmen auch umsetzen wird bzw. die hierfür anfallenden angemessenen Kosten übernehmen wird, ist eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Anlagen nicht zu erwarten. Weiterhin hat sich der Vorhabenträger bereit erklärt, die Kosten einer ggf. erforderlichen Untersuchung der Hochspannungsbeeinflussung auf die Gashochdruckleitung und bei Beeinflussung auch die Kosten der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu übernehmen. Die Empfehlungen bezüglich einzuhaltender Mindestabstände zwischen Rohrleitungen und Hochspannungsfreileitungen sowie Hochspannungskabeln gemäß Kapitel 5.2 Technische Regel des Arbeitsblattes DVGW 22-B1 (A) vom April 2017 sowie gemäß Kapitel 5.4 Technische Regel des Arbeitsblattes DVGW W 400-1 vom Februar 2015 sind gemäß der Nebenbestimmung A.III.1 zu beachten.

45. Ericsson Services GmbH T45

In ihrer Stellungnahme vom 12.06.2014 und zur ersten Planänderung vom 12.04.2016 hat die Ericsson Services GmbH darauf hingewiesen, dass von der von ihr betriebenen Richtfunkstrecke ein Abstand von mindestens 20 m zur Richtfunkmittellinie eingehalten werden sollte. Der Vorhabenträger hat bestätigt, dass die Masten mindestens einen Abstand von 20 m zur Richtfunkmittellinie einhalten und auch die durchgeführten Fresnelzonenberechnungen ergeben haben, dass keine Beeinträchtigung der Anlage durch die geplante 380-kV-Freileitung stattfindet.

46. OR Network GmbH T46

Die OR Network GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 07.07.2014 und zur ersten Planänderung vom 18.04.2016 darauf hingewiesen, dass eine Funkstrecke zwischen Einbeck UW und Dassel, Bierberg, nicht berücksichtigt worden sei. Der Vorhabenträger hat erwidert, dass nach einer Überprüfung eine Beeinträchtigung der Richtfunkstrecke nicht zu erwarten ist.



47. Deutsche Flugsicherung GmbH T47

In der Stellungnahme vom 17.07.2014 und zur ersten Planänderung vom 19.05.2016 hat die Deutsche Flugsicherung GmbH mitgeteilt, dass ihre Belange durch das Vorhaben nicht berührt werden.

48. Statkraft Markets GmbH T48

Die Einwenderin nimmt für sich in Anspruch, Alleineigentümerin und Betreiberin des Pumpspeicherkraftwerks Erzhausen (PSW) und somit Inhaberin von Rechten nach Art. 14 Abs. 1 GG, § 903 BGB zu sein. Die Einwenderin wendet sich gegen die mit diesem Beschluss u.a. festgestellte Anbindung des PSW mittels einer (2-systemigen, 2 x 240 MVA) 380-kV-Erdkabelanlage und die davon ausgehenden – von ihr selbst (im Memo vom 14.10.2016) so bezeichneten – mittelbaren Eingriffe in ihre Rechtspositionen.

Wegen der in der Stellungnahme vom 17.05.2016 zur Planänderung vorgebrachten formellen Beanstandungen wird auf B.I.1(d) verwiesen.

Soweit die Einwenderin sich gegen die Planrechtfertigung (für diesen Teil) des Vorhabens wendet und meint, die Anbindung der Schaltanlage Erzhausen sei nicht Bestandteil des Vorhabens nach Nr. 6 der Anlage zum EnLAG und dürfe deshalb auch nicht in erdverlegter Weise errichtet werden, wird auf die Ausführungen oben unter B.III.3.a verwiesen. Soweit die Planrechtfertigung mit der Behauptung bezweifelt wird, die wirtschaftlichen Folgen der Spannungsumstellung führten zu einer Einstellung des Betriebes des PSW, ist zunächst davon auszugehen, dass die Planfeststellungsbehörde solange von einem Weiterbetrieb und somit auch von einem Erfordernis der Netzanbindung des PSW auszugehen hat, als eine Stilllegung nicht definitiv gemäß § 13b Abs. 1 EnWG angezeigt wurde. Ohne eine solche Anzeige ist die dauerhafte Stilllegung nämlich gesetzlich verboten (§ 13b Abs. 1 Satz 2 EnWG). Für den Fall, dass die Annahme der Einwenderin zutrifft und das PSW nach Spannungsumstellung nicht mehr betrieben wird, wobei es in diesem Kontext gar keine Rolle spielt, ob dies aus existenziellen Gründen oder aus Gründen der Unwirtschaftlichkeit geschieht, muss unter dem Aspekt der Planrechtfertigung allerdings gewährleistet sein, dass die Netzanbindung nicht nutzlos ist und eine Planrechtfertigung dann entfiele. Daher wird dem Vorhabensträger mit der Nebenbestimmung A.III.11(a) aufgegeben, der Einwenderin vor Beginn der Bauarbeiten für die Netzanbindung des PSW den voraussichtlichen Termin der Inbetriebnahme der Spannungsumstellung mitzuteilen und nicht früher als ein Jahr vor diesem Zeitpunkt mit den Bauarbeiten für die Netzanbindung des PSW zu beginnen bzw. in dem Fall, dass die Einwenderin ihr die Stilllegung nach § 13b Satz 1 EnWG anzeigt, nicht mit den Bauarbeiten für die Netzanbindung zu beginnen, bevor sie das PSW als systemrelevant ausweist und die Ausweisung durch die Bundesnetzagentur genehmigt worden ist.

Einwendungen zur Eingriffsregelung sind in B.III.3.f.aa behandelt. Dass die Anbindung des PSW über ein 380-kV-Erdkabel auch unabhängig von der Auswahl der Trassenvariante für die 380-kV-Freileitung erfolgt, ist in Kap.B.III.3.b.bb(2) aufgezeigt.

Im Übrigen ist für die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vor allem Folgendes relevant:

Ausgangspunkt: Gegenwärtige Netzanbindung des PSW

Das PSW ist über eine 220-kV-Verbindung mit der Schaltanlage des Vorhabenträgers verbunden. Derzeit liegt die sogenannte „Eigentumsgrenze“ des Netzanschlusses zwischen Vorhabenträger und Einwenderin an den Anschlussklemmen der Trafos der Einwenderin auf dem Gelände des PSW. Die Einwenderin trägt weiter vor, zwischen ihr und dem Vorhabenträger bestehe ein Netzanschlussvertrag für das PSW Erzhausen vom 20.9./23.9.2005, die die jeweiligen Rechtsvorgän-



gerinnen abgeschlossen haben. Dass ein solcher Netzanschlussvertrag zum Zeitpunkt der Planfeststellung besteht, wird vom Vorhabenträger bestätigt.

§ 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Vertrages lauten: „Im Rahmen von Erneuerungs-, Netzstruktur- oder Ausbaumaßnahmen kann jeder Vertragspartner den in seinem Eigentum befindlichen Anlagenumfang ändern. Die Netzanbindung des Netzkunden-Pumpspeicherkraftwerkes Erzhausen an das Netz des ÜNB verbleibt im Status quo über Mehrfachleitung und Sammelschiene im Sinne einer (n-1)-Anbindung.“ In § 3 Abs. 2 des Vertrages heißt es: „Sind aus Sicht eines oder beider Vertragspartner(s) eine Erweiterung, der Rückbau oder sonstige technische Einrichtungen erforderlich, werden sich die Vertragspartner über notwendige Einzelheiten der Umsetzung verständigen und eine entsprechende Vereinbarung treffen.“ In § 3 des Vertrages ist – vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen – eine Kostenlast des Netzkunden (also der Einwenderin) für solche Kosten einer Änderung des Netzanschlusses geregelt, die von ihr verursacht werden. Eine Kostenregelung hinsichtlich anderweitig verursachter Kosten ist in dem Vertrag nicht enthalten. Nach § 7 Abs. 1 des Vertrages dürfen „der Betrieb des Netzanschlusses und die Bereitstellung von Netzanschlusskapazitäten ... an den Netzanschlussknoten“ u.a. dann „eingestellt, eingeschränkt oder unterbrochen werden, wenn dies zu Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten oder sonstigen betriebsnotwendigen Zwecken zwingend erforderlich ist. Vermeidbare Beeinträchtigungen des Netzanschlusses, auch wirtschaftlicher Art, sollen dabei unterbleiben (vgl. § 7 Abs. 2 des Vertrages). § 10 Abs. 3 des Vertrages räumt den Vertragspartnern ein fristloses Kündigungsrecht aus wichtigem Grund ein. Die Schlussbestimmungen in § 11 des Vertrages sehen u.a. eine Pflicht zur Anpassung des Vertrages an geänderte Verhältnisse für den Fall vor, dass sich die dem Vertrag zugrunde liegenden wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Verhältnisse, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrages beruhen, und die Veränderungen die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner zueinander wesentlich beeinflussen.“

Die Einwenderin bestätigt im Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom 17.5.2016 die Annahmen im Erläuterungsbericht für den festgestellten Plan, wonach das PSW eine besondere Bedeutung für die Versorgungssicherheit habe und zwar vor allem als Stromspeicher für die Startfähigkeit konventioneller Kraftwerke, für die Frequenzstützung der Gesamtleitung sowie die Ausgleichs- und Regulierungsfunktion bei Lastschwankungen. Im Erörterungstermin am 14.10.2016 und der in diesem Kontext abgegebenen ergänzenden schriftlichen Stellungnahme wird dies hingegen relativiert, in dem eine ständige Betriebsbereitschaft des PSW und so auch eine dauerhafte Schwarzstartfähigkeit nicht gegeben sei und der Vorhabenträger hierauf explizit in einer Zusatzvereinbarung vom 13. Januar 2011/14. Februar 2011 verzichtet habe. Andererseits wird in der von der Einwenderin vorgelegten gutachterlichen Stellungnahme von Ernst & Young (S. 4, S. 17 ff.) konstatiert, das PSW könne als „Stromspeicher mit seinen Leistungen und Einsatzmöglichkeiten (u.a. Schwarzstartfähigkeit, Frequenzunterstützung sowie Ausgleichs-/Regulierungsfunktion bei Lastschwankungen) einen wirksamen Beitrag zum Gelingen der Energiewende in Deutschland“ leisten. Außerdem räumt die Einwenderin in ihrem Schreiben vom 14.8.2017 wiederum ein, dass „Pumpspeicherkraftwerke spezifische Netzdienstleistungen zur Verfügung stellen, die der Strommarkt benötigt und die nicht beliebig durch andere Wirtschaftssubjekte oder Marktteilnehmer ersetzt werden können.“ Im Übrigen bestehe eine Regulierungsfunktion auch unabhängig von der Spannungsumstellung.

Alternativen

Dem Petitum der Einwenderin wäre von vorneherein abgeholfen, wenn eine der von ihr vorgeschlagenen Alternativen realisiert würden. Für eine bessere, bei den Investitionskosten um 75 % kostengünstigere Variante einer Anbindung der Schaltanlage Erzhausen hält die Einwenderin es, wenn eine zusätzliche neu zu errichtende Umspannung von 380 kV auf 220 kV in der Nähe der



380-kV-Freileitungstrasse (bei Brunsen) erfolge und das PSW (über die bestehende Leitungstrasse von Westen her) mit einer 220-kV-Freileitung angebunden bliebe. Die Betriebskosten der von der Vorhabensträgerin gewählten Alternative seien zwar geringer, im Hinblick auf die Investitionskosten würde sich das aber erst nach 200 Jahren amortisieren. Bau- und betriebsbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft (Freihalten der Trasse von tiefwurzelnden Bäumen) durch die Erdkabeltrasse könnten dadurch vermieden werden. Der Rückbau der 220-kV-Freileitung rechtfertige die Eingriffe, die das Erdkabel erfordert, nicht.

Ansonsten könne der Standort der KÜA in der Nähe der 380-kV-Freileitung auch für eine Umspannung genutzt und die Schaltanlage Erzhausen mittels eines 220-kV-Erdkabels angebunden werden.

Existenzgefährdung und Unzumutbarkeit einer Spannungsumstellung

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass sie gemäß § 43 Satz 4 EnWG nicht nur die Ziele des Gesetzes bzw. die Durchsetzung der Erwägungen des Netzentwicklungsplans zu berücksichtigen hat, sondern vor allem auch die Konsequenzen für das PSW. Die Kostenfrage darf aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im Ausgangspunkt aber nicht dazu führen, dass die vom Energiewirtschaftsrecht vorgeschriebenen und unter den Aspekten des § 1 Abs. 1 EnWG abgewogenen Netzausbaumaßnahmen anders als geplant umgesetzt werden. Schließlich besteht auch ein Recht auf Beteiligung des Netznutzers an der Netzbedarfsplanung. Wenn sich diese letztlich für den angeschlossenen Netzkunden als unzumutbar erweist, so hätte er diese zunächst im Verfahren zur Aufstellung des NEP einbringen können und ggf. auch müssen. Außerdem sind – wie ausgeführt – schon die mit der Rechtsvorgängerin des Vorhabenträgers geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen ausschlaggebend dafür, dass die Spannungsumstellung der Einwenderin nicht unzumutbar ist. Selbst wenn man dieses aber einmal unberücksichtigt lässt, gilt Folgendes:

Die Einwenderin ist der Meinung, die Feststellung des Planes für eine 380-kV-Erdkabelanbindung könne nicht das Ergebnis einer fehlerfreien Alternativenabwägung sein. Dies gelte vor allem deshalb, weil die damit verbundene Spannungsumstellung von 220 kV auf 380 kV die Existenz des PSW (nicht die Existenz der Betreiberin) gefährde und offenbar auch unabhängig davon „massiv und unzumutbar“ in ihre Rechte als Unternehmerin eingreife. Hingegen sei das PSW 15 bis 18 Jahre ohne eine Ersatzinvestition für Trafos in der (existenzbedrohenden) Größenordnung von 15 bis 20 Mio. Euro bzw. – wie später konkretisiert 21 Mio. Euro – weiter zu betreiben. Die Frage der Anhörungsbehörde, in welcher Größenordnung Investitionen verkraftbar seien, bleibt unter Hinweis auf das vorgelegte Gutachten von Ernst & Young unbeantwortet (Schreiben vom 14.8.2017, S.5).

Für eine Existenzbedrohung des PSW bzw. einer Unzumutbarkeit der Spannungsumstellung für das Unternehmen werden im Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom 17.5.2016 und auch in der Erörterung am 17.10.2016 und am 22.11.2016 vor allem folgende Argumente angeführt:

- Mit der Spannungsumstellung sei eine Reduzierung der Transportkapazität verbunden, die jetzt zwar nicht benötigt werde, aber eine Leistungserhöhung erschwere und Mehraufwand erzeuge.
- Die von der Einwenderin zu tragenden Investitionskosten seien unverhältnismäßig hoch. Die vorhandenen (und ausweislich der Anlagen zum Netzanschlussvertrag) 1964 in Betrieb genommenen Transformatoren, die Schaltanlage und die Technik für die Netzanbindung müssten komplett ausgetauscht und erneuert werden, was zwangsläufig zu einer Einstellung des Betriebes des PSW führen würde. Auch seien die räumlichen Verhältnisse beengt. Bei Beibehaltung der Spannungsebene sei das Kraftwerk „voll einsatzfähig auch für die nächsten 20 Jahre.“ Es seien nur „normale Reparaturarbeiten“ (und nicht etwa eine Investition in den Ersatz der bestehenden Trafos) erforderlich. Mit dem später vorgelegten Kurzgutachten der



KVK Kompetenzzentrum Verteilnetze und Konzessionen GmbH vom 11.8.2017 konkretisiert die Einwenderin die „mit der Spannungsebenenumstellung verbundenen Gesamtkosten“ in Höhe von 21,16 Mio. Euro. Davon entfallen ca. 8,3 Mio. Euro auf die Maschinentrafos, 4 Mio. Euro auf die Kabelquerung und 4 Mio. Euro auf Stillstandskosten für 15 Wochen (S. 18, 19, 14 des Kurzgutachtens). Die Spannungsumstellung verursache außerdem Mehrkosten für die Einwenderin für die Instandhaltung des PSW.

- Im Falle einer Spannungsumstellung habe die Vorhabensträgerin der Einwenderin die Kündigung des Netzanschlussverhältnisses avisiert. Unter Hinweis auf § 10 Abs. 2 und 3 des Netzanschlussvertrages meint die Einwenderin allerdings, der Vorhabensträgerin stehe im Fall der Spannungsumstellung ein Recht zur Kündigung des Netzanschlussvertrages nicht zu. Es gelte das Verursacherprinzip und daher seien die Kosten der Spannungsumstellung von dem Vorhabenträger zu tragen.
- Die Herstellung der Verbindung zwischen Schaltanlage Erzhausen und (Trafos des) PSW berge unzumutbare Verzögerungs-, Genehmigungs- und Betriebsrisiken.
- Ein Erdkabel sei für die Schwarzstartfähigkeit weniger geeignet, technisch fehleranfälliger („Isolationsfehler“) als die Freileitung und erfordere im Störfall aufwändigere Reparaturarbeiten mit längeren Ausfallzeiten.

Im Schreiben vom 14.8.2017 wird ausgeführt, die Kostenlast aus der Spannungsumstellung sei auch geeignet, die Existenzfähigkeit des gesamten Unternehmens (also nicht nur des PSW) zu gefährden. Bei alledem unterstellt sie offenbar, dass sie selbst die Kosten der Umrüstungen im PSW zu tragen hat.

Neben dem Kurzgutachten der KVK Kompetenzzentrum Verteilnetze und Konzessionen GmbH vom 11.8.2017 legt die Einwenderin ein weiteres von ihr in Auftrag gegebenes Gutachten vor, und zwar die gutachterliche Stellungnahme zur aktuellen und zukünftigen Ergebnissituation des Pumpspeicherkraftwerks Erzhausen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH vom Juni 2017. Wesentliche Aspekte aus der Gutachterlichen Stellungnahme EY sind:

- Die Stellungnahme beruht ausschließlich auf hinsichtlich ihrer Grundlagen ungeprüften Angaben und Unterlagen der Einwenderin (S. 5 f. der Gutachterlichen Stellungnahme EY sowie Ausführungen der Einwenderin im Schreiben vom 14.8.2017, S. 6). Den Prognosen zu Deckungsbeiträgen und operativen Ergebnissen liegen optimistische Annahmen zugrunde.
- Die Erlöslage des PSW hat sich seit 2014 aufgrund der veränderten Marktsituation (Wegfall der Erlöse aus der Bereitstellung der Primärregelleistung) deutlich verschlechtert.
- In 2016 habe eine Sonderabschreibung in Höhe von -31,55 Millionen Euro stattgefunden.
- Das operative Ergebnis aus den Jahren 2014 bis 2016 beläuft sich auf -33,96 Millionen Euro, sodass ein Weiterbetrieb aus betriebswirtschaftlicher Sicht „nachvollziehbar“ sei im Hinblick auf eine Deckung der Kosten. Auch ohne Sonderabschreibung war das operative Ergebnis in 2015 und 2016 deutlich negativ (-4,1 Mio. bzw. -5,3 Mio. Euro).

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

In Würdigung dieser Gegebenheiten geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Spannungsumstellung der Einwenderin auch unabhängig von den wirtschaftlichen Konsequenzen und auch von der Frage, wer die Kosten der Umrüstungen im PSW zu tragen hat, zumutbar ist. Und zwar aus folgenden Gründen:



1. Die Vertragsbeziehung (und das Energiewirtschaftsrecht insgesamt) gewährt lediglich eine Netzanbindung als solches, aber keineswegs auf einer bestimmten Spannungsebene. § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Vertrages befugt die Antragstellerin explizit im Rahmen von „Erneuerungs-, Netzstruktur- oder Ausbaumaßnahmen“, den in ihrem Eigentum befindlichen Anlagenumfang zu ändern. Der Vertrag macht deutlich, dass die Einwenderin zumindest damit rechnen musste, dass sich die Netzanschlussgegebenheiten – abgesehen von dem Status quo über Mehrfachleitung – ändern. Wenn ihr in einem solchen Fall – worüber die Planfeststellungsbehörde nicht zu befinden hat – Kosten zur Umrüstung ihrer Anlagen entstehen, hätte sie aufgrund dieser vertraglichen Regelungen entsprechend disponieren müssen und kann jetzt – da sie dies offenbar nicht getan hat – nicht darauf verweisen, die wirtschaftlichen Konsequenzen einer Spannungsumstellung seien unzumutbar oder existenzgefährdend. Ferner können Bereitstellung von Netzanschlusskapazitäten an den Netzanschlussknoten eingestellt, eingeschränkt oder unterbrochen werden. § 7 Abs. 1 des Vertrages verlangt hierfür zwar betriebsnotwendige Zwecke, die zwingend erforderlich sind. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind diese insoweit gegeben, als dies zur Erreichung der gesetzlichen Zwecke des Plans erforderlich ist, und hat dies durch die Nebenbestimmung A.IV.1 (b) entsprechend sichergestellt.
2. Die Planfeststellungsbehörde sieht auch kein überwiegendes Interesse daran, eine andere als die planfestgestellte Alternative zur Anbindung des PSW Erzhausen zu wählen. Zunächst ist für die Abwägung der Planfeststellungsbehörde von erheblichem Gewicht, dass der von der Bundesnetzagentur gemäß § 12 c Abs. 4 Satz 1 EnWG bestätigte Netzentwicklungsplan explizit vorsieht, dass Teile der 220-kV-Leitung Lehrte–Hardeggen–Sandershausen abgelöst werden und im Rahmen der Errichtung der neuen 380-kV-Leitung das Pumpspeicherwerk Erzhausen „im Doppelstich als Erdkabel an diese Leitung angebunden“ werden soll. Denn gemäß § 12 c Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die Bundesnetzagentur im Zuge ihrer Bestätigung die Übereinstimmung des Netzentwicklungsplans mit den Anforderungen gemäß § 12b Absatz 1, 2 und 4 EnWG zu prüfen. Demnach umfasst die Prüfung der Bundesnetzagentur nicht nur, ob und inwieweit die Maßnahmen des Netzentwicklungsplans für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind (§ 12b Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, Abs. 2 EnWG), sondern auch die Angaben des ÜNB zu der zu verwendenden Übertragungstechnologie (§ 12b Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 EnWG), was die Auswahl Erdkabel/Freileitung beinhaltet. Abgesehen von dieser Prüfung verleiht der Gesetzgeber den Festlegungen des Netzentwicklungsplans besonderes Gewicht auch dadurch, dass § 65 Abs. 2a EnWG spezielle Sanktionen für Betreiber von Transportnetzen (und damit insbesondere die Betreiber von Übertragungsnetzen) für den Fall bereithält, dass eine nach dem Netzentwicklungsplan erforderliche Investition zu spät oder gar nicht durchgeführt wird. In einem solchen Fall wird ein inaktiver Übertragungsnetzbetreiber nach Fristablauf mit einem europaweiten Ausschreibungsverfahren konfrontiert und muss befürchten, dass in seinem Netzgebiet ein drittes Unternehmen tätig wird. Diese vom Gesetzgeber gewollte Bedeutung des Netzentwicklungsplans und die gesetzgeberische Sanktionsmöglichkeit zeigen, dass die von der Einwenderin vorgeschlagenen Alternativen energiewirtschaftlich nicht opportun bzw. zumindest nicht gewollt sind.
3. Auch unabhängig davon ist die Umstellung auf 380 kV und die Netzanbindung des PSW mittels Erdkabel vom Energiewirtschaftsrecht gewollt (vgl. dazu auch die verfahrensrechtliche Erleichterung in § 43 Satz 7 EnWG). So nimmt es im EnLAG – etwa im Hinblick auf den Testzweck des Erdkabels – bewusst ggf. bestehende technische Risiken und Mehrkosten (einschließlich derjenigen im Bereich der an das Netz angeschlossenen Kraftwerke) in Kauf. Dabei ist zwar noch keine Entscheidung über die Kostenverteilung getroffen, diese ist aber nicht Gegenstand der Planfeststellung. Entscheidend für die Abwägung der Planfeststellungsbehörde ist, dass jede von der Einwenderin vorgeschlagene Alternative diesem gesetzlichen Testzweck weniger entspricht als die geplante Ausführung.



4. Eine Freileitung zwischen B026 und Schaltanlage Erzhausen kommt im Übrigen wegen des Ziels in Nr. 4.2.07 Satz 6 LROP nicht in Betracht. Eine zusätzliche Umspannung bei Brunsen würde die Aufrechterhaltung der bestehenden 220-kV-Freileitung auf ca. 5 km zwischen PSW und Schaltanlage und neuer 380-kV-Trasse Wahle–Mecklar bei Brunsen erfordern. Dies würde wiederum eine Erneuerung dieser Leitung und des aus dem Jahr 1927 stammenden Teilabschnitts zwischen Ammensen/Stroit und Brunsen über 2 km erforderlich machen. Außerdem fallen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die in den Antragsunterlagen aufgezeigten umweltfachlichen und raumordnerischen Vorteile eines Rückbaus der bestehenden 220-kV-Leitung zugunsten des geplanten Netzanschlusses ins Gewicht (vgl. Umweltstudie Anlage 12, Kap. 0.1.8.3, 0.1.8.4, 0.1.8.5). Dies alles ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vorrangig gegenüber dem Interesse der Einwenderin, ggf. von den entstehenden Kosten für die Spannungsumstellung im PSW entlastet zu werden. Ansonsten wird offenbar die Wahl der Trassenvariante für die 380-kV-Freileitung etwa im Hinblick auf eine Unvollständigkeit der Sachverhaltsermittlung und auch eine unzureichende Berücksichtigung umweltfachlicher Belange als abwägungsfehlerhaft angesehen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter B.III.3.b.bb(2) Bezug genommen.
5. Die Umstellung der Spannung von 220 kV auf 380 kV (die im Übrigen unabhängig ist von der Frage, ob der Netzanschluss per Erdkabel oder per Freileitung erfolgt) ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch so bedeutsam für die Energiewende, dass der Einwenderin ggf. die zusätzlichen Kosten bzw. auch eine Einstellung des Betriebes oder eine Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des PSW nach § 13c EnWG zuzumuten sind. Nur durch eine solche Spannungsumstellung kann die für den Nord-Süd-Transport benötigte Transportkapazität geschaffen werden.
6. Im Übrigen stellt sich der Kostenvergleich nach den Informationen der Planfeststellungsbehörde auch nicht so dar, dass der geplante Anschluss des PSW gegenüber einer Beibehaltung der 220-kV-Freileitung und der Errichtung eines Umspannwerks bei Brunsen unvertretbare Mehrkosten mit sich bringen würde. Die von dem Vorhabenträger vorgelegte und von der Planfeststellungsbehörde nachvollzogene Kostenkalkulation zeigt, dass die geplante Anbindungsvariante mit ca. 24,6 Mio. Euro Investitionskosten gegenüber einem Umspannwerk bei Brunsen mit ca. 29 Mio. Euro Investitionskosten (inkl. Erneuerung der 220-kV-Leitung) um ca. 1,1 Mio. Euro günstiger ist. Ebenso wäre die Errichtung des 380-kV/220-kV-Umspannwerks am Standort der geplanten Kabelübergangsanlage und eines 220-kV-Erdkabels direkt zu den Trafos des PSW mit 2,2 Mio. Mehrkosten gegenüber der geplanten Ausführungsweise deutlich teurer. Damit kommt die nach den Gesamtkosten günstigste Variante zur Ausführung.
7. Darüber hinaus und auch in Anbetracht der Angaben der Einwenderin ist die durch die Planfeststellung genehmigungsrechtlich zugelassene Spannungsumstellung nicht mit unzumutbaren existenzgefährdenden Konsequenzen für die Betreiberin des PSW verbunden.
 - Dies gilt schon deshalb, weil die Planfeststellung nicht unmittelbar das Anschlussverhältnis abändert. Solche mittelbaren Auswirkungen sind nicht vergleichbar mit einer (existenzgefährdenden) Inanspruchnahme z.B. von Grundflächen eines Betriebes. Es handelt sich vielmehr um eine Umfeldveränderung. Die Umstellung auf eine andere Spannungsebene ist den Erfordernissen der Stromversorgung in Deutschland insgesamt geschuldet und fällt somit typischerweise in die unternehmenstypischen Risiken eines Energieversorgungsunternehmens wie dem der Einwenderin. Die Änderung der in Deutschland für das Übertragungsnetz benötigten Spannungsebene ist somit vergleichbar mit Veränderungen des Strommarktes, auf die die Einwenderin ebenso reagieren müsste und gegenüber denen sie nicht rechtlich geschützt ist. Die Einwendung läuft darauf hinaus, dass die Einwenderin nicht willens und in der Lage sein soll, die für technische Umstellungen im PSW für die Spannungsumstellung



aufzuwendenden Kosten zu tragen. Das planfestgestellte Vorhaben als solches berührt die Einwenderin nicht, nur seine Auswirkungen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wäre es nicht sachgerecht, so die zivilrechtliche Auseinandersetzung mit dem Vorhabenträger über den Gegenstand und die Rechtsfolgen aus dem von den Rechtsvorgängern geschlossenen Netzanschlussvertrag oder den Rechtsfolgen einer Kündigung in die Planfeststellung zu verlagern. Hierüber kann die Planfeststellungsbehörde nicht entscheiden. Hierzu sind die ordentlichen Gerichte berufen. Im Übrigen hat der Vorhabenträger mitgeteilt, dass eine „Kündigung“ nicht auf die Aufhebung des Netzanschlussverhältnisses, sondern nur auf eine Änderung der Spannungsebene gerichtet wäre.

- Besteht der geschlossene Anschlussvertrag fort und wäre der Vorhabenträger nicht zur (Änderungs-)Kündigung berechtigt, so müsste er auch seine Verpflichtung zur Netzanbindung nach diesem Vertrag erfüllen und würde sich schadensersatzpflichtig gegenüber der Einwenderin machen, wenn er dies – etwa durch Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens – nicht oder nicht auf der vereinbarten Spannungsebene tun würde. Wäre die Vorhabensträgerin zur Kündigung berechtigt, so besteht im Kündigungsfall kein Anschlussverhältnis auf 220-kV-Ebene. Ohne Anschlussverhältnis auf 220-kV-Ebene wirkt sich die Planfeststellung der geänderten Netzanbindung nicht relevant auf das Eigentum am PSW und an den eingereichten Gewerbebetrieben aus.
- Würde die Spannungsumstellung tatsächlich dazu führen, dass der Fortbetrieb des PSW nicht mehr kostendeckend möglich wäre (nur darum geht es der Einwenderin nach den vorgelegten Zahlen augenscheinlich) und müsste es aus allein betriebswirtschaftlichen Gründen stillgelegt werden, so wäre ein kostendeckender Fortbetrieb dann aufgrund von § 13c EnWG gewährleistet. Wenn das PSW aufgrund der Spannungsumstellung nicht mehr betrieben werden könnte und stillgelegt werden soll, so müsste die Einwenderin dies gemäß § 13b Abs. 1 Satz 1 EnWG dem Vorhabenträger anzeigen. In diesem Fall würde der systemverantwortliche Betreiber des Übertragungsnetzes prüfen, ob die Anlage systemrelevant ist. Stellt sich heraus, dass dies der Fall ist, so wäre das PSW weiter zu betreiben und der Betreiber kann hierfür eine angemessene Vergütung geltend machen (§ 13c EnWG). Die Spannungsumstellung kann sich in diesem Fall nicht als unzumutbar erweisen, weil das PSW dann kostendeckend betrieben würde.
- Nach den Ausführungen des Vorhabenträgers und der Einwenderin sowie den vorgelegten Gutachten – ohne dass dies für die Konsequenzen nach den §§ 13b EnWG rechtsverbindlich wäre – muss die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der hier zu treffenden Prognose davon ausgehen, dass das PSW selbst bei einer Stilllegungsabsicht wegen Unwirtschaftlichkeit nicht außer Betrieb genommen werden darf, weil es vom Übertragungsnetzbetreiber und der Bundesnetzagentur als systemrelevant angesehen wird. Gemäß § 13b Abs. 5 Satz 1 EnWG ist die endgültige Stilllegung von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt auch nach Ablauf der in der Anzeige genannten Frist von mindestens zwölf Monaten verboten, solange und soweit (1.) der systemverantwortliche Betreiber des Übertragungsnetzes die Anlage als systemrelevant ausweist, (2.) die Ausweisung durch die Bundesnetzagentur genehmigt worden ist und (3.) ein Weiterbetrieb technisch und rechtlich möglich ist. Dass ein technischer und rechtlicher Weiterbetrieb nicht möglich sein soll, ist nach der ausführlichen Darstellung, welche technischen Maßnahmen getroffen werden müssten und was sie kosten, nicht erkennbar. Gemäß § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG ist eine Anlage systemrelevant, wenn ihre Stilllegung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde und diese Gefährdung oder Störung nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden kann.



Dass das PSW systemrelevante Aufgaben erfüllen kann, wurde in den vorgelegten Unterlagen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinreichend dargestellt. Jede andere Maßnahme, die geeignet wäre, Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems auszuschließen, würde nicht nur zusätzliche Betriebskosten, sondern auch zusätzlichen Investitionsaufwand erfordern, sodass sich der Fortbetrieb des PSW voraussichtlich als günstiger darstellt. Zumindest wäre ein längerer Zeitraum für Planung und Errichtung solcher Anlagen erforderlich, bevor durch andere Maßnahmen Gefährdungen oder Störungen ausgeschlossen werden könnten.

- Würde sich entgegen der Annahme der Planfeststellungsbehörde herausstellen, dass das PSW nicht systemrelevant ist, so würde dies in Anbetracht der vertraglichen Regelungen erst recht nicht rechtfertigen, dass der Vorhabenträger auf Kosten des Stromkunden Teile seines 220-kV-Netzes weiter unterhält. Wäre ein Weiterbetrieb des PSW als nicht systemrelevantes Kraftwerk vom Energiewirtschaftsrecht gewollt, müsste das EnWG auch hierfür eine von der hiesigen Interpretation des Netzanschlussvertrages gesetzliche Kostenfolge bereithalten, die auch in Anbetracht der hier planfestzustellenden Anschlussleitung einen Fortbetrieb wirtschaftlich ermöglicht. Entweder trägt TTG die Kosten an der Umstellung der Anlagen des PSW und kann diese wälzen oder der Vertrag oder das Energiewirtschaftsrechtbürdet dem PSW die Kosten auf, dann würde es dem gesetzgeberischen Willen entsprechen, dass das PSW die Kosten trägt. Diese Kostenverteilung des EnWG könnte die Planfeststellungsbehörde auch nicht dadurch umgehen, dass sie durch Ausgestaltung des Netzausbaus letztlich dem Stromkunden die Kosten für die Umrüstung des PSW aufbürdet.
8. Ansonsten – ohne dass es hierauf wegen der obenstehende Gründe ankäme – überzeugen auch die im Einzelnen für eine Unzumutbarkeit bzw. Existenzgefährdung vorgetragene Aspekte nicht:
- Der Aspekt einer erdkabelbedingten Reduzierung der Transportkapazität spielt für die Abwägung keine ausschlaggebende Rolle, weil eine Erhöhung der Erzeugungskapazität nicht geplant oder gar planerisch verfestigt oder – nach den eigenen Darlegungen der Einwenderin – überhaupt finanzierbar wäre.
 - Selbst wenn tatsächlich ein Investitionsaufwand von ca. 21,16 Mio. Euro für die Installation neuer Trafos entstünde, so wäre dies in Anbetracht der heute mehr als 50 Jahre alten Maschinentrafos der Einwenderin nicht unzumutbar. Nach Anlage 1 Abschnitt III. Nr. 1.2 StromNEV haben „Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter eine betriebsübliche Nutzungsdauer von 35 bis 45 Jahren. Nach den Erfahrungen der Einwenderin ist die Nutzungsdauer offenbar auch noch länger. Wenn man nur die untere Grenze der Nutzungsdauer nach StromNEV von 35 Jahren in Ansatz bringen würde, so würde hieraus eine jährliche Abschreibung von ca. 605.000 Euro resultieren. Wenn die Existenz des PSW davon abhinge, dass dieser Aufwand nicht entsteht, so wäre das PSW auch unabhängig von der Spannungsumstellung – schon in Anbetracht der ansonsten jedenfalls für die alten Maschinentrafos absehbaren zusätzlichen Wartungs- und Reparaturkosten – nicht existenzfähig und dann nicht schutzwürdig. In Anbetracht der vorgelegten Zahlen ist außerdem nach Einschätzung der Planfeststellung nicht nachvollziehbar, inwiefern ein solcher investitionsbedingter Aufwand nicht zu verkraften wäre. Dies gilt vor allem in Anbetracht der Tatsache, dass das PSW Abschreibungen in der Größenordnung von 31 Mio. Euro im Jahr 2016 verkraften konnte, ohne dass seine Existenz davon bedroht wäre. Aufgrund der Konzernverhältnisse ist auch nicht zu befürchten und auch nicht vorgetragen, dass eine Beschaffung von Finanzbedarf nicht möglich sein soll. Im Übrigen ist der vom Vorhabenträger vorgelegten Kostenkalkulation zu entnehmen, dass für den Bereich zwischen Schaltanlage und PSW nur



Kosten in Höhe von 2,1 Mio. Euro und ca. 6 Mio. Euro für die Umrüstung der Trafos entstehen. Hierauf kommt es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde aber nicht an, da auch die ggf. zu hoch kalkulierten Kosten der Einwenderin zuzumuten wären.

- Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist bei der Frage nach der Existenzgefährdung auch auf die (juristische) Person abzustellen, in deren Eigentum sich die betroffene Vermögensposition befindet. Im Fokus des Schutzes der Existenzfähigkeit steht der Erhalt der Erwerbsgrundlage einer Person oder hier eines Unternehmens. Selbst wenn die Existenz des PSW infrage stünde, so ist kein überzeugender Anhaltspunkt dafür vorgetragen worden, dass das gesamte Unternehmen mit zahlreichen weiteren Geschäftszweigen, zu denen auch weitere Kraftwerke gehören, seine Geschäftstätigkeit einstellen müsste. Nach dem veröffentlichten Geschäftsbericht der Statkraft Markets GmbH werden 16 Kraftwerke in Deutschland betrieben. Das PSW Erzhausen macht etwa 8 Prozent der installierten Kraftwerksleistung der Einwenderin aus. Für die Planfeststellungsbehörde macht es einen Unterschied, ob die Erwerbsfähigkeit des gesamten Unternehmens bedroht ist oder – wie hier – nur ein Unternehmensteil nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann (und daher ggf. eine Kostendeckung aus § 13 c EnWG zu gewährleisten wäre).

49. Deutsche Bahn AG T49

Die Deutsche Bahn AG hat in ihrer Stellungnahme vom 22.07.2014 und zur ersten Planänderung vom 08.06.2016 auf die zu schließenden Kreuzungsverträge hingewiesen. Weiterhin bat die Deutsche Bahn AG um Vorlage der Ausführungsplanung zur betrieblichen und fachtechnischen Prüfung. Der Vorhabenträger hat bestätigt, dass Kreuzungsverträge sowie die Ausführungsplanung rechtzeitig vor Baubeginn beantragt werden. Die Planfeststellungsbehörde sieht hier keinen Regelungsbedarf.

50. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG T50

Die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG hat angemerkt, dass die geplante Stromtrasse 16 ihre Richtfunkverbindungen kreuze. Sie hat darauf hingewiesen, dass alle Masten und notwendigen Baukräne oder sonstigen Konstruktionen nicht in die Richtfunktrasse ragen dürfen und daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens 20 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens 10 m einhalten sollten. Der Vorhabenträger hat die Einhaltung dieser Abstände bestätigt. Weiteren Regelungsbedarf sieht die Planfeststellungsbehörde nicht.

51. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr T51

Der in der Stellungnahme vom 24.07.2014 und zur Planänderung vom 21.04.2016 seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr geforderten Nebenbestimmung bezüglich der Anzeige des Baubeginns einschließlich der vorgegebenen Parameter wurde mit Nebenbestimmung unter A.IV.12 entsprochen. Der Vorhabenträger hat überdies bestätigt, dass die seitens des Bundesamtes vorgegebenen maximalen Masthöhen über NN deutlich unterschritten werden.

52. Erdgas Münster T52

Die Erdgas Münster GmbH hat mit Schreiben vom 14.08.2014 und zur ersten Planänderung vom 22.03.2016 mitgeteilt, dass sie keine Anlagen im Bereich des Planvorhabens betreibt und insoweit auch keine Planungsabsichten bestehen.



53. Deutsche Telekom T53

Die Deutsche Telekom hat mit Schreiben vom 25.10.2014 und zur ersten Planänderung vom 20.04.2016 mitgeteilt, dass vorhabensbedingt keine Störungen ihrer Anlagen bzw. Verbindungen zu erwarten sind.

V. Stellungnahmen von Umweltvereinigungen

1. NABU Landesverband Niedersachsen e.V.

a. Abschnittsbildung

In seiner Stellungnahme vom 21.07.2014 merkt der NABU an, dass die Aufteilung in vier Abschnitte zu einer „Salami-Taktik“ führe. Die jeweiligen Endpunkte der Trassenstücke würden unnötigerweise Festlegungen für die folgenden Stücke treffen. Ferner führe die abschnittsweise Planfeststellung dazu, dass für das Gesamtvorhaben wichtige Leitentscheidungen (z.B. im Hinblick auf die Übertragungstechnik) anders bewertet würden. Dies widerspräche den Zielen des EnLAG. Die durch die Aufteilung der Trasse in Einzelteile getroffene Vorfestlegung könne abwägungsfehlerfrei nur dann erfolgen, wenn damit grundsätzliche Entscheidungen, d.h. die Frage der Art der Verbindung (Punkt-zu-Punkt oder Abzweige), der Übertragungstechnik (Gleichstrom oder Drehstrom) und die damit verbundene Frage der Leitungsführung (Freileitung oder Erdkabel) in Bezug auf die Gesamttrasse, wie sie im EnLAG vorgesehen ist, erfolgten. Auch die richtige Variantenauswahl zur Minimierung der negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Umwelt und die gefährdeten Arten würde durch die Abschnittsbildung behindert. Eine auf den vorliegenden Unterlagen basierende Planfeststellungsentscheidung wäre daher schon aus diesem Grunde abwägungsfehlerhaft.

Für das Planfeststellungsverfahren verweist das EnLAG in § 2 Abs. 3 auf Teil 5 des EnWG. Auch für EnLAG-Vorhaben finden somit die allgemein für die Planfeststellung geltenden Grundsätze Anwendung. Dies gilt auch für die Abschnittsbildung bzw. das in § 43 Satz 2 EnWG enthaltene Wahlrecht des Vorhabenträgers, Umspannanlagen zum Gegenstand der Planfeststellung zu machen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Abschnittsbildung in diesem Beschluss verwiesen.

b. Planrechtfertigung

Grundsätzlich müsse die Notwendigkeit der Höchstspannungstrasse Wahle–Mecklar infrage gestellt werden, da 2021 das AKW Grohnde vom Netz ginge und daher genug Kapazitäten für den Stromtransport zur Verfügung stehen würden.

Die Leitung Wahle–Mecklar steht im Startnetz des Netzentwicklungsplans, d.h. für die Berechnungen zum NEP wird die Leitung als betriebsbereit betrachtet. Auch nach der geplanten Abschaltung des Atomkraftwerkes Grohnde ist die Leitung zum Transport des Stromes nötig. Gerade da die Atomkraftwerke abgeschaltet werden, muss die Versorgung dieser Regionen weiterhin sichergestellt werden. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung in diesem Beschluss wird ergänzend verwiesen.

c. Technische Alternativen

Der NABU fordert weiterhin, dass das Vorhaben als HGÜ-Gleichstrom-Erdkabel auszuführen sei. Die Strecke Wahle–Mecklar eigne sich hervorragend als Pilotstrecke für die Erprobung von DC-Leistungsschaltern und den Einsatz neuer Regelungstechnik im vermaschten Netz.

Die aus planerischen Gründen in Betracht zu ziehenden räumlichen und technischen Alternativen wurden hinreichend betrachtet. Die Technik der Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ)



wird genutzt, um günstige Orte der lokalen Energieerzeugung über Strecken von vielen hundert Kilometern mit einem Verbraucherzentrum zu verbinden. Die Anwendung dieser Kabeltechnik liegt daher bisher verstärkt in der Verbindung von Wechselstromnetzen mithilfe von Seekabeln. Das deutsche Höchstspannungsnetz ist ein Wechselstromnetz. Der Einsatz eines HGÜ-Systems innerhalb eines derartigen eng vermaschten Wechselstromnetzes zur Systemverstärkung ist bisher nicht bekannt. Daher gibt es für den zuverlässigen Einsatz eines HGÜ-Systems in einem vermaschten Wechselstrom-Verbundnetz noch keine Betriebserfahrungen. Zudem wäre die Erprobung eines DC-Leistungsschalters nur bei einer Verknüpfung mit einer weiteren HGÜ-Leitung möglich. Da die mit der 380-kV-Leitung Wahle–Mecklar zu verknüpfenden Leitungsebenen Drehstromleitungen sind, könnte ein DC-Leistungsschalter hier nicht zur Anwendung kommen.

Ein Vergleich der Umweltauswirkungen eines Erdkabels und einer Freileitung zeigt, dass durch ein Kabelvorhaben die Schutzgüter anders als durch eine Freileitung belastet werden. Wie bei Freileitungen auch, weisen Kabelsysteme Eigenschaften auf, die je nach Naturraumausstattung zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können. Bei der Errichtung einer Kabelanlage kommt es vor allem in der Bauphase zu umfangreicheren Eingriffen auf der gesamten zu verkabelnden Strecke. Von der Verlegung eines Erdkabels werden die Schutzgüter Vegetation, Boden und Grundwasser in anderer Intensität belastet als durch eine Freileitung. Vor allem in Bereichen mit hoch anstehendem Grundwasser und entsprechender Empfindlichkeit der Standorte ist die Variante als Erdkabel mit deutlich weitergehenden Risiken gegenüber dem Ersatzneubau der Freileitung verbunden. Einer Verkabelung kann daher unter dem Gesichtspunkt der Umweltauswirkungen nicht generell der Vorzug gegenüber einer Freileitung eingeräumt werden.

d. Umspannwerke

Weiterhin macht der NABU geltend, dass in den ausgelegten Unterlagen ohne weiteres davon ausgegangen würde, dass für die Trassenlänge zwei weitere Umspannwerke nötig seien. Dies allerdings sei nicht Grundlage der Bedarfsplanung aus der Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG. Insoweit beruhe bereits die Variantenuntersuchung im Hinblick darauf, ob eine Gleichstromtrasse oder eine Drehstromtrasse denkbar sei, auf falschen Ausgangsüberlegungen. Grundlage der gesetzlichen Bedarfsplanung sei lediglich eine Punkt-zu-Punkt-Verbindung. Für eine solche sei auch eine Gleichstromtrasse geeignet. Die Punkt-zu-Punkt-Verbindung sähe keine Umspannwerke und keine Einspeisungen und Entnahmen auf der Strecke vor. Weitergehende Bedarfe für derartige Einrichtungen seien ausdrücklich nicht gesetzlich festgestellt. Soweit die Variantenuntersuchung die Umspannwerke und die Einspeise- und Entnahmemöglichkeiten daher als Eingangsparameter voraussetze und damit die Unwirtschaftlichkeit der Gleichstromübertragung bzw. des Erdkabels in HGÜ-Technik begründe, sei dies schon ein anfänglich falscher Wertungsansatz.

Insoweit ist anzumerken, dass die gesetzliche Bedarfsfeststellung gemäß § 1 Abs. 4 EnLAG auch die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen und die notwendigen Änderungen an den Netzverknüpfungspunkten umfasst. Hierzu gehören typischerweise die Umspannwerke. Zudem ist anzumerken, dass für das UW Lamspringe mehrere verschiedene Standortvarianten untersucht wurden. Das existierende UW Hardeggen hingegen wird lediglich erweitert. Eine Standortdiskussion erübrigt sich hier aufgrund der vorhandenen Anlage.

e. Artenschutz

In artenschutzrechtlicher Hinsicht merkt der NABU an, dass für viele Greifvogelarten, wie z.B. den Uhu, die Schleiereule und den Rotmilan, das Revier zwischen Helleberg und Selter zur lebensgefährlichen Bedrohung würde. Im Bereich des Leinetals seien zudem sowohl Vorkommen von Brutvögeln als auch Zugvögel zu beachten. Das Leinetal würde von Zugvögeln vor allem in Nord-Süd-Richtung genutzt. Für Kraniche, Gänse und weitere Zugvögel würden die diagonal durch das Leinetal verlaufenden Stromtrassen ein erhebliches Hindernis mit allen Anflugrisiken bilden. Bei einer



Verlegung des Umspannwerkes an die Autobahn würde diese Querung des Leinetals für 3 Trassen entfallen. Zudem sei das Vorkommen des Schwarzstorchs zu beachten, welches sich oberhalb der Karlsquelle zwischen Hardeggen und Ertinghausen fokussiere. Hier erfolge ein Wechsel zur Nahrungssuche über die Weper in das angrenzende Leinetal. Weiterhin sei zu beachten, dass die Brutstätte des Weißstorchs Wolbrechtshausen sei, sein Nahrungsgebiet das Grünland der Espoldeau, das bei einer Erweiterung des Umspannwerkes Hardeggen von der 380-kV-Leitung und der 110-kV-Leitung nach Göttingen gequert würde. Ebenso würden Graureiher die Espoldeau zwischen Hardeggen und Wolbrechtshausen regelmäßig als Nahrungshabitat nutzen. Der Turmfalke brüte im Kirchturm Lutterhausen und sei häufig in der Feldmark zwischen Gladebeck und Hevensen zu sehen; er müsste die geplanten Leitungen daher mehrfach kreuzen.

Greifvögel und so auch der Turmfalke bzw. der Rotmilan sowie Eulen werden nicht zu den vogelschlagrelevanten Arten an Hochspannungsfreileitungen gezählt, dies bedingen ihr sehr gutes dreidimensionales Sehvermögen sowie ihre zumeist sehr wendigen Flugeigenschaften, sodass sie als nicht besonders anfluggefährdet gelten. In Ausnahmefällen können Greifvögel zwar gelegentlich auch an Freileitungen kollidieren, dies betrifft aber fast ausschließlich kleine, häufig versteckt im Wald oder in engen Tälern verlaufende Mittelspannungsleitungen, deren Phasenabstände zum einen geringer sind und die zum anderen aufgrund ihrer risikoreicheren Lage im Gelände ein höheres Konfliktpotenzial bergen. Entscheidend ist jedoch, dass Greifvögel und auch Eulen, wie z.B. der Uhu, vor allem neben dem Kurzschluss (Verbindung zweier Phasen mittels der Flügel(-spannweite)) vor allem einem sogenannten Erdschluss zum Opfer fallen können, wenn sie auf den Mittelspannungsmasten auf Beute ansitzen. An Hochspannungsfreileitungen stellen Kollisionen von Greifvögeln und des Uhus demnach eine sehr seltene Ausnahme dar, wie eine Vielzahl an Untersuchungen belegt. Hinsichtlich der Schleiereule ist ferner zu erläutern, dass diese vor allem in Siedlungsnähe vorkommt. Demzufolge ist ein Kontakt (Erdschluss durch Kontakt mit den Isolatoren) mit Mittelspannungsleitungen in risikoreicherer Lage (s.o.) sehr unwahrscheinlich. Darüber hinaus ist die Flügelspannweite der Schleiereule zu gering, um in Konflikt mit den Phasenabständen zu kommen, wie es beim Uhu der Fall sein kann, sodass auch ein Kurzschluss nicht in Betracht kommt. Eine signifikante Erhöhung des Anflug-/Tötungsrisikos im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG der gebietsansässigen Greifvogel- und Eulenfauna kann daher ausgeschlossen werden.

Wie in den Antragsunterlagen (Anlage 12 Kapitel 6.2 sowie Anlage 16) beschrieben, erfolgten gezielte Untersuchungen zum Uhu in für die Art geeigneten Habitaten. Auch die genannten Bereiche (Steinbrüche) wurden untersucht. Die Kartierungen erfolgten während der Balzzeit der Art im Winter 2012/13, im Zuge derer ein Ruf-Nachweis bei Hardeggen gelang. 2014 erfolgte eine wiederholte Nachsuche aufgrund neuer Hinweise im Umfeld um Hardeggen. Aufgrund des Nachweises der Art in 2012/13, der vorhandenen Steinbrüche als geeignetes Habitat und da der Uhu als Opportunist nicht ausschließlich auf Steinbrüche angewiesen ist, sondern auch in Waldbereichen brütet (in Horsten oder auf dem Boden), können mögliche Brutvorkommen um Hardeggen nicht ausgeschlossen werden. Da u.a. die genannten Bereiche als Jagdhabitats für den Uhu erkannt wurden und das Hardeggen umgebende Offenland als solches einzustufen ist, erfolgt eine Erdseilmarkierung für die Spannfelder B096 bis B125. Es werden vogelabweisende Markierungen im Abstand von ca. 20 Metern verwandt, mit denen das Erdseil markiert wird. Hiermit kann das Vogelschlagrisiko deutlich reduziert werden; für relevante, anfluggefährdete Arten um in der Regel über 90 %. Aufgrund der Schwarz-weiß-Färbung und der Beweglichkeit entstehen hier zudem eine Kontrastverstärkung und ein Blinkeffekt, der die Markierungen auch bei geringer Lichtintensität (vor allem Dämmerung) sichtbar macht und das Anflugrisiko reduziert. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos – und damit das Eintreten des Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG – kann, insbesondere unter Berücksichtigung der als Vermeidungsmaßnahme durchgeführten Erdseilmarkierung (VA7), für den Uhu daher ausgeschlossen werden.



Wie in den Antragsunterlagen (Anlage 12 Kapitel 6.2 sowie Anlage 16) beschrieben, erfolgten gezielte Untersuchungen zum Schwarzstorch in für die Art geeigneten Habitaten. Hierfür wurden insgesamt drei Raumnutzungsanalysen für den Schwarzstorch durchgeführt sowie bekannte Brutplätze kontrolliert. Ferner wurde der Kontakt zu Horstbetreuer und den zuständigen Fachbehörden gesucht und gehalten. Im Waldgebiet westlich von Hardeggen, das im Übergang zum Solling steht, welcher als „Schwarzstorchgebiet“ bekannt ist, erfolgte, neben den Untersuchungen 2012/13, eine Brutplatz-Nachsuche während der Brutsaison 2014. Diese wurde gezielt für die Waldbereiche im Umfeld der Ortschaften Volpriehausen, Schlarpe und Ertinghausen durchgeführt. Im Großraum dieser Waldgebiete konnte ein wahrscheinlich besetzter Brutplatz nachgewiesen werden, da Flugbewegungen von Störchen beobachtet wurden. Da u.a. die genannten Bereiche als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch, neben den Fließgewässern westlich von Hardeggen, infrage kommen, erfolgt eine Erdseilmarkierung für die Spannfelder B096 bis B125. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos – und damit das Eintreten des Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG – kann, insbesondere unter Berücksichtigung der als Vermeidungsmaßnahme durchgeführten Erdseilmarkierung (VA7) für den Schwarzstorch daher ausgeschlossen werden.

Der Weißstorch konnte in ca. 2.800 m Entfernung zur geplanten Trasse mit einem Brutpaar festgestellt werden. Dieses brütete 2014 erfolglos auf einem Storchmast im Osten des Ortes Wolbrechtshausen. Nahrungsflüge dieses Storchpaares im direkten Umfeld der geplanten Trasse konnten nicht beobachtet werden. Weitere Brutversuche des Weißstorchs an dem Standort bei Wolbrechtshausen sind in den folgenden Jahren nicht auszuschließen. Aufgrund der Entfernung des Brutplatzes zur geplanten Trasse und seiner Lage zwischen den Niederungen der Espolde und der Leine sind regelmäßige Überflüge als unwahrscheinlich zu betrachten. Die Nahrungsflüge werden ihn in Richtung Osten zur Leine führen oder in Richtung Westen direkt an die Espolde, aber weniger über die geplante Freileitung hinaus, da in diesen Bereichen der Bewaldungsgrad stetig zunimmt und der Weißstorch als Offenlandbewohner solche Bereiche meidet. Ferner ist die Aussicht auf ertragreiche Nahrungsgründe in diesem Gebiet geringer als in den Niederungen der Espolde sowie Leine, sodass ausgedehntere Flüge in diese Richtung für das potenziell ansässige Brutpaar in Wolbrechtshausen unattraktiv sind. Insgesamt ist daher festzustellen, dass für den Weißstorch unter Berücksichtigung des o.g. Sachverhalts sowie der festgelegten Erdseilmarkierungen (Masten B096-B125 u. C001-C022) eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 BnatSchG ausgeschlossen werden kann.

Dies gilt ebenso für den Graureiher.

In den Antragsunterlagen (Anlage 12, Kap. 6.2 sowie Anlage 16) werden betrachtungsrelevante Brut-, Zug- sowie Rastvogelarten berücksichtigt und naturschutzfachlich sowie unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten bewertet. Daher ist eine hinreichende Berücksichtigung dieser Arten, hinsichtlich ihres Schutzes gemäß den gesetzlichen Vorschriften, gewährleistet. Die faunistischen Untersuchungen fanden auf repräsentativen Probestellen statt, wovon auch einige (sowohl für Brutvogel- als auch Gastvogelarten) entweder in direkter Nähe der Leine oder in deren Umfeld lagen. Im Zusammenhang mit der durchgeführten Biotoptypenkartierung können so auch die Vorkommen planungsrelevanter Arten für den gesamten Trassenverlauf durch Analogieschlüsse beurteilt werden. Ferner erfolgte eine konservative Potenzialabschätzung bzgl. potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Basis der Biotoptypenkartierung bzw. der Gebietscharakteristik. Aufgrund dieser Kombination aus faunistischen Erhebungen und Potenzialabschätzung ist davon auszugehen, dass die dadurch erarbeitete Datengrundlage als repräsentative Bewertungsgrundlage zur Erstellung der o.g. Unterlagen verwertbar ist.

In Anlage 12 innerhalb der Kapitel 6.2.3.3, 6.2.4.3 und 6.2.6.3 der Antragsunterlagen wird der Sachverhalt hinsichtlich des Vogelzugs, auch bezüglich des Kranichs, ausführlich beschrieben und



im Hinblick auf das planfestgestellte Vorhaben bewertet. Die von der Freileitung gequerten Landschaftsabschnitte sind zwar als Teil eines der Zugkorridore anzusehen, stellen aber nicht den Hauptkorridor bzw. eine Hauptverdichtungszone dar. Darüber hinaus ist bzgl. des Kranich-zuges zu berücksichtigen, dass die Kraniche in Höhen von einigen 100 bis ca. 1.000 m und damit deutlich über Freileitungsniveau durchziehen. Darüber hinaus haben Untersuchungen im Umfeld von Schlafplätzen des Kranichs gezeigt, dass ein sehr geringes Anflugrisiko besteht – trotz niedriger Flughöhen der Pendelflüge zwischen Schlafplatz und Nahrungsflächen. Da es sich bei den von der Freileitung zu querenden Bereichen um keine regelmäßig genutzten Rastgebiete handelt und es sich bei den dort aufgehaltenen Kranichen um keine regelmäßigen und stetigen Rastaufkommen handelt und sich der Kranichzug i.d.R. in großen Höhen abspielt, kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für den Kranich ausgeschlossen werden. Hinzu kommt, dass ein Großteil der Trasse, insbesondere Abschnitte mit avifaunistischem Konfliktpotenzial, mit Erdseilmarkierungen versehen wird.

2. BUND Landesverband Niedersachsen e.V.

a. Planrechtfertigung

Zentraler Kritikpunkt an der geplanten 380-kV-Leitung Wahle–Mecklar ist für den BUND die unzureichende Planrechtfertigung. Dem zur Begründung der Leitung herangezogenen EnLAG sowie der diesem zugrunde liegenden dena-I-Netzstudie fehle eine allgemein nachvollziehbare Planrechtfertigung. Der „Bedarf“ sei durch den Bundestag mit dem EnLAG pauschal für 24 (!) 380-kV-Leitungen nicht in einem ergebnisoffenen Verfahren mit Einzelbedarfs- und Alternativenprüfungen und ohne nachprüfbare Lastflussdaten beschlossen worden. Stattdessen hätte eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt werden müssen. Eine Bindungswirkung gemäß § 1 Abs. 2 EnLAG aufgrund der fehlerhaft nicht durchgeführten SUP im Rahmen der Erstellung des Bedarfsplans bestünde nicht. Die Pflicht zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung bei Plänen und Programmen ergäbe sich aus der Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie).

Die gesetzliche Bedarfsfeststellung ist für die Planfeststellung verbindlich.¹¹¹ Eine Pflicht zur Durchführung einer SUP im Vorfeld der Erstellung des Bedarfsplanes im EnLAG kann die Planfeststellungsbehörde aus Art. 2a SUP-Richtlinie überdies nicht entnehmen. Gemäß der Begriffsbestimmung in Art. 2a SUP-Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Pläne und Programme“ Pläne und Programme, die von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen werden oder die von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden und die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen. Jedenfalls an der zweiten Voraussetzung fehlt es bei dem Bedarfsplan im EnLAG, denn der Gesetzgeber ist frei, den Bedarfsplan aufzustellen.¹¹² Eine Pflicht zur Aufstellung besteht nicht.

b. Alternativenprüfung zur Lage des Umspannwerkes Hardeggen

Das Umspannwerk Hardeggen würde bei der Integration in die 380-kV-Leitung Wahle–Mecklar erheblich erweitert. Eine Verlagerung des Umspannwerkes zur Reduktion der Umweltauswirkungen sei bei der Variantenprüfung jedoch nicht geprüft worden. Die Reduktion der Umweltauswirkungen würde sich auch im Abschnitt C fortsetzen. Eine Verlegung des Umspannwerkes Hardeggen an die BAB 7 hätte folgende minimierende Effekte: Verkürzung der Trasse, Bündelung der 380-kV-Leitung mit der Autobahn, Schaffung belastungsarmer Räume im östlichen Leinetal

¹¹¹ BVerwG, 18.07.2013 - 7A 4/12 -, juris Rn. 35; 17.12.2013 - 4 A 1/13 -, juris Rn. 45.

¹¹² de Witt/Scheuten, NABEG, EnLAG, 1. Auflage 2013, § 1 Rn. 11.



und Schaffung eines Pufferstreifens entlang des FFH-Gebietes 132 Weper, Gladeberg, Aschenburg, das dann nur noch von einer 110-kV-Leitung gequert würde. Zusätzlich könnten die 110-kV-Leitungen Richtung Godenau, Northeim und Göttingen sowie die Bahnstromlinie Kreiensen–Nörten–Hardenberg ganz oder teilweise auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung mitgeführt werden, Entlastung diverser Ortschaften.

Da sowohl die Erweiterung des Umspannwerkes Hardeggen als auch die Errichtung der zu ihm führenden Neubauleitung in bereits vorbelasteten Bereichen erfolgt, wäre eine Verlegung der Leitung in Richtung A7 mit neuen Eingriffen in bisher weitgehend unbelastetem Raum verbunden. Der auszubauende Bereich befindet sich zudem auf Flächen des Vorhabenträgers. Des Weiteren ist die Avacon Netz GmbH Eigentümer des 110-kV-Teiles des Umspannwerkes, welches eigentumsrechtlich vom 380-kV-Bereich getrennt ist. Im Vorfeld der Planfeststellung wurde für das Leitungsbauvorhaben 380-kV-Leitung Wahle–Mecklar ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt. Die im ROV geprüften Alternativen sind im Anhang 3 zum Erläuterungsbericht „Vorgelagerte Variantenuntersuchung“ unter Punkt 2.2 beschrieben. Der im ROV erarbeitete Trassenverlauf ist im Landesraumordnungsprogramm als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegt und bildet als Bestandteil des Leitungstrassennetzes die räumliche Grundlage für die bedarfsgerechte und raumverträgliche Weiterentwicklung des Übertragungsnetzes (vgl. Ziff. 4.2.07 Satz 2 LROP). Von dieser Trassenführung geht auch der Antrag auf Planfeststellung aus. Ein wichtiges Kriterium war und ist die Bündelung mit bereits vorhandenen Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen oder anderen linearen Infrastrukturen. Dabei ist jedoch die Bündelung mit anderen Hochspannungsleitungen vorzuziehen, weil diese durch ihre dreidimensionale Struktur die gleichen Auswirkungen, insbesondere auf das Landschaftsbild und die Gefährdung von bestimmten Großvögeln durch Vogelschlag haben. Folglich herrscht im Umfeld vorhandener Hochspannungsleitungen eine Vorbelastung der Schutzgüter, die die Schwere des Eingriffs durch die neue Leitung mildert. Im Falle der Bündelung mit einer Autobahn können zwar auch zwei lineare Strukturen gebündelt werden, ihre Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter sind jedoch recht unterschiedlich, sodass die Vorteile der Bündelung geringer sind.

c. Erdfallgefährdung

Zwischen dem Umspannwerk Hardeggen und der Bahnlinie Northeim–Bodenfelde sei Mitte der 90er-Jahre spontan ein Erdfall von ca. 10 m Durchmesser aufgetreten. Da sich das Umspannwerk und die nächsten Masten geologisch auf demselben Untergrund befänden, sei zu befürchten, dass bei einem neuen Erdfall das Umspannwerk oder die nächsten Masten stark beschädigt werden und es zu unkalkulierbaren Umweltauswirkungen, z.B. bei der Zerstörung von Transformatoren, dem Umsturz von Masten mit stromführenden Leiterseilen auf oder in die Nähe des Bodens und weiträumigen Stromausfällen kommt.

Auch wenn Naturkatastrophen nie ausgeschlossen werden können, sind der Planfeststellungsbehörde keine konkreten Anhaltspunkte dafür bekannt, die der Errichtung der Masten bzw. der Erweiterung des an dem Standort bereits seit Jahren bestehenden Umspannwerkes entgegenstehen würden. Hierfür bieten auch die bereits vom Vorhabenträger durchgeführten Baugrunduntersuchungen auf dem Gelände des Umspannwerkes keine Anhaltspunkte. Im Bereich der Maststandorte werden im Zuge der Bauvorbereitung noch Baugrunduntersuchungen durchgeführt und hinsichtlich einer möglichen Erdfallgefährdung ausgewertet.

d. Leitungsmithnahme

Unabhängig vom endgültig festgeschriebenen Trassenverlauf sollten die Stromleitungen auf einem Gestänge geführt werden, sobald mehrere Stromleitungen parallel verlaufen. Dies führt zu einer schmaleren Trasse mit weniger Masten und einer geringeren Bodenversiegelung. Beim vorgelegten Trassenverlauf gilt dies für die



- 110 kV-Leitung Godenau–Hardeggen vom Mast B049 bis zum Umspannwerk Hardeggen
- Die 110 kV-Bahnstromleitung Nörten–Hardenberg–Kreiensen vom Mast B100 bis Mast B114
- Die 110 kV-Leitung Hardeggen–Northeim vom Mast B113 bis zum Umspannwerk Hardeggen

Neben der Mitführung auf einem Gestänge sei festzuschreiben, dass die Phasen der einzelnen Leitersysteme so angeordnet werden, dass sich das magnetische Feld durch Phasenverschiebung soweit wie möglich gegenseitig löscht. Dies sei durch Messung zu überprüfen.

Die geforderten Leitungsmitnahmen kommen nicht in Betracht, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. Jede Leitungsmitnahme bedarf aufgrund der hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten der besonderen Rechtfertigung, die hier nicht gegeben ist. Insbesondere gilt: Die notwendigen Siedlungsabstände können mit der gewählten Trassenführung problemlos eingehalten werden. Außer im Bereich der beiden Leitungsmitnahmen der 110-kV-Leitung Godenau–Hardeggen (LH-10-1015) sind keine weiteren Überspannungen/Kreuzungen der 110-kV-Leitung LH-10-1015 in diesem Bereich notwendig. Durch den Parallelverlauf zur rückzubauenden 220-kV-Leitung sowie der Bündelung mit der 110-kV-Bestandsleitung Hardeggen-Northeim (LH-10-1135) bzw. mit der 110-kV-Bahnstromleitung Nörten-Hardenberg-Kreiensen (L0566) wird dem Bündelungsgebot entsprochen. Eine Mitnahme dieser Leitungen auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung ist daher nicht erforderlich.

e. Erdseilmarkierung als Schutz gegen Anflug

Sollte die 380-kV-Leitung weiterhin das Leinetal queren, so sei das Erdseil im gesamten Bereich zwischen dem Umspannwerk Hardeggen und Mast B110 zu markieren, um die Anflugwahrscheinlichkeit für Vögel und Fledermäuse zumindest etwas zu senken.

Die geplante Überspannung des Leinetals liegt innerhalb eines Abschnittes der planfestgestellten Trasse, für den bereits eine Markierung des Erdseils mit für Vögel besser erkennbaren Strukturen vorgesehen ist (Masten B020 bis B060), sodass davon auszugehen ist, dass potenzielle Einflugschneisen anfluggefährdeter Zug- und Rastvogelarten abgedeckt sind. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Rastvogelkartierungen keine Hinweise auf regelmäßig und mit einer gewissen Stetigkeit genutzte Rastvogelhabitate ergaben und überdies keine Funktionsbeziehungen (zwischen Nahrungs-Rast-Habitat und z.B. Schlafplätzen) zwischen Teilhabitaten festgestellt werden konnten. Ferner fehlten Nachweise von anfluggefährdeten Rastvogelarten wie z.B. Gänsen, Kranichen oder Kiebitzen, insbesondere in größerer Anzahl. Demzufolge sind die konstellationspezifischen Anforderungen für ein potenziell signifikant erhöhtes vorhabentypspezifisches Tötungsrisiko nicht erfüllt.

f. Ersatzmaßnahmen

aa. Lage außerhalb des Eingriffsraums

Die Gemarkung Ussinghausen der Stadt Hardeggen befände sich bereits im Solling und nicht mehr im Leinetal, ebenso die noch weiter im Osten gelegene Maßnahme K4. Sie seien so zu verlegen, dass sie dem betroffenen Eingriffsraum zugute kommen.

Die Eingriffe durch das Vorhaben im Planungsabschnitt B betreffen die naturräumliche Region Weser-Weserleinebergland. Der Solling befindet sich ebenfalls im Naturraum Weser-Weserleinebergland. Gemäß der Definition des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz entsprechen die naturräumlichen Regionen Niedersachsens dem „Naturraum“ nach § 15



Abs. 2 und 6 BNatSchG. Die Kompensationsmaßnahme K4 liegt innerhalb des Weser-Weserleineberglandes und erfüllt somit die Anforderungen des Kompensationskonzeptes.

bb. Maßnahme K2.1

Es hätte den Anschein, dass eine Maßnahme zur Ersatzmaßnahme erhoben wird, die im Zuge der Gemeinwohlverpflichtung der Landesforsten ohnehin erfolgen würde.

Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Landesforsten die Durchführung der Maßnahme K2.1 auf den hier dafür vorgesehenen Flächen ohnehin geplant hätten.

cc. Maßnahme K4

Mesophiles Grünland feuchter Ausprägung sei für sich bereits schützenswert. Hier sei zu befürchten, dass die Maßnahme einen weiteren zu kompensierenden Eingriff darstellt, statt Eingriffe im Leinetal zu kompensieren.

Die Maßnahme wurde mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Durch die Anlage des Kleingewässers entsteht ein hochwertiger Habitatkomplex, der ebenfalls zu einer weiteren Aufwertung des umgebenden Grünlands, insbesondere seiner Habitatfunktion, beitragen wird. Eine Beeinträchtigung des umgebenden Grünlandes ist hingegen nicht zu erwarten. Durch die umliegende Pflegezone wird langfristig eine Verbuschung des Grünlandes vermieden. Weiterhin dient die Maßnahme zur Aufwertung des Lebensraums für den Laubfrosch, weshalb sich die Maßnahmenumsetzung auf der gewählten Fläche wegen der vorhandenen Qualität des Grünlands besonders eignet. Die Kompensationsmaßnahmen sind in den Karten 7.6-1 und 7.6-2 (Anlage 12) dargestellt.

Die weiteren zum Thema der Planrechtfertigung, der Abschnittsbildung, der technischen Alternativen sowie der Umspannwerke und in artenschutzrechtlicher Hinsicht seitens des BUND angesprochenen Aspekte entsprechen denen in der Stellungnahme des NABU. Insoweit wird auf die Ausführungen zu dieser Stellungnahme verwiesen. Zur Bemessung der Abstände, zum Rückbau der Fundamente sowie zur ökologischen Baubegleitung wird auf den allgemeinen Teil dieses Beschlusses bzw. die entsprechenden Nebenbestimmungen verwiesen.

VI. Einwendungen grundstücksbetroffener Privater

Soweit die in den Einwendungen angesprochenen Punkte den allgemeinen Ausführungen zu den einzelnen Sachthemen zuzuordnen sind, werden diese zur Vermeidung von Wiederholungen dort behandelt und es wird insoweit bereits an dieser Stelle auf den Allgemeinen Teil des Planfeststellungsbeschlusses (III) verwiesen. Die in den Einwendungen gegen unmittelbare Betroffenheiten bzw. im Hinblick auf besondere grundstücksbezogene Belange geltend gemachten Bedenken werden nachstehend unter der jeweiligen Behördennummer gewürdigt. Die in den Einwendungen darüber hinausgehend vorgetragenen Inhalte, sofern nicht bereits in den allgemeinen Ausführungen gewürdigt, werden unter VII behandelt. Soweit sich Einwendungen durch Zusagen, Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen oder auf andere Art und Weise erledigt haben, werden sie nicht explizit aufgeführt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleibt eine namentliche Nennung der Einwender. Die Einwender werden im Text des Planfeststellungsbeschlusses jeweils mit einer Identifikationsnummer (Einwender-Nr. bzw. Behördennummer) anonymisiert. Die auszulegenden Gemeinden erhalten für die Dauer der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses ein Verzeichnis der anonymisierten Einwender. Dieses ist nicht Bestandteil der Planunterlagen und wird nicht mitausgelegt. Auf Anfragen der betroffenen Einwender/-innen kann die jeweilige Gemeinde jedoch Auskunft über die



Identifikationsnummer geben.

1. EW 005

Der Einwender ist nach eigenen Angaben u.a. Eigentümer der folgenden Flurstücke: 252/1 und 277, beide Flur 37 der Gemarkung Lamspringe. Die Flurstücke werden landwirtschaftlich genutzt. Es ist dort teilweise die Errichtung des Mastes B002 bzw. die Errichtung des Mastes B001 vorgesehen. Im Hinblick auf die Verschonung des ansonsten neu zu durchschneidenden Waldes forderte er in der Einwendung vom 14.07.2014 eine Verlegung des Mastes B002 an die östliche Flurstücksgrenze bzw. das Nachbargrundstück.

Durch die Verlegung des UW Lamspringe hat sich die Trassenführung in diesem Bereich geändert. Ein Maststandort ist auf den Flurstücken 252/1 und 277 nicht mehr vorgesehen. Die Flurstücke sind von Überspannung betroffen. Gegen die geänderte Trassenführung hat der Eigentümer im Rahmen der Beteiligung zur Planänderung keine Einwendung erhoben. Die Einwendung ist somit als erledigt anzusehen.

2. EW 006

Der Einwender ist nach eigenen Angaben u.a. Eigentümer der folgenden Flurstücke: 18/1, 17/1, 45/1 und 60/1, alle Flur 37, Gemarkung Lamspringe. Die Flurstücke werden landwirtschaftlich genutzt. Bei sämtlichen Flurstücken ist eine Überspannung vorgesehen. Bei den Flurstücken 18/1 und 17/1 ist zudem die Errichtung des Mastes B003 vorgesehen. Bei den Flurstücken 18/1 und 60/1 ist überdies die Einrichtung einer vorübergehenden Arbeitsfläche geplant. Beim Flurstück 18/1 ist die Anlage einer temporären Zuwegung vorgesehen.

Der Einwender macht in seiner Einwendung vom 14.07.2014 geltend, dass es insbesondere beim Flurstück 60/1 durch mehrfache vorübergehende Inanspruchnahmen zu unwirtschaftlichen Restflächen während der Errichtung der geplanten 380-kV-Leitung bzw. des Rückbaus der 110-kV-Bahnstromleitung bzw. Errichtung des Provisoriums komme. Dem Träger des Vorhabens sei deshalb dem Grunde nach aufzugeben, dass entgangene Erträge aus unwirtschaftlichen Restflächen zu entschädigen sind und die unstreitige Feststellung von unwirtschaftlichen Restflächen rechtzeitig durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erfolgt.

Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn u.a. hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären. Eine Beweissicherung für in Anspruch genommene landwirtschaftliche Flächen ist durch Nebenbestimmung unter A.IV.10 (b) sichergestellt.

Weiterhin forderte der Einwender in seiner Einwendung eine Verschiebung des Maststandortes B003. Dieser befinde sich je zur Hälfte auf den benachbarten Flurstücken 18/1 und 17/1. Er begründete diese Forderung insbesondere mit den übermäßigen Bewirtschaftungerschwernissen beider Flächen, die eine Bewirtschaftungseinheit bildeten. Zwischenzeitlich hatte der Einwender dem Maststandort zugestimmt und eine entsprechende Dienstbarkeit bewilligt. Die Einwendung ist insoweit mithin als erledigt anzusehen.

Zur Planänderung hat der Einwender mit Schreiben vom 09.05.2016 eine Einwendung erhoben. Er sei auch Bewirtschafter der Flurstücke 265/1, 264/1 sowie des Flurstücks 16/1 und der Flurstücke 222, 236 und 237 alle Flur 37, Gemarkung Lamspringe. Er bemängelt, dass auf diesen Flurstücken weiterhin die bestehende 110-kV-Leitung Godenau-Münchehof (LH-10-10-45) der Avacon Netz GmbH sowie die 110-kV-Bahnstromleitung Kreiensen-Rethen (L0458) verbleiben würden. Dies erachtet er als eine übermäßige Belastung aufgrund der sich daraus weiterhin ergebenden Bewirtschaftungerschwernisse.



Der Forderung nach einem Rückbau der bestehenden 110-kV-Bahnstromleitung bzw. der 110-kV-Leitung der Avacon Netz GmbH in diesem Bereich konnte nicht entsprochen werden. Diese Bestandsmasten befinden sich nicht im Eigentum des Vorhabenträgers. Die Leitungen bleiben weiterhin in Betrieb. Die genannten Flurstücke 222, 236 und 237 sind von dem planfestgestellten Vorhaben nicht betroffen. Die Flurstücke 265/1 und 264/1 werden lediglich temporär für Arbeitsflächen in Anspruch genommen.

Des Weiteren ist der Einwender Eigentümer des Flurstücks 203, auch Flur 37 Gemarkung Lamspringe. Auf dem Flurstück sei ein Maststandort vorgesehen. Der Einwender fordert dessen Verschiebung nach Westen an den Realverbandsweg.

Das genannte Flurstück 203 ist vom planfestgestellten Vorhaben, Abschnitt B der 380-kV-Leitung Wahle–Mecklar, nicht betroffen. Auf dem Flurstück ist ein zum Abschnitt A der Leitung Wahle–Mecklar gehörender Maststandort geplant. Hierüber wird in einem gesonderten Planfeststellungsverfahren entschieden.

Weiterhin weist der Einwender darauf hin, dass eine frühere Mitnahme der Bahnstromleitung den ersatzlosen Rückbau des Mastes auf dem Flurstück 16/1 ermöglichen würde.

Allerdings liegen die Voraussetzungen für eine frühere Mitnahme nicht vor. Ein gewichtiger Grund für eine frühere Mitnahme der 110-kV-Leitung ist nicht ersichtlich. Angesichts der Verschiebung des Standorts für das UW nach Norden braucht die 110-kV-Leitung, die bislang verlegt werden musste, um den zunächst anvisierten Standort für das UW freizumachen, auch nicht umgelegt zu werden. Dadurch kommt es nicht mehr zu einer Kreuzung von drei Leitungen in einem Spannungsfeld. Bei der planfestgestellten technischen Lösung kann ein Eingriff in die beiden 110-kV-Leitungen sowie in die Kreuzung zur ICE-Trasse vermieden werden. Indes würde bei einer Mitnahme der 110-kV-Leitung bereits ab Mast B001 (neu) zum einen in die oben genannten 110-kV-Leitungen eingegriffen werden müssen, zum anderen müssten die Masten B002 (neu) und B003 (neu) um mindestens 12 m höher ausfallen als bei der planfestgestellten Trassenführung. Der Forderung nach einer früheren Mitnahme der Bahnstromleitung wird daher nicht entsprochen.

Eine sinnvolle Planung würde durch eine Beibehaltung der Erdkabelanbindung der 110-kV-Leitung Godenau-Münchehof an das geplante Umspannwerk oder eine Mitnahme dieser Leitung den Rückbau der Masten auf den Flurstücken 265/1 und 264/1 sowie den Masten auf den Flurstücken 222, 236 und 237 ermöglichen.

Für eine Erdverkabelung der 110-kV-Leitung der Avacon Netz GmbH im Zusammenhang mit dem planfestgestellten Vorhaben besteht keine Veranlassung.

3. EW 008

Der Einwender ist nach eigenen Angaben Eigentümer der Flurstücke: 258, 279, 65, alle Flur 37, Gemarkung Lamspringe, sowie auch Eigentümer des Flurstücks 82/60, Flur 2, Gemarkung Eershausen. Der Einwender ist nach eigenen Angaben Pächter bzw. Nutzungsberechtigter der Flurstücke: 69/1, Flur 37, Gemarkung Lamspringe, 175, 81/60, alle Flur 2, Gemarkung Eershausen, 89/61, 90/61, 91/61, 92/61, 93/61 und 94/61 alle Flur 2, Gemarkung Eershausen. Sämtliche Flurstücke würden landwirtschaftlich genutzt. Bei den Flurstücken 81/60 und 82/60 wird darauf hingewiesen, dass entgegen der vorgelegten Planunterlagen die Nutzung als Ackerland erfolge. Bei sämtlichen Flurstücken sei eine Überspannung vorgesehen. Bei den Flurstücken 279, 65, 175 und 89/61 sei die Errichtung von Masten teilweise bzw. in vollem Umfang vorgesehen. Die Flurstücke 279, 65, 69/1, 175, 89/61, 90/61, 91/61 würden als vorübergehende Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Bei den Flurstücken 91/61, 92/61 und 93/61 seien dauerhafte Zuwegungen geplant. Bei den Flurstücken 65, 69/1, 94/61 und 93/61 seien temporäre Zuwegungen vorgesehen.



In dem Schreiben vom 14.07.2014 macht der Einwender geltend, dass es bei den Flurstücken Nr. 279, 65, 69/1, 175, 89/61, 82/60, 90/61, 91/61, 92/61, 93/61 und 94/61 durch mehrfache vorübergehende Inanspruchnahmen zu unwirtschaftlichen Restflächen während der Errichtung der geplanten 380-kV-Leitung bzw. des Rückbaus der 110-kV-Bahnstromleitung und ggf. auch als Folge von Erdbauarbeiten käme. Auf dem landwirtschaftlich genutzten Flurstück Nr. 65 sei die teilweise Errichtung des Mastes B005 vorgesehen. Das führe zu erheblichen Wirtschafterschwächen einschl. Anschnittschäden. Im Übrigen sollte der Mast vollständig auf dem Nachbargrundstück Flurstück Nr. 92 errichtet werden. Dieses Flurstück werde extensiv genutzt. Auf diesem Flurstück wird der Mast 0458/9835 der 110-kV-Bahnstromleitung zurückgebaut. Der Einwender fordert, den Tragmast B005 vollständig auf das Nachbargrundstück Nr. 92 zu verschieben.

Dem Wunsch nach Verschiebung des Mastes B005 hat der Vorhabenträger entsprochen. Der Einwender ist nicht mehr von diesem Maststandort betroffen. Von daher ist die Einwendung insoweit als erledigt zu betrachten.

Im Hinblick auf die Verschonung des ansonsten neu zu durchschneidenden Waldes fordert der Einwender eine Verlegung des Mastes B002 an die östliche Flurstücksgrenze bzw. das Nachbargrundstück.

Aufgrund der Planänderung wurde der Mast B002 um ca. 150 m Richtung Süden verschoben. Trotz der Verschiebung des Maststandortes ist es notwendig, den Wald an dieser Stelle zu durchqueren. Gleichwohl ist die Waldschneise gegenüber der Ursprungsplanung schmaler geworden.

Weiterhin weist der Einwender darauf hin, dass bei den beplanten Grundstücken teilweise Drainagen vorhanden seien, für die nicht in allen Fällen Drainagepläne vorliegen. Er fordert daher geeignete Schutzmaßnahmen für die Drainagen. Der Schutz der Drainagen ist durch Nebenbestimmung unter A.IV.10 sichergestellt.

Vorsorglich weist der Einwender darauf hin, dass bei der Zuwegung von Mast B008 wegen der Geländeform für die Anlage der Zuwegung umfangreiche Erdbauarbeiten vorzunehmen seien, deren Rückbaumöglichkeit nicht gesehen werde. Insoweit seien unwirtschaftliche Restflächen zu erwarten. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn u.a. hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, in einem anschließenden Entschädigungsverfahren und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären sind.

4. EW 009

Die Einwenderin ist nach eigenen Angaben Eigentümerin eines Flurstücks des Flurstücks 65/1, Flur 8, Gemarkung Wetteborn. Sie fordert eine angemessene Entschädigung für Grundstücksinanspruchnahme sowie die Ertüchtigung der Zuwegung auf Kosten des Vorhabenträgers. Außerdem fordert die Einwenderin, dass bei der geplanten Überspannung des Flurstücks ein Freiraum von 25 m bestehen bleibt, da das Grundstück unter anderem auch zur Verladung bzw. Umladung von eingeschlagenem Holz diene. Überdies weist die Einwenderin darauf hin, dass es zu keinen Einschränkungen bezüglich des Einsatzes von GPS-Technik kommen dürfe.

Bezüglich der Wegenutzung wird auf die Nebenbestimmungen unter A.IV.8 verwiesen.

Durch die gewählten Abstände der Leiterseile zum Boden ist ein Unterfahren mit landwirtschaftlichen Geräten möglich, ohne dass eine Gefahr für die Landwirte bzw. Lohnfahrer besteht. Nach der gültigen Freileitungsnorm (DIN EN 50341) muss ein Mindestabstand von 7,80 m zu landwirtschaftlichen Flächen eingehalten werden. Da der einzuhaltende Sicherheitsabstand für die Landwirtschaft mindestens 4 m bei 380-kV-Freileitungen beträgt, wäre hier nur ein Unterfahren der Leitung



mit einem landwirtschaftlichen Gerät von 3,80 m möglich. Durch den gewählten Mindestabstand der Leiterseile zum Boden von 12,5 m ist auch das Arbeiten mit den heutigen Arbeitsgeräten mit einer Höhe von fast 6 m gewährleistet.

Laut § 4 EMVG (Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten) müssen Betriebsmittel nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so entworfen sein, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können. Insofern sind GPS-gesteuerte landwirtschaftliche Maschinen vom Hersteller so auszustatten, dass sie innerhalb der vom Gesetzgeber in 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte bestimmungsgemäß arbeiten. Da die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte immer eingehalten werden, sind Störungen dieser Geräte nicht zu erwarten. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter B.III.3.e.aa(8) verwiesen.

5. EW 010

Die Einwenderin ist Eigentümerin diverser Grundstücke, die vom Vorhaben betroffen sind. Des Umfangs wegen werden die Grundstücke hier nicht aufgeführt, sondern es wird auf das Grunderwerbsverzeichnis und die dort verzeichneten Grundstücke unter den Eigentümerschlüsselnummern verwiesen. Gemäß den Planungen werden die Grundstücke überspannt werden bzw. als Zuwegungen dienen. Die Grundstücke der Einwenderin dienen ihren Mitgliedern im satzungsgemäßen Umfang. Die Einwenderin fordert in ihrem Schreiben vom 14.07.2014, die Inanspruchnahme der Grundstücke grundsätzlich derart zu planen, dass die Grundstücke uneingeschränkt den Realverbandsmitgliedern zur Verfügung stehen.

Unterhalb der Freileitung kann jederzeit ohne Behinderung die Bewirtschaftung der Flächen erfolgen. Selbst beim tiefsten Leiterseildurchhang ist mindestens ein Abstand von 12,5 m zum Boden vorgesehen. Einschränkungen infolge der Zuwegungen sind von lediglich temporärer Natur und zudem Gegenstand der zwischen den Eigentümern und dem Vorhabenträger zu treffenden Vereinbarung. Anhaltspunkte für übermäßige Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen.

6. EW 011

Die Einwenderin ist nach eigenen Angaben Eigentümerin der Flurstücke Nr. 73/1, 103/72, 180/1, alle Flur, 2 Gemarkung Eyershausen sowie der Flurstücke 107/4, 145, 107/3, 46/1, 144, 112, alle Flur 6, Gemarkung Eyershausen. Gemäß den Planungen werden die Grundstücke überspannt bzw. als Zuwegungen dienen.

Die Einwenderin fordert in ihrem Schreiben vom 18.07.2014, die Inanspruchnahme der Grundstücke grundsätzlich derart zu planen, dass die Grundstücke uneingeschränkt den Realverbandsmitgliedern zur Verfügung stehen. Die Flurstücke 180/1 und 144 seien als Grabenparzellen ausgewiesen. Soweit tatsächlich eine Gewässernutzung vorliegt, dürfe die dort geplante Zuwegung die Entwässerungsaufgabe dieser Grundstücke nicht beeinträchtigen.

Unterhalb der Freileitung kann jederzeit ohne Behinderung die Bewirtschaftung der Flächen erfolgen. Selbst beim tiefsten Leiterseildurchhang ist mindestens ein Abstand von 12,5 m zum Boden bei 380-kV-Leitungen bzw. 8,5 m bei den Leitungsmitteln der 110-kV-Leitungen vorgesehen. Die Einschränkungen sind infolge der Zuwegungen von lediglich temporärer Natur und zudem Gegenstand der zwischen den Eigentümern und dem Vorhabenträger zu vereinbarenden Entschädigung. Anhaltspunkte für übermäßige Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen.



7. EW 013

Der Einwender ist Eigentümer der Flurstücke 32, 33, beide Flur 37, Gemarkung Lamspringe sowie der Flurstücke 43/1, 59/2, beide Flur 2, Gemarkung Eyershausen, und 119/92, Flur 6, Gemarkung Eyershausen. Die Flurstücke werden landwirtschaftlich genutzt. Sämtliche Flurstücke werden überspannt, auf dem Flurstück 59/2 wird der Mast B007 errichtet und hierfür eine Zufahrt angelegt, auf den Flurstücken 59/2 und 119/92 sollen vorübergehend Arbeitsflächen eingerichtet werden.

Der Einwender forderte in seinem Schreiben vom 14.07.2014 die Verschiebung von Mast B007 unter Verweis auf die aufgrund des Flurstückszuschnitts entstehenden unwirtschaftlichen Restflächen. Inzwischen hat der Einwender der Inanspruchnahme seines Grundstücks für den Maststandort zugestimmt und eine entsprechende Dienstbarkeit bewilligt. Die Einwendung wird mithin insoweit als erledigt betrachtet.

8. EW 014

Die Einwenderin ist nach eigenen Angaben Eigentümerin und Bewirtschafterin der Flurstücke Nr. 129/41, 96/10, 121/68, 11/1, alle Flur 8, Gemarkung Wetteborn, und des Flurstücks 35/2 Flur 5, Gemarkung Wetteborn.

Es handelt sich um ein forstwirtschaftlich genutztes Flurstück sowie um Wege- und Grabenparzellen und eine extensiv genutzte Fläche mit Aufwuchs. Beim Flurstück 11/1 soll der Mast B017 errichtet werden. Die Flurstücke 35/2 und 11/1 sollen überspannt werden. Beim Flurstück 11/1 sind zwei vorübergehende Arbeitsflächen vorgesehen. Die Flurstücke 35/2, 129/41 und 11/1 sollen als dauerhafte Zuwegung dienen. Die Flurstücke 96/10 und 121/68 sollen temporär für den Rückbau der Bahnstromleitung in Anspruch genommen werden.

In ihrem Schreiben vom 14.07.2014 fordert die Einwenderin, die Inanspruchnahme der Grundstücke grundsätzlich derart zu planen, dass die Grundstücke uneingeschränkt der Forstgenossenschaft zur Verfügung stehen. Nach den vorgelegten Unterlagen soll die 380-kV-Leitung auf neuer Trasse in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Trasse der Bahnstromleitung verlaufen. Damit erfolge ein sehr umfangreicher und zusätzlicher Eingriff in das Eigentum der Einwenderin. Es wird vorgeschlagen, die bisherige Trasse der Bahnstromleitung auch für die nunmehr geplante 380-kV-Leitung zu verwenden. Damit würde es zu deutlich weniger Beeinträchtigungen bei der Einwenderin kommen. Aus den vorgelegten Unterlagen sei zudem nicht zu erkennen, warum das Flurstück 11/1 mit einer vorübergehenden Arbeitsfläche beplant sei. Im Übrigen verlaufe dort ein Fernmeldekabel. Soweit der Träger des Vorhabens die Notwendigkeit der Arbeitsfläche nicht darstellen könne, werde die Streichung der Arbeitsfläche gefordert. Ansonsten sei das Fernmeldekabel zu beachten.

Durch den Neubau der 380-kV-Leitung wird ein breiterer Schutzstreifen als bei einer 110-kV-Leitung benötigt. Der Neubau erfolgt unter weitmöglichster Nutzung des vorhandenen Schutzstreifens der 110-kV-Bahnstromleitung und unter Berücksichtigung der im östlichen Schneisenbereich verlaufenden Erdgas-Hochdruckleitung einschließlich deren Schutzstreifen. Bei der erwähnten temporären Arbeitsfläche handelt es sich um eine Seilzugfläche, die zum Ziehen und Spannen der Leiterseile benötigt werde. Die Lage des Fernmeldekabels ist dem Vorhabenträger bekannt und das Kabel wird beachtet.

9. EW 015

Die Einwenderin ist Eigentümerin diverser Grundstücke, die vom Vorhaben betroffen sind. Des Umfangs wegen werden die Grundstücke hier nicht aufgeführt, sondern es wird auf das Grunder-



werbsverzeichnis und die dort verzeichneten Grundstücke unter der entsprechenden Eigentümer-schlüsselnummer verwiesen. Die Grundstücke der Einwenderin dienen ihren Mitgliedern im satzungsgemäßen Umfang. Die Einwenderin fordert in ihrem Schreiben vom 14.07.2014, die Inanspruchnahme der Grundstücke grundsätzlich derart zu planen, dass die Grundstücke uneingeschränkt den Realverbandsmitgliedern zur Verfügung stehen.

Unterhalb der Freileitung kann jederzeit ohne Behinderung die Bewirtschaftung der Flächen erfolgen. Selbst beim tiefsten Leiterseildurchhang ist mindestens ein Abstand von 12,5 m zum Boden vorgesehen. Einschränkungen infolge der Zuwegungen sind von lediglich temporärer Natur und zudem Gegenstand der zwischen den Eigentümern und dem Vorhabenträger zu treffenden Vereinbarung. Anhaltspunkte für übermäßige Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen.

10. EW 018

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstücks 286, Flur 34, Gemarkung Lamspringe. Das Grundstück wird forstwirtschaftlich genutzt. Das Flurstück soll überspannt werden.

Der Einwender führt in seinem Schreiben vom 14.07.2014 aus, dass es bislang vorgesehen sei, parallel zur vorhandenen Bahnstromleitung für die geplante 380-kV-Leitung eine neue Schneise in den Wald zu schlagen bzw. zu überspannen. Zwischen den Trassen der Bahnstromleitung und der 380-kV-Leitung verbliebe damit ein Zwischenraum, der forstwirtschaftlich nicht zu nutzen sei. Der Einwender sieht eine solche Inanspruchnahme als übermäßig an und schlägt vor, die Trasse dahingehend umzuplanen, dass die Mitnahme der Bahnstromleitung bereits ab dem dann noch zu verlegenden Mast B002 und die neue 380-kV-Leitung auf der Trasse der vorhandenen Bahnstromleitung verläuft. Bei dieser Planung käme es zu keiner neuen Schneise bzw. Überspannung des Waldes und zu fast keiner Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders.

Durch die Verlegung des UW Lamspringe hat sich die Leitungsführung hier verändert. Das Flurstück des Einwenders wird aber weiterhin überspannt. Ein gewichtiger Grund für eine frühere Mitnahme der 110-kV-Bahnstromleitung ist weiterhin nicht ersichtlich und technisch nicht sinnvoll. Indes würde bei einer Leitungsmitnahme der 110-kV-Bahnstromleitung unmittelbar ab dem UW Lamspringe unverhältnismäßig in die Leitungsführung der 110-kV-Bahnstromleitung als auch der 110-kV-Leitung der Avacon Netz GmbH eingegriffen werden. Darüber hinaus müsste massiv in den Bahnverkehr der ICE-Trasse eingegriffen werden. Auch müssten die dann neuen Masten um mindestens 12 m höher ausfallen als bei der planfestgestellten Trassenführung. Der Forderung nach einer früheren Mitnahme der Bahnstromleitung wird daher nicht entsprochen.

11. EW 019

Die Einwenderin ist Eigentümerin der Flurstücke 280/1 und 276, beide Flur 34 der Gemarkung Lamspringe. Die Grundstücke werden forstwirtschaftlich genutzt. Es ist vorgesehen, beide Flurstücke neu zu überspannen. Die Grundstücke gehören zum Nutzvermögen der Einwenderin.

Die Einwenderin macht in ihren Schreiben vom 16.07.2014 und 11.05.2016 geltend, dass die Flurstücke uneingeschränkt der Waldgemeinschaft zur Verfügung stehen müssten. Einschränkungen seien konkret im Plan aufzufahren und der Träger des Vorhabens sei dem Grunde nach zu angemessener Entschädigung zu verpflichten. Bislang sei vorgesehen, parallel zur vorhandenen Bahnstromleitung für die geplante 380-kV-Leitung eine neue Schneise in den Wald zu schlagen bzw. diesen zu überspannen. Zwischen den Trassen der Bahnstromleitung und der 380-kV-Leitung verbliebe damit ein Zwischenraum, der forstwirtschaftlich nicht zu nutzen sei. Durch den neu erfolgenden Durchschnitt würde der vorhandene labile Fichtenbestand zusammenbrechen. Somit würde durch die bislang vorgelegte Planung Wald verloren gehen: a) durch die neue Trasse und



b) durch den abgängigen Zwischenraum.

Es wird vorgeschlagen, die Trasse derart umzuplanen, dass die Mitnahme der Bahnstromleitung bereits ab dem dann noch zu verlegenden Mast B002 erfolge und die neue 380-kV-Leitung auf der Trasse der vorhandenen Bahnstromleitung verlaufe. Demensprechend wäre auch der Mast B003 neu zu positionieren.

Durch die Verlegung des UW Lamspringe hat sich die Leitungsführung hier verändert. Das Flurstück des Einwenders wird aber weiterhin überspannt. Ein gewichtiger Grund für eine frühere Mitnahme der 110-kV-Bahnstromleitung ist weiterhin nicht ersichtlich und technisch nicht sinnvoll. In des würde bei einer Leitungsmithnahme der 110-kV-Bahnstromleitung unmittelbar ab dem UW Lamspringe unverhältnismäßig in die Leitungsführung der 110-kV-Bahnstromleitung als auch der 110-kV-Leitung der Avacon Netz GmbH eingegriffen werden. Darüber hinaus müsste massiv in den Bahnverkehr der ICE-Trasse eingegriffen werden. Auch müssten die dann neuen Masten um mindestens 12 m höher ausfallen als bei der planfestgestellten Trassenführung. Der Forderung nach einer früheren Mitnahme der Bahnstromleitung wird daher nicht entsprochen.

Auch eine Verlegung in der vom Einwender erwähnten Schneise würde überdies zu einer Verbreiterung dieser Schneise führen.

12. EW 020

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstücks 12/1, Flur 8, Gemarkung Wetteborn. In seinem Schreiben vom 08.07.2014 teilt der Einwender mit, dass sich sein Flurstück direkt neben dem Flurstück 11/1, Flur 8, Gemarkung Wetteborn, befände, welches durch die Planung betroffen sei. Der Einwender fürchtet, dass durch die Leitung Schäden wie Sonnenbrand, Sturmschäden oder Borkenkäfer an seinen Fichten entstehen könnten.

Der Einwender ist darüber hinaus im Mastbereich B011-B018 sowohl von der Neubautrasse als auch vom Rückbau der Bestandsleitung unmittelbar betroffen. Gegen diese Betroffenheit erhebt er keine Einwendung.

Soweit durch den Bau bzw. auch betriebsbedingt Schäden am Grundstück des Einwenders, z.B. an den erwähnten Fichten verursacht werden, haftet der Vorhabenträger hierfür nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ergänzend wird auf die Nebenbestimmungen unter A.IV.8 in diesem Beschluss hingewiesen.

13. EW 021

Die Einwender sind Eigentümer diverser Grundstücke, die vom Vorhaben betroffen sind. Des Umfangs wegen werden die Grundstücke hier nicht aufgeführt, sondern es wird auf das Grunderwerbsverzeichnis und die dort verzeichneten Grundstücke unter den entsprechenden Eigentümerschlüsselnummern verwiesen. Die Einwender haben zu dem Vorhaben mit Schreiben vom 14.07.2014 und zur Planänderung am 29.04.2016 (Schreiben vom 11.04.2016) Einwendungen erhoben. Die Einwendungen waren Gegenstand der Einzelerörterung am 29.05.2017.

a. Zuwegung zu Mast B009

Zur Errichtung des Masts soll ein temporärer Wirtschaftsweg auf den Flurstücken der Einwender 22, 23 und 24 in der Flur 8, parallel zu dem bereits existierenden Wirtschaftsweg, eingerichtet werden. Die Einwender fordern in ihrem Schreiben vom 14.07.2014, auf die geplante temporäre Zuwegung zu Mast 009 zu verzichten. Es würde zu viel Fläche in Anspruch genommen. Dies sei unverhältnismäßig. In der Einzelerörterung vom 29.05.2017 wiesen sie darauf hin, dass parallel zu



der geplanten Zuwegung ein befestigter Weg führe, dieser sei lediglich durch eine Böschung getrennt. Es wäre vorzugswürdiger, von diesem Weg aus die Böschung in Höhe des Masten B009 zu durchbrechen, um eine kürzere Zuwegung zu erhalten. Die Böschung von der geplanten Einfahrt auf das Feld bis hin zu Mast B009 sei ansteigend. In Höhe Mast B009 betrage die Böschungshöhe ca. 2 m. Es handele sich um ein Plateau und keinen Wall.

Der angesprochene Mast B009 befindet sich in einer Schrägen (Erhöhung vom Weg zum Acker). Die temporäre Zufahrt auf dem Flurstück längs des Weges wird für das Vorhaben benötigt, da von hier die Montagefläche sowie die Zugfläche für Mast B009 und B010 angefahren werden. Die temporäre Zuwegung wird mit Baumatten ausgelegt. Eine Zuwegung über den vorhandenen Weg sei nach Prüfung seitens des Vorhabenträgers aufgrund der Böschungshöhe, der Halterung für die dann erforderlichen Rampen und des Wendekreises der Fahrzeuge nicht möglich. Einer Variante für die Zuwegung quer über das Feld stehen unterschiedliche Bauphasen und Bauzeitpunkte entgegen.

b. Mast B012

Die Einwender fordern angesichts der erheblichen unwirtschaftlichen Restflächen eine Verschiebung des auf seinem Grundstück geplanten Maststandortes B012 direkt an die Landstraße L 486 oder auf das benachbarte Grundstück. Aufgrund des derzeit gewählten Maststandortes sei die Bewirtschaftung erheblich erschwert, ein Vorwenden in dem Bereich zwischen Mast und L486 sei zwar möglich, aber erschwert.

Der Abstand zwischen Mastecke und der nördlichen Flurstücksgrenze ergibt sich zum einen aus dem benötigten Raum zur Gründung (Mastfundament) des Mastes und zum anderen aus dem Abstand, der zum angrenzenden Graben eingehalten werden muss. Der Abstand zur Landstraße L 486 resultiert aus der gemäß § 24 Abs. 1 NStrG einzuhaltenen 20 m breiten Bauverbotszone zur Landstraße, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn. Die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 24 Abs. 7 NStrG sind – anders als beim bloßen Hineinragen einer Traverse – bei dem Maststandort vorliegend nicht gegeben. Insbesondere ist für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich, dass die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall der Einwender zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen oder die Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Unterschreitung der Bauverbotszone erfordern würden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, in einem anschließenden Entschädigungsverfahren und grundsätzlich nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären sind.

Ebenso ist eine Verschiebung des Maststandortes auf das Nachbargrundstück nicht möglich, da dieses spitz zuläuft, dort ebenso die Bauverbotszone zur Landstraße eingehalten werden müsste und zudem längs des Grundstückes ein Verbandsgraben vorhanden ist, zu welchem ebenso ein Abstand einzuhalten wäre. Somit wäre der dortige Grundstückseigentümer noch stärker betroffen. Zusätzlich würde sich bei einer Verschiebung des Mastes B012 die Trassenführung ändern. Das hätte Einfluss auf die Tragmasten B011, B013 und B014. Die Masten B011 und B013 sind bereits freihändig gesichert.

c. Mast B015

Ebenso fordern die Einwender eine Verlegung des Maststandortes B015 in Richtung Flurstücksgrenze. Der Mast B015 ist bereits soweit an das Wegegrundstück geschoben, das ein Fundament nicht in das Wegegrundstück hineinragt.



d. Cross-Compliance-Verträge

Aufgrund der erforderlichen Planung (Fruchtplanung und Randstücke) sowie Beantragung von EU-Fördergeldern für Wildgrünstreifen hinterfragen die Einwender, was bei evtl. Vertragsstrafen und Rückforderungen aus sogenannten Cross-Compliance-Verträgen geschehe. Von der EU seien zusätzlich zu den Rückforderungen auch ggf. empfindliche Straf gelder zu erwarten. Weiterhin machen die Einwender geltend, dass es aufgrund von Ernteaussfällen infolge der Baumaßnahme zu Vertragsstrafen u.a. aufgrund der Nichteinhaltung von Vorverträgen kommen könnte. Die Einwender fordern daher, dass die Baumaßnahmen auf ihren Grundstücken mindestens drei Monate vor Baubeginn angekündigt werden.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, den Einwendern den geplanten Baubeginn der neuen 380-kV-Leitungstrasse auf den Grundstücken der Einwender mindestens drei Monate vorher mitzuteilen. Das gilt auch für den geplanten Beginn der Rückbaumaßnahme.

Den von den Baumaßnahmen betroffenen Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Flächen sollen infolge der Durchführung von Baumaßnahmen keine Nachteile aufgrund der Vorgaben der europäischen Agrarpolitik bzw. der Förderprogramme von Bund und Ländern sowie regionaler Sonderprogramme der Landkreise und Gemeinden im pflanzlichen und tierischen Bereich entstehen. Dennoch entstehende Nachteile (Wegfall der Förderung, Rückforderungen, Kosten auch für notwendige Anpassungen der Antragsunterlagen und Flächenverzeichnisse, Sanktionen u.a.) sind vom Vorhabenträger auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und gegen Nachweis zu entschädigen, wobei zu beachten ist, dass die Bewirtschafter ihrerseits alles ihnen Zumutbare zu unternehmen haben, um den Eintritt von Nachteilen bzw. Schäden zu verhindern oder diese zu vermindern. Etwaige Entschädigungsansprüche sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Im Hinblick auf die seitens der Einwender erhobene Forderung, einen öffentlich bestellten Gutachter bestimmen zu können, wird auf die Nebenbestimmungen unter A.IV.10 verwiesen.

14. EW 030

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Flurstücks 92 der Flur 37, Gemarkung Lamspringe. Der auf dem Flurstück stehende Mast soll zurückgebaut und durch einen neuen Mast ersetzt werden, welcher zum kleineren Teil auf dem Grundstück der Einwenderin, zum überwiegenden Teil aber auf dem angrenzenden Flurstück 65 errichtet werden soll. Im Hinblick auf die agrarstrukturellen Belange könne sich die Einwenderin vorstellen, dass der neue Mast B005 vollständig auf deren Fläche errichtet wird.

Der Vorhabenträger hat die Planung entsprechend angepasst. Der Forderung wurde somit entsprochen.

15. EW 065

Die anwaltlich vertretenen Einwender sind Eigentümer des Flurstückes 170/1, Flur 2, Gemarkung Heckenbeck. Hierauf plant der Vorhabenträger die Errichtung des Mastes B019. Das Flurstück 169, Flur 2, Gemarkung Heckenbeck, das den Einwendern ebenfalls gehört, ist durch die geplante Leitungsüberspannung betroffen.

Die Einwender haben mit Schreiben vom 23.07.2014 der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für das Leitungsvorhaben widersprochen. Die Waldstücke sollen der Wiederaufforstung und Erholung dienen und seien hierfür erworben worden. Aufgrund der gesundheitsgefährdenden elektromag-



netischen Felder, denen sie dann ausgesetzt wären, könnten sie sich dort nicht mehr länger bedenkenlos aufhalten. Somit wäre der ursprüngliche Sinn dieses Kaufes hinfällig. Die Höhe des Mastes von 76 m würde einen gravierenden Einschnitt in das Landschaftsbild bedeuten. Für das Bauvorhaben sind eine breite Schneise sowie eine große Betonplatte als Fundament des Mastes B019 in ihrem Waldstück geplant. Die Flurstücke würden beträchtlich an Wert verlieren und wären nicht mehr adäquat zu verkaufen.

Die Einwender verweisen in einem Schreiben vom 24.08.2017 zur zweiten Planänderung auf die ins Anhörungsverfahren eingebrachten Bedenken. Insbesondere würden aus Sicht der Einwender nicht alle gesundheitlichen Belange berücksichtigt. Ebenso führen die Einwender die positive Entwicklung des Ortes Heckenbeck mit seinen Institutionen und seiner Dorfgemeinschaft an, die durch den Bau der 380-kV-Höchstspannungsleitung behindert würde. Als Alternative zu den bestehenden Planungen verweisen die Einwender auf die sogenannte Nordvariante, die eine geringere gesundheitliche Belastung nach sich ziehen würde.

Am Mast B019 wird die 110-kV-Bahnstromleitung in ihre ursprüngliche Bestandstrasse abgegeben. Aus diesem Grund wurde der Mast B019 in unmittelbarer Nähe des auf dem gleichen Flurstück vorhandenen Bestandsmastes der Bahnstromleitung, der anschließend zurückgebaut wird, in Verlängerung der Trassenachse geplant. Bei dem Flurstück handelt es sich somit um ein mit einem Maststandort bereits vorbelastetes Flurstück. Die Planfeststellungsbehörde ist verpflichtet, in ihrer Abwägung tatsächliche und rechtliche Vorbelastungen in Blick zu nehmen und zu bewerten.¹¹³ Eine Vorbelastung ist grundsätzlich auch dann zu berücksichtigen, wenn eine neue Trasse an Stelle einer bestehenden errichtet wird.¹¹⁴ Zudem war zu berücksichtigen, dass ein standortgleicher Ersatz zur Folge haben würde, dass zusätzlich zwischen diesen Masten ein Provisorium für die Leitungsmithnahme errichtet werden müsste, was wiederum einen zusätzlichen Eingriff in den Wald nach sich ziehen würde. Die vorhandene Waldschneise zwischen den Masten B017 und B019 würde durch die jetzige Maßnahme in Richtung Westen erweitert werden. Die Höhe des 71 m hohen Mastes B019 resultiert aus der Maßnahme der Leitungsmithnahme bzw. Leistungsabgabe der 110-kV-Bahnstromleitung. Die Abstände der Traversen sind aus der Anlage 6 (Mastprinzipzeichnungen), Anlage 8 (Profilpläne) und Anlage 10 (Mastliste) der Antragsunterlagen zu entnehmen.

Zu gesundheitlichen Belangen bzw. zur Prüfung räumlicher Varianten wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses verwiesen. Die Entwicklung des Ortsteils Heckenbeck wurde gesondert unter VII.1 gewürdigt.

16. EW 069

Der anwaltlich vertretene Einwender ist Eigentümer und Pächter von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen, die in den Gemarkungen Dankelsheim, Heckenbeck und Beulshausen von dem Rittergut Hilprechtshausen (Hilprechtshausen 1) bewirtschaftet werden. Zum Betriebsvermögen gehören auch insgesamt neun Wohnhäuser, die sich unmittelbar auf dem Rittergut Hilprechtshausen sowie nördlich dieser Hofstelle befinden. Eines dieser Häuser wird von dem Einwender und seiner Familie selbst bewohnt. Die übrigen acht Häuser verfügen über insgesamt zwölf Wohneinheiten, die vermietet sind. Mit Schreiben vom 22.07.2014 teilte der Einwender mit, dass der Betrieb die Existenzgrundlage bilde.

Die ausliegenden Pläne betreffen den Einwender in erheblichem Umfang in Eigentum und Pacht, und zwar aufgrund des geplanten Trassenverlaufs im Bereich der Masten B017 und B023. Die im

¹¹³ BVerwG 26.09.2013 - 4 VR 1/13 -, juris Rn. 57.

¹¹⁴ BVerwG, 28.02.2013 - BVerwG 7 VR 13.12 -, juris Rn. 21; vgl. 4.42012 - BVerwG 4 C 8.09 -, juris Rn. 390.



Eigentum des Einwenders stehenden, forstwirtschaftlich genutzten Flurstücke 266 und 267 der Flur 7 der Gemarkung Dankelsheim sollen durch die 380-kV-Trasse überspannt werden. Das Flurstück 267 der Flur 7 der Gemarkung Dankelsheim wird vorübergehend mit einer Arbeitsfläche belastet werden. Im weiteren Trassenverlauf in Richtung Westen, also in Richtung des Ritterguts Hilprechtshausen, wird zwischen den Masten B019 und B020 u.a. das von dem Einwender nach seinen Angaben langfristig angepachtete Flurstück 171/1 der Flur 2 der Gemarkung Heckenbeck überspannt. Ebenso wird das im Eigentum des Einwenders stehende Flurstück 174/16 der Flur 2 der Gemarkung Heckenbeck überspannt. Im Bereich zwischen Mast B021 und B022 liegen die von dem Einwender nach seinen Angaben langfristig angepachteten Flurstücke 185, 187/1 und 187/2 der Flur 2 der Gemarkung Heckenbeck. Das Flurstück 427 der Flur 2 der Gemarkung Heckenbeck würde zusammen mit den vorgenannten Flurstücken 185 und 187/1 als einheitlicher Schlag bewirtschaftet. Alle vorgenannten Flurstücke werden von der geplanten Trasse überspannt. Darüber hinaus wird das Flurstück 187/2 vorübergehend durch eine Arbeitsfläche in Anspruch genommen. Von den zwischen Mast B021 und B 022 verlaufenden Leiterseilen werden zudem das Flurstück 190 der Flur 2 der Gemarkung Heckenbeck sowie die Flurstücke 195, 196, 197/2 und 198 der Flur 4 der Gemarkung Heckenbeck überspannt, die allesamt im Eigentum des Einwenders stehen. Im Bereich zwischen Mast B022 und B023 liegen die Flurstücke 200, 201 und 202 der Flur 4 der Gemarkung Heckenbeck. Die Flurstücke 200 und 202 seien von dem Einwender langfristig angepachtet. Das Flurstück 201 befindet sich im Eigentum des Einwenders. Alle drei Flurstücke werden von der 380-kV-Leitung überspannt.

Es sei zu befürchten, dass es hierdurch zu erheblichen Bodenverdichtungen kommt, die in der Folge zu Ertragseinbußen auf Jahre führten. Hinzuweisen sei vor allem auch darauf, dass sich in dem Bereich der vorerwähnten Arbeitsfläche Drainagen befinden. Die Drainagen dürften bei den Arbeiten selbstverständlich nicht beschädigt oder gar zerstört werden. Beschädigte Drainagen müsste der Vorhabenträger auf seine Kosten wiederherrichten. Es wird daher auch in diesem Zusammenhang eine Begleitung/Dokumentation durch einen einschlägig erfahrenen Sachverständigen gefordert. Soweit forstwirtschaftliche Flächen betroffen sind, wäre eine wirtschaftliche Waldbewirtschaftung wegen der beschränkten Wuchshöhen zukünftig nicht mehr möglich. Die forstwirtschaftlichen Flächen würden mithin de facto vollständig entwertet. Der dem Einwender entstehende Ertragsausfall sei in jedem Fall zu entschädigen. Auch der Mast B023 einschließlich der dauerhaften Zuwegung wird auf dem im Eigentum des Einwenders stehenden Flurstück 334 der Flur 1 der Gemarkung Beulshausen errichtet. Sowohl der Mast als auch die Zuwegung seien so ungünstig von der Flurstücksgrenze abgerückt, dass im Anschluss an die Bauarbeiten kleinteilige Restflächen verbleiben würden, die sich nicht mehr landwirtschaftlich nutzen ließen. Darüber hinaus seien in dem Bereich des Maststandorts auch vorübergehende Arbeitsflächen vorgesehen, die sicherlich zu Bodenverdichtungen und entsprechenden Ertragseinbußen führen würden.

Die temporäre Arbeitsfläche auf dem Flurstück 267 resultiert aus dem Rückbau des Maststandortes 9822 der 110-kV-Bahnstromleitung Kreiensen-Rethen, L0458. Eine Verschiebung des Mastes B023 in die Wegespitze hätte zur Folge, dass aus dem jetzigen Tragmast ein Abspannmast würde und gleichzeitig sich die Grundstücksbetroffenheiten der angrenzenden Flurstücke ändern würden. Gleichzeitig müsste Mast B022 ebenfalls als Abspannmast errichtet werden, um an den geplanten Trassenverlauf anzuschließen. Die Verschiebung stellt sich somit nicht als vorzugswürdig dar.

Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen werden als Baustraßen, soweit wie möglich, vorhandene Straßen und Wege genutzt werden. Ist dies nicht möglich, werden die unbefestigten Flächen durch das Anlegen von temporären Baustraßen oder das Auslegen von Fahrbohlen vor Beschädigung und Verdichtung geschützt. Einer Veränderung der Bodenverhältnisse und damit einer Vernässung der Flächen durch Bodenverdichtung infolge des Befahrens des Bodens mit schwerem Baugerät wird entgegengewirkt, indem die Bauarbeiten zeitlich so geplant werden, dass insbesondere ver-



dichtungsempfindliche Böden nur in ausreichend trockenem Zustand befahren werden. Im Fall verdichtungsempfindlicher, sehr feuchter Böden, die möglicherweise auch im Sommer nicht ganz trocken werden, wird im Bereich der Arbeitsfläche ein tragfähiger Untergrund zum Befahren und Lagern hergestellt werden (Geotextilien gemäß DIN 18915). Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Böden wieder gelockert und weitestmöglich in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Ergänzend wird, auch im Hinblick auf die zu schützenden Drainagen, auf die Nebenbestimmungen unter A.IV.5 (a) und A.IV.10 verwiesen.

Der Einwender weist ferner darauf hin, dass sich in der südlichen Ecke des Flurstücks 334 ein Mast für eine Funk-Sendeanlage befindet. Von dieser Sendeanlage würde die Internetversorgung für das Rittergut Hilprechtshausen sichergestellt. Diese Funktion könnte die Sendeanlage zukünftig nicht mehr erfüllen. Der Einwender sei sowohl privat als auch für seinen Betrieb auf diese Internetverbindung angewiesen, da in der Region keine andere Möglichkeit zur Versorgung mit Breitbanddiensten bestünde. Vor diesem Hintergrund fordert der Einwender, den Mast B023 aus dem landwirtschaftlichen Flurstück heraus zu verlegen, und zwar auf das benachbarte Waldgrundstück (Flurstück 99 der Flur 1 der Gemarkung Beulshausen). Da der Wald dort ohnehin überspannt würde, müsste er auch entsprechend kurzgehalten werden, sodass die zusätzliche Beeinträchtigung durch den Maststandort nicht weiter ins Gewicht fiele.

Der Vorhabenträger hat zu der geforderten Verschiebung des Mastes B023 auf das benachbarte Waldstück ausgeführt, dass eine solche Verlegung wegen des vorhandenen Geländereiefs nicht möglich sei. Auch eine solche Verschiebung des Maststandortes kam nicht in Betracht. Von einer Beeinflussung des Sendemastes durch die 380-kV-Höchstspannungsleitung ist nicht auszugehen, da die Sendemasten in einem anderen Frequenzband betrieben werden (vgl. Ausführungen in diesem Beschluss unter III.3.e.aa(8)). Eine Verschiebung des Mastes in die Wegespitze hätte zur Folge, dass aus dem jetzigen Tragmast ein Abspannmast würde. Gleichzeitig müsste Mast B022 ebenfalls als Abspannmast errichtet werden, um an den geplanten Trassenverlauf anzuschließen. Der Forderung nach einer Verschiebung des Mastes B023 wurde somit nicht entsprochen.

Weiterhin trägt der Einwender vor, dass eine Nordanbindung des Pumpspeicherwerks für ihn bedeuten würde, dass seine land- und forstwirtschaftlichen Flächen nicht oder zumindest in deutlich geringerem Umfang in Anspruch genommen werden müssten. Er fordert daher eine Wiederaufnahme und Vertiefung der Variantenprüfung. Die unvollständige Variantenbetrachtung stelle einen gravierenden Abwägungsmangel dar.

Hierzu ist anzumerken, dass der Vorhabenträger im Rahmen der Variantenuntersuchung im Vorfeld im Variantenbereich B01 die vier Varianten einer möglichen Nordanbindung des Pumpspeicherwerks Erzhausen miteinander verglichen hat, um die vorzugswürdige dieser vier Varianten (braun, grün, blau und rot) zu ermitteln und die beste dieser vier Varianten mit den übrigen Südanbindungsvarianten zu vergleichen (siehe Anlage 1, Anhang 3, Kap. 3.4.2). In dieser vorgezogenen Abschichtung hat sich die Variante „grün“ als die günstigste Nordanbindungsvariante herausgestellt, sodass diese als Variante B01-6 in den gesamten Variantenvergleich eingestellt wurde. In der Gesamtabwägung aller entscheidungsrelevanten Aspekte stellt sich im Variantenabschnitt B01 die Variante B01-3 als insgesamt vorzugswürdige Trassenvariante dar. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Variantenuntersuchung in III.3.b.bb dieses Beschlusses nachvollzogen. Der Forderung nach einer Wiederaufnahme bzw. Vertiefung der Variantenprüfung wird daher nicht entsprochen.

Zudem weist der Einwender darauf hin, dass er Zuckerrübenanbau betreibe und über dementsprechende Lieferrechte verfüge. Bei der Zuckerrübe sei zu berücksichtigen, dass die angestammte Zuckerrübenzwischenlagerung durch Mieten längs der Erschließungswege während der Bauphase nicht oder nur eingeschränkt möglich sei, die Zuckerrüben hier vor allem durch die Speditionen



nicht aufgenommen werden könnten. Es drohten Zwischentransporte für den Betrieb zu entfernt liegenden Mietenplätzen. Derartige Beschränkungen werden dadurch soweit wie möglich reduziert, dass sich vor Beginn der Baumaßnahme die durch den Vorhabenträger beauftragte Leitungsbaufirma bei den Eigentümern/Nutzern meldet und den Bauablauf mit ihm abstimmt. Etwaige Entschädigungsregelungen sind grundsätzlich nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern sind, sollte eine einvernehmliche Lösung mit dem Vorhabenträger nicht erzielt werden können, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln.

Schließlich fordert der Einwender, dass ihm mit dem Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich das Recht eingeräumt wird, die Fortsetzung der Bauarbeiten zu unterbinden, wenn und soweit die Bauausführung den Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses oder mit dem Vorhabenträger noch zu schließenden privatrechtlichen Verträgen widerspricht. Hierzu ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass dem Einwender der Rechtsweg offensteht.

17. EW 072

Der Einwender wendet sich in seinem Schreiben vom 15.07.2014 und 04.08.2017 gegen den auf seinem Grundstück vorgesehenen Maststandort B021 in der Gemarkung Heckenbeck, Flur 2, Flurstück 175/2. Der Mast sei direkt auf der bestehenden Zufahrt geplant und sollte insofern verschoben werden. Unter Umständen würde diese Zufahrt auch für LKWs zur Rübenabfuhr genutzt. Zugleich weist der Einwender den Vorhabenträger darauf hin, dass eine Verschiebung des Mastes B021 in sein Grundstück hinein für ihn eine Verschlechterung der Situation darstellen würde. Darüber hinaus verweist der Einwender auf die aus seiner Sicht ungeklärte Entschädigungsfrage sowie die noch nicht ausgeführten Baugrundgutachten.

Zutreffend ist, dass der auf dem Flurstück 175/2 planfestgestellte Mast B021 in unmittelbarer Nähe der jetzt bestehenden Zufahrt zu dem landwirtschaftlich genutzten Flurstück geplant ist. Dennoch bleibt die Erreichbarkeit des Grundstückes weiterhin möglich, da entlang des Weges östlich des Flurstückes eine weitere bestehende Zufahrt vorhanden ist und von der westlichen Eingrenzung des Weges das Grundstück ebenso erreichbar bleibt. Entschädigungsansprüche sind grundsätzlich nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern werden ggf. in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden.

18. EW 075

Der Einwender ist nach seinen Angaben im Schreiben vom 21.07.2014 Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke der Gemarkung Harriehausen und Ildehausen und ist nach eigenem Vorbringen durch einen Maststandort, Überspannung, Anlage von Arbeitsflächen und Wegerechte betroffen. Er wendet sich gegen die Errichtung des Mastes an dem geplanten Standort, da dieser die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche erheblich erschwere.

Anhand der im Einwendungsformular gemachten Angaben zur Betroffenheit konnte nicht nachvollzogen werden, dass der Einwender von dem Vorhaben unmittelbar betroffen ist. Insbesondere ist die Errichtung eines Maststandortes auf einem in seinem Eigentum stehenden Grundstück nicht vorgesehen.

19. EW 086

Der Einwender ist Eigentümer/Pächter des Grundstückes Gemarkung Brunsen, Flur 7, Flurstück 174 (Ackerland). Er ist durch einen Maststandort (Mast B042), Überspannung, Anlage von Arbeitsflächen und Wegerechte betroffen. Er wendet sich mit seiner Einwendung vom 17.07.2014 gegen die Errichtung des Mastes an dem geplanten Standort, da er die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche erheblich erschwere. Er fordert eine Verschiebung an die Flurstücksgrenze.



Der Vorhabenträger hat zutreffend darauf hingewiesen, dass der Abstand zwischen Mastecke und der Flurstücksgrenze sich zum einen aus dem benötigten Raum zur Gründung (Mastfundament) des Mastes und zum anderen aus dem Abstand zum angrenzenden Graben ergibt und daher eingehalten werden muss. Dem Mastverschiebungswunsch kann daher nicht entsprochen werden.

20. EW 088

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Moringen, Flur 29, Flurstück 26/4 (Ackerland). Er ist anteilig durch einen Maststandort (Mast B107), von Überspannung, Anlage von Arbeitsflächen und Wegrechte betroffen. Er wendet sich mit seiner Einwendung vom 23.07.2014 gegen die Errichtung des Mastes (an dem geplanten Standort), da er die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche erheblich erschwere, weil der Mast nicht unmittelbar an den Schlaggrenzen, sondern mit einem Abstand von einigen Metern zu den Schlaggrenzen geplant ist. Der Einwender fordert eine Verschiebung bis an die Flurstücksgrenze, weil sonst Flächen entstünden, die nicht mehr bewirtschaftbar wären.

Der Abstand des Mastes B107 zur Schlaggrenze resultiert aus der 20 m breiten Bauverbotszone zur Bundesstraße B24. Der Einwender hat in der Zwischenzeit dem Maststandort B107 zugestimmt und eine entsprechende Dienstbarkeit bewilligt. Die Einwendung ist insoweit somit als erledigt anzusehen.

21. EW 089

Der Einwender ist Eigentümer bzw. Pächter der Grundstücke in der Gemarkung Schnedinghausen, Flur 1, Flurstück 440, das von Mast B108 betroffen ist, sowie des Flurstücks 437, auf dem Mast B109 errichtet werden soll, und des Flurstücks 432, das für Mast B110 in Anspruch genommen wird. Weiterhin ist er Eigentümer bzw. Pächter des Flurstücks 461/1, das von Mast B111 betroffen ist, sowie der Flurstücke 434, 438 und 441/5, die jeweils für Zuwegungen in Anspruch genommen werden.

In seiner Einwendung vom 21.07.2014 wendet er sich gegen die Errichtung der folgenden Masten an den geplanten Standorten, da die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche unverhältnismäßig erschwert würde:

B108 und B110: Diese Maststandorte sind jeweils vollständig auf den Eigentumsflächen des Einwenders geplant. In beiden Fällen liegen sie unmittelbar an der Schlaggrenze zu den Nachbarflächen. Im Hinblick auf eine gerechte Lastenverteilung wäre der Eigentümer bereit, jeweils die Hälfte der beiden Masten auf seiner Fläche zu tolerieren, weil das Umfahren eines halben Maststandortes deutlich geringere Beeinträchtigungen verursacht. Deshalb beantragt der Einwender die entsprechende Verschiebung der Masten B108 und B110. In der Summe sei er maximal bereit, einen der zwei Masten auf seinen Flächen zu akzeptieren.

B111: Dieser Mast sollte in nordwestlicher Richtung bis in die Ecke des Flurstücks verschoben werden, weil eine Nutzung der verbleibenden Fläche zwischen dem Maststandort und den Flurstücksgrenzen nördlich und westlich des Mastes nicht mehr möglich sei.

Im Bereich der Masten B107 bis B110 wird die 110-kV-Leitung der Avacon Netz GmbH mit auf das Gestänge der 380-kV-Leitung geführt. Der Maststandort B108 wird auf dem Flurstück 440, Flur 1, errichtet. Dieses Flurstück ist bereits durch den rückzubauenden Bestandsmast Nr. 142 der 110-kV-Leitung der Avacon Netz GmbH vorbelastet. Der Maststandort B110 wird auf dem Flurstück 432, Flur 1, auf dem Standort des rückzubauenden Bestandsmastes 145 der 110-kV-Leitung der Avacon Netz GmbH standortgleich errichtet. Die Planfeststellungsbehörde ist verpflichtet, in ihrer



Abwägung tatsächliche und rechtliche Vorbelastungen in Blick zu nehmen und zu bewerten.¹¹⁵ Eine Vorbelastung ist grundsätzlich auch dann zu berücksichtigen, wenn eine neue Trasse an Stelle einer bestehenden errichtet wird.¹¹⁶ Es ist somit auch nicht zu beanstanden, dass der Vorhabenträger seine Planung vorrangig an vorbelasteten Flurstücken ausgerichtet hat. Zudem findet am Maststandort B110 die Ausschleifung der zuvor mitgenommenen 110-kV-Freileitung Godenau–Hardeggen (LH-10-1015) statt. Eine Verschiebung dieses Mastes hätte weitergehend eine Änderung der weiterführenden 110-kV-Bestandstrasse zur Folge.

Bei Mast B111 ergibt sich der Abstand zu den Flurstücksgrenzen zum einen aus dem benötigten Raum zur Gründung (Mastfundament) des Mastes und zum anderen aus dem Abstand zum angrenzenden „Katzbach“, der eingehalten werden muss.

22. EW 090

Der Einwender weist in seinem Schreiben vom 23.07.2014 darauf hin, dass durch die Überspannung vereinzelt (ehemalige) landwirtschaftliche Flächen betroffen seien, die durch Landwirte mit staatlicher Förderung aufgeforstet worden seien. Damit seien über mindestens 20 Jahre diverse Auflagen verbunden, z.B. zum Aufbau und zur Erhaltung des Baumbestandes. Die Höchstspannungsleitung in ihrer Ausgestaltung mit der voraussichtlichen Konsequenz des Abholzen des Baumbestandes verletzt u.U. einzuhaltende Fördervoraussetzungen, sodass einer Überspannung nicht zugestimmt werden könne.

Aus der Einwendung wird nicht deutlich, welche Flächen hiervon betroffen sein sollen. Sollte die Planfeststellung tatsächlich zum Widerruf der ggf. bewilligten Förderung bei den vom planfestgestellten Vorhaben in Anspruch genommenen aufgeforsteten Flächen führen, wäre dieser Umstand bei der Entschädigung – ggf. nachträglich – zu berücksichtigen (vgl. auch Ausführungen unter III.3.n.cc).

23. EW 091

Der Einwender ist als Grundeigentümer des Grundstückes in der Gemarkung Großenrode, Flur 1, Flurstück 80 (Nutzung Ackerland), durch den Maststandort (Mast B116) und als Pächter des Grundstückes in der Gemarkung Moringen, Flur 28, Flurstück 40 (Nutzung Grünland), durch den Maststandort B104 sowie durch Überspannung und Anlage von Arbeitsflächen und Zuwegungen betroffen.

In seiner Einwendung vom 19.07.2014 wendet er sich gegen die Errichtung des Mastes B116 (an dem geplanten Standort), da die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche erheblich erschwert werde, weil dieser Mast nicht unmittelbar an der Schlaggrenze, sondern mit einem Abstand von 16 m geplant ist. Dieser Mast sollte bis an die Flurstücksgrenze verschoben werden, damit der Flächenverbrauch verringert wird.

Der Abstand zwischen Mastecke und den Flurstücksgrenzen ergibt sich aus dem benötigten Raum zur Gründung (Mastfundament) des Mastes. Er beträgt ca. 5 m. Inzwischen hat der Einwender dem Maststandort B116 zugestimmt und eine entsprechende Dienstbarkeit bewilligt. Die Einwendung wird somit als erledigt betrachtet.

¹¹⁵ BVerwG, 26.09.2013 - 4 VR 1/13 -, juris Rn. 57.

¹¹⁶ BVerwG, 28.02.2013 - BVerwG 7 VR 13.12 -, juris Rn. 21; vgl. auch 04.04.2012 - BVerwG 4 C 8.09 -, juris Rn. 390.



24. EW 092

Die Einwenderin macht in ihren Schreiben vom 23.07.2014 sowie vom 02.05.2016 zur Planänderung Eigentümerbelange der Bundesfinanzverwaltung und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben geltend. Das verpachtete Flurstück 126, Flur 4, Gemarkung Thüdinghausen, würde offensichtlich durch die Planungen in erheblichem Maße betroffen. Neben der Freileitung, die das Flurstück überspannen soll, sei auch beabsichtigt, einen Mast (B122) zu errichten. Die geplante Maßnahme wirke sich erheblich auf den Wert und die Nutzbarkeit des Flurstücks aus. Ohne konkrete Informationen über die Höhe der Entschädigungsleistungen und die Frage, ob es keine Ausweichvarianten gibt, erhebt die Einwenderin erhebliche Bedenken gegen das dargestellte Vorhaben. Ein bestimmter Verschiebungswunsch wird nicht vorgetragen.

Der Planfeststellungsbeschluss regelt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen. Zivilrechtliche Ansprüche, insbesondere Entschädigungszahlungen, sind grundsätzlich nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, sondern ggf. eines gesonderten Entschädigungsverfahrens. Zur Prüfung der räumlichen Varianten für das planfestgestellte Vorhaben wird auf III.3.b.bb verwiesen.

25. EW 093

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke in der Gemarkung Moringen, Flur 45, Flurstücke 45 und 48 (Nutzung Ackerland). Der Einwender wendet sich in seiner Einwendung vom 21.07.2014 gegen die Errichtung der Masten B112 und B 113 an den geplanten Standorten, da sie die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche erheblich erschweren, weil die Masten nicht unmittelbar an den Schlaggrenzen geplant seien. Somit entstünden Flächen, die nicht mehr erreichbar/bewirtschaftbar seien.

Der Abstand zwischen den Masten und den Flurstücksgrenzen ergibt sich aus dem benötigten Raum zur Gründung (Mastfundament) der Masten. Zwischenzeitlich hat der Einwender den Maststandorten zugestimmt und entsprechende Dienstbarkeiten bewilligt. Die Einwendung wird daher insoweit als erledigt betrachtet.

26. EW 094

Die Einwender sind Eigentümer der Grundstücke in der Gemarkung Thüdinghausen, Flur 3, Flurstück 22/4 und Flur 2, Flurstück 396/77 (jeweils Nutzung als Ackerland). Sie sind durch einen Maststandort (Mast B119) sowie von Überspannung durch die 380-kV-Leitung betroffen. Sie wenden sich in ihrer Einwendung vom 17.07.2014 gegen die Überspannung ihrer Flächen und die Errichtung des Mastes an dem geplanten Standort, da er die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche erheblich erschwere, weil dieser Mast nicht unmittelbar an der Weggrenze platziert sei und damit ein Wirtschafterschwernis für die bis zum Weg verbleibende Fläche entstünde. Die Einwender fordern, generell den Bau der Höchstspannungsleitung unter aktuellen Gesichtspunkten neu zu bewerten bzw. auf eine Überspannung der Ackerflächen zu verzichten.

Der Abstand zwischen den Masten und der Weggrenze ergibt sich aus dem benötigten Raum zur Gründung (Mastfundament) der Masten. Zwischenzeitlich hat die Rechtsnachfolgerin der Einwender dem Maststandort B119 und der Überspannung zugestimmt und eine entsprechende Dienstbarkeit bewilligt. Die Einwendung wird daher insoweit als erledigt betrachtet.



27. EW 095

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Grundstücks in der Gemarkung Thüdinghausen, Flur 4, Flurstück 34/1. Sie wendet sich in ihrem Schreiben vom 21.07.2014 gegen die Überspannung ihres landwirtschaftlich genutzten Grundstücks durch die 380-kV-Leitung. Die Einwenderin fordert, generell den Bau der Höchstspannungsleitung unter aktuellen Gesichtspunkten neu zu bewerten bzw. auf eine Überspannung der Ackerflächen zu verzichten.

Im Hinblick auf die Planrechtfertigung verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen im allgemeinen Teil dieses Beschlusses unter BIII III.3.a Die Überspannung des Flurstückes der Einwenderin ist bedingt durch die Maststandorte B120 und B121, die auf benachbarten Flurstücken planfestgestellt wurden. Die Einwenderin hat keine besonderen Belange geltend gemacht, die einer Überspannung dieses Flurstückes entgegenstehen könnten, und hat der Überspannung zwischenzeitlich auch schriftlich zugestimmt. Die Maststandorte B119 und B123 konnte der Vorhabenträger bereits vor Planfeststellung freihändig sichern.

28. EW 096

Die Einwenderin ist Eigentümerin der Grundstücke in der Gemarkung Thüdinghausen, Flur 4, Flurstück 128 und 127. Sie wendet sich in ihrem Schreiben vom 15.07.2014 gegen die Überspannung ihrer Grundstücke durch die 380-kV-Leitung. Die Einwenderin fordert, generell den Bau der Höchstspannungsleitung unter aktuellen Gesichtspunkten neu zu bewerten bzw. auf eine Überspannung der Ackerflächen zu verzichten.

Im Hinblick auf die Planrechtfertigung verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen im allgemeinen Teil dieses Beschlusses unter BIII III.3.a. Die Einwenderin hat keine besonderen Belange geltend gemacht, die einer Überspannung der Flurstücke 128 und 127 entgegenstehen könnten und hat der Überspannung schriftlich zugestimmt. Die Maststandorte B119 und B123 konnte der Vorhabenträger ebenso bereits vor Planfeststellung freihändig sichern.

29. EW 098

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Hardeggen, Flur 4, Flurstück 38. Er ist durch den Rückbau des Mastes Nr. 288 der 220-kV-Freileitung Lehrte–Hardeggen (LH-10-2001) durch eine temporäre Zuwegung und eine temporäre Arbeitsfläche betroffen. Ebenso ist er von Überspannung durch die neue 380-kV-Leitung betroffen.

Der Einwender wendet sich in seinem Schreiben vom 15.07.2014 gegen die Planung, den Rückbau der 220-kV-Leitung Mast 289 über sein Ackerland vorzunehmen. Er bittet darum, den Rückbau der 220-kV-Leitung direkt über das betroffene Ackerland, auf dem der Mast steht, durchzuführen. Dies würde die Wege verkürzen. Die auf den betroffenen Grundstücken vorhandene Drainage dürfte in keinem Fall beschädigt/in der Funktion nachhaltig eingeschränkt werden. Weiterhin wendet er sich, ohne besondere Gründe anzugeben, gegen eine Überspannung seiner Ackerfläche.

Mit einem Schreiben vom 20.08.2017 teilt der Einwender mit, dass er mit der zweiten Planänderung einverstanden ist, sofern ihm dadurch keine Kosten entstehen.

Mit der geplanten temporären Zuwegung wurde die kürzeste Möglichkeit zur Anbindung der Arbeitsfläche an das vorhandene Wegenetz gewählt. Eine Zuwegung zum Rückbaumast über die Flurstückszufahrt hätte zur Folge, dass diese ca. 100 m länger ausfallen würde. Daher kam eine Umplanung der Zufahrt zum rückzubauenden Mast Nr. 288 nicht in Betracht. Der Schutz der Drainagen ist über die Nebenbestimmung unter A.IV.10 dieses Beschlusses gesichert. Zwischenzeit-



lich hat der Einwender der Zuwegung und der Arbeitsfläche auf seinem Flurstück zugestimmt, so dass die Einwendung insoweit als erledigt betrachtet wird.

30. EW 103

Die Einwenderin wendet sich in ihrem Schreiben vom 21.07.2014 und zur ersten Planänderung vom 08.04.2016 als Eigentümerin des Flurstücks 34/1 und für die Eigentümerin des Flurstücks 36 (beide Flur 4, Gemarkung Hardeggen) gegen den Standort des Mastes B124. Sie bittet um Änderung des Standortes auf den ursprünglich von der TenneT TSO GmbH vorgeschlagenen Standort B129 auf die Flurstücksgrenze zum Flurstück 36 der Flur 4, Gemarkung Hardeggen. Nach dem heutigen Stand der Landmaschinenteknik sei die Fläche nach dem Aufstellen des Mastes an der Position B124 schlecht zu bewirtschaften und deshalb eine Verpachtung nicht möglich. An der ursprünglich geplanten Position B129 sei eine Bewirtschaftung weniger eingeschränkt. Daher wird eine Versetzung des Mastes B124 auf die Position B129 gefordert.

Der Vorhabenträger hat der Forderung der Einwenderin entsprochen und den Mast B124 vom bisherigen Standort auf der Flurstücksgrenze der Flurstücke 34/1 und 36 in Richtung Nordosten komplett auf das Flurstück 34/1 an die Grenze zum Flurstück 86 verschoben. Die Einwendung ist somit als erledigt anzusehen.

31. EW 104

Der Einwender ist durch Überspannung seines Flurstückes in der Gemarkung Einbeck, Flur 14, Flurstück 29, betroffen. Diese Überspannung verläuft im Bereich der bereits vor Planfeststellung freihändig gesicherten Maststandorte B076 und B077. Das Flurstück ist zudem bereits durch die rückzubauende 220-kV-Leitung vorbelastet. In seiner Einwendung vom 20.07.2014 bringt der Einwender überdies keine konkreten Bedenken gegen die Überspannung vor. Die in der Einwendung angesprochenen allgemeinen Themen werden bereits im allgemeinen Teil des Planfeststellungsbeschlusses gewürdigt.

32. EW 106

Der Einwender ist Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke in der Gemarkung Hallensen, Flur 3, Flurstück 19/2, Flur 2, Flurstück 44/1, Flur 2, Flurstück 44/2. Der Einwender ist durch zwei Maststandorte (Mast B048 und Mast B054), Überspannung, Anlage von Arbeitsflächen und Wegeführungen betroffen. Er wendet sich in der Einwendung vom 19.07.2014 gegen die Errichtung der Masten (an dem geplanten Standort), da sie die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche erheblich erschwere. Eine Verpachtung wäre nach Umsetzung des Bauvorhabens nur noch mit Problemen bzw. Pachtabschlägen möglich.

Die Standorte der beiden Tragmasten B048 und B054 wurden soweit wie möglich an der Flurstücksgrenze platziert, um die Bewirtschaftungerschwernisse zu minimieren. Eine Verschiebung auf ein anderes Flurstück würde ein Verlassen der Trassenachse mit der Folge erfordern, dass der Mast jeweils zum Abspannmast werden müsste und hierdurch zusätzliche Betroffenheiten entstünden. Überdies ist nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen, dass die Bewirtschaftungerschwernisse auf dem Nachbargrundstück geringer ausfallen würden. Auch ist nicht nachvollziehbar und nicht dargetan, dass eine Verschiebung der Maststandorte in der Achse geringere Betroffenheiten auslösen würde.

Zutreffend ist, dass eine Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Maststandorte gegeben ist. Diese Beeinträchtigung ist Gegenstand der mit dem Vorhabenträger gesondert zu vereinbarenden Entschädigungszahlung. Unterhalb der Freileitung kann die Bewirtschaftung der Flächen ohne Behinderung erfolgen, da der Abstand zum größtmöglichen



Durchhang der Leiterseile zum Boden den heutigen Maschinen bzw. Geräten angepasst ist.

33. EW 111

Der Einwender ist als Eigentümer der Fläche in der Gemarkung Hullersen (Stadt Einbeck), Flur Nr. 5, Flurstück 20/1 von einem Maststandort (Mast B066) betroffen. In seiner Einwendung vom 21.07.2014 fordert er eine Verschiebung des Mastes B066 um wenige Meter südlich auf die Flurstücke 27/1 und 27/3. Der Maststandort hätte dann keinen Einfluss auf landwirtschaftliche Arbeiten. Den kaum wasserführenden Graben könnte man verrohren. Der Vorteil für später durchzuführende Wartungen und Aufbau bestünde darin, die Zuwegung südlich vom Absatzbecken (Flurstück 28/2) als direkten Weg planen zu können. Weiterhin stelle die Überspannung des Flurstücks für den Einwender eine erhebliche Wertminderung dar, weil ein Teil der Fläche planerisch als gewerblich nutzbar ausgewiesen ist (z.B. die Errichtung eines Verladeplatzes durch die Ilmebahn).

Der Vorhabenträger hat hierzu erwidert, dass der Abstand zwischen Mast und der Flurstücksgrenze sich zum einen aus dem benötigten Raum zur Gründung (Mastfundament) des Mastes und zum anderen aus dem Abstand zum angrenzenden Graben ergibt, der eingehalten werden muss. Zwischenzeitlich hat der Einwender dem Maststandort B066 und auch der Überspannung zugestimmt und eine entsprechende Dienstbarkeit bewilligt. Die Einwendung wird daher als erledigt angesehen.

34. EW 114

Der anwaltlich vertretene Einwender ist Eigentümer und Pächter von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die in der Gemarkung Erzhausen von der Hofstelle her im Ackerbaubetrieb bewirtschaftet werden. Laut Schreiben vom 22.07.2014 und 17.05.2016 bewirtschaftet der Einwender insgesamt rund 250 ha. Davon befinden sich 112,8 ha nach Angaben des Einwenders in seinem Eigentum. Die übrigen Flächen seien langfristig angepachtet. Der Einwender ist vom Vorhaben insbesondere durch die Maststandorte B025 und B026, die Überspannung in diesem Bereich, die Kabelübergabeanlage (KÜA) sowie die anschließende 380-kV-Anbindungsleitung zum PSW Erzhausen betroffen. Er hat mit Schreiben vom 22.07.2014 sowie vom 17.05.2016 Einwendungen erhoben. Die Belange des Einwenders waren am 29.05.2017 Gegenstand einer Einzelerörterung.

a. Mast B025

Der Mast B025 wird auf dem Flurstück 389 der Flur 6 der Gemarkung Erzhausen errichtet. Dieses Flurstück ist eine landwirtschaftliche Nutzfläche, die der Einwender langfristig angepachtet hätte. Das Grundstück würde dauerhaft durch den Mast und die zu ihm hin führende Zuwegung in Anspruch genommen. Ferner würde es von Leiterseilen überspannt. Im Übrigen würde das Flurstück 389 während der Bauphase durch die geplanten Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Vor diesem Hintergrund würden sich erhebliche Nachteile ergeben. Insbesondere würde die Bewirtschaftung zukünftig erschwert und teilweise sogar unmöglich. Der Einwender fordert, den Mast B025 zumindest an die östliche Flurstücksgrenze (hin zum Weg) zu verschieben, sodass möglichst keine Teilflächen entstehen, die aufgrund der engen Abstände zwischen Flurstücksgrenze und Mast mit den typischerweise eingesetzten landwirtschaftlichen Maschinen nicht mehr bewirtschaftet werden können. Auch würde in diesem Fall die Erforderlichkeit einer Zuwegung auf dem Grundstück entfallen.

Der Mast B025 konnte im Zuge der zweiten Planänderung und der Umplanung des Mastes B026 geringfügig näher an die nördliche Flurstücksgrenze zum Weg hin verschoben werden. Eine Teilflächenbildung ist mit der Platzierung des Mastes B025 am alten und am neuen Standort nicht verbunden. Auch ist nicht nachvollziehbar, dass die Betroffenheit bei einer Platzierung näher an der östlichen Flurstücksgrenze, wie vom Einwender gefordert, geringer ausfallen würde. Auch im



Hinblick auf die Zuwegung zu Mast B025 ergeben sich keine Unterschiede.

b. Bereich zwischen Mast B025 und B026

Zwischen den Masten B025 und B026 befindet sich das Flurstück 390 der Flur 6 der Gemarkung Erzhausen, welches im Eigentum des Einwenders steht. Dieses von ihm auch bewirtschaftete Flurstück würde von der Trasse auf einer Breite von bis zu 73 m überspannt. Die Überspannung erfolge auf einer Länge von rund 500 m. Aufgrund der auf dem Flurstück 390 vorgesehenen temporären Arbeitsfläche sei mit Bodenverdichtungen zu rechnen. Die Zuwegung zu dieser temporären Arbeitsfläche erfolge über einen im Lage- und Grunderwerbsplan dargestellten Weg. Hierbei handele es sich um einen Privatweg, der sich auf dem Flurstück 390 befindet und im Eigentum des Einwenders steht. Es sei zweifelhaft, ob der Weg den zu erwartenden Belastungen durch schwere Baustellenfahrzeuge standhalten würde. Der Vorhabenträger müsste daher den Weg im Vorfeld untersuchen und ggf. ertüchtigen. In jedem Fall müsse geregelt werden, welche Belastung des Weges (in Bezug auf die Achslast) durch den Planfeststellungsbeschluss konkret gestattet wird und dass der Vorhabenträger dem Einwender etwaige Schäden zu erstatten hätte. In diesem Zusammenhang wird ferner gefordert, dass eine Dokumentation des Zustands vor und nach den Bauarbeiten durch einen Sachverständigen erfolgt, damit Beschädigungen des Weges durch den Vorhabenträger für den Einwender leichter nachweisbar sind.

Den Forderungen des Einwenders wird soweit wie möglich und erforderlich durch Nebenbestimmungen unter A.IV.5 und A.IV.7 entsprochen. Weiteren Regelungsbedarf sieht die Planfeststellungsbehörde insoweit nicht.

c. Mast B026

Der Einwender bewirtschaftet ferner einen Schlag entlang der Landesstraße L 487, der aus den in seinem Eigentum stehenden Flurstücken 400, 401 (verrohrter Graben), 402, 403 und 404 der Flur 6 der Gemarkung Erzhausen besteht. Auf dem Flurstück 403 sollte der Mast B026 errichtet werden. Der Einwender hat dem Maststandort widersprochen und forderte den Mast B026 auf die Fläche der KÜA zu verlegen, damit die vorgesehene Ackerfläche nicht zerschnitten und somit unbrauchbar würde.

Der Vorhabenträger hat im Nachgang zu der Einzelerörterung eine Planänderung dahingehend vorgenommen, dass die Freileitung vom gesicherten Mast B024 direkt zur Kabelübergangsanlage (KÜA) geführt wird, wobei der Mast B026 auf der Fläche der KÜA stehen wird und dann weiter bis zum bereits ebenso freihändig gesicherten Mast B029, um dort wieder auf die ursprünglich geplante Trasse zu kommen. Insgesamt war demzufolge die Verschiebung von vier Masten erforderlich, bis einschließlich Mast B028. Zwei der Masten befinden sich im Eigentum des Einwenders (B025 und B026). Der Forderung des Einwenders nach Verschiebung des Maststandortes B026 an die KÜA wurde somit entsprochen. In der Einzelerörterung hat der Einwender dementsprechend sein Einverständnis mit dieser Planänderung signalisiert.

Unabhängig von der signalisierten Zustimmung des Einwenders stellt sich diese geänderte Trassenführung gegenüber der ursprünglichen Planung als vorzugswürdig dar. Dies begründet sich maßgeblich in der Ausgestaltung des Mastes B026, welcher in dieser Variante geringere Errichtungskosten verursacht, da er näher an der geplanten KÜA steht und einfach zu errichtende Winkelgruppen aufweist. Zudem verkürzt sich die Leitungslänge vom Maststandort B026 zur KÜA um ca. 140 m. Auch liegt der Mast B026 mit der Verschiebung direkt am Rand des Überschwemmungsgebietes. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist eine Verschiebung des Mastes B026 ebenso vorteilhaft, da der Maststandort B026 (alt) zu einer stärkeren Beeinträchtigung der Bewirtschaftung geführt hätte. Durch die Verschiebung des Mastes B026 ist auch die Pflege des Verbandsgrabens einfacher. Weiterhin wird die Landstraße L 487 in diesem Bereich nur einmalig statt zweimalig



gekreuzt.

d. Bereich zwischen Mast B026 und der KÜA Erzhausen

Ausgehend von dem Masten B026 sollte nach der ursprünglichen Planung eine Freileitungsanbindung an die KÜA Erzhausen erfolgen, der der Einwender aufgrund der damit verbundenen Zerschneidung der landwirtschaftlichen Fläche und Beeinträchtigung des Leitungsgrabens ebenso widersprochen hatte. Aufgrund der Verschiebung des Mastes B026 unmittelbar an die KÜA entfallen die ursprünglich vorgesehene Freileitungsanbindung und die behauptete Zerschneidung und die Errichtung des Mastes an dem Graben, sodass die Einwendung insoweit als erledigt betrachtet werden kann.

e. KÜA Erzhausen

Am stärksten ist der Einwender in seinem Eigentum bezogen auf das Flurstück 149/2 der Flur 6 der Gemarkung Erzhausen aufgrund der Errichtung der Kabelübergabeanlage (KÜA) Erzhausen betroffen. Die KÜA wird erforderlich, um den Übergang zwischen Freileitung und der sich anschließenden sowie im Hinblick auf die Abstände zur Wohnbebauung vorgesehenen erdverlegten Anschlussleitung zum PSW zu ermöglichen. Der Standort der KÜA resultiert aus der kürzesten Verbindung zwischen der 380-kV-Haupttrasse und der Schaltanlage Erzhausen. Die KÜA-Fläche wird umzäunt und es ist trotz Einhaltung des Bodenabstandes von mindestens 12,5 m vorsorglich davon auszugehen, dass die Fläche gänzlich sowie dauerhaft der Bewirtschaftung entzogen wird.

Der Vorhabenträger hat den Standort der KÜA im Rahmen der ersten Planänderung derart verschoben, dass sich Anlagenteile außerhalb des Überschwemmungsgebietes befinden.

Der Einwender hat der Errichtung der KÜA widersprochen. Insbesondere durch den neuen Standort der KÜA würde das landwirtschaftlich genutzte Grundstück des Einwenders noch ungünstiger zerschnitten werden. Die dem Einwender verbleibenden Restflächen wären teilweise überhaupt nicht mehr, zumindest aber wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll nutzbar. Hinzu komme, dass durch die Anordnung der KÜA weiter hangaufwärts zwangsläufig auch die Leiterseile stärker durchhängen würden, mithin der zulässige Mindestabstand zum Erdboden nicht mehr eingehalten werden könnte. Des Weiteren würde die beabsichtigte Verschiebung der KÜA dazu führen, dass der Einwender die ihm verbleibende Restfläche oberhalb/westlich der KÜA nicht mehr erreichen würde. Es müsste für diese Restfläche eine eigene Zufahrt geschaffen werden.

Der Vorhabenträger hat in der Einzelerörterung seine Absicht bekräftigt, diese Fläche einschließlich etwaiger, vom Einwender als unwirtschaftlich angenommenen, Restflächen käuflich zu erwerben. Der Einwender hat insoweit sein grundsätzliches Einverständnis zu einer Veräußerung signalisiert. Bis zur Planfeststellung ist die Behörde über das Zustandekommen eines entsprechenden Grundstückskaufvertrages nicht unterrichtet. Im Rahmen der Abwägung war daher vorsorglich zu berücksichtigen, dass – sofern es nicht zu dem Verkauf kommen sollte – der einem Entzug der Fläche vergleichbare Eingriff in das Eigentum des Einwenders bei der Entschädigungshöhe, ebenso wie auch bei den Maststandorten, berücksichtigt wird. Dies gilt auch für etwaige unwirtschaftliche Restflächen, soweit diese tatsächlich entstehen. Im Ergebnis war somit nicht von einem unzumutbaren Eingriff in das Eigentum auszugehen.

f. 380-kV-Anbindungsleitung PSW Erzhausen

Von der Erdkabeltrasse zum PSW Erzhausen sind zunächst die Flurstücke 135/2 und 135/1 der Flur 2 der Gemarkung Erzhausen, die der Einwender nach eigenen Angaben langfristig angepachtet hat, sowie im weiteren Verlauf das Flurstück 102 der Flur 4 betroffen. Der Einwender befürchtet Ertragseinbußen. Ergänzend durchschneidet die Erdkabeltrasse das Flurstück 249 der Flur 2 der



Gemarkung Erzhausen. Bei diesem Flurstück handelt es sich um einen historischen Entwässerungskanal (sog. Plattenkanal). Diese Plattenkanäle seien im Mittelalter von seinerzeit in Erzhausen ansässigen Mönchen angelegt worden. Sie dienten der Vermeidung von Vernässungen auf den Flurstücken, die ohne die Kanäle entstehen würden, da das Quellwasser aus dem Selter in diesen Bereichen zutage tritt. Der Vorhabenträger müsse folglich Gewähr dafür leisten, dass die Plattenkanäle nicht beschädigt und ihre Funktionsweise auch dauerhaft gesichert ist. Dies gelte auch im Hinblick auf den Denkmalschutz. Der Einwender befürchtet zudem, dass die durch die Erdverkabelung veränderte Wasserführung des Selterabflusses bei dem lehmigen Boden Erdstöße verursachen wird. Wie für alle Häuser, die parallel zum geplanten Erdkabel liegen, bestünde auch für das 1803 errichtete Wohnhaus des Einwenders, welches am Fuße des Seitenhanges liegt, die Gefahr, von einem Erdstoch betroffen zu werden. Als Alternative wäre aus Sicht der Betroffenen eine Verlegung entlang der Waldgrenze vorteilhafter.

Im Hinblick auf die etwaigen Ertragseinbußen bzw. Bewirtschaftungsschwernisse ist anzumerken, dass nach Abschluss der Bauarbeiten die von der Erdkabeltrasse betroffenen Flurstücke uneingeschränkt bewirtschaftet werden können und baubedingte Flurschäden Gegenstand der gesondert zu regelnden Entschädigung sind. Insbesondere entstehen bei der Kabeltrasse keine unwirtschaftlichen Restflächen, die bei Maststandorten einer Freileitung denkbar sind. Der Schutz und ggf. die Wiederherstellung der Plattenkanäle ist durch die Nebenbestimmung unter A.IV.9 gewährleistet. Es handelt sich dabei nicht um Kulturdenkmäler im Sinne des NDSchG. Eine Verlegung der Erdkabeltrasse kam unter Berücksichtigung der Hanglage in diesem Bereich nicht in Betracht.

Die gegen die sog. Cross-Bonding-Muffe gerichtete Einwendung ist als erledigt anzusehen, da diese Muffen ersatzlos entfallen.

Im weiteren Verlauf betrifft die Erdkabeltrasse dann die Flurstücke 107/2, 107/1 und 106 der Flur 2 der Gemarkung Erzhausen im Eigentum des Einwenders und weiterhin das Flurstück 104/2 Flur 2 Gemarkung Erzhausen. Dort wird der Kabelkanal unmittelbar angrenzend an ein Wegeflurstück herangebaut. Zwar würden die Grundstücke des Einwenders in diesem Bereich nicht sonderlich ungünstig zerschnitten, es müsse allerdings auf einer Breite von rund 17,5 m (9 m Schutzstreifen + 8,5 m vorübergehende Arbeitsfläche) mit erheblichen Bodenveränderungen/-verdichtungen und entsprechenden Ertragseinbußen gerechnet werden. Die Flurstücke 106, 107/1 und 107/2 könne der Einwender während der Bauphase mangels anderweitiger Zuwegungen überhaupt nicht mehr erreichen und dementsprechend auch nicht mehr bewirtschaften. Hier drohten erhebliche Einbußen.

Die Zugänglichkeit der genannten Flurstücke während der Bauphase bleibt trotz der Verlegung der Kabeltrasse in unmittelbarer Nähe des Weges möglichst erhalten. Sollte der Bauablauf die Zugänglichkeit unterbinden bzw. unzumutbar erschweren und hierdurch Ertragseinbußen entstehen, sind diese, ebenso wie etwaige Mehrwegkosten, im Rahmen der Flurschadensregelung mit dem Vorhabenträger zu berücksichtigen. Zum Schutz vor Bodenveränderungen ist die Maßnahme V15 vorgesehen. Weiteren Regelungsbedarf sieht die Planfeststellungsbehörde nicht.

Zu dem Hinweis des Einwenders, wonach auf dem Flurstück 107/1 ein auf zwölf Jahre angelegter Feldversuch der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchgeführt würde, ist anzumerken, dass eine Rückfrage bei der Landwirtschaftskammer ergeben hat, dass die Versuchsfläche auf dem Flurstück 107/1 von der Erdkabeltrasse als auch vom Schutzbereich als auch von der Arbeitsfläche nicht berührt wird und somit eine Beeinträchtigung nicht stattfindet.

Schließlich würde auch das im Eigentum des Einwenders stehende Flurstück 96/11 der Flur 4 der Gemarkung Erzhausen von der Kabeltrasse durchschnitten. Neben den oben bereits erwähnten Beeinträchtigungen sei zu berücksichtigen, dass auf dem Flurstück 96/11 planungsrechtlich noch



ein Bauplatz vorhanden sei (vgl. Bebauungsplan Erzhausen der Stadt Einbeck). Der Kabelkanal verlief lediglich in einer Entfernung von 68 m zu diesem Bauplatz, was diesen quasi unverkäuflich mache. Auch die auf dem Grundstück des Vorhabenträgers (Flurstück 97/6) befindliche Schaltanlage Erzhausen, die nach den diesseits bekannten Plänen noch deutlich ausgebaut, insbesondere erhöht werden soll, stelle eine massive Beeinträchtigung der theoretischen Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken dar.

Zutreffend ist, dass das Flurstück 96/11 von der Kabeltrasse durchschnitten wird, um die Schaltanlage Erzhausen zu erreichen. Das Flurstück 96/11 wird derzeit von der rückzubauenden 220-kV-Freileitung durchschnitten. Diese Vorbelastung entfällt mit dem Rückbau. Bestimmte Mindestabstände sind für Kabeltrassen nicht vorgegeben. Da die Grenzwerte der 26. BImSchV sowie der TA Lärm im Abstand von ca. 70 m zur nächsten Wohnbebauung jedenfalls eingehalten werden, steht das planfestgestellte Vorhaben der ggf. bauplanungsrechtlich möglichen Nutzung dieses Flurstückes nicht entgegen. Im Hinblick auf die Änderungen der Schaltanlage ist zu berücksichtigen, dass diese nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist, sondern hierüber gesondert entschieden wird. Indes ist nicht ersichtlich, dass die Umrüstung der Schaltanlage schon aufgrund der diese umgebenden Eingrünung und der einzuhaltenden immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte eine gegenüber dem Istzustand erhebliche Beeinträchtigung für das Flurstück 96/11 bzw. eine dort ggf. künftige Wohnbebauung zur Folge haben könnte. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Schaltanlage zwar flächenmäßig erweitert wird, aber im umgebauten Zustand eine Höhe von nur noch ca. 13 m haben wird, wohingegen die Schaltanlage derzeit eine Höhe von ca. 15,50 m aufweist (vgl. auch UVS, Anlage 12, Kap. 6.3.6.1).

Der Einwender betreibe auch nachhaltig den Zuckerrübenanbau und verfüge über dementsprechende Lieferrechte. Die Zuckerrübe, die wegen der verkehrsgünstigen Belegenheit und der Bodeneignung gerade auch auf den Flurstücken 389, 390, 400, 401, 402, 403, 404, 149/2 der Flur 6 der Gemarkung Erzhausen sowie den Flurstücken 135/2 und 135/1 der Flur 2 der Gemarkung Erzhausen angebaut würde, wurzelt bereits selbst relativ tief und entnimmt das Grundwasser bis in 2 bis 3 m Tiefe. Spezifisch auch unter diesem Gesichtspunkt sei die Wiederherstellung von Leitungsgräben und die für viele Jahre fortwirkende Zerstörung der Kapillarstruktur. Bei der Zuckerrübe ist im Übrigen zu berücksichtigen, dass die angestammte Zuckerrübenzwischenlagerung durch Mieten längs der Erschließungswege während der Bauphase nicht oder nur eingeschränkt möglich sein wird, die Zuckerrüben hier vor allem durch die Speditionen nicht aufgenommen werden können. Es drohen Zwischentransporte für den Betrieb zu entfernt liegenden Mietplätzen.

Seitens der Planfeststellungsbehörde ist hierzu anzumerken, dass derartige Beschränkungen dadurch soweit wie möglich reduziert werden, dass sich vor Beginn der Baumaßnahme die durch den Vorhabenträger beauftragte Leitungsbaufirma bei den Eigentümern/Nutzern meldet und den Bauablauf mit ihm abstimmt. Die Zugänglichkeit der genannten Flurstücke während der Bauphase bleibt trotz der Verlegung der Kabeltrasse möglichst erhalten. Sollte der Bauablauf die Zugänglichkeit unterbinden bzw. unzumutbar erschweren und sollten hierdurch Ertragseinbußen entstehen, sind diese, ebenso wie etwaige Mehrwegkosten, im Rahmen der Flurschadensregelung mit dem Vorhabenträger zu berücksichtigen. Etwaige Entschädigungsregelungen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern sind ggf. in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln.

Der Einwender fordert weiterhin, dass alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erforderlichen Verträge unmittelbar mit dem Vorhabenträger zu schließen sind. Vorgaben bezüglich zu schließender Verträge sind grundsätzlich nicht Gegenstand der Planfeststellung. Typischerweise aber werden Entschädigungs- und Flurschadensregelungen direkt vom Vorhabenträger bzw. in seinem Auftrag verhandelt und geschlossen.

Schließlich fordert der Einwender, dass ihm mit dem Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich das



Recht eingeräumt wird, die Fortsetzung der Bauarbeiten zu unterbinden, wenn und soweit die Bauausführung den Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses oder mit dem Vorhabenträger noch zu schließenden privatrechtlichen Verträgen widerspricht. Hierzu ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass dem Einwender der Rechtsweg offensteht.

35. EW 115

Der Einwender ist nach eigenen Angaben Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Naensen, Flur 5/6, Flurstück 194, Flur 5/6, Flurstück 193, 194, 204/8, 205/3, Flur 5/6, Flurstück 204/2, Flur 4, Flurstück 44/2. Er ist durch den Maststandort B040, Überspannung sowie die Anlage von Arbeitsflächen und Wegerechten betroffen. Er wendet sich in seiner Einwendung vom 22.07.2014 sowie zur Planänderung vom 12.05.2016 gegen die Errichtung des Mastes B040 an dem geplanten Standort, da er die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche erheblich erschwere, weil es unmöglich sei, um diesen Mast herum die noch vorhandene Fläche mit den vorhandenen Arbeitsgeräten zu bewirtschaften (Düngerstreuer, Feldspritze, Drillkombination und Mähdrescher). Dieses bedeute einen erheblichen Einschnitt in den bereits ohnehin schon schwierigen Arbeitsablauf auf dieser Fläche. Dieser Mast sollte auf das dem Einwender gehörige Flurstück 204/2 verschoben werden, weil diese Fläche als Weideland nicht dieser Maschinennutzung unterläge und der Arbeitsaufwand somit geringer wäre. Auch könne bei diesem Maststandort die Bauverbotszone zur B 3 eingehalten werden. Es komme erschwerend hinzu, dass durch den Mast B040 bei einer eventuellen Verpachtung dieser Flächen mit finanziellen Einbußen zu rechnen sei.

Weiterhin wendet sich der Eigentümer gegen die Zuwegungen zu den Maststandorten B040 und B031 sowie die Arbeitsflächen auf den landwirtschaftlich genutzten Parzellen mit der lfd. Nr.1 und 4. Es sei nicht die kürzeste Wegeführung vorgesehen und hierdurch würde unnütze landwirtschaftliche Fläche beansprucht, der Boden verdichtet, eventuell durch Baustraßen beeinträchtigt, was nicht nötig sei. Zudem drohe eine Beschädigung der Drainagen.

Der Vorhabenträger hat darauf hingewiesen, dass sich der Abstand bei dem Maststandort B040 zwischen Masthecke und der Flurstücksgrenze zum einen aus dem benötigten Raum zur Gründung (Mastfundament) des Mastes und zum anderen aus dem Abstand ergibt, der zu den angrenzenden Gräben einzuhalten ist. Eine Verschiebung des Maststandortes B040 auf das Flurstück 204/2 kam angesichts der zur Bundesstraße B 3 einzuhaltenden Bauverbotszone nicht ernsthaft in Betracht. Der gemäß § 24 Abs. 1 NStrG grundsätzlich vorgegebene Mindestabstand von 20 m wird vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gemessen. Angesichts der Gräben an Mast B040 und der Baureihe an der südlichen Flurstücksgrenze bei Mast B031 können die Maststandorte nicht direkt über den nahe gelegenen Weg angefahren werden, sodass die Zuwegung von der nächstgelegenen Flurstückszufahrt zu erfolgen hat.

Der Einwender ist nach eigenen Angaben zudem Eigentümer der Flur 5, Flurstück 194. Er führt weiterhin an, dass er notfalls einer Verlegung des Mastes B040 auf Flur 5, Flurstück 193, das ihm ebenfalls gehört, zustimmen würde und dies bereits auch so mit dem seitens des Vorhabenträgers beauftragten Planungsbüro besprochen sei. Dieser Standort hätte den Vorteil, dass das Ackerland weiter genutzt werden könnte. Des Weiteren könne der Mast direkt auf dem Eckgrundstück positioniert werden. Der Einwender ist nach eigenen Angaben zudem mit dem anliegenden Grundstück von der Überspannung betroffen. Er lehne eine Überspannung in dieser Höhe über sein Grundstück wegen der elektromagnetischen Felder ab. Der Bereich der magnetischen Felder wäre umso breiter, je höher die Leitungen lägen, somit würde auch ein erheblicher Teil der zu bearbeitenden Ackerfläche in Mitleidenschaft gezogen.

Eine Verschiebung des Maststandortes auf das genannte Flurstück 194 kam aus technischen Gründen im Hinblick auf die dann extrem unterschiedlichen Spannfeldlängen und die hieraus resultierenden wesentlich größeren Mastflächen nicht in Betracht.



In seiner Einwendung zur ersten Planänderung vom 12.05.2016 führt der Einwender aus, dass der Maststandort auf dem Flurstück mit der besten Bonität geplant sei und somit zu einem erheblichen wirtschaftlichen Verlust beitrage. Dieser Verlust der ackerfähigen Fläche sei um ein Vielfaches höher als nur die Größe des Fundamentes, da die eingesetzten landwirtschaftlichen Geräte auf 24 m (Feldspritze, Düngerstreuer) und 6 m (Mähdrescher) Arbeitsbreite ausgelegt seien. Zudem sei die Zuwegung anzupassen, da sie nicht dem kürzestmöglichen Weg entspräche. Es komme hinzu, dass die Grabendurchlässe überaltert und für solche Traglasten nicht ausgelegt seien. Ebenfalls sei zu befürchten, dass es massive Beeinträchtigungen auf großer Fläche durch Bodenverdichtungen gibt. Der aufgezeichnete Weg 431/1 sei nicht mehr existent. Diese Geräte und auch die Traktoren seien mit Elektromagnetventilen zur Steuerung unterschiedlicher Bauteile ausgerüstet, es sei zu befürchten, dass es hier zu fehlerhaften Schaltungen oder Störungen bis hin zu Totalausfällen kommen könnte. Es sei zu befürchten, dass die Gründung eines so großen und tiefen Fundamentes die Wasserführung so stark beeinflusst, dass eine zeitgerechte Bewirtschaftung der Fläche in der Nähe des Bachlaufs nicht mehr gewährleistet sei. Der Mast könne direkt auf dem Eckgrundstück positioniert werden. Die Senke könnte problemlos überspannt werden und die Flucht der Leiterseile wäre auch gewährleistet. Schließlich hätte sich der Mast B031 mit der Planänderung in seiner Höhe verändert. Der Einwender sei mit dem anliegenden Grundstück von der Überspannung betroffen, die er in dieser Höhe ablehne.

Der Planfeststellungsbehörde liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Störungen an Elektroventilen auftreten könnten. Wie im Immissionsbericht (Anlage 11) dargestellt, werden auch direkt unterhalb der Leitung, die Grenzwerte der 26. BImSchV von 100µT für das magnetische Feld und 5 kV/m für das elektrische Feld eingehalten. Beim Mast B031 wurde lediglich ein Schreibfehler in der Mastliste korrigiert und die Gestängebezeichnung aktualisiert. Der Mast B031 wurde weder im Standort noch in seiner Höhe oder dem Masttyp verändert. Von daher hat sich in der Höhe der Leiterseile keine Veränderung gegenüber der erstmaligen Planung ergeben. Der Mast B040 befindet sich bereits so weit wie möglich an der Grenze des Wegegrundstückes; eine weitere Annäherung an die Grundstücksgrenze ist angesichts des zu errichtenden Fundamentes nicht möglich.

36. EW 116

Der Einwender ist nach eigenen Angaben Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Naensen, Flur 7, Flurstück 233/1, Flur 5, Flurstück 202/33. Er ist durch den Maststandort B042, Überspannung, Anlage von Arbeitsflächen und Wegerechten betroffen. In seiner Einwendung vom 20.07.2014 fordert er, die landwirtschaftliche Nutzfläche bestmöglich vor Bodenverdichtungen und sonstigen Nachteilen zu schützen und so gering wie möglich in Anspruch zu nehmen. Der Einwender weist darauf hin, dass durch den Weg am Maststandort B042 unterhalb der aufgeführten landwirtschaftlichen Ackerfläche Drainagen hindurchgeführt würden. Diese müssten unbedingt erhalten bzw. bei Beschädigung erneuert werden. Eine Drainage läge z.B. direkt im Bereich des Maststandortes.

Der Vorhabenträger hat zur Vermeidung von Bodenverdichtungen diverse Maßnahmen vorgesehen. So werden als Baustraßen, soweit wie möglich, vorhandene Straßen und Wege genutzt. Ist dies nicht möglich, sind die unbefestigten Flächen durch das Anlegen von temporären Baustraßen oder das Auslegen von Fahrbohlen vor Beschädigung und Verdichtung zu schützen. Einer Veränderung der Bodenverhältnisse und damit einer Vernässung der Flächen durch Bodenverdichtung infolge des Befahrens des Bodens mit schwerem Baugerät wird auch entgegengewirkt, indem die Bauarbeiten zeitlich so geplant werden, dass insbesondere verdichtungsempfindliche Böden nur in ausreichend trockenem Zustand befahren werden. Im Fall verdichtungsempfindlicher, sehr feuchter Böden, die möglicherweise auch im Sommer nicht ganz trocken werden, wird im Bereich der Arbeitsfläche ein tragfähiger Untergrund zum Befahren und Lagern hergestellt werden (Geotextilien gemäß DIN 18915). Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Böden wieder gelockert und weitestmöglich in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Die Planfeststellungsbehörde



verweist zum Schutz der Drainagen auf ihre Nebenbestimmungen unter A.IV.10 und zum Schutzgut Boden unter A.IV.6 (a).

37. EW 117

Der Einwender ist nach eigenen Angaben Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Naensen, Flur 5, Flurstück 202/27 (Nutzung Ackerland), Gemarkung Greene, Flur 8, Flurstück 8 (Nutzung Ackerland), Gemarkung Greene, Flur 8, Flurstück 9/2 (Nutzung Ackerland, Laub- und Nadelwald).

Der Einwender ist durch Überspannung sowie die Anlage von Arbeitsflächen und Zuwegungen betroffen. Er hat hierzu in seinem Schreiben vom 17.07.2014 keine konkreten Einwendungen erhoben. Im Hinblick auf die allgemeinen in der Einwendung angesprochenen Themen wird auf den allgemeinen Teil des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

38. EW 122

Der Einwender ist nach eigenen Angaben Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Grunsen, Flur 7, Flurstück 166, und Pächter des Grundstückes Gemarkung Hallensen, Flur 2, Flurstück 44/1. Der Einwender ist durch den Maststandort B043 und Mast B054, Überspannung und Anlage von Arbeitsflächen sowie von Zuwegungen betroffen. Er wendet sich in seinem Schreiben vom 15.07.2014 gegen die Errichtung des Mastes (an dem geplanten Standort), da er die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche erheblich erschwere. Der Mast sollte in westlicher Richtung auf die Spitze des angrenzenden Nachbargrundstücks verschoben werden, weil damit der Flächenverbrauch bzw. die Wirtschafterschwernis bedeutend verringert würde. Dieser Mast sollte in südlicher Richtung auf das Umland dieses Feldstückes verschoben werden, weil damit der Flächenverbrauch bzw. die Wirtschafterschwernis bedeutend verringert würde.

Bei dem westlich angrenzenden Flurstück handelt es sich um die Kreisstraße K 657. Zu dieser ist die gesetzlich vorgesehene Bauverbotszone einzuhalten. Eine Verschiebung des Maststandortes kam daher nicht in Betracht. Eine Verschiebung des Mastes B054 auf die Grundstücksecke des südlich angrenzenden Flurstückes hätte indes zur Folge, dass aus dem jetzigen Tragmast ein Abspannmast werden müsste und gleichzeitig sich die Grundstücksbetroffenheiten der angrenzenden Flurstücke ändern würden. Zwischenzeitlich hat der Einwender dem Maststandort B054 zugestimmt und eine entsprechende Dienstbarkeit bewilligt, sodass die Einwendung als erledigt angesehen werden kann.

39. EW 125

Als Grundeigentümer und Bewirtschafter der Grundstücke Gemarkung Edemissen, Flur 3, Flurstück 33/0, und Flur 3, Flurstück 34/1, ist der Einwender durch den Maststandort B084 sowie durch die Überspannung und die Anlage von Arbeitsflächen betroffen. Er wendet sich in seiner Einwendung vom 17.07.2014 gegen die Errichtung des Mastes B084 an dem geplanten Mastenstandort, weil der Mast für seinen kleineren landwirtschaftlichen Betrieb (mit einer Betriebsgröße von knapp 30 ha) eine nicht zu tragende Härte darstellen würde. Im dem Bereich des Mastenstandortes verliefen mehrere für die Entwässerung seiner Flurstücke 33 und 34/1 (Gemarkung Edemissen, Flur 3) wichtige Drainagen. Eine Schädigung der Tonrohrdrainage, hervorgerufen durch Baumaßnahmen und Bodendruckeinwirkung, würden zu einem irreversiblen Schaden der Tonröhren führen. Die Folge wäre eine Vernässung der gesamten Fläche „Bullhöhe“ und damit einhergehender stark sinkender Ertrag. Bei seiner Fläche „Bullhöhe“ handelt es sich um eine seiner größten Flächen mit maximaler Ertragskraft (94er-Bodenpunkte), daher sieht der Einwender das geplante Vorhaben als sehr kritisch für seinen landwirtschaftlichen Betrieb an.

Ferner stünden für den auf der Fläche des Einwenders angedachten Maststandort B084 zwei



gleichwertige Standortmöglichkeiten zur Verfügung, so z.B. die zu einem wesentlich größeren Betrieb gehörende und zudem unterpachtete Ackerlandfläche (Gemarkung Edemissen, Flur 3, Flurstück 36). Außerdem bestünde die Möglichkeit, den Mast B084 auf die extensiv genutzte Grünlandfläche Gemarkung Edemissen, Flur 3, Flurstück 38/0, ohne jegliche Beeinträchtigung von hochartragreichen Ackerlandflächen zu verschieben.

Für die Planfeststellungsbehörde sind Anhaltspunkte für eine unzumutbare Härte infolge des auf dem Grundstück des Einwenders festgestellten Maststandortes B084 nicht ersichtlich. Die unmittelbaren Nachteile, die durch die Nutzung von landwirtschaftlichen Grundstücken für Errichtung und Betrieb einer Höchstspannungsleitung ausgehen, sind nicht derart gravierend, dass Betriebe, auch ein landwirtschaftlicher Betrieb mit der Größe von ca. 30 ha, hierdurch in ihrer Existenz gefährdet werden könnten. Der Schutz und ggf. die Wiederherstellung von Drainagen ist durch die Nebenbestimmung unter A.IV.10 sichergestellt. Eine Verschiebung des Mastes B084 auf das Flurstück 36 hätte zur Folge, dass der Mast dann auf einer Fläche eines anderen Eigentümers positioniert würde und diesen in vergleichbarer Weise belasten würde. Eine Verschiebung des Mastes auf die Grundstücksecke des südlich angrenzenden Flurstückes hätte zur Folge, dass aus dem jetzigen Tragmast ein Abspannmast werden müsste. Der gewünschten Mastverschiebung wurde daher nicht entsprochen.

40. EW 126

Die Einwender sind nach eigenen Angaben Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Brunsen, Flur 6, Flurstück 134/2 sowie Gemarkung Voldagsen, Flur 3, Flurstücke 21/5, 20/3, 18/17 und 28/5. Die Einwender sind durch die Maststandorte B045, B046 und 047, Überspannung, Anlage von Arbeitsflächen und Wegeführungen betroffen. Sie wenden sich in ihrer Einwendung vom 21.07.2014 gegen die Errichtung sämtlicher Masten, da diese die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche erheblich erschwerten. Der Mast B046 befände sich nicht unmittelbar an der Schlaggrenze. Er sollte direkt an die B 64 (Flurstück 20/1) verschoben werden. Ebenso sollte der Mast direkt an den Weg „Am Hoppenberg“ verschoben werden. Ferner weisen die Einwender darauf hin, dass die oben genannten Grundstücke Gemarkung Brunsen, Flur 6, Flurstück 134/2 sowie Gemarkung Voldagsen, Flur 3, Flurstück 21/5, im Flächennutzungsplan als Windvorrangflächen ausgewiesen seien und die Einwender bereits Verträge mit einem Windenergieunternehmen geschlossen hätten.

Dem Wunsch nach Verschiebung des Maststandortes B046 konnte nicht entsprochen werden. Der Abstand zur Landesstraße L 64 resultiert aus der 20 m breiten Bauverbotszone der Landesstraße (gemessen ab Fahrbahnrand). Dieser Abstand ist grundsätzlich einzuhalten. Ebenso ergibt sich der Abstand bei Mast B047 zwischen Mastecke und dem Weg „Am Hoppenberg“ aus dem für die Mastgründung benötigten Raum. Die planfestgestellte Leitungsführung der 380-kV-Freileitung liegt nicht im Bereich der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Windvorrangflächen.

41. EW 127

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Flurstücks 120/5, Flur 3 der Gemarkung Wenzen und teilweise durch den neu zu errichtenden Mast B049 und den bestehenden Mast 066 der 110-kV-Leitung und durch Überspannung betroffen. Sie wendet sich in ihrer Einwendung vom 20.07.2014 gegen die Errichtung des Mastes (an dem geplanten Standort), da er die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche erheblich erschwere, weil diese Fläche bisher schon durch den Mast 066 beeinträchtigt sei und sie zum Großteil auch von der vorhandenen Leitung überspannt würde. Durch den neuen Mast B049 und die dadurch entstehende zusätzliche Überspannung steige die Belastung der Fläche ins Unerträgliche. Außerdem soll die Zuwegung zum Mast B049 quer über das Flurstück 120/5 führen und nicht zurückgebaut werden. Diese Teilung des Flurstücks mindere den Wert des Flurstücks erheblich und sei nicht hinnehmbar.



Am Maststandort B049 wird die 110-kV-Leitung mit auf ein Gemeinschaftsgestänge genommen. Aus diesem Grund wird der Mast B049 in der Leitungssachse der 110-kV-Bestandsleitung positioniert, damit die Leitungsmitnahme möglich ist. Sollte der 380-kV-Mast in seiner Trassenachse bzw. der Trassenachse der 110-kV-Leitung verschoben werden, müsste der Mast 066 ausgetauscht werden und müssten auch weitere Umbaumaßnahmen an der 110-kV-Bestandsleitung der Avacon Netz GmbH durchgeführt werden. Wie die Einwenderin überdies selbst einräumt, ist das Flurstück 120/5 bereits durch den 110-kV-Bestandsmast vorbelastet und mithin in seiner Schutzwürdigkeit gemindert. Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Vorhabenträger vorrangig vorbelastete Grundstücke für die Trassenplanung in Anspruch nimmt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Mast B049 teilweise bereits freihändig gesichert werden konnte.

Die in den Lage-/Grunderwerbsplänen dargestellten dauerhaften Zuwegungen besagen, dass diese Zuwegungen zu den einzelnen Maststandorten im Grundbuch dinglich gesichert werden, um dem Leitungsbetreiber ein Anfahrtsrecht an den jeweiligen Maststandort auch über die Bauphase hinaus rechtlich zu sichern.

Sollten während der Bauphase entsprechend der geplanten Bodenschutzmaßnahmen auf den Zuwegungen und Arbeitsflächen Baggermatten und Fahrbohlen ausgelegt werden, werden diese nach Beendigung der Baumaßnahme entfernt und der ursprüngliche Zustand der Flächen wiederhergestellt. Es werden keine dauerhaften Zufahrten zu den Maststandorten gebaut.

42. EW 129

Die Einwenderin ist nach eigenen Angaben als Nießbraucherin und des Flurstücks 225/1, Flur 7 der Gemarkung Naensen und der Flurstücke 705 und 707, Flur 4 der Gemeinde vom Vorhaben durch Überspannung und Arbeitsflächen betroffen. Sie richtet sich in ihrer Einwendung vom 21.07.2014 gegen die Errichtung des Mastes B030 an dem geplanten Standort, da er die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche erheblich erschwere. Es wird gefordert, diesen Mast in östlicher Richtung in die unmittelbare Grundstücksecke zu verschieben. Ohne diese Verschiebung wäre die Verpachtung nur mit erheblichen Nachteilen möglich. Weiter wendet sich die Einwenderin gegen die geplante Wegeführung zum Maststandort und zu den Arbeitsflächen. Diese liefen über eine erhebliche Wegstrecke über die landwirtschaftlich genutzten Parzellen. Die Zuwegung über das vorhandene Wegenetz (z.B. über den Weg vom Bruchhof kommend – Flurstück 50/1) wäre möglich.

Eine Inanspruchnahme des östlich von Mast B030 befindlichen hochwertigen, alten Waldbestandes (Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellands) mit Höhlenbäumen ist naturschutzrechtlich, so weit möglich, zu vermeiden. Eine Verschiebung des Mastes an die östliche Grundstücksecke würde, mindestens bedingt durch die Verschiebung des Schutzstreifens (zwischen Mast B029 und B030), eine zusätzliche Beeinträchtigung dieses hochwertigen Biotops darstellen. Dem Verschiebungswunsch konnte aus diesem Grund nicht entsprochen werden.

Eine Zufahrt über den erwähnten Weg auf dem Flurstück 50/1 ist mit den Baufahrzeugen aufgrund des stark profilierten Geländes nicht möglich. Für die Zuwegung wird z.T. das Flurstück 701 genutzt. Eine Weiterführung der Zufahrt auf diesem Flurstück ist im Waldbereich ebenfalls nicht möglich, sodass ein Teil der Zuwegung über die landwirtschaftliche Nutzfläche erfolgen muss.

43. EW 133

Der Einwender ist nach eigenen Angaben Grundstückseigentümer und Bewirtschafter der Flurstücke 164/4 und 164/3, Flur 3, Gemarkung Wenzen sowie des Flurstücks 168, Flur 4, Gemarkung Wenzen. Er ist durch den Maststandort B051, durch Überspannung sowie die Anlage von Arbeitsflächen und Zuwegungen betroffen. In der Einwendung vom 16.07.2017 hat er gefordert, den Mast



weiter in Richtung Südwesten zu platzieren und zwar unter Einbindung/„Überbauung“ der angrenzenden Grabenparzelle.

Der Abstand zwischen Mastecke und den Flurstücksgrenzen ergibt sich zum einen aus dem benötigten Raum zur Gründung (Mastfundament) des Mastes und zum anderen aus dem Abstand, der zum angrenzenden Graben eingehalten werden muss. Eine Überbauung der angrenzenden Grabenparzelle ist nicht möglich. Der geforderten Mastverschiebung konnte somit nicht entsprochen werden.

44. EW 134

Der Einwender ist nach eigenen Angaben Grundeigentümer und Bewirtschafter der Flurstücke 143, 144 und 145, Flur 6 der Gemeinde Brunsen. Er ist durch den Maststandort B044, Überspannung sowie Arbeitsflächen und Zuwegungen betroffen. Er wendet sich in seiner Einwendung vom 21.07.2014 gegen die Zuwegung zu Maststandort B044, die zum Teil über seine Flurstücke verlief. Es sei anstelle der kürzesten Zuwegung eine Wegführung gewählt worden, die am geplanten Maststandort vorbeiführt und von der „rückwärtigen“ Seite unnötigerweise über die Ackerflächen erfolge. Durch den Rückbau der späterhin nicht mehr benötigten 220-kV-Leitung, Teilabschnitt Godenau–Hardeggen, ist der Einwender ebenfalls betroffen. Hierzu fordert er den vollständigen Rückbau inkl. Beseitigung der kompletten Fundamente, ungeachtet der Fundamenttiefe.

Zwischen dem nächstgelegenen Weg und dem Flurstück des Maststandortes verläuft ein Graben. Die Zuwegung erfolgt daher von der nächstgelegenen Grabenüberführung parallel zum Graben bis zum Maststandort. Der hierdurch entstehende Flurschaden ist Gegenstand der mit dem Vorhabenträger zu vereinbarenden Entschädigung. Im Hinblick auf den geforderten Rückbau der Fundamente wird auf die Nebenbestimmung unter A.IV.6 (e) verwiesen.

45. EW 135

Das planfestgestellte Vorhaben überspannt Flächen der Einwenderin in der Flur 1 Nord der Feldmarkinteressenschaft Beulshausen. Es quert einen Wirtschaftsweg (Flurstück 205/1), eine Waldfläche (Flurstück 238) und eine landwirtschaftliche Nutzfläche (Flurstück 30/4). Das erwähnte Flurstück 238 wird von der Einwenderin als Renaturierungsobjekt betrieben. Durch die Überspannung dieser Fläche sieht die Einwenderin das Projekt als gefährdet, weil durch zu erwartende elektromagnetische Wellen das natürliche Wachstum von Flora und Fauna bedroht sei.

Da die für Menschen geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV zu jedem Zeitpunkt auch unterhalb der Leitungstrasse eingehalten werden, ist nicht davon auszugehen, dass das natürliche Wachstum von Flora und Fauna beeinträchtigt sein wird. Eine Bewirtschaftung von Feldern, die abschnittsweise auch von Hoch- oder Höchstspannungsleitungen überspannt werden, erfolgt deutschlandweit mit den verschiedensten Feldfrüchten. Bisher liegen keine Informationen vor, dass Ernten aus diesem Grund eine geringere Qualität aufweisen. Die Planfeststellungsbehörde sieht insoweit keinen weiteren Regelungs- bzw. Änderungsbedarf.

46. EW 137

Die Einwenderin ist Eigentümerin der Wege im Gebiet der Flur Bruchhof. In ihrer Einwendung vom 20.07.2014 führt sie aus, dass die festgelegten Wege der Eigentümerin allesamt nicht für die Nutzung durch die Baufahrzeuge geeignet seien. Als besonders kritisch sei die Seegrabenbrücke (Flurstück 7) einzuordnen. Auch die Rohrdurchlässe im Selterweg (Flurstück 13 und 40) würden diesen Belastungen nicht gewachsen sein. Im Verlauf des Weges Greene (Flur 8, Flurstück 2)



befände sich im Einmündungsbereich zum Hauptweg ein Rohrkanal, der hinsichtlich seiner Haltbarkeit zu prüfen sei. Alle anderen Wege seien für eine Achslast von 4 t gebaut worden und würden der Nutzung durch die Baufahrzeuge nicht standhalten. Eine Vereinbarung mit der Einwenderin über die Art und den Umfang der Nutzung sei vorher abzuschließen. Die Kosten hierfür trage der Bauherr.

Die Einwenderin stellt in einem weiteren Schreiben vom 01.09.2017 klar, dass die Einwendung auch für den geänderten Maststandort B028 gilt und aufrechterhalten wird.

Zwischen Eigentümer und Vorhabenträger werden für die auf den Flurstücken geplanten Maststandorte und/oder die damit verbundenen Überspannungen angemessene Entschädigungen vereinbart, um so die Inanspruchnahme der Flurstücke auszugleichen. Entschädigungsfragen werden, falls eine einvernehmliche Lösung mit dem Vorhabenträger nicht erzielt werden kann, in einem gesonderten Verfahren geregelt.

Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen werden als Baustraßen, soweit wie möglich, vorhandene Straßen und Wege genutzt werden. Ist dies nicht möglich, werden die unbefestigten Flächen durch das Anlegen von temporären Baustraßen oder das Auslegen von Fahrbohlen vor Beschädigung und Verdichtung geschützt werden. Die Bauarbeiten werden zeitlich so geplant, dass insbesondere verdichtungsempfindliche Böden nur in ausreichend trockenem Zustand befahren werden. Im Fall verdichtungsempfindlicher, sehr feuchter Böden, die möglicherweise auch im Sommer nicht ganz trocken werden, wird im Bereich der Arbeitsfläche ein tragfähiger Untergrund zum Befahren und Lagern hergestellt werden (Geotextilien gemäß DIN 18915). Auf die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz wird verwiesen.

47. EW 139

Die Einwenderin ist vom planfestgestellten Vorhaben im Bereich der Masten B029 bis B031 betroffen. In ihrer Einwendung vom 20.07.2014 moniert sie die erheblichen Eingriffe und Auswirkungen auf diverse Schutzgüter. Daher fordert sie, die Null-Variante noch einmal unter den aktuellsten energiepolitischen Aspekten zu prüfen und auf den Bau der Höchstspannungsleitung zu verzichten. Im Bereich des Mastes B030 müssten Bäume gefällt und somit der Waldrand offengelegt werden. Eine plötzliche Freistellung der Bäume führe i.d.R. zu erheblichen Folgeschäden im nachgelagerten Bestand (u.a. Rindenbrand, vorzeitiges Absterben, Windwurf), die ebenfalls zu kompensieren seien und für die dem Grunde nach privatrechtliche Entschädigungsansprüche einzuräumen seien. Dieser Anspruch ist mindestens für einen Zeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten.

Zudem seien nach dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP, 2008, Kap. 3.2.1 03) Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freizuhalten; in der Begründung zum LROP sei als Orientierungswert ein Abstand von 100 m angegeben. Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Northeim (RROP, 2006, Kap. D 3.3.02) bedürften Waldränder mit ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren als Übergänge zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur bzw. zu nahen Siedlungsbereichen eines besonderen Schutzes und Pflege. Dieser Abstand sei für die Schutzfunktionen des Waldes, in der Beeinträchtigung des ökologisch besonders wertvollen Waldrandbereiches, des Landschaftsbildes und des Naturgenusses nötig. Allein aus Gründen der Gefahrenabwehr (Sturmwurf und -bruch, Waldbrandgefährdung) sei ein Mindestabstand von 35 m (eine Baumlänge) einzuhalten. Sofern der geforderte Schutzabstand von 100 m bzw. 35 m zum Waldrand aus übergeordneten Gründen (Siedlungsabstand) nicht eingehalten werden kann, seien zumindest privatrechtliche Regelungen mit den angrenzenden Waldbesitzern zum Haftungsausschluss für mögliche Sachschadensersatzansprüche und zur Mehrkostenübernahme der Betriebserschwernisse des angrenzenden Waldbesitzers zu treffen. Dieser Abstand würde im Bereich der Forstgenossenschaft Bruchhof unterschritten.



Zur Waldquerung im Bereich der Masten B029 bis B031 merkt die Planfeststellungsbehörde an, dass dies in einer bereits vorhandenen Schneise erfolgt, die einseitig, westlich der bestehenden Schneise um ca. 30 m erweitert werden muss. Auf den Pionier- und Sukzessionswald sind keine Auswirkungen zu erwarten. In dem westlich gelegenen Wald der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Trasse sind nach der Verbreiterung in den Fichtenbeständen Einzelwürfe zu erwarten. Die zu erwartenden Veränderungen des Mikroklimas und deren Folgen sind erheblich.

Der Vorhabenträger hat dargetan, dass die größten Auswirkungen in dem östlich der Trasse gelegenen Wald zu erwarten sind. Durch den Aufrieb des stabilisierenden Traufes sind in den Fichtenbeständen Einzel- und Nesterwürfe möglich. Durch intensivere Sonneneinstrahlung und stärkere Windbewegungen verändert sich das Kleinklima. Erhöhte Temperaturen und Borkenkäferdeposition der Fichte könnten eine Folge sein. Die Ausnutzung einer Bestandsschneise ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gegenüber der erstmaligen Inanspruchnahme von Flächen auch unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Auswirkungen aber insgesamt vorzugswürdig. Regelungen des LROP bzw. des RROP stehen der in diesem Bereich planfestgestellten Trassenführung nicht entgegen. Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit auf ihre Ausführungen zu B.III.3.c und B.III.3.n.bb in diesem Beschluss. Entschädigungsfragen werden, sofern mit dem Vorhabenträger eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden kann, in einem gesonderten Verfahren geregelt. Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen werden als Baustraßen, soweit wie möglich, vorhandene Straßen und Wege genutzt. Ist dies nicht möglich, werden die unbefestigten Flächen durch das Anlegen von temporären Baustraßen oder das Auslegen von Fahrbohlen vor Beschädigung und Verdichtung geschützt. Die Bauarbeiten werden zeitlich so geplant, dass insbesondere verdichtungsempfindliche Böden nur in ausreichend trockenem Zustand befahren werden. Im Fall verdichtungsempfindlicher, sehr feuchter Böden, die möglicherweise auch im Sommer nicht ganz trocken werden, wird im Bereich der Arbeitsfläche ein tragfähiger Untergrund zum Befahren und Lagern hergestellt werden (Geotextilien gemäß DIN 18915). Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Nebenbestimmungen unter A.IV.6.

48. EW 140

Der Einwender ist nach eigenen Angaben Eigentümer folgender, vom planfestgestellten Vorhaben betroffenen Grundstücke: Gemarkung Bruchhof, Flur 2, Flurstücke 8, 3, 7, 9, 10, 11 und 12. Auf dem Flurstück 8 wird der Maststandort B28 planfestgestellt. Die übrigen Flurstücke werden überspannt. In der Gemarkung Greene, Flur 8, sind die Flurstücke des Einwenders mit den Nummern 10, 18, 36 und 33 betroffen. Auf dem Flurstück 36 werden die Masten B33 und B34 errichtet, auf dem Flurstück 33 der Maststandort B35 und auf dem Flurstück 10 der Maststandort B32. Das Flurstück 18 wird überspannt.

In einem Schreiben vom 18.07.2014 bzw. ebenso vom 01.09.2017 wendet sich der Einwender erneut gegen die Planungen, weil ihn die Trassenführung erheblich belasten würde:

Auf der Ackerfläche „Friege“, die aus den genannten Flurstücken Gemarkung Bruchhof, Flur 2, Flurstücke 8, 3, 7 und 9 bis 12 bestünde und mit über 24 ha Fläche die größte Fläche des Einwenders sei, steht auch das Wohnhaus des Einwenders. In seiner Einwendung vom 18.07.2014 wendet sich der Einwender gegen die Errichtung des Mastes B028 auf dieser Fläche. Zudem macht er geltend, dass eine andere Aufteilung der Spannfelder zwischen Mast B026 und B030 einen Mast einsparen würde. Die Verschiebung des Mastes B027 auf die westliche Grenze des Flurstücks 152 (Erzhausen Fl.6) und die Verlegung des Mastes B029 Richtung Osten würde den Mast B028 überflüssig machen. Einen Bau des Mastes B028 an geplanter Stelle hält der Einwender technisch für sehr schwierig. Das Flurstück 10 (Bruchhof Fl.8) sei schon seit 2005 Acker und weise eine starke Hangneigung auf. Eine Veränderung des Hangprofils, sei es auch nur vorübergehend, lehnt der Einwender strikt ab. Eine Befahrung seiner Ackerflächen mit Fahrzeugen ohne



Bodenschutzplanken lehnt er ebenso ab. Einen Mast an der geplanten Stelle mit Arbeitsgeräten zu umfahren, sei aufgrund der Hangneigung mit einem unvergleichlichen Mehraufwand verbunden.

Zudem fordert der Einwender, dass der auf dem Grundstück „Naenser Scheerweg“, Gemarkung Greene Flur 8, Flurstück 10, geplante Maststandort B032 an die nördliche Grenze verschoben wird. Der an der nördlichen Grenze und auf der benachbarten Fläche stehende Bewuchs wird deutlich höher überspannt und führe dadurch zu einem geringeren Eingriff in die Natur. Die ebenfalls auf der Fläche stehende Windenergieanlage sei in dem Plan falsch eingezeichnet. Die geplante Trasse schneide die Baulast des Windrades an der östlichen Seite. Eine alternative Trassenführung an der westlichen Seite des Windrades, mit einem Mast an der nordwestlichen Ecke seines Feldes, sei nicht geprüft worden.

In der angegebenen Fläche „Sommerberg“, Gemarkung Greene, Flur 8, Flurstück 36, soll an der nördlichen Längsseite und an der südwestlichen Ecke je ein Mast (B033 und B034) errichtet werden. Diese Fläche sei mit fast 16 ha Größe und der direkten Anbindung zur Hofstelle des Einwenders von sehr großer Bedeutung für dessen Betrieb. Die Bewirtschaftung erfolge aus Erosionsschutzgründen immer parallel mit dem Wirtschaftsweg an der nördlichen Seite. Alternativ hätte eine Trassenführung durch den Windpark geprüft werden müssen. Zudem würde ein Mast auf der ebenso dem Einwender gehörenden Fläche nördlich vom Weg, dem Flurstück 18, an der südwestlichen Ecke für den Einwender geringere Einschränkungen zur Folge haben. Der Mast B034 in der südwestlichen Ecke müsste bei dieser Trassenführung weiter zum Wirtschaftsweg gestellt werden, um die Auswirkungen auf die Ackerflächen zu verringern.

Ferner sei mit einem Anstieg der Lärmbelastung durch die Windräder zu rechnen. Das Wohnhaus des Einwenders befände sich in Hauptwindrichtung der Windenergieanlage, welche Geräusche turbulenter Strömung hinter dem Windrad in der Stromtrasse erzeuge. Eine Weiterleitung der Schallschwingungen längs in der Stromleitung sei nicht auszuschließen und würde die Belastung aller Bewohner von Bruchhof und des Wohnhauses des Einwenders erhöhen.

Schließlich macht der Einwender geltend, dass in den Wegenutzungsplänen eine Baustraße parallel zur B 64 eingezeichnet sei, die an dem Wirtschaftsweg ende. In direkter Nähe zu dem Maststandort seien aber zwei Überfahrten zur B 64 vorhanden, die auch für den Bau genutzt werden sollten.

Der Maststandort B028 wurde im Rahmen der zweiten Planänderung noch einmal angepasst. Der Mast steht zwar immer noch auf dem Flurstück des Einwenders, jedoch an der Flurstücksgrenze unmittelbar neben einem Wirtschaftsweg. Die Entfernung zum Wohnhaus des Einwenders beträgt nunmehr mehr als 500 m.

Der Mast B032 kann nicht an das Wegegrundstück zur Straße verschoben werden, da die Bauverbotszone zur K628 eingehalten werden muss.

Der Standort B033 wurde auf dem Flurstück 36 geplant, damit die zusammenhängende Bewirtschaftungsfläche der Flurstücke 10 und 18 nur mit einem Mast belastet wird. Eine Verschiebung des Mastes B034 näher an die Naensener Straße hätte zur Folge, dass die Zufahrt zum Flurstück 35 dann entfallen müsste, da dieser Mast im Moment auf der Flurstücksgrenze geplant wurde. Aufgrund der mit der Verschiebung des Mastes B032 unmittelbar zusammenhängenden Mastverschiebungswünsche waren die anderen Mastverschiebungen ebenso abzulehnen.

Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen werden als Baustraßen, soweit wie möglich, vorhandene Straßen und Wege genutzt werden. Ist dies nicht möglich, werden die unbefestigten Flächen durch das Anlegen von temporären Baustraßen oder das Auslegen von Fahrbohlen vor Beschädigung



und Verdichtung geschützt werden. Einer Veränderung der Bodenverhältnisse und damit einer Vernässung der Flächen durch Bodenverdichtung infolge des Befahrens des Bodens mit schwerem Baugerät wird entgegengewirkt, indem die Bauarbeiten zeitlich so geplant werden, dass insbesondere verdichtungsempfindliche Böden nur in ausreichend trockenem Zustand befahren werden. Im Fall verdichtungsempfindlicher, sehr feuchter Böden, die möglicherweise auch im Sommer nicht ganz trocken werden, wird im Bereich der Arbeitsfläche ein tragfähiger Untergrund zum Befahren und Lagern hergestellt werden (Geotextilien gemäß DIN 18915). Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Böden wieder gelockert und weitestmöglich in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Die Leitung passiert die Windkraftanlage Nr. 8 des Windparks Greene auf der nordöstlichen Seite in einem Abstand von ca. 122 m bis zur Leitungsachse. Damit ist der Achsabstand (1,5-facher Durchmesser bis zum äußersten ruhenden Leiterseil) gewährleistet. Eine Weiterleitung der Schall-schwingungen durch die Leiterseile, die durch die Windkraftanlage erzeugt werden, ist nicht zu erwarten.

Die angesprochene Zufahrt zu Mast B035, direkt von der B 64, kann wegen der einzusetzenden Maschinen und Geräte nicht genutzt werden, da diese im rechten Winkel zur Bundesstraße liegt. Hier würde dann ein erhebliches Gefährdungspotenzial durch die An- und Abfahrten zur Baustelle für den fließenden Verkehr vorliegen. Der geforderten Verschiebung der Zuwegung konnte daher nicht entsprochen werden.

49. EW 142

Die Einwenderin ist als Grundeigentümerin und Pächterin der Flurstücke 118/7 und 126/1, Flur 3 der Gemarkung Wenzeln durch den Maststandort B050, Überspannung und Arbeitsflächen sowie Zuwegungen betroffen. Sie wendet sich in ihrem Schreiben vom 18.07.2014 gegen die Errichtung des Mastes (an dem geplanten Standort), da er die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche erheblich erschwere. Des Weiteren befände sich Mast B055 nicht unmittelbar an der Schlaggrenze. Er sollte verschoben werden an den Weg (Flurstück 427). Die oben genannten Flurstücke seien verpachtet. Eine Verpachtung wäre nach Umsetzung des Bauvorhabens nur noch mit Problemen bzw. Pachtabschlägen möglich.

Zum Maststandort B050 ist anzumerken, dass dieser bereits soweit wie möglich an der Wegeflurstücksgrenze steht. Der Abstand resultiert aus dem für die Mastgründung notwendigen Raum. Vom Mast B055 ist die Einwenderin nicht betroffen. Dieser Maststandort ist zudem bereits freihändig gesichert.

50. EW 147

Der anwaltlich vertretene Einwender ist nach seinen Angaben mit dem Grundstück Gemarkung Kohnsen, Flur 2, Flurstück 150/3, durch die Errichtung des Mastes B060 betroffen. Zudem ist der Einwender durch den geplanten Rückbau der 220-kV-Leitung Lehrte–Hardeggen, Teilabschnitt Godenau–Hardeggen, LH 10-2001, betroffen. Im Rahmen dieser Maßnahme ist der Rückbau des Mastes Nr. 214 auf dem Flurstück 73, Flur 4, Gemarkung Kuventhal, eingetragen im Grundbuch von Einbeck, geplant.

In seiner Einwendung vom 23.07.2014 macht der Einwender geltend, dass durch die Errichtung des Mastes samt dem hierfür notwendigen Fundament, der dauerhaften Überspannung im Bereich des Schutzstreifens sowie der Arbeits- und temporären Wegflächen auf dem Flurstück 150/3, Gemarkung Kohnsen, die dauerhafte Nutzung der Ackerfläche erheblich eingeschränkt würde. Auf dem Flurstück 73, Flur 4, Gemarkung Kuventhal, sei durch den Rückbau des Mastes und der Leitungen im Bereich des angesetzten Arbeitsraumes auf einer Fläche von 795 m² mindestens von



einem oder zwei Ernteaussfällen für den Zeitraum der Rückbaumaßnahme zu rechnen bzw. mit Einbußen der derzeit laufenden freiwilligen Vereinbarung im Trinkwasserschutz. In dem Grunderwerbsverzeichnis der Fa. TenneT sei diese Fläche als Grünfläche ausgewiesen. Dies sei unzutreffend. Es handle sich um Ackerfläche. Das Grundstück 150/3, Gemarkung Kohnsen, hätte eine Größe von 11.856 m². Durch den Mast inkl. Mastfundamenten, durch Arbeitsräume, temporäre Zuwegungen, Überspannungsflächen und den Bereich des Schutzstreifens solle eine Fläche von 6.394 m² in Anspruch genommen werden, also mehr als die Hälfte des gesamten Grundstücks. Dies führe zum einen dazu, dass der Einwender auf der tatsächlich in Anspruch genommenen Fläche keine Landwirtschaft mehr betreiben könne. Die verbleibende Restfläche von 5.462 m² sei aufgrund ihrer nur noch geringen Größe nicht mehr wirtschaftlich zu bestellen. Zum anderen sei festzuhalten, dass durch die Lage des Mastes an den Grenzen des Flurstücks kleine Grundstückskeile entstehen würden, die aufgrund ihrer Größe und Durchfahrtsbreite keine maschinelle Bewirtschaftung mehr zulassen würden. Weiter sei im Hinblick auf die tatsächlich mögliche Nutzung der verbleibenden Fläche um das Fundament des Mastes ein 2,0 m breiter Streifen dauerhaft abziehen. Diese Fläche sei in der Berechnung der Fa. TenneT nicht berücksichtigt. Gerade die Ausgestaltung und Definition der Schutzzone, der Arbeitsbereiche und der temporären Zuwegungen stellten ein hohes wirtschaftliches Risiko für den Einwender dar, da Wartungs- und Reparaturarbeiten naturgemäß nicht kalkulierbar und somit auch die Eingriffe in die Ackerkultur im jeweiligen Entwicklungsstadium nicht abzuschätzen seien. Aufgrund der nach der Planung erfolgenden Trennung der Bewirtschaftungseinheit (16.528 m²) der Flurstücke 150/3 (11.856 m²), 150/2 (2.444 m²) und 150/1 (2.228 m²) durch die dauerhafte Zuwegung zum Maststandort sei zudem eine wirtschaftliche Bestellung der Pachtflächen durch den Einwender nicht mehr möglich. Die Pachtflächen würden insgesamt stark verkleinert und die Nutzung über Gebühr erschwert. Der Einwender müsste somit 4.672 m² Pachtfläche dauerhaft aufgeben. Das Flurstück 73, Flur 4, Gemarkung Kuventhal, hätte eine Größe von 10.620 m². Für den Rückbau des Mastes würde ein Arbeitsbereich von 795 m² beansprucht.

Zutreffend ist, dass eine dauerhafte Beeinträchtigung mit der Errichtung des Maststandortes B060 verbunden ist. Hierfür wird gemäß dem Grunderwerbsverzeichnis eine Fläche von 11m x 11 m dauerhaft in Anspruch genommen. Dies entspricht 122 m². Die Arbeitsfläche sowie die temporäre Zuwegung stehen nach Abschluss der Bautätigkeiten wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Eine dauerhafte Zufahrt zu den Maststandorten wird nicht gebaut. Ebenso kann im Bereich des Schutzstreifens mit den herkömmlichen Maschinen ohne Behinderung gewirtschaftet werden. Bei Mast B060 ist ein Unterfahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten mit einer Höhe bis zu 8,50 m möglich. Für eine Verschiebung des soweit wie möglich an der Flurstücksgrenze platzierten Maststandortes sind keine Gründe ersichtlich.

Die in den Lage-/Grunderwerbsplänen dargestellten dauerhaften Zuwegungen besagen, dass diese Zuwegungen zu den einzelnen Maststandorten im Grundbuch dinglich gesichert werden, um dem Leitungsbetreiber ein Anfahrtsrecht an den jeweiligen Maststandort auch über die Bauphase hinaus rechtlich zusichern. Etwaige hiermit verbundene Flurschäden sind ebenso zu entschädigen. Fragen der Entschädigung, auch offene Fragen zu etwaigen unwirtschaftlichen Restflächen, können in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geregelt werden und sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Das Flurstück ist in der Zwischenzeit durch eine neue Eigentümerin erworben worden. Die anwaltlich vertretene Einwenderin ist nach eigenen Angaben als Eigentümerin mit dem Grundstück Gemarkung Kohnsen, Flur 2, Flurstück 150/3, durch die Errichtung des Mastes B060 betroffen.

51. EW 149

Der Einwender ist nach eigenen Angaben Grundeigentümer und Bewirtschafter der Grundstücke



Gemarkung Einbeck, Flur 14, Flurstück 33, Flur 1, Flurstück 44/1, Flur 1, Flurstück 45.

Der Einwender richtet sich in seiner Einwendung vom 21.07.2014 gegen die Errichtung der Masten B076 sowie B078 an den geplanten Standorten, soweit diese nicht unmittelbar an die Schlaggrenzen in Richtung der angrenzenden Wege stehen. Zwischenzeitlich sind beide Maststandorte freihändig gesichert, sodass die Einwendung als erledigt angesehen wird.

52. EW 151

Der anwaltlich vertretene Einwender ist Eigentümer der Flurstücke Gemarkung Naensen Flur 4, Flurstück 709. Gemarkung Naensen, Flur 4, Flurstück 700, Gemarkung Naensen, Flur 4, Flurstück 164/3. Er ist vom Maststandort B031 betroffen, der auf dem Flurstück Gemarkung Naensen, Flur 4, Flurstück 709, errichtet wird. In seiner Einwendung vom 13.07.2014 und vom 12.05.2016 zur Planänderung wendet er sich gegen die Errichtung des Mastes. Das Flurstück 709 hat nach seinen Angaben lediglich eine Größe von 0,59 ha. Die Westgrenze dieses Grundstücks hätte lediglich eine Länge von 40 m. Nördlich des Flurstücks verlief ein Graben. Wenn man auf diesem relativ kleinen Flurstück einen Mast mit einer Höhe von 80 m und einem Sockelmaß von 15 m x 15 m errichte, würde nahezu das gesamte Grundstück in Anspruch genommen. Berücksichtigt man, dass auch eine Zuwegung zum Maststandort existieren müsse, verbliebe keine nutzbare Landwirtschaftsfläche mehr für den Betrieb des Einwenders. Gerade wenn man die Hanglage bedenkt und die für die Zuwegung benötigte Fläche einbezieht, würde es offenkundig, dass jegliche Beackerung oder sonstige landwirtschaftliche Nutzung unmöglich gemacht würde.

Mit einem Schreiben vom 26.06.2013 hätte der Vorhabenträger den Einwender darüber informiert, dass eine neue Trasse entwickelt worden sei. Dadurch blieben die Flurstücke des Einwenders, insbesondere das Grundstück Gemarkung Naensen Flur 4, Flurstück 709 von der Trasse unberührt. Ein Mast sei nach dem damaligen Planungsstand auf einem benachbarten Grundstück vorgesehen gewesen. Auch jetzt sei es ohne Weiteres möglich, als Standort ein anderes Grundstück oberhalb des Flurstücks 709 zu wählen. Der dort wirtschaftende Landwirt würde in seinen betrieblichen Belangen nicht unzumutbar hart getroffen, da zu seinem Betrieb nahezu 1.000 ha zwischen Leine und Weser gehören, sodass ihm ausreichende Ersatzflächen verbleiben würden.

Bei dem Mast B031, der auf dem Flurstück 709 errichtet wird, handelt es sich um einen Abspannmast, für den laut Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 14.1) eine Entschädigungsfläche von 13 m x 13 m angerechnet wird. Die Entschädigungsfläche setzt sich aus dem Erdaustrittsmaß und der Breite der Mastkappen aufgerundet auf Meter zusammen. Die in den Lage-/Grunderwerbsplänen dargestellten dauerhaften Zuwegungen besagen, dass diese Zuwegungen zu den einzelnen Maststandorten im Grundbuch dinglich gesichert werden, um dem Leitungsbetreiber ein Anfahrtsrecht an den jeweiligen Maststandort auch über die Bauphase hinaus rechtlich zu sichern. Sollten während der Bauphase entsprechend der geplanten Bodenschutzmaßnahmen auf den Zuwegungen und Arbeitsflächen Baggermatten und Fahrbohlen ausgelegt werden, werden diese nach Beendigung der Baumaßnahme entfernt und der ursprüngliche Zustand der Flächen wiederhergestellt. Es werden keine dauerhaften Zufahrten zu den Maststandorten gebaut.

Da die Flächeninanspruchnahme durch den Maststandort (13 m x 13 m) unter 5 % der gesamten Flächengröße des betroffenen Flurstückes liegt, ist nicht von einer die Existenz gefährdenden Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen. Flächen, die durch den Maststandort nicht mehr bewirtschaftet werden können, fließen mit in die Maststandortentschädigungen ein.

Der Maststandort wurde so gewählt, dass eine Überspannung der Bahntrasse vermieden werden kann und sich der Standort möglichst nahe an der Flurstücksgrenze befindet. Zudem ist eine Verschiebung auf die Flurstücke 8 und 9/2 (Flur 8) aufgrund des einzuhaltenden Abstandes zur Windkraftanlage nicht möglich.



53. EW 168

Die Einwenderin ist als Eigentümerin des Flurstückes 49/1, Flur 2, Gemarkung Bruchhof, von Überspannung im Mastbereich B029 bis B030 sowie von einer Arbeitsfläche betroffen. In ihrer Einwendung vom 17.07.2014 fordert sie, dass erforderliche Ausgleichsmaßnahmen und Entschädigungen im Hinblick auf ihr in Anspruch genommenes Flurstück im Vorfeld der Baumaßnahmen geklärt werden.

Da die Planfeststellung nur die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit des Vorhabens regelt, ist es erforderlich, dass Entschädigungsfragen und auch vom Vorhabenträger durchzuführende Wiederherstellungsmaßnahmen im Vorfeld vom Vorhabenträger ggf. in einem gesonderten Verfahren geregelt werden. Sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

54. EW 181

Als Grundeigentümer des Grundstücks Gemarkung Bruchhof, Flur 2, Flurstücksnummer 44/1, ist der Einwender durch Überspannung betroffen. Durch die Überspannung würde die aufgeforstete Teilfläche auf dem Grundstück direkt betroffen. In seinem Einwendungsschreiben vom 21.07.2014 weist er darauf hin, dass die Teilfläche, unmittelbar in nordöstlicher Richtung an den Mast B030 beginnend, nach seinen Angaben im Jahr 2000 mit finanzieller Förderung aus dem Aufforstungsprogramm aufgeforstet worden sei. Die Höchstspannungsleitung würde die von dem Einwender einzuhaltenden Fördervoraussetzungen verletzen. Die geplante Höchstspannungsleitung auf dem Grundstück Gemarkung Bruchhof, Flur 2, Flurstücksnummer 44/1, kreuze eine Mittelspannungsfreileitung, über die keine Ausführungen in den Antragsunterlagen, z.B. als Kreuzungsbauwerk, gemacht worden seien. An dieser Stelle seien die Planunterlagen unvollständig. Auch wenn im Rahmen der Planfeststellung nicht ersichtlich ist, dass das Grundstück des Einwenders von der Einrichtung von Arbeitsflächen betroffen sei, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass insbesondere durch die Geländegestaltung auf seinem Grundstück (steile Hänge, in Teilen nasser Untergrund) wie auch in angrenzenden Bereichen der schonende Umgang mit dem Boden höchste Priorität haben müsse.

Bei der genannten Mittelspannungsfreileitung handele es sich um eine 60-kV-Leitung der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG, welche durch das Spannfeld im Mastbereich B029 bis B030 der geplanten 380-kV-Freileitung gekreuzt würde. Diese Mittelspannungsleitung wurde zwischenzeitlich aber zurückgebaut. Die Kreuzung der Mittelspannungsfreileitung ist noch in der Anlage 13.1 im Kreuzungsverzeichnis der geplanten 380-kV-Freileitung aufgeführt, jedoch ist sie wegen des Rückbaus nicht mehr relevant.

Sollten die Bodenverhältnisse keine ausreichende Tragkraft im Bereich der Arbeitsflächen aufweisen, werden sogenannte Baggermatten aus Aluminium, Holz oder Stahl ausgelegt.

Den von den Baumaßnahmen betroffenen Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Flächen sollen infolge der Durchführung von Baumaßnahmen keine Nachteile entstehen aufgrund der Vorgaben der europäischen Agrarpolitik bzw. der Förderprogramme von Bund und Ländern sowie regionaler Sonderprogramme der Landkreise und Gemeinden im pflanzlichen und tierischen Bereich. Dennoch entstehende Nachteile (Wegfall der Förderung, Rückforderungen, Kosten auch für notwendige Anpassungen der Antragsunterlagen und Flächenverzeichnisse, Sanktionen u.a.) sind vom Vorhabenträger auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und gegen Nachweis zu entschädigen, wobei zu beachten ist, dass die Bewirtschafter ihrerseits alles ihnen Zumutbare zu unternehmen haben, um den Eintritt von Nachteilen bzw. Schäden zu verhindern oder diese zu vermindern. Etwaige Entschädigungsansprüche sind nicht Gegenstand dieser Planfeststellung.



55. EW 182

Als Pächter ist der Einwender durch die Maststandorte B069 bis B072, Überspannung, Anlage von Arbeitsflächen und Wegeführungen auf den gepachteten Flächen betroffen. Er wendet sich in seiner Einwendung vom 17.07.2014 gegen die Errichtung der Masten Nr. B070 bis B072 an den geplanten Standorten, insbesondere des Mastes B072, da sie nicht das Optimum darstellten, um landwirtschaftliche Nutzfläche zu schonen. Die Masten seien jeweils unmittelbar an die Schlaggrenzen in Richtung der angrenzenden Wege zu verschieben. Vorgesehen sei zudem, die Wegeführung zu den Maststandorten Nr. B069, B070 und B071 sowie den dazugehörigen Arbeitsflächen über die landwirtschaftlich genutzten Parzellen mit lfd. Nr. 3, 4, 5, 6 und 8 anzulegen. Gegen diese Wegeführung wendet sich der Einwender, da nicht die kürzeste Zuwegung im Rahmen der Planungen berücksichtigt worden sei. Es seien auch keine Gründe erkennbar, weshalb nicht das vorhandene Wegenetz genutzt würde.

Zum Maststandort B069 war seitens der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen, dass zwischen dem nächstgelegenen Weg und dem Flurstück des Maststandortes ein Graben verläuft. Die Zuwegung erfolgt von der nächstgelegenen Flurstückszufahrt parallel zum Graben in westlicher Richtung und knickt auf Höhe der Leitungsachse in Richtung Maststandort ab. Von dort verläuft die Zuwegung bis zum Maststandort innerhalb des Schutzstreifens. Eine von der Flurstückszufahrt direkt auf den Maststandort ausgerichtete Baustellenzuwegung würde diagonal über die landwirtschaftliche Nutzfläche verlaufen und eine größere Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit mit sich bringen.

Eine Verlegung der Maststandorte B070 und B071 in Richtung Flurstücksgrenze ist aufgrund der angrenzenden Gräben sowie des für die Gründung (Mastfundament) benötigten Raumes nicht möglich. Durch die erwähnten Gräben können die Maststandorte zudem nicht direkt über den nahe gelegenen Weg angefahren werden, sodass die Zuwegung von der nächstgelegenen Flurstückszufahrt zu erfolgen hat. Ebenso ist eine Verlegung des Maststandortes B072 in Richtung Flurstücksgrenze aufgrund der angrenzenden Wege sowie des für die Gründung benötigten Raumes nicht möglich, da sonst die Fundamentfläche innerhalb des Wegegrundstückes liegen würde.

Der Maststandort B072 ist bereits freihändig gesichert. Insoweit wird die Einwendung als erledigt betrachtet.

56. EW 202

Als Grundeigentümer des Grundstückes Gemarkung Naensen, Flur 5, Flurstück 202/31 (Nutzung Ackerland), ist der Einwender durch Maststandort B039, Überspannung und Anlage von Arbeitsflächen betroffen.

In seinem Schreiben vom 19.07.2014 wendet er sich gegen die Errichtung des Mastes (an dem geplanten Standort), da er die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche erheblich erschwere, weil dieser Mast nicht unmittelbar an der Schlaggrenze, sondern mit einem Abstand geplant sei. Dieser Mast sollte bis an die Flurstücksgrenze verschoben werden, damit der Flächenverbrauch bzw. sodass die Wirtschafterschwernis verringert wird, demnach eine Verpachtung nur mit gravierenden Nachteilen möglich wäre.

Der im Lage-/Grunderwerbplan erkennbare Abstand zwischen Mastecke und Flurstücksgrenze ergibt sich aus dem benötigten Raum zur Gründung (Mastfundament) des Mastes. Der Forderung nach einer Verschiebung noch näher an die Flurstücksgrenze konnte daher nicht entsprochen werden.



57. EW 184

Als Grundeigentümer des Grundstücks Gemarkung Odagsen Flur 1, Flurstück 435/1 (Nutzung Ackerland), ist der Einwender durch den Maststandort B077, Überspannung, Anlage von Arbeitsflächen und Zuwegungen betroffen. Er wendet sich in seinem Schreiben vom 17.07.2014 gegen die Errichtung des Mastes an dem geplanten Standort, insoweit dieser nicht unmittelbar an die Flurstücksgrenze zum Flurstück 29 der Flur 14 der Gemarkung Einbeck verschoben werden kann.

Der im Lage-/Grunderwerbplan erkennbare Abstand zwischen Mastdecke und Flurstücksgrenze ergibt sich aus dem benötigten Raum zur Gründung (Mastfundament) des Mastes. Zwischenzeitlich hat der Einwender zu dem Maststandort B077 zugestimmt und eine entsprechende Dienstbarkeit bewilligt. Die Einwendung wird insoweit als erledigt angesehen.

58. EW 186

Der Einwender ist als Eigentümer der Flurstücke Gemarkung Brunsen, Flur 7, Flurstück 171, Flur 6, Flurstück 153, Flur 1, Flurstück 65, durch Überspannung, Anlage von Arbeitsflächen und Wegeführungen betroffen. Gegen die vorhabenbedingte Inanspruchnahme seiner Flurstücke erhebt er in seinem Schreiben vom 18.07.2014 keine grundsätzlichen Bedenken. Die in der Einwendung angesprochenen Themen wurden bereits im allgemeinen Teil des Beschlusses gewürdigt. Im Übrigen hat der Einwender der Inanspruchnahme seiner Flurstücke zwischenzeitlich zugestimmt und eine entsprechende Dienstbarkeit für die Überspannung bewilligt.

59. EW 187

Der Einwender ist nach eigenen Angaben Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Naensen, Flur 7, Flurstück 234. Auf diesem Grundstück soll der Mast B041 errichtet werden. In seinem Schreiben vom 20.07.2014 macht er geltend, dass die Bewirtschaftung des Flurstückes durch mehrmaliges Umfahren des Mastes erheblich erschwert würde. Außerdem würden Bodenverdichtungen an dieser Stelle erheblich zunehmen. Der Arbeitsaufwand, Saatgut, Dünge- und Pflanzenschutz aufwand würden erheblich zunehmen, während der Ertrag durch den Standort des Mastes und dessen Umfahren beim Beernten sinke. Somit würde die Wirtschaftlichkeit erheblich beeinträchtigt. Eine Verschiebung des Maststandortes wird nicht ausdrücklich gefordert und auch kein konkreter Verschiebungswunsch geäußert.

Für das Schutzgut Boden ist die Maßnahme V15 vorgesehen. Weiterhin wird auf die Nebenbestimmungen unter A.IV.10 und A.IV.9 verwiesen. Weiteren Regelungsbedarf sieht die Planfeststellungsbehörde nicht.

60. EW 190

Als Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Kohnsen, Flur 2, Flurstück 158/0, ist der Einwender durch den Maststandort B061 sowie Überspannung und Anlage von Arbeitsflächen betroffen. Seine Einwendung vom 15.07.2014 richtete sich gegen die Errichtung des Mastes. Zwischenzeitlich hat der Einwender dem Maststandort zugestimmt und eine entsprechende Dienstbarkeit bewilligt. Die Einwendung wird somit als erledigt betrachtet.

61. EW 198

Als Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Greene, Flur 8, Flurstück 34 und Gemarkung Greene, Flur 7, Flurstück 8, ist der Einwender durch die Maststandorte B036 und B037 betroffen. Weiterhin sind die genannten Flurstücke durch Überspannung und Arbeitsflächen sowie Zuwegungen betrof-



fen. In seiner Einwendung vom 17.07.2014 weist er darauf hin, dass der von Überspannung betroffene Bereich zwischen den Masten B035 und B036 sich mit dem Baulastradius um die Windenergieanlage WEA 3 im Windpark Greene überlagere und dem Einwender hieraus keine Nachteile daraus entstehen dürften. Vorgesehen sei zudem, die Wegeföhrung zu dem Maststandort B036 wie auch zu den Arbeitsflächen über eine erhebliche Wegestrecke über die landwirtschaftlich genutzten Parzellen anzulegen. Der Einwender bemängelt dies, da nicht die kürzeste Zuwegung im Rahmen der Planungen berücksichtigt worden wäre. Über das vorhandene Straßennetz (hier die Bundesstraße B 64) wäre dieses möglich.

Es ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar, dass dem Einwender aus der bloßen Überlagerung der dargestellten Flächen, Schutzbereich der Leitungstrasse und Baulastradius um die Windenergieanlage, nachteiligen Auswirkungen entstehen würden. Die vom Einwender angesprochene Zufahrt, direkt von der B 64, kann wegen der einzusetzenden Maschinen und Geräte nicht genutzt werden, da diese im rechten Winkel zur Bundesstraße liegt. Hier würde dann ein erhebliches Gefährdungspotenzial durch die An- und Abfahrten zur Baustelle für den fließenden Verkehr vorliegen.

62. EW 205

Die landwirtschaftlichen Flächen des anwaltlich vertretenen Einwenders werden nach dessen Angaben im erheblichen Umfang durch den geplanten Erdkabelstich betroffen. Zudem wird das in seinem Eigentum stehende Flurstück Gemarkung Erzhausen, Flur 6, Flur 151/3, für die Errichtung des Mastes B027 in Anspruch genommen. Die durch den Erdkabelstich betroffenen Felder des Einwenders werden im Wesentlichen für den Anbau von Getreide, Zuckerrüben und Raps genutzt. Es wird befürchtet, dass der Erdkabelstich zu erheblichen Einschränkungen der Nutzbarkeit bzw. zu Bewirtschaftungserschwernissen föhrt. Der geplante Erdkabelstich zerschneide die Flächen mittig. Neben den Einschränkungen durch den Bau und die Zufahrtnotwendigkeiten entstünden Einschränkungen durch die Bauwerke für die Cross-Bonding-Muffen. Durch die entstehende Wärme seien Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts der betroffenen Flächen zu erwarten, die zu Ertragsverlusten bis zum Totalausfall föhren könnten. Die Bewirtschaftung der restlichen Flächen würde durch die Zerschneidung erheblich erschwert.

Der Einwender fordert in seinen Schreiben vom 22.07.2014 und 13.05.2016 zur ersten Planänderung eine Verschiebung der Kabeltrasse. Anstatt die Kabeltrasse mitten durch die Felder des Einwenders zu föhren, sollte die Trasse weiter in Richtung des Waldes unter Mitbenutzung der dort vorhandenen Wege als Schutzzone verschoben werden. Die Beeinträchtigung der Bewirtschaftung und seines Eigentums würde dadurch gravierend reduziert werden bzw. weitgehend entfallen.

Die anwaltlich vertretene Rechtsnachfolgerin des Einwenders erhält die Einwendung mit einem Schreiben vom 30.08.2017 aufrecht und macht die Einwendung auch gegen den neuen geänderten Trassenverlauf geltend.

Die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Fläche ist angesichts der hier geplanten Erdverkabelung weiterhin möglich. Die Cross-Bonding-Muffen entfallen, Muffenbauwerke werden nicht errichtet. Auf die Nebenbestimmungen unter A.IV.10 des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen. Relevante anlagebedingte Wirkungen des Erdkabelstichs Erzhausen sind weder auf Oberflächengewässer noch auf das Grundwasser zu erwarten. Eine Drainagewirkung des sandigen Bettungsmaterials ist im vorliegenden Fall nicht anzunehmen, da der Kabelgraben hangparallel verläuft und somit quer zur Grund- bzw. Sickerwasserfließrichtung liegt. Es findet auch keine Zerschneidung von landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Kabeltrasse statt, da diese Flächen nach Fertigstellung der Baumaßnahme uneingeschränkt wieder nutzbar sind.



63. EW 206

Als Eigentümer bzw. Pächter der Grundstücke Gemarkung Edemissen, Flur 2, Flurstück 104/1, Gemarkung Odagsen, Flur 1, Flurstück 1/1, Gemarkung Odagsen, Flur 1, Flurstück 19/3, Gemarkung Odagsen, Flur 1, Flurstück 19/2 und Gemarkung Einbeck, Flur 14, Flurstück 32, ist der Einwender durch einen Mastenstandort, Überspannung sowie Arbeitsflächen und Wegerechte betroffen. Er wendet sich in seinem Schreiben vom 17.07.2014 gegen die Errichtung des Mastes (an dem geplanten Standort), da er die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche erheblich erschwere, weil dieser Mast nicht unmittelbar an der Schlaggrenze, sondern mit einem Abstand geplant sei. Aus den Unterlagen sei nicht genau erkennbar, in welchem Abstand von der Grenze der Mast platziert worden ist. Dieser Mast sollte bis an die Flurstücksgrenze/das Nachbargrundstück verschoben werden, damit der Flächenverbrauch bzw. sodass die Wirtschafterschwernis verringert wird. Die Parzelle sei insgesamt zu klein und die Nutzung wäre über Gebühr erschwert. Der Einwender sieht sich in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet. Vorgesehen sei zudem, die Zuwegung zu dem Maststandort wie auch zu den Arbeitsflächen über eine erhebliche Wegestrecke über die landwirtschaftlich genutzten Parzellen anzulegen. Gegen diese Zuwegung richtet sich die Einwendung, da nicht die kürzeste Zuwegung im Rahmen der Planungen berücksichtigt worden sei. Über das vorhandene Wegenetz wäre dieses möglich. Es wird daher gefordert, die landwirtschaftlichen Nutzflächen bestmöglich zu schonen, indem die landwirtschaftlichen Flächen so geringfügig wie möglich in Anspruch genommen werden. Die in den Unterlagen dargestellte Wegenutzung könne schließlich so nicht erfolgen, weil es sich abschnittsweise um einen Fußweg handle und der Weg Brückenbauwerke/Überfahrten mit verminderter Tragfähigkeit/Tonnenbegrenzung aufweise, was im Einzelfall zu prüfen sei.

Die aufgeführten Grundstücke sind durch Überspannung und Arbeitsflächen betroffen. Die in dem Einwendungsformular gemachten Angaben zur Betroffenheit durch Mastzufahrten und Maststandorte sind nicht zutreffend. Zwischen Eigentümer und Vorhabenträger werden für die auf den Flurstücken geplanten Maststandorte und/oder die damit verbundenen Überspannungen angemessene Entschädigungen vereinbart, um so die Inanspruchnahme der Flurstücke auszugleichen. Sollte es ferner im Rahmen der Bauausführung zu Flurschäden kommen, werden diese durch den Vorhabenträger bzw. die beauftragte Baufirma behoben. Sollte über die Behebung/Ausführung der Flurschäden keine Einigung erzielt werden, wird ein unabhängiger Sachverständiger hinzugezogen. Der Vorhabenträger wird sich im Vorfeld der Bauausführung mit den Eigentümern/Wegenutzern in Verbindung setzen und ein Wegekonzept vertraglich regeln. Sollten Wege nicht ausreichend befestigt sein oder deren Zustand für den Transport von Material nicht geeignet sein, werden diese Wege ertüchtigt oder während der Bauphase mit Baggermatten ausgelegt. Ergänzend wird auf die Nebenbestimmungen unter A.IV.8 sowie A.IV.10 verwiesen.

64. EW 207

Die Einwenderin ist nach eigenen Angaben Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Kohnsen, Flur 3, Flurstücksnummer 471 und Gemarkung Kohnsen, Flur 3, Flurstücksnummer 472/1. Sie ist durch Überspannung betroffen. Hiergegen richtet sich ihre Einwendung vom 21.07.2014. Zwischenzeitlich hat die Einwenderin der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Überspannung zugestimmt und eine entsprechende Dienstbarkeit bewilligt. Die Einwendung wird insoweit also als erledigt angesehen.

65. EW 208

Der Einwender ist nach eigenen Angaben Eigentümer bzw. Pächter der Grundstücke Gemarkung Einbeck, Flur 14, Flurstück 123/24, Gemarkung Einbeck, Flur 15, Flurstück 52/2, Gemarkung Odagsen, Flur 2, Flurstück 1/2, Gemarkung Odagsen, Flur 1, Flurstück 37. Die o.g. Flächen befän-



den sich, wie der Einwender in seinem Schreiben vom 20.07.2014 ausführt, alle in direkter Nachbarschaft zu Maststandorten und seien durch Überspannung, durch Wege- und Arbeitsflächen, zumindest aber in der Bauphase im Bereich der Mastenstellung B073 bis B079 in irgendeiner Form berührt. Im Eigentum des Einwenders befänden sich weitere Flächen, welche in der Einwendung vom 20.07.2014 nicht einzeln aufgeführt worden seien.

Der Einwender erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Inanspruchnahme seiner Grundstücke für das Vorhaben, weist aber darauf hin, dass die Felder im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft bewirtschaftet werden und der Nahrungsmittelproduktion dienen. Daher müsste sichergestellt werden, dass eine unnötige Anschnittsfläche vermieden wird, damit die Flächen weiterhin voll durch Ackerbau genutzt werden können. Sofern Grenzsteine berührt, verschoben oder beseitigt werden, müssten diese auf Kosten des Vorhabenträgers oder der Verantwortlichen wieder eingemessen und hergestellt werden.

Die genannten Flurstücke werden weder durch bauliche Maßnahmen noch durch Überspannung der geplanten 380-kV-Freileitung noch vom Rückbau anderer Leitungen berührt. Baubedingte Schäden sind daher nicht zu erwarten. Sollte es wider Erwarten zu baulich bedingten Schäden kommen, haftet der Vorhabenträger hierfür im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

66. EW 209

Der Einwender ist Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke Gemarkung Einbeck, Flur 21, Flurstücksnummer 17, Gemarkung Einbeck, Flur 15, Flurstücksnummer 49/1 und 140/49. Der Einwender ist durch den Maststandort B07, Überspannung, Arbeitsflächen und Zuwegungen betroffen. Weiterhin ist er durch den Abbau des Masts 231 sowie Arbeitsflächen betroffen.

In seiner Einwendung vom 16.07.2014 wendet er sich gegen die Errichtung des Mastes (an dem geplanten Standort), da er die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche erheblich erschwere, weil der geplante Mast (B073) nicht unmittelbar an der Schlaggrenze, sondern mit einem Abstand von einigen Metern zur Schlaggrenze geplant sei. Dieser Mast sollte in nördlicher Richtung bis an die Flurstücksgrenze (Rotte) verschoben werden, weil dadurch der Flächenverbrauch sowie die Wirtschafterschwernisse verringert würden. Des Weiteren sei eine dauerhafte Zuwegung ausgewiesen, über die zum einen im Rahmen der TenneT-Informationsveranstaltung nicht informiert worden sei und zum anderen es sich dem Einwender nicht erschließt, warum diese dauerhaft sein soll. Diese geplante dauerhafte Zuwegung wird daher abgelehnt.

Anhand des Lageplans sei außerdem zu erkennen, dass diese Zuwegung nicht unmittelbar an der nördlichen Grundstücksgrenze geführt würde, sondern in einem deutlichen Abstand. Dies führe zu einer erhöhten Flächeninanspruchnahme, da die verbleibende Restfläche auf diesem Flurstück nicht mehr bewirtschaftet werden könne.

Alle drei Ackerflächen würden aufgrund ihrer Bonität und Lage für die Anlage von Zuchtgärten (Saatzucht) genutzt. Daher fordert der Einwender, jede Beeinträchtigung durch die geplanten Baumaßnahmen (Errichtung und Abbau von Masten und Leitungen, Zuwegungen, Arbeitsflächen usw.) so bodenschonend wie nur möglich auszuführen, um dauerhafte Schäden an der Bodenstruktur und der Nutzbarkeit der Flächen auszuschließen. Zudem sei während der Baumaßnahmen sicherzustellen, dass auf den nicht bewirtschafteten Teilflächen jeglicher unerwünschter Pflanzenbewuchs unmittelbar beseitigt wird, um einen Eintrag der Unkrautsamen in die Wirtschaftflächen zu verhindern.

Der im Lage-/Grunderwerbplan erkennbare Abstand zwischen Ecke des Mastes B073 und Flurstücksgrenze ergibt sich zum einen aus dem benötigten Raum zur Gründung (Mastfundament) des Mastes und zum anderen aus dem Abstand, der zum angrenzenden Graben eingehalten werden



muss. Die in den Lage-/Grunderwerbplänen dargestellten dauerhaften Zuwegungen besagen, dass diese Zuwegungen zu den einzelnen Maststandorten im Grundbuch dinglich gesichert werden, um dem Leitungsbetreiber ein Anfahrtsrecht an den jeweiligen Maststandort auch über die Bauphase hinaus rechtlich zu sichern. Eine Bewirtschaftung dieser Flächen bleibt jedoch möglich. Es werden keine dauerhaften Zufahrten zu den Maststandorten gebaut. Die Zuwegungen sowie die Arbeitsflächen werden in der Bauphase mit unterschiedlichen Materialien hergestellt (z.B. mit Matten oder ungebundenem Oberbau etc.), wenn keine ausreichende Tragfähigkeit des Bodens vorhanden ist. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

67. EW 212

Der Modellfliegerclub Heberbörde e.V. ist nach eigenen Angaben aus dem Schreiben vom 20.04.16 Eigentümer der Flurstücke 37/49, 37/50 und 37/51. Diese Flurstücke werden als Modellflugplatz genutzt. Das Gelände ist gemäß 5 16 Abs.4 u.5 LuftVO in Verbindung mit 5 29 Abs.1 des LuftVG zugelassen und ein Betrieb mit Modellflugzeugen mit einem Gesamtgewicht von bis zu max. 25 kg ist erlaubt.

Der zugewiesene Flugkorridor befände sich zwischen dem Sicherheitszaun und der 110-kV-Leitung. Der Mast B004 sei nunmehr auf der östlichen Seite des Eyershäuser Wegs geplant und würde an dieser Position den Flugbetrieb massiv einschränken bzw. unmöglich machen. Hiergegen wendet sich der Einwender in seinem Schreiben vom 19.04.2016.

Der Mast B004 sei mit einer Höhe von über 60 m und seiner 40 m Breite an der jetzt geplanten Stelle nicht hinnehmbar. Akzeptabel wäre für den Einwender eine Masthöhe von 35 m. Nach dem aktuellen Stand grenze die Leitungstrasse unmittelbar an die Start- und Landebahn. Bei einer Beibehaltung dieser Planung müsste der Einwender aus Sicherheitsgründen den Flugbetrieb für die Mitglieder während der Bauphase untersagen. Neben der Möglichkeit, dass Mitglieder aus diesen Gründen den Verein verlassen bzw. potenzielle Interessenten nicht mehr beitreten würden, wäre die Durchführung der immer gut besuchten Veranstaltungen massiv gefährdet. Beides hätte auch Auswirkungen auf die Finanzlage des Vereins, die im Extremfall zu einer Auflösung führen könnten.

Eine Beeinträchtigung des genehmigten Flugbetriebes ist ausgehend von der planfestgestellten 380-kV-Neubautrasse, auch während der Bauphase, nicht ersichtlich, da die neue Leitung in diesem Bereich in einer Bestandstrasse der 110-kV-Bahnstromleitung errichtet wird und insoweit bereits ein Überfliegungsverbot im Hinblick auf die Bestandsleitung besteht.

68. EW 016

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Flurstücks Nr. 13, Flur 5, Gemarkung Wetteborn. Der Mast B041 wird vollständig auf dem Flurstück errichtet werden. Im Übrigen wird das Flurstück überspannt und für vorübergehende Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wird das Flurstück vorübergehend für den Rückbau der Bahnstromleitung in Anspruch genommen. Bei der Bauabwicklung sei auf eine ordnungsgemäße Verfahrensweise zu achten, ebenso auf eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Wege. Zuwegungen seien bei Fertigstellung der Leitung zurückzubauen, wo sie über bislang land- oder forstwirtschaftlich genutzte Fläche führten.

Da der Bauablauf von vielen Faktoren abhängig ist (Witterungen, Brut- und Setzzeiten, Abschaltzeiten der 220-kV-Leitung usw.), könne der Bauablaufplan erst zu einem späteren Zeitpunkt im Detail festgelegt werden. Die beauftragte Leitungsbaufirma wird von dem Vorhabenträger angewiesen, sich rechtzeitig bei den Grundeigentümern bzw. Nutzungsberechtigten anzumelden und die Termine abzustimmen.



Die weiteren von der Einwenderin vorgebrachten Argumente entsprechen denen des Schreibens EW 005 und wurden im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange sowie der von mehreren Einwendern gleich lautend vorgebrachten Einwendungen behandelt. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.

69. EW 026 und EW 027

Der Einwender befürchtet in seinem Schreiben vom 07.07.2014 betriebliche Einschränkungen seiner KFZ-Werkstatt während der Bauphase.

Die zur Umsetzung des Bauvorhabens vorgesehenen Straßen sind aus dem Wegenutzungsplan zu entnehmen. Grundsätzlich werden nur Fahrzeuge eingesetzt, die auch für den normalen Straßenverkehr zugelassen sind. Es ist jedoch nicht immer auszuschließen, dass es an einigen Stellen zu Engstellen kommen kann. Bau- und rückbaubedingt ergeben sich Schallemissionen durch den Baubetrieb auf der Baustelle sowie durch den Baustellenverkehr mittels LKW. Das Ausmaß der hieraus resultierenden Schallimmissionen und Störungen hängt im Wesentlichen von der Anzahl der Fahrzeugbewegungen sowie der Art und der Betriebsdauer der eingesetzten Geräte ab. Während der Herstellung der Mastfundamente sind ca. 60 Fahrzeugbewegungen pro Mast, i.d.R. durch LKWs, zu erwarten. Diese erfolgen soweit möglich an einem Tag. Für die übrige Bauzeit ergeben sich phasenweise nur wenige Anfahrten zu den Maststandorten.

Die verkehrsbedingten Störungen und Schallemissionen durch eine insgesamt nur geringe Zahl an Verkehrsbewegungen im Bereich der Freileitung leisten keinen relevanten Beitrag zu der Gesamtmissionssituation der Umgebung und haben somit keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Sollten Verschmutzungen auf Fahrbahnen durch die Bautätigkeit entstehen, werden diese durch die beauftragten Leitungsbaufirmen gereinigt. Die von dem Vorhabenträger beauftragten Leitungsbaufirmen sind angehalten, den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu folgen.

Es ist daher nicht davon auszugehen, dass der bau- bzw. rückbaubedingte Verkehr den Werkstattbetrieb erheblich beeinträchtigen wird.

Überdies ist anzumerken, dass nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Anlieger einer Straße keinen Anspruch darauf hat, dass eine bisher gegebene Verkehrslage aufrechterhalten bleibt. Hat die Planung die Verschlechterung der für ein Grundstück bisher bestehenden Verkehrsverhältnisse zur Folge, so wird der Anlieger dadurch in aller Regel nicht in seinen Rechten verletzt.¹¹⁷

70. EW 030

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstücks 92 der Flur 37, Gemarkung Lamspringe. Der auf diesem Flurstück stehende Mast soll zurückgebaut und durch einen neuen Mastes ersetzt werden, welcher zum kleineren Teil auf dem Flurstück des Einwenders, zum überwiegenden Teil aber auf dem angrenzenden Flurstück 65 errichtet werden soll. Im Hinblick auf die agrarstrukturellen Belange könne sich der Eigentümer im Einvernehmen mit dem Grundstücksnachbarn vorstellen, dass der neue Mast B005 vollständig auf der o.g. Fläche errichtet werde, ein hinreichendes finanzielles Angebot des Vorhabenträgers vorausgesetzt.

Der gewünschten Mastverschiebung wurde durch Planänderung entsprochen. Die Argumente des Einwenders zu den Themen Flora und Fauna sowie Umweltbaubegleitung (insbes. Ökologische

¹¹⁷ BVerwG, 28.01.2004 - BVerwG 9 A 27.03 -, juris Rn. 21.



Baubegleitung) wurden im Rahmen der Abhandlung der von mehreren Einwendern gleichlautend vorgebrachten Einwendungen berücksichtigt. Auf die entsprechenden Ausführungen in Teil B.III.3.f wird dazu verwiesen.

71. EW 120

Der Einwender weist in seinem Schreiben vom 10.05.2016 darauf hin, dass die Einfahrt zur KÜA von der L 487 für LKWs zu schmal sei und im Hochwasserschutzgebiet erweitert werden müsse. Diese Baumaßnahmen seien im Verfahren nicht zu finden und in den Belastungen der einzelnen Schutzgüter nicht dargestellt. Der 80 m lange Weg und die Einfahrt lägen im Hochwasserschutzgebiet.

Da dieser von der Landwirtschaft genutzte Weg auch heute schon im Hochwasserschutzgebiet liegt, sind keine relevanten vorhabenbedingten Auswirkungen für dieses Gebiet erkennbar, die näher zu betrachten wären.

72. EW 213

In seinem Schreiben vom 12.05.2016 weist der anwaltlich vertretene Einwender darauf hin, dass die Leitungstrasse den zum Betrieb der Biogasanlage notwendigen Silageplatz mit einer 380-kV-Höchstspannungsleitung überspanne. Dies führe zu technischen und sicherheitstechnischen Problemen, die nicht zu beseitigen seien. Nach der Planung führe der Leitungsdurchhang zu einem Bodenabstand von minimal 27 m. Nach der Planung sei die maximale Arbeitshöhe (wegen des Sicherheitsbereichs) auf 22 m geplant. Der Silageplatz würde mit industrieller Technik beschickt, verfestigt und profiliert. Die Planen zur Abdeckung des Gärmittellagers würden durch Rollvorrichtungen in Ost-West-Richtung aufgebracht. Die Überspannung der Lagerfläche durch die Leitung erfolge quasi diagonal in der gesamten Länge des genehmigten Lagerplatzes. Bei der Plane handele es sich um ein Kunststoffmaterial handelsüblicher Herstellung. Die Planenbefestigung erfolge durch Festlegen mit Hilfsmaterial. Ein sachgerechtes Abdecken des Silageplatzes sei bei der Standortwahl nicht gewährleistet. Aufgrund der Breite des Silageplatzes (mindestens 25 m), die Profilierung (Lagerhöhe 8 m) und der notwendigen zu belastenden Seitenstreifen als Windschutz betrage die aufzulegende Länge der Abdeckung mit Folie mindestens 40 m. Bei Windgang sei nicht mehr gewährleistet, dass bei einem Hochschlagen der Plane der Sicherheitsbereich nicht unterschritten würde. Die Plane könne aufgrund der Gegebenheiten die Leitung selbst berühren. Hierbei komme es einerseits zu technischen Gefahren für die Stromversorgung, andererseits zu Lebensgefahr für die Ausführenden (Mitarbeiter und Hilfspersonal). Eine Lösung dieser Problematik sei nicht möglich, weil alternativ nur eine Abdeckung in Längsrichtung infrage komme. Insoweit würde sich die Abdeckplanenlänge um ein Mehrfaches vergrößern. Die Gefahr-erhöhung wäre dann noch einmal erheblich größer.

Zudem sei der Sicherheitsbereich nicht ausreichend. Die bisherige Verfestigung erfolge mit einem Radlader. Dessen höchste Arbeitshöhe sei bei der derzeitigen Technik zwar noch außerhalb des Sicherheitsbereichs, dieses sei für zukünftige Technik jedoch nicht mehr gewährleistet. Allein die derzeitige Betriebsgenehmigung betrage noch elf Jahre (20 Jahre zzgl. des Jahres der Inbetriebnahme nach EEG). Dieses sei bezogen auf die Garantie der Einspeisevergütung. Die Genehmigung selbst sei unbefristet. Die Erweiterung des Silageplatzes ist aufgrund der Erschließung nur in nördlicher Richtung sinnvoll. Die Erschließung würde dann über die nördlich des Silageplatzes gelegene Zufahrt und Arbeitsfläche erfolgen. Diese Erweiterung sei durch den Maststandort ausgeschlossen. Eine Erweiterung der Silagefläche in östlicher Richtung bedinge dann eine Beseitigung des vorhandenen Walls auf der gesamten Längsseite sowie eine Parallelerschließung über eine weitere Zuwegung und sei kostenmäßig nicht vertretbar.



Darüber hinaus sei nach den Richtlinien der SVLFG (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) das Anlegen von Fahrsilos unter Hochspannungsleitungen zu unterlassen. Dieses führe erfahrungsgemäß zu einer erhöhten elektrischen Gefährdung und zu regelmäßig schweren Unfällen. Darüber hinaus könne die Einwenderin als Arbeitgeberin nicht die Vorschriften der BGV A3, § 7 einhalten. Bei der Aufsichtsführung des Personals sei besonders zu berücksichtigen, dass Beschäftigte auch durch unbeabsichtigte oder unkontrollierte Bewegungen von Werkzeugen, Hilfsmitteln, Materialien (hier Abdeckfolie) bei Nennspannungen über 1 kV die Grenze der Gefahrzone nach Tabelle 2 der Vorschrift nicht erreichen können. Das sei bei Arbeiten mit Planen und Folien in der genannten Länge bei einer Überspannung durch eine Höchstspannungsleitung nicht möglich. Zwar sei der Schutzabstand selbst bei einer angenommenen Silagenmietenhöhe von 8 m und einer Personenhöhe < 2 m eingehalten, die Differenz betrage allerdings dann nur noch bis zum Schutzabstand (5 m) = 12 m. Die ggf. frei fliegende Abdeckfolienlänge sei um ein Vielfaches höher.

Der Einwender fordert eine Verschiebung des Mastes B001 A auf das Flurstück 258 oder 252/1 östlich des Weges 261, ggf. auf den Verlauf der Bahnstromleitung Kreiensen-Rethen mit Übernahme dieser Leitung. Weiterer Vorteil wäre der Entfall des Maststandortes im Flurstück 252/1 mitten auf dem Grundstück. Zudem sei eine Verschiebung des Maststandortes B001 nach Osten zu erwägen, ggf. im Bereich der Erdgashochdruckleitung Nr. 16. Vorteil hier wäre ein stringenter gerader Leitungsverlauf unter Einsparung eines Mastes. Die Überspannung würde sodann nördlich der Silageplatte verlaufen, wiederum nördlich der Überspannung wäre eine Erweiterungsmöglichkeit der Biogasanlage gegeben.

Der geringste Abstand zum Leiterseil liegt an der südlichen Seite der Silageplatte, also dort wo die Befüllung nicht bis zur vollen Höhe möglich ist. Aber auch wenn man unterstellt, dass dort bis zu einer Höhe von 22,0 m gearbeitet wird, ist hier zusätzlich zum Sicherabstand von 5,0 m noch ein zusätzlicher Abstand von 1,5 m zu den Leiterseilen vorhanden. Ein Hochschlagen der Plane kann eigentlich nur bei unsachgerechter Handhabung entstehen, wovon nicht ausgegangen wird. Wie zuvor erwähnt, wurde auf der jetzigen Befüllungshöhe noch ein Sicherheitszuschlag von den Betreibern der Biogasanlage vorgegeben, um eventuellen Maschinenvergrößerungen Rechnung zu tragen. Weiteren Regelungsbedarf sieht die Planfeststellungsbehörde nicht. Gegen eine Verschiebung des Mastes B001 spricht zudem, dass dieser bereits freihändig gesichert werden konnte.

73. EW 214

Der Einwender ist Eigentümer der Flur 34, Flurstück 283, Gemarkung Lamspinge, wo der Mast B002 aufgestellt werden soll. Er lehnt diesen Standort grundsätzlich ab.

In seiner Einwendung vom 03.05.2016 zur ersten Planänderung moniert er, dass der Betrieb von beweglichen Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen (landwirtschaftliche Arbeiten) mit Unterqueren der Freileitung mit modernen Großmaschinen unter Einhaltung eines nach DIN VDE 0105-115 geforderten Schutzabstandes von 4 m ohne Probleme möglich sei. Dieser Aussage sei vollständig zu widersprechen: In Arbeitsstellung, also bei der Arbeit auf dem landwirtschaftlich genutzten Grundstück, unterlägen die Höhen der eingesetzten Arbeitsgeräte keinerlei Vorschriften. Dementsprechend würden Teile der eingesetzten Maschinen ausgefahren und überschreiten die z.B. im öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Höhen bei weitem.

Dem Träger des Vorhabens sei aufzugeben, dass das o.g. Flurstück auch während der Bauzeit bzw. Errichtung der Leitung jederzeit erreichbar ist, damit die in der Landwirtschaft üblichen termingebundenen Arbeiten ohne Verzug ausgeführt werden können. Vorsorglich wird angemahnt, dass (1.) etwaige Zuwegungen nach Fertigstellung der Leitung zurückgebaut werden, wo sie über bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche führen und (2.) bei vorübergehender Inanspruchnahme der Flächen die einschlägigen bodenrechtlichen Schutzvorschriften eingehalten werden, wonach



Bodenverdichtungen und eine Vermischung von Ober-(/Mutter-) und Unterboden nicht zulässig sind. Aus Bodenschutzgründen sei dem Träger des Vorhabens eine Bodenkundliche Baubegleitung im Sinne der einschlägigen Vorschriften und Richtlinien zum Zwecke der Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen aufzugeben.

Eine sinnvolle Planung würde mit der ohnehin geplanten Mitnahme der Bahnstromleitung früher beginnen, sodass die Verwendung der bisherigen Trasse der Bahnstromleitung möglich wäre, mithin das Walderhaltungsgebot beachtet und die Anbindung der 110-kV-Leitung durch ein Erdkabel weiterverfolgt würden. Hierdurch könnte im Übrigen auch mindestens ein Mast eingespart werden, der Mast B002 am geplanten Standort entfallen und sein Eigentum entsprechend geschont werden. Wirtschafterschwernisse durch Anschnitt seines Flurstücks und Verkürzung der Schlaglänge entfielen. Der bisherige Standort des Mastes der Bahnstromleitung nordöstlich des Flurstücks 279 könnte für einen neuen Mast des in Rede stehenden Vorhabens verwendet werden.

Durch die gewählten Abstände der Leiterseile zum Boden ist ein gefahrloses Unterfahren mit landwirtschaftlichen Geräten möglich, ohne dass eine Gefahr für die Landwirte bzw. Lohnfahrer besteht. Nach der gültigen Freileitungsnorm (EN 50341) muss ein Mindestabstand von 7,80 m zu landwirtschaftlichen Flächen eingehalten werden. Da der einzuhaltende Sicherheitsabstand für die Landwirtschaft mindestens 4 m bei 380-kV-Freileitungen beträgt, wäre hier nur ein Unterfahren der Leitung mit einem landwirtschaftlichen Gerät von 3,80 m möglich. Durch den gewählten Mindestabstand der Leiterseile zum Boden von 12,5 m bei 380-kV-Leitungen bzw. 8,5 m bei den Leitungsmitnahmen der 110-kV-Leitungen ist auch das Arbeiten mit den heutigen Arbeitsgeräten mit einer Höhe von fast 6 m gewährleistet.

Grundsätzlich hat der Vorhabenträger die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Da der Bauablauf von vielen Faktoren abhängig ist (Witterungen, Brut- und Setzzeiten, Abschaltzeiten der 220-kV-Leitung usw.), kann der Bauablaufplan erst zu einem späteren Zeitpunkt im Detail festgelegt werden. Die beauftragte Leitungsbaufirma wird angewiesen, sich rechtzeitig bei den Grundeigentümern bzw. Nutzungsberechtigten anzumelden und die Termine abzustimmen. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen in diesem Beschluss unter A.IV.10 verwiesen.

Durch die Verlegung des UW Lamspringe hat sich die Leitungsführung hier verändert. Das Flurstück des Einwenders wird aber weiterhin überspannt. Ein gewichtiger Grund für eine frühere Mitnahme der 110-kV-Bahnstromleitung ist nicht ersichtlich und technisch nicht sinnvoll. Indes würde bei einer Leitungsmitnahme der 110-kV-Bahnstromleitung unmittelbar ab dem UW Lamspringe unverhältnismäßig in die Leitungsführung der 110-kV-Bahnstromleitung als auch der 110-kV-Leitung der Avacon Netz GmbH eingegriffen werden. Darüber hinaus müsste massiv in den Bahnverkehr der ICE-Trasse eingegriffen werden. Auch müssten die dann neuen Masten um mindestens 12 m höher ausfallen als bei der planfestgestellten Trassenführung. Der Forderung nach einer früheren Mitnahme der Bahnstromleitung wird daher nicht entsprochen.

74. EW 215

Als Erbengemeinschaft der Eigentümer des Flurstücks 273 der Flur 37 der Gemarkung Lamspringe machen die anwaltlich vertretenen Einwender in ihrem Schreiben vom 17.05.2016 zur ersten Planänderung geltend, dass ihr landwirtschaftlich genutztes Grundstück sehr schmal und ca. 6.900 m² groß sei. Das Flurstück wird für den Maststandort B001b in Anspruch genommen. Durch die geänderte Trassenführung würde das Grundstück in überbordendem Maße beeinträchtigt. Beinahe mittig auf dem Grundstück sei die Platzierung des großen Umspannmastes mit einer Grundfläche von 13 x 13 m vorgesehen, wodurch das Grundstück faktisch zerschnitten würde. Zusammen mit der Überleitungsfläche und einem vorgesehenen Bewirtschaftungsweg seien beinahe 40 % der Gesamtfläche betroffen. In der Gesamtheit sei das ohnehin nicht große und einen schmalen Streifen bildende Grundstück bei Durchführung des Plans faktisch nicht mehr zu bewirtschaften bzw.



könnte nur über ein Nachbargrundstück noch teilweise bewirtschaftet werden. Mit Errichtung des Mastes quasi mitten auf dem Grundstück fände de facto eine Beendigung der Nutzbarkeit des Grundstücks als landwirtschaftliche Fläche und damit eine Enteignung bzw. ein enteignungsgleicher Eingriff statt.

Die Trassenführung wurde in dem Bereich des Mastes B001b so gewählt, dass die bestehende 110-kV-Leitung der Avacon weiterhin in ihrer Bestandstrasse verlaufen kann. Die Umplanung ist der Verschiebung der UW-Fläche geschuldet. Da die Flächeninanspruchnahme durch den Maststandort (13 m x 13 m) unter 5 % der gesamten Flächengröße des betroffenen Flurstückes liegt, ist nicht von einer die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes gefährdenden Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen. Flächen, die durch den Maststandort nicht mehr bewirtschaftet werden können, fließen mit in die Maststandortentschädigungen ein. Über die Höhe der Entschädigungen wird, sollte mit dem Vorhabenträger eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden, in einem gesonderten Verfahren entschieden.

75. EW 216

Die Einwender wohnen in der Ortschaft Bruchhof Haus Nr. 3 und haben nach eigenen Angaben in den vergangenen vier Jahren eine erhebliche Sanierung und Renovierung an ihrem Wohnhaus vorgenommen. In ihrer Einwendung vom 17.05.2016 zur ersten Planänderung machen sie geltend, dass durch den geplanten Bauverkehr und den Trassenverlauf unweit vom Ort Mieteinbußen und eine Wertminderung der Immobilie die Folge sein würden. Für alle nachweislichen Schäden sei der Vorhabenträger in vollem Umfang haftbar.

Die Einwender sind vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien ist insoweit vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes wie etwa der öffentlichen Wohninfrastruktur (ÖPNV-Anbindung, Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten etc.). Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht jedoch keine finanzielle Kompensation vor.

Es sind im Zusammenhang mit der Baumaßnahme bereits aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Bebauung keine Erschütterungen oder sonstigen Einwirkungen auf Gebäude zu erwarten, die zu Gebäudeschäden führen könnten. Sollten dennoch nachweislich Schäden infolge der Bauarbeiten auftreten, werden diese durch den Vorhabenträger behoben.

76. EW 217

Die Einwenderin wohnt nach eigenen Angaben in der Ortschaft Bruchhof. Infolge der Planänderung solle der Bauverkehr für den Ausbau der Trasse durch die Ortschaft Bruchhof, durch die Leinewiesen sowie zum Selter führen. Ihre Wohnung befände sich direkt an der L 487 sowie an der Einfahrt der Dorfstraße Richtung Leinewiesen. Das Haus sei, wie viele andere Häuser der Ortschaft, im 18. Jahrhundert als Fachwerk gebaut. In ihrer Einwendung vom 17.05.2016 weist sie darauf hin, dass es durch die Schwerlast der Baufahrzeuge zur Fundamentabsenkung sowie zu Rissen kommen könnte. Die gegebene Infrastruktur sei für große Baufahrzeuge nicht ausreichend. Es gäbe diverse Engpässe, zum Teil keinen Bürgersteig, sodass Fußgänger oder spielende Kinder nicht ausweichen könnten. Zudem befände sich in den Leinewiesen eine Brücke, die nicht von schweren Fahrzeugen befahren werden könne. Ein weiterer Punkt sei der Lärm sowie die Verschmutzung der Straße durch das geplante Bauvorhaben. Der Baulärm sowie die Zerstörung des Landschaftsbildes führten zu erheblichen negativen Folgen für die Naherholung und den Tourismus. Dabei sei erst kürzlich ein neuer Radweg in den Leinewiesen fertiggestellt worden.



Alle für den Bau benötigten Maschinen und Geräte werden mit Fahrzeugen, die für den Straßenverkehr zugelassen sind, transportiert. Von daher ist von einer Schädigung an Häusern durch den Transport von Maschinen und Geräten sowie dem benötigten Material nicht auszugehen. Sollten dennoch nachweislich Schäden infolge der Bauarbeiten auftreten, werden diese durch den Vorhabenträger behoben. Die zur Umsetzung des Bauvorhabens vorgesehenen Straßen sind aus dem Wegenutzungsplan zu entnehmen. Grundsätzlich werden nur Fahrzeuge eingesetzt, die auch für den normalen Straßenverkehr zugelassen sind. Es ist jedoch nicht immer auszuschließen, dass es an einigen Stellen zu Engstellen kommen kann. Bau- und rückbaubedingt ergeben sich Schallemissionen durch den Baubetrieb auf der Baustelle sowie durch den Baustellenverkehr mittels LKW. Das Ausmaß der hieraus resultierenden Schallimmissionen und Störungen hängt im Wesentlichen von der Anzahl der Fahrzeugbewegungen sowie der Art und der Betriebsdauer der eingesetzten Geräte ab. Während der Herstellung der Mastfundamente sind ca. 60 Fahrzeugbewegungen pro Mast, i.d.R. durch LKWs, zu erwarten. Diese erfolgen soweit möglich an einem Tag. Für die übrige Bauzeit ergeben sich phasenweise nur wenige Anfahrten zu den Maststandorten. Die verkehrsbedingten Störungen und Schallemissionen durch eine insgesamt nur geringe Zahl an Verkehrsbewegungen im Bereich der Freileitung leisten keinen relevanten Beitrag zu der Gesamtimmissionsituation der Umgebung und haben somit keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Sollten Verschmutzungen auf Fahrbahnen durch die Bautätigkeit entstehen, werden diese durch die beauftragten Leitungsbaufirmen gereinigt. Die beauftragten Leitungsbaufirmen sind angehalten, den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu folgen. Daher ist durch den Baustellenverkehr nicht von einer Erhöhung des Unfallrisikos auszugehen.

77. EW 218

In seinem Schreiben vom 17.05.2016 führt der Einwender aus, dass geplant sei, u.a. den Schiedeweg in Erzhausen mit großem Gerät zu befahren. Er wohne in einem Haus an einem Hang, welcher durch Feuchtigkeit ohnehin eher instabil sei. Diese Feuchtigkeit resultiere aus einem von Natur aus sehr wasserhaltigen Berg. Daher sei es sehr wahrscheinlich, dass die schweren Erschütterungen durch das Befahren der Straße zu Schäden an den Gebäuden führen werden. Es verliefen viele Kanäle unter dem Schmiedeweg, die für eine Belastung durch schwere LKW oder sonstige schwere Maschinen nicht ausgelegt seien. Des Weiteren sei die Straße sehr schmal. Die Gassen und Böschungen würden zwangsläufig beschädigt; Autos, die an der Straße parken, könnten dort nicht mehr stehen.

Im Rahmen der Bauausführung werden Fahrzeuge zum Einsatz kommen, die auch für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind. Des Weiteren ist anzumerken, dass man nicht davon ausgehen kann, dass hier ein kontinuierlicher Verkehr mit Schwerlasttransport stattfindet. Auf die Nebenbestimmungen unter A.IV.8 dieses Beschlusses wird verwiesen.

78. EW 019

Die Einwenderin ist Eigentümerin der forstwirtschaftlich genutzten Flurstücke 280/1 und 276 der Flur 34 der Gemarkung Lamspringe. Die Flurstücke sind von Überspannung betroffen.

Die Einwenderin macht in ihrem Schreiben zur ersten Planänderung vom 11.05.2016 geltend, dass die Überspannung in einem Bereich erfolge, der im Kern mit Fichten bewachsen sei. Die derzeitige Wuchshöhe betrage > 20 m. Durch die Leitungsführung und den Sicherheitsbereich wäre es erforderlich, den Bewuchs zwischen den beiden Masten zu beseitigen, was erhebliche Nachteile für die forstwirtschaftliche Nutzung und den Naturhaushalt, insbesondere den Bodenwasserhaushalt hätte. Zudem sei die Trassenführung mit erheblichen Mehrkosten für den Leitungsbetreiber verbunden. Die Zuwegung zur Trassenfreihaltung könne nur über einen forstlichen Weg erfolgen. Die



Wege seien nicht schwerlastfähig, es sei mit nicht unerheblichen Ausbaurbeiten zu rechnen.

Die Einwanderin hat vorgeschlagen, die Trasse umzuplanen. Der vorhandene „Knick“ bei den Masten B004 (WA 160-30) könne dadurch beseitigt werden, dass der Mast B002 in östliche Richtung verschoben wird und zwar auf die vorhandene Trasse der 110-kV-Leitung. Hierdurch könnte gleichzeitig der Feldstandort des Masten B003 entfallen, was zu einer Entlastung der Landwirtschaft führen würde. Gleichzeitig könnte der Maststandort B002 ebenfalls nach Osten und darüber hinaus nach Norden verschoben werden (ebenfalls auf die 110-kV-Bahnstromleitung), wobei der Maststandort sodann im Rahmen des Begleitweges Flurstück 261 gestaltet werden könnte. Dieses würde zu einer Überspannung der Eigentumsflurstücke im Bereich einer vorhandenen Schneise führen. Dort sei Windwurf nicht mehr zu gewärtigen, weil die dortige Schneise eine Altschneise sei und die Begleitbäume als Randbäume vorhanden seien. Gleichzeitig würde der Feldmaststandort auf dem Flurstück 283 entfallen und auf einen Wegbegleitstreifen im Rahmen des bisherigen Maststandortes der Bahnstromleitung gelegt werden. Soweit eine Verschiebung des Maststandortes in die Parzelle Flurstück 279 in westliche Richtung erforderlich ist, sei der Eigentümer hiermit einverstanden. Weiterer Vorteil sei, dass die Trassenpflege über die Zuwegung vom östlich gelegenen Waldweg Flurstück 261 erfolgen könnte. Bis zur vorhandenen Trasse sei der Weg bereits ertüchtigt und schwerlastfähig. Nachteile entstünden nicht, weil die Bahnstromleitung ab dem Mast B004 ohnehin aufgenommen ist und die Aufnahme ohne Weiteres bis zum Mast B002 (neu) parallel erfolgen könnte. Weiterer Vorteil sei, dass eine weitere Querung im Trassenverlauf nicht mehr notwendig würde. Hierdurch würde ein weiterer Mast entfallen und ein Winkelverlauf der Leitung könne ausbleiben. Alternativlösung sei, vom Mast B002 (neu) eine Erdleitung über das Flurstück 288, 285, 241, 240 zum Umspannwerk, bezogen auf die Leitung der E.ON Netz GmbH (110-kV-Leitung Godenau-Münchehof LH-10-1045), zu erstellen.

Die beschriebenen Effekte auf den Bodenwasserhaushalt werden, wenn überhaupt, nur relativ kurzfristig wirken, da die Trasse nicht pauschal baumfrei gehalten werden soll. Vielmehr muss im Schutzstreifen ein Hineinwachsen von Bäumen in den Bereich der Leiterseile verhindert werden. Der Vorhabenträger sieht für die Schneisen ein ökologisches Schneisenmanagement vor. Dieses sieht so aus, dass im Zuge regelmäßiger Pflegemaßnahmen alle Gehölze, die aufgrund ihrer Höhe eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Leitung verursachen könnten, entfernt werden. Gleichzeitig werden langsam wachsende Gehölze gefördert. Im Bereich von Wäldern entsteht somit innerhalb der Schneise ein stufig aufgebauter Waldrand. Innerhalb des Schutzstreifens bildet sich eine niederwaldartige Struktur heraus, die eben nicht regelmäßig wieder entfernt wird, sondern aus der lediglich zu hoch aufwachsende Einzelgehölze entnommen werden. Insofern bleibt der Boden von seinem Bodenleben und seiner Struktur her „Waldboden“. Bereits nach wenigen Jahren wird der Boden wieder in ähnlicher Weise durchwurzelt sein, wie dies derzeit der Fall ist. Eine ökologische Entwertung kann in jedem Fall nicht pauschal unterstellt werden. Auch der Verlust der Schutzfunktion als Feldgehölz ist insofern nur von temporärer Natur. Sollten die Wege keine ausreichende Tragkraft haben, werden diese vor dem Beginn der Baumaßnahme ertüchtigt.

Die Leitungsmitnahme der 110-kV-Leitung der Bahnleitung erfolgt ab Mast B004. Ein gewichtiger Grund für eine frühere Mitnahme der 110-kV-Leitung ist nicht ersichtlich. Angesichts der Verschiebung des Standorts für das UW nach Norden braucht die 110-kV-Leitung, die bislang verlegt werden musste, um den zunächst anvisierten Standort für das UW freizumachen, auch nicht umgelegt zu werden. Dadurch kommt es nicht mehr zu einer Kreuzung von drei Leitungen in einem Spannungsfeld. Bei der planfestgestellten technischen Lösung kann ein Eingriff in die beiden 110-kV-Leitungen sowie in die Kreuzung zur ICE-Trasse vermieden werden. Indes würde bei einer Mitnahme der 110-kV-Leitung bereits ab Mast B001 (neu) zum einen in die oben genannten 110-kV-Leitungen eingegriffen werden müssen, zum anderen müssten die Masten B002 (neu) und B003 (neu) um mindestens 12 m höher ausfallen als bei der planfestgestellten Trassenführung. Der Forderung nach einer früheren Mitnahme der Bahnstromleitung wird daher nicht entsprochen.



79. EW 219

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstücks 16/1, Flur 37, Gemarkung Lamspringe und ist mit allen erforderlichen Maßnahmen einverstanden. Der Einwender erhebt keine Einwände gegen die entsprechende Planänderung und hat inzwischen auch eine Dienstbarkeit bewilligt.

80. EW 220

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Flurstück 47, Flur 37, Gemarkung Lamspringe. Das Flurstück ist laut Einwenderin verpachtet und wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Durch den Maststandort und die Überspannungsfläche besteht aus Sicht der Einwenderin die Gefahr, dass eine unwirtschaftliche Restfläche entstehen würde, die sich nicht für eine Bewirtschaftung eignen könnte. Die Einwenderin fordert hierfür eine angemessene Entschädigungszahlung. Außerdem erwartet die Einwenderin, dass eine landwirtschaftlich-bodenkundliche Baubegleitung stattfindet.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahmen bedingt sind, durch den ausbaupflichtigen Netzbetreiber im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Dies gilt für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Es werden bei der Freileitung die aufgrund des Maststandorts nicht nutzbare bzw. die überspannte Fläche und beim Erdkabel die innerhalb des Schutzstreifens liegende Fläche entschädigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch sogenannte beschränkte persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert.

Einer Veränderung der Bodenverhältnisse und damit einer Vernässung der Flächen durch Bodenverdichtung infolge des Befahrens des Bodens mit schwerem Baugerät wird entgegengewirkt, indem die Bauarbeiten zeitlich so geplant werden, dass insbesondere verdichtungsempfindliche Böden nur in ausreichend trockenem Zustand befahren werden. Im Fall verdichtungsempfindlicher, sehr feuchter Böden, die möglicherweise auch im Sommer nicht ganz trocken werden, wird im Bereich der Arbeitsfläche ein tragfähiger Untergrund zum Befahren und Lagern hergestellt werden (Geotextilien gemäß DIN 18915). Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Böden wieder gelockert und weitestmöglich in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Geplant ist zudem der Einsatz einer Bodenkundlichen Baubegleitung. Diese wird in entsprechende Detailplanungen einbezogen werden und während des Bauablaufes dafür Sorge tragen, dass entsprechend der geplanten Bodenschutzmaßnahmen auf den Zuwegungen und Arbeitsflächen Baggermatten und Fahrbohlen ausgelegt werden, wenn die Verdichtungsempfindlichkeit des jeweiligen Bodens und/oder die Bodenfeuchte dies erforderlich machen.

81. EW 221

Der Einwender wohnt nach eigenen Angaben aus dem Schreiben vom 11.05.2016 in dem kleinen Ort Bruchhof und sei dort Eigentümer gleich bei der Einfahrt der Dorfstrasse Richtung Leinewiesen. Infolge der Planänderung solle der Bauverkehr für den Ausbau der Trasse durch den Ort sowohl in die Leinewiesen, als auch zum Selter führen. Das Haus wurde nach Angabe des Einwenders im Jahr 1767 auf Sandsteinfundament als Fachwerk gebaut. Die L 487 führt von Greene nach Erzhäusen durch den Ort. Wenn am Pumpspeicherwerk Erzhäusen größere Baumaßnahmen vorgenommen würden oder aus anderen Gründen Schwerlast über diese Straße komme, seien bereits heute Vibrationen an dem Wohnhaus zu merken. Zudem stünde die Hausecke unmittelbar an der Straße und genau dort sei eine schlecht einsehbare Kurve. Kinder könnten hier schlecht ausweichen. Als weiterer Engpass käme hinzu, dass Haus Nr. 3 direkt an der L 487 gelegen sei und dort auch an einer Stelle, an der sich die Straße so sehr verenge, dass es für zwei LKWs fast nicht reichen würde. An dieser Straße gebe es gar keinen Bürgersteig. Die Kinder seien im ganzen Dorf



unterwegs. Außerdem zweifelt der Einwender an, dass die Dorfstraße überhaupt für das massive Aufkommen der großen Gerätschaften geeignet sei. Er fürchtet Bauschäden.

Für die Erreichbarkeit werden sowohl öffentliche als auch private Wege genutzt. Der Bereich der Ortschaft Bruchhof ist, wie richtig angemerkt, mit Durchfahrten auf öffentlichen Straßen betroffen. Es werden Fahrzeuge zum Einsatz kommen, die auch für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind. Des Weiteren ist anzumerken, dass man nicht davon ausgehen kann, dass hier ein kontinuierlicher Verkehr mit Schwerlasttransport stattfindet. Auf die Nebenbestimmungen unter A.IV.8 dieses Beschlusses wird verwiesen.

82. EW 222

Der Einwender ist nach eigenen Angaben seit fast 40 Jahren nebenerwerblich Imker in Hilprechtshausen. Nun trage die Imkerei zu seinem Lebensunterhalt bei. Er habe bereits vor Planänderung damit gerechnet, einige seiner Völker umstellen zu müssen. Nachdem nun aber die Flächen des Berufsimkers Herrn R. verlegt worden seien, sei die Verlegung seiner Bienenvölker so nun nicht mehr möglich. Der diesjährige Ertrag seiner Völker am Helleberg ließe erkennen, dass die starke Nahrungskonkurrenz durch die Bienenvölker von Herrn R. zu einer Verringerung des Ertrages des Einwenders führen würde und er nicht in der Lage wäre, seine Völker aus dem Bereich des Maststandortes B023 dorthin zu verlegen. Dies sei umso ärgerlicher, da er schon vor fast 40 Jahren begonnen habe im Wald rund um Hilprechtshausen (mit Einwilligung der Familie P. und deren Unterstützung) Baumarten zu pflanzen, die für Bienen ertragreich seien (Kirsche, Bergahorn, Spitzahorn, Akazie, Kastanie, Linde). Diese seien jetzt herangewachsen und würden seinen Völkern eine vielseitige Nahrungsgrundlage bieten. Ein Teil dieser Bäume befände sich nahe des Maststandortes B023, ein weiterer Teil am Helleberg und damit nahe des neuen Standortes von Herrn R.. Durch die Vielseitigkeit im Baumbestand und der weiteren Flora sei Hilprechtshausen seit Jahren ein gut geeigneter Bienenstandort. Seit 2010 gäbe es daher einen zweiten Nebenverdienstimker – Herrn K. Gemeinsam mit ihm hätte der Einwender im Bereich Hilprechtshausen 20 Bienenvölker. Jetzt würde dieses Gebiet von zwei Seiten eingeschränkt, auf der einen von der geplanten Höchstspannungsleitung (Standort Mast B023) und auf der anderen durch die Umsiedelung (notwendige Umsiedelung für die geplante Leitung) der Bienen von Herrn R.. Außerdem wäre insbesondere die Nutzung der Südwest- und Südhanglagen ausgeschlossen bzw. eingeschränkt (Hanglage Richtung Leinetal/Beulshausen und Helleberg), die die Bienen im frühen Frühjahr wegen der zeitigeren Blüte anfliegen.

Insgesamt rechnet der Einwender mit durchschnittlichen Einkommenseinbußen von 1.000 € im Jahr. Die Reduzierung von Bienenvölkern hätte darüber hinaus naturschutzfachliche Relevanz. Daher wäre es nicht sinnvoll, eine Reduzierung der Völker in Kauf zu nehmen.

Die Befürchtung des Einwenders, das Gebiet, in dem seine Bienenvölker unterwegs seien, werde durch die Planung von zwei Seiten eingeschränkt, ist so nicht zutreffend. Zwar ist die durch die Umsiedelung der Völker des Berufsimkers Herrn R. entstandene Nahrungskonkurrenz nachvollziehbar, was jedoch nichtzutreffend ist, ist die Vermutung des Einwenders, dass das Trachtgebiet seiner Völker auch durch die geplante Leitung räumlich eingeschränkt werde.

Bienenvölker reagieren, wissenschaftlichen Studien zufolge, negativ auf niederfrequente elektrische und magnetische Felder, sofern diese unmittelbar auf den Bienenstock einwirken, sich dieser also unterhalb einer Hochspannungsleitung befindet. Befinden sich die Bienenstöcke in einem Abstand von mindestens 50 m von der Leitung entfernt, kann keine Beeinflussung der Völker mehr nachgewiesen werden. Eine Hochspannungsleitung innerhalb des Sammelgebietes eines Bienenvolkes ist somit nicht problematisch, solange sich der Stock nicht im direkten Einflussbereich der Leitung befindet. Folglich stellt die Leitung für die Bienen auf ihren Sammelflügen kein Hindernis dar und führt auch zu keiner räumlichen Einschränkung des Sammelgebietes. Die Südwest- und



Südhanglagen des Hellebergs bleiben damit für die Bienenvölker des Einwenders nutzbar.

VII. Allgemeine Einwendungen

1. Besondere Entwicklung Heckenbecks

Die Entwicklung der Ortschaft Heckenbeck spielte in einer signifikanten Anzahl von Einwendungen eine Rolle. Insbesondere das als intakt empfundene Gemeinschaftsleben und die diversen Vereine und Organisationen im Ort werden durch die Einwender als einzigartig und schützenswert begriffen. Diese Einwender geben an, dass sie die infrastrukturelle Beanspruchung durch die geplante Leitung als Gefahr für die gute Entwicklung des Ortes ansehen.

Die beachtlichen Erfolge der Dorfgemeinschaft von Heckenbeck sind vor dem Hintergrund und auf der Basis einer von Infrastruktur vergleichsweise wenig belasteten Landschaft entstanden.

Andererseits kann, wie der Vorhabenträger richtig anmerkte, nicht die gesamte Dynamik dieses Dorfes einzig und allein auf ihre Landschaft zurückgeführt werden. Die aufgeführten Erfolge sind vielmehr ein Verdienst der Menschen, die sich gegenseitig Heimat geben und sich in ihrer Aufbruchsstimmung und dem Empfinden, etwas besonders Schützenswertes erreicht zu haben, gegenseitig bestärken.

Insofern wird durch die Errichtung einer Hochspannungsleitung vielleicht ein Aspekt, aber sicher nicht die Gesamtheit des Besonderen an diesem Dorf beeinträchtigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Ortsteil Heckenbeck ca. 440 m von der Leitungsstrasse entfernt ist.

2. Baustellenverkehr Methfesselstraße

Einige Einwender bringen Einwendungen hinsichtlich des Baustellenverkehrs durch die Methfesselstraße in Heckenbeck vor. Diese sei erst vor einigen Jahren komplett erneuert worden und nicht für den zu erwartenden Schwerlasttransport ausgelegt. Auch sei damit zu rechnen, dass die an der Methfesselstraße liegenden Häuser in Mitleidenschaft gezogen werden.

Die von dem Vorhabenträger beauftragten Leitungsbaufirmen werden angehalten, Schäden zu vermeiden. Vor der Nutzung von Straßen und Wegen werden diese gemeinsam mit dem Eigentümer begutachtet (falls nötig und gewünscht mit einem unabhängigen Gutachter). Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden etwaige Schäden an Straßen und Wegen aufgenommen und wenn Schäden vorhanden sein sollten, diese fachgerecht behoben bzw. repariert. Auf die Nebenbestimmungen zu A.IV.9 in diesem Beschluss wird verwiesen.

Es sind im Zusammenhang mit der Baumaßnahme bereits aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Bebauung keine Erschütterungen oder sonstigen Einwirkungen auf Gebäude zu erwarten, die zu Gebäudeschäden führen könnten. Daher ist keine Veranlassung für die geforderte Beweissicherung gegeben.

3. Ortsteil Heckenbeck, insbesondere Freie Schule Heckenbeck und Kindergarten Pustebblume

Mehrere Einwender aus dem Ortsteil Heckenbeck haben darauf hingewiesen, dass ihr Dorf, insbesondere die Freie Schule Heckenbeck und der Kindergarten Pustebblume, von der planfestgestellten Leitungstrasse im besonderen Maße betroffen seien. Die Freie Schule hätte sich seit ihrer Gründung 2001 im Dorf gut etabliert und sei stetig gewachsen. Da die Schule ein besonderes pädagogisches Konzept verfolge, ziehen jährlich junge Familien aus dem gesamten Bundesgebiet



nach Heckenbeck und in angrenzende Ortschaften (z.B. Hilprechtshausen, Siedlung Leinetal, Erzhäusen, Bad Gandersheim). Die Freie Schule Heckenbeck (FSH) sei bundesweit die einzige Schule im ländlichen Raum, die ein frei lernendes Konzept im Sinne der Demokratischen Schulen verfolge, bis zur 10. Klasse führe und entsprechende Abschlüsse ermögliche (Haupt-, Real-, erweiterter Realschulabschluss). Familien, die nach Heckenbeck und Umgebung ziehen, suchten gezielt ein ländliches Umfeld, um ihren Kindern ein naturnahes, gesundes Aufwachsen und entsprechende Bildung zu ermöglichen. Mit dem Bau einer 380-kV-Wechselstrom-Freileitung sehen die Einwender sowohl die Gesundheit ihrer Kinder gefährdet, als auch die Schule in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht, da viele Familien – aus Angst um die Gesundheit ihrer Kinder – auf einen Zuzug verzichten würden. Darüber hinaus wäre das intakte Landschaftsbild, das bisher ein wichtiger Zuzugsfaktor war (vgl. Masterarbeit Marit Schröder, HAWK 2013), nicht mehr gegeben.

Bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist nach dem heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder gewährleistet. Von einer Beeinträchtigung der ca. 1 km lotrecht von der Leitungstrasse entfernten Schule Heckenbeck bzw. der ca. 1.020 m entfernten Kita Pustebume durch das planfestgestellte Vorhaben ist nicht auszugehen.

4. Maststandort B019 / Hellerberg (Geologie)

Einige Einwender geben an, dass der geplante Mast B019 auf dem Hellerberg mit den ungefähr beschriebenen Abmessungen auf der Höhe des Helleberges das höchste Bauwerk der Kurstadt Stadt Bad Gandersheim wäre. Seit dem Eisenbahnbau sei die schwierige Geologie des Helleberges bekannt. Darüber hinaus zweifeln einige Einwender die Eignung der geologischen Gegebenheiten des Hellerbergs für die Errichtung eines Mastfundaments an.

Der Vorhabenträger hat vorgesehen, dass vor Durchführung der Baumaßnahmen im Rahmen der Ausführungsplanung an allen Maststandorten Baugrunduntersuchungen durchgeführt werden. Sie sind für die Frage der Fundamentart mitentscheidend, indes nicht für den Trassenverlauf als solchen. Durch die Baugrunduntersuchungen erhält der Vorhabenträger ausreichende Kenntnisse über die Bodenverhältnisse (Geologie), sodass für jeden Maststandort eine spezielle Gründungsstatik erstellt werden kann. Im Hinblick auf die bestehenden Masten der Bahnstromleitung kann davon ausgegangen werden, dass Gründungen im Bereich des Helleberges möglich sind.

Am Mast B019 wird die 110-kV-Bahnstromleitung in ihre ursprüngliche Bestandstrasse abgegeben. Aus diesem Grund wurde der Mast B019 in unmittelbarer Nähe des vorhandenen Bestandsmastes der Bahnstromleitung, der anschließend zurückgebaut wird, in Verlängerung der Trassenachse geplant. Zudem steht der Mast B019 auf einem bereits vorbelasteten Flurstück. Die Planfeststellungsbehörde ist verpflichtet, in ihrer Abwägung tatsächliche und rechtliche Vorbelastungen in Blick zu nehmen und zu bewerten.¹¹⁸ Eine Vorbelastung ist grundsätzlich auch dann zu berücksichtigen, wenn eine neue Trasse an Stelle einer bestehenden errichtet wird.¹¹⁹ Die Höhe des 71 m hohen Mastes B019 resultiert aus der Maßnahme der Leitungsmitnahme bzw. Leitungsabgabe der 110-kV-Bahnstromleitung. Die Abstände der Traversen sind aus der Anlage 6 (Mastprinzipzeichnungen), Anlage 8 (Profilpläne) und Anlage 10 (Mastliste) der Antragsunterlagen zu entnehmen.

VIII. Prüfaufträge aus Erörterungsterminen

Im Rahmen der Erörterungstermine bzw. auch in deren Vorfeld gab es die Möglichkeit, über die Einwendungen hinaus mündliche Anträge zu stellen. Soweit über diese nicht bereits im Rahmen

¹¹⁸ BVerwG, 26.09.2013 - 4 VR 1/13 -, juris Rn. 57.

¹¹⁹ BVerwG, 28.02.2013 - 7 VR 13.12 -, juris Rn. 21; vgl. auch 04.04. 2012 - 4 C 8.09 -, juris Rn. 390.



der Erörterungstermine entschieden wurde bzw. die Anträge inhaltlich bereits in diesem Planfeststellungsbeschluss abgearbeitet wurden, werden sie nachfolgend beschieden.

2. Befangenheitsanträge nach § 21 VwVfG

Gegen die Mitwirkung der Herren van Cattenburg und Prof. Dr. Stüer am Erörterungstermin in Northeim wurde im Erörterungstermin am 12.10.2016 die Besorgnis der Befangenheit mitgeteilt. Zur Begründung wurde auf zwei vermeintliche Strafanzeigen verwiesen. Es wurde beantragt, das Verfahren abzubrechen und bei Weiterführung des Termins trotz des Befangenheitsantrages die Nichtverwertbarkeit der erörterungsrelevanten Aussagen und Schriftstücke zu beschließen.

Herr van Cattenburg ist Verfahrensleiter in der Stabstelle Planfeststellung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) und zuständiger Verfahrensleiter. Herr Prof. Dr. Stüer ist selbstständiger Rechtsanwalt und wurde seitens der NLStBV als Verwaltungshelfer zur Anfertigung des Ergebnisprotokolls im Verfahren Wahle–Mecklar C und Wahle–Mecklar B beschäftigt.

Die Befangenheitsanträge gegen Herrn van Cattenburg und Herrn Prof. Dr. Stüer im Verfahren Wahle–Mecklar B sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Ein Antrag wegen Besorgnis der Befangenheit ist gemäß § 21 Abs. 1 VwVfG begründet, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausführung zu rechtfertigen. Ein ausreichend begründetes Misstrauen ist dabei ausreichend. Dies ist dann gegeben, wenn aufgrund objektiv feststellbarer Tatsachen aus Sicht der Beteiligten des Verfahrens nach den Gesamtumständen die Besorgnis nicht auszuschließen ist, ein bestimmter Amtsträger werde in der Sache nicht unparteiisch, unvoreingenommen oder unbefangen entscheiden. Dabei muss es sich um konkrete Tatsachen handeln, die einer Nachprüfung zugänglich sind.¹²⁰

Die Begründung des Befangenheitsantrages, dass eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft gegen Herrn van Cattenburg anhängig sei, ist nicht weiter verifizierbar. Weder Herr van Cattenburg noch die NLStBV sind bis zum jetzigen Zeitpunkt über die von dem Beschwerdeführer behauptete Strafanzeige seitens der Staatsanwaltschaft oder der Polizei benachrichtigt worden. Es ist davon auszugehen, dass eine solche offenbar nicht vorliegt. Ein Misstrauen gegen die unparteiische Amtsausführung durch Herrn van Cattenburg ist nicht ersichtlich.

Der Befangenheitsantrag kann sich zulässigerweise gegen Herrn Prof. Dr. Stüer als Verwaltungshelfer richten, denn die Besorgnis der Befangenheit kann gegen sämtliche im Verfahren auf der Seite der Behörde tätigen Personen ausgesprochen werden, daher z.B. auch für Protokollführer.¹²¹

Die Begründung des Befangenheitsantrages, dass eine Strafanzeige bezogen auf das Verfahren Wahle–Mecklar C bei der Staatsanwaltschaft gegen Herrn Prof. Dr. Stüer anhängig sei, ist jedoch nicht weiter verifizierbar. Weder Herr Prof. Dr. Stüer noch die NLStBV sind bis zum jetzigen Zeitpunkt über die von dem Beschwerdeführer behauptete Strafanzeige seitens der Staatsanwaltschaft oder der Polizei benachrichtigt worden. Es ist davon auszugehen, dass eine solche offenbar ebenfalls nicht vorliegt. Ein Misstrauen gegen die unparteiische Amtsausführung durch Herrn Prof. Dr. Stüer ist nicht begründet.

¹²⁰ Kopp/ Ramsauer, VwVfG, § 21 Rn. 13 f.

¹²¹ Kopp/ Ramsauer, VwVfG, § 20 Rn. 13 a.



3. Gemeinsame Erdverkabelung beider Trassen Wahle–Mecklar und SuedLink

Es käme höchstwahrscheinlich zu einer Trassenbündelung der Leitungstrasse Wahle–Mecklar mit dem SuedLink. Gefordert wurde, das Planfeststellungsverfahren für Wahle–Mecklar auszusetzen, bis der Vorhabenträger für SuedLink eine Vorzugstrasse einreicht.

Dem Antrag wurde nicht entsprochen, da der Gesetzgeber für das Vorhaben Wahle–Mecklar mit dem EnLAG eine Drehstromleitung vorgibt, die zudem nur unter bestimmten Voraussetzungen auf einem technisch-wirtschaftlichen Teilabschnitt als Erdkabel errichtet werden darf.

4. Wohnumfeldschutz – falsche Abstandsangaben, Mastverschiebung

Der in der Gemarkung Einbeck, Flur 03, Flurstücke 93, u.a. vorgesehene Mast B066 befände sich nicht in ausreichender Entfernung von 400 m zum Wohnhaus und sei daher zu verschieben.

Das Wohnhaus befindet sich in einem Gewerbegebiet, worauf die Abstandsregelungen nach dem LROP keine Anwendung finden. Der lotrechte Abstand zwischen der Trassenachse und dem Wohnhaus beträgt ca. 265 m. Der Trassenverlauf wurde so gewählt, dass ein ausreichender Abstand zur Ortschaft Kohnsen eingehalten wird (ca. 410 m) und die Leitung zwischen den Masten B062–B068 in einem geraden Verlauf geführt wird.

Der Antrag wird zurückgewiesen.

5. Erzhausen Variantenprüfung

Das planfestgestellte Vorhaben führe für den Ort Erzhausen zu besonderen Neubelastungen, die zu den bereits bestehenden Belastungen u.a. durch die Bahnstrecke und Autobahn hinzukämen. Auch sei es inzwischen zu einem verstärkten LKW- und PKW-Verkehr gekommen. Die 110-kV-Freileitung sowie die überschwemmungsgefährdete Leine brächten zusätzliche Belastungen. Die Neubelastungen seien als Überbündelung einzuschätzen. Eine Trasse mit einer Breite von 60 m sei im FFH-Gebiet bereits vorhanden; mehr werde für die 380-kV-Leitung auch nicht benötigt. Die Erholungsnutzung würde beeinträchtigt.

Es sei zu prüfen, inwieweit den Vorgaben der Raumordnung nachgekommen worden sei: „ob durch eine Querspange von der Variante 2 nördlich von Heckenbeck zur Variante 4 nördlich von Hallensen im Bereich des Pumpspeicherwerks Erzhausen (Gemeinde Kreiensen) und der Stadt Einbeck, Ortsteil Naensen, die Belastungen im Raum Bad Gandersheim/Kreiensen/Einbeck angemessen verringert werden können“.

Der Landesplanerischen Feststellung vom 30.11.2011 ist zu entnehmen, dass die planfestgestellte Trassenführung mit Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist (vgl. S. 234). Nach Maßgabe 7 der Landesplanerischen Feststellung ist zu prüfen, ob im Bereich des Pumpspeicherwerks Erzhausen (Gemeinde Kreiensen) und der Stadt Einbeck, Ortsteil Naensen, durch eine Querspange von der Variante 2 nördlich von Heckenbeck zur Variante 4 nördlich von Hallensen die Belastungen im Raum Bad Gandersheim/Kreiensen/Einbeck angemessen verringert werden können. Diese Prüfung ist erfolgt und in den Antragsunterlagen dokumentiert (siehe Variantenvergleich, Anhang 3 zu Anlage 1), indem die Variante B01-2 entwickelt und in den Variantenvergleich eingestellt wurde.

Dabei hat der Vorhabenträger nicht nur eine Option in die Prüfung nach Maßgabe 7 eingestellt, sondern insgesamt vier Varianten geprüft:

- Variante B01-3 als modifizierter (2.) Trassenverlauf zur Umsetzung der Maßgabe 7



- Variante B01-4 als modifizierter (3.) Trassenverlauf zur Umsetzung der Maßgabe 7
- Variante B01-5 als modifizierter (4.) Trassenverlauf zur Umsetzung der Maßgabe 7
- Variante B01-6 als Modifizierung der Variante B01-5 mit der in der Abschichtung der drei Nordvarianten herausgearbeiteten Nordanbindung des Pumpspeicherkraftwerks Erzhausen
- Variante B01-7 als Modifizierung der Variante B01-6 mit einer alternativen Querung des Selters im Bereich der Rohrleitungstrasse des Pumpspeicherkraftwerks Erzhausen

In der Gesamtabwägung aller entscheidungsrelevanten Aspekte stellt sich im Variantenabschnitt B01 die Variante B01-3 als insgesamt vorzugswürdige Trassenvariante dar. Der geforderten Prüfung wurde daher entsprochen.

Die Bündelung von Infrastrukturtrassen – insbesondere derselben Art – hat sich in der Planungspraxis als rechtmäßiger Trassierungsgrundsatz herausgebildet.¹²² Nach dem sogenannten Bündelungsgebot werden mehrere lineare Infrastrukturen möglichst parallel zueinander geführt. Kreuzungen linearer Infrastrukturen, die in unterschiedliche Richtungen verlaufen, stellen in diesem Sinne keine Bündelung dar, da sie nicht bewusst gewählt, sondern bei der Querung des Raumes häufig unvermeidlich sind. Zudem wirken sie nur punktuell, im Bereich der Kreuzung, im selben Raum, während in Bündelung verlaufende Objekte über eine längere Strecke Auswirkungen auf denselben Raum haben. Somit kann weder die Kreuzung mit der entlang des Leinetals verlaufenden Bahnstrecke noch der dazugehörigen 110-kV-Bahnstromleitung noch die Kreuzung des Leinetals selbst als Bündelung bezeichnet werden. Dasselbe gilt für die ca. im 90-Grad-Winkel zur geplanten 380-kV-Leitung verlaufende Landstraße L 487.

Von solchen Trassierungsgrundsätzen ist nur dann abzuweichen, wenn bei ihrer Anwendung deutlich größere zusätzliche Belastungen entstehen als bei einer anderen Trassenführung oder hiervon rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen ausgehen.¹²³ Dies ist hier nicht der Fall.

Die Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder gehen davon aus, dass in einem Abstand von mehr als 20 m vom äußeren Leiterseil der 380-kV-Freileitung keine Wirkungen zu erwarten sind, die einen signifikanten von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag verursachen. Bei Abständen von 200 m und mehr kann davon ausgegangen werden, dass die elektromagnetischen Auswirkungen einer 380-kV-Freileitung auf dem Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung liegen (ML NIEDERSACHSEN 2008) und insofern unerheblich sind. Über die Einhaltung des Abstandes von 400 m zwischen geschlossenen Ortslagen und der Freileitung sind auch relevante Auswirkungen auf die wohnortnahe Erholung auszuschließen. In der Umweltstudie wurde der IST-Zustand dargestellt und die durch das Vorhaben neu hinzukommenden Belastungen additiv bewertet. Eine Kumulation der Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen der vom Einwen- der genannten Vorbelastungen des Raumes wurde in diesem Zuge betrachtet und als nicht erheblich bewertet. Der Konflikt mit dem ausgewiesenen Vorsorgegebiet Erholung wurde berücksichtigt und in den Unterlagen entsprechend dargestellt (siehe Karte Anlage 12, 6.1-1 Blatt 3). Auch hieraus resultiert keine derart gewichtige Beeinträchtigung, dass dies etwas an dem Ergebnis der Variantenauswahl ändern würde.

¹²² BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris Rn. 35.

¹²³ BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris Rn. 35.



6. Berücksichtigung des Klimawandels

Es wurde bemängelt, dass der Klimawandel bei der Planung der Trasse nicht berücksichtigt worden sei. Hier könne sich nicht alleine auf Gesetze verlassen werden, da auch diese nicht alle zukünftigen Gefahren berücksichtigen würden.

Die Standsicherheit der Masten orientiert sich nach den regionalen Windverhältnissen und Eislastzonen und entspricht dem aktuellen Stand der Technik.

7. Erzhausen Variantenprüfung – Leinequerung, Überschwemmungsgebiet

Der Antragsteller fordert zu prüfen, inwieweit durch andere Trassenführung eine Querung der Leine vermieden werden kann, da die Maste ein Abflusshindernis darstellten, da vom Wasser mitgeführtes Treibgut – Gras, Balken oder Astwerk – sich in den Masten verfangen könne. Die im Leinetal beheimateten Landwirte müssten jährlich neue Zäune errichten, da das Treibgut, speziell Gras oder Heu, diese umwickelten. Eine übliche Spannfeldlänge reiche aus, um das Vorbehaltsgebiet für den Hochwasserschutz der Leine ohne Masterrichtung in diesem zu queren. Damit sei die Notwendigkeit der Mastquerung am geplanten Ort südlich von Erzhausen nicht mehr gegeben.

Im Rahmen des Variantenvergleichs werden alle relevanten Belange ermittelt, hinsichtlich ihrer Betroffenheit bewertet und gegeneinander abgewogen. Da keine relevanten Auswirkungen auf den Hochwasserschutz durch die im Überschwemmungsgebiet der Leine geplanten Hochspannungsmasten zu erwarten sind, tritt dieser Belang in der Abwägung zurück. Diese Einschätzung wird von der Unteren Wasserschutzbehörde Northeim geteilt. Um sie zu untermauern, wurde zusätzlich ein Strömungsmodell unter Hochwasserbedingungen berechnet, das den Einfluss der drei Masten simuliert und dieses Ergebnis bestätigt.

Eine Wahl der Nordanbindung des PSW würde, verglichen mit der planfestgestellten Trasse, zu stärkeren Betroffenheiten von Vorranggebieten für Natur und Landschaft und/oder Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft sowie zu einer stärkeren Inanspruchnahme wertvoller und/oder historisch alter Waldstandorte führen, für deren Inkaufnahme keine Rechtfertigung besteht. Sie ist zudem in Bezug auf das potenzielle Risiko möglicher Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten und/oder das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände als ungünstiger einzustufen. Auch aufgrund von technischen und wirtschaftlichen Nachteilen wurden die Nordanbindungsvarianten B01-5 und B01-7 als ungünstig eingestuft.

8. Erzhausen Variantenprüfung – Kostenvergleich und Bewertung Landschaftsbild

Der Antragsteller fordert einen Kostenvergleich zwischen der planfestgestellten und der grünen Variante. Darüber hinaus sei die Wirkung der Einebenenmaste auf das Landschaftsbild zu werten.

Der Variantenvergleich dient der Suche nach der im Hinblick auf alle abwägungserheblichen Belange optimierten Trassenführung. Ausgehend vom Ergebnis dieser Variantenuntersuchung werden für die Vorzugsvariante die Antragsunterlagen erarbeitet und die Planfeststellung beantragt. Dabei ist es nicht erforderlich, die Variantenuntersuchung bis zuletzt offen zu halten und alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht der Sachverhalt nur so weit aufgeklärt werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Insbesondere ist es in der Rechtsprechung anerkannt, auf der



Grundlage einer Grobanalyse weniger geeignete Alternativen schon in einem frühen Verfahrens-stadium auszuschneiden.¹²⁴

Um im Variantenvergleich für die „Prüfung technischer und wirtschaftlicher Belange, Betroffenheit von Privateigentum“ die Anzahl der Masten der jeweiligen Variante bewerten zu können (vgl. Kapitel 3.3.1 im Anhang 3 zur Anlage 1: „Vorgelagerte Variantenuntersuchung“), wird die Anzahl der erforderlichen Masten in Abhängigkeit zur Trassenlänge sowie der Topografie bestimmt, indem die gewählte Entfernung der Maste zueinander (Spannfelder) zwischen ca. 300 m – 500 m zugrunde gelegt wird.

Die Wirkung von Einebenenmasten auf das Landschaftsbild ist nicht per se negativer als die von Donaumasten. Während der Einebenenmast recht massiv wirkt, ist er deutlich niedriger und damit weniger weit sichtbar und leichter durch Bäume oder andere vertikale Strukturen zu verdecken als der Donaumast. Dieser mag zwar weniger massiv wirken, sein Einfluss auch das Landschaftsbild ist jedoch aufgrund seiner Höhe räumlich weitreichender. Was das Ersatzgeld angeht, so wird dieses in Niedersachsen nach dem NLT-Leitfaden berechnet, der nur zwischen Masten < 35 m und > 35 m unterscheidet. Da auch der Einebenenmast nicht unter 35 m hoch ist, spielt seine Höhe für das zu zahlende Ersatzgeld keine Rolle.

9. Tötungsrisiko Kranich und Rotmilan

Die Antragsteller sehen für den Kranich und den Rotmilan ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko infolge des Vorhabens.

In Anlage 12 innerhalb der Kapitel 6.2.3.3, 6.2.4.3 und 6.2.6.3 der Antragsunterlagen werden Ausführungen zum Vogelzug, auch zum Kranich und Rotmilan, ausführlich beschrieben und im Hinblick auf das geplante Vorhaben bewertet. Relevante Beeinträchtigungen können insbesondere im Hinblick auf die konstellationsspezifischen Anforderungen für ein potenziell signifikant erhöhtes Anflugerisiko ausgeschlossen werden. Ergänzend wird auf die Ausführungen in diesem Beschluss unter III.3.f.ff verwiesen.

10. Würde des Menschen / Grundgesetz

Der Antragsteller fordert eine Trassenführung, die für die Ortschaft Heckenbeck der Würde des Menschen gemäß Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz entspricht und die Menschen weitgehend entlastet.

Es ist nicht ersichtlich, dass die planfestgestellte Trassenführung die Einwohner von Heckenbeck in ihrer Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG verletzen würde.

11. Erzhausen Variantenprüfung – Varianten B01-7 und B01-5

Der Antragsteller fordert eine erneute Prüfung der Varianten B01-7 und B01-5.

Die Varianten B01-7 und B01-5 wurden im Rahmen des Variantenvergleichs untersucht und aus einer Mehrzahl von Gründen verworfen:

Im Vorfeld des Variantenvergleichs wurden im Variantenbereich B01 die vier Varianten einer möglichen Nordanbindung des Pumpspeicherwerks Erzhausen miteinander verglichen, um die vorzugswürdige dieser vier Varianten (braun, grün, blau und rot) zu ermitteln und nur die beste dieser

¹²⁴ vgl. BVerwG, 25.09.2013 – Az. 6 C 16/12 – juris Rn. 41.



vier Varianten mit den übrigen Südanbindungsvarianten zu vergleichen (siehe Anlage 1, Anhang 3, Kap. 3.4.2). Hierbei hat sich die Variante „grün“ als die günstigste Nordanbindungsvariante herausgestellt, sodass diese als Variante B01-6 in den Vergleich mit den Südanbindungsvarianten eingestellt wurde.

In der Gesamtabwägung aller entscheidungsrelevanten Aspekte stellt sich im Variantenabschnitt B01 letztlich die (Südanbindungs-)Variante B01-3 als insgesamt vorzugswürdige Trassenvariante heraus. Für die Variante B01-3 sprechen aus umweltfachlicher Sicht vor allem die Vorteile in Bezug auf die Schutzgüter Mensch und Landschaft. Auch für das Schutzgut Tiere und Pflanzen ist die Variante B01-3 zusammen mit den Varianten B01-2 und B01-4 die günstigste Trassenführung.

Zusammen mit der Variante B01-4 ist die Variante B01-3 auch unter raumstrukturellen Gesichtspunkten zu bevorzugen, da sie Belange der Forstwirtschaft nur in geringem Umfang berühren.

Weiterhin ist die Variante B01-3 auch hinsichtlich der technischen und wirtschaftlichen Aspekte sowie der Inanspruchnahme von Privateigentum eine günstige Trassenführung.

Gegen die Varianten B01-4 sowie die Varianten B01-1 und B01-8 spricht insbesondere die Tatsache, dass deren Trassenverläufe das LSG Hube, Greener Wald und Luhberg berühren und hier zu Beeinträchtigungen führen.

Für die Varianten B01-1, B01-5, B01-6, B01-7 und B01-8 ergeben sich zudem stärkere Betroffenheiten von Vorranggebieten für Natur und Landschaft und/oder Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft sowie im Hinblick auf die Querung wertvoller und/oder historisch alter Waldstandorte. Sie sind zudem in Bezug auf das potenzielle Risiko möglicher Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten und/oder das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände als ungünstiger einzustufen.

Die Varianten B01-5, B01-6 und B01-7 sind auch aufgrund von technischen und wirtschaftlichen Nachteilen als ungünstig einzustufen und wurden somit nicht weiterverfolgt.

12. Maststandort B030

Der Antragsteller fordert eine Verschiebung des Maststandortes B030. Dieser sei gegenüber den ersten Planungen von einer Randlage des betroffenen Flurstücks mitten in das betroffene Flurstück in einen Hangbereich verschoben worden. Das sei hinsichtlich der Bewirtschaftung der Fläche mit erheblichen Nachteilen verbunden, auch im Rahmen der durchgeführten Verpachtung.

Eine Verschiebung des Mastes B030 ist immer im Zusammenhang mit den betroffenen Spannungsfeldern B029-B030 und B030-B031 zu sehen. Eine Verschiebung des Mastes B030 in westliche Richtung ist wegen des angrenzenden NSG Selterklippen nicht möglich, da hier der Baumbestand geschützt werden muss. Eine Verschiebung in östliche Richtung ist wegen des angrenzenden Waldes und des darin befindlichen Lebensraumes für Fledermäuse ebenfalls nicht möglich. Im weiteren Verlauf (Spannungsfeld Mast B030-B031) würde die gewünschte Mastverschiebung des Mastes B030 erhebliche Auswirkungen auf die Trassenachse haben. Durch die Verschiebung würde dann das Tunnelportal im Spannungsfeld B030-B031 mit Leiterseilen überspannt, was nach Vorgaben der Deutschen Bahn im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht „Überspannen von Tunnelportalen“ nicht zulässig ist.

Der geforderten Mastverschiebung konnte daher nicht entsprochen werden.



13. Nutzung einer vorhandenen Zuwegung zum Maststandort B030

Die Antragstellerin ist nach eigenen Angaben Eigentümerin der Flurstücke 705 und 707, Flur 4, Gemarkung Naesen, auf denen die Zuwegung zum Maststandort B030 vorgesehen ist. Sie fordert, einen vorhandenen Weg (Feldweg von Bruchhof) für die Zuwegung zu nutzen.

Nach nochmaliger Besichtigung und Einschätzung der dort vorhandenen Wege hat der Vorhabenträger dargelegt, dass diese wegen des steilen Anstieges für die Baumaßnahme nicht geeignet sind. Hier müssten umfangreiche Ausholungen sowie Wegebaumaßnahmen (Erdbauarbeiten, Wegeverbreiterungen, Auffüllung mit geeignetem Material z.B. Schotter) zum Erreichen des Maststandortes B030 umgesetzt werden. Für die jetzige geplante Zufahrt zum Maststandort sind hingegen deutlich geringere Eingriffe notwendig.

Von daher konnte dem Wunsch nach einer Verschiebung der Zuwegung nicht entsprochen werden.

14. Leitungsmitnahme Tüdinghausen-Kohnsen

Die Antragstellerin fordert die Leitungsmitnahme der 110-kV-Leitung der E.ON auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung in dem Bereich „Nördlich der Moore“ der Ortschaft Tüdinghausen und dem Vorwerk Holtensen sowie im Bereich der Ortschaften Iber, Dörrigsen, Hullersen und Kohnsen.

Der Abbau einer bestehenden und intakten anderen Hoch- oder Höchstspannungsleitung, deren Neuerrichtung im Zuge der Errichtung einer neuen 380-kV-Freileitung und Mitführung auf dem neuen Gestänge („Leitungsmitnahme“), kommt aus Kostengründen nur ausnahmsweise in Betracht. Voraussetzung für eine solche Leitungsmitnahme ist, dass hinreichend gewichtige Gründe dafür vorliegen, die die entstehenden Mehrkosten rechtfertigen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn das 380-kV-Vorhaben durch eine Leitungsmitnahme in Einklang mit einem ansonsten konfligierenden Planungsleitsatz gebracht wird oder dies zur besseren Bewältigung von Konfliktsituationen mit einigem Gewicht erforderlich ist. Ferner darf hierdurch kein anderer Planungsleitsatz verletzt werden und keine sonstige Disproportionalität zu Aspekten des § 1 EnWG, insbesondere technische Sicherheit und Kosten, entstehen.

Aus Sicht der Leitungsbetreiber ist ferner Voraussetzung für eine solche Maßnahme, dass ihnen hierdurch entweder keine Mehrkosten entstehen bzw. die dadurch entstehenden Mehrkosten als nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 21a Abs. 4 Satz 2 bis 4 EnWG, § 11 ARegV bei der Bildung der Netzzugangsentgelte anerkannt werden.

Die Voraussetzungen dafür, dass die 110-kV-Leitung bisher auf zwei kleineren Teilabschnitten auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung mitgenommen wird, sind im Erläuterungsbericht beschrieben und werden nochmal dargelegt.

In dem Trassenabschnitt nördlich von Einbeck zwischen Mast B049 bis B053 ist die Ortschaft Halensen in dem landesplanerisch vorgeschriebenen Abstand von 400 m zu umgehen. Hierzu müsste die bestehende 110-kV-Leitung Godenau–Hardeggen zweimalig gekreuzt werden. Aus diesem Grund wird die 110-kV-Leitung auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung mitgeführt. Aufgrund der einzuhaltenden Abstände zur Wohnbebauung sowie der zweimaligen Querung der 110-kV-Leitung ist die Leitungsmitnahme wirtschaftlich sachgerecht, denn die Kosten sind bei den möglichen Ausführungsweisen etwa gleich hoch. Gleichzeitig ist anzumerken, dass die Masten bei einer Überspannung wesentlich größer ausfallen würden. Bei der Nähe der vorgenannten Wohnsiedlungen würde dies eine zusätzliche Belastung in der Raumwirkung darstellen.



In dem Trassenabschnitt zwischen Mast B107 und B110 erfolgt eine Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1015 Godenau–Hardeggen, weil zwischen der bestehenden 110-kV-Trasse und dem zu Schnedinghausen einzuhaltenen landesplanerisch vorgeschriebenen Abstand von 400 m kein hinreichender Raum für eine östliche Parallelführung der 380-kV-Leitung verbleibt. Eine westliche Parallelführung würde eine zweifache Kreuzung der vorhandenen 100-kV-Leitung mit sich bringen. Aufgrund der vorstehend beschriebenen Aspekte ist im Bereich der Landwehr kein anderer Trassenverlauf realisierbar, der eine wirtschaftliche Lösung darstellt.

Weitere Voraussetzungen liegen im Falle der bestehenden 110-kV-Leitung nicht vor. Es ist kein der geplanten 380-kV-Leitung entgegenstehender Aspekt erkennbar, der hinreichend gewichtig wäre, dass er durch eine Mitnahme auszuräumen wäre und so die Vernichtung mit Netzentgelten finanzierter Leitungsanlagen und somit auch die entstehenden Mehrkosten rechtfertigen könnte.

15. Nutzung der frei werdenden 380-kV-Leitung Grohnde-Kassel

Der Antragsteller beantragt die Prüfung, ob die ab 2021 zum AKW Grohnde vorhandene Freileitung nicht als Trasse genutzt werden könne. Die Leitung ist schon vorhanden, es müssen keine neuen Leitungen gebaut werden. Durch diese Verwendung würde keine zusätzliche Landschaft verschandelt und es würden erhebliche volkswirtschaftliche Kosten eingespart.

Die Planfeststellung verweist insoweit auf ihre Ausführungen zur Planrechtfertigung in diesem Beschluss, insbesondere auf den gesetzlich festgestellten Bedarf für einen Neubau der Höchstspannungsleitung Wahle–Mecklar.

16. Teilwaldfläche zwischen den Masten B019 und B020

Die Planung sähe die Räumung einer Teilwaldfläche zwischen den Masten B019 und B020 nördlich von Heckenbeck vor. Es handele sich um einen ökologisch wertvollen Laubholzbestand, bestehend aus naturbelassenen, forstlich nicht beeinträchtigten Bäumen. Aufgrund seiner erheblichen Totholzanteile handele es sich um Biotop für Vögel, Insekten, Fledermäuse; ein typischer Fledermauswald mit zwei Außenrändern. Der Antragsteller fordert, die Waldfläche und den Gesichtspunkt der Naherholung zu prüfen und die Trasse in Richtung Süden zu verschieben.

Die im Leitungsschutzstreifen befindliche Waldrandfläche ist ein Birken- und Zitterpappel-Pionierwald. Außen stehen die Zitterpappeln und im Inneren wachsen am Hang Esche, Hainbuche, Buche, Eberesche, Eiche und Fichte. Es handelt sich aber nicht um einen „ökologisch wertvollen Laubholzbestand“, sondern um einen durch die Randlage bedingten und durch stärkere Nutzungseinflüsse geprägten Vorwald (wobei Esche und Eberesche hier als Vorwaldarten vertreten sind), in dem auch wenige Waldelemente (Buche, Eiche, Hainbuche) vorhanden sind und standortfremde Fichten angepflanzt wurden.

Bei der Anlage des Schutzstreifens der Freileitung werden die Gehölzentnahmen sowie die Gehölzrückschnitte auf das absolut notwendige Maß beschränkt; generell wird dem Zurückschneiden von Bäumen der Vorzug vor einer Baumentnahme gegeben (allgemeine Vermeidungsmaßnahme). Zudem ist im Leitungsschutzstreifen nach Abschluss der Bauarbeiten im Wald ein ökologisches Schneisenmanagement (Vermeidungsmaßnahme V9) vorgesehen, das die Entwicklung eines standortgerechten Niederwalds bzw. eines gestaffelten Waldrandes zum Ziel hat. Bei Erreichen der kritischen Zielhöhe kommt es dabei zu Einzelgehölzentnahmen oder Rückschnitten bzw. zu einem „Auf-den-Stock-setzen“. Es wird eine stabile, vielfältige, standortgerechte Pflanzengesellschaft entwickelt, die wertvolle Biotopstrukturen und eine hohe Strukturvielfalt aufweist. Verbleibende Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.



In der betroffenen Fläche wurden innerhalb des geplanten Leitungsschutzstreifens fünf Bäume mit Baumhöhlen (potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse) festgestellt, wovon sich drei Bäume allerdings lediglich im Randbereich des Schutzstreifens befinden. Aufgrund des nachgewiesenen Männchens der Bechsteinfledermaus sind, neben der Funktion des Untersuchungsgebietes (Probeflächen s. Karte zu Anlage 16) als Jagdgebiet, wiederkehrend genutzte Tagesquartiere männlicher Tiere dieser baumbewohnenden Art anzunehmen. Sollte es zur Fällung von Bäumen kommen, bestehen für die betroffenen Männchen Ausweichmöglichkeiten in benachbarte Baumquartiere. Hinweise auf ein Wochenstubenvorkommen der Bechsteinfledermaus ergaben sich nicht.

Die nachgewiesenen Individuen des Großen Mausohrs bestätigen die Funktion des Untersuchungsgebietes als Nahrungsraum (Jagdgebiet). Aufgrund des Nachweises eines postlaktierenden Weibchens ist anzunehmen, dass das Untersuchungsgebiet einer der im Naturraum zahlreich vorhandenen, kopfstarken Wochenstubenkolonien (vgl. Meschede 2012), deren nächtliche Aktionsräume bis 20 km betragen, als Jagdgebiet dient. Aufgrund der Nachweise von Männchen sind darüber hinaus Tagesquartiere männlicher Tiere bzw. Paarungsquartiere im Untersuchungsgebiet anzunehmen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind im Hinblick auf Fledermäuse folgende Maßnahmen vorgesehen (vgl. Anlage 12 Anhang B):

- V_{A1} – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung einhergehend mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1, Nr. 3 BNatSchG
- V_{A4} – Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung einhergehend mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1, Nr. 3 BNatSchG

Hinzu kommt die Ökologische Baubegleitung (V10), deren Aufgabe es ist, über die Umsetzung und Einhaltung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen zu wachen und ggf. deren Einhaltung durchzusetzen.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht gegeben. Das geplante Vorhaben ist daher für alle Fledermausarten und alle Wald und Gehölz bewohnenden Brutvogelarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

17. Berücksichtigung des Klimaschutzes

Der Antragsteller fordert, das Klimaschutzabkommen von Paris als geltendes Recht zu berücksichtigen, da es massive Einflüsse auf die zukünftige Energiewirtschaft haben werde:

- Für die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien müsste das Problem der Speicherung angegangen werden.
- Die Durchleitung von ostdeutschem Kohlestrom würde nicht mehr benötigt, wenn die Kohleverstromung drastisch reduziert würde.

Keine(s) der als Begründung für Wahle–Mecklar angegebenen Gesetze/Studien berücksichtige diese Veränderung der Gesetzeslage. Da eine gigantische Fehlinvestition befürchtet wird, beantragt der Antragsteller eine Studie, die im Vorfeld der Entscheidung unter Beachtung der aktuellen Gesetzeslage die Notwendigkeit der Durchleitungsstrecke Wahle–Mecklar bestätigt.

Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit auf ihre Ausführungen zur Planrechtfertigung in



diesem Beschluss. Es ist nicht ersichtlich, dass das vom Antragsteller erwähnte Klimaschutzabkommen die gesetzliche Bedarfsfeststellung, an die die Planfeststellungsbehörde gebunden ist, infrage stellen könnte.

18. Monitoring und Vorprüfungen

Der Antragsteller fordert, dass dem Vorhabenträger aufgegeben wird, eine uneingeschränkte Freigabe dafür zu erteilen, dass Landmaschinen aller Art uneingeschränkt unter der Leitungstrasse arbeiten können. Überdies befürchtet er, dass Nahrungsmittel, die unterhalb bzw. in der Nähe von Leitungstrassen erzeugt werden, in Zukunft nicht abgenommen werden, wenn Rückstände von Schwermetallen nachgewiesen werden sollten. Es sei nicht auszuschließen, dass es in Zukunft noch strengere Regelungen gäbe.

Die Entscheidung über den Einsatz von Landmaschinen fällt nicht in den Verantwortungsbereich des Vorhabenträgers. Die Planfeststellungsbehörde verweist im Hinblick auf etwaige Beeinträchtigungen von Landmaschinen auf ihre Ausführungen unter B.III.3.e.aa(8). Bodenbelastungen infolge von Abrieb oder Verwitterung von in die Böden eingetragenen und in den Masten enthaltenen Schadstoffen, des Fundaments oder der Leiterseile sind nicht zu erwarten. Erhöhte Schwermetallgehalte in Böden entlang von Freileitungstrassen resultieren aus früher eingesetzten schwermetallhaltigen Schutzanstrichen. Heute werden ausschließlich umweltverträgliche Schutzanstriche verwendet, sodass Schwermetalleinträge in Böden ausgeschlossen werden können.

19. Sichtgutachten und Fundamentberechnung Mast B031

Der Antragsteller fordert für Mast B031 ein Sichtgutachten sowie Berechnung des Fundaments einschließlich seiner Grundfläche.

In den Antragsunterlagen ist bereits eine digitale Sichtbarkeitsanalyse in Anhang 3 des Erläuterungsberichtes „Vorgelagerte Variantenuntersuchung“ enthalten. Diese dient dazu, die optische Wirkung der verschiedenen Varianten miteinander zu vergleichen. Für den Variantenvergleich wurden der Sichtbarkeitsanalyse immer dieselben Durchschnittsmasthöhen und Mastabstände zugrunde gelegt. Daher sind die unterschiedlichen Varianten sehr gut miteinander vergleichbar, auch wenn Mastausteilung und Masthöhen bei einer Detailplanung hiervon abweichen. Bei Mast B031 wurde die angegebene Masthöhe lediglich redaktionell in der Mastliste korrigiert. Hier war ein Zahlendreher zu bereinigen. Eine Masterhöhung ist hiermit nicht verbunden. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Bedarf für eine weitere Sichtbarkeitsanalyse bzw. weitere Berechnungen zu Fundament oder Grundfläche. Der Antrag wird zurückgewiesen.

20. Erzhausen Variantenprüfung, Neuausweisung NSG

Der Variantenvergleich beruhe auf Unterlagen, die nicht dem aktuellen Stand entsprächen. Die Prüfungsergebnisse seien vom 25.04.2014. In der Zwischenzeit hätte der Landkreis Northeim mit Wirkung vom 06.05.2016 das Gebiet „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter und Nollen“ zum Naturschutzgebiet ausgewiesen. Durch die Ausweisung zum Naturschutzgebiet komme der Landkreis der Verpflichtung zur hoheitlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 Absatz 2 (BNatSchG) nach.

Das Vermeidungsgebot sowie Schutzzwecke und Verbote von Gebietsausweisungen – auch des Naturschutzgebiets „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter und Nollen“ – sind wichtige Belange, die in die Variantenprüfung eingegangen sind. Dabei ergibt sich aus der Änderung der



Schutzgebietsverordnung vom 06.05.2016 keine Änderung hinsichtlich der Bewertung in der Variantenprüfung. Das Naturschutzgebiet „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter und Nollen“ wurde am 06.05.2016 nicht neu ausgewiesen, sondern lediglich in seiner Ausdehnung vergrößert.

21. Verschiebung des Mastes B040 in Richtung B039

Der Antragsteller fordert eine Verschiebung des Mastes B040 in Richtung B039. Dies sei bislang abgelehnt worden mit der Begründung, dass die Spannfläche dann zu lang würde. Das sei nicht zutreffend. Die Spannlänge würde sich um ca. 230 m verlängern und mühelos das Tal der B64 überspannen. Ein größeres Fundament und Masten würden auf dem neuen Standort nicht stören.

Eine Verschiebung des Mastes B040 in Leitungsachse an die südliche Grenze des Flurstückes 193 würde die statisch ungünstige Spannfeldlänge zwischen Mast B041-B040 von ca. 520 m und zwischen den Masten B040-B039 von 250 m nach sich ziehen. Des Weiteren wird auf die Verlegung der Zuwegung zum Mast B040 hingewiesen.

22. Monitoring Boden

Teilweise wird im Hinblick auf den Bodenschutz ein Monitoring gefordert. Eine Übertragbarkeit wissenschaftlicher Untersuchungen, z.B. aus dem Westen Niedersachsens mit teils sandigen Böden, sei aufgrund der sehr unterschiedlichen Bodenarten nicht möglich.

Der Vorhabenträger hat darauf hingewiesen, dass bei Wahle–Mecklar Abschnitt C die Universität Göttingen bereits ein entsprechendes Monitoring durchführt. Die Ergebnisse sollen dann übertragen werden. Eine Übertragbarkeit ist hier gegeben. Es ist allerdings sinnvoller, die Abschnitte A und C per Monitoring zu untersuchen, als den Erdkabelstich im Abschnitt B, da die Auswirkungen durch die größer dimensionierten Erdkabelabschnitte in A und C für das Sammeln von Erkenntnissen zu den Auswirkungen von Erdkabeln wertvoller sind als ein Monitoring des kleiner dimensionierten Erdkabels im Abschnitt B. Auch im Sinne eines „Worst-Case-Ansatzes“ ist es naheliegend und auch ausreichend, sich auf die Abschnitte A und C zu konzentrieren.

23. Maststandort B041

Der Antragsteller fordert eine Verschiebung des Mastes B041 auf das gegenüberliegende Grundstück.

Bei Mast B041 handelt es sich um einen Tragmast. Bei einer Verschiebung des Mastes B041 in die nördliche Ecke des Nachbargrundstückes an der B3 müssten dieser Mast sowie der Mast B040 als Abspannmasten ausgeführt werden. Bei einer Verlegung des Mastes und einer neuen Trassenführung zwischen den dann neuen Masten B041 und B038 würde sich das Spannungsfeld zwischen dem neuen Masten B041 und dem Winkelmast B042 auf über 740 m vergrößern, was einen hohen Sondermast oder einen zusätzlichen Maststandort auf dem Grundstück des Einwenders erfordern würde. Von daher konnte dem Antrag nicht entsprochen werden.

24. Anwesender Praktikant

Der Antragsteller fordert Angaben zum Namen und zur Zugehörigkeit des im Erörterungstermin anwesenden vermeintlichen Praktikanten. Es sei zu befürchten, dass es sich um einen Familienangehörigen Nichtbetroffener handle und somit die Nichtöffentlichkeit nicht gegeben sei.

Der Planfeststellungsbehörde ist bekannt, dass es sich bei der genannten Person um einen Praktikanten einer für die Begleitung des Planfeststellungsverfahrens mandatierten Anwaltskanzlei



handelt. Es sind keine Gründe ersichtlich, den Praktikanten von der Teilnahme am Erörterungstermin auszuschließen.

25. Berücksichtigung Geotechnisches Gutachten vom 25.11.2016

Der Antragsteller beantragt, das Geotechnische Gutachten vom Auftraggeber TenneT TSO GmbH im Verfahren Wahle–Mecklar Abschnitt B bei der Erdverkabelung Erzhausen im Planfeststellungsbeschluss zu berücksichtigen.

Das vom Vorhabenträger vorgelegte Geotechnische Gutachten Baugrundbeurteilung vom 07.10.2016 sowie das ebenso vorgelegte Baugrundvorgutachten vom 31.05.2017 wurden für die Planfeststellung berücksichtigt.

C. Kosten

Die Kostenpflicht beruht auf §§ 1, 3, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) i. V. m. Ziffer 27.1.13 des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 05.07.1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501) in der jeweils gültigen Fassung.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof (ERVVOBverwG/BFH) erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Bundesverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gemäß § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Maßnahme hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden. Er muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen. Der Antrag wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.



E. Hinweise

I. Entschädigungsverfahren

Der Planfeststellungsbeschluss regelt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen. Zivilrechtliche Ansprüche sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die betroffenen Grundstücke sind im Grunderwerbsverzeichnis mit Verweis auf die Eigentümerschlüsselliste und den Lage-/Grunderwerbsplänen aufgeführt. Die durch die Baumaßnahme und den Betrieb der Leitung Betroffenen haben gegen die TenneT TSO GmbH dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für eingetretenen Rechtsverlust und unter bestimmten Voraussetzungen auch für andere Vermögensnachteile.

Für die grundbuchrechtliche Sicherung der Leitung ist eine Entschädigung zu zahlen. Im Falle eines Freileitungsabschnittes für die Maststandorte, die Kabelübergangsanlage und die für die Schutzstreifen vorgesehenen Flächen unter und beidseits der Leitung. Im Falle eines Erdkabelabschnitts wird eine Entschädigung für die von der Kabelanlage in Anspruch genommene Fläche einschließlich des Schutzbereiches der Kabelanlage gezahlt. Dauerhafte Zuwegungen werden ebenfalls entschädigt. Wertminderungen und Nutzungsausfälle, die an einem Grundstück infolge der direkten Flächeninanspruchnahme als Maststandort oder als Kabelübergangsanlage bzw. Schutzbereich, von Überspannungen bzw. Erdverkabelung und ggf. erforderlich werdender Zuwegungen entstehen, werden den jeweiligen Betroffenen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt.

Für alle landwirtschaftlichen Flächen, die während der Bauzeit nicht genutzt werden können, wird eine Entschädigung gezahlt. Sollte über die Höhe bzw. den Umfang der Entschädigung kein Einvernehmen mit dem Nutzer/Pächter erzielt werden, wird ein unabhängiger Sachverständiger eingeschaltet. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Entschädigungen sind die Bewirtschaftungsergebnisse durch Mastumfahrungen bzw. Umfahrung der Kabelübergangsanlage und der damit verbundene Ertragsausfall, Arbeitszeitmehrbedarf und zusätzliche Betriebsmittelaufwand zu berücksichtigen.

Durch die Bautätigkeit verursachte Aufwuchs- und Flurschäden werden entsprechend entschädigt. Vordergründig erfolgt in Abstimmung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Nutzer eine Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand. Ist dies nicht mehr möglich, werden die Schäden finanziell entschädigt. Die durch die Flächeninanspruchnahme zur Anlegung der Baufelder und Zuwegungen entstehenden Nachteile werden von der Entschädigung für die Anlegung und Absicherung des Schutzstreifens nicht erfasst und sind gesondert auszugleichen. Die mit dem Vorhaben verbundenen landwirtschaftlichen Ertragseinbußen sind – auch in den auf den Eingriff folgenden Jahren – den betroffenen Bewirtschaftern auf Anforderung zu ersetzen.

Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die TenneT TSO GmbH und den jeweils Betroffenen. Falls keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Betroffenen und der TenneT TSO GmbH zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde in einem gesonderten Verfahren über Bestand und Höhe der Entschädigung (§ 45 a EnWG). Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Niedersächsische Enteignungsgesetz (NEG).



II. Hinweise zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter 1.1.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Gemeinde Lamspringe, Gemeinde Freden (Leine), Stadt Bad Gandersheim, Stadt Einbeck, Stadt Northeim, Stadt Moringen, Stadt Hardegsen, Stadt Alfeld (Leine), Flecken Delligsen und Flecken Nörten-Hardenberg für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, Telefon: 0511 / 3034-2909, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin während der Dienststunden eingesehen werden.

III. Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

IV. Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

V. Zivilrechtliche Beziehungen

Kreuzungsverträge, Kostenregelungen, Entschädigungen, Schadenersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung und zwischen den Beteiligten ggf. in gesonderten Verfahren außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind im Entschädigungsverfahren zu regeln.

VI. Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrage

van Cattenburg



Anhang / Abkürzungsverzeichnis

°C	Grad Celsius
µg/m ³	Mikrogramm pro Kubikmeter
µT	Mikrotesla
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über Immissionswerte)
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
A/m	Ampere pro Meter
Abl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
Abs.	Absatz
AllGO	Allgemeine Gebührenordnung
a.F.	Alte Fassung
ASB	Artenschutzbeitrag
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
AWZ	Ausschließliche Wirtschaftszone
BauGB	Baugesetzbuch
BAB	Bundesautobahn
B	Bundesstraße
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt



BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGV B11	Unfallverhütungsvorschrift „Elektromagnetische Felder“
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnungen
BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJ	Bundesjustizministerium
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
ca.	circa
cm	Zentimeter
CEF	Continous Ecological Functionality
dB(A) Dezibel (A)	Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgeräusche
DFS	Deutsche Flugsicherung GmbH
DIN	Deutsches Institut für Normung
DIN 18915	Schutz des Bodens bei Baumaßnahmen
DIN 18920	Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen



DSchG ND	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
ebd.	ebenda
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien
EK	Erdkabelstich
EMVG	Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz
EnLAG	Energieleitungsausbaugesetz
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EOK	Erdoberkante
etc.	et cetera
ERVVOBverwG/BFH	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EU-VSG	EU Vogelschutzgebiet
exkl.	exklusiv
Femu	Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit
ff.	fortfolgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
Flst	Flurstück
FN	Freileitungsneubau



FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FSaatG	Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GLL	Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GIL	Gasisolierte Übertragungsleitungen
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
GrwV	Grundwasserverordnung
GWK	Grundwasserkörper
h	Stunde
H	Höhe
ha	Hektar
HGÜ	Hochspannungsgleichstromübertragung
HQ	Hochwasserquerschnitt
Hz	Hertz
HDD	Horizontal Directional Drilling, Horizontalspülbohrverfahren
IEC	Internationale Elektrotechnische Kommission
inkl.	inklusive
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
JagdH 01	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken



K	Kelvin, Temperaturdifferenz
K -	Kreisstraße
km	Kilometer
kV/m	Kilovolt pro Meter
KÜA	Kabelübergangsanlage
l/sec	Liter pro Sekunde
LAI	Länderausschuss für Immissionsschutz
LandR 78	Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes landwirtschaftlicher Grundstücke und Betriebe anderer Substanzverluste (Wertminderung) v. 28.07.1978- Bundesanzeiger, Beilage zu Nr. 181/1978 u. in Nr. 79, 1980
LAP	Landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LJagdG	Landesjagdgesetz
LfW	Landesamt für Wasserwirtschaft
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm
LRT	Lebensraumtypen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LuftVO	Luftverkehrs-Ordnung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LWK	Landwirtschaftskammer
LWL	Lichtwellenleiter
m	Meter
m ²	Quadratmeter
mm	Millimeter



mm ²	Quadratmillimeter
MBI.	Ministerialblatt
MJ	Megajoule
MPG	Medizinproduktegesetz
MU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
MW	Megawatt
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nds. MBI. Niedersächsisches Ministerialblatt
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NLG	Niedersächsische Landgesellschaft mbH
NLP	Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer
NLPV	Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer
NLT	Niedersächsischer Landkreistag
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NN	Normal Null
NO	Stickstoffmonoxid



NO ₂	Stickstoffdioxid
NO _X	Stickoxide
NPNordSBefV	Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee
NROG	Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für VerwaltungsrechtN
VwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsreport
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWaldG	Niedersächsisches Waldgesetz
NWatt NPG	Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
o.g.	oben genannte
OSKA-Trasse	Offshore-Kabeltrasse
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWP	Offshore-Windpark
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
Pb	Blei
PE	Polyäthylen
PF	Probeflächen



PSW	Pumpspeicherwerk
RB	Rückbau der Bestandsleitung
rd.	rund
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
RL 85/337/EWG	Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Abl. EG Nr. L 175/40)
RL 97/11/EG	Richtlinie des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der RL 85/337/EWG (Abl. EG Nr. L 73/5)
Rn.	Randnummer
RNA	Raumnutzungsanalysen
ROG	Raumordnungsgesetz
Rote Liste	Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
ROG	Raumordnungsgesetz
SO ₂	Schwefeldioxid
SSK	Strahlenschutzkommission des Bundes
sog.	Sogenannte
StU	Stammumfang
SVLFG	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
t	Tonnen
T	Tesla
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TöB	Träger öffentlicher Belange



TRbF	Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten (TRbF 301)
u.a.	unter anderem
UIG	Umweltinformationsgesetz
üNN	über Normal Null
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UR	Untersuchungsraum
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UW	Umspannwerk
V/m	Volt pro Meter
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe
VA	Vermeidungsmaßnahme
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VS-RL	EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409 EWG (ABl. EG Nr. L 103/1)
VPE	Vernetztes Polyethylen



VRL	Vogelschutzrichtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VWW-zertifiziert	Zertifiziert durch den Verband deutscher Wildsamens- und Wildpflanzen
WaStrG	Wasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
WSG	Wasserschutzgebiet
z.B.	zum Beispiel
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht
ZustVO-Umwelt- Arbeitsschutz	Verordnung über die Zuständigkeit auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie anderen Rechtsgebieten.

Die genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses.